

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 6. April bis 11. April 1986

(4. Tagung der 1984 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1986

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen im Bestand der Mitglieder	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen	XXIII
XI. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Karl-Theodor Schäfer	XXIV
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 — 164
Erste Sitzung, 7. April 1986 vormittags und nachmittags	1 — 23
Zweite Sitzung, 8. April 1986 vormittags und nachmittags	24 — 49
Dritte Sitzung, 9. April 1986 vormittags und nachmittags	50 — 85
Vierte Sitzung, 10. April 1986 vormittags und nachmittags	86 — 131
Fünfte Sitzung, 11. April 1986 vormittags und nachmittags	132 — 164
XIII. Anlagen	165 — 196

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 4 Abs. 1—3 der Geschäftsordnung)

- | | |
|------------------------------------|--|
| Präsident der Landessynode: | Hans Bayer, Richter am Amtsgericht
Untergasse 16, 6940 Weinheim |
| 1. Stellvertreter des Präsidenten: | Gerd Schmoll, Dekan
Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg |
| 2. Stellvertreter des Präsidenten: | Dr. Hans Gessner, Vizepräsident des Amtsgericht a.D.
Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen |

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 4 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gerd Schmoll, Dr. Hans Gessner
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Wiebke Mielitz, Adolf Oppermann, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 7 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gerd Schmoll, Dr. Hans Gessner
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Wiebke Mielitz, Adolf Oppermann, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungsausschuß: Dr. Ingrid Hetzel
Finanzausschuß: Emil Gabriel
Hauptausschuß: Gerd Schmoll
Rechtsausschuß: Dr. Hans Gessner
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Gert Ehemann, Dr. Albert Schäfer, Ulrike Schofer, Günter Stock, Joachim Viebig

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:Bayer, Hans,
Richter am Amtsgericht, Weinheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg

Gabriel, Emil, Prokurator i.R., Kraichtal-Münzesheim

Gessner, Dr. Hans, VPräs. des AG a.D., Schwetzingen

Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe

Götsching, Dr. Christian, Min.Dgt. a.D. / Prof., Freiburg

Herb, August, VPräs. des OLG a.D., Karlsruhe 31

Hetzl, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried 1

Mahler, Dr. Karl, Ingenieur, Kehl

Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim

Schmoll, Gerd, Dekan, Heidelberg-Neuenheim

Stockmeier, Johannes, Pfarrer, Wertheim

Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Baden-Baden

Viebig, Joachim, Forstdirektor i.R., Eberbach

Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim 1

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Universität Heidelberg:

Seebaß, Dr. Gottfried, Prof. für Historische Theologie,
Heidelberg**Die Oberkirchenräte:**

Baschang, Klaus; Michel, Hanns-Günther; von Negeborn, Dr. Gerhard; Ostmann, Gottfried; Schäfer, Karl-Theodor; Schneider, Wolfgang; Sick, Dr. Hansjörg; Stein, Prof. Dr. Dr. Albert; Walther, Prof. Dr. Dieter

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Jutzler, Konrad

StellvertreterPräsident der Landessynode
Bayer, Hans

1. Stellv.: Schmoll, Gerd, Dekan, Heidelberg-Neuenheim
2. Stellv.: Gessner, Dr. Hans, Vizepräsident des
Amtsgerichts a.D., Schwetzingen

Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinen-Schlächtenhaus

Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim

Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad

Ritser, Karl, Pfarrer, Karlsruhe 41

Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident, Freiburg

Thieme, Joachim, Pfarrer, Kraichtal-Unteröwisheim

Schneider, Werner, Reg.Schuldirektor, Emmendingen 14

Schnürer, Marga, Lehrerin, Weinheim

Heinzmann, Dr. Gerhard, Pfarrer/Studienleiter, Pforzheim

Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor i.R., Heidelberg

Wenz, Wolfgang, Rektor/Diplompädagoge, Lörrach

Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen

Dreisbach, Dr. Dieter, Diplomsoziologe, Mosbach

Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim 1

Die Mitglieder der Landessynode

A. Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. a der Grundordnung¹, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²)

Bayer, Hans	Richter am Amtsgericht Präsident der Landessynode	Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Bubeck, Friedrich	Dipl.-Ing. (FH) Rechtsausschuss	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Demuth, Maria-Ruth	Hausfrau Hauptausschuss	Rötteln 7, 7850 Lörrach 3 (KB Lörrach)
Diefenbacher, Hilde	Hausfrau Bildungsausschuss	Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtmann Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Ehemann, Gert	Pfarrer Finanzausschuss	Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Flühr, Willi	Stadtoberamtsrat Finanzausschuss	Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuss	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Gabriel, Emil	Prokurist i.R. Finanzausschuss	Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten)
Gessner, Dr. Hans	VPräs. des AG a.D. Rechtsausschuss	Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Oberidelberg)
Gießer, Dr. Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach (KB Baden-Baden)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau / Lehrbeauftragte Hauptausschuss	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Gräß, Johanna Lina	Kauffrau Hauptausschuss	Gießenstr. 37, 7880 Bad Säckingen (KB Hochrhein)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Willi	Studiendirektor Bildungsausschuss	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Mönchweilerstr. 4, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harr, Siegfried	Pfarrer Rechtsausschuss	Dorfstr. 46, 7858 Weil am Rhein-Ötlingen (KB Lörrach)
Heinemann, Lore	Hausfrau Finanzausschuss	Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Pfarrer / Studienleiter Bildungsausschuss	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Herb, August	VPräs. des OLG a.D. Rechtsausschuss	Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land)
Hetzl, Dr. Ingrid	Ärztin für Allgemeinmedizin Bildungsausschuss	Rheinstr. 24, 7607 Neuried 1 (KB Lahr)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuss	Hauptstr. 120, 7809 Denzlingen (KB Emmendingen)
Klauß, Kurt	Studiendirektor i.R. Bildungsausschuss	Max-Liebermann-Str. 12, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
Klump, Dr. Horst	Universitätsprofessor Rechtsausschuss	Sundgauallee 66, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
König, Werner	Pfarrer Rechtsausschuss	Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl)

Kopf, Richard	Schuldekan	Dürrlacher Weg 5, 7850 Lörrach
	Rechtsausschuß	(KB Hochrhein)
Kruck, Harro	Pfarrer	Pfarrsteige 6, 6962 Adelsheim-Leibenstadt
	Hauptausschuß	(KB Adelsheim)
Leichle, Hans Martin	Dekan	Ringstr. 22, 6964 Rosenberg-Hirschlanden
	Bildungsausschuß	(KB Boxberg)
Ludwig, Martin	Gutsverwalter	Marienhöhe, 6960 Osterburken
	Finanzausschuß	(KB Adelsheim)
Mahler, Dr. Karl	Ingenieur	Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl
	Rechtsausschuß	(KB Kehl)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau / Rel. Lehrerin	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen
	Hauptausschuß	(KB Müllheim)
Oppermann, Adolf	Bankdirektor	Oberdorfstr. 50, 7700 Singen
	Finanzausschuß	(KB Konstanz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer	Karl-Deubel-Str. 17, 7502 Malsch
	Finanzausschuß	(KB Alb-Pfanz)
Reger, Dietrich	Reg. Verm. Dir.	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim
	1. Schriftführer	(KB Mosbach)
Renner, Martin	Pfarrer	Mühlenstr. 6, 7612 Haslach
	Rechtsausschuß	(KB Offenburg)
Rieder, Erich	Steuerberater	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg
	Finanzausschuß	(KB Offenburg)
Riess, Erika	Diplomsozialarbeiterin (FH)	Friedrich-Ebert-Str. 23, 6950 Mosbach
	Finanzausschuß	(KB Mosbach)
Ritsert, Karl	Pfarrer	Bilfinger Str. 5, 7500 Karlsruhe 41
	Bildungsausschuß	(KB Karlsruhe und Durlach)
Rögler, Prof. Dr. Günther	Direktor i.R.	Im Gabelacker 1, 6900 Heidelberg
	Bildungsausschuß	(KB Heidelberg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim
	Hauptausschuß	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen
	Bildungsausschuß	(KB Oberheidelberg)
Scheurich, Günter	Industriekaufmann	Sinsheimer Str. 24, 6800 Mannheim 61
	Bildungsausschuß	(KB Mannheim)
Schmoll, Gerd	Dekan	Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim
	Hauptausschuß	(KB Heidelberg)
Schneider, Dr. Martin	Pfarrer	Pfarrstr. 1, 7631 Meissenheim 1
	Rechtsausschuß	(KB Lahr)
Schneider, Werner	Regierungsschuldirektor	Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14
	Bildungsausschuß	(KB Emmendingen)
Schnürer, Marga	Lehrerin	Gehlingstr. 12, 6940 Weinheim
	Bildungsausschuß	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schofer, Ulrike	Apothekerin	Im Lebküchel 12, 6906 Leimen
	Bildungsausschuß	(KB Oberheidelberg)
Schuler, Günter	Pfarrer	Hauptstr. 48, 6921 Lobbach (Waldwimmersbach)
	Hauptausschuß	(KB Neckargemünd)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer	Hauptstr. 3, 7538 Keltern-Weiler
	Rechtsausschuß	(KB Pforzheim-Land)
Steininger, Hans	Realschullehrer	Kerner Str. 8, 6924 Neckarbischofsheim
	Bildungsausschuß	(KB Sinsheim)
Steyer, Klaus	Pfarrer	Hofener Str. 5, 7853 Steinen-Schlachtenhaus
	Finanzausschuß	(KB Schopfheim)
Stock, Günter	Kaufmann	Bleichstr. 92, 7530 Pforzheim
	Finanzausschuß	(KB Pforzheim-Stadt)
Stockmeier, Johannes	Pfarrer	Haslocher Weg 14, 6980 Wertheim
	Hauptausschuß	(KB Wertheim)
Sutter, Helmut	Pfarrer	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen
	Rechtsausschuß	(KB Freiburg)
Thieme, Joachim	Pfarrer	Friedrichstr. 68, 7527 Kraichtal-Unteröwisheim
	Hauptausschuß	(KB Bretten)

VIII

Die Mitglieder der Landessynode

Übelacker, Hilde	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Wegmann, Helmut	Sparkassendirektor a.D. Finanzausschuß	Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Weiser, Helmut	Diakon Finanzausschuß	Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Grabenweg 17, 6972 Tauberbischofsheim (KB Wertheim)
Wenk, Günther	Geschäftsführer Hauptausschuß	St. Clara-Str. 5, 7864 Maulburg (KB Schopfheim)
Wenz, Wolfgang	Rektor / Diplompädagoge Bildungsausschuß	Dinkelbergstr. 25c, 7850 Lörrach (KB Lörrach)
Wettach, Walter	Pfarrer Hauptausschuß	Hegaustr. 25, 7703 Rielasingen-Worblingen (KB Konstanz)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident Rechtsausschuß	Adolf-Schmittenhener-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 5, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Königstuhlstr. 1, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung¹⁾

von Baden, Max, Markgraf	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Dreisbach, Dr. Dieter	Direktor Bildungsausschuß	Bussestr. 20, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
Eisele, Christa	Diakonisse / Oberin Bildungsausschuß	Ev. Diakonissenhaus Nonnenweier, 7635 Schwanau 3 (KB Lahr)
Geier, Christa	Pfarrerin Bildungsausschuß	Weinbrennerstr. 69, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. Christian	Min.Dgt. a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Müller, Dr. Siegfried	Studiendirektor i.R. Finanzausschuß	Mozartstr. 28/30, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rau, Dr. Gerhard	Theologieprofessor Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Seebaß, Dr. Gottfried	Prof. f. Histor. Theologie Bildungsausschuß	Langgewann 53/1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Viebig, Joachim	Forstdirektor i.R. Hauptausschuß	Dr. Weiß-Str. 21, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd)
Weiland, Werner	Pfarrer Bildungsausschuß	Alemannenweg 7, 6802 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Vogesenstr. 13, 7635 Schwanau 1 (Ottenheim) (KB Lahr)

C Die beratenden Mitglieder(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Schäfer, Karl-Theodor	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiet: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) Gebietsreferent der Kirchenbezirke Heidelberg und Neckargemünd
Stein, Professor Dr. Dr. Albert	Geschäftsführendes, rechtskundiges Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiet: Geschäftsleitung und Recht, Personalwesen (Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) Gebietsreferent des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau
Baschang, Klaus	Sachgebiet: Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studentenseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Michel, Hanns-Günther	Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden Sachgebiet: Diakonie Gebietsreferent des Kirchenbezirks Villingen
von Negenborn, Dr. Gerhard	Sachgebiet: Haushalt, Finanzen Gebietsreferent des Kirchenbezirks Sinsheim
Ostmann, Gottfried	Sachgebiet: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen Gebietsreferent des Kirchenbezirks Oberheidelberg
Schneider, Wolfgang	Sachgebiet: Werke und Dienste, Sonderseelsorge 1 Gebietsreferent der Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach und Wertheim
Sick, Dr. Hans-Jörg	Sachgebiet: Gemeinde, Ökumene und Mission, Sonderseelsorge 2 Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg und Schopfheim
Walther, Professor Dr. Dieter	Sachgebiet: Religionsunterricht Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Jutzler, Konrad, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

a) Gewählte Mitglieder (A):

Verstorben:	Dargatz, Walter Pfarrer	Karlsruher Straße 29, 7523 Graben-Neudorf 1 (KB Karlsruhe-Land)
Ausgeschieden:	Ertz, Michael Dekan	Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
	Quenzer, Rudi Kaufm. Angestellter	Gissigheimer Str. 3, 6976 Königheim-Brehmen (KB Boxberg)

b) Beratende Mitglieder (C):

neu:	Prälat Achtnich, Martin
------	-------------------------

2. im Vorsitz des Rechtsausschusses (III, VI):

Vorsitzender:	Gessner, Dr. Hans	(bisher: Herb, August)
Stellvertr. Vorsitzender:	Hahn, Ullrich	(bisher: Gessner, Dr. Hans)

3. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):

- a) Thieme, Joachim als Nachfolger von Dargatz, Walter
- b) neu: Prälat Achtnich, Martin

E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Harro Kruck, Martin Ludwig	
Alb-Pfinz	2	Willi Gut, Reinhard Ploigt	
Baden-Baden	2	Dr. Helmut Gießer, Hilde Übelacker	
Boxberg	2	Hans Martin Leichle, Rudi Quenzer*	
Bretten	2	Emil Gabriel, Joachim Thieme	
Emmendingen	2	Gerhard Jung, Werner Schneider	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Michael Ertz*, Helmut Weiser	
Freiburg	3	Dr. Horst Klump, Helmut Sutter, Dr. Paul Wetterich	Dr. Christian Götsching
Heidelberg	2	Prof. Dr. Günther Rögler, Gerd Schmoll	Dr. Siegfried Müller, Dr. Gerhard Rau, Dr. Gottfried Seebaß
Hochrhein	2	Johanna Lina Gräß, Richard Kopf	
Karlsruhe-Land	2	Walter Dargatz*, August Herb	
Karlsruhe und Durlach	3	Dr. Helga Gilbert, Kurt Klauß, Karl Ritsert	Christa Geier, Emil Lauffer
Kehl	2	Werner König, Dr. Karl Mahler	
Konstanz	2	Adolf Oppermann, Walter Wettach	
Ladenburg-Weinheim	3	Hans Bayer, Dr. Albert Schäfer, Marga Schnürer,	Werner Weiland
Lahr	2	Dr. Ingrid Hetzel, Dr. Martin Schneider	Christa Eisele, Manfred Wenz
Lörrach	3	Maria-Ruth Demuth, Siegfried Harr, Wolfgang Wenz	
Mannheim	4	Hilde Diefenbacher, Günter Scheurich, Helmut Wegmann, Gernot Ziegler	
Mosbach	2	Dietrich Reger, Erika Riess	Dr. Dieter Dreisbach
Müllheim	2	Wiebke Mielitz, Hansjörg Wöhrle	
Neckargemünd	2	Werner Ebinger, Günter Schuler	Joachim Viebig
Oberheidelberg	3	Dr. Hans Gessner, Werner Schellenberg, Ulrike Schofer	
Offenburg	2	Martin Renner, Erich Rieder	
Pforzheim-Land	2	Günter Gustrau, Gernot Spelsberg	
Pforzheim-Stadt	3	Friedrich Bubeck, Dr. Gerhard Heinzmann, Günter Stock	Kurt Dittes
Schopfheim	2	Klaus Steyer, Günter Wenk	
Sinsheim	2	Willi Flühr, Hans Steininger	
Überlingen-Stockach	2	Gert Ehemann, Heinz Friedrich	Markgraf Max von Baden
Villingen	2	Ullrich Hahn, Lore Heinemann	
Wertheim	2	Johannes Stockmeier, Dr. Karl-Heinz Wendland	
<hr/> Zusammen:		68 * = ausgeschieden (siehe D)	13
			81

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
 - (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes.* Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- * Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 des Diakoniegesetzes vom 26.10.1982 (GVBl. S. 215) ab 01.01.1983 Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.
- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 Pfarrer oder 1 sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 8 der Geschäftsordnung)

Rechtsausschuß
(16 Mitglieder)

Gessner, Dr. Hans, Vorsitzender	
Hahn, Ullrich, stellvertretender Vorsitzender	
von Baden, Markgraf Max ,	Bubeck, Friedrich
Harr, Siegfried	Herb, August
Klump, Dr. Horst	König, Werner
Kopf, Richard	Mahler, Dr. Karl
Renner, Martin	Schneider, Dr. Martin
Spelsberg, Gernot	Sutter, Helmut
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Wetterich, Dr. Paul

Hauptausschuß
(17 Mitglieder)

Schmoll, Gerd, Vorsitzender	
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender	
Demuth, Maria-Ruth	Gießer, Dr. Helmut
Gilbert, Dr. Helga	Gräß, Johanna Lina
Kruck, Harro	Mielitz, Wiebke
Rau, Dr. Gerhard	Schäfer, Dr. Albert
Schuler, Günter	Stockmeier, Johannes
Thieme, Joachim	Viebig, Joachim
Wenk, Günther	Wettach, Walter
Wöhrle, Hansjörg	

Finanzausschuß
(22 Mitglieder)

Gabriel, Emil, Vorsitzender	
Stock, Günter, stellvertretender Vorsitzender	
Ebinger, Werner	Ehemann, Gert
Flühr, Willi	Göttsching, Dr. Christian
Gustrau, Günter	Heinemann, Lore
Jung, Gerhard	Lauffer, Emil
Ludwig, Martin	Müller, Dr. Siegfried
Oppermann, Adolf	Ploigt, Reinhard
Rieder, Erich	Riess, Erika
Steyer, Klaus	Übelacker, Hilde
Wegmann, Helmut	Weiser, Helmut
Wenz, Manfred	Ziegler, Gernot

Bildungsausschuß
(21 Mitglieder)

Hetzel, Dr. Ingrid, Vorsitzende	
Schneider, Werner, stellvertretender Vorsitzender	
Diefenbacher, Hilde	Dreisbach, Dr. Dieter
Eisele, Christa	Friedrich, Heinz
Geier, Christa	Gut, Willi
Heinzmann, Dr. Gerhard	Klauß, Kurt
Leichle, Hans Martin	Ritsert, Karl
Rögler, Prof. Dr. Günther	Schellenberg, Werner
Scheurich, Günter	Schnürer, Marga,
Schofer, Ulrike	Seebaß, Dr. Gottfried
Steininger, Hans	Weiland, Werner
Wenz, Wolfgang	

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender
 stV = stellv. Vorsitzender
 ● = Mitglied
 S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Starthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
von Baden, Max						●									●				
Bayer, Hans	V	stV	V															●	
Bubeck, Friedrich						●	●	●			●			●					
Demuth, Maria-Ruth					●						●								
Diefenbacher, Hilde	S		●																
Dittes, Kurt						stV		V					●				●		
Dreisbach, Dr. Dieter	S		●														●		
Ebinger, Werner					●									●				S	
Ehemann, Gert	●	●	●		●								●	●					
Eisele, Christa				●															
Flühr, Willi					●										●		●		
Friedrich, Heinz	S		●					●								●	●		
Gabriel, Emil	●	●	●		V														●
Geier, Christa				●						●		●							
Gessner, Dr. Hans	●	●				V													●
Gießer, Dr. Helmut						●													
Gilbert, Dr. Helga	●	●				●					●		V						
Göttsching, Dr. Christian	●	●		●										V					●
Gräß, Johanna Lina						●							●						
Gustrau, Günter					●			●											
Gut, Willi					●								●	●			●		
Hahn, Ullrich							stV							●					
Harr, Siegfried								●				●						S	
Heinemann, Lore						●					stV		●						
Heinzmann, Dr. Gerhard	S		●					stV	●										
Herb, August	●	●					●										stV	V	
Hetzl, Dr. Ingrid	●	●	●	V															
Jung, Gerhard					●	●					●		●						
Klauß, Kurt					●														

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

• = Mitglied

S = stellv. Mitglied

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender
 stV = stellv. Vorsitzender
 ● = Mitglied
 S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedenstragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Starthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Spelsberg, Gernot							●				●								
Steininger, Hans				●												V			
Steyer, Klaus	S			●							●								
Stock, Günter	●	S		stV					●										
Stockmeier, Johannes	●	●			●								stV					stV	
Sutter, Helmut						●	●												
Thieme, Joachim	S				●										●				
Übelacker, Hilde	●			●				stV		●									
Viebig, Joachim	●	●			●							●							●
Wegmann, Helmut					●										S				
Weiland, Werner			●																
Weiser, Helmut				●					●								●		
Wendland, Dr. Karl-Heinz						●										●			●
Wenk, Günther						●	●									●			●
Wenz, Manfred					●				●										
Wenz, Wolfgang	●	S	●											●					
Wettach, Walter						●								●					
Wetterich, Dr. Paul	S						●												●
Wöhrle, Hansjörg	S	●				●							●						
Ziegler, Gernot	●			●												V			

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasse, Ditmar, Pfr.																V			
Riehm, Heinrich, Pfr.												V		V					
Stein, Paulus, Schuldekan												V							

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Bromm, Gerhard	14
Baschang, Klaus	69f, 73, 80f, 82, 83, 163
Bayer, Hans	1ff, 13—16, 19, 22—24, 26—28, 36, 42, 44—52, 54—57, 62—69, 72, 74—76, 78, 79, 83—85, 86f, 88, 90—93, 97, 99—102, 104—111, 113, 114, 118, 120, 122—132, 134, 135, 137, 138, 140—143, 145—147, 149, 154—158, 160, 161, 163, 164,
Bechtel, Gerhard	107
Bubeck, Friedrich	44, 103f
Daecke, Dr. Sigurd	28ff
Daub, Gottfried	15
Demuth, Maria-Ruth	134f, 137
Diefenbacher, Hilde	110, 137
Dittes, Kurt	69, 71f, 72, 75, 95, 114
Dreisbach, Dr. Dieter	58f, 66f, 75, 123
Ebinger, Werner	74, 99, 131, 151
Ehemann, Gert	102f, 106, 107, 108f, 146, 154
Engelhardt, Dr. Klaus	5ff, 47, 61, 69, 82, 91f, 95, 99f, 114, 146f
Epting, Dr. Karl-Christoph	100
Flühr, Willi	110f
Friedrich, Heinz	19ff, 51f, 53, 97, 130
Gabel, Herbert	14f
Gabriel, Emil	53, 62f, 64, 73f, 85, 92f, 103, 111ff, 113, 114, 131, 144f, 152f, 155
Gessner, Dr. Hans	60f, 85, 120, 121, 124f, 126, 127, 147ff, 155—157, 163
Gießer, Dr. Helmut	60, 82, 94, 114, 138ff, 142, 146
Gilbert, Dr. Helga	45—47, 90f, 100f
Götsching, Dr. Christian	83, 85, 135f, 155, 158ff
Gräß, Johanna Lina	97
Gustrau, Günter	152
Hahn, Ullrich	54, 60, 64, 95, 153f
Harr, Siegfried	145
Heilmann, Ulrich	24ff
Heinzmann, Dr. Gerhard	54f, 136, 163
Heiss, Gustav	129f, 130
Heitlinger, Hans	26f
Herb, August	48, 49, 120, 121f, 155
Hetzler, Dr. Ingrid	54
Hofmann, Gabriele	163
Jung, Gerhard	74, 83
Jutzler, Konrad	65, 97, 123, 137, 146
Klauß, Kurt	53, 72, 104, 141
Klump, Dr. Horst	85, 104
König, Werner	109
Lauffer, Emil	45, 94, 120, 135, 143, 153, 155
Liedke, Dr. Gerhard	36ff, 42—47
Mazwi, Bischof	87f
Mahler, Dr. Karl	55f, 94, 120, 161ff
Michel, Hanns-Günther	52, 54, 129, 136
Mielitz, Wiebke	60, 79, 124, 138
Müller, Dr. Siegfried	62, 84, 101, 121, 122
von Negenborn, Dr. Gerhard	53, 114, 154, 155
Oppermann, Adolf	62, 158
Ostmann, Gottfried	109
Rau, Dr. Gerhard	141f
Reger, Dietrich	22, 131
Renner, Martin	52, 83, 98, 145f, 151
Rieder, Erich	72f, 122
Riess, Erika	59, 103, 151
Ritsert, Karl	68f, 69, 142, 160f
Rögler, Prof. Dr. Günther	65, 104, 120, 122f, 124—126
Schäfer, Dr. Albert	22, 47, 60, 62, 88, 101f, 105, 121, 137, 143, 163

	Seite
Schäfer, Karl-Theodor	56, 71
Schellenberg, Werner	72, 94f, 132ff, 137
Schmoll, Gerd	58, 62, 64f, 81, 100, 121, 125, 126, 131, 145
Schnabel, Klaus	88ff
Schneider, Dr. Martin	67f, 74f, 83, 95f, 154
Schneider, Werner	142, 143
Schuler, Günter	114, 142
Seebaß, Dr. Gottfried	58, 62, 73, 78f, 79f, 82f, 83, 103, 105, 120—122, 124, 125
Sick, Dr. Hansjörg	93f, 96f, 143f, 151
Spelsberg, Gernot	97
Stein, Dr. Dr. Albert	57—59, 61, 69, 71, 72, 74, 128—130, 149f, 151f, 155, 157
Steininger, Hans	122, 131
Steyer, Klaus	46, 56, 71, 83, 93, 122, 125, 127, 130, 145
Stock, Günter	97f, 125, 127, 157f
Stockmeier, Johannes	59, 68, 82, 94, 99, 114ff, 123, 126, 145, 146, 151
Sutter, Helmut	59f, 71, 73, 106, 140f, 146
Thieme, Joachim	22
Übelacker, Hilde	54, 58, 61, 64, 74, 99, 104f, 109, 142
Viebig, Joachim	27f, 44f, 45, 79, 84, 98, 120f, 125, 150
Walther, Dr. Dieter	63, 96
Wegmann, Helmut	52f, 98f, 121, 126, 128f, 150f
Weiland, Werner	72, 99, 102, 105
Weiser, Helmut	60
Wendland, Dr. Karl-Heinz	59, 118ff, 123, 124, 127, 154
Wenz, Manfred	104, 106
Wenz, Wolfgang	103
Wettach, Walter	70, 105f
Wetterich, Dr. Paul	56f, 63, 123, 125, 126, 128, 153
Wörle, Hansjörg	61f, 70, 75, 76ff, 83, 122, 136f, 151, 157
Wolfinger, Hans Dieter	16ff, 97
Zeeb, Werner	14
Ziegler, Gernot	46, 62, 70, 85, 121, 129, 146, 151, 153

IX
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Abendmahl – siehe Eucharistie	
Abendmahlspraxis	
— Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim betreffend die Krankheit AIDS und die Abendmahlspraxis	Anl. 3; 4, 101ff
Abtreibung – siehe Schwangerschaftsabbruch	
Agende V, Entwurf (Ordination, Einführungen, Einweihungshandlungen)	
— Information über Stand der Arbeit an der Erstellung	23
— siehe Gesetze (Aussprache zu Anl. 7)	75
AIDS, Krankheit – siehe Abendmahlspraxis	
Alt-katholische Kirche – siehe Eucharistie	
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg	11, 15, 138ff
Arbeitslosenversicherung für Pfarrvikare	
— siehe Aussprache zu Änderungsgesetzen Ausbildung Lehrvikare/Dienst des Pfarrvikars (Anl. 7)	71ff
Arbeitslosigkeit	
— siehe Bericht des Ausschusses „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“	21f
— siehe „Neue Armut“	51ff
— siehe Aussprache zu Änderungsgesetzen Ausbildung Lehrvikare/Dienst des Pfarrvikars (Anl. 7)	66ff
— siehe Starthilfe für Arbeitslose, Bericht des Ausschusses	161ff
Arbeitsplatzförderungsgesetz – Beteiligung an Aktion „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“	114
— siehe Notlagegesetz	148
Arbeitswelt und Kirche – siehe Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft (Bericht des Ausschusses)	
— siehe „Neue Armut“	
— Thema Arbeitswelt in der Predigt	162f
Armut – siehe „Neue Armut“	
Ausschüsse, besondere, Bildung, Änderungen	
— Gesangbuchkommission	4
— Liturgische Kommission	4, 84, 163
— Stellenplanausschuß	90
Ausschüsse, ständige	
— Rechtsausschuß, Wechsel im Vorsitz	4, 48
Barth, Karl (100. Geburtstag)	
— siehe Referat Landesbischof und Aussprache	5ff, 140ff
— siehe Bericht des Landesjugendpfarrers Schnabel über Synodaltagung in Berlin-Brandenburg (Ost)	89
Baubestand, Veräußerung – siehe Notlagegesetz	148
Bauvorhaben	
— landeskirchliche	
— Bericht des Finanzausschusses	107f
— kirchengemeindliche	
— Bericht des Finanzausschusses	108f
— diakonische	
— Bericht des Finanzausschusses über Sanierung des Mütterkurheims „Marie-von-Marschall-Haus“, Hinterzarten	109f
— Bericht des Finanzausschusses über Diakoniebauprogramm	157f
— Freiburg, Hochmeisterstr. 10 (abgebrochenes Bauvorhaben)	
— Stellungnahme wegen Schadenersatz	Anl. 20; 160
— siehe Bericht des Finanzausschusses über Rechnungsabschluß Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1985 wegen Bauprogramm Heidelberg-Neuenheim	110f
Begrüßung – Prälat Martin Achtnich	2
Berlin-brandenburgische Kirche (Ost), Synode	
— Bericht des Landesjugendpfarrers Schnabel über Synodaltagung in Berlin-Weißensee	88ff

Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	
— Bericht des Ausschusses über die Schwerpunkttagung der württembergischen Landessynode zu „Kirche und Arbeitswelt“	19ff
— siehe „Neue Armut“	51ff
Besoldungsrechtliche Maßnahmen – siehe Notlagegesetz	147ff
Beuggen, Tagungsstätte – siehe Bauvorhaben	107
Bezirksvisitationen – siehe Referat Landesbischof	7f
Bibel ganz kennenlernen – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	5ff, 141, 146f
Bibelkundeprüfung – siehe Theologiestudium	
Bischofswahlkommission, Bildung	4
Bonhoeffer, Dietrich (80. Geburtstag) – siehe Referat Landesbischof	5ff
Boxberg, Daimler-Benz-Teststrecke	
— Eingabe des Arbeitskreises „Soziale Verteidigung“ wegen Unterstützung des Vereins „Bundschuh e.V.“ in Schwabhausen	Anl. 9; 4, 106f
Buchenberg, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	159
Bundeswehr – siehe Wehrdienst	
Bundschuh e.V., Schwabhausen – siehe Boxberg	
Dargatz, Walter – siehe Nachrufe	3
Diakoniebauprogramm – siehe Bauvorhaben, diakonische	
Diakonisches Werk	
— siehe „Neue Armut“/Arbeitslosigkeit	51ff
— Diakoniesammlung	54
— siehe Schwangerschaftsabbruch	132ff
— Rechnungsabschluß 1984	159f
— Prüfung der Zuwendungen der Landeskirche an das Diakonische Werk	159
Diplom für Theologen	
— siehe Gesetze (Aussprache zu Änderungsgesetzen Ausbildung Lehrvikare/Dienst des Pfarrvikars -Anl. 7-)	69ff
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	4f
Eingruppierungen nach Richtlinien des öffentl. Dienstes wegen Personalkostenzuschüssen	
— siehe Fragestunde	128f
EKD-Synode	
— siehe Wahlen	
— Behandlung von Schwerpunktthemen durch Landessynoden der EKD, Arbeitsteilung	8, 142
Energieeinsparungen – siehe Schwerpunktthema	
Erndwein, Friedrich – siehe Nachrufe	3
Eucharistie	
— Vollzug der Vereinbarung mit alt-kathol. Kirche über gegenseitige Einladung zur Feier der Eucharistie – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	10f, 140
— Verhältnis zur römisch-kathol. Kirche – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	10f, 140f, 145f
Fragestunde	
— Frage der Synodalen Wegmann und Ziegler zur Förderung von diakon. Einrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Mannheim im Hinblick auf von der ARK beschlossene Einzelgruppenpläne (Streichung von staatl. Zuschüssen)	Anl. 17; 128f
— Frage des Synodalen Steyer zur Höhe der von Kirchengemeinden u. -bezirken aufzubringenden Gebühren für die Stellung der Jahresrechnungen 1980 - 83	Anl. 18; 129f
— Antwortschreiben des Evang. Oberkirchenrats zur Frage des Synodalen Steyer	Anl. 18.1
Friedensfragen	
— siehe Referat Landesbischof zu Konzil des Friedens und Aussprache	8f, 139, 142f
— siehe Schwerpunktthema	
— Referat Dr. Liedke	42
— Ökumen. Weltkonferenz für Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung	45ff, 143
— siehe Wehrdienst	
— Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen	84
— Friedensdekade 1985/1986	84

Anlage; Seite

Gäste	
— Oberkirchenrat Bromm, Vertreter des Kirchenamts der EKD	2
— Ordinariatsrat Dr. Gabel, Freiburg	2
— Superintendent Daub, Vertreter der Evang. Luth. Kirche in Baden u. Vorsitzender der ACK Baden-Württemberg	2
— Dekan Zeeb, Vertreter der württembergischen Landessynode	2
— Pfarrer Saar, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	2
— Pfarrer Ulrich Heilmann, Caputh, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche, Ostregion	13
— Herr Hans Heitlinger, stellvertretender Vorsitzender des Diözesanrates der Katholiken in Baden	24
— Herr Mulondo, Regionalsekretär der Gewerkschaft SAAWU in Pretoria (Südafrika)	50f
— Herr Mabelane, Betriebsratsvorsitzender einer Porzellanfabrik in Pretoria (Südafrika)	50f
— Bischof Mazwi, Vertreter der Moravian-Church (Ostregion) in Südafrika	76, 86f
Gaiberg, Evang. Jugendheim — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	159
Gemeinderücklagefonds — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	158
Gemeinnützige Siedlungs-Gesellschaft, Sanierung durch Gliedkirchen der EKD	112
Gemeinschaften in der Kirche — siehe Gruppen	
Gesangbuchkommission, Bildung	4
Geschäftsordnung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden	
— Vorlage des Ältestenrates: Entwurf einer Neufassung	Anl. 16; 5, 114ff
— Aussprache, Abstimmung über 1. Lesung	114 - 128
Gesetze	
— Kirchl. Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Konstanz-Bodenrück bzw. Wallhausen	Anl. 5; 4, 55f
— Kirchl. Gesetz zur Änderung der Kirchl. Wahlordnung (Wahl zur Landessynode u. zum Landeskirchenrat)	Anl. 6; 4, 56ff
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des	
a) kirchl. Gesetzes über die praktisch-theolog. Ausbildung des Lehrvikars zwischen der 1. u. 2. theolog. Prüfung und	
b) kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	Anl. 7; 4, 66ff
— Kirchl. Gesetz über besondere besoldungsrechtl. Maßnahmen bei einer finanziellen wirtschaftlichen Notlage	
— Vorlage des Rechtsausschusses vom 11.04.86	148
— 2. Lesung, Aussprache, Abstimmung	147ff
Gottesdienst — siehe Abendmahl/Eucharistie	
Gruppen in der Kirche — siehe Referat Landesbischof und Aussprache	9f, 139f, 143ff
Grußworte (siehe auch Gäste)	
— Oberkirchenrat Bromm	14
— Dekan Zeeb	14
— Ordinariatsrat Dr. Gabel	14f
— Superintendent Daub	15
— Pfarrer Heilmann	24ff
— Herr Heitlinger	26f
— Bischof Mazwi	87f
— siehe auch „Berlin-brandenburgische Kirche (Ost)“, Bericht über Synodaltagung	88ff
Haushalt der Landeskirche — mittelfristige Finanzplanung	149, 154f
— Aufgliederung in Vermögens- und Verwaltungshaushalt	149ff
Haushaltssicherungsfonds	
— siehe Bericht des Finanzausschusses über Jahresabschluß Landeskirchenkasse für 1985	113
Heiliggeistkirche Heidelberg — siehe Kirchenfenster	
Herb, August — siehe ständige Ausschüsse	48
Hilfe für Opfer der Gewalt — Gespräch mit südafrikan. Gästen	50f
— Bericht des Ausschusses	160f
Hohenwart, Tagungsstätte — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	159f
Jugendarbeit	143
— siehe Bericht über Synodaltagung in berlin-brandenburg. Kirche (Ost)	88f

Anlage; Seite

Kirchenfenster Heiliggeistkirche Heidelberg		
— Eingabe des Stud. Prof. Pfr. Heinz Reutlinger, Heidelberg	Anl. 13; 5, 64f
Kirchensteuer – Kirchensteuerausgleich zwischen Landeskirchen (Clearing-Verfahren)	112
— siehe Notlagegesetz	152ff
Konstanz-Bodanrück – siehe Gesetze (Anl. 5)		
Konzil des Friedens – siehe Friedensfragen		
Kriegsdienstverweigerer – siehe Wehrdienst		
Landeskirchenkasse, Jahresabschluß 1985 – Vorlage des Landeskirchenrates	Anl. 10; 4, 111ff
— siehe Rechnungsprüfungsausschuß		
Landeskirchenrat		
— siehe Wahlen		
— Wahl zum Landeskirchenrat – siehe Gesetze (Änderung der Wahlordnung)	56ff
— siehe Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode	114ff
Landesmediengesetz – siehe Öffentlichkeitsarbeit		
Landessynode		
— Mitglieder, Veränderung	2f
— Neufassung der Geschäftsordnung – siehe Geschäftsordnung	114ff
— Tagungen		
— Nachmittagskaffee mit Kuchen oder Apfel	22
— Zeitpunkt der Abendandacht	48
— Frühjahr 1987 in Meersburg	48
— Wahl zur Landessynode, Berufung in Landessynode	56ff
— siehe Gesetze (Änderung der Wahlordnung)	
Lehrvikare – siehe Gesetze (Anl. 7)	66ff
Lima-Texte – siehe Referat Landesbischof und Aussprache	10, 145f
Liturgische Kommission, Bildung	4, 84, 163
Methodistische evang. Kirche, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft		
— siehe Referat Landesbischof und Aussprache	11, 140
Mission und Ökumene		
— Eingabe der Evang. Kirchengemeinde Hockenheim wegen wirtschaftlichen Boykotts von Südafrika – siehe Südafrika		
— siehe Referat Landesbischof und Aussprache		
— Ökumenisches Netz in Baden	9f, 144f
— eucharistische Gastbereitschaft zur römisch-kathol. Kirche	10f, 140f, 145
— Abschlußbericht der aufgrund Papstbesuch eingesetzten Gemeinsamen Ökumen. Kommission	11, 140f, 145
— Südafrika	11f, 90ff, 141, 145
— siehe Schwerpunktthema (wegen ökumen. Weltkonferenz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung)	45ff
Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus“, Hinterzarten – Sanierung	109f
Nachrufe – Walter Dargatz † 20.11.1985	3
— Friedrich Erndwein † 23.12.1985	3
Neue Armut	133
— Eingabe der Evang. Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, zur „Neuen Armut“	Anl. 8; 4, 51ff
Neue Medien – siehe Öffentlichkeitsarbeit		
Notlagegesetz – siehe Gesetze		
Öffentlichkeitsarbeit – Bericht des Ausschusses über Folgerungen aus dem Landesmediengesetz	16ff, 163
Ökologie – siehe Schwerpunktthema		
Ökumene – siehe Mission und Ökumene		
Ökumenisches Netz in Baden, Christl. Friedensinitiativen		
— siehe Referat Landesbischof	9f, 144f
— Vertreter bei jährlichen Teffen	90
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer“		

Anlage; Seite

Ordination

- siehe Aussprache zu Änderungsgesetzen Ausbildung Lehrvikare/Dienst des Pfarrvikars (Anl. 7) 66ff
- Ordinationstermin/Ordinationsrechte 68ff

Ordnung der theologischen Prüfungen – siehe Theologiestudium

Patenbescheinigungen – siehe Taufe

Personalsituation

- siehe Aussprache zu Änderungsgesetzen Ausbildung Lehrvikare/Dienst des Pfarrvikars (Anl. 7) 66ff
- Personalkosten 1985 112
- Sonderfonds „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“, Beteiligung 114

Pfarrstellenbesetzung – siehe Gesetze (Anl. 7) 66ff

Pfarrvikare, Übernahme in Pfarrvikariat, Arbeitslosenversicherung

- siehe Gesetze (Anl. 7) 66ff

Politische Gemeinschaftsfähigkeit – siehe Referat Landesbischof und Aussprache 12, 146

Predigt

- von Oberkirchenrat K.T. Schäfer, Eröffnungsgottesdienst – siehe Inhaltsübersicht Nr. XI

Prüfungen, theologische – siehe Theologiestudium

Rechenzentrum, Kirchl. – Einsparungsvorschlag bei Versand von Sachbüchern an Rechnungsämter 131

Rechnungsämter, Evang. – Einsparungsvorschlag bei Versand von Sachbüchern durch Rechenzentrum 131

Rechnungsprüfungsausschuß

- Bericht über die Prüfung des Gemeinderücklagefonds für 1983 und 1984 158

— Bericht über die Prüfung

- der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche für 1983 (ohne landeskirchl. Sondereinrichtungen und ohne die Zuwendungen an das Diakonische Werk), des Bauvorhabens der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1981 - 1984, der Sonderrechnung des Evang. Jugendheims Buchenberg für 1983 und 1984, der Sonderrechnung des Evang. Jugendheims Gaiberg für 1983 und 1984, der Sonderrechnung des Evang. Jugendheims Sehringen für 1983 und 1984, des Rechnungsabschlusses 1984 des Diakonischen Werkes 159f
- der Jahresrechnung des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1983 hier: ergänzende Stellungnahme zum Bauvorhaben Hochmeisterstr. 10 in Freiburg wegen Schadenersatz Anl. 20; 160

- Prüfung der Zuwendungen der Landeskirche an das Diakonische Werk 159

Rechnungsstellung der Jahresrechnungen von Kirchengemeinden und -bezirken, Kosten – siehe Fragestunde 129f

Rechtsausschuß, Wechsel im Vorsitz 4, 48

Referate

- Bericht zur Lage, Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt (Die Bibel ganz kennenlernen, Kirche im konziliaren Prozeß, Konzil des Friedens, Die Kirche und ihre Gruppen, Parallelstrukturen, Ökumene, Südafrika, Vom Gottesdienst im Alltag der Welt) 5ff
- Berichte von ständigen Ausschüssen zum Referat des Landesbischofs, Aussprache 138ff
- Vorträge (außerhalb Plenarsitzungen) über „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Ziele und Grenzen der Gentechnologie“ 84f, 131
- siehe auch Referate bei Schwerpunktthema „Ökologie – Schöpfung bewahren“

Sehringen, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß 159

Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) – siehe Notlagegesetz 147ff

Sparmaßnahmen – siehe Notlagegesetz 147ff

Starthilfe für Arbeitslose – Bericht des Ausschusses 161ff

Stellenplanausschuß, Bildung des Ausschusses 90

Anlage; Seite

Südafrika, Apartheidspolitik	
— Eingabe der Evang. Kirchengemeinde Hockenheim wegen wirtschaftl. Boykotts	Anl. 1; 4, 90ff
— Beschuß der Landessynode zur Situation in Südafrika vom 19.04.1985	Anl. 1.1
— Kundgebung der EKD-Synode zur Situation in Südafrika vom November 1985 in Trier	Anl. 1.2
— Südafrika-Konferenz des ÖRK und des Südafrikanischen Kirchenrates: Erklärung von Harare im Dezember 1985	Anl. 1.3
— Gespräch mit Dresdner Bank wegen Boykottmaßnahmen	
— siehe Referat Landesbischof, Aussprache u.a.	11f, 90ff, 141, 145
— siehe Grußwort von Bischof Mazwi, Südafrika	87f
— Zuschuß an Moravian-Church in Südafrika für Anschaffung eines Kraftfahrzeugs	113f
— siehe Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“	161
Synodaltagung der berlin-brandenburgischen Kirche (Ost), Bericht von Landesjugendpfarrer Schnabel	88ff
Schöpfung bewahren – siehe Schwerpunktthema	
Schwangerschaftsabbruch, -beratung	
— Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Gengenbach zur evang. Position zum ungeborenen Leben	Anl. 14; 5, 138
— Eingabe des Prof. Dr. Rolf Stürner, Steißlingen, zur Stellung der Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens	Anl. 15; 5, 132ff 12f, 141f
— siehe Referat Landesbischof und Aussprache	46
— siehe Schwerpunktthema	
Schwerpunktthema der Frühjahrssynode 1986: Ökologie – Schöpfung bewahren	24ff
Waldexkursionen im Dezember 1985 (Thema: Waldsterben)	27
Referat zum Schwerpunktthema auf der Zwischentagung der Landessynode am 28.02.1986 über Umweltprobleme unseres Landes, Dr. Breitenstein, Karlsruhe	27
Referate am 08.04.1986	
— Die Schöpfung denken, Prof. Dr. Daecke, Aachen	28ff
— Die Schöpfung lernen, Pfr. Dr. Liedke, Karlsruhe	36ff
Vorstellung des Projekts „Schöpfung – Ökologie in der Kirchengemeinde“	42ff
Antrag und Beschuß zum Schwerpunktthema	44ff; Anl. 19
Mitglieder der Vorbereitungsgruppe	48
Schwerpunktthemen, Behandlung durch Landessynoden der EKD, Arbeitsteilung	8, 142
Tagungshäuser, landeskirchliche – Instandsetzungsmaßnahmen	
— siehe Bauvorhaben	107f
— Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus“, Hinterzarten	109f
Taufe	
— Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Karlsruhe-Wolfartsweier wegen Patenbescheinigungen	Anl. 2; 4, 105f
Theologiestudium	
— Vorlage des Landeskirchenrates: Inhaltliche Änderungen in der Ordnung der theolog. Prüfungen	Anl. 4; 4, 76ff
— siehe Aussprache zu Änderungsgesetzen Ausbildung Lehrvikare/Dienst des Pfarrvikars (Anl. 7)	66ff
— Diplom für Theologen	69ff
— Bibelkundeprüfung durch Evang. Oberkirchenrat	76ff
— Studienberatung durch Evang. Oberkirchenrat	76ff
Umweltprobleme – siehe Schwerpunktthema	
Ungeborenes Leben, Tötung – siehe Schwangerschaftsabbruch	
Unterländer Evang. Kirchenfonds	
— Vorlage des Landeskirchenrats, Rechnungsabschluß 1985	Anl. 11; 5, 110f
Urlaubsgeld – siehe Notlagegesetz	
Visitation der Kirchenbezirke – siehe Referat Landesbischof	
Wahlen, Landessynode – EKD-Synode (stellvertretendes Mitglied)	5, 16, 19, 22
— Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)	5, 16, 19, 22

Anlage; Seite

Wahlordnung, Änderung (Wahl zur Landessynode, zum Landeskirchenrat) — siehe Gesetze (Anl. 6)	56ff
Waldsterben – siehe Schwerpunktthema (Waldexkursionen)	
Wallhausen – Errichtung einer Kirchengemeinde – siehe Gesetze (Anl. 5)	
Wehrdienst	
— Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Ev. Gemeindejugend Baden wegen Rat und Beistand für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder	Anl. 12; 5, 54f
Weihnachtsgeld – siehe Sonderzuwendung	
Zentralpfarrkasse – Vorlage des Landeskirchenrats, Rechnungsabschluß 1985	Anl. 11; 5, 110f
Zivildienstleistende – siehe Wehrdienst	
Zulagen, Tätigkeitszulagen an Pfarrer – siehe Notlagegesetz	147ff

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	4/1	Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Hockenheim vom 22.01.1986 mit der Bitte um Unterstützung des wirtschaftlichen Boykotts von Südafrika	166
1.1		Beschluß der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Situation in Südafrika vom 19.04.1985	168
1.2		Auszug aus epd-Dokumentation Nr. 49a/85: EKD-Synode: Kundgebung zur Situation in Südafrika, Trier, 03.-08.11.1985	168
1.3		Auszug aus epd-Dokumentation Nr. 4/86: Südafrika-Konferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Südafrikanischen Kirchenrates: „Erklärung von Harare“, 04.-06.12.1985	169
2	4/2	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe-Wolfartsweier vom 17.02.1986 betreffend Patenbescheinigungen	169
3	4/3	Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim vom 21.02.1986 betreffend die Krankheit AIDS und die Abendmahlspraxis	170
4	4/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Übersicht über die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen in der Ordnung der theologischen Prüfungen	170
5	4/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Bodenrück (Änderung: Wallhausen)	172
6	4/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf eines fünften kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung	173
7	4/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	174
8	4/8	Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, vom 27.02.1986 zur „Neuen Armut“	178
9	4/9	Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 03.03.1986 mit der Bitte um Unterstützung des Vereins „Bundschuh e.V.“ in Schwabhausen	178
10	4/10	Vorlage des Landeskirchenrats: Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1985	180
11	4/11	Vorlage des Landeskirchenrats: Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1985	180
12	4/12	Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 10.03.1986 mit der Bitte um Rat und Beistand der Landeskirche für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder .	182
13	4/13	Eingabe des Studienprofessors Pfarrer Heinz Reutlinger, Heidelberg, vom 26.11.1985 betreffend neue Kirchenfenster in der Heiliggeistkirche in Heidelberg	183
13.1		Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 13.03.1986 zum Eingang 4/13	184
14	4/14	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Gengenbach vom 14.03.1986 zur evangelischen Position zum ungeborenen Leben	185
15	4/15	Eingabe des Professors Dr. Rolf Stürner, Steißlingen, vom 28.10.1985 zur Stellung der Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens	186
16	4/16	Vorlage des Ältestenrats: Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (nach Beratung im Verfassungsausschuß)	187
17		Frage der Synodalen Wegmann und Ziegler vom 18.03.1986 zur Förderung von diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde Mannheim	194
18		Frage des Synodalen Steyer vom 04.04.1986 zur Höhe der jährlich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken aufzubringenden Gebühren für die Stellung der Jahresrechnungen 1980 bis 1983	194
18.1		Antwortschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.04.1986 zur Frage des Synodalen Steyer	195
19		Beschluß der Landessynode vom 08.04.1986 zum Abschluß der Schwerpunkttagung „Ökologie – Schöpfung bewahren“	195
20		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 03.03.1986 an den Rechnungsprüfungs-ausschuß der Landessynode zum Bauvorhaben Hochmeisterstraße 10 in Freiburg	195

Gottesdienst

zur Eröffnung der vierten Tagung der 1984 gewählten Landessynode am Sonntag, dem 6. April 1986,
um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Karl-Theodor Schäfer

Liebe Schwestern und Brüder!

Christen tragen ihre Probleme nicht auf dem Kopf herum, wie man Lasten in Afrika trägt. Christen tragen sie auch nicht vor ihrem Gesicht her wie einige dieser dunklen, geschnitzten, rituellen Masken mit diesen merkwürdig traurigen Gesichtern. Das sagte uns Moderator Awasom zum Abschied am Strand von Limbe in Kamerun am Dienstag dieser Woche. Drei Jahre hat er in Baden, in Brombach, Dienst getan, und er weiß etwas über die Art, wie wir die Sorgen auf dem Kopf und vor uns her tragen. Ein Nachbar in Buea hatte ihn gefragt, warum er, der Moderator, denn so heiter und gelassen sei, ob er denn überhaupt keine Sorgen habe. Oh doch, sagte er, oh doch, mehr Probleme, als Du denkst; aber Christen wissen mehr; sie können noch lachen. – Hat er nicht recht?

So wollen wir denn in diesem festlichen Gottesdienst zum Beginn der Schwerpunkttagung Ökologie/Umwelt uns nicht belasten mit Kritiken, Klagen, Statistiken und Stöhnen und Protesten, wir wollen einstimmen in das Lob der ganzen Schöpfung Gottes, in das Lob des Schöpfers, der immer noch nicht aufgehört hat, diese seine Welt, seine ramponierte Welt zu lieben, obwohl er, ja, weil er um alle unsere Probleme weiß.

So wollen wir jetzt die Worte des 148. Psalms hören. Sie dürfen gern mithören den Sonnengesang des Franz von Assisi, die Ostergesänge der östlichen Kirche und den Gesang der Engel im Himmel:

Halleluja! Lobet im Himmel den Herrn, lobet ihn in der Höhe! Lobet ihn, alle seine Engel, lobet ihn, all sein Heer! Lobet ihn, Sonne und Mond, lobet ihn, alle leuchtenden Sterne! Lobet ihn, ihr Himmel aller Himmel und ihr Wasser über dem Himmel! Die sollen loben den Namen des Herrn; denn er gebot, da wurden sie geschaffen. Er läßt sie bestehen für immer und ewig; er gab eine Ordnung, die dürfen sie nicht überschreiten.

Lobet den Herrn auf Erden, ihr großen Fische und alle Tiefen des Meeres, Feuer, Hagel, Schnee und Nebel, Sturmwinde, die sein Wort ausrichten, ihr Berge und alle Hügel, fruchtragende Bäume und alle Zedern, ihr Tiere und alles Vieh, Gewürm und Vögel, ihr Könige auf Erden und alle Völker, Fürsten und alle Richter auf Erden, Junglinge und Jungfrauen, Alte mit den Jungen! Die sollen loben den Namen des Herrn; denn sein Name allein ist hoch, seine Herrlichkeit reicht, so weit Himmel und Erde ist. Er erhöht die Macht seines Volkes. Alle seine Heiligen sollen loben, die Kinder Israel, das Volk, das ihm dient. Halleluja!

Das ist das Lob Gottes in der Schöpfung. Wann haben wir es das letzte Mal mit unseren Ohren gehört? Wenn die Sonne aufgeht über Neuseeland, wenn sie ihre leuchtende, strahlende Bahn zieht über die Kontinente hinweg, über Asien und Afrika, über Europa und Amerika hinweg bis wieder hinüber nach Australien, ja, dann wacht diese Welt, die Welt Gottes auf, dann wacht die Wüste auf, der Dschungel, der Regenwald, die Steppe, das Grasland: Leben überall, pulsierendes Leben, überall Musik, überall Lob Gottes.

Wir haben fast keine Ohren mehr, dieses Lob zu hören; wir sind taub geworden durch das Gebrüll der Düsentriebwerke, durch das Kreischen und Stampfen der Preßluft-hämmer und der Fabriken. Wann hören wir den Gesang des Sabbats, des großen Sabbats Gottes? Wann hören wir auf, nur unseren Maschinen zuzuhören und uns zu freuen, wenn sie problemlos laufen? Wann hören wir auf, unsere Ohren vollzustopfen mit Transistormusik, selbst da, wo Gottes Natur uns reich beschenken will?

Wir wollen nicht stumpf werden, wir wollen das Lob Gottes hören in Urwald und Steppe, den Gesang von Meer und Wind. So wollen wir Gott bitten um neue Ohren, offene Ohren und offene Herzen für den Rhythmus, für die Melodie und die Harmonie seiner Schöpfung.

Lob Gottes in der Schöpfung! Was sagt der Psalmist? Was hat er gehört? Zunächst, daß es ein vielfältig gegliedertes Lob ist. Da sind die Engel, die Heerscharen des Himmels. Da sind Sonne, Mond und Sterne, Feuer, Hagel, Schnee und Regen, Berge und Hügel, Tiere, Fische und Vögel, ja auch die Menschen, Könige und Fürsten, Junglinge und Jungfrauen, Alte und Junge, alle, so heißt es, loben den Namen des Herrn, jeder auf seine Weise. Es ist, wie wenn eine ganze Welt erfüllt wäre von vielen, vielen Chören, die je ihre Melodie und Harmonie singen und musizieren, die dann aber doch in dieses gewaltige Lob des Schöpfers einstimmen, die dieses Lob verbreiten rund um diesen Globus.

Können wir noch in dieses Lob einstimmen? Können wir uns dem Rhythmus anvertrauen, der von außen kommt? Können wir noch tanzen nach dem Rhythmus unserer Herzen, uns hineingeben in die Harmonie unseres Schöpfers? Können wir noch improvisieren, von Herzen lachen, so wie es der Augenblick bringt?

Und dann sagt der Psalmist, daß es ein Lob sei, das von oben kommt. Von den Engeln steigt es herab bis zu den Heiligen, von den himmlischen Heerscharen bis zu der Gemeinde auf dieser Erde im Gottesdienst rund um den Altar.

Daß dieses Lob Gottes nicht aus den Tiefen unserer Herzen aufsteigt, sondern von oben herabkommt, ist kein Zufall; denn wenn es nicht das Lob Gottes ist, das dort in der Herrlichkeit Gottes angestimmt wird, dann hätte es vielleicht in dieser Welt keine Chance, würde es vielleicht erstickt von Bitterkeit, Zorn und Trauer. Wenn wir bei der Eucharistie mit allen Engeln und Erzengeln das Sanctus, das Heilig, Heilig, singen, dann ist das eben nicht unser Lied, das wir erfunden hätten zur Ehre Gottes, sondern dann ist es der Gesang der himmlischen Chöre, in den wir hineingenommen werden. Es ist geborgte Herrlichkeit, es ist erahnte, ersehnte Erlösung, es ist wie die Sonne, die sich in einer trüben Pfütze spiegelt. Es ist die ganze Sonne, so trüb die Pfütze auch sein mag, die ganze Sonne, die herabfällt, auch in unsere traurigen und resignierten Herzen.

Schließlich: Auch das hat der Psalmist gehört, daß dies ein Lob ist, das die Armen und die Schwachen stark macht. So

sagt er: Gott erhöht die Macht seines Volkes. Ja, so war das bei den drei Männern im Feuerofen, bei den Liedern der christlichen Märtyrer in den römischen Arenen, auch bei dem Tanz der afrikanischen Christen, wie wir das am Karfreitag miterlebt haben: Alles Siegeslieder der Armen und der Schwachen.

Wenn wir, liebe Schwestern und Brüder, wirklich missionarische, und das heißt einladende Kirche sein wollen, was könnten wir trotz aller geistlichen Armut und unserer begrenzten und oft kümmerlichen Ressourcen Besseres tun, als wieder eine singende und musizierende Kirche zu werden! Eine singende und musizierende Kirche zeigt durch ihr Leben, daß sie eine Kirche des Auferstandenen ist, der den Tod überwunden und das Grab besiegt hat. Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

Liebe Schwestern und Brüder, was könnte das konkret für unser Verhalten in Gottes Schöpfung heißen? Darüber wird diese Synode wohl vieles hören und manches zu bedenken haben.

Zum Schluß! Ich habe zwei der Häuptlinge in Kamerun – wir haben mehrere gesehen – gefragt, was ich zu diesem Thema dieser Synode an diesem Tag sagen soll. Die Antworten, die sie gegeben haben, waren verblüffend einfach,

vielleicht viel zu simpel für unseren komplizierten und differenzierten Sachverstand.

Die eine Antwort: Fällen keine Bäume, die nicht alt oder krank sind, der Wald wächst langsam.

Die zweite Antwort: Wer Bäume fällt, der soll viele, viele neue Bäume setzen, denn der Wald soll leben.

Die dritte Antwort: Man soll das Holz im Land behalten und da verarbeiten, nicht übers Meer schicken, der Wald gehört uns.

Schließlich: Wir leben von dem Wald der Vorfahren. Was wir hinterlassen, gehört den Enkeln, uns gehört nichts, uns gehört alles.

Liebe Schwestern und Brüder, hausbackene Rezepte, werden Sie vielleicht sagen, primitive Regeln! Aber Gottes Lob in der Schöpfung macht uns frei für einfache Lösungen komplizierter Probleme. Wer einfach lebt, lobt Gott, und wer Gott lobt, der kann einfach leben, mit wenigem zufrieden sein. Gott schenke uns, daß wir eine einfache, aber eine singende, daß wir eine zufriedene, aber musizierende Kirche werden, die das Lob des Schöpfers hört und weiterträgt. Vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang sei gelobt der Name des Herrn. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 7. April 1986, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I	Eröffnung der Synode	XI	Bericht des Herrn Landesbischofs: Kirche im konziliaren Prozeß
II	Begrüßung	XII	Bericht des besonderen Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ über „Folgerungen aus dem Landesmediengesetz“ Kirchenrat Wolfinger
III	Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit	XIII	Bericht des besonderen Ausschusses „Beruf-Arbeitswelt- Wirtschaft“ über die Schwerpunkttagung der württem- bergischen Landessynode zum Thema „Kirche und Arbeitswelt“ im Juni 1985 Berichterstatter: Synodaler Friedrich
IV	Veränderungen im Bestand der Synode	XIV	Verschiedenes
V	Entschuldigungen	I	Eröffnung der Synode
VI	Nachrufe		Präsident Bayer: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der siebten Landessynode nach dem Krieg.
VII	Glückwünsche		Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Dreisbach. (Synodaler Dr. Dreisbach spricht das Eingangsgebet)
VIII	Allgemeine Bekanntgaben	II	Begrüßung
IX	Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse		Präsident Bayer: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich im kal- ten Bad Herrenalb. Ich komme aus den heißen Tropen und grüße Sie besonders herzlich von der presbyterianischen Kirche in Kamerun, von der Kirchenleitung und besonders von der Synode, die Herr Oberkirchenrat Schäfer, unsere
X	Durchführung von Wahlen: 1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode 2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landes- kirchenrat		

Frauen und ich besuchen durften. Wir haben dort eine singende Kirche und, wie Moderator Awason gesagt hat, auch eine Living-Church und eine Loving-Church kennengelernt. Wir sind noch voller Eindrücke, auch voller Eindrücke von dem Geschehen in der Synode.

Es gibt dort 180.000 Kirchenmitglieder und 120 Synodale. Die Synodalen waren in einem sehr kleinen Raum untergebracht, saßen auf ganz einfachen Stahlrohrstühlen. Tische gab es dort nicht, wenig Papier, keine Technik, keine Lautsprecher.

Die einzelnen Distrikte haben teilweise doppelt so viele Synodale geschickt, wie ihnen zustanden. Sie sind alle mit großer Begeisterung gekommen, und man hat sich zuerst einmal einigen müssen, wer nun Stimmrecht hat und wer nicht. In wenigen Minuten wurde der Chairman gewählt, der die Synode leitet. Zwei Kandidaten stellten sich zur Wahl, in drei Minuten war einer von ihnen gewählt.

Die Synode hat in zwei Tagen sehr diszipliniert alles verhandelt, was für diese Kirche zu verhandeln war. Sie tagt nur zwei Tage im Jahr – aufmerksam, diszipliniert, konzentriert. Ich war besonders begeistert davon, daß alle zugehört und oftmals im Chor geantwortet haben. Wenn der Chairman gefragt hat: „Seid Ihr einverstanden?“, dann kam wie von einem Mann die Antwort: „Yes!“

(Heiterkeit)

Ich denke, daß wir das bei uns auch einführen werden.

(Heiterkeit)

Wir ersparen uns dann viele Abstimmungen. Sie brauchen sich nur „Ja!“ zu merken.

(Heiterkeit)

Ich begrüße den Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte, die Herren Prälaten. Unter den Prälaten ist ein neuer Prälat, Herr Prälat Martin Achtnich, seit 1. Dezember 1985 Prälat für Mittelbaden. Herr Prälat Achtnich ist uns allen kein Unbekannter. Er war von 1978 bis 1984 bei uns Synodaler. Vorher war er Dekan in Konstanz, saß dort auf einem besonderen Stuhl, auf dem auch Herr Oberkirchenrat Schneider schon saß. In Konstanz gibt's ein Dekanat mit einem Predigtstuhl. Wer auf dem mal gesessen hat, der wird bald Oberkirchenrat oder sogar ein Prälat.

(Heiterkeit)

Herr Prälat Achtnich war dann Kurseelsorger in Badenweiler, ist dann aus der ruhigen Bäderstadt im Markgräflerland nach Ettlingen gezogen, umgeben von Glockenschlägen und Glockenläuten. Er hat aber noch nichts von seiner ruhigen, humorvollen, freundlichen und offenen Art verloren. Er kommt ja schließlich auch aus der Weltstadt Weinheim,

(Heiterkeit)

aus der auch andere mehr oder weniger bedeutende Synodale kommen – mit „weniger“ meine ich mich.

Herr Prälat Achtnich, wir wünschen, daß Sie sich hier wohlfühlen, daß Sie Ihre wogenglättende Art einbringen und ein echter Moderator von Baden werden. Moderator heißt: Mäßiger. – Herzlichen Glückwunsch.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich begrüße Herrn Kirchenrat Roth, die Lehrvikare aus dem Petersstift, die Delegierten des Konvents badischer Theologiestudenten, die Studenten der Fachhochschule Freiburg. Als Vertreter der Jugend ist Herr Döring an-

send. Herr Landesjugendpfarrer Schnabel befindet sich zur Zeit in Ostberlin, wo er unsere Synode bei der Landessynode von Berlin-Brandenburg vertritt. Dort ist als besonderes Thema die Jugendarbeit vorgesehen.

Ich begrüße die Vertreter der kirchlichen Presse, und ich begrüße unsere besonderen Gäste, Herrn Oberkirchenrat **Bromm** von der Evangelischen Kirche in Deutschland,

(Beifall)

Herrn Ordinariatsrat **Dr. Gabel** vom Erzbischöflichen Ordinariat,

(Beifall)

Herrn Superintendenten **Daub** von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg,

(Beifall)

Herrn Dekan Werner **Zeeb** als Vertreter der württembergischen Landessynode, Dekan von Neuenbürg,

(Beifall)

und den pastor loci, Herrn Pfarrer **Saar**, Bad Herrenalb.

(Beifall)

Ihnen allen ein herzliches Willkommen hier.

III

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsident **Bayer**: Ich darf Herrn Reger bitten, die Namen aufzurufen.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Damit sind wir beschlußfähig.

IV

Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer**: Der Synodale **Quenzer** hat Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Synodaler gestellt. Er schreibt:

Durch außergewöhnliche familiäre Belastungen sehe ich mich nicht mehr in der Lage, als Mitglied der Landessynode tätig zu sein. Meine Frau Margot leidet seit einem halben Jahr an einer schweren Nierenentzündung und mußte in der letzten Zeit zur stationären Behandlung ins Krankenhaus. Die Ärzte können uns keine Hoffnung auf Besserung machen. Zur Versorgung unserer vier Kinder mußte ich öfter Urlaub nehmen, da es meiner Frau nicht möglich ist, den Haushalt allein zu führen. Unser blinder Sohn Markus, 14 Jahre, braucht außerdem viel Zuwendung. Hinzu kommt, daß unsere jüngste Tochter Julia, 1 1/2 Jahre, nicht hören kann. Dies erfuhr ich vergangene Woche in der HNO-Uniklinik Heidelberg. Die wichtigsten Gründe meines Antrags sind Ihnen hiermit bekannt. Ich sehe derzeit keinen anderen Weg.

Wir müssen Verständnis dafür haben, daß er die Aufgabe in der Landessynode bei so großen Pflichten zu Hause abgeben muß, so sehr wir das auch bedauern. Wir danken Herrn Quenzer für seinen Dienst in der Landessynode. Für die Zeit und die Kraft, die er hier eingesetzt hat, sage ich ihm auch von dieser Stelle aus sehr herzlichen Dank.

(Beifall)

Veränderungen in der Synode sind durch den Tod des Synodalen Pfarrer **Dargatz** und durch die Zurruhesetzung von Herrn Dekan **Ertz** entstanden. Herr Dekan Ertz wird uns aber freundlicherweise in dieser Woche als Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Er ist in dieser Woche Gast bei uns. Er ist auch Mitglied der Projektgruppe für die morgige Schwerpunkttagung. Ihm herzlichen Gruß von hier aus.

V Entschuldigungen

Präsident Bayer: Entschuldigt für heute hat sich Herr Professor Dr. Götsching; er reist morgen an. Herr Werner Schneider kommt im Laufe des heutigen Montags, ebenso Herr Wolfgang Wenz. Herr Kruck hat heute angerufen, daß er infolge einer Dienstreise erst morgen früh kommen kann. Weitere Entschuldigungen sind nicht eingegangen.

VI Nachrufe

Präsident Bayer: Ich bitte die Synodalen, sich zu erheben.
(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 20. November 1985 ist unser Konsynodaler Pfarrer Walter **Dargatz** aus dem aktiven Dienst heraus – nach schwerer Krankheit – im Diakonissenkrankenhaus Rüppurr im Alter von 61 Jahren gestorben. Walter Dargatz hat als markante Persönlichkeit weit über die Grenzen seiner Gemeinde Graben-Neudorf volksmissionarisch und seelsorgerlich gewirkt mit dem Herzensanliegen, biblisches Glaubensleben in unserer Kirche zu fördern im Sinne der Erweckungsbewegung um Henhöfer, in dessen Gemeinde er berufen war.

Herr Dargatz war zunächst bei einer Schiffahrtsgesellschaft in Duisburg als Exponent tätig. 1942 erfolgte die Einberufung zur Wehrmacht. 1945 geriet er in Gefangenschaft. Nach seiner Rückkehr begann er mit dem Aufbau der Jugendarbeit im CVJM. Er wurde dort hauptamtlicher Sekretär. Später wurde er zum CVJM-Landesverband Baden – erst als Bundesgauwart, danach als CVJM-Generalsekretär – berufen. Seine klare missionarische Verkündigung machte ihn bald landauf, landab bekannt. 1972 wurde er als Gemeindepfarrer nach Graben-Neudorf berufen, wo er eine große Gemeinde zu betreuen hatte.

1978 wurde er vom Bezirk Kirchenrat Karlsruhe-Land in die Landessynode gewählt und 1984 wiedergewählt. Hier war er Mitglied des Hauptausschusses, des Stellenplanausschusses und der Gesangbuchkommission. Von unserer Synode wurde er zum Landeskirchenrats-Stellvertreter und zum ersten stellvertretenden EKD-Synodalen gewählt.

Wir haben sein engagiertes Eintreten für den missionarischen Auftrag der Kirche und seine freundliche Offenheit geschätzt und sind dankbar für den Dienst, den unser Bruder in der Landessynode getan hat.

Am 23. Dezember 1985 ist unser früherer Konsynodaler Herr Dipl.-Ing. Friedrich **Erndwein** im Alter von nur 60 Jahren verstorben.

Friedrich Erndwein war ein Mann, der die psychische und physische Kraft aufbrachte, mehrere Lebensbereiche glei-

chermaßen abzudecken. Neben seinem Familienleben widmete er sich zielstrebig seinen Unternehmen, den Firmen Erndwein und Dreher und der Friedrich Erndwein KG in Eggenstein, opferte viel Zeit ihm nahestehenden Vereinen und Vereinigungen, der Kommunalpolitik und dem sozialen Bereich.

Insbesondere im kirchlichen Leben hat er beachtliche Leistungen vollbracht. Er war zwei Amtsperioden im Kirchengemeinderat und im Bezirk Kirchenrat, wo er seine ganze Kraft mit einbrachte. Von 1972 bis 1978 gehörte er unserer Landessynode an, gewählt vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land. Er war Mitglied des Finanzausschusses und wurde von der Synode zum Landeskirchenrats-Stellvertreter gewählt.

Er hat in seiner unkomplizierten Art und seiner Zuversicht stets Anerkennung gefunden. Wir sind dankbar für seine Mitarbeit in unserer Kirche.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, für unsere verstorbenen Brüder ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht ein Gebet.)

VII Glückwünsche

Präsident Bayer: Ich darf mit Freude von dieser Stelle aus einigen Synodalen nachträglich recht herzlich noch zum Geburtstag gratulieren. 65 Jahre alt geworden sind die Synodalen Viebig am 9. Februar 1986 und Herr Ertz am 1. März 1986.

(Beifall)

Ihnen von hier aus sehr herzliche Glückwünsche.

50 Jahre alt wurden am 14. Februar 1986 Herr Dr. Gießer und am 3. März 1986 Herr König.

(Beifall)

Ich gratuliere Ihnen.

Heute feiert Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Walther seinen 56. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Mit Stolz gratuliere ich Herrn Kirchenrat Roth. Der Bundespräsident hat ihm im Dezember 1985 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Hier auch herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Im Januar 1986 wurde in Anerkennung seiner Verdienste um Volk und Staat ebenfalls das Bundesverdienstkreuz am Bande unserem Konsynodalen Wegmann verliehen. Herzlichen Glückwunsch, Herr Wegmann.

(Beifall)

VIII Allgemeine Bekanntgaben

Präsident Bayer: Das Opfer anlässlich des gestrigen Eröffnungsgottesdienstes für das kirchliche Entwicklungshilfeprojekt Bamessing in Kamerun, Töpferwerkstatt, erbrachte 1.110 DM – eine respektable Summe, die gut ankommen wird und dort bitter nötig gebraucht wird. Vielen Dank hierfür.

Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland bedankt sich noch einmal herzlich für die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst der Landessynode am 10. November 1985 und für die Überweisung der vom Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ bewilligten 5.000 DM.

Ich habe weiter bekanntzugeben: Entsprechend dem Beschuß der Landessynode vom 15. November 1984 hat die alte **Gesangbuchkommission** ihre Arbeit bis zum Sommer 1985 weitergeführt und mit der Stellungnahme zur vorläufigen Liederliste für das künftige neue evangelische Gesangbuch ihre Arbeit beendet. Am 09. Dezember 1985 hat sich die neue Gesangbuchkommission wie folgt konstituiert:

Synodale Mitglieder: *Friedrich Bubeck, Christa Geier, Martin Ludwig, Dietrich Reger, Erika Riess, Werner Schneider, Marga Schnürer, Klaus Steyer, Helmut Weiser.*

Kooptierte Mitglieder: *Kirchenmusikdirektor Dr. Wolfgang Herbst in Heidelberg, Pfarrer Heinrich Riehm in Heidelberg, Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider in Freiburg, Pfarrer i.R. D. Frieder Schulz in Heidelberg, Schuldekan Traugott Wettach in Emmendingen.*

Ständiger Mitarbeiter: *Oberkirchenrat Dr. Hansjörg Sick in Karlsruhe.*

Vorsitzender: *Pfarrer Heinrich Riehm.*

Stellvertreter: *Synodaler Werner Schneider.*

Der besondere Ausschuß **Liturgische Kommission** hat noch **Frau Pfarrerin Barbara Köhrmann, Heidelberg**, kooptiert.

In die **Bischofswahlkommission** hat die Evangelische Theologische Fakultät der Universität Heidelberg als Mitglied **Herr Professor Dr. Rau** und als dessen Stellvertreter **Herr Professor Dr. Seebaß** entsandt.

Der **Synodale Herb** hat uns mitgeteilt:

*Nach reiflicher Überlegung muß ich zu meinem Bedauern darum bitten, mich von meinen Pflichten als **Vorsitzender des Rechtsausschusses** zu Beginn der Frühjahrstagung 1986 zu entbinden. Die Herbsttagung 1985 hat mir unmißverständlich gezeigt, daß die Leitung der immer schwieriger werdenden, sich oft bis in die späten Abendstunden erstreckenden Ausschußsitzungen meine Belastbarkeit übersteigt. Nach meiner dritten Darmoperation und den dazu erforderlichen Narkosen im Frühjahr des vergangenen Jahres haben meine Herzbeschwerden erheblich zugenommen. Die Angina-pectoris-Anfälle treten seither häufiger auf. Ich bitte Sie, Herr Präsident, sehr um Verständnis für meinen Entschluß, der mir nicht leicht gefallen ist.*

Wir bedauern diesen Rücktritt sehr, müssen ihn aber aus den durchschlagenden Gründen akzeptieren. Der Rechtsausschuß wird auf dieser Frühjahrstagung einen neuen Vorsitzenden wählen.

IX

Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident Bayer: Bitte nehmen Sie die Liste der Eingänge zur Hand.

4/1:** Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Hockenheim vom 22.01.1986 mit der Bitte um Unterstützung des **wirtschaftlichen Boykotts von Südafrika** 1

Zuständig: **Hauptausschuß**

4/2: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe-Wolfartsweier vom 17.02.1986 betreffend **Patenbescheinigungen** 2

Zuständig: **Hauptausschuß**

4/3: Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim vom 21.02.1986 betreffend die Krankheit **AIDS und die Abendmahlspraxis** 3

Zuständig: **Hauptausschuß und Bildungsausschuß**

4/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Übersicht über die beabsichtigten inhaltlichen **Änderungen in der Ordnung der theologischen Prüfungen** 4

Zuständig: **Bildungsausschuß und Hauptausschuß**

4/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Bodenrück** 5

Diesmal ist keine sofortige Erledigung vorgesehen. Die Vorlage kommt zunächst zum Rechtsausschuß, weil es gegenüber der Vorlage kleine Änderungen, wie zum Beispiel Änderung des Namens in **Wallhausen**, geben wird.

4/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf Fünftes kirchliches Gesetz zur **Änderung der Kirchlichen Wahlordnung** 6

Zuständig: **Rechtsausschuß**

4/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars** zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des **kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars** 7

Zuständig: **Bildungsausschuß und Rechtsausschuß**

4/8: Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, vom 27.02.1986 zur **Neuen Armut** 8

Zuständig: **Bildungsausschuß**

4/9: Eingabe des Arbeitskreises „Soziale Verteidigung“ vom 03.03.1986 mit der Bitte um **Unterstützung des Vereins „Bundschuh e.V.“ in Schwabhausen** 9

Zuständig: **Finanzausschuß**

4/10: Vorlage des Landeskirchenrats: **Jahresabschluß** der Evangelischen **Landeskirchenkasse** Karlsruhe für 1985 10

Zuständig: **Finanzausschuß**

* Der Wortlaut der Eingaben lag den Mitgliedern vor. Sie wurden nicht verlesen.

** 4/1 = 4. Tagung, Eingang Nr. 1

- 11 4/11: Vorlage des Landeskirchenrats: **Rechnungsschlüsse** der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds** für 1985

Zuständig: Finanzausschuß

- 12 4/12: Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 10.03.1986 mit der Bitte um **Rat und Beistand** der Landeskirche für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder

Zuständig: Bildungsausschuß

- 13 4/13: Eingabe des Studienprofessors Pfarrer Heinz Reutlinger, Heidelberg, vom 26.11.1985 betreffend neue **Kirchenfenster in der Heiliggeistkirche in Heidelberg**

Zuständig: Hauptausschuß und Rechtausschuß, weil damit ein Sparappell verbunden ist.

- 14 4/14: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Gengenbach vom 14.03.1986 zur **evangelischen Position zum ungeborenen Leben**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

- 15 4/15: Eingabe des Professors Dr. Rolf Stürner, Steißlingen, vom 28.10.1985 zur **Stellung der Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

- 16 4/16: Vorlage des Ältestenrats: Entwurf **Geschäftsordnung für die Landessynode** der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuständig: Alle vier Ausschüsse

Wir lassen die Stimmzettel für die Wahl jetzt fertigen. Wir stellen die Wahlen zurück und führen sie nach dem Referat des Herrn Landesbischofs durch.

XI

Bericht des Herrn Landesbischofs: Kirche im konziliaren Prozeß

Präsident Bayer: Ich bitte den Herrn Landesbischof um seinen Bericht zum Thema: **Kirche im konziliaren Prozeß**.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Präsident! Hohe Synode! Verehrte Gäste! Liebe Schwestern und Brüder!

Am 4. Februar wäre Dietrich Bonhoeffer 80 Jahre alt geworden, am 10. Mai ist der 100. Geburtstag von Karl Barth. Beide Theologen sind aus unserer Kirche nicht wegzudenken. Beide bedeuten sie Bereicherung und Herausforderung. Beide können wir nicht nur im Vorübergehen würdigen und im übrigen unsere eigenen Wege gehen.

Ich möchte heute mit Ihnen über den Weg unserer Kirche nachdenken, indem ich mich dabei vor allem auch auf Karl Barth beziehe und mit seiner Hilfe versuche, zur Sache zu kommen. Keine Sorge, ich werde keinen Vortrag über Karl Barth halten. Aber mir wichtig gewordene Grundimpulse aus seiner Theologie sollen uns Anstoß, Beunruhigung, hoffentlich auch ein kräftiger Schub und Ermutigung sein und uns fragen lassen: Worum muß es uns gehen, wenn wir auf rechte Weise Kirche miteinander sein wollen?

Karl Barth hat ja immer wieder zur Sache gerufen. Auch wenn er vor allem in den letzten Jahrzehnten seines Lebens fast ausschließlich am Schreibtisch arbeitete, theologische Vorlesungen vorbereitete, hat er keine abgeschirmte Gelehrten-Existenz geführt. Zeitlebens war er nicht nur am Thema Kirche interessiert, sondern er nahm auch am Leben der Kirche gerade auch bei uns hier in Deutschland in einer seltenen Aufgeschlossenheit teil.

Sein großes Opus trägt bekanntlich den nüchternen Titel „Kirchliche Dogmatik“. Es ist trotz der 13 Bände nicht abgeschlossen. Karl Barth ist mit diesem Lebensthema nicht fertig geworden. Das soll ein erster wichtiger Impuls sein: Man kann mit dem Thema „Kirche“ nicht fertig werden. Das ist eine Warnung an alle, die manchmal so genau wissen wollen, was es mit der Kirche Jesu Christi auf sich hat, die so hurtige und oft verdächtig stromlinienförmige Lösungen parat haben, die sich selbst und andere manchmal so beflissen auf das rechte Kirchesein festlegen und wenig spüren lassen, daß auch sie von der Frage des Petrus an Jesus bedrängt werden: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.“

Wir sind dann auf dem richtigen Weg, wenn wir dieser Frage immer und immer wieder standhalten, wenn wir uns von unseren unterschiedlichen Erfahrungen und Lebenszusammenhängen her gegenseitig diese Frage aufnötigen und über viel subjektiv erlebte Verschiedenheit hinweg, mit der wir uns auch belasten, in dieser Frage objektiv zusammengehören: „Herr, wohin sollen wir gehen?“

Die Bibel ganz kennenlernen

Karl Barth war ein wacher Zeitgenosse, wachgeworden durch den Zusammenbruch der bürgerlichen Welt im Ersten Weltkrieg. Er suchte nicht nach vordergründigen Lösungen, um sich in dieser Umbruchssituation mit ein

X

Durchführung von Wahlen:

1. **Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode**
2. **Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat**

Präsident Bayer: Nach dem Tode von Herrn Pfarrer Dargatz sind Nachwahlen durchzuführen. Zum einen geht es um die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode, zum anderen um die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat. Der Ältestenrat macht hierzu folgende Vorschläge:

Für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur **EKD-Synode**:

die **Synodenälten Dr. Schäfer, Wolfgang Wenz und Pfarrer Meerwein, Dossenheim**.

Für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum **Landeskirchenrat**:

die **Synodenälten Weiland, Spelsberg und Thieme**.

Das ist der Vorschlag des Ältestenrats. Alle genannten Kandidaten haben einer Kandidatur zugestimmt. Werden aus der Synodenmitte heraus weitere Vorschläge gemacht? Ich frage zunächst nach Vorschlägen für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode. – Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Werden weitere Vorschläge für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat gemacht? – Ebenfalls keine weiteren Vorschläge.

wenig Christentum zu trösten und zu arrangieren. Er bohrte tiefer, fragte nach den Wurzeln für diesen Zusammenbruch und suchte nach Orientierungen, die neue Horizonte aufweisen. Können solche neuen Orientierungen in der Kirche gefunden werden, die immer wieder nicht nur notwendige, sondern auch faule Kompromisse schließt, sich immer wieder selbst rechtfertigt, immer wieder bei aller kirchlichen Selbstdarstellung, oft ratlos, ja hilflos dasteht? Wem wäre es nicht schon in den Sinn gekommen, Kirche Kirche sein zu lassen und Nachfolge Jesu Christi in äußerer und innerer Unabhängigkeit als einzelner radikaler Christ zu üben? – Barth bleibt in der Kirche. Daß er in sie hineingehört, ist für ihn mit innerer Notwendigkeit unbestritten. Denn in der Kirche gibt es die Bibel; darauf ist die Kirche bezogen.

Karl Barth hat – das soll ein weiterer wichtiger Implaus sein – Zutrauen zur Kirche, weil sie die Bibel zum Kristallisierungspunkt ihres Lebens, Denkens und Gestaltens hat und weil damit die nicht zu unterschätzende Chance gegeben ist, immer wieder von der Botschaft dieses Buches eingeholt und auf den rechten Weg gebracht zu werden. Vor genau 70 Jahren, im Herbst 1916, hält Karl Barth einen Gemeindevortrag „Die neue Welt in der Bibel“. Ihm interessiert die Frage: Was steht eigentlich in der Bibel? Wie können wir das Unerhörte begreifen, was dort von Gott, vom Reiche Gottes, von der Hoffnung für die Welt gesagt ist, die mit keiner noch so faszinierenden Fortschrittsidee identisch ist?

Barth gibt nun keinen Überblick über die vielen bedenkenswerten Inhalte der Bibel, sondern er konzentriert die Antwort auf die Frage „Was steht in der Bibel?“ auf die Feststellung: „Also das steht in der Bibel: eine neue Welt! Gott! Gottes Herrschaft! Gottes Ehre! Gottes unbegreifliche Liebe! Nicht Menschengeschichte, sondern Gottesgeschichte...“

Das mag für manchen eigentlich steil klingen, vielleicht auch dogmatisch, abstrakt. Aber Barth sagt es in einer zupackenden Aktualität. In der Bibel steht eben nicht, was unsere Welt einfach erklärt und abrundet oder gar verklärt. Wer dies sucht, wer immer wieder nur Bestätigung für seine Standpunkte begehrst, wer mit der Bibel und dann auch mit der Kirche lediglich seinen Standort vergewissern will, der übersieht die Bewegung, in die Gott seine Kirche und jeden Christen hineingenommen hat.

Es ist unsere Not, daß wir uns gegenseitig oft mit Standpunkttheologie, mit Standpunktfrömmigkeit begegnen und einander wenig spüren lassen von der Bereitschaft, die neue Welt Gottes in unsere gewöhnliche, alte Welt hineinragen zu lassen. Man kann freilich auch Bewegtheit und Bewegung zum Standpunkt machen, der rechthaberisch verteidigt wird und zum Beispiel einer Gemeinde, die sich zum regelmäßigen Gottesdienst am Sonntag trifft, nicht mehr zutraut, sich von Gottes Wort bewegen zu lassen. Barth nimmt Kirche und auch die Durchschnittsgemeinde ernst, weil er sie eben nicht entläßt aus der ihr gewährten Möglichkeit, daß in ihren Gottesdiensten Jesus Christus verkündigt wird, „das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“. Das ist ihm Qualität genug.

Welchen Stellenwert nimmt bei uns evangelischen Christen – auch in unserer Landeskirche – die Bibel ein? – Über die 1984 erschienene EKD-Studie „Was wird aus der Kirche?“ ist viel berichtet und viel diskutiert worden. Zu meiner Überraschung ist ein Umfrageergebnis wenig beachtet worden. Auf die Frage nach den Eigenschaften

eines evangelischen Christen werden nämlich an erster Stelle genannt: Anständigkeit, Zuverlässigkeit, Gewissensbindung. Auffallend wenige Antworten auf die Frage, was unbedingt zum evangelischen Christsein gehört: „daß man die Bibel liest“. Das muß uns zu denken geben, auch beunruhigen. „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.“ Ist uns Gottes Wort gleichgültig geworden?

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auf Anregung und mit dankenswerter Unterstützung der evangelischen Erwachsenenbildung den Gemeinden vorgeschlagen, für eine begrenzte Zeit, beginnend im Herbst 1986, sich den Schwerpunkt „Bibel“ vorzunehmen. „Die Bibel ganz kennenlernen“ – das ist gewiß ein anspruchsvolles Unternehmen. Es genügt nicht, breites biblisches Gesamtwissen zu vermitteln. In einem Brief an die Ältesten unserer Gemeinden habe ich im vergangenen Jahr zu diesem Schwerpunkt mit dem Hinweis eingeladen, daß die großen Verheißungen der Bibel nur begreift, wer sich auch immer wieder um eine Gesamtschau bemüht, wer also jene Bewegung kennenlernen will, die von Gott ausgeht und uns mit unseren kleinen Bewegtheiten anrühren will, wer also nicht nur biblisch-theologisches Wissen erwartet, sondern zu staunen beginnt über ganz neue Zusammenhänge und Möglichkeiten, wie uns der Glaube an Jesus Christus auf den Weg bringen kann; wer von der Bibel nicht nur Antworten auf unsere Fragen erwartet, sondern auch betroffen, vielleicht auch manchmal sperrig die Fragen hört, die die Bibel an uns stellt.

Um es in Anlehnung an Karl Barth zu sagen: Die Bibel sucht Menschen, die nach Gott fragen können und fragen wollen, die bereit sind, ihre kleinen Fragen aufgehen zu lassen in der großen Frage Gottes, ob wir ihn ehren, ob wir ihn den Herrn über unser Leben und über unsere Welt sein lassen, ob auch die Details unseres Einzellebens und die einzelnen Aktivitäten unseres Kircheseins Zeichen und Gleichnisse für das von Gott gewollte Neue in unserem Leben, in der Kirche und in der Welt sind.

Es gibt gutes Echo aus den Gemeinden, in denen zum Beispiel das Zürcher Bibelseminar für die Gemeinde oder das Bethel-Bibel-Studienprogramm Eingang gefunden haben. Da kommen Menschen ganz unterschiedlichen Couleurs, ganz unterschiedlicher Einstellung zur Bibel und zur Kirche zusammen – Leute, die zur Kerngemeinde gehören, und andere, die noch keinen Zugang zur Gemeinde gefunden haben. Sie entdecken miteinander über dem Kennenlernen der Bibel neue Ausblicke, neue Orientierungen, sie erhalten Denkanstöße, die keine Kopfsache bleiben. In fast allen Kirchenbezirken haben bei Pfarrkonventen, Pfarrkonferenzen, Tagungen der Bezirkssynode oder besonderen Tagungen Informationsveranstaltungen stattgefunden. Einige Gemeinden haben mit dem Seminar schon begonnen und dabei interessante Erfahrungen gemacht. Man ist bereit, sich auf die nicht unerheblichen Anforderungen einzulassen, die das regelmäßig durchgeführte Bibelseminar stellt. Man macht regelrecht und gar nicht in einem geringen Umfang von Mal zu Mal Hausaufgaben. Man merkt, daß Bibelarbeit nicht allein in die Verantwortung und Kompetenz des Pfarrers gehört, sondern gerade auch nichttheologische Mitarbeiter und Gemeindemitglieder angeht. Diese erkennen, daß sie selbst theologische Kompetenz erwerben, die ihnen den eigenen Glauben wichtiger macht.

Mit den beiden genannten Seminaren sind manchmal auch Methoden und Arbeitsformen verbunden, die für

manche neu sind, auch auf Abwehr stoßen. Aber auch hier gilt: Wenn ich um jeden Preis bei der Art bleibe, in der ich bisher die Bibel gelesen und anderen nahegebracht habe, wenn ich nicht bereit bin, auch immer wieder aus dem Magnetfeld eigener Erfahrungen herauszutreten, dann werde ich nur schwerlich Freude an dem Schwerpunkt „Die Bibel ganz kennenlernen“ finden und noch weniger andere ansprechen können.

Es gibt viele Möglichkeiten, die Bibel, wenn auch nicht ganz, so doch besser kennenzulernen. Ich denke an Hauskreise, an jene schöne, vom Amt für Jugendarbeit unserer Landeskirche herausgegebene Arbeitshilfe „Bibel erleben“, an Bibelwochen, die zunehmend in ökumenischer Gemeinsamkeit gehalten werden, an die allerdings in unseren Gemeinden noch zu wenig genutzte Möglichkeit, in unseren Kirchen bei den Gottesdiensten auch einen Satz mit Bibeln bereitzuhalten, um Gemeindegliedern, die Möglichkeit zu geben, der Predigt am Text entlang besser folgen zu können. Ich denke an unsere landeskirchlichen Gemeinschaften, die sich in den Bibelstunden in biblische Texte vertiefen. Ich denke auch an den Religionsunterricht, der sich zumal nach den Lehrplänen in unserem Lande um die Bibel bemüht. Ich denke auch – ich sage das unseren Gästen, den Kommitoninnen und Kommitonen vom Konvent – an die Bibelkundeprüfung. Daß sie einen Gesamteindruck von der Bibel und Freude an ihr vermitteln möchte, das ist auch der tiefere Sinn einer solchen Bibelkundeprüfung.

Das alles dürfen keine voneinander abgeschirmten Aktivitäten bleiben. Nur derjenige nimmt den Schwerpunkt „Die Bibel ganz kennenlernen“ ernst, der davon ausgeht, daß kein einzelner und keine Gruppe allein die Bibel ganz kennenlernen kann. Ich habe in dem Brief an die Ältesten das Bild von der Bibel wie von einem Bergmassiv gebraucht, in das man nicht nur auf einem Kletterpfad einsteigen kann. Hauptsache bleibt, daß die verschiedenen Klettersteige alle zum Gipfel führen. Wer seinen Kletterpfad für den einzigen möglichen hält, wird nie und nimmer die Bibel mit ihren verschiedenen Ausblicken und Weitsichten ganz kennenlernen. Darum ist es wichtig, das eigene Lesen der Bibel und den in der eigenen Gruppe geprägten Umgang mit der Bibel anderen nahezubringen, die auf andere Weise die Bibel lesen, um ebenso von den bei anderen gemachten biblischen Leseerfahrungen zu lernen. Entscheidend bleibt, daß wir uns dabei die Frage und die Erwartung lebendig erhalten: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.“

Kirche im konziliaren Prozeß

Barth behält Zutrauen zur Kirche, weil sie um der von ihr vertretenen Sache willen notwendig auf die Bibel bezogen bleiben muß. Die Bibel ist für ihn in allererster Linie Buch der Kirche. Buch der Kirche bedeutet aber, daß die Bibel nicht nur in der Gemeinde zu predigen und zu hören ist, sondern daß es in ihr zuerst um Gottes Volk, um seine Gemeinde und daraufhin dann auch um den einzelnen Christen geht. In einem großen Kapitel über die Erbauung der Gemeinde in der kirchlichen Dogmatik zeigt Barth, wie der auferstandene Herr seine Weisung gibt, damit Gemeinde, die Kirche entsteht und erbaut wird. Indem dies geschieht, findet auch der einzelne Christ zum Glauben und kann seinen Glauben vertiefen. Bei aller persönlich verantworteten Glaubenspraxis werde und bleibe ich Christ nur als Glied der Gemeinde. Diese Reihenfolge ist die Priorität, die Karl Barth wichtig geworden ist.

Muß es ausgerechnet diese Reihenfolge sein? Warum interessiert Barth vor dem Nachfolgegehorsam des einzelnen Christen zuerst und zuletzt dann auch die Erbauung der Gemeinde? – Seine lapidare Antwort lautet: „Wer Christus sagt, der sagt ... Christus und die Seinen“, Christus und seine Gemeinde.

Das ist ein weiterer wichtiger Impuls, den aufzunehmen uns Protestanten schwerfällt. Was Barth so leidenschaftlich an der Kirche interessiert, ist eine kühne Einsicht, daß es Aufgabe der Kirche ist, zur – ich zitiere – vorläufigen Darstellung, zum Zeichen und Gleichnis dafür zu werden, daß Gottes Heil der ganzen Menschenwelt, und nicht nur der ganzen Menschenwelt, sondern auch dem ganzen Kosmos gilt. Wir werden davon in diesen Tagen noch ausführlich sprechen.

In diesem Sinne spricht Barth davon, die Kirche solle „repräsentativ für das Ganze stehen“. Hier frage ich: Ist die Kirche, in der wir leben, innerhalb deren wir auch in der Landessynode Verantwortung tragen, dazu tauglich? Ist es für die Kirche überhaupt erlaubt, repräsentativ für das Ganze zu stehen? Wer nämlich an dieser Stelle zu schnell und zu glatt weiterdenkt, der sehe zu, daß er nicht bei einem gefährlichen kirchlichen Triumphalismus landet und der Versuchung der Klerikalisierung der Welt zum Opfer fällt.

Repräsentativ für das Ganze stehen: Wir machen uns diese Aufgabe deutlich, indem wir uns ein wenig gründlicher vor Augen halten, was es mit dem manchmal heftig beschworenen konziliaren Prozeß auf sich haben kann.

Ich beginne mit einem Hinweis auf die Bezirksvisitationen. In den vergangenen fünf Jahren fanden sie in 22 Kirchenbezirken statt. Eine wichtige Aufgabe bleibt jeweils, die Kirchenbezirke unserer Landeskirche in ihrer „eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft“ kennenzulernen. So heißt es in § 76 der Grundordnung unserer Landeskirche. Dabei werden dann oft Akzente entdeckt, die den betreffenden Kirchenbezirk unverwechselbar charakterisieren, darüber hinaus aber auch Bedeutung gewinnen können für andere Regionen der Landeskirche.

Eine weitere Aufgabe liegt darin, für die Menschen in einem Kirchenbezirk auch jenseits der eigenen Ortsgemeinde die Kirche erlebbar zu machen und ihnen auf diese Weise nahezubringen, daß sie bei aller kirchenbezirklichen Besonderheit für das Ganze der Kirche zu stehen und nicht nur ihr jeweiliges parochiales und kirchenbezirkliches Funktionieren im Auge behalten müssen. Mir stehen zum Beispiel die im vergangenen Jahr durchgeführten Bezirksvisitationen vor Augen. Unerwartet, nicht so im voraus geplant, haben sich da jeweils ganz bestimmte Fragestellungen zu Wort gemeldet und sind dann während der Bezirksvisitationen bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen, die oft zu diesem Thema gar nicht geplant waren, immer wieder aufgetaucht. So war es in einem Kirchenbezirk das Asylantenproblem oder die Friedensfrage, in einem anderen Kirchenbezirk ziemlich massiv der Gesamtgottesdienst, wieder in einem anderen Kirchenbezirk war es die schwierig gewordene Situation unserer Landwirte.

In solchen sehr verschiedenen Problemen spiegelt sich etwas von dem Ganzen, das unsere Landeskirche in Atem hält und uns fragen läßt: Wie leben wir als Kirche vom Worte Gottes her, damit wir in diesen Beunruhigungen Anstöße finden, um unsere Welt und unser konkretes Leben nicht hoffnungslos in den vielen Aporien untergehen

zu lassen? So können Bezirksvisitationen auch so etwas wie zu einem konziliaren Prozeß beitragen, indem sie die örtlich und regional gemachten Erfahrungen noch mehr als bisher geschehen in das Gesamtbewußtsein der Landeskirche bringen und indem sie andere Regionen der Landeskirche auf sich aufmerksam machen, auf das, was dort die Kirche beschäftigt.

Partikularität und Selbstgenügsamkeit sind schon immer die besonderen Versuchungen der Gemeinde Jesu gewesen. Sie sind es bis heute geblieben. Ökumenisches Miteinander beginnt in der eigenen Kirche, bevor es über konfessionelle Grenzen hinausgeht. Mich macht manchmal das Desinteresse einer Gemeinde am Leben einer anderen Gemeinde im selben Kirchenbezirk betroffen.

Manchmal hört man – auch bei uns Synodalen – ein Stöhnen über die Vielfalt unserer synodalen Schwerpunktthemen. Gewiß, man kann sich dabei übernehmen, aber wir dürfen auch nicht den Themen ausweichen, die Gott auf die Tagesordnung der Kirche und der Welt setzt, auch wenn sie uns Kraft, Anstrengung des Mitdenkens, Zeit, auch wertvolle Synodalzeit, kosten. Die unerlässliche Nacharbeit in unserer Landeskirche muß ja nicht so aussehen, daß jede Gemeinde, vor allem jeder Kirchenbezirk, sich jedem synodalen Schwerpunktthema stellt. Hier wäre stellvertretende Konzentration auf das eine oder andere Thema eine Möglichkeit, für das Ganze zu stehen.

Ich gehe einen Schritt weiter. Muß jede Landessynode der Gliedkirchen der EKD dieselben Themen unter großem Aufwand erledigen wollen? Kann nicht auch hier konziliärer Prozeß ernstgenommen werden, daß wir in unseren Gliedkirchen gezielter stellvertretend für das Ganze stehen und uns gegenseitig zutrauen, füreinander zu denken und voneinander zu lernen? Darüber könnte eine Verbindlichkeit miteinander und füreinander entstehen, die wir bei der im letzten Jahrzehnt in Angriff genommenen Grundordnungsreform der EKD nicht geschafft haben. Wir sollten die Mitarbeit unserer Landeskirche in der Arnoldshainer Konferenz und in der EKD in dieser Hinsicht nutzen und unsere Kirchen gegenseitig anregen, stellvertretend für das Ganze zu stehen. Wir sind dann Kirche im konziliären Prozeß, wenn nicht jede Gemeinde, jeder Kirchenbezirk, jede Landeskirche sich mit jedem Thema beschäftigt und darüber zu einer hektisch vielbeschäftigte Kirche wird, deren Lebensäußerungen vorrangig in Sitzungen und Tagungen besteht, sondern wenn wir das Zutrauen haben, daß auch andere Gemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirchen für die eigene Gemeinde, den eigenen Kirchenbezirk, die eigene Landeskirche verbindliche Aufgabenstellungen und Antworten finden.

Konzil des Friedens

Ich nenne einen weiteren Aspekt für Kirche im konziliären Prozeß. Es gibt Fragen von einer solchen Wucht und Dringlichkeit, daß wir nicht stellvertretend, sondern miteinander für das Ganze zu stehen haben. So haben viele den Aufruf Carl Friedrich von Weizsäckers auf dem Düsseldorfer Kirchentag im vergangenen Jahr zum Konzil des Friedens verstanden. Er hat auch in Gemeinden, Ältestenkreisen, Jugendgruppen, Initiativgruppen unserer Landeskirche ein lebhaftes Echo gefunden. Inzwischen hat der Rat der EKD eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der für unsere Landeskirche Herr Oberkirchenrat Schneider angehört.

Die Widerstände gegen Carl Friedrich von Weizsäckers Aufruf sind bekannt. Ich erwähne sie nur kurz: Kann der

Aufruf zu einem Konzil für die römisch-katholische und die orthodoxe Kirche mit ihren präzise festgelegten kirchenrechtlichen und theologischen Bedingungen für ein Konzil einladend sein? Ist die Friedensfrage – so vor allem der Einwand von Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates – nicht eine typisch westliche und überdies auch noch typisch deutsche Frage, die an den brennenden Problemen von Hunger und Ungerechtigkeit vorbeigeht?

Nun hat sich aber seit dem Düsseldorfer Kirchentag gezeigt, daß von Weizsäckers Aufruf mit diesen Widerständen nicht erledigt ist. Die innere Kraft seines Aufrufs liegt in der beschwörenden Bitte, eben ein Konzil einzuberufen, das heißt eine Zusammenkunft der Kirchen, die über dem Zusammensein zunächst für sich selbst, dann aber auch für die Welt, eine verpflichtende Verbindlichkeit gewinnen; auch dann, wenn es bei dieser Zusammenkunft letztlich nicht mehr um diesen Begriff Konzil gehen wird.

Von Weizsäcker ist davon überzeugt, daß Hoffnung auf Frieden nicht vergeblich ist. Davon spricht ja auch das „Gemeinsame Wort“, das in der Woche vor Ostern die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht haben. Es ist wenig bekanntgeworden. Unter anderem heißt es darin:

Unsere Gemeinden bitten wir, nicht müde zu werden im Gebet um den Frieden. Auch das geforderte und ersehnte „Konzil des Friedens“ ist darin einzubeziehen. Unseren Gebeten soll ein „konziliärer Prozeß an der Basis“ entsprechen, in dem einzelne Christen und Gruppen verschiedener Meinungen sich um Übereinstimmung bemühen...

Wir zweifeln daran, daß durch die Entwicklung weltraumgestützter Abwehrwaffen ein Mehr an Sicherheit erreicht wird. Wir fürchten, daß dadurch das Wettrüsten mit allen seinen Nachteilen und Gefahren fortgesetzt wird.

Die wechselseitigen Vorschläge der Weltmächte vom Januar/Februar 1986 fordern eine ernsthafte Antwort und die gemeinsame Anstrengung aller Völker und Menschen guten Willens. Wichtige nächste Schritte dazu sollten sein: ein umfassendes Moratorium für Kernwaffentests, das Verbot aller chemischen und biologischen Waffen, die Verminderung konventioneller Waffen...

Nach Gottes Willen entsteht durch Menschen, die im Glauben Versöhnung erfahren, Vertrauen und Liebe und Gemeinschaft.

Ich bitte die politisch Verantwortlichen in unserem Lande, eine solche gemeinsame Stellungnahme der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik aufmerksam zu hören und sich bei politischen Verhandlungen mit den verbündeten Partnern von den Hoffnungen und Erwartungen von Menschen bestimmen zu lassen, die für den Frieden beten.

Der Aufruf von Weizsäckers ist also keineswegs der zweifelte Ausdruck eines alten Mannes, der aufgrund seiner eigenen Lebensarbeit sich das apokalyptische Szenario eines Atomkrieges plastischer als wir alle vorstellen kann. So ist es zwar hämisch-diffamierend kommentiert worden. Von Weizsäckers Aufruf ist vor allem Ausdruck von Zutrauen zu dem Herrn der Kirche, der seine Gemeinde zusammenruft und zusammenhält, um hoffend, wagend für das Ganze einzustehen, für Gottes Heilsabsicht mit dieser Welt, für das Zeugnis des auferstandenen Christus, der die Todeswelt überwunden hat.

Man sollte Carl Friedrich von Weizsäcker auch einmal ausdrücklich dafür danken, daß er seit seinem Aufruf im Juni

1985 nicht müde wurde, den Kirchen diese Aufgabe zuzutrauen, daß er dafür keine Reise nach Rom und nach den USA, keine Mitarbeit bei Tagungen und Arbeitsgruppen gescheut hat.

(Beifall)

Er weiß, daß sich ein Konzil nicht mit leichtfertiger Hand bewerkstelligen läßt. Lesen Sie einmal die Darstellung, wie es in der alten Kirche zur Planung, Vorbereitung und Durchführung der für uns jetzt oft in einem hellen Licht dastehenden klassischen Konzilien gekommen ist.

Von Weizsäckers Aufruf hat über den aktuellen Aufruf hinaus für das Zeugnis der Kirche auf eine Dimension aufmerksam gemacht, die in vielfacher Hinsicht befreiend weiterhelfen kann. Immer wieder behaupten wir gegeneinander Wahrheiten, als wären wir im Besitz der ganzen Wahrheit. Das gilt in theologischer, in kirchenpolitischer und politischer Hinsicht. Der sogenannte magnus consensus ecclesiae, von dem auch die Bekenntnisschriften unserer reformatorischen Kirchen sprechen, steht nicht von vornherein als Kompromiß- oder als Einheitsformel fest, sondern wird nur gefunden, wenn Kirchen auf ernsthafte Weise miteinander nach Wahrheit suchen. Konziliarität ist die gemeinsame Bemühung um Wahrheit, die wir, jeder für sich, stückweise erkennen. Außerhalb des Consensus steht nicht nur derjenige, der im Irrtum beharrt, sondern auch derjenige, der sich dem konziliaren Prozeß entzieht und nicht bereit ist, das von ihm als wahr und evangeliumsgemäß Erkannte so mitzuteilen, daß es andere aufmerksam hören. Außerhalb des Consensus der Kirche stellt sich von vornherein auch derjenige, der es nicht darauf anlegt, den anderen in seiner Gebundenheit an das Evangelium verstehen zu wollen.

Wie nehmen wir von Weizsäckers Aufruf in unserer Landeskirche auf? Ich nenne einige Voraussetzungen:

- Indem wir nicht das Konzil des Friedens gegen die vom Ökumenischen Rat der Kirchen geplante Weltkonferenz für „Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ ausspielen, sondern die jüngste Anregung des Exekutivkomitees des Ökumenischen Rates aufnehmen und das Konzil des Friedens in einem inneren Zusammenhang mit der Weltkonferenz sehen und darauf seine Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung vorantreiben.
- Indem wir die Friedensfrage nicht nur einigen besorgten Christen und Gruppen überlassen und erklären, der in Jesus uns zugesagte Friede sei von ganz anderer Qualität, sondern indem wir auch die politische Friedlosigkeit und das auf tödlichen Waffen beruhende System der Abschreckung in unserer Welt zu den Todesmächten zählen, denen gegenüber Gott sagt: „Ich bin der Herr, Dein Gott.“
- Indem wir zum Beispiel auch dort, wo wir diesen Weg nicht mitgehen, hör- und lernbereit sind für die Erfahrungen, die Frauen unserer Landeskirche bei ihrem „Unterwegssein für das Leben“ machen. – Wir erinnern uns an das, was uns bei der letzten Tagung der Synode berichtet wurde. –
- Indem wir uns nicht gegenseitig verdächtigen, eine politische Kirche oder eine um jeden Preis unpolitische Kirche zu wollen, sondern auch bei mancher Irritation übereinander zunächst einmal fragen: Worin bist Du in Deinem Glauben und der daraus erwachsenen Praxis dem Evangelium verpflichtet? Und auch miteinander fragen: Herr, wohin sollen wir gehen?

Die Kirche und ihre Gruppen

Als evangelische Christen haben wir einen erheblichen Nachholbedarf an Ekklesiologie. Das klingt ziemlich akademisch. Bedrängender und für jeden von uns aktueller findet sich diese Feststellung in der Frage wieder: Wo finde ich für mich lohnend, herausfordernd Kirche Jesu Christi? Ist es die lebendige Zelle im Hauskreis, in der AB-Gemeinschaft, bei den Liebenzellern, in der Initiativgruppe, im ökumenischen Netz? Ist das alles wahrere Kirche als die von kirchenleitenden Gremien bestimmte Landeskirche? Ist es die Kirchentagskirche? Ist die Gemeinde unter dem Wort mehr Kirche als eine ganz normale Ortsgemeinde?

Vor Jahren hat ein aufmerksamer Beobachter geschrieben:

Die volkskirchliche Struktur befindet sich im Abbau... Die bruderschaftliche Struktur befindet sich im Aufbau. Die kleine Zelle wird immer mehr zum Rückgrat der Kirche. Die großen Kathedralen werden leerer, die Zahl der informellen Gruppen nimmt zu.

Manche Erscheinungen heute bestätigen dies.

Bei Karl Barth sucht man eine ähnliche Analyse vergeblich. Er ist zutiefst davon überzeugt, daß Kirche als Communio sanctorum eine Aktion ist, „in der viele Menschen... miteinander, gemeinsam unterwegs, im Tun begriffen sind“.

Wir werden solcher Gemeinsamkeit nur dann gerecht, wenn wir Kirche Jesu Christi in der Gestalt charismatischer und engagierter Gruppen nicht mehr und nicht weniger ernst nehmen als in kirchenrechtlichen und organisatorischen Strukturen. Diese Grundeinstellung nimmt alle in Pflicht.

Der Ausschuß Mission und Ökumene hat vor wenigen Wochen auf die Einladung des ökumenischen Netzes geantwortet:

Wir verstehen uns als Vertreter der Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Landessynode, wie Sie im ökumenischen Netz als eine Kirche, die je stellvertretend und wechselseitig an den jeweiligen Veranstaltungen teilzunehmen, sie mitzutragen bemüht sind.

Aus dieser wechselseitigen Stellvertretung darf keine gegeneinander abgeschirmte und einander gleichgültig gewordene Arbeitsteilung werden, wobei dann bei den einen die nur mutig Vorwärtsdrängenden, bei den anderen die ängstlich Zurückbleibenden vermutet werden. Und ich füge – nicht nur im mildem Humor – hinzu: Trauen Sie um des Herrn willen auch der Volkskirche und ihren Gremien zu, vom Evangelium so erreicht zu werden, daß sie es da und dort aufmerksamer hört als die manchmal zu sehr im eigenen Gruppengefühl und Gruppenerlebnis befangene Gruppe. Karl Barth schließt sein großes Kapitel über die Erbauung der christlichen Gemeinde mit der Feststellung: „Es gibt eine objektive Notwendigkeit, sich ihrer faktischen Erhaltung zu freuen.“ Damit segnet er keineswegs harmlos beschwichtigend alles volkskirchliche Treiben ab; aber er traut es der Gemeinde zu, die sich Sonntag für Sonntag in ganz normalen Gottesdiensten versammelt und unter Gottes Wort rufen läßt, daß sie von der Lebendigkeit des Wortes Gottes gepackt werden kann.

Wir machen es uns zu einfach, wenn wir die verschiedenen Gruppen in unserer Kirche nur als Interessengemeinschaften ansehen und ihnen gegenüber in volkskirchlicher institutioneller Skepsis beharren. Ich habe manchmal den Eindruck – und das belastet mich und ärgert mich dann auch immer wieder –, man nehme in diesen Gruppen Kirchen-

leitung nur so weit wahr und ernst, als sie verstarkendes Megaphon für das je eigene Anliegen wird. So nicht!

Die ersten Orts- und Hausgemeinden waren aber, soziologisch gesehen, Gruppen: jeder kennt jeden; man weiß sich nicht nur, sondern man fühlt sich auch miteinander verbunden durch gemeinsame missionarische Verantwortung gegenüber der Umwelt. Diese Umwelt gehört mit ihren Abhängigkeiten und Zwängen zur alten Welt, der gegenüber die kleine Gemeinde von ihrem Christuserlebnis her bezeugen möchte – heute morgen haben wir es in der Andacht gehört –: „Das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu geworden.“

Dabei wissen wir natürlich aus der Apostelgeschichte und auch aus den Briefen des Apostels Paulus, daß diese kleinen Gemeinden keine Idealgruppen waren, sondern voller Widersprüche, Mißverständnisse, oft auch voller Konflikte. Sie waren nicht das verwirklichte Reich Gottes. Aber sie seufzten nach der neuen Welt Gottes, um deren Kommen sie bei jedem Gottesdienst von neuem gebetet haben – Maranatha – und deren Ausstrahlungen sie in jedem Gottesdienst gefeiert haben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir müssen in unserer Kirche ein Gespür gewinnen für das Seufzen all der Gruppen, die Sehnsucht haben, Sehnsucht nicht nach einem Paradies auf Erden, aber nach mehr Auswirkung der neuen Welt Gottes in unsere Welt hinein: Umweltgruppen, Friedensgruppen, Dritte-Welt-Gruppen, Bekenntnisgruppen, Ausländergruppen, Bibelgruppen, liturgische Gruppen. Ich nenne jetzt keinen Markt der Möglichkeiten, nicht einfach so ein volkskirchliches Potpourri. Ich frage, ob nicht jede dieser Gruppen auf ihre je besondere Weise die Hartnäckigkeit unserer Welt spürt, nicht nach neuer Welt Gottes seufzt. Sie wollen sich nicht einfach abfinden mit dieser alten Welt. In diesen Gruppen arbeiten Christen mit, die sich oft an ihrer Kirche reiben und trotzdem dabeibleiben, weil sie sich angewiesen wissen auf die Gemeinschaft der Heiligen, auf die Gemeinschaft am Heiligen, an Wort und Sakrament. Wir müssen ihnen immer wieder dieses Dar-aufangewiesensein deutlich machen. Ich wünsche mir in unserer Kirche evangeliumsgemäße Unbefangenheit und vom Heiligen Geist geschenkte Phantasie und Disziplin, damit all diese Christen und Gruppen als eine Kirche zusammengehören können.

Parallelstrukturen

Oft ist in den vergangenen Wochen und Monaten von parallelen Strukturen in unserer Kirche die Rede gewesen, meist besorgt. Vor allem im Gespräch mit evangelikalen Gruppen ist das Stichwort „Parallelstruktur“ zum Vorwurf geworden. Wir machen es auch uns hier zu leicht. Wenn es wahr ist, was vom konziliaren Prozeß gesagt wurde, dann sollten wir auch sogenannten Parallelstrukturen mit mehr Unbefangenheit begegnen, freilich auch mit der Erwartung, miteinander die Wahrheit Jesu Christi umfassender zu entdecken. Um diese Bereitschaft müssen sich alle bitten lassen, die Kirche sein wollen und in eigenen Strukturen Defizite ausgleichen und für die ihnen wichtig gewordene Sache kräftig eintreten wollen. Alle Parallelstrukturen – jetzt sage ich etwas klischehaft und pauschal –, ob rechts, ob links, ob in der Mitte, sind darauf hin zu befragen, ob sie lediglich die eigenen theologischen und kirchenpolitischen und manchmal auch verdeckt politischen Interessen festmachen wollen, oder ob sie im Zusammentragen von Wahrheitserfahrungen zusammen mit anderen der

Wahrheit Gottes näherkommen wollen. Parallelstrukturen, die der Kommunikation solcher Wahrheitserfahrungen dienen, sind in ihrem Hinweis-Charakter zu bejahen. Parallelstrukturen, die die offene oder geheime Absicht haben, dem eigenen Wahrheitsanteil kirchliche oder politische Majorität zu sichern, die Wahrheitserfahrung anderer jedoch bestreiten, sind bedenkliche Entwicklungen.

Theologische Arbeit um der Ökumene willen

Kirche im konziliaren Prozeß – das kann auch für das ökumenische Miteinander der Kirchen hierzulande neue Anstöße geben. Wenn ich recht sehe, wird in den kommenden Jahren von uns eine neue Stufe dieses ökumenischen Miteinanders zu packen sein, vor allem gründliche und manchem vermutlich beschwerlich erscheinende theologische Arbeit. Mit den Lima-Texten hat dies begonnen. Taufe, Eucharistie und Amt sind mit einem Mal zu Fragen geworden, die Ältestenkreise und Bezirkssynoden behandelt haben. Dabei war zu lernen, daß Ökumene nicht nur vom guten Willen abhängig ist, sondern auch auf theologische Detailarbeit angewiesen bleibt. Je näher wir uns über Konfessions- und Kirchengrenzen hinweg kennenlernen, desto mehr nehmen wir aneinander auch die uns fremden Züge wahr. Alle, die ernsthaft an der vom Herrn erbetenen Einheit der Kirchen interessiert sind, dürfen sich den theologischen Fragen nicht entziehen, die für eine andere Kirche zur geistlichen Lebensgestalt und Frömmigkeit gehören. Von Karl Barth lernen wir ja, daß unermüdliche theologische Arbeit kein Glasperlenspiel ist, sondern Schneisen in ein Dickicht von Urteilen und Vorurteilen, von falschen Abhängigkeiten und Vorbehalten schlagen kann.

In einer katholischen Zwischenbilanz zur Lima-Rezeption in den Gliedkirchen der EKD wird das ausführliche badische Synodenvotum sehr positiv herausgestellt. Der Verfasser sieht den Grund darin, daß sich das badische Votum ausdrücklich auf die innere Verpflichtung unserer Landeskirche als Unionskirche beruft. Daß wir Unionskirche sind, ist nicht nur in dem einmaligen Akt des Beschlusses von 1821 begründet, sondern war immer wieder neu zu bewahren. Als Unionskirche müssen wir daher beharrlich bleiben und auch durch ernsthafte theologische Arbeit am weiterführenden konziliaren Prozeß interessiert sein.

Ich nenne einige theologische Aufgabenfelder, die in den kommenden Jahren zu beackern sind. Die Vereinbarung mit der altkatholischen Kirche über die gegenseitige Einladung zur Eucharistie wartet auf ihren Vollzug. Wir werden im Herbst unseren Synodal-Eröffnungsgottesdienst unter diesem Vorzeichen feiern. – Sie haben, Herr Präsident, dazu bereits unsere altkatholischen Mitchristen eingeladen.

Zum Vollzug gehört aber auch unsere Bereitschaft, die theologischen Rückfragen im Blick auf unser Abendmahlverständnis zu hören, die Brüder und Schwestern nunmehr wichtiger nehmen, nachdem sie an unserer Abendmahlspaxis teilzunehmen eingeladen sind. Wir sind dankbar, daß die altkatholische Kirche mit uns zusammen sich auf diese Weise auf einen konziliaren Prozeß eingelassen hat.

Ich kenne die Bedenken gegen eucharistische Gastbereitschaft auf Seiten der römisch-katholischen Kirche. Sie anzugehen oder gar zu überwinden, mutet in der Tat unseren römisch-katholischen Partnern eine Menge zu. Ich spreche trotzdem an die Adresse unserer römisch-katholischen Brüder und Schwestern die Bitte aus, an dieser Stelle mit allem Ernst und Nachdruck zu versuchen weiterzukommen. Sehen Sie darin nicht einfach nur protestanti-

sche Ungeduld. Es gibt einen vordringlichen seelsorgerlichen Grund: die konfessionsverschiedene Ehe. Je mehr konfessionsverschiedene Eheleute die pastoralen Grundsätze ihrer Kirchen über die Ehe ernst nehmen, je tiefer sie sich um der von Gott gewollten lebenslangen Ehe willen auch im Glauben begegnen wollen, desto mehr – wir wissen das aus vielen Gesprächen – müssen sie sich alleingelassen fühlen, wenn zur Gemeinsamkeit nicht die Gemeinschaft in der Eucharistie gehören kann. Und wir müssen uns fragen, wo wir hindernd im Wege stehen.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands hat mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche Lehrgespräche über eine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft geführt und eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Es sei dankbar vermerkt, daß hier in dem vorhin beschriebenen Sinn die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands theologische Grundlagenarbeit stellvertretend geleistet hat, die auch für die übrigen nicht-lutherischen Gliedkirchen der EKD Bedeutung hat. Der Vorstand der Arnoldshainer Konferenz hat auf dieser Grundlage mit dem Kirchenvorstand der Evangelisch-Methodistischen Kirche gesprochen. Diese Gespräche haben ergeben, daß alle Gliedkirchen der EKD eingeladen sind, ihre Beziehung zur Evangelisch-Methodistischen Kirche enger zu gestalten und Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu erklären. Das kann kein kirchenamtlicher Vorgang sein, sondern muß sein Echo im Interesse unserer Gemeinde finden, die Evangelisch-Methodistische Kirche in ihrer Frömmigkeit und Theologie näher kennenzulernen.

Die beim Papstbesuch vor sechs Jahren eingesetzte Gemeinsame Ökumenische Kommission hat ihren Abschlußbericht nunmehr vorgelegt. Manche der damals lebendig gewordenen Hoffnungen und Erwartungen sind unerfüllt geblieben. Wir können unsere römisch-katholischen Partner in dem Maße darauf ansprechen, in dem wir unsererseits bereit sind, uns kritisch sagen zu lassen, wo wir in ihrem Urteil auf der Stelle treten. Die Gemeinsame Ökumenische Kommission hat sich in sehr ausführlicher Arbeit mit den sogenannten Verwerfungen des 16. Jahrhunderts befaßt. Leitende Frage war dabei: Treffen die gegenseitigen Verwerfungen in den reformatorischen Bekenntnisschriften und in den Beschlüssen des Konzils von Trient noch den heutigen Partner? Hier ist mehr als ein Kapitel Dogmen- und Theologiegeschichte aufgearbeitet worden, auch wenn die Lektüre der umfassenden Abhandlungen nicht geringe theologische Fachkenntnisse voraussetzt. Wir werden zu prüfen haben, wie die Rezeption dieser Texte, die ebenfalls verbindlich in den Kirchen erfolgen soll, geschehen kann. Darum, meine Damen und Herren, weil es in allen drei Fällen – in den Vereinbarungen mit den Altkatholiken, in den Lehrgesprächen mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche und bei den Ergebnissen der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission – erklärtermaßen um verbindliche Rezeption in den Kirchen geht, bin ich darauf eingegangen.

Theologische Grundlagenarbeit wird also in Zukunft nicht fachtheologischen Kommissionen vorbehalten bleiben. Sie wird uns allen zugemutet, wenn wir im ökumenischen Dialog weiterkommen wollen. Noch einmal: Das ist für mich ein neuer Akzent in diesem Dialog.

Ich gebe zu bedenken: Es gibt nicht nur einen zu Recht von Laien beklagten Theologenhochmut, es gibt auch einen für die christliche Gemeinde schädlichen Laien hochmut, der erklärt: Theologie überlassen wir den Theologen, wir

haben Wichtigeres zu tun! Eine Kirche, in der Christen – ob Nichttheologen oder Theologen – darauf verzichten, Theologie zu treiben, um ihren Glauben zu vertiefen und so in die Welt hineinzudenken und hineinzuleben, hört auf, Gemeinde Jesu im Sinne des Neuen Testaments zu sein.

Theologische Arbeit von ökumenischer Relevanz kann sich allerdings nicht in Seminarräumen und Sitzungszimmern allein abspielen. Begegnungen sind nötig, gemeinsames Beten, Staunen und Verwundern über anders gestaltete Frömmigkeit, Seufzen über die nur bruchstückhafte Verwirklichung der von Jesus gewollten Einheit und nicht zuletzt auch ein gehöriger Schuß an Unbefangenheit im brüderlichen, aber auch offen-kritischen Urteil übereinander. Wir können dankbar feststellen, daß hier vieles in Fluß gekommen ist. Herr Superintendent Daub, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ist unter uns. Ich möchte auch heute wieder dies dick unterstreichen und Ihnen und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen von Herzen dafür danken. Für mich gehört auch der inzwischen schon zur Tradition gewordene ökumenische Gottesdienst mit dem Herrn Erzbischof am Freitag abend vor Pfingsten, wechselnd in einer katholischen oder evangelischen Gemeinde unserer Diözese bzw. Landeskirche, meist unter aktiver Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, zu den guten pfingstlichen Begegnungen. Vor fünf Jahren hat hierzu Herr Erzbischof Dr. Saier die Initiative ergriffen.

Südafrika

Unsere ökumenischen Beziehungen zu unserer Partnerkirche in Südafrika, der Moravian-Church, erwarten von uns eine Gemeinsamkeit unter der biblischen Vorgabe: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.“ Auch dies gehört zum Kirchsein im konziliaren Prozeß. Daß unsere Landeskirche ebensowenig wie die EKD von der Südafrika-Frage loskommt, liegt nicht, liebe Schwestern und Brüder, an dem mutwilligen Aufrechterhalten von Feindbildern, sondern an der immer feindseliger gewordenen Realität, unter der unsere Partner in Südafrika zu leiden haben und die doch auch zu den vom auferstandenen Christus so nicht gewollten Todesmächten gehört. Das Stichwort „Südafrika“ darf nicht als Reizwort gehört werden, sondern ist als eindringliche geschwisterlich-ökumenische Bitte zu verstehen. Den von Ihnen bei der letzten Tagung erbetenen Bericht werde ich auf der Herbsttagung unserer Landessynode ausführlich erstatten, nachdem weitere Gespräche in dieser Sache geführt wurden. Heute wird es nur ein knapper Zwischenbericht sein.

Im Februar hatten wir ein dreieinhalbständiges Gespräch mit dem Vorstand der Dresdner Bank in Frankfurt. Von unserer Seite nahmen daran teil – und es hat sich bewährt, daß von beiden Seiten der Kreis kleiner gehalten wurde als bei früheren Gesprächen –: Herr Kirchenrat Dr. Epting, Herr Gabriel, Herr Oberkirchenrat Hinz – der Afrikareferent im Kirchenamt der EKD –, Herr Pfarrer Stockmeier und ich. Es war ein ungewöhnlich intensives Gespräch. Das sage ich gerade auch im Vergleich mit früheren Gesprächen. Wir erklärten, daß wir auf Bitten unserer Partnerkirche, der Moravian-Church, gekommen sind, um unsererseits die Vertreter der Dresdner Bank zu bitten, unserer ökumenischen Verantwortung und Verpflichtung gerecht zu werden. Wichtige Argumente waren dabei: Seit Jahren wird eine geduldige Entwicklung ohne Druck von außen gefordert; aber es ist festzustellen, daß sie nicht stattgefunden hat. Die Wirtschaftspartner Südafrikas müs-

sen sich fragen lassen, ob denn das Unrecht der Apartheid noch offenkundiger werden soll. Es ist nicht zu übersehen, daß die Gruppen mit ihren Warnungen recht behalten haben, die sich in der Südafrika-Frage seit langem engagieren. Gegner der Apartheidspolitik in Südafrika, die auf gewaltlose Lösungen drängen, geraten angesichts der ausbleibenden grundlegenden Reformen mehr und mehr ins Abseits. Geschäftsbeziehungen mit Südafrika haben politische Auswirkungen zugunsten der Stabilisierung der jetzigen Verhältnisse, auch wenn sie so nicht gewollt werden.

Mit den Vertretern der Dresdner Bank bestand Übereinstimmung in der gemeinsamen Verurteilung der Apartheidspolitik. Von Seiten der Dresdner Bank wurde erklärt, daß Reformen nur auf dem Weg der wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Landes zu erreichen sind. Das ist der Dissens! – Kreditnehmer der Dresdner Bank – das war für uns auch eine wichtige Information – sind nicht die Regierung und das Militär, sondern Wirtschaftsunternehmen, die für die wirtschaftliche Entwicklung wichtig sind.

Gespräche in ähnlicher Intensität müssen weitergehen, können aber nicht bis Ultimo geführt werden. Der Rat der EKD hat sich nicht für totalen Boykott, sondern für gezielte und kalkulierte Wirtschaftssanktionen ausgesprochen. Wir werden im Herbst zu entscheiden haben, welchen Beitrag unsere Landeskirche dabei leistet. Bei dem Bankengespräch in Frankfurt haben wir deutlich gesagt – Herr Gabriel hat das sehr nachdrücklich auch als Synodaler unterstrichen –, daß in unserer Synode mit Wahrscheinlichkeit ein Beschußantrag zu erwarten ist, wonach die badi-sche Landeskirche ihre Geschäftsbeziehungen mit den Banken kündigt, die weiterhin das Südafrikageschäft betreiben.

Die Stimmen derer in Südafrika, die Boykottmaßnahmen fordern, werden auch bei unserer Partnerkirche zahlreicher und lauter, einer Kirche, die ja von ihrer Herrnhuter Herkunft her alles andere als etwa so eine politische Befreiungskirche wäre. Es ist keine leichtfertige politische Forderung, sondern der Aufschrei in einer zunehmend verzweifelten Situation. An die Adresse aller Kritiker des kirchlichen Südafrika-Engagements sei gesagt: Südafrika hat deshalb seinen ganz spezifischen kirchlichen Stellenwert, weil die Bitten von uns verbündeten ökumenischen Partnern an uns herangetragen werden. Sie leben in einer Republik, deren Verfassung sich ausdrücklich auf den Gehorsam gegen den allmächtigen Gott beruft, deren Regierung aber Gott-Ebenbildlichkeit und Menschenwürde mit Füßen tritt.

Vom Gottesdienst im Alltag der Welt

Kirche nach der Weisung des auferstandenen Herrn wird nicht um ihrer selbst willen erbaut, sondern um vorläufige Darstellung, Zeichen und Gleichnis – wir haben es gehört – für Gottes Heil zu sein, das der ganzen Menschenwelt, dem ganzen Kosmos gilt. So lernen wir es bei Karl Barth. Dabei geht es nicht um weltanschauliche Verchristlichung oder gar Verkirchlichung, sondern darum: Jesus Christus ist „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Botschaft aus den gottlosen Bindungen der Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen“.

Im Herbst 1985 erschien die EKD-Denkschrift „Die Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“. Es ist ein deutliches Ja der evangelischen Kirche zu unserem demokratischen Staat. Gleich zu Beginn wird festgestellt: „Wir

wollen daran mitwirken, daß der Staat nach menschlicher Einsicht und menschlichem Vermögen auf demokratischer Weise dem gerecht wird, was ihm nach Gottes Willen aufgegeben ist.“ Und wenig später heißt es, die Demokratie „verlangt keine Zustimmung im Sinne eines Glaubenskenntnisses“.

Wir bitten die Politiker aller Parteien, die eigenen Positionen nicht als letztgültige Heilslehrten anzubieten und Auseinandersetzungen über unterschiedliche Positionen nicht im Stile eines Glaubenskrieges zu führen. Wir sind, wie es in der Denkschrift heißt, mehr denn je auf „politische Gemeinschaftsfähigkeit“ angewiesen. Ein Wahlkampf ist immer wieder von neuem die Bewährungsprobe auf solche politische Gemeinschaftsfähigkeit.

Solche Bitten dürfen aber nicht nur an Politiker gerichtet werden. Wir Christen tragen in Wahlkampfzeiten zur politischen Gemeinschaftsfähigkeit bei, wenn wir auch in politischen Streitfragen uns ohne den Vorbehalt begegnen: Ich erkenne Dich als Mitchristen erst dann voll an, wenn Du meine politische Auffassung teilst.

Gerade dort, wo ethische und sozialethische Gewissensfragen auf dem Spiele stehen, muß zunächst einmal die Gewissensbindung des Andersdenkenden ernstgenommen sein. Das ist eine für Christen unerlässliche Vorgabe. Die Berufung auf das Gewissen darf weiterhin aber nicht zur faktischen Verweigerung von Kommunikation werden und die Bereitschaft von vornherein ausschließen, neue Einsichten zu gewinnen. Das ist oft die Gefahr derer, die sich so ernsthaft auf das Gewissen berufen, daß damit Kommunikation verweigert wird.

Viele Menschen in unserem Lande sind gewissensmäßig betroffen von der hohen Abtreibungsquote. Auch das Ungeborene Leben ist von Gott geschenktes Leben und steht unter der schützenden Zusage des auferstandenen Herrn. Wir treten in dem Maße überzeugend und helfend für Ungeborenes Leben ein, wie wir uns dabei von der Ungeteiltheit von Leben leiten lassen. Wer um das Ungeborene Leben besorgt ist, dem darf die menschenwürdige soziale Lebensmöglichkeit und Lebensentfaltung nicht gleichgültig sein. Wer sich für eine gerechtere und friedlichere Welt einsetzt, dem darf das Lebensrecht des Ungeborenen Lebens nicht gleichgültig sein.

Es ist nicht gut, daß beide Perspektiven oft auseinandergerissen und dann auch noch gegeneinander ausgespielt werden.

(Beifall)

Es kann in dieser Frage auch keine neue sozialethische Konfessionalisierung stattfinden, als ginge es der katholischen Kirche vor allem um das Ungeborene Leben, der evangelischen Kirche vor allem um den Frieden der Welt. Die Berichterstattung in unseren Medien über die letzten Karfreitags- und Ostergottesdienste konnte diesen Eindruck allerdings massiv vermitteln. Ungeteiltheit des Lebens bedeutet, daß mit dem Eintreten für das eine Anliegen das andere Anliegen nicht für unerheblich erachtet werden darf, aber auch nicht das eine Anliegen durch das andere Anliegen relativiert werden darf. Abbruch der Schwangerschaft ist nicht nur ein medizinischer Eingriff, sondern ist Tötung von Leben. Bitte fügen Sie diesen Satz, der für mich mehr ist als ein Zusatz, in Ihrem Manuskript auf der letzten Seite in der ersten Zeile noch hinzu.

Schutz des Ungeborenen Lebens kann aber nicht auf den Verzicht des Schwangerschaftsabbruches reduziert werden,

sondern hat auch dadurch zu geschehen, daß für das geborene Kind Lebensbedingungen in Aussicht gestellt und geschaffen werden, die schützende und lebensförderliche Wirkung haben. Darum sollte nicht nur die oft in Bedrägnis geratene schwangere Frau Adressat von Beratung und ethischen Appellen sein. Einer verantwortlich in Anspruch genommenen Schwangerschaftsberatung haben sich vor allem auch die Väter zu stellen.

(Beifall)

Schutz des ungeborenen und dann geborenen Lebens darf nicht einfach nur auf Schwangerschaftsberatung konzentriert werden. Hier, denke ich, haben die Kirchen und auch die Gemeinden noch eine Menge an Überlegungen anzustellen und Phantasie zu entwickeln.

Ich möchte an dieser Stelle einmal den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren kirchlichen Beratungsstellen danken, die Tag für Tag von neuem vor einer schwierigen Aufgabe stehen, nämlich Menschen, die sich von ihren Mitmenschen und Lebensbedingungen her oft in einer ausweglosen Lage fühlen, Mut zum von Gott gegebenen Geschenk eines Kindes zu machen. Aus Gesprächen weiß ich, wie schwer das ist und daß dies gerade auch von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in großer Verantwortlichkeit geschieht. Die Synodenal aus der letzten Legislaturperiode unserer Landessynode erinnern sich ja noch an jene Plenarsitzung, in der unsere damalige Kon-synodale Frau Clausing darüber sehr bewegend berichtet hat; sie steht in diesem Beruf.

Ich breche hier ab. Messen sie bitte einen solchen Bericht nicht an dem, was nicht ausgesprochen wurde. Fragen sie, wie von den genannten Problemen her auch die ungenannten Probleme anzugehen sind, wie wir auch hierfür, aufmerksam auf die Bibel hörend, nach Gottes Willen und nach Gottes neuer Welt fragen. Heute kam es mir darauf an zu fragen, in welche Denk- und Lebensrichtung wir hineingenommen sind, wenn wir Bibel und Theologie und Kirche im konziliaren Prozeß ernst nehmen. Ich habe heute diesen Bericht auf diese Fragen konzentriert, nachdem es beim letzten Bericht vor einem Jahr vorrangig um Fragen der Personal- und Finanzsituation gegangen war.

Karl Barth hat gerne gesagt: „Wir müssen immer wieder mit den Anfängen anfangen.“ Dietrich Bonhoeffer hat gesagt: „Wir müssen zu den Ursprüngen des Glaubens zurückkehren.“ Was für eine Zeit war das damals, die dieses Verlangen nahegelegt hat, zu den Ursprüngen des Glaubens zurückzukehren, mit den Anfängen anzufangen! Von daher hat Barths Theologie nicht vordergründige, sondern ansteckende Aktualität erhalten.

Zu den Anfängen Karl Barths gehört der Einfluß des Schweizer Pfarrers Leonhard Ragaz. Die ganze Spannung, in der Barth auf befreie Weise an seinem Lebensthema geblieben ist und das für uns auch anstoßend sein kann, enthält ein Zitat von Ragaz. Ich bin kürzlich bei der Examenspredigt eines unserer Kandidaten bei der II. theologischen Prüfung wieder darauf gestoßen. Ich zitiere:

Wir sind in erschreckendem Maße Diesseitsmenschen geworden. Es gibt genug Leute, die wollen gar keine Ewigkeitshoffnung haben... Wir sind an Sterbebetten gestanden und haben gesagt: Wenn das alles das Letzte wäre, könnten wir keine Stunde mehr froh sein. Wenn wir nur Seifenblasen wären, an deren Entstehen und Vergehen Gott sich ergötzte, warum gäbe er sich so viel Mühe mit uns? Es bleibt eine große Oberflächlichkeit zu behaupten, alle Ewigkeitshoffnung führe

dazu, die Welt zu lassen, wie sie ist. Es bleibt wahr, daß je und je diejenigen die Welt am meisten umgestaltet haben, die in einer anderen wurzelten.

Ich hoffe, daß wir lernen, immer wieder mit den Anfängen anzufangen und dann Kirche in einer solchen befreien, vom Evangelium geprägten Gespanntheit zu sein. – Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Landesbischof, für Ihr klares und sehr eindrucksvolles Referat zum Thema Kirche im konziliaren Prozeß. Wir haben Ihnen gut eineinhalb Stunden mit großer Spannung zugehört. Ich kam mir vor wie in Kamerun, wo immer gut zugehört wurde. Es war eine große Palette von Aspekten, die Sie uns gebracht haben: Bestandsaufnahme, neue Orientierungen, wohin sollen wir gehen? Überkirchliches Leben, ökumenisches Miteinander, Friedenskonzil, wo finde ich Kirche Jesu Christi? Wir haben ein klares Bekenntnis zur Volkskirche gehört, etwas über neue Aufgabenfelder und Partnerkirche. Besonders elektrisiert wurde ich über das Stichwort Laienhochmut und über die Ausführungen zum ungeteilten Leben. Wir werden am Freitag eine Aussprache über dieses Referat haben. Haben Sie insgesamt sehr herzlichen Dank für diese Ausführungen.

(Beifall)

Wir werden nach der jetzt kommenden Pause Grußworte hören und dann mit den Wahlen beginnen. Es folgt jetzt eine Pause von zwanzig Minuten. Sie haben Gelegenheit, sich dort draußen zu unterhalten. Ich gebe Ihnen aber schon jetzt ein altes kamerunisches Sprichwort mit: Worte sind schön, doch Hühner legen Eier.

(Heiterkeit)

Nach der Pause kommt die Wahl.

Wir treten in die Pause von zwanzig Minuten ein.

(Unterbrechung 11.00 Uhr bis 11.20 Uhr)

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Inzwischen ist ein besonderer Gast eingetroffen. Wir begrüßen in unserer Mitte Herrn Pfarrer Heilmann von unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg.

(Beifall)

Herr Pfarrer Heilmann kommt aus Potsdam. Von Ihnen aus gesehen hat er sich links außen hingesetzt. Ich weiß nicht, ob das etwas zu bedeuten hat.

(Heiterkeit)

Ich hatte im letzten Jahr die Ehre, seinen Sohn in der Uckermark kennenzulernen. Zwischen uns bestehen also schon Verbindungen. Ich freue mich ganz besonders, daß es geklappt hat, daß Sie zu uns kommen konnten. Herr Pfarrer Heilmann wird morgen ein Grußwort zu uns sprechen.

Es besteht jetzt Gelegenheit zu **Grußworten**. Wir dürfen zunächst Herrn Oberkirchenrat Bromm hören.

Oberkirchenrat **Bromm**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Am Beginn der vierten Tagung der siebten evangelischen Landessynode von Baden darf ich Ihnen sehr herzliche Grüße überbringen. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und sein Kollegium begleiten die Arbeit und den Dienst Ihrer Synode mit herzlichen Segenswünschen. Im Rahmen der uns gegebenen Möglichkeiten pflegen wir gerne Verbindungen zu den Gliedkirchen unseres Kirchenbundes. Freilich nimmt sich unter dem Umfang der Pflichten unser Dienst manchmal recht bescheiden aus. Um so mehr sind wir dankbar für ein Echo, das uns – sei es freundlich, sei es kritisch konstruktiv – aus den Gliedkirchen erreicht.

Lassen Sie mich einen besonderen Aspekt unserer Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland hervorheben. Diese Arbeit wird in erheblichem Umfang durch ehrenamtliche Mitarbeit aus den Gliedkirchen getragen. Wir Mitarbeiter der EKD geben oft nur die beratende Begleitung für das, was aus den Gliedkirchen an Wollen und an Wille seinen Ausdruck finden möchte. Wir sind dankbar, daß die badische Landeskirche in den nächsten Jahren durch ihren Bischof im Rat vertreten ist.

Viel unauffälliger, aber nicht weniger wirksam geschieht der unermüdliche Dienst in den zahlreichen EKD-Gremien, den Kammern der EKD, in den Kommissionen und Ausschüssen, den Kuratorien für überregionale EKD-Einrichtungen und besonders auch in den gliedkirchlichen Referentenkonferenzen. Dort wird das Wort aus Baden geschätzt und gehört, und es hat Gewicht.

In seinen ersten Sitzungen dieser Legislaturperiode mußte der Rat über 60 an Größe und Zusammensetzung unterschiedliche Gremien berufen. Der Arbeitsauftrag dieser Gremien umspannt jeweils die Länge einer Ratsperiode. Für die Bereitschaft zur Mitarbeit auch der Schwestern und Brüder aus Baden möchte ich vor Ihrer Landessynode sehr herzlich danken.

„Wer den Willen Gottes tut, der bleibt in Ewigkeit.“ Dieses Lehrtextwort aus dem zweiten Kapitel des ersten Johannesbriefes für den heutigen Tag, so denke ich, ist ein gutes und hilfreiches Wort auch für synodale Beratungen. Das Nachdenken, das Streiten und Reden über die gebotenen Sachaufgaben muß zuerst nach dem Willen Gottes fragen. Den Willen Gottes ernsthaft in der Schrift erforschen, auf ihn hören und ihn tun, das hat weit über den Tag hinaus Verheißung. Das ist ja auch im Bericht des Herrn Landesbischofs sehr eindrücklich dargestellt worden. Jeder einzelne ist angesprochen.

„Wer den Willen Gottes tut, der bleibt in Ewigkeit.“ Das wünsche ich Ihnen als Zuspruch und als Anspruch für Ihre Arbeit bei der vor Ihnen liegenden synodalen Arbeitswoche.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Bromm, für die Liebesgrüße und die guten Wünsche aus Hannover. Grüße aus Hannover hören wir besonders gerne, wenn sie mit einem südwestdeutschen Idiom gesprochen werden. Wir haben es gerne gehört.

(Heiterkeit)

Ich darf nun Herrn Dekan Zeeb bitten.

Dekan Zeeb: Sehr geehrter Herr Präsident! Hoch verehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Wenn ich als württembergischer Dekan von Neuenbürg die evangeli-

sche Kirchengemeinde Bad Herrenalb besuche, dann geschieht das meistens im Rahmen einer Visitation. Das ist wichtig und in einem tieferen christlichen Sinn auch schön.

(Heiterkeit)

Vor allem aber bedeutet es Arbeit für die Visitierten und für den Visitator. Wenn ich als Vertreter der württembergischen Landessynode die badische Landessynode in Bad Herrenalb besuche, dann ist das eine Visite. Diese unterscheidet sich von einer Visitation dadurch, daß sie lediglich angenehm und in jeder Hinsicht schön ist.

Ich genieße die Gastfreundschaft der badischen Synode gerne und habe heute mit großer Aufmerksamkeit den Bericht Ihres Herrn Landesbischofs gehört, der unter vielem anderen deutlich machte, wie wichtig die theologische Arbeitsteilung unter den einzelnen Gliedkirchen der EKD ist und wie diese voneinander lernen könnten.

Wenn ich dazu ein kleines Detail nennen darf, dann beeindruckt es mich, wie die unierte badische Kirche in ihren Gottesdienstordnungen – ich lese während der Regularen zuweilen in ihrem Gesangbuchanhang; entschuldigen Sie, Herr Präsident, wenn ich das tue –

(Heiterkeit)

der lutherischen-württembergischen Kirche manche liturgisch wichtige Grundsubstanz der heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche wieder lehren kann. Dieses Beispiel möge pars pro toto gelten.

Nicht zuletzt nehme ich gerne zur Kenntnis, wie die liebenswürdige Mentalität unserer badischen Nachbarn auch das Klima und den Ton ihrer Synodaltagungen bestimmt.

Ich grüße Sie nachbarschaftlich namens der württembergischen Landessynode und wünsche Ihnen einen gesegneten und ertragreichen Verlauf dieser für Sie gewiß auch anstrengenden Tagungswoche.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dekan Zeeb. Wir freuen uns immer wieder, wenn Sie als Dekan von Neuenbürg zu uns kommen und als Vertreter der württembergischen Landessynode bei uns eine Visite machen, ohne Visitator zu sein. Sie sind weiterhin herzlich eingeladen, jede unserer Tagungen zu besuchen – wenn Sie wollen, auch als Visitator. Vielen Dank für Ihr Grußwort.

Ich bitte nun Herrn Ordinariatsrat Prälat Dr. Gabel.

Prälat Dr. Gabel: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Schwestern und Brüder in Christus! Ich möchte zunächst ein ganz herzliches Wort des Dankes sagen für das Referat, das wir eben gehört haben. Was wäre geworden, wenn der konziliare Prozeß in der Zeit nach 1517 nicht abgebrochen wäre oder die Versuche dazu früher eingesetzt hätten? Daß wir heute wieder mehr aufeinander hören dürfen und daß dieses Aufeinanderhören uns zusammenführt, dafür gibt es deutliche Zeichen. Das ist ein großes Geschenk, für das wir nicht genug dankbar sein können, auch wenn es von uns manche Geduld erfordert.

Nach dem ersten Lesen der Zusammenfassung des noch ausstehenden großen Abschlußberichtes der Gemeinsamen Kommission war ich auch etwas enttäuscht. Denn ich habe mich gefragt: Was wird nun hier eigentlich über das gesagt, was wir inzwischen doch schon erkannt haben?

Aber dann sieht man eben doch, daß diese Erkenntnisse in eine neue Stufe der Rezeption gehoben werden. Ich zweifle nicht daran, daß dieser Prozeß der Rezeption weitergehen wird, bis er, so hoffen wir, zu dem magnus consensus führt. In diesem Bericht sind noch Fragen als offen genannt, für die auch die Kommission gegenwärtig noch keine Antwort gegeben hat. Aber das, was gesagt ist, führt doch, wenn man es in dem ganzen Zusammenhang bedenkt, ein Stück weiter.

Sie haben sich für Ihre Beratungen ein sehr wichtiges Thema vorgenommen. Ich wollte eigentlich das Grußwort der Erzdiözese dem Vertreter des Diözesanrates überlassen, der morgen hier sein wird. Ich kann leider an den Beratungen morgen nicht teilnehmen, und übermorgen bin ich bei der Konferenz der Ökumene-Referenten der deutschen Diözesen, die von der Osterwoche auf diese Woche verlegt wurde, in der Sie eben üblicherweise Ihre Synode haben. Aber ich wollte eben doch dieses Wort des Dankes an den Herrn Landesbischof sagen.

Ich möchte nun noch einen Wunsch für Ihre Beratungen anschließen. Die römisch-katholische Kirche feiert heute das Fest der Verkündigung der Menschwerdung des Wortes Gottes. Wegen der Karwoche ist es auf den heutigen Tag verlegt worden. Sonst wäre es ja am 25. März. Da erfahren wir, wie ein Mensch zu einem neuen Leben ja sagt, wie Maria, die Magd des Herrn, sich dem Worte Gottes mit ihrem ganzen Leben hingibt und wie zugleich das Leben der ganzen Schöpfung hier getroffen ist, weil der, der in dieser Welt empfangen wird, der Erstgeborene der ganzen Schöpfung ist, wie innig das Leben des Menschen, das Heil des Menschen und der Kosmos zusammengehören. Ich wünsche Ihnen, daß Sie das fruchtbar bedenken dürfen!

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Prälat Dr. Gabel. Ich habe mich besonders gefreut, daß Sie sofort auf das Bischofsreferat und die Punkte, die die römisch-katholische Kirche betreffen, eingegangen sind. Im Eröffnungsgottesdienst war auch ein Pfarrer der Altkatholiken anwesend, der Pfarrer aus Baden-Baden. Unmittelbar nach dem Gottesdienst ist er auf mich zugegangen und hat mit bewegten Worten gesagt: „Hier ist heute ein Wunder geschehen. Ich habe ihren Gottesdienst und das Abendmahl mitgefiebert wie in meiner eigenen Kirche. Vor kurzer Zeit hätte ich so etwas noch nicht für möglich gehalten.“

Die römisch-katholische Kirche und die evangelische Kirche gehen auch aufeinander zu. Daß Sie immer kommen, ist ein Zeichen der ökumenischen Verbundenheit. Vielleicht dürfen wir ein solches Wort, wie es der Pfarrer aus Baden-Baden sagte, auch einmal sagen, wenn wir noch weiter verbunden sind. Vielen herzlichen Dank jedenfalls für Ihre Worte.

Ich bitte nun Herrn Superintendenten Daub zu einem Grußwort.

Superintendent Daub: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder in kirchenleitender Verantwortung! Ich möchte Ihnen einen Gruß von der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen in Baden-Württemberg sagen, einen Gruß des Dankes. Zwei Anlässe des vergangenen Jahres stehen mir dabei besonders vor Augen. Das eine war eine Tagung über die Eucharistie in der Limaerklärung mit den orthodoxen Mitgliedern unserer Arbeitsgemeinschaft. Die Delegation der nichtorthodoxen Mitgliedskirchen wurde von

Ihrem Landesbischof angeführt, und als Referent hat unter anderem Herr Professor Bernhard Maurer aus Freiburg gedient. Wir haben etwas von der gegenseitigen Bereicherung gespürt, die wir uns geben können, wenn wir miteinander über solche Kernfragen des Glaubens sprechen.

Der zweite Anlaß war das Symposium zur Eröffnung der Woche der ausländischen Mitbürger im September in Stuttgart. Dabei hat uns besonders die biblische Meditation geleitet, die uns Ihr Landesbischof gegeben hat.

Diese beiden Anlässe waren sozusagen das Besondere im Leben unserer Arbeitsgemeinschaft. Das Reguläre ist die Mitwirkung Ihrer Delegierten und der Vertreter Ihrer Kirche in den verschiedenen Kommissionen. Ich nenne nur Ihre Delegierten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick, dann, als Nachfolger von Frau Dr. Gilbert, Herrn Stockmeier.

Besonders deutlich waren diese Mitwirkung, als wir einen Rückblick hielten auf zwölf Jahre unserer Arbeitsgemeinschaft. Das war drüben in Ihrem Hause in Hohenwart. Wir haben dabei, einer Anregung Ihres Herrn Landesbischofs folgend, miteinander einen Taufgedenk-gottesdienst gefeiert, der uns sehr beeindruckt hat, indem er uns auf den gemeinsamen Boden des Glaubens gestellt hat. Dabei hat uns Hellmut Rave, der zu den Vätern dieser Arbeitsgemeinschaft gehört, ein sehr engagiertes und leidenschaftliches Votum gegeben. Immer wieder kommen aus Ihrer Kirche solche Anstöße, die uns bewegen.

Im übrigen ist es sehr eigen mit einem Grußwort im Namen der Arbeitsgemeinschaft. Sie ist nämlich eine Gemeinschaft von Kirchen, die ganz gut jeweils selbst für sich sprechen können und dafür jedenfalls nicht den Vorsitzenden brauchen. Danach würde mir eigentlich nur die Arbeit der Gemeinschaft der Kirchen bleiben, wenn es eben nicht solche herausragende Erfahrungen gäbe.

Wenn ich nun noch einen Gruß meiner Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, anfügen darf. Hier ist es nur scheinbar einfacher, Sie zu grüßen. Ich brauche nicht so viele zu fragen, wie in der Arbeitsgemeinschaft. Aber ganz einfach ist es nicht. Schließlich sind wir 135 Jahre von Ihnen separiert, und so etwas erledigt sich nicht einfach nur durch Gewöhnung und auch nicht nur durch die Freundlichkeit im Umgang miteinander, wie wir sie inzwischen ja wohl gelernt haben.

Es ist auch nicht damit getan, daß wir sozusagen „von der kleinen Schwester“ eine markige Antwort geben, in der wir eine Grenze bezeichnen, die Grund für unsere Trennung wäre. Manchmal denke ich: Jemand wie Franz von Assisi hätte vielleicht von sich selber gar nichts sagen können. Schön wäre es, wenn die jeweils anderen bezeugen könnten: Auch unter euch ist Gottes Geist am Werk, und darum sind wir bei euch heimisch.

Ich jedenfalls möchte Ihnen heute sagen: Schwestern und Brüder, bei Euch bin ich heimisch, weil und solange ich bei Ihnen den Ruf zur Sache höre. In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Synode gutes Gelingen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich danke Ihnen vielmals, Herr Superintendent Daub für Ihre Grüße und für Ihren Bericht von der ACK sowie für die herzlichen Grüße von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Wir lieben unser „Schwesterlein“. Herzlichen Dank.

Wir kommen nun noch einmal zu dem Tagesordnungspunkt X.

X

Durchführung von Wahlen:

1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode
2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich bitte zunächst die Schriftführer, die Stimmzettel für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode auszuteilen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß jeder Wahlberechtigte eine Stimme hat.

(Wahlhandlung)

Ich bitte die Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. Die Wahlhandlung ist geschlossen.

Dieser Wahl schließt sich jetzt die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat an.

(Unruhe)

Da mir niemand zuhört, folgt eine Spruchweisheit aus Kamerun:

Wer schon nicht hören kann, sollte wenigstens den Mund halten.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich bitte die Schriftführer, die Stimmzettel auszuteilen.

(Wahlhandlung)

Nachdem alle Stimmzettel wieder eingesammelt sind, ist die Wahlhandlung geschlossen. Die Schriftführer werden gebeten, die Stimmzettel auszuzählen.

XII

Bericht des besonderen Ausschusses "Öffentlichkeitsarbeit" über "Folgerungen aus dem Landesmediengesetz"

Präsident Bayer: Es spricht Herr Kirchenrat Wolfinger.

Kirchenrat Wolfinger: Herr Präsident! Sehr geehrte Synode!

1. Grundsätzliches

Wenn nicht alles täuscht, kommen Programmaufgaben völlig neuer Art auf die Gesamt-EKD zu. Dafür muß die Gesamt-EKD Voraussetzungen schaffen. Diese Voraussetzungen betreffen medienpolitische, programmplanerische und Medienbildungsaufgaben.

Man kann natürlich die Frage stellen: Soll sich die Kirche auf diesem Gebiet noch mehr als bisher schon einlassen? Dazu ist aber, bevor man vielleicht hier eine vorschnelle Antwort gibt, zu bedenken, was bisher auch von verschiedenen Umfragen immer wieder bestätigt wurde und was nicht wegzudiskutieren ist: Kirchenmitgliedschaft wird überwiegend von einer wenig spezifischen grundsätzlichen Zustimmung zur kirchlichen Lehre und zu den durch die Kirche vertretenen Werten getragen. Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen spielt eine Rolle, die für uns manchmal einfach zu gering erscheint. Daher ist die öffentliche Präsenz von Kirche ein nicht unwichtiges Band, durch das die Verbundenheit der Mitglieder mit der Kirche gestärkt werden kann.

Weiter ist unübersehbar: Eine Folge der gestiegenen Mobilität bedeutet, daß in manchen städtischen Gebieten

die Umzüge einander rascher folgen, als Kontakte von Seiten der Kirchengemeinden aufgenommen werden können. Durch den Gemeindebrief oder durch die Lokalnachrichten über kirchliche Ereignisse, durch Sendungen im Hörfunk und im Fernsehen, durch Meldungen, Kommentare und Berichte über kirchliche Themen kann die Kirche zumindest im Blickfeld und im Hörfeld der Menschen bleiben. Das mag ganz sicher in vielem und für viele als ein allzu dünnes Band erscheinen. Aber man sollte solche dünnen Bänder nicht geringachten. Sie sind mehr wert als gar keines. Man sollte dieses Wenige nicht zugunsten unerreichbarer Vorstellungen und Idealvorstellungen und Zielprojektionen zurückstellen. Kirche muß in Erinnerung bleiben, und die öffentlichen Medien schaffen diese Möglichkeit, Erinnerung an die Kirche herzustellen. Öffentlichkeit ist und bleibt eine Dimension unserer Kirche. Das hat, wie Sie wissen, auch das Augsburger Bekenntnis mit seinem „Publice docere“ bereits festgestellt. Daß sich die Öffentlichkeit heute medialer darstellt als zur Zeit des Augsburger Bekenntnisses und zur Zeit unserer Reformatoren, hängt mit unserer technischen Entwicklung zusammen.

In einer zunehmend von Medien bestimmten Öffentlichkeit erhält kirchliche Publizistik missionarische Schlüsselfunktionen. Das gilt ganz sicher für die „alten“ Medien, die sogenannten Printmedien. Ich erwähne unsere Kirchenzeitung, ich erwähne aber auch die notwendige Nachrichtentransportstation epd. Dazu gehören jetzt aber auch die neuen Kommunikationstechniken.

Bundesweit zeichnen sich nun bestimmte medienpolitische Entwicklungen ab. Privater Rundfunk, das heißt privater Hörfunk und privates Fernsehen, ist nach den einzelnen Gesetzen der Länder bundesweit möglich geworden. Sie haben vermutlich den Streit um das ARD-Programm „Eins plus“ und ähnliche Folgeerscheinungen in den Zeitschriften verfolgt. Die EKD ist insgesamt von ihrer zunächst sehr distanzierten Haltung vorsichtig abgewichen und steht jetzt in einer mehr kritisch aufgeschlossenen Haltung auch den privaten Veranstaltern gegenüber. Unbeschadet des Eintretens für den Bestand und die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Systems, die ich für unverzichtbar halte, stellen sich jetzt den Kirchen in den verschiedenen Bundesländern auch verschiedene neue Aufgaben, wie sie nun auf die Erweiterung dieses Medienfeldes reagieren sollen. Es ist inzwischen nicht mehr, wie noch vor Jahren, von Pilotprojekten die Rede, und es ist vor allem auch – und das gilt für unser Bundesland insbesondere – nicht primär von Fernsehen, sondern vor allem von der Erweiterung der Hörfunkmöglichkeiten die Rede.

Dabei wird immer deutlicher, daß die Personenfrage so etwas ist wie das Nadelöhr evangelischer Publizistik. Diese Erkenntnis stand am Ende einer kürzlich vollzogenen Bilanz evangelischer Publizistik, und sie bewahrheitet sich immer wieder aufs neue. Ein neuer Medienmarkt, ein neu bestimmtes kirchliches Öffentlichkeitsengagement haben diesen Bedarf bundesweit, EKD-weit geweckt. Medienpolitik ist ganz sicher immer mehr, neben einer gesamtkirchlichen, nun auch zu einer landeskirchlichen Aufgabe geworden. Damit wird die Schlüsselrolle der Personenfrage nur unterstrichen und keinesfalls außer Kraft gesetzt.

In einer Studie der EKD wird festgestellt: Der gesellschaftliche Innovationsschub im Bereich der neuen Kommunikationsmedien erzeugt auf Seiten der Anbieter, also auch auf Seiten der Kirche, einen Programmbedarf, zu dessen Deckung bisher die notwendigen personellen Kapazitäten und

vor allem auch Qualifikationen weitgehend fehlen. Auch dies gehört zur missionarischen, einladenden Kompetenz der Kirche, daß sie auf dieses Problem achtet und nach Personen Ausschau hält, die kirchlich informiert und qualifiziert und kompetent genug sind, um sich mit den Medien, den Transportgesellschaften unserer Gesellschaft, vor allem auch nur mit dem Hörfunk, beschäftigen zu können. Dabei sind es sicher zunächst einmal, weil das am einfachsten ist, Theologen, die gebraucht werden, wobei aber genauso daran zu denken ist – damit kein Theologenhochmut entsteht –, auch Nichttheologen für diese Aufgabe zu qualifizieren und medienkompetent zu machen. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß Theologen während ihrer Ausbildung mit Publizistik in den aller seltesten Fällen in Berührung kommen. Es gibt ja eine erschütternde Untersuchung auf EKD-Ebene, in welchem Maße publizistisches Lernen aus den Fakultäten verschwunden ist.

Um dieses Defizit auszugleichen, wurde inzwischen auch EKD-weit ein kleiner Kreis von qualifizierten Theologen, die sich im weitesten Sinne in den Medien auskennen, herangebildet. Doch dieser kleine Kreis reicht nicht aus. Der Medienmarkt ist größer geworden und, gleich in welcher Weise sich Kirche darauf einlassen will, der Personenkreis, der Verständnis für publizistisches Handeln und Medienpolitik hat, muß qualifizierter werden und quantitativ wachsen. Dies allein ist nicht von der EKD zu leisten, sondern muß bei den Besonderheiten der verschiedenen Landesmediengesetze auch von den Landeskirchen im einzelnen mit Hilfe von EKD-Institutionen erbracht werden. Hierbei ist immer wieder darauf zu achten, daß es neben den Fähigkeiten, mit einem Medium umzugehen, inzwischen auch Fähigkeiten geben muß, politische, ökonomische Hintergründe zu verstehen wie auch Medienbildungsaufgaben, Medienpädagogik, zu entwickeln und anzubieten. Es ist also ein breitgefächterter Aufgabenbereich, der sich hier stellt. Man darf das nicht nur vereinseitigen und exklusiv daraufhin betrachten, daß man sagt: Wir möchten möglichst schnell vor den Bildschirm, vor die Kamera oder das Mikrofon. Dabei sind noch sehr viele andere Fragen mit zu bedenken und zu lösen.

2. Organisatorisches für unser Bundesland

Der Planung nach sollen im Jahr 1987 im Landesteil Baden – und das betrifft nun unsere Landeskirche – 29 lokale Hörfunkstationen etabliert werden. Das ist die Folge des Landesmediengesetzes, das die ordnungspolitischen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß im gesamten Bundesland Baden-Württemberg über 70 Lokalstationen, technisch zumindest, denkbar werden. Das sind die berühmten No-Power-Stations, wie man neu hochdeutsch heute zu sagen pflegt, die eine geringe Reichweite haben, aber vor Ort eine große Rolle spielen werden.

Das heißt nun natürlich nicht, daß in allen Städten, so wie es der Entwurf vorsieht, über 30.000 Einwohnern – davon ging man aus – ein lokaler Hörfunk etabliert wird, also von Wertheim bis Konstanz. Das wird zunächst einmal die Großstädte bzw. die Kirchenbezirke betreffen, in deren Mittelpunkt ein Ballungsraum, eine Großstadt liegt. Aber die Landesregierung hat diese neuen Sender exklusiv für private Veranstalter vorgesehen. Diese Sender sollen ausschließlich privatrechtlicher Nutzung vorbehalten bleiben. Man wird zwar von einer Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlich verfaßten Rundfunks ausgehen können – wir als Kirche haben allen Grund, nicht nur die Bestands-, sondern auch die Entwicklungsgarantie nachdrücklich zu for-

dern –, aber inwiefern diese Entwicklungsgarantie wirklich gegeben wird, scheint fraglich.

Trotz der Beschwerden, die beim Verfassungsgericht im Blick auf das Landesmediengesetz anhängig sind, ist zunächst einfach einmal damit zu rechnen, daß dieses Gesetz für vier Jahre Geltung hat und damit auch die Medienlandschaft in unserem Land, in unserem schönen Landesteil Baden intensiv verändert wird. Dabei ist zu bedenken, daß die badische Landeskirche nicht allein vor diesem Problem steht, sondern auch mit ihr die württembergische und die beiden Diözesen Freiburg und Rottenburg. Bisher wurde hier schon – mit mäßigem Erfolg, aber gewiß immerhin – eine gemeinsame medienpolitische Linie verfolgt und durchgehalten. Die Kontakte zwischen Freiburg, Rottenburg, Stuttgart und Karlsruhe in dieser Hinsicht – sicher nicht nur in dieser Hinsicht – sind hervorragend. Dies soll sich nicht ändern.

Eine Kontaktgruppe der betroffenen Kirchen hat vor Ostern erste Informationen in Stuttgart für weiteres Vorgehen ausgetauscht. Von Freiburg ist Herr Dr. Uhl, Ordinariatsrat, als Mediensachverständiger mit von der Partie. Aber nun ist wahrscheinlich, daß nach Inkrafttreten des Landesmediengesetzes zu Beginn dieses Jahres die zu bildende Landesanstalt für Kommunikation mit der Lizenzvergabe noch vor der Sommerpause beginnen kann. Auch die Kirchen werden in dieser Landesanstalt für Kommunikation, das heißt in ihrem Kontrollbeirat, vertreten sein. Vom Gesetz ist „Programmvielfalt“ verlangt, so daß damit zu rechnen ist, daß die bereits jetzt vorhandenen Programmgeber die Lizenzanträge stellen werden, sich auch nach potentiellen Partnern umsehen werden, um Konsortien zu bilden, in denen dann die Programmvielfalt garantiert wird.

Bisher war die Situation folgende: Den Kirchen wurden unentgeltlich Sendezeiten zur Verfügung gestellt, um Verkündigungssendungen unentgeltlich im öffentlich-rechtlichen System produzieren und ausstrahlen zu können. Dieses Recht blieb und bleibt noch solange auf die anerkannten Religionsgemeinschaften beschränkt. Sekten und freikirchliche Zusammenschlüsse – in diesem Zusammenhang muß man etwas trennen – wurden auch vom Gesetzgeber bisher nicht zugelassen.

Dies wird sich mit dem Wirksamwerden des Landesmediengesetzes ändern. Ungeklärt ist, ob alle religiösen Gruppen und Sondergemeinschaften auf Antrag zugelassen werden oder ob der Gesetzgeber noch eine Grenze zieht. Zu vermuten ist dennoch ein großes Interesse, vor allem aber auch bei den Sekten.

Weiter ist ungeklärt, ob und in welchem Umfang die Kirchen ihre Beteiligung am privatrechtlich organisierten Rundfunk ganz oder teilweise selbst zu finanzieren haben. Finanziell wird nach bisheriger Einsicht zu Buche schlagen, daß weniger der Kauf von Sendezeiten in Frage käme, sondern eben wieder das eingangs geschilderte Problem des Bereitstellens geeigneter Personen, die die Kontakte zu lokalen Hörfunksendern herzustellen in der Lage sind. Unter Umständen kann es Sachaufwendungen geben, für technische Geräte zum Beispiel, die es den Befreitenden möglich machen, selbst kleine Programmbausteine zu liefern.

Nach dem geltenden Landesmediengesetz ist es unmöglich und von den Kirchen in keiner Weise auch favorisiert, Vollprogramme zu veranstalten, wie das zum Teil in Niedersachsen geschehen kann. Es wird deshalb damit zu rechnen sein, daß, wenn

Überhaupt, kleine Beiträge geliefert werden, sogenannte „kirchliche Fenster“ im normalen Hörfunkprogramm aufgestoßen werden, bei denen oder in denen sich die Kirche zu bestimmten Sendezeiten zu Wort meldet. Hierfür gibt es schon verschiedene Programmmodelle, die auch zum Teil in Freiburg beim City-Funk noch unter öffentlich-rechtlicher Regie erprobt wurden.

Daneben wird es notwendig sein, daß auch Kirche vor Ort in die Lage versetzt wird, eine gewisse Programmkontrolle zu übernehmen. Nur auf diese Art und Weise kann einem „Wildwest-Wildwuchs“ auch der Programmbauer beim lokalen Hörfunk gewehrt werden. Da gibt es – jetzt ganz flapsig gesagt – in anderen Bundesländern schon einige recht tolle, dynamische Hirsche – keine Schwarzwäldelche –, die da nun sagen: Reißt wir da nun ein richtig tolles Programm von der Latte – wie man so schön sagt –, und Kirche hat darin eigentlich überhaupt keinen Platz. Auch damit muß gerechnet werden. Es ist nicht so, daß da nun alles darauf wartet, daß wir kommen. Wir werden uns einfach einmal vor Ort ganz unterschiedlich damit auseinandersetzen müssen. Freilich muß der Einsatz der Kirche vor Ort finanziell so gering wie möglich sein, wenn ihm zugestimmt wird. Ich würde sagen: So viel Programm wie möglich, aber so wenig Geld wie möglich.

3. Ekklesiologisches

Es dürfte unbestritten sein, daß Kirche vor allem Kirche vor Ort ist. Die Gemeinden werden mehr und mehr gefordert, im kirchengemeindlichen oder kirchenbezirklichen Verband – und dies ist mir nun sehr wichtig – einer „kommunikativen Entfremdung“ ihrer Gemeindeglieder entgegenzuwirken.

Ich würde ganz gerne eine harte und vielleicht auch bösartige Nebenbemerkung machen: Die Kirche hat Ende des letzten Jahrhunderts eine ökonomische Entfremdung ein wenig übersehen, auf die Karl Marx hingewiesen hat. Es wäre schlimm, wenn wir die drohende kommunikative Entfremdung, die uns blühen könnte, in diesem Jahrhundert übersehen würden.

Nicht nur, daß in einigen Jahren damit gerechnet wird, daß die Hälfte der Arbeitsplätze vor Bildschirmen stattfindet, somit also Freizeit und Arbeitsplatz vom Bildschirm her bestimmt werden, sondern eben auch die Tatsache, daß Kommunikation in steigendem Maße indirekter wird. Wir haben im Referat des Bischofs gehört, wie wichtig die Kommunikation derer ist, die auf der Suche nach der Wahrheit sind. Was heißt das für uns, wenn Kommunikation indirekter wird? Ich meine, daß sich hier die Kirche vor Ort einmischen muß. Sie muß sich sachkundig machen und kompetent urteilen können über die Kommunikationsprozesse, die mehr und mehr indirekt ablaufen werden. Es muß Gruppen geben, die sich verweigern, aber es muß auch Gruppen geben, die partizipieren.

Verehrte Synodale! Das bedeutet keine unbedachte Machterhaltung. Es ist doch nicht so, als würde die Kirche an der Einbahnstraße der Kommunikation stehen und mit dem Daumen nach rechts oder links Anhalter spielen, damit irgendein Medienzar mit seiner schnicken Limousine einen als Kühlerfigur mitnimmt. Darum geht es nicht. Es geht – so sehe ich es – vielmehr um zwei Dinge:

Einerseits: Die Infiltration der Kirche in die neuen Kommunikationstechniken. Die Kirche darf die Menschen hier nicht alleine lassen. Sie muß für kritische Distanz sorgen

und kritische Reflektion, und sie muß den Menschen begleiten können – in der Freizeit und am Arbeitsplatz. Sie muß auch eine Kontrollfunktion ausüben und wertkritisch tätig sein. Dazu müssen aber diejenigen, die das tun, sachkundig und kompetent sein.

Andererseits: In manchen Fällen wird sich die Kirche auch selbst über den erweiterten Hörfunk, der sich ihr bieten wird, äußern müssen. Sie muß das unter den Voraussetzungen tun, die ich bei Abschnitt 1 genannt habe. Es ist zu beherzigen, daß wir Verbindung herstellen zu jenen, die die Verbindung zur Kirche nur noch sehr locker wahrnehmen. Das können wir dadurch, daß wir auch von den privatrechtlich organisierten Hörfunkmöglichkeiten Gebrauch machen und die Kirche darin in Erinnerung bringen. Allerdings noch einmal: Es bedarf hier der Qualifikation und der Kompetenz.

Kirche sollte im Hörfunk – und ich klammere das Fernsehen bewußt aus, weil es finanziell nicht in Frage kommt für die Programmacherei und für die Programmbeteiligung – präsent sein. Das Fernsehen wird in einem steigenden Maße, wenn man neuere Untersuchungen liest – ich möchte mich hier nicht darüber verbreitern –, medienpädagogische Initiativen von uns fordern.

Dieser Zweig darf genausowenig vernachlässigt werden. Medienpädagogik braucht sachkundige, kompetente Mitarbeiter.

Kirche muß sich in das öffentliche Gespräch einmischen und darf diese Aufgabe nicht unkontrollierbaren und unkontrollierten Kräften überlassen. Es sollte daher verhindert werden, daß jeder aus einer gewissen Begehrlichkeit heraus vor die Mikrofone kommt. Es muß meiner Ansicht nach darauf gedrungen werden – und das kann nur von der Landeskirche aus zentral gesteuert werden –, daß an dieser Stelle Nachwuchsbildung betrieben wird, Fort- und Weiterbildung für Nichttheologen und Theologen auch vor dem Mikrofon, und daß diese dann auch eine Art Lizenz und Beaufragung bekommen, damit verhindert wird, daß irgend jemand ein allzu privates Bild von der Kirche in der Öffentlichkeit darstellt. Dabei ist darauf zu achten, daß die Zusammenarbeit im Feld der Ökumene, in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), vor allem auch mit evangelikalen Kräften erhalten bleibt. Wir müssen auch hier eigentlich an einem Strang ziehen und uns miteinander in diesen Programmaufgaben kundig machen.

Wer für Gemeindebriefe wirbt und wer sie einsetzt, der darf am Lokalfunk nicht vorbeigehen. Wer Notizen in die Lokalzeitung bringt, darf den lokalen Hörfunk, der eine ganz spezielle Aufgabe unseres Bundeslandes wird, nicht übersehen. Dies könnte eine Art gesendeter oder gefunkter Kirchenbezirks- oder Kirchengemeindebrief werden. Darauf ist zu achten, und das ist in der Planung mit zu bedenken.

Wichtig sind – ich komme wieder auf den Anfang – Personen mit der nötigen Qualifikation. Unsere württembergische Schwesternkirche wird ab Herbst 1986 dafür eine halbe Stelle bereitstellen und dies voraussichtlich im nächsten halben Jahr zu einer kleinen Redaktion ausbauen. Im Haushaltssplan unserer Landeskirche ist für 1987 hierfür eine Stelle neu vorgesehen.

Es müßte darüber diskutiert werden, ob die Synode an ihrem ursprünglichen deutlichen Nein festhält – sie erinnern sich, auch wenn es zur Hälfte neu gewählte Synodale gibt –, oder ob die Synode aufgrund dessen, was man sich in den beiden Diözesen und in der württembergischen Landeskirche überlegt, bereit ist, in einer rückrufbaren, behut-

samen, kritischen Weise diese Herausforderung des lokalen Hörfunks anzunehmen und dieser Herausforderung standzuhalten. Die Anfragen aus den Kirchenbezirken, die ich inzwischen bekomme, bedürfen dringend einer begleitenden Antwort, damit auch in den Kirchenbezirken Medienpolitik so gemacht werden kann, daß sie nicht dem Gesamtvotum der Synode widerspricht.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Recht herzlichen Dank, Herr Kirchenrat Wolfinger, für diese wichtigen Informationen zur Wichtigkeit der Medienpolitik, zu den Folgerungen aus dem Landesmediengesetz mit den Ratschlägen und der Prioritätensetzung. Wir werden zu gegebener Zeit darüber zu beraten haben und eventuell neue Beschlüsse fassen müssen. Nochmals herzlichen Dank.

X

Durchführung von Wahlen:

1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode
2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich gebe jetzt die Ergebnisse des ersten Wahlganges bekannt.

Zunächst das Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds der EKD-Synode.

Abgegebene Stimmzettel	72
Gültige Stimmzettel	72
Anwesende Synodale	72

Es haben erhalten:

Meerwein	17 Stimmen
Dr. Schäfer	36 Stimmen
Wenz, Wolfgang	19 Stimmen

Nach der Grundordnung ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Hierzu fehlt eine Stimme. Wir werden nach dem Mittagessen einen zweiten Wahlgang durchführen. In diesem zweiten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit.

Nun das Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat.

Abgegebene Stimmzettel	72
Gültige Stimmzettel	72
Anwesende Synodale	72
Enthaltungen	4

Es haben erhalten:

Spelsberg	27 Stimmen
Thieme	24 Stimmen
Weiland	17 Stimmen

Auch hier ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies wurde von keinem Kandidaten erreicht. Auch hier ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem zweiten Wahlgang benötigen wir nach § 30 der Geschäftsordnung der Landessynode aber auch die absolute Mehrheit. Erst bei einem etwaigen dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Auch diesen zweiten Wahlgang werden wir nach dem Mittagessen durchführen.

Ich frage jetzt schon, ob die anwesenden Kandidaten weiterhin kandidieren wollen. – Es ändert sich nichts. Wir lassen die Stimmzettel drucken. Auf jedem Stimmzettel werden wieder drei Namen stehen.

Ich unterbreche jetzt die Sitzung zur Mittagspause. Wir setzen unsere Sitzung um 15.30 Uhr fort.

Ich wünsche einen guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung 12.15 bis 15.30 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Wie ich sehe, hat sich unsere Präsenz erhöht. Ich sehe Herrn Jung, den Pfarrer der Schwarzwaldklinik,

(Heiterkeit)

der soweit wieder hergestellt ist, daß er nun doch kommen konnte. Hierzu ein Sprichwort aus Kamerun: „Wenn ein Tausendfüßler ein Bein bricht, bleibt er noch lange nicht stehen.“

(Große Heiterkeit)

Wir kommen nun zum zweiten Wahlgang für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds der EKD-Synode. Es bleiben weiterhin die drei Kandidaten auf dem Stimmzettel. Dagegen hat sich bei der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat etwas geändert. Herr Weiland hat uns telefonisch mitgeteilt, daß er seine Kandidatur zurückzieht.

Wir kommen also zunächst zum zweiten Wahlgang für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds der EKD-Synode. Die Namen der drei Kandidaten sind auf dem Stimmzettel vermerkt. Ich bitte, die Stimmzettel auszuteilen. Jeder Synodale hat eine Stimme. Bei dieser Wahl genügt die relative Mehrheit.

(Wahlhandlung)

Die Wahlhandlung ist abgeschlossen.

Wir kommen jetzt gleich zum zweiten Wahlgang für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat. Jeder Synodale hat nur eine Stimme. Zwei Kandidaten stehen zur Wahl. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich. Ich bitte, die Stimmzettel auszuteilen.

(Wahlhandlung)

Die Wahlhandlung ist abgeschlossen. Die Schriftführer werden gebeten, die Stimmzettel auszuzählen.

XIII

Bericht des besonderen Ausschusses

“Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft” über die Schwerpunkttagung der württembergischen Landessynode zum Thema „Kirche und Arbeitswelt“ im Juni 1985

Präsident Bayer: Bitte, Herr Friedrich.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg befaßte sich auf ihrer Tagung vom 13. bis 15. Juni 1985 in Balingen mit dem Thema „Kirche und Arbeitswelt“. Auf dieser Tagung wurden vier Vorträge gehalten und zwei Entschlüsse gefaßt. Die Vorträge und Entschlüsse liegen im Wortlaut in einem Informationsheft zusammengefaßt vor.

Der Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ sieht es als eine seiner Aufgaben an, Information aufzubereiten und weiterzugeben. Dies soll im folgenden für diese Tagung der württembergischen Synode geschehen.

Ein Referat auf dieser Tagung wurde von Professor Dr. Hengel gehalten. Er sprach über das Thema:

Die Arbeit im frühen Christentum

Zunächst wird in diesem Referat ein historischer Rückblick zum Verständnis der Arbeit in der Antike (Arbeit wurde damals gering geachtet) und in der alttestamentlichen Urgeschichte gegeben. Die Betrachtung erstreckt sich von der Schöpfungsgeschichte über Kain und Abel bis hin zum Turmbau zu Babel als erste kollektive Arbeitsleistung. Dabei läßt der Satz im Referat aufforchen: „Die Steigerung menschlicher Selbstentfaltung durch Arbeit und Technik wird verbunden mit dem Anwachsen von Hybris und Gewalttätigkeit.“ Belegt wird im Referat wie sich der Bruch, der durch das menschliche Verlangen nach Durchsetzung des eigenen Willens gegen Gottes Gebot entstanden war, auch in der Arbeit äußert.

Weiter wird anhand von Zitaten aus dem Alten Testament – vor allem aus den Sprüchen und den Psalmen – über die Arbeit reflektiert, vor allem die Forderung nach rechtem Maß belegt, nach periodischer heilsamer Unterbrechung der Arbeit und der gewachsenen Besitzverhältnisse. Stichworte: Sonntagsruhe, Sabbatjahr, Schulterlaß, Jubeljahr. Vieles in diesem Referat aus heute fern liegender Zeit erscheint atemberaubend aktuell. Fast prophetisch für unsere heutige Situation klingt der Spruch aus der syrischen Baruchapokalypse:

Geschehen wird's in jenen Tagen, daß nicht mehr abmühen sich die Schnitter, und die Bauern werden nicht mehr müde. Wenn sie in aller Ruhe daran arbeiten, wird die Ernte von selbst aufschießen.

Im weiteren geht dann Professor Hengel auf Jesus und auf die Urgemeinden ein. Jesus geht es nicht in erster Linie um das Wohl, sondern um das Heil der Menschen. Deshalb redet er gegen das Sorgen, gegen die Vorsorge. So ergibt sich ein neues Verständnis der Arbeit: Arbeit nicht nur für den eigenen Nutzen und zur Anhäufung von Wohlstand, sondern auch Arbeit für die anderen, für die Armen und Hilfsbedürftigen.

Anhand von Paulus und der Urgemeinde zeigt der Referent dann auf, wie Jesu Botschaft umgesetzt wurde. Zunächst lebte die Urgemeinde ganz auf das baldige Wiederkommen ihres Herrn hin. Damit aber kam sie schnell in Konflikt, weil Arbeit für die Existenz einfach unentbehrlich war. Anhand von weiteren Zitaten und Beispielen wird dann aufgezeigt, wie eine Arbeitspflicht gegeben war, um auch andere mit zu unterstützen, die sozial Schwachen und die, die um der Verkündigung willen von der Erwerbsarbeit freigestellt waren.

Wir müssen hier den ganzen Umfang dieses Solidarität sehen. Ich zitiere:

Diese sozialen Lasten einer so entstehenden ökonomischen Solidarität aus Glauben waren beträchtlich. Um 250 nach Christi hatte die römische Gemeinde ca. 155 Mitarbeiter, davon 46 Presbyter und 14 Diakone, also 60 „Hauptamtliche“, versorgte aber 1.500 Witwen und Hilfsbedürftige. Das heißt, auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter kamen 25 Arme, die versorgt wurden. Origines, der große Kirchenlehrer, betont ausdrücklich, daß ein kirchlicher Amtsträger nicht mehr erhalten soll als ein solcher Unterstützungsempfänger.

Diese Aussagen führen dann zu der Schlußfolgerung in diesem Referat:

Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsbeschaffung waren so Teil einer umfassenden kirchlichen Sozialfürsorge, die in der antiken Welt ohne Beispiel war und die eine große missionarische Wirkung besaß. Man darf wohl sagen, daß die christlichen Gemeinden vorkonstantinischer Zeit eine „Solidargemeinschaft“ darstellten, bei der auch im sozialen Bereich die „Einheit des Leibes Christi“ bei allen menschlichen Schwächen konkrete Wirklichkeit wurde.

Der Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ diskutierte in seiner Sitzung vom 28.02.86 diese Aussagen. Er hebt für unsere aktuelle Situation heute besonders zwei Punkte heraus:

1. Die zur Zeit von den wirtschaftlichen Sachzwängen verstärkt ausgehende Gefährdung des Sabbats als gemeinsame freie Zeit. Der Ausschuß ist der Meinung, daß über den Sabbat neu nachgedacht werden muß.
2. Was wir besonders herausstellen möchten, ist das beeindruckende Beispiel der römischen Gemeinde; wie da Sozialgestalt und Verkündigung der Kirche als selbstverständliche Einheit verstanden und gelebt wurde.

Davon sind wir heute weit entfernt!

Damit sind wir beim nächsten Referat: Oberkirchenrat Dr. Spengler hatte als Thema:

Die Kirche als Arbeitgeber und als Dienstgemeinschaft

In diesem Referat ging es gewissermaßen um den innerkirchlichen Gesichtspunkt, um einen speziellen Teilbereich aus dem viel umfassenderen Schwerpunktthema „Kirche und Arbeitswelt“. Es wurde die besondere Dienstgemeinschaft als Solidargemeinschaft herausgestellt und der besondere Charakter der Arbeit in der Kirche betont. Daraus folgend werden die Verhältnisse dargelegt, wie sie sich aus den finanziellen und rechtlichen Randbedingungen ergeben. Damit verharrt dieses Referat im gewohnten Denken in Sachzwängen, argumentiert mit Wirtschaftlichkeit, mit Qualifikation, mit Effizienz. Und wo das nicht ausreicht, kommen die üblichen Abwehrmechanismen ins Spiel. Zitat: „Es wäre auch sicher nicht zweckmäßig, wenn einzelne Gliedkirchen der EKD vom bisherigen System grundlegend abwichen.“

Dem Referenten ist diese Tendenz wohl auch bewußt gewesen. Denn er sagt dann wörtlich:

Mancher von Ihnen wird nun sagen: Soll denn das alles heißen, daß diejenigen, die Arbeit in der Kirche haben, nur voll abgesichert bleiben sollen und die vielen, die vor der Tür stehen, das Nachsehen haben?

Diese kritische Frage wird dann energisch verneint. Und dies wird im weiteren durch eine Aufzählung der verschiedenen Ansätze und Hilfsmaßnahmen belegt. Diese Dinge entsprechen denen in unserer Landeskirche, so daß auf eine detaillierte Darlegung verzichtet werden kann. Auch hier nur erste Überlegungen, erste Ansätze und Hilfsmaßnahmen, aber keine grundsätzlichen Ansätze zur Bewältigung der Problematik. Dies wird offenbar auch vom Referenten selbst so gesehen, denn er sagt zum Schluß seiner Aufzählung:

Für alle diese Aktionen dürfen wir außerordentlich dankbar sein. Weder diese Aktionen noch die Maßnahmen der Kirche und Diakonie können freilich einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der allgemeinen Massenarbeitslosigkeit leisten.

Der Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ ist jedoch der Meinung, daß genau dies Aufgabe der Kirche ist: Sich

mit der Massenarbeitslosigkeit nicht abzufinden, hier beispielhaft voranzugehen. Das heißt konkret: Bei einer Arbeitslosigkeit von etwa 7% in Baden wäre eine Mehreinstellung von 7% der bisher kirchlich Beschäftigten ein glaubwürdiges, vorbildliches und angemessenes Beispiel zur Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit. Im Bereich der badischen Landeskirche sind – Gemeinden, Landeskirche und Diakonie zusammengefaßt – rund 20.000 Menschen beschäftigt. 7% sind also 1.400 Menschen. 1.400 Menschen mehr zu beschäftigen und nicht, wie es uns die wirtschaftlichen Sachzwänge vorgeben, Stellen einzusparen! Damit wir sehen, was Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit heißt!

Auch den Mitgliedern des Ausschusses ist bewußt, daß dies einen riesigen Berg von Problemen darstellt. Aber er ist zu bewältigen, wenn wir nur ernsthaft wollen. Ich füge einen Satz aus der Predigt von gestern abend hinzu: Das Lob Gottes macht uns frei für einfache Lösungen komplizierter Probleme.

Das dritte Referat auf dieser Tagung wurde von Oberkirchenrat Roos gehalten. Er sprach zum Thema:

Die Kirche vor den Herausforderungen durch die Arbeitslosigkeit

Dieses Referat behandelte das Thema aus der Sicht der Diakonie. Damit wurde der Vortrag begrenzt auf eine Reaktion auf die Tatsache von fast 10% Arbeitslosen – so wurde es im Referat genannt –, begrenzt auch auf die Reaktion auf den seelsorgerlich-diakonischen Auftrag an diesen Betroffenen.

Zunächst wurde skizziert, was Aufgabe der Kirche bei ihrem seelsorgerlich-diakonischen Auftrag sei: Das Problem aufzeigen, Abwehrmechanismen ausräumen, einseitige Schuldzuweisungen verhindern und die Folgen der Arbeitslosigkeit aufzeigen.

Im weiteren wurde dann die Arbeitslosigkeit als Problem und als Aufgabe der Diakonie behandelt. Die Situation in den Sozialberufen wurde dargelegt. Das muß hier nicht weiter ausgeführt werden. Herr Oberkirchenrat Michel könnte wohl die Situation genauso in unserer Landeskirche darlegen. Zur Tendenz als Beispiel eine Angabe: Die Zahl der Ausbildungsplätze für soziale Berufe im Bereich der württembergischen Landeskirche ist seit 1970 um mehr als das Vierfache gestiegen. Trotzdem gibt es heute für jeden Ausbildungsplatz 3 bis 9 Bewerbungen. Und viele derer, die einen Ausbildungsplatz erhalten, haben in unserem jetzigen System keine Chance, nach erfolgreichem Abschluß eine Arbeitsstelle zu bekommen.

Weiter wird in diesem Referat dargelegt, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die Beratungstätigkeit der Diakonie auswirkt. Die psychischen Erkrankungen nehmen zu, und die psychisch Kranken haben zunehmend weniger Chancen zur Wiedereingliederung. Das Gleiche gilt entsprechend für Suchtkranke und für Nichtseßhafte. Die Beratungstätigkeit erhöht sich auch bei Ausländern wegen der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen für diese Gruppe.

Zum Schluß werden Vorschläge zur Linderung des Problems gemacht. Diese Vorschläge sind notgedrungen nur allgemein gehalten, aber gleichzeitig wird energisch darauf hingewiesen, daß die Kirche gefordert ist. Hingewiesen wird auf die geistigen und seelsorgerlichen/kommunikativen Aufgaben der Kirche, auf ihren prophetischen Auftrag und auf ihren diakonischen Auftrag. Und es wird betont, daß Kirche Signale zu setzen hat. Zitat: „Resignation ist unangemessen.“

Zum Schluß sei das vielleicht eindringlichste Referat aufgeführt, die Ausführungen von Pfarrer Bausch, Direktor der Akademie in Bad Boll, zum Thema:

Herausforderungen an die Kirche durch die Arbeitswelt

Pfarrer Bausch leitet seine Ausführungen ein, indem er darauf hinwies, daß die Kirche im 19. Jahrhundert vor der sozialen Frage versagt habe. Darüber besteht heute in diesem Abstand Übereinstimmung. Er zitierte dann den Vorsitzenden der EKD-Sozialkammer, Professor Strohm:

Wenn wir in einem Land, in dem 12 Millionen Flüchtlinge integriert wurden, heute nicht in der Lage sind, 2 Millionen registrierten Arbeitslosen eine sinnvolle Beschäftigung zu geben, dann versagen wir vor der elementarsten Gemeinschaftsaufgabe.

Professor Strohm hat dies bereits 1983 auf dem Kirchentag in Hannover gesagt. Seither hat die Arbeitslosigkeit weiter zugenommen – trotz des allgemeinen Wohlstands in unserer Gesellschaft. Pfarrer Bausch nennt Zahlen:

- 2,2 Millionen registrierte Arbeitslose – und diese Zahl hat sich inzwischen weiter erhöht –,
- 0,4 Millionen befinden sich in Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit – Umschulung und sogenannte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –,
- 1 Million stille Reserve, also Menschen, die arbeitswillig wären, sich aber angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt schon garnicht mehr melden.

Von den Arbeitslosen sind 0,7 Millionen länger als ein Jahr ohne Arbeit. Herr Bausch zeigt weiter die Langfristigkeit des Problems „strukturelle Arbeitslosigkeit“ auf. Er verweist besonders auf die Jugendarbeitslosigkeit und auf den dadurch bedingten erbarmungslosen Aussiedlungsprozeß.

Nach der Darstellung der Lage wurden verschiedene Lösungswege aus der Erfahrung der Akademiearbeit diskutiert, wobei in drei große Bereiche eingeteilt wurde: Wirtschaftswachstum, Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsplatzprogramm. In dem Referat ist zu diesen Punkten viel Grundsätzliches in klarer Weise dargestellt. All die Reizworte, die in der Diskussion sind, werden angesprochen. Hier kann nicht im Detail darauf eingegangen werden. Das sind Themen, mit denen sich der Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ noch viel zu beschäftigen haben wird. Und wir empfehlen gerade diesen Beitrag ihrer Lektüre.

Zwei Punkte daraus sind vielleicht hervorzuheben, weil sie in der Diskussion wenig auftauchen:

- 1. Es wird empfohlen statt „Lohnverzicht“ das Wort „Lastenausgleich“ zu verwenden. „Es geht in der Tat um einen Lastenausgleich, der nicht nur Arbeitnehmer-einkommen, sondern alle Einkommen berücksichtigt, vor allem aber auch die Vermögensverhältnisse“. Und es wird dann darauf hingewiesen, daß Arbeiter und Angestellte über ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Rentenversicherung Solidaritätsoffner bringen, nicht aber Beamte und Selbständige. Ebenfalls leistet hier Einkommen aus Vermögen keinen Beitrag.
- 2. Es wird mit Sorge beobachtet, wie aus wirtschaftlichen Sachzwängen flexiblere Arbeitszeiten zu höherer Auslastung der Maschinen diskutiert werden, möglichst im 24-Stunden-Takt und möglichst sieben Tage in der Woche. „Wann fangen wir an, die Interessen der Menschen und des Sozialwesens wichtiger zu nehmen als Kapitalinteressen?“

In seinen weiteren Ausführungen tritt der Referent dann leidenschaftlich ein für Solidarität und gegen den erbarungslosen Verdrängungsprozeß. Dieser Abschnitt schließt mit einem ganz wichtigen Satz – ich zitiere –:

In der vergangenen Phase raschen Wachstums war das Konkurrenzprinzip offenbar nützlich, um rasch den Mangel zu überwinden. Aber heute erzeugt es in Gestalt des Verdrängungswettbewerbs immer mehr Opfer und wendet sich damit gegen die Gesamtinteressen. Ich glaube, daß diejenigen, die sich in dieser Situation um eine Entschärfung der Konkurrenz, um mehr Kooperation und freiwillige Begrenzung bemühen, unsere Unterstützung verdienen!

Zum Schluß wird in diesem Referat aus der Akademiearbeit heraus berichtet zur Situation der Wirtschaft, zum Verhältnis der Kirche zu Wirtschaft und Arbeitswelt und zum Auftrag der Kirche in der Arbeitswelt.

Der Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ hält diese Ausführungen für eine treffende Darstellung der Industrie- und Sozialarbeit auch für unsere Landeskirche; das Referat zeigt eindrücklich die zunehmende Wichtigkeit dieser Arbeit.

Pfarrer Bausch schließt mit dem Satz: „Ich wünsche mir ein deutliches und mutiges Wort der Synode und ein beispielhaftes Handeln unserer Kirche.“ Dem schließt sich der Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ ungeteilt an.

Dieser Wunsch erfüllte sich bei der zur Diskussion stehenden Tagung nur teilweise. Die Synode der württembergischen evangelischen Landeskirche verabschiedete eine „Entschließung zu Kirche und Arbeitswelt“ und eine „Erklärung zur Jugendarbeitslosigkeit“. Aber beide Dokumente blieben relativ allgemein und unverbindlich.

Insgesamt stellt es aber einen wichtigen Schritt und eine Hilfe dar, daß sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg so intensiv mit der Problematik der Arbeitslosigkeit befaßte. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich danke Ihnen, Herr Friedrich, für diesen Bericht. Eine Aussprache hierüber ist nicht vorgesehen.

X

Durchführung von Wahlen:

1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode
2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich gebe Ihnen die Ergebnisse des zweiten Wahlganges bekannt.

Zunächst das Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zur EKD-Synode.

Abgegebene Stimmzettel	73
Gültige Stimmzettel	73
Enthaltungen	1

Es haben erhalten:

Meerwein	16 Stimmen
Dr. Schäfer	38 Stimmen
Wenz, Wolfgang	18 Stimmen

Damit hat Herr Dr. Schäfer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht und ist gewählt.

(Beifall)

Ich frage Sie, Herr Dr. Schäfer, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler Dr. Schäfer: Ich nehme die Wahl dankend an.

Präsident Bayer: Herzlichen Glückwunsch.

Nun das Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat.

Abgegebene Stimmzettel	73
Gültige Stimmzettel	73
Enthaltungen	4

Es haben erhalten:

Spelsberg	32 Stimmen
Thieme	37 Stimmen

Anwesend waren 74 Synodale. Für eine Wahl muß die Hälfte plus eine Stimme erreicht werden. Dies ist nicht erreicht.

(Zuruf: Es zählen die abgegebenen Stimmen!
Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen!)

Möglicherweise waren aber nur 73 Synodale anwesend.

Synodaler Reger: Herr Leichle war noch nicht da.

Präsident Bayer: – Dann waren 73 Synodale anwesend. Damit hat Herr Thieme die absolute Mehrheit erreicht. Herr Pfarrer Joachim Thieme ist gewählt.

(Beifall)

Herr Thieme, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler Thieme: Ich nehme die Wahl dankend an.

Präsident Bayer: Dann gratuliere ich auch Ihnen herzlich zu diesem Erfolg.

XIV Verschiedenes

Präsident Bayer: Zunächst habe ich drei Bekanntgaben zu machen.

Erstens: Im hinteren Teil des Plenarraums liegt eine Liste mit den einzelnen Gruppen für die Schwerpunkttagung auf, wie sie auf der Tagesordnung für morgen aufgeführt sind. Ich darf alle Synodalen bitten, sich in diese Liste einzutragen. Tragen Sie bitte ein, an welchen Gruppen Sie teilnehmen wollen. Es gibt insgesamt sechs Gruppen.

Außerdem liegt am Haupteingang dieses Hauses, an der Rezeption eine Liste auf. Etliche Synodalen haben gegeben, nachmittags zum Kaffee keinen Kuchen, sondern einen Apfel zu geben.

(Vereinzelt Beifall)

Die Wünsche der Synodalen sind aber unterschiedlich. Deswegen haben wir eine Liste aufgelegt. Wer statt Kuchen einen Apfel haben möchte, möge sich bei Frau Haag in die Liste eintragen.

(Zuruf: Bananen! – Unruhe)

– Apfel oder Kuchen! Bananen sind für weiße Kinder oder Affen. – Altes kamerunisches Sprichwort.

Ich gebe Ihnen folgendes Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25.03.1986 Az: 32/120 bekannt:

Information über den derzeitigen Stand der Arbeit an der Erstellung einer Agende V
(Ordination, Einführungen und Einweihungshandlungen):

1. Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach entsprechender Vorbereitung durch die Liturgische Kommission einen Entwurf einer Agende V in beschränkter Zahl mit Schreiben vom 20.03.1985 allen Bezirkssynoden übersandt mit der Bitte, daß die Bezirkssynoden im Laufe des Jahres 1985 dazu eine Stellungnahme gemäß § 110 Abs. 2 Buchst. e der Grundordnung abgeben, bevor die Landessynode über den Agendenentwurf endgültig beschließt.
2. Die Auswertung der Stellungnahmen der Bezirkssynoden wurde dem Evangelischen Oberkirchenrat in der Sitzung am 18.03.1986 vorgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt hatten insgesamt 22 Bezirkssynoden eine Stellungnahme abgegeben:

Zu Teil I des Agendenentwurfes (Ordination und Einführungen) hatten alle Bezirkssynoden ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben.

Zu Teil II des Agendenentwurfes (Einweihungshandlungen) gaben 21 Bezirkssynoden ihre grundsätzliche Zustimmung. Eine Bezirkssynode (Villingen) stimmte mit "Nein" mit der Begründung: "Weihehandlungen für nichtkirchliche Gebäude und Bauwerke sind theologisch fragwürdig. Wie biblische Texte hierfür missbraucht und Objekte einer sachfremden Bestimmung zugeführt werden können, bezeugen die Beispiele Seiten 127 bis 132

(des Agendenentwurfes). Unter der Voraussetzung sprachlicher Korrekturen (wie bei Teil I) könnte für die Weihehandlung bei Kirchen, kirchlichen Gebäuden etc. Zustimmung erfolgen."

3. Weitere Kirchenbezirke legten Stellungnahmen vor, die nicht von Bezirkssynoden beschlossen waren. Darunter befanden sich vier Stellungnahmen, die dem Teil I und II des Agendenentwurfes grundsätzlich zustimmten.

Die Stellungnahme des Kirchenbezirks Mosbach regte an, Teil II des Entwurfes zu überdenken.

Der Bezirkskirchenrat Freiburg bittet, "die Erprobungszeit der bisherigen Entwürfe zu verlängern und noch keine endgültige Entscheidung zu treffen".

4. Der Evangelische Oberkirchenrat beschloß in seiner Sitzung am 18.03.1986: "Die entsprechenden Unterlagen werden der Liturgischen Kommission mit der Bitte um Überarbeitung des Agendenentwurfes und um Fertigstellung einer entsprechenden Vorlage an die Landessynode zugeleitet."

Wir sind immer noch beim Tagesordnungspunkt "Verschiedenes". Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann schließen wir die erste Sitzung. Das Schlußgebet spricht Synodaler Bubeck.

(Synodaler Bubeck spricht das Schlußgebet)

Präsident Bayer: Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 16.10 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 8. April 1986, vormittags 8.50 Uhr

Tagesordnung

I

- Durchführung der Schwerpunkttagung mit dem Thema: „Ökologie – Schöpfung bewahren“
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Einführung in die Schwerpunkttagung – Synodaler Viebig
 3. Referat von Professor Dr. Sigurd Daecke, Aachen: „Die Schöpfung denken“
 4. Referat von Pfarrer Dr. Gerhard Liedke: „Die Schöpfung lernen“
 5. 15.30 Uhr: Arbeitsgruppen zur Bibelarbeit
 - 1) 1. Mose 1 - 2, 4 a
Einführung: Synodaler Schuler
Gesprächsleitung: Synodale Dr. Hetzel
 - 2) 1. Mose 6, 11-13, 9, 1-6
Einführung: Synodale Schofer
Gesprächsleitung: Synodaler Gabriel
 - 3) 1. Mose 11, 1-9
Einführung: Prälat Jutzler
Gesprächsleitung: Synodaler Stock
 - 4) Psalm 104, 27-35
Einführung: Synodaler Kopf
Gesprächsleitung:
Synodaler Dr. Gessner
 - 5) Römer 8, 18-25
Einführung: Synodaler Stockmeier
Gesprächsleitung: Synodaler Schmoll
 - 6) Kolosser 1, 15-20
Einführung: Synodaler Leichle
Gesprächsleitung:
Synodaler Werner Schneider
 6. 17.45 Uhr: Plenarsitzung und Abschluß der Schwerpunkttagung

II

Verschiedenes

I

Durchführung der Schwerpunkttagung mit dem Thema: „Ökologie – Schöpfung bewahren“

I.1

Eröffnung und Begrüßung

Präsident Bayer: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung unserer siebten Landessynode. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Ludwig.

(Synodaler Ludwig spricht das Eingangsgebet)

Präsident Bayer: Ich begrüße heute in unserer Mitte sehr herzlich Herrn Heitlinger vom Vorstand des Diözesanrates.

(Beifall)

Die Vorsitzende des Diözesanrates Frau von Heyl hat sich entschuldigen lassen; sie ist mit dem Erzbischof in Peru. Wir haben aber die Freude, heute einen Fachmann, Herrn Heitlinger, der sich für dieses Thema besonders interessiert, als Gast zu haben.

Ich begrüße auch unseren Referenten Herrn Professor **Dr. Daecke**. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Wir hören Grußworte von Herrn Pfarrer Heilmann und dann von Herrn Heitlinger. Herr Pfarrer Heilmann, bitte.

Pfarrer Heilmann: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist immer eine besondere Freude, wenn jemand von unserer Kirche zu Ihnen kommen kann, und so bedauerlich es ist, daß wir zur gleichen Zeit tagen, sich also einer von uns aus der Synodaltagung losreißen muß, um hier nach Baden zu fahren, so schön und echt kann man es auch erleben, wenn ein Gruß im Plenum der Synode, aufgetragen von dem amtierenden Präsidenten, der vor ganz kurzer Zeit selbst hier zu Gast war, Udo Semper, so von allen mit Klopfen unterstützt wird, so daß man dann wirklich sagen kann: es grüßen alle alle;

(Beifall)

und dann der besondere, persönliche Gruß von Präsident zu Präsident und von Bischof zu Bischof. Es wird einem dann deutlich, wie viele schon hier waren und wie die Bande fester werden und doch wohl auch, wie wir das brauchen.

Mir ist die Bitte vorgetragen worden, ich möge im Grußwort noch auf das Hauptthema heute eingehen. Ich möchte es nur ganz am Rande tun, einmal deshalb, weil ich nicht sachkundig genug bin. Ich leide ein wenig darunter, wenn Leute über ökologische Fragen reden und man ihnen schon beim dritten Satz anmerkt, entweder sie verniedlichen irgend etwas, was sie wieder einmal nicht kapieren, oder aber sie malen, um nun ganz sicher zu gehen, alles so schwarz in der Erwartung, es wird vermutlich noch schlimmer sein, und dann kann man nichts riskieren. In beiden Fällen aber ist es eigentlich keine Hilfe.

Ich möchte etwas Spezifisches für unsere Kirche Berlin-Brandenburg sagen, was am Rande liegt und möglicherweise nicht allen unter Ihnen so vertraut ist. In dem Kirchenleitungsbericht, der jetzt zu unserer Synodaltagung vorlag, ist auch die Rede von den Bergbauschutzgebieten; BSG heißt das. Wenn man „Schutzgebiet“ hört, denkt man an so etwas ganz Großartiges, was die Natur erhält; aber ein Bergbauschutzgebiet ist ein Gebiet, in dem alles abgebaggert wird. Der Bergbau wird geschützt. Und das Wort „Abbaggern“ muß man ja wohl auf der Zunge zergehen lassen. Es wird die Landschaft abgebaggert, die Häuser werden abgebaggert, und die Kirchen werden natürlich auch abgebaggert, und die Menschen werden abgebaggert, die da ihre Wurzeln hatten. Das ist nicht bloß irgend-

eine Randerscheinung. Ich habe es selber nicht gewußt. In unserem Bezirk Cottbus, der in unserer Kirche Berlin-Brandenburg liegt, sind die Pläne zum Teil bis zum Jahre 2040 festgelegt. Sie machen etwa 21% des gesamten Territoriums dieses Bezirks aus. Alle fünf Jahre wird neu beschlossen werden, was zu den Bergbauschutzgebieten hinzukommt. In den politischen Kreisen Luckau, Cottbus, Guben, Forst, Spremberg, Senftenberg, Finsterwalde, Calau, Lübben sind diese Abbauräume geplant. Allein im Kreis Spremberg werden 65% des Territoriums überbaggert. Wenn man sich das vorzustellen versucht, daß 65% eines Kreises früher oder später einmal unter diese Riesenmaschine kommen, und sich dann auch vorstellt, daß dazwischen noch irgendwelche Enklaven sind, Dörfer, die links und rechts von diesen grauen Wüsten umgeben sind, alle Infrastruktur kaputt, und die Sorge, morgen geht es für uns auch los, dann hat man ein bißchen von dem, was hier an menschlicher Not und Schwierigkeit ist, und natürlich auch von dem, was die Experten ein bißchen besorgt darüber macht, wie das alles wieder hinzukriegen sein wird. Denn es geht um lange Jahrzehnte, bis man das wieder kultivieren und irgendeiner guten Verwendung zuführen kann. Das sind 120 Ortschaften für 45.000 Menschen, auch 40 Kirchen. Das alles beschäftigt uns natürlich sehr.

Um ein kleines Schlaglicht zu geben: Die staatlichen Organe haben auch hinzugelernt, daß man Leute, die so im Dorf aufgewachsen sind, nicht einfach in irgendeinen neuen Bau hineinsetzen kann, von überall her und unter völlig fremden Menschen, daß sie da allmählich kaputt gehen. Wer irgendwie kann, darf sich irgendwo ein neues Haus aufbauen. Es werden ihm Materialien zur Verfügung gestellt, Kredite gegeben, so daß dann auch wieder so etwas wie eine neue Wohnsiedlung entstehen kann, das Häuschen im Grünen und manchmal noch schöner als vorher. Es ist also nicht alles nur trostlos. Bloß, nicht jeder ist in dem Alter, wo er noch ein Haus bauen kann, und in der DDR baut es sich nicht leicht. Da muß man auch körperlich ordentlich ran, um das zu schaffen.

Und dann noch eins: Da gibt es natürlich Listen, wonach man Häuser, die da unter den Bagger geraten, finanziell ersetzt, und danach wird jedes Jahr eine Abschreibungssumme festgelegt. Nun haben wir – das ist eine makabre Sache – eine Kirche, die 700 Jahre alt ist; die ist nach dieser Liste überhaupt nichts mehr wert. Die Liste ist nämlich nur aufgestellt worden für Scheunen und für Fabrikhallen, und der Genosse, dem man sagt: Na, entschuldigen Sie mal, Sie können doch nicht die Kirche so einordnen, als wäre das eine Fabrikhalle, der sagt: Dafür bin ich nicht zuständig, gehen Sie mal zum Genossen von der Kultur; aber der ist wiederum nicht zuständig für das Geld, und das ist gar nicht vorgesehen. Und wie man überhaupt mit den Kulturschätzen da umgeht, die überbaggert werden, das wird noch auf die Dauer für unsere Kirche ein ganz großes Problem sein.

Ich nenne Ihnen das, weil es nicht nur um Ökologie geht; da ist so viel Menschliches dabei. Und jetzt das, was mich selber ratlos macht: Wir müssen so viele Braunkohle herausholen, weil – und das ist wieder eine schöne Sache – in der DDR vergleichsweise wenig Atomkraftwerke sind. Andere haben viel mehr. Bei uns ist die Entscheidung einmal gefallen: wir gehen auf die Braunkohle. Aber so oder so, die Schwierigkeiten sind da.

Zweite Sache. Ich bin im Prüfungsamt und lese Predigten von Kandidaten zum zweiten Examen und bin doch davon betroffen, daß die jungen Leute alle offenbar kapiert

haben, daß uns der saure Regen umbringt. Sie haben es so sehr kapiert, daß er in jede Predigt, egal, welcher Text dahintersteht, hineinkommt. Es ist also nicht so, daß sie die theologischen, dogmatischen Sachen schön aufsagen könnten und man ihnen erst beibringen müßte, der saure Regen dürfe nicht vergessen werden, sondern es ist genau umgekehrt. Ich kann beinahe Gift darauf nehmen, bei der nächsten Predigt kommt auf Seite drei oder vier irgendwann einmal der saure Regen. Ob der Herr Jesus kommt, das ist nicht ganz so sicher.

(Heiterkeit)

Ich sage es im Ernst. Sie sollen dann eine solche Predigt beurteilen und überlegen sich: schreibe ich noch eine Vierminus darunter, oder ist es wirklich eine Fünf? Wenn einer über den Text „Ich heilige mich selbst für sie, auf daß auch sie geheiligt seien in der Wahrheit“ etwa die Logik vorführt: Die Wahrheit ist, daß der saure Regen unsere Länder zerstört, und heilig ist es, den sauren Regen zu bekämpfen, und der Hauptgedanke dieser Predigt – wenigstens ist er lang ausgeführt – die Filter sind, die in den Schornstein hinein müssen; dann guckt man erschrocken und fragt sich: Wo hat denn der Theologie gelernt? Das kann man doch mit Johannes nicht machen. Und dann kommt am Schluß in den letzten fünf Minuten, aber nun ganz scheibenweise die ganze Dogmatik; dann rollt alles ab, damit das auch noch mitgeliefert wird. Das Herz ist aber in mehr als der Hälfte vorn, da, wo die Bäume braune Spitzen haben.

Wenn man das alles bedenkt, dann geht es doch wohl gar nicht so sehr darum, daß wir ganz neue Informationen haben müßten, sondern wir müssen als Christen bedenken: Wie ordnen wir das so ein, daß wir nicht bei allem den lebendigen Gott vergessen und uns nicht irgend welche ökologischen Fakten so sehr faszinieren, daß wir an ihm vorbeigehen;

(Beifall)

was nichts von dem Ernst des Themas bestreiten soll; das habe ich hoffentlich auch gesagt. Ich möchte es noch betonen.

Gestatten Sie aber noch einen Augenblick folgende Überlegung: Wenn man aus der DDR hierherkommt, kann man nicht ganz an dem vorbeigehen, daß wir nur vor wenigen Tagen auch ein gemeinsames Friedenswort hatten und daß wir uns gegenseitig auch den Dienst tun müssen, uns danach zu befragen: Welche Rolle spielt das eigentlich bei euch? So wie in der ökologischen Frage die Grenzen ja nun bei den Wassern der Werra und der Elbe nicht hindern können, daß Sie unseren Schmutz kriegen und die Winde eben doch wehen, wie sie wollen, und man spricht das gegenseitig ab, so gibt es natürlich wohl auch in der Theologie die Probleme, daß es überall – bei Ihnen wie bei uns – gesagt werden muß, daß die Hauptsache auch die Hauptsache bleibt und nicht die Nebensache zur Hauptsache wird. Deshalb nun auch das Politische:

Wenn die Spitzen von EKD und Bund miteinander ein gemeinsames Papier machen, dann ist es doch richtig, daß in Ihrem Land genauso wie in unserem diese Worte ganz genau genommen werden. Es ist so, daß wir vor wenigen Tagen in unserer Synodaltagung in Berlin-Brandenburg dieses gemeinsame Wort uns angesehen und gefragt haben: Welche Rolle kann es spielen, wie hilfreich ist es, an welcher Stelle hätten wir es gern anders gesessen? Ich habe jetzt nicht die Zeit, und es ist auch nicht der Sinn eines Grußwortes, im einzelnen darauf einzugehen. Ich möchte aber doch betonen, daß wir uns viel Gedanken

darüber gemacht haben, warum dieses Wort so aussieht, was da eigentlich für eine Theologie dahinter ist. Da ist der wichtige Satz, der natürlich bei allen zuerst gesehen und zitiert wird, der Satz: „Wir zweifeln daran, daß durch die Entwicklung weltraumgestützter Abwehrwaffen ein Mehr an Sicherheit erreicht wird.“ Ich habe unmittelbar danach – wir erfahren so etwas immer zuerst durchs Fernsehen, dann kommt es mit der Post – von einem jungen Pfarrer einen Anruf gekriegt: Sag mal, ist das wahr, kann das sein: „Wir zweifeln daran, daß durch SDI ein Mehr an Sicherheit erreicht wird?“ Wer redet denn so? „Ich zweifle daran, daß der Nationalsozialismus etwas Gutes für die Völker ist“, das würde doch keiner sagen. Oder „Ich zweifle daran, daß Apartheidspolitik etwas Gutes für die Schwarzen in Südafrika ist“. Das würde wenigstens bei uns keiner sagen. Bei diesem Satz sagen mit Erschrockenheit auch Leute, die sonst politisch überhaupt nicht in dem Rufe stehen, prokommunistisch zu denken: Was ist das für ein Stil? Man kann an diesem Wort mit Händen greifen: Hier ist ein Kompromiß. Man könnte hier natürlich sagen: SDI ist nicht eine Sache, die dem Frieden hilft; aber man muß es eben so sagen: „Wir zweifeln daran.“ Das heißt nun dieses Respektieren: Du, der Du Deine Sache denkst und Deiner Sache ganz sicher bist, denk doch mit Deinem Kopf mal ein bisschen über die Grenze hinüber, da gibt es Leute, die ein gutes Recht haben, eine andere politische Meinung zu haben. Da gibt es eben einen solchen Satz: Seid Ihr auch bereit, ihn dann noch, wenn Ihr ihn anders sagen würdet, als einen guten Satz zu sehen? Es ist ein Kompromiß. Ob das keine gute Sache ist, wenn die Christen von beiden Seiten her sagen, ich hätte es anders geschrieben, ich würde mich freuen, wenn das Ding anders aussähe, aber ich freue mich darüber, daß ich so deutlich den Kompromißcharakter erkenne? Daß wir mühsam und zäh mit ungeheuer viel Verständnis offenbar auch für die andere Seite versuchen, einen ganz kleinen Schritt etwas Gemeinsames zu sagen und zu tun, das wollen wir uns doch gegenseitig antun, Sie, die Sie in einem Lande wohnen, deren Raketen auf uns gerichtet sind, und ich, der in einem Lande wohnt, deren Raketen auf Sie gerichtet sind, und wir beide sind nicht in der Lage, diese Raketen jeweils zu entschärfen oder auch nur zu versprechen: morgen werden wir es schaffen, daß wir wenigstens das den Politikern voraustun: Kompromiß denken, Kompromiß formulieren und nicht darauf bestehen, daß wir selber mit dem, was wir denken, die sind, die letzten Endes recht haben.

(Beifall)

Ich bin sicher, daß ich das so sagen kann, weil ich weiß, daß in unserer Kirche auch Leute, die politisch anders denken als ich – und wir schlagen uns herzerfrischend –, in dieser Sache erstaunlich übereinstimmen, was die Außenpolitik angeht. Und nun auch die Vorschläge, die von der Sowjetunion kommen, die wir eigentlich alle für sehr, sehr bedenkenswert und seriös halten. Da sind – zu meiner ganz großen Freude muß ich es sagen – die einen und die anderen, die sich in unserem politischen Klima der DDR herrlich in die Haare geraten können, doch in einer Front. Die Bitte an Sie: Ist das möglich, daß da die Christen in Ihrem Land in eine Front mit uns hineingeraten um des Friedens willen? Ist das deutlich?

Ich kann Ihnen nicht verheimlichen – das gehört jetzt einmal mit dazu –, daß ich bekümmert war, als ich einen Tag später im Fernsehen den einen von den beiden, die das unterschrieben haben, den Bischof Kruse, gesehen und mit einer Interpretation gerade dieses Satzes gehört habe,

die mir nun wieder einseitig zu sein schien. Ich habe es nur ungefähr behalten, aber in der Sache bin ich sicher, daß es so gewesen ist: Den Vorwurf, dieses Wort wäre ja einseitig antiamerikanisch, hat er mit der Erklärung beantwortet, die Russen hätten ja auch solche weltraumgestützten Abwehrwaffen in Bearbeitung, und deshalb richte sich das nach beiden Richtungen gleich.

Ich war traurig, weil der Kompromißcharakter des Papiers, von mir aus gesehen, dann nicht mehr ganz eingehalten wird, wenn eine Seite eine Erklärung gibt, die in seinem Bereich wohl hilfreich sein kann, aber natürlich auch von uns gesehen und gehört wird. Ich sage das nicht, weil ich empört wäre, sondern um zu zeigen, wie wir uns gegenseitig brauchen und in allererster Linie auch die Wahrheit sagen müssen. Was wäre das schön, wenn wir uns erlauben könnten, wirklich das, was bei uns in der Christenheit gedacht wird, ohne allzu große Sorge, wir könnten etwas kaputt machen, uns gegenseitig in der Gewißheit zu sagen: Im Namen Jesu Christi helfen wir etwas für den Frieden.

– Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen, Bruder Heilmann, für diese offenen, freimütigen Worte. Sie haben an der Aufmerksamkeit gemerkt, wie sehr das vielen unter die Haut gegangen ist, was Sie im zweiten Teil gesagt haben. Sie erwarten sicher nicht, daß alle Ihrer Meinung sind; aber alles, was Sie gesagt haben, gibt uns Grund, darüber nachzudenken. Der erste Teil ist nun doch, worüber ich mich auch freue, zu einem themenbezogenen Grußwort geworden. Wir haben es alle mit Freuden gehört. Für Sie ein Spruch aus Kamerun: Der Regen fällt nicht nur auf ein einziges Dach. In der DDR heißt das: Der saure Regen säuert nicht nur eine einzige Predigt.

(Heiterkeit)

Insgesamt vielen Dank! Bitte, grüßen Sie recht herzlich besonders Präses Becker und Herrn Semper, die uns sehr lieb geworden sind.

Ich bitte nun Herrn Heitlinger um sein Grußwort.

Vorstandsmitglied des Diözesanrats Heitlinger: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Dieser Ausdruck ist mir etwas ungewohnt. Ich verwende ihn heute auch zum erstenmal. Vielleicht ist es gut so. Nun von der DDR zu den Katholiken!

(Heiterkeit)

Im Auftrag des Vorstandes des Diözesanrats der Katholiken in der Erzdiözese darf ich an Ihrer Synode als Guest teilnehmen. Ihr von uns sehr geschätzter und leider zu früh verstorbener Herr Präsident Angelberger hat mit Graf Bodman diese gute Tradition eingeführt, und wir haben uns einige Bälle auch gerade in bezug auf Kirchenleitung und dergleichen amtliche Institutionen zugespielt. Wir sind dankbar, daß Ihr jetziger Präsident, Herr Bayer, regelmäßig teilnimmt an unseren Vollversammlungen, wie sich das nennt, in Freiburg, wo also die Katholiken, die Laien mehr unter sich sind, nicht so wie hier bei Ihnen als Synode; es ist eine andere Struktur. Daß wir hier doch auch eine solche Möglichkeit in dieser Richtung haben, dafür sind wir sehr dankbar. Deswegen wird auch immer einer vom Vorstand – nach Möglichkeit die Vorsitzende – an Ihren Beratungen teilnehmen.

Ich selber habe schon einige Jahrzehnte Kontakte zu Ihrem früheren Bauernpfarrer Friedrich Wenz und auch zum jetzigen Landpfarrer Adelmann. Da ich vom Kraichgau

komme, wäre es ja eine heidnische Darstellung, wäre ich nicht befreundet mit dem Kraichgaudekan Michael Ertz.

(Heiterkeit und Beifall)

Ihr heutiges Thema geht mir so ans Gewissen oder, wie man modern sagt, unter die Haut. Ich bin Landwirt, habe einen Aussiedlungshof mit allem, was so dazugehört, mit dieser industrialisierten Produktionswüste, wie es oft genannt wird. Daneben habe ich auch noch Hühner in Käfigen. Ich bin also, wenn Sie so wollen, einer von den Bösen, die diese Entwicklung mitgemacht haben, die aber auch ihre Probleme und ihre Fragen an diese Entwicklung haben. Somit bin ich doppelt gern – deswegen sage ich das – heute zu Ihren Beratungen gekommen, weil ich wirklich etwas davon erwarte und erhoffe. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident Bayer: Recht herzlichen Dank, Herr Heitlinger. Ich kann bestätigen, daß ich sehr gerne zu Ihren Vollversammlungen komme, nicht nur, weil ich in Freiburg geboren bin, bei Ihnen geht es ja immer sehr brüderlich und humorvoll zu. „Schwestern und Brüder“ hat Graf Bodman von uns auch in die Vollversammlung dort mitgebracht und eingeführt. Ich habe mit Freuden gemerkt, wie sehr gut das dort aufgenommen worden ist.

Herr Ertz hat sich für heute vormittag entschuldigt. Seine Ehefrau hat mich angerufen, ihm geht es nicht ganz gut. Leider kann er Sie hier nicht begrüßen. Vielleicht kommt er noch im Laufe des Tages.

Insgesamt vielen herzlichen Dank, und bitte grüßen Sie die Frau Vorsitzende, Freifrau von Heyl.

I.2 Einführung in die Schwerpunkttagung

Präsident Bayer: Liebe Schwestern und Brüder, wir fahren jetzt fort in der Fortführung der Schwerpunkttagung. Es ist ja eine Fortsetzung. Es ist schon viel darüber gesagt worden. Das Schönste, was ich gehört habe, war heute früh in der Andacht von Herrn Oberkirchenrat Schneider, der uns ja dann auch gesagt hat: „Es gibt genügend sachliche Gründe für die Behandlung dieses Themas, um Gottes willen lassen wir uns auf dieses Thema ein, daß die Handschrift Gottes sichtbar wird. Möge es uns gelingen, verständlich zu machen, daß es um unsere ureigenste Sache geht, daß die Botschaft der Herrschaft des Auferstandenen vermittelt wird.“

Wir hören jetzt eine Einführung von dem Vorsitzenden der Projektgruppe, Herrn Viebig. Bitte schön, Herr Viebig.

Synodaler Viebig: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist meine Aufgabe, Ihnen deutlich zu machen, warum und wie wir das Schwerpunktthema „Ökologie – Schöpfung bewahren“ behandeln und uns damit hier in der Landessynode beschäftigen. Wollen wir uns in den vielstimmigen Chor der Verlautbarungen zu diesem Thema mit badischem Bariton einfügen? Ich denke an die erste offizielle Stellungnahme der katholischen Bischöfe 1980, an das Manifest 1983 von Altner und anderen, an die gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Bischofskonferenz 1985, an die im gleichen Jahr erschienene Studie der lutherischen Kirchen und das Memorandum der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz.

Wir hörten soeben von unserem Gast aus der Partnerkirche von den dortigen Sorgen und Problemen um die Erhaltung eines gesunden Lebensraumes. Hier in der Bundesrepublik beschäftigen sich auch Synoden mit diesem Thema. Als Beispiel nenne ich die Evangelische Kirche von Westfalen, die als Schwerpunktthema „Verantwortung für Gottes Schöpfung“ behandelt. Ein Fisch – schon halb zerstört – ist auf dem Titelblatt zu sehen. Es geht also auch um die außermenschliche Schöpfung, und das Zeichen des Fisches weist zugleich auf das Christussymbol hin – griechisch Ichthys – Jesus Christus, Gott – Sohn – Retter. In dieses Thema haben sie dort die Worte „Umweltzerstörung, Arbeitslosigkeit, Hunger in der Dritten Welt, Rüstungsskalation“ hineingepackt. Das haben wir hier nicht getan. Wir wollen uns konzentrieren; aber es ist kein Zweifel, das Thema geht uns als Christen, als Kirche, als Synode etwas an. Das wird uns heute, wo wir uns auf die Theologie der Schöpfung konzentrieren wollen, deutlich werden. „Ökologie – Schöpfung bewahren“ ist natürlich nur ein Arbeitstitel, vielleicht mißverständlich; denn mit dem Bewahren allein ist es auch nach Meinung unserer Referenten nicht getan. Und von Ökologie hören wir heute nach dem Ihnen vorliegenden Programm wenig. So muß ich für alle Gäste, für die Presse und für die Öffentlichkeit kurz wiederholen, was auf der Zwischentagung gesagt und behandelt wurde.

Es war uns klar, daß es uns nicht möglich ist, dieses Thema nur an einem Tag zu behandeln, auf der Liste abzuhaken, gewissermaßen zu den Akten zu legen, so wie man nur an einem Tag im Jahr, am Muttertag, zu seiner Mutter lieb ist und ihr dankt. Deshalb möchte ich das Bild eines Weges benutzen, den wir gehen sollen.

Am Anfang und am Ende stehen praktische Schritte. Im November 1984 hat sich im Zusammenhang mit einem Antrag, das Waldsterben betreffend, ein großer Teil der Synoden hier verpflichtet, ein Tempolimit von 80 bzw. 120 km bei Autofahrten einzuhalten. Ich will zwar nicht behaupten, daß sich deshalb der Erkrankungsfortschritt unserer Wälder 1985 verlangsamt hat und teilweise zum Stillstand gekommen ist; aber immerhin, es war ein praktischer, ganz persönlicher Beitrag der Synoden. Ich möchte auch davor warnen, sich dabei zu beruhigen, als sei der Wald wieder gesund. Wenn das über 40 Grad hohe Fieber langsamer steigt, ist der Patient noch lange nicht gesund. Am Schluß – darüber wollen wir heute nachmittag ab 17.45 Uhr hier im Plenum sprechen – soll wieder ein praktischer Schritt überlegt und vielleicht beschlossen werden. Es geht um Ökologie in den Kirchengemeinden, eine Bestandsaufnahme und Chancen der Veränderung im Projekt des Umweltbeirates unserer Landeskirche „betrifft: Schöpfung“.

Ein weiterer Schritt in die Praxis war das Angebot von drei Waldexkursionen in Nord-, Mittel- und Südbaden unter Leitung der Forstamtsvorstände Anfang Dezember vorigen Jahres. In der Zwischentagung am 28.02.1986 hörten wir den kühl-sachlichen Fachvortrag von Dr. Breitenstein über die Umweltprobleme unseres Landes im Überblick. (Hier nicht abgedruckt; bei der Geschäftsstelle der Landessynode zu erhalten.) In fünf Arbeitsgruppen sprachen wir unter Beteiligung der Mitglieder unseres Umweltbeirates über Luftprobleme, Waldsterben, Landwirtschaft, Energie, Auto und über Umweltbewußtsein und Umwelterziehung. Die Evangelische Akademie bot eine Tagung „Schöpfungstheologie auf dem Prüfstand“ an. Wir haben versucht, nach dem Motto zu verfahren: Erst informieren, dann diskutieren. Manche machen es umgekehrt.

Nun wollen wir heute konzentriert in die Schöpfungstheologie einsteigen. Wenn wir auf dem Weg sind, brauchen wir eine Orientierungshilfe, eine Wanderkarte sozusagen. Was wir aus ihr erkennen, müssen wir dann in praktische Schritte umsetzen. Man könnte ja dazu auch eine Speisekarte verwenden, auf der Genuß, Verzehr, Luxus und Befriedigung unseres bequemen Lebensstils aufgeführt sind – mit gesalzenen Preisen, versteht sich! Angemesener für uns hier scheint es mir, die Heilige Schrift zu befragen, welchen Weg wir nehmen sollen.

Professor Daecke, der erste Referent, wird darüber sprechen, wie Gottes Schöpfung zu denken, zu begreifen und zu verstehen ist. Da geht es nicht nur um „Schöpfung bewahren“, sondern um das Mithelfen an der Vollendung dieses Gotteswerkes und um die Frage, welche besondere Stellung der Mensch in dieser Schöpfung einnimmt.

Für die Nichttheologen unter uns könnte es nicht immer leicht sein, die Zeichen und Symbole auf dieser theologischen Landkarte richtig zu verstehen. Vielleicht hilft das zweite Referat von Dr. Liedke, das Gehörte – sie bekommen ja Abdrücke – in praktische Schritte zu übertragen, damit wir das Ziel nicht aus den Augen verlieren.

Bei dem Referat Liedkes geht es darum, daß Gott baut, bewahrt und befreit und wir zur Mitarbeit an diesem Bauen, Bewahren und Betreuen der Schöpfung aufgerufen sind. Von der Verminderung der Gewalt wird gesprochen, und praktische Beispiele werden das Vorgetragene verdeutlichen.

Ich kann mir denken, daß da viele Fragen auftreten, und nicht alle werden beantwortet werden. Wie stehen die großen Weltreligionen zum rechten Umgang mit der Schöpfung? Wir hörten etwas von afrikanischen Häuptlingen, und auch von indianischen wissen wir etwas. Was ist Befreiung der Schöpfung, und wieso ist sie nur mit uns möglich? So jedenfalls war das Thema des Jahrenstreffens des Ökumenischen Netzes, wo Gerhard Liedke mitarbeitet. Soll die von Gott unvollendet gelassene Schöpfung von uns Menschen vollendet werden – so wird referiert werden –, und sind wir dazu überhaupt befähigt? Ist mit der Menschwerdung Jesu Christi, seinem Eingehen in die Natur diese Natur geheiligt, und was hat das für Konsequenzen für uns Menschen?

Das sind nur einige Fragen, über die nachzudenken es sich lohnt. Ich hoffe, daß die Gespräche hier für uns Synodale hilfreich sind.

Nun zum weiteren Ablauf. Sollten wir heute vormittag bis zum Mittagessen noch etwas Zeit haben, so können Sie die Referate auf Ihrem Zimmer noch einmal nachlesen. Für die Beschäftigung mit den Bibeltexten des Alten und des Neuen Testaments haben wir sechs Gruppen gebildet. Dort kann auch über die Referate diskutiert werden. Es haben sich viele von Ihnen, glaube ich, noch nicht in die Listen eingetragen. Bitte tun Sie das noch. Auch die Gäste! Ort und Zeit der Gruppenarbeit sind dort vermerkt. Wir beginnen um 15.30 Uhr. Bitte nehmen Sie die Bibeln aus den Zimmern mit, wenn Sie keine eigene mitgebracht haben. Um 17.45 Uhr treffen wir uns wieder hier im Plenum.

Noch zwei Dinge zum Schluß. Bundesweit läuft im Herbst eine dreiwöchige Seminarreihe an, die das Umweltbewußtsein der Pfarrer fördern soll; so las ich bei epd. Ermuntern Sie Ihre Pfarrer bzw. sich selber dazu, dort teilzunehmen. Wenn der Pfarrer mitmacht, geht's halt immer noch leichter in der Gemeinde.

Und das Zweite. Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg hatte eine Ringvorlesung über „Frieden in der Schöpfung“ angeboten: Dreizehn Vorlesungen im Jubiläumsjahr von Oktober 1985 bis Februar 1986. Das war ein großartiges Angebot, fand ich. Hoffentlich konnte es der eine oder andere nutzen! Aus dem Einführungsreferat unseres Konsynodalen Professor Rau möchte ich zitieren:

Die Austreibung aus dem Paradies liegt hinter uns. Steigt sich die Sehnsucht nach dem Paradies, dem Symbol für die Einheit und Einigkeit mit dem Leben, des Individiums mit sich und anderen, des Menschen mit den Tieren und der Tiere untereinander, steigt sich diese Sehnsucht nicht mit dem Grad der Entfernung, der Entfremdung? Mußte der verlorene Sohn nicht doch erst bei den Treibern landen, um umkehren zu können? Das Paradies kann uns zeitlebens als geheime Sehnsucht einer Rückkehr in unsere Zukunft voranleuchten. Vielleicht wäre das die wahre Wende in die Zukunft! Zwischen Paradies und Paradies: So wäre unsere Lebenslaufstrecke zu vermessen!

Hier also wieder das Bild vom Weg, von der Laufstrecke. Start und Ziel sind deutlich geworden. Wir sind unterwegs. Nutzen wir die angebotenen Orientierungshilfen! Dazu dient der heutige Tag. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Viebig, für die umfassende Einführung.

I.3

Referat von Professor Dr. Sigurd Daecke, Aachen: „Die Schöpfung denken“

Präsident Bayer: Wir dürfen jetzt gespannt sein auf das Referat von Herrn Professor Daecke. Bitte schön, Herr Professor Daecke.

Professor Dr. Daecke: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! „Die Schöpfung denken“ ist mir als Thema gestellt worden, und ich bin für diese Formulierung dankbar. In dieser Stunde soll es uns also darum gehen, wie Gottes Schöpfung zu denken, zu begreifen und zu verstehen ist.

Das Denken der Schöpfung ist einerseits natürlich ein Nach-Denken dessen, was wir glauben. Die Schöpfung steht zwar nicht im Glaubensbekenntnis, wohl aber der Schöpfer. Ich glaube an den Schöpfer des Himmels und der Erde, alles dessen, was sichtbar und unsichtbar ist, so sprechen wir im Bekenntnis unseres Glaubens. Die Rede vom Schöpfer ist also eine Aussage des Glaubens. Daß die Welt, die Natur, Schöpfung Gottes ist, das kann nur geglaubt und dann nachgedacht, hinterher gedacht werden.

Aber beim Glauben an Gott, den Schöpfer, geht es doch zugleich um die Schöpfung, um die natürliche Wirklichkeit unserer Welt. Die Natur als Schöpfung Gottes ist zwar ebenso Gegenstand des Glaubens wie Gott als Schöpfer, aber die Schöpfung als Natur und Umwelt ist Gegenstand der empirischen Erfahrung und der vernünftigen Erkenntnis, ist Gegenstand der naturwissenschaftlichen Analyse und der technischen Verarbeitung und, wie wir wissen, eben auch Gegenstand der Ausbeutung und Zerstörung.

Als Schöpfung Gottes gehört die Natur ebenso wie Gott, der Schöpfer, in das Glaubensbekenntnis; denn daß sie das Werk eines göttlichen Schöpfers ist, kann nur geglaubt und bekannt werden. Aber mit der „Erde“ und dem „Sichtbaren“, ja teilweise auch mit dem „Himmel“ und dem

„Unsichtbaren“, wie es im Nizänischen Glaubensbekenntnis heißt, werden in diesem Bekenntnis Wirklichkeiten angesprochen, die für jeden Menschen selbstverständliche Erfahrungswirklichkeiten sind, völlig unabhängig vom christlichen Glauben. Und so ist nicht nur der Glaube an den Schöpfer „nachzudenken“, sondern es geht auch darum, die Schöpfung selber zu denken.

Wenn wir das Wort „Schöpfung“ hören, so denken wir dabei an zweierlei: an die Erschaffung der Welt und an unsere heutige Wirklichkeit. Beides verstehen wir unter Schöpfung. Wir denken an jenes vergangene Ereignis zu Beginn aller Zeiten und an unsere gegenwärtige Wirklichkeit. Bei beiden Aspekten von Schöpfung wurde es mit dem Fortschritt der Naturwissenschaften immer schwerer, die Schöpfung zugleich zu glauben und zu denken. Und um in der Schöpfungslehre den Kollisionskurs mit der Naturwissenschaft und dem modernen Weltverständnis zu vermeiden, wlich zumindest die deutsche Theologie des 20. Jahrhunderts von der Kosmogonie und Kosmologie, also von der Weltentstehung und Welterklärung, auf drei andere Aspekte des Schöpferglaubens aus, erstens auf Christus und das Wort Gottes, zweitens auf den Menschen und seine Existenz sowie drittens auf die Gesellschaft und unsere politische Weltverantwortung.

Die sogenannte Wortgottes- oder Offenbarungstheologie – vor allem Karl Barth und seine Schüler – konzentrierte also erstens den Schöpferglauben auf die Selbstoffenbarung Gottes als Schöpfer in seinem Wort, insbesondere in Jesus Christus. Schöpferglaube wird in dieser theologischen Richtung zur Gotteserkenntnis in Jesus Christus durch das Hören auf Gottes Wort – und eben nicht mehr durch das Schauen auf die natürliche Schöpfung.

Schon Adolf Schlatter, ein sehr frommer Theologe, der aber Gott außer im „Buch der Offenbarung“ auch im „Buch der Natur“ noch erfahren konnte, schrieb, daß die evangelische Theologie „vom Menschen und der Natur redet, als ob sie sie nie sähe, sondern einzig durch die Sprüche der Schrift von ihnen hörte“. Hier ist die Schöpfung nur noch „Gleichnis“ Gottes und des Himmelreichs, „Darstellungsräum“ der Offenbarung Gottes in Jesus Christus, „Schauplatz der Versöhnung“. Die Schöpfung gilt hier also als die Bühne, auf der die Heilsgeschichte mit Christus im Mittelpunkt spielt.

Während Karl Barth und seine Schule den Schwerpunkt des Schöpferglaubens von der Schöpfung auf die Heilsgeschichte, auf Christus und das Wort Gottes verlagern, wobei sie sich insbesondere auf Calvin berufen, ist – nun aber in der Tradition Luthers – das zweite neue Zentrum des Schöpferglaubens der Mensch als Geschöpf. Hier wird die Schöpfungslehre zur Anthropologie, also zur Lehre vom Menschen. Wurde dort ihre noetische, ihre erkenntnistheoretische Dimension betont, also bei Karl Barth und seinen Schülern der Aspekt der Gotteserkenntnis bei der Schöpfung hervorgehoben, so wird hier die existentielle, also die den Menschen betreffende Dimension hervorgehoben. Neben die Konzentration auf den Christusglauben beim ersten Modell tritt hier diejenige auf das Selbstbewußtsein – so schon bei Schleiermacher – und dann – bei Rudolf Bultmann – auf das Selbstverständnis des Menschen.

Bereits Martin Luther hatte die Auslegung des ersten Artikels im Kleinen Katechismus ja so begonnen: „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele ... gegeben hat und noch erhält ...“ Ich, hier

und heute, stehe also im Mittelpunkt von Gottes Schöpfung. Ebenso schreibt Luther im Großen Katechismus: „Das meine und glaube ich, daß ich Gottes Geschöpf bin, das ist, daß er mir gegeben hat und ohne Unterlaß erhält ... Leib und Seele“ bis „Haus und Hof“, und dann geht es so weiter: „... dazu alle Kreatur zu Nutz und Notdurft des Lebens dienen läßt“, von Sonne und Mond bis zu Tier und Getreide.

Die ganze Schöpfung ist also dazu da, mir und meinem Leben zu dienen. Das wird im lateinischen Text noch deutlicher. Daher kann bei diesem Modell die Schöpfungslehre nicht bei Gott und der Welt einsetzen, sondern eben beim Menschen. Und so wird hier die Schöpfungslehre zur Anthropologie, zur Lehre vom Menschen. Schöpfungsglaube wird jetzt verstanden als „die Grunderfahrung des eigenen Geschaffenseins“. Schöpfungsglaube ist nun das Selbstverständnis des Menschen als Geschöpf.

Neben Christus und den Menschen tritt schließlich drittens mit der politischen Theologie seit den sechziger Jahren die Gesellschaft und ihre Veränderung als Gegenstand des Schöpferglaubens. Schöpfung wird jetzt verstanden – so ein führender Lutheraner damals – als „geschichtliches Machthandeln Gottes, das die bestehenden Verhältnisse umwälzt“.

Schöpfung ist hier also nicht mehr Schaffen, sondern Umwälzen; an die Stelle der geschaffenen Schöpfungsordnung tritt deren Veränderung. Diese Schöpfung aber geschieht nicht mehr nur durch Gott, sondern der Mensch wird zum Mitschöpfer der von Gott noch nicht vollendeten Schöpfung. Ich zitiere Dorothee Sölle in ihrem neuesten Buch zur Schöpfung: „Die theologische Bedeutung unseres Geschöpfseins ist, daß wir Gottes Mitschöpfer sind, die in Arbeit und Liebe ihre Ebenbildlichkeit realisieren.“ Wir selber realisieren also unsere Gottebenbildlichkeit, sagt Dorothee Sölle. Weiter sagt sie: „Als Mitschöpfer arbeiten wir an einer gerechteren Welt, und in diesem Sinn ist alle menschliche Arbeit auf das Reich Gottes bezogen.“

So wird hier der Schöpfungsglaube zum Aufruf an den Menschen, an der Erschaffung einer besseren Welt und Gesellschaft mitzuwirken. Der Glaube an die Schöpfung wird zum Glauben an die neue Schöpfung, aber neue Schöpfung in dieser Welt. So wird er verengt zur gesellschaftlich befreienden Aktion. Denn „im Anfang war Befreiung“ sagt Dorothee Sölle, nicht etwa Schöpfung. An die Stelle der „Schöpfungsordnungen tritt die Schöpfungsveränderung“, an die Stelle des Schöpfungsglaubens das Befreiungshandeln. Hier wird der Schöpfungsglaube konsequent politisiert und ethisiert. Auch wenn am Anfang die Befreiung durch Gott steht, so doch am Ende diejenige durch den Menschen.

In der kerygmatischen Theologie – das war das erste Modell, also Wortgottestheologie – richtete sich der Glaube auf den transzendenten Gott. In der existentialen Theologie – zweites Modell – ging es um das Selbstverständnis des Menschen als Geschöpf in einer profanen Welt. Drittens, für die politische Theologie ist an die Stelle von Gottes Schöpfung das befreiende Handeln des Menschen in der säkularen Gesellschaft getreten.

Die Schöpfung wird von allen drei evangelischen Richtungen gleichermaßen weltlich verstanden. Die Schöpfung ist hier nirgendwo Gegenstand des Glaubens, sondern sie ist bei allen drei theologischen Positionen Gegenstand des weltlichen Handelns. Ich sage: die Schöpfung, nicht der

Schöpfer; der ist natürlich Gegenstand des Glaubens. Die Schöpfung wird nicht primär als Gabe Gottes, vielmehr als weltliche Aufgabe für den Menschen betrachtet.

Dieses profane Verständnis der Schöpfung hat einerseits die Anthropologisierung, Politisierung und Ethisierung der Schöpfung erleichtert, war also deren Voraussetzung. Andererseits aber haben diese Tendenzen die Säkularisierung, die Verweltlichung der Schöpfung weiter verschärft. Die Entgötlichung der Schöpfung führte zu ihrer Vermenschlichung, der Verlust ihrer „Heiligkeit“ zum Verlust auch ihrer „Natürlichkeit“. Vor einem transzendenten Schöpfer, der nur in Christus erkannt werden kann – das war Modell eins –, steht jetzt in einer sekularen Schöpfung der Mensch als Geschöpf – Modell zwei – sowie als befreiter Befreier, Modell drei.

Bei allen drei Ansätzen in der evangelischen Theologie wurde die Schöpfung aus der Vergangenheit des „Anfangs“, in dem Gott allein sie vollbrachte, in die Gegenwart und schließlich in die Zukunft geholt, in der der Mensch an ihr mitwirkt.

Die christologische Ausweitung – erster Aspekt – hatte eine Verbalisierung und eine Abstrahierung, also eine Wortwertung der konkreten Schöpfung zur Folge. Der anthropologische Akzent im zweiten Modell führte dann zu einer anthropozentrischen Verengung des Schöpferglaubens, wo nur noch der Mensch im Mittelpunkt der Schöpfung steht; so drohte eine Privatisierung des Schöpferglaubens. Schließlich aber kam es zur Politisierung und Ethisierung des Schöpferglaubens. „Himmel und Erde, Sichtbares und Unsichtbares“, die für das Nizänische Glaubensbekenntnis Inbegriff der Schöpfung sind, stehen hier nicht mehr im Mittelpunkt, vielmehr wird erstens Gottes Wort in Jesus Christus, zweitens die Existenz des Menschen und drittens die Befreiung des Menschen durch die Erschaffung einer neuen Gesellschaft in den Mittelpunkt gestellt. Damit wurde der Schöpferglaube aus dem ersten in den zweiten und dritten Artikel des Glaubensbekenntnisses verlagert; er kam dort gleichsam in Untermiete.

Heute aber ist es wieder dringend notwendig, nicht nur von Gott, Mensch und Gesellschaft, nicht nur vom Schöpfer und dem menschlichen Geschöpf, sondern auch von der Schöpfung selber als Ganzer zu reden. Denn Gottes Schöpfung wurde immer mehr bedroht und gefährdet durch Ausbeutung der Natur, durch Verschmutzung, Vergiftung und Zerstörung der Umwelt. Deshalb muß jetzt das Glauben und Denken der Schöpfung als Ganzer wieder in den Mittelpunkt treten. Heute geht es um Gottes Schöpfung, die geschützt, bewahrt und gerettet werden muß.

Diese Forderung zu begründen, ist aber nur möglich, wenn die zu schützende Umwelt und die zu bewahrende Natur wirklich als Gottes Schöpfung geglaubt und bekannt werden könnten. Doch gerade um diese Frage hatte sich die Schöpfungstheologie der letzten 150 Jahre, wie ich soeben ganz kurz referiert habe, am wenigsten gekümmert, da es ihr ja primär um Gottes Wort in Jesus Christus, um den Menschen als Geschöpf und um seine Mitarbeit an der Schöpfung zur Befreiung gegangen war.

Wenn wir uns hier, liebe Schwestern und Brüder, gemeinsam überlegen, wie wir die Schöpfung denken können, so tun wir das nicht nur, um zu denken; vielmehr tun wir es aus ökologischem Interesse, um der Verantwortung für die Schöpfung willen. Wir befragen den biblischen Schöpfungs-glauben und die kirchliche Schöpfungslehre also, was sie

beizutragen haben für die Erhaltung, Bewahrung und Rettung der Schöpfung. Wir fragen, mit welchen Anschauungen und Gedanken sie eine Umweltethik begründen können.

Insbesondere geht es uns darum, was Schöpfungsglaube und Schöpfungslehre über die außermenschliche Schöpfung und über das Verhältnis des Menschen zur Natur sagen, ob sie die Schöpfung anthropozentrisch verstehen oder ob sie den eigenen Wert und das eigene Recht auch der außermenschlichen Schöpfung, der Tiere und der Pflanzen, der natürlichen Mitwelt, wie heute viele lieber sagen als „Umwelt“, respektieren und begründen.

Bei den drei skizzierten Positionen der Schöpfungstheologie, den ohne Zweifel in der evangelischen Theologie am meisten verbreiteten Positionen, haben wir diesen ökologischen Bezug vermisst. Denn es ging ihnen ja nur um Gott, den Schöpfer, um den Menschen als Geschöpf und um dessen befreidendes Handeln. Die außermenschliche Schöpfung oder gar die unbelebte Natur, die unbelebte Mitwelt, spielten hier gar keine Rolle, und ein Eigenwert der kreatürlichen Schöpfung war damit nicht zu begründen.

Selbstverständlich – ich sage das, damit kein Mißverständnis entsteht – haben auch diese drei Aspekte des Schöpfungsglaubens unter anderen Fragestellungen und zu anderen Zwecken ihren großen Wert und Nutzen, und als sie zu anderen Zeiten entstanden, war das auch der Fall; lediglich unter unserem ökologischen Gesichtspunkt können wir uns damit nicht zufriedengeben und müssen weiterfragen. Wenn man nach einer ökologischen Schöpfungslehre sucht, so fällt einem natürlich jetzt diejenige von Jürgen Moltmann ein, die diesen Untertitel trägt und im Vergleich zu den erwähnten Ansätzen ganz sicher einen großen Fortschritt darstellt. Moltmann geht es unter ökologischem Aspekt nicht um den traditionellen Schöpfer über der Schöpfung, sondern um den – so lautet ja der Titel des Buches – „Gott in der Schöpfung“. Diese Präsenz des Schöpfers in der Schöpfung folgt für Moltmann aus dem Verständnis des Heiligen Geistes als Schöpfer, also aus dem pneumatologischen Aspekt des Schöpfers.

Obwohl der Akzent bei Moltmann fast ausschließlich darauf liegt, spricht er – so wie auch ich schon seit einigen Jahren – vom trinitarischen Verständnis der Schöpfung. Diesen trinitarischen Weg möchte ich jetzt auch mit Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, gehen, um den christlichen Schöpfungsglauben auf seine ökologischen Implikationen und Konsequenzen abzuhorchen. So komme ich jetzt zum ersten Teil der trinitarischen Entfaltung. Ich spreche also von dem Schöpfer über der Schöpfung und von der Verantwortung des Menschen für die Natur.

1. Der Schöpfer über der Schöpfung und die Verantwortung des Menschen für die Natur

So wichtig für uns auch der Schöpfungsglaube unter dem Aspekt des zweiten und dritten Glaubensartikels, also seine christologische und pneumatologische Dimension, sein wird, so notwendig ist es doch, mit dem ersten Glaubensartikel zu beginnen. Denn das ist ja schließlich der angestammte Platz des Schöpfungsglaubens, des Glaubens an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Im apostolischen Glaubensbekenntnis ist ja nur hier im ersten Artikel vom Schöpfer die Rede, wird nur Gott, der Vater und der Allmächtige, als Schöpfer bekannt. Und sosehr in den letzten Jahrzehnten der christologische und von Moltmann jetzt auch der pneumatologische Aspekt, also der geistige Aspekt, des Schöpferglaubens betont

wurden, so sehr warnen andere Theologen davor, den Schöpfungsglauben aus dem ersten Artikel zu verdrängen und ihn, wie Gerhard Ebeling es ausdrückt, „in christologischen Gewahrsam zu nehmen“ oder in die Eschatologie zu verpflanzen.

Gerade unter ökologischem Aspekt gibt es heute natürlich noch einen besonderen Grund, den Schöpfungsglauben nicht primär oder gar ausschließlich unter dem Aspekt des ersten Artikels zu entfalten. Denn dieses Bekenntnis spricht von einem transzendenten Schöpfer über einer als weltlich verstandenen Schöpfung. Das Bekenntnis zu Gott, dem Allmächtigen, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, wird ja vom alttestamentlichen Glauben an den Schöpfer her verstanden und muß ihn daher von „Himmel und Erde“, von seiner Schöpfung, unterscheiden und trennen. Durch den Glauben an Gott den Schöpfer wurde die Natur radikal entgötlicht und war nicht mehr heilig, wie in der damaligen Umwelt, sondern eben nur noch „Welt“, säkulare Welt. Selbst der „Himmel“ wurde zur bloßen Schöpfung Gottes, selbst die Gestirne wurden von Göttern (1. Mose 1) zu „Lampen“ entmythisiert.

Die Sterne, die Erde, die Tiere sind im priesterlichen Schöpfungsbericht keine verehrungswürdigen Gegenstände frommer Scheu mehr, sondern nur noch profane Welt. Dieser säkular verstandenen Schöpfung der ersten Schöpfungsgeschichte steht der Schöpfer gegenüber. Unter dem Aspekt des ersten Artikels ist Gott nicht in der Welt, ist der Schöpfer nicht in der Schöpfung, wie bei Moltmann, sondern über der Welt. Der Schöpfer ist nicht immanent, in der Welt, sondern transzendent, jenseitig, und so ist nur Gott heilig, das Geschöpf aber ist weltlich.

Dieser alttestamentlich bestimmte Schöpferglaube des ersten Artikels ist nun bekanntlich durch die ökologische Diskussion der letzten eineinhalb Jahrzehnte ins Zwielicht geraten. Vom amerikanischen Historiker Lynn White über den deutschen katholischen Publizisten Carl Amery Anfang der siebziger Jahre bis hin zur neuen Schöpfungslehre von Dorothee Sölle wird ja der Trennung von transzendentem Schöpfer und immanenter Schöpfung sowie der Entgötterung und Entheiligung der Welt, der Natur durch den jüdisch-christlichen Schöpfungsglauben die Umweltkrise zur Last gelegt.

Die Ableitung von Naturwissenschaft und Technik aus dem Verständnis der Natur als profan und weltlich war ja schon durch Friedrich Gogartens „Säkularisierungsthese“ aus den fünfziger Jahren sowie durch ihre Rezeption durch Naturwissenschaftler bis hin zu Carl-Friedrich von Weizsäcker bekannt und weithin anerkannt. Das damals positive Vorzeichen dieser Ableitung von Naturwissenschaft und Technik aus dem jüdisch-christlichen Schöpfungsglauben aber wurde dann in ein negatives vertauscht, die verhängnisvollen ökologischen Folgen der Technik wurden ernstgenommen und von Carl Amery als – so sein Untertitel – „gnadenlose Folgen des Christentums“ bezeichnet. Die Säkularität der Welt, die Trennung der Schöpfung vom Schöpfer und die davon abgeleitete Herrscherstellung des Menschen über der Natur durch den Herrschaftsauftrag in 1. Mose 1 galten in der Diskussion der letzten 15 Jahre als schuldig an der Ausbeutung der Natur und der Zerstörung der Umwelt.

Über Recht und Unrecht dieser Argumentation hat Gerhard Liedke so viel Gutes geschrieben, das Ihnen sicher bekannt ist, daß ich es an diesem Ort nicht zu wiederholen brauche. Man kann es sich zwar nicht so einfach machen

wie die evangelisch-katholische Erklärung zur Schöpfungsverantwortung vom vergangenen Sommer, die kurzerhand behauptete – ich zitiere –: „Eine so pauschale Anklage ist weder historisch noch faktisch haltbar.“ Natürlich läßt sich die Umweltkrise nicht einfach der Bibel oder gar dem Herrschaftsauftrag Gottes in die Schuhe schieben. Denn diese in der Tat zweischneidigen Traditionselemente wie die Transzendenz des Schöpfers, die Profanierung der Schöpfung und die Isolierung des Menschen von den übrigen Geschöpfen konnten erst dann gefährlich werden, als sie durch das Autonomie- und Emanzipationsstreben der Neuzeit vom Glauben an Gott und von der Verantwortung vor Gott gelöst wurden. Erst dann konnten sie ihre gefährliche Sprengkraft entwickeln.

Deshalb besteht kein Anlaß, dem Schöpfer des ersten Artikels, der sich von seiner Schöpfung unterscheidet, der sie transzendent und den Menschen mit der Herrschaft über die anderen Geschöpfe beauftragt und ausgezeichnet hat, den Abschied zu geben, wie es in den genannten Ansätzen getan wurde, und sich vorschnell dem immanent gewordenen Schöpfer des zweiten Artikels und dem immanent wirkenden Schöpfer des dritten Artikels zuzuwenden. Einerseits müssen wir zwar die Diskussionen der letzten eineinhalb Jahrzehnte über die gefährlichen und bedenklichen Aspekte der Vorstellungen von der Jenseitigkeit des Schöpfers und der Sonderstellung des Menschen in Gottes Auftrag über der übrigen Schöpfung, über die Entheiligung der Schöpfung und die Verweltlichung der Natur ernster nehmen, als es die kirchlichen Erklärungen zu Schöpfungsglaube und Schöpfungsverantwortung im letzten Jahr getan haben. Wir dürfen vor den bedenklichen Folgen, die durch einen Mißbrauch dieser Gedanken und durch ihre Loslösung vom Glauben an Gott und von der Verantwortung vor Gott entstehen können und entstanden sind, nicht – wie es in diesen Erklärungen geschehen ist – die Augen schließen. Aber andererseits dürfen wir auch nicht – wie das andere tun – das Kind mit dem Bade ausschütten und aus lauter Angst davor, Gott und den Menschen allzu hoch oben über die Natur emporzuheben, dadurch Gott weltlos und die Welt gottlos werden zu lassen, nun in das andere Extrem einer platten Immanenz und eines Gott und Natur schlicht gleichsetzenden Pantheismus fallen.

Einerseits ist zwar nach der priesterlichen Schöpfungsgeschichte der Mensch als Ebenbild Gottes, als Statthalter Gottes und als Verwalter der Schöpfung aus der Natur herausgehoben, und in dieser oft kritisierten Sonderstellung steht der Mensch in der Tat mit Gott dessen Transzendenz über der Natur, steht der Mensch in der Tat auf der Seite des Schöpfers über der übrigen Schöpfung. Als – so der vieldiskutierte Begriff – „Krone der Schöpfung“, als ihr Beherrischer im Auftrag des Schöpfers sieht den Menschen nicht nur 1. Mose 1, sondern auch etwa Psalm 8. Ob hier in Vers 6 von Psalm 8 mit „elohim“ nun Gott selbst oder Engelmächte gemeint sind, worüber sich die Ausleger streiten, ist unerheblich für den Ort des Menschen zwischen Gott und Natur. Artur Weiser übersetzt Psalm 8 Vers 6 sogar: „Fast göttliche Stellung hast du ihm gegeben.“ Gott hat den Menschen nach Psalm 8 „mit Ehre und Hoheit gekrönt“, hat ihm alles „unter seine Füße getan“ und ihn zum Herrscher über das Werk seiner Hände gemacht.

Der Mensch steht nach Psalm 8 also in der Tat, fast wie ein kleiner Gott, über der übrigen Schöpfung, ganz nahe beim Schöpfer. Der Mensch wird hier als von Gott bevollmächtigter Herrscher über eine profane Welt verstanden, die ihm zu Füßen liegt und die ihm als Material zur Verfügung steht.

Andererseits aber haben Gerhard Liedke und andere immer wieder darauf hingewiesen, daß mit dem Herrschaftsauftrag Gottes in 1. Mose 1 auf keinen Fall – wie diesen Stellen vorgeworfen wird – eine Ausbeutung der Natur durch den autonomen Menschen legitimiert wird, der sich nicht mehr als Beauftragter Gottes, sondern emanzipiert und selbstherrlich versteht. So ist es nicht gemeint. So darf der Herrschaftsauftrag Gottes in Genesis 1, 26 und 28 – dieses berühmte „Macht Euch die Erde untertan“ –, das sogenannte dominum terrae, also nicht als Freigabe der egoistischen Ausbeutung der Natur und nicht als Freibrief für einen rücksichtslosen Umgang mit der Umwelt, mit der Mitwelt verstanden werden.

Der Altestamentler Odil Hannes Steck hat betont, daß 1. Mose 1 und Psalm 8 im Alten Testament ja nicht isoliert und verabsolutiert werden dürfen. Denn nach dem altestamentlichen Schöpfungsglauben als Ganzem würden, so sagt Steck, Mensch und Natur als ganzheitlicher Zusammenhang erfaßt, danach sei der Mensch in die Schöpfungswelt einbezogen, eingebunden und eingebettet. Mensch und Natur werden also auch im Alten Testament als Einheit gesehen, die beide umschließt. So ist es gar nicht nötig, das zu tun, was wir gar nicht tun dürfen: uns einfach von der altestamentlichen Schöpfungsbotschaft und vom christlichen Schöpferglauben nach dem ersten Artikel abzukoppeln und die Glaubensüberlieferung über Bord zu werfen, die Schöpfer und Schöpfung, Mensch und Natur voneinander trennt, einander überordnet oder auch entgegengesetzt. Das wird ja teilweise gefordert und getan. Das ist aber nicht nötig. Denn wir können dem Schöpferglauben auch unter dem Aspekt des ersten Artikels einen ökologischen Sinn abgewinnen. Mit dem Herrschaftsauftrag wird ja das „Bild Gottes“ (Genesis 1, 27), der Statthalter und Haushalter Gottes, zu der in dieser Funktion begründeten Verantwortung für Gottes Schöpfung aufgerufen, die Gott seinem Repräsentanten, seinem Ebenbild ja nur anvertraut hat. Der Haushalter hat seinen Herrschaftsbereich von Gott ja nur zur Verwaltung empfangen und ist so zur Verantwortung dafür, zum schonenden Umgang damit verpflichtet. Daher kann auch der Herrschaftsauftrag Gottes in 1. Mose 1 die Grundlage für eine Umweltethik sein, die auf die „Haushalterschaft“, die „steward-ship“ gegründet ist.

Dasselbe sagt auch die zweite, aber ältere, die jahwistische Schöpfungsgeschichte, wenn sie die Schöpfung als einen „Garten“ beschreibt, den der Mensch „bebauen und bewahren“ soll (Genesis 2, 15). Nur eine Mißdeutung oder ein Mißbrauch der Ermächtigung des Menschen zur Ausnutzung der Natur kann zu ihrer Ausbeutung führen. Durch die Stellung des Menschen als Statthalter und Haushalter Gottes in der Schöpfung ist er vielmehr zu einem verantwortlichen Umgang mit dem, was Gott ihm anvertraut hat, was der Mensch von Gott empfangen hat, verpflichtet. Denn die Erde gehört Gott, die Schöpfung gehört dem Schöpfer, und der Mensch ist als deren Verwalter Gott Rechenschaft schuldig.

So hat auch der Glaube an den transzendenten Schöpfer über der Schöpfung, der den Menschen vor allen anderen Geschöpfen ausgezeichnet und aus ihnen hervorgehoben, der seinem Ebenbild eine weltliche Schöpfung zur Verfügung gestellt, ihm die Natur in die Hand gegeben und unter die Füße gelegt hat, einen ökologischen Aspekt und kann, ja muß zur Grundlegung einer Umweltethik dienen.

Schließlich kann auch Gott der Schöpfer nicht nur als transzendent, sondern zugleich als immanent und daher

die Schöpfung als sakral, die Natur als heilig und die Materie als göttlich verstanden werden. Vor allem in der amerikanischen Prozeßtheologie und in der anglikanischen, der englischen Naturtheologie wird auch unter dem Aspekt des ersten Artikels der Schöpfung ein eigener, ein unmittelbar von Gott verliehener Wert zuerkannt. So wird der „schöpferische Prozeß“ als göttlich und Gott als „Teilhaber eines dynamischen Weltprozesses“ verstanden. Und Gott der Schöpfer wird als der Welt, die er noch erschafft, immanent gesehen, als überall und immer in den Prozessen und Ereignissen der natürlichen Welt am Werk.

So ist Gott der Schöpfer in seiner sich gegenwärtig vollziehenden Schöpfung präsent. Aber alles derartige Reden von der Immanenz des Schöpfers in der Schöpfung – wie wir sie besonders aus der amerikanischen und der englischen Theologie kennen – steht vor allem in der deutschen evangelischen Theologie unter Pantheismus-Verdacht. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob der Schöpfer bei diesen Auslegungen wirklich genug von seiner Schöpfung unterschieden wird, ob die Differenz zwischen Gott und Welt gewahrt wird, ob Gott hier nicht in der Natur aufgeht und sich der Schöpfer in der Schöpfung auflöst.

Einerseits, so schreibt Jürgen Moltmann, müssen wir in einer ökologischen Schöpfungslehre, nicht mehr nach der „Unterscheidung von Gott und Welt“ fragen, sondern nach der Gegenwart, „der Präsenz Gottes in der Welt und der Präsenz der Welt in Gott“. Andererseits aber besteht, wenn die Immanenz des Schöpfers nur vom ersten Artikel her verstanden wird – das zeigt die amerikanische Prozeßtheologie ebenso wie die neue Schöpfungslehre Dorothee Sölles –, die Gefahr, daß dabei die Transzendenz des Schöpfers, die Unterscheidung Gottes von der Natur, vernachlässigt wird oder gar verlorengeht. Daher müssen wir über den angestammten Platz des Schöpfungsglaubens im ersten Artikel hinausgehen und fragen, ob uns der zweite Glaubensartikel hier nicht weiterhilft.

Wir müssen den zweiten und den dritten Artikel befragen, ob sie Antworten haben auf das, was unter dem Aspekt des ersten Artikels noch offengeblieben ist: beim Verhältnis von Schöpfer und Schöpfung, von Gott und Natur die Frage nach einer Beziehung, die über die Erschaffung durch das Wort hinausgeht, und beim Verhältnis von Mensch und Natur die Frage nach einer Beziehung, die mehr als diejenige des verantwortlichen Beherrschens und Bewahrens ist. Die durch den Schöpfungsglauben nach dem ersten Artikel begründete Umweltethik beruht ja nur auf dem Auftrag Gottes, auf der Forderung nach verantwortlicher Haushalterschaft. Der altestamentlich orientierte Schöpfungsglaube kennt nur das Gesetz, nicht aber das Evangelium, nur die Aufgabe der Verantwortung für die Natur, aber nicht die Gabe einer neuen Qualität der Schöpfung, eines von Gott verliehenen eigenen Wertes der Natur, die den Schutz und die Schonung der Natur durch den Menschen überhaupt erst möglich macht.

Das Verhältnis von Mensch und Natur kann über dasjenige einer durch das Gesetz bestimmten Forderung nach verantwortlicher Beherrschung und Bewahrung nur durch ein neues Verhältnis zwischen Gott und Natur, zwischen Schöpfer und Schöpfung hinausgehen. Denn nur durch eine neue göttliche Qualität der Schöpfung – ob sie nun „Heiligkeit“ oder „Eigenwert“ genannt wird – kann die Forderung Gottes auch begründet werden, ist sie mehr als ein autoritäres Gesetz. Daher müssen wir jetzt den zweiten und dritten Glaubensartikel nach dem Evangelium befragen.

Ich komme jetzt zum zweiten Hauptteil. Der dritte Hauptteil wird nur ganz kurz sein, dazu hat Herr Moltmann genug gesagt. Im zweiten Teil komme ich jetzt zum Gedanken des Schöpfers in der Schöpfung und der Heilung der Natur durch Christus.

2. Der Schöpfer in der Schöpfung und die Heilung der Natur durch Christus

An den Schöpfer glauben und die Schöpfung denken können, ja, müssen wir auch unter dem Aspekt des zweiten Glaubensartikels. Sowohl das Neue Testament als auch die altkirchlichen Bekenntnisse bezeichnen ja auch Jesus Christus als den Schöpfer. Im Johannesprolog (1, 3) heißt es: „Alles ist durch ihn entstanden“, durch den Logos, der Christus ist. Und der Hymnus Kolosser 1, 15 - 20, über den heute nachmittag in einer Arbeitsgruppe eine Bibelarbeit stattfindet, bekennt: „Durch ihn ist alles geschaffen, im Himmel und auf Erden, das Sichtbare und das Unsichtbare, Throne und Majestäten, Herrschaften und Mächte. Alles“ – man kann auch übersetzen: das All – „ist durch ihn und auf ihn hin geschaffen ... Das All hat in ihm“ – oder man kann auch übersetzen: durch ihn – „seinen Bestand.“ An diese Aussage von Kolosser 1 lehnt sich das Nizänische Glaubensbekenntnis an, wenn es im zweiten Artikel Christus als denjenigen bekennt, „durch den alles“ – oder man kann auch übersetzen: das All – „geschaffen ist“. Genau das, was das Nizänum im ersten Artikel von Gott dem Schöpfer aussagt, wird hier im Kolosserbrief bis in den Wortlaut hinein auch Christus zugeschrieben, aber nicht nur durch Christus, sondern auch auf Christus hin ist das All geschaffen, und es wird auch durch ihn erhalten, es hat in ihm seinen Bestand, wie es im Kolosserbrief heißt. Die fortlaufende und fortgesetzte Schöpfung wird im Kolosser-Hymnus also nicht Gott dem Vater, sondern allein Christus zugeschrieben.

Was bedeutet nun dieses neutestamentliche und altkirchliche Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Schöpfer? – Im einleitenden kurzen theologischen Überblick haben wir bereits von einer christologischen Interpretation des Schöpfungsglaubens gesprochen, die die Theologie unseres Jahrhunderts weitgehend bestimmt hat. Dieses christologische Verständnis des Schöpfungsglaubens betraf ja die Erkenntnis der Schöpfung: Sie kann nicht erfahren und nicht gedacht, sondern nur geglaubt werden, und zwar ausschließlich vom Glauben an Jesus Christus her. Dabei aber büßt der Schöpfungsglaube – so sagten wir erst – gerade dasjenige ein, was er gegenüber dem wortbezogenen Christusglauben an Eigenem und Eigenständigem hat, nämlich seinen kosmischen Bezug, seine Weltbezogenheit und seine Erfahrungsdimension. Und dann wird der Schöpfungsglaube gegenüber dem Christusglauben – wie der reformierte Theologe Hans-Joachim Kraus in seiner Dogmatik schreibt – „sekundär“.

Wenn aber die christologische Dimension des Schöpfungsglaubens also nicht nur die Frage der Erkenntnis des Schöpfers und der Schöpfung betrifft, so fragen wir: Was meint das Neue Testament dann, wenn es den Erlöser und Versöhnner der Welt auch als deren Schöpfer beschreibt? Was meinen Johannesprolog und Kolosser-Hymnus, wenn sie sagen, daß das All durch Christus und auf ihn hin geschaffen ist und in ihm, in Christus, seinen Bestand hat, daß Christus als Haupt eine Einheit ist mit der Welt als seinem Leib? Damit kann doch nicht nur gemeint sein, daß der Glaube an Jesus Christus der einzige Zugang zur

Schöpfung wäre. Denn es geht darin ja nicht in erster Linie darum, was Jesus Christus für die menschliche Erkenntnis der Schöpfung bedeutet, wie die Theologie Karl Barths und seiner Schüler, sondern was er für das Sein der Schöpfung, für die Wirklichkeit der Schöpfung, für ihre Existenz und für ihren Bestand, also für ihre Gegenwart und die Zukunft der Schöpfung bedeutet.

Wenn nur der erste Glaubensartikel von Gott dem Schöpfer sprechen würde, so könnte die Schöpfung – wie es ja weithin auch geschehen ist – auf die bloße Weltentstehung beschränkt, als nur vergangenes Ereignis am Anfang von Raum und Zeit mißverstanden werden. Die Aussagen über Christus als Schöpfer und das christologische Verständnis der Schöpfung aber sagen darüber hinaus, daß die Wirklichkeit des Schöpfers nicht nur Vergangenheit, sondern auch Gegenwart und Zukunft ist. Damit wird das sogenannte deistische Mißverständnis der Schöpfung abgewehrt, das heißt also, diese Karikatur des Schöpfers aus dem 18. Jahrhundert als Ingenieur, der seine Maschine gebaut, als Uhrmacher, der seine Uhr in Gang gesetzt, sich dann aber zur Ruhe gesetzt hat, weil die Maschine, weil die Uhr jetzt von selber läuft. Die andere Bedeutung des christologischen Schöpfungsverständnisses besteht darin, daß der Schöpfer nicht nur transzendent, nicht nur jenseitig, sondern auch immanent, in der Welt gegenwärtig ist, nicht nur über der Schöpfung, sondern auch in ihr ist. Damit wird das sogenannte theistische Mißverständnis der Schöpfung abgewehrt, das heißt also diejenige Vorstellung, nach der der Schöpfer hoch und erhaben über seiner Schöpfung in einem Jenseits thront. Mit dem sogenannten deistischen Irrtum wird also die zeitliche Distanz des Schöpfers zu seiner gegenwärtigen, seiner heutigen Schöpfung überwunden, und mit dem sogenannten theistischen Irrtum die räumliche Distanz beziehungsweise die Ferne und die Trennung, die mit dem räumlichen Symbol des „Jenseits“ zum Ausdruck gebracht werden.

Den allmächtigen Schöpfer, der im ersten Glaubensartikel bekannt wird, kann man noch im traditionellen theistischen Sinne als transzendent verstehen. Gott der Schöpfer als die erste Person der Trinität ist in der Tat über seiner Schöpfung. Der Christus des zweiten Artikels des Glaubensbekenntnisses aber ist mit der Inkarnation, mit der Menschwerdung Gottes, in diese Schöpfung eingegangen. In Jesus Christus ist der Schöpfer selber zum Geschöpf geworden und ist damit in der Schöpfung gegenwärtig.

Beide Mißverständnisse der Schöpfung, sowohl das deistische als auch das theistische, nach denen der Schöpfer am Anfang der Schöpfung und über ihr steht, haben die Schöpfung zuerst entgöttlicht und dann verweitlicht und vermenslicht. So konnte besonders von den alttestamentlichen Aussagen über den Schöpfer her die Schöpfung als säkular und anthropozentrisch, als weltlich und der menschlichen Herrschaft unterworfen gedeutet werden. Diese Anschauung der Welt – auch wenn sie die Umweltkrise, wie gesagt, nicht gerade unmittelbar verschuldet hat – hilft aber nicht dazu, diese Krise nun zu überwinden und die Schöpfung zu retten.

Anders aber ist es, wenn wir den in Christus Mensch gewordenen Schöpfergott heute, in unserer Gegenwart der durch Ausbeutung und Zerstörung bedrohten Schöpfung, in dieser Schöpfung erkennen und bekennen. Denn eine Schöpfung, in die der Schöpfer eingegangen ist, kann wieder „heilig“ genannt werden.

Wenn der Glaube an die Inkarnation, an die Menschwerdung Gottes, „sakramental“ auf alle Materie ausgeweitet wird, wenn also „Inkarnation“ bedeutet, daß Gott in Christus nicht nur Mensch geworden, sondern auch in die Materie eingegangen ist, dann kann die Natur wieder als heilig verstanden werden. Nach der sakramentalen Deutung der natürlichen Wirklichkeit, wie sie der englische Erzbischof William Temple zuerst vertreten hat und wie sie heute besonders in der anglikanischen Theologie in vielfältiger Weise weitergeführt wird, findet Gott seinen Ausdruck in der ganzen physischen Schöpfung. Alle natürlichen Tatsachen und Ereignisse sind Zeichen und Symbole für göttliche Ziele und Zwecke und in diesem Sinne Sakamente. Wir in Deutschland würden im lutherischen Sinne besser sagen: „Sakramentalien“, daß die Natur natürlich nicht auf einer Stufe mit Taufe und Abendmahl steht. Die Beziehung zwischen dem Schöpfer und seiner Schöpfung ist also in diesem weiteren, übertragenen Sinn „sakramental“. Die Schöpfung ist heilig, weil Jesus in sie eingegangen ist, um sie zu erlösen, und weil sie so erfüllt ist mit der Wirklichkeit Christi. Das ist der Gedanke von der Erlösung, der Befreiung der Schöpfung, der heute nachmittag wohl in der Arbeitsgruppe über Römer 8 behandelt wird. Die Inkarnation, die Menschwerdung Gottes, ist nach Jonas Jonson, dem schwedischen Lutheraner und neuen stellvertretenden Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, „Gottes Identifikation mit der biologischen Welt“. Weiter Jonson: Der „Zusammenhang zwischen Gottes Schöpfung, Mensch und Erlösung“ findet seinen „zentralen Ausdruck in Gottes Menschwerdung“, und diese „sakramentale Sicht alles Geschaffenen“ läßt die Natur wieder als heilig erscheinen. Soweit der schwedische Lutheraner.

Dieser Gedanke der Immanenz Gottes in der Welt, dieses Bekenntnis zum Schöpfer in der Schöpfung ist keinem pantheistischen Mißverständnis ausgesetzt, wenn diese Immanenz von der Inkarnation, der Menschwerdung Gottes her christologisch verstanden wird: Der Kosmos also als Leib Christi und Christus als Haupt der natürlichen Welt, der sie in sein Versöhnungswerk eingeschlossen hat, und in dem der Kosmos seinen Bestand, seine Existenz hat – damit, also dem Gedanken aus dem Kolosserbrief, ist ein organischer Zusammenhang, eine lebendige Einheit von Schöpfer und Schöpfung ausgesagt. Hier ist der Schöpfer in der Schöpfung, aber gleichzeitig die Schöpfung im Schöpfer: „Das All hat in ihm seinen Bestand.“ (Kolosser 1, 17). Von der Inkarnation her kann christologisch und sakramental gewagt werden, von der Heiligung der Natur durch die Gegenwart des Schöpfers in der Schöpfung zu sprechen. Weil Gott in Christus nicht nur ins Fleisch, sondern – sakramental gedacht – auch in die Materie einging, wurde die Natur geheiligt. Wenn die Immanenz Gottes in der Welt, wenn das Bekenntnis zum Schöpfer in der Schöpfung von der Inkarnation her christologisch als die Immanenz des inkarnierten Logos verstanden wird, ist kein pantheistisches Mißverständnis, keine Gleichsetzung von Schöpfer und Schöpfung mehr möglich.

Die vom ersten Artikel, von Gott dem Schöpfer, vom schöpferischen Prozeß her gedachte schlichte Gleichsetzung von Gott und Natur, also die Auflösung des Schöpfers in die Schöpfung, können wir heute nicht mehr nachvollziehen. Zwar wird auch in der Theologie immer noch aus ökologischen Motiven allgemein die „göttliche Immanenz in der natürlichen Welt“, die Wiederentdeckung der Verwandtschaft und Einheit von Gott, Mensch und Natur und die Verehrung der Schöpfung als sakral gefordert, etwa in der amerikani-

schen Prozeßtheologie, die heute so oft als Lösung propagiert wird. Aber sogar einer der Wortführer der ökologischen Bewegung, Carl Amery, protestiert dagegen:

Vor einer solchen Lösung ist zu warnen, und wenn aus keinem anderen Grund als dem, daß sie unmöglich ist. Der Sprung des Erkenntnisvermögens, den griechische Philosophie, Altes und Neues Testament, Renaissance und Humanismus bezeugen, ist nicht widerrufbar. Pan ist tot, und keine noch so subtile Theologie kann ihn zum Leben erwecken.

Soweit Amery, und er hat recht: „Pan ist tot“. Aber diesen undifferenzierten Pantheismus will die Theologie ja auch gar nicht mehr zum Leben erwecken. Sie erneuert keine allgemeine numinose Qualität der Natur, keine immanente Heiligkeit der Materie, wenn sie die Schöpfung durch die Menschwerdung Gottes in Christus für geheiligt hält. Diese „sakramental verstandene Heiligkeit der Natur“ ist – so der orthodoxe Ökumeniker Bischof Paulus Gregorius – „sekundär“, sie ist von Gott „verliehen“, nicht immanent. Durch die Inkarnation in Christus tritt Gott in Beziehung zur ganzen Schöpfungswirklichkeit, wenn die Fleischwerdung des Wortes als seine Leibwerdung, als Verleiblichung Gottes gesehen wird. So wird die Inkarnation als Zeichen für die Präsenz Gottes in der natürlichen Wirklichkeit verstanden, als Zeichen für die Präsenz des Schöpfers in der Schöpfung, die durch Jesus Christus begründet ist.

Am Schluß unserer Überlegungen zum Schöpfungsglauben unter dem Aspekt des ersten Artikels waren wir mit den Antworten zum Verhältnis von Schöpfer und Schöpfung sowie von Mensch und Natur im Blick auf eine Begründung der Umweltethik noch nicht zufrieden. Wir fanden dort nur das Gesetz, die Forderung Gottes nach verantwortlichem Umgang mit der Natur in Gestalt des göttlichen Herrschaftsauftrages; und wir fanden nur eine profane Schöpfung, die dem Menschen unterworfen ist, aber wir fanden keine Natur, die mit Gott so in Beziehung steht, daß sie dadurch einen Eigenwert erhielt, der ihre Bewahrung und ihren Schutz begründete.

Das Evangelium, das uns beim ersten Artikel fehlte, haben wir nun unter dem Aspekt des zweiten Artikels gefunden. Es gibt die positive enge Beziehung zwischen Gott und der Natur, die wir im Alten Testament vergeblich gesucht haben. Denn in Christus hat der Schöpfer sich mit der Schöpfung verbunden, durch die Inkarnation hat Gott die Natur geheiligt. Daß auch Christus als der Schöpfer bekannt wird, daß der Kosmos nach dem Kolosserbrief von Christus herkommt und sich auf Christus hinbewegt, in ihm seinen Bestand hat und von ihm getragen wird, ist das Zeichen für eine so enge Verbindung, daß sie vom Kolosser-Hymnus mit dem Bild von Haupt und Leib als organisch beschrieben werden kann. Das Verhältnis von Schöpfer und Schöpfung ist jetzt nicht mehr dasjenige der Distanz, die Beziehung von Gott und Natur nicht mehr diejenige der Unterscheidung, nicht mehr diejenige der Transzendenz, sondern diejenige der Immanenz. Aber trotzdem geht Gott nicht pantheistisch in der Natur auf, weil diese Einheit von Gott und Natur sakramental verstanden wird. Die christologische Gegenwart Gottes in der Natur löst die Transzendenz des Schöpfers nicht ab und löst sie nicht auf, sondern setzt sie voraus. So wie der erste Artikel neben dem zweiten selbstverständlich gültig bleibt, so die Transzendenz Gottes neben der Immanenz Christi.

Diese neue Beziehung zwischen dem Schöpfer und seiner Schöpfung, das Verständnis der Natur als durch Gott geheiligt, hat nun auch eine neue Beziehung des Menschen

zur Natur zur Folge. Weil die Natur von Gott geheiligt ist, hat sie einen eigenen Wert erhalten. Das ist das Evangelium, das das Gesetz erst verständlich macht und begründet. Nun ist der sorgsame und pflegliche Umgang mit der Natur keine autoritäre Forderung an uns mehr, sondern die Bewahrung der Natur folgt notwendig aus der Gegenwart Gottes in der Natur. Über eine von Gott geheiligte Natur kann der Mensch nicht so beliebig verfügen wie über eine profane Natur. Der Mensch wird sie respektvoll nutzen – das muß er ja –, aber nicht mehr rücksichtslos ausnutzen und ausbeuten.

Nun komme ich in einem dritten, kurzen und letzten Abschnitt zum Aspekt des dritten Artikels, zu dem Gedanken des weiterschaffenden Geistes und der geistigen Gegenwart Gottes in der Natur.

3. Der weiterschaffende Geist und die geistige Gegenwart Gottes in der Natur

Über die Bedeutung des dritten Artikels für eine ökologische Schöpfungslehre, für das Verständnis des Schöpfers als „Gott in der Schöpfung“, hat Jürgen Moltmann in seinem neuen Buch so viel gesagt, daß ich mich hier kurz fassen kann. Ich möchte das, was Moltmann geschrieben hat und was inzwischen schon recht bekannt geworden ist, hier nicht wiederholen. Ich kann mich so kurz fassen und nur ergänzen, warum wir – wie im mittelalterlichen Hymnus, den Sie etwa aus dem Gesangbuch kennen, „Veni creator Spiritus“, „Komm Schöpfer Geist“ – auch den Heiligen Geist als Schöpfer bezeichnen können. Bereits für das nizänische Glaubensbekenntnis ist ja der Geist derjenige, der, wie es im Bekenntnis heißt, „lebendig macht“. Gemeint ist dabei natürlich einerseits die neue Schöpfung, die geistig lebendig macht, die das neue Leben im Glauben schenkt. Aber man kann diesen Satz im nizänischen Glaubensbekenntnis auch übersetzen, indem man von dem Geist redet, „der Leben gibt“, „der Leben schafft“. So hat die Kirche schon immer den Heiligen Geist auch als Schöpfer bekannt. In dem erwähnten Hymnus heißt es in Luthers Übertragung, daß die Menschen die Geschöpfe des Heiligen Geistes sind: „... wie du weißt, daß dein Geschöpf vorhin sein“. In diesem Sinne wurde bei Luther auch aus dem „Gottessturm“, der sich nach Genesis 1, 2 über dem Wasser bewegt, der über dem Wasser schwebende und also an der Schöpfung beteiligte Geist Gottes. Auch sonst im Alten Testament ist der Geist die Schöpferkraft, die das Leben schafft.

Für Jürgen Moltmann ist nun die „Schöpfung im Geist“ ein „theologisches Konzept, das der heute gesuchten und benötigten ökologischen Schöpfungslehre am besten entspricht“, und zwar meint Moltmann, weil pneumatologisch die „Weltimmanenz Gottes“ neben seiner durch den ersten Artikel begründeten Welttranszendenz ausgesagt werden kann:

Gott schafft die Welt und geht zugleich in sie ein. Der Geist ist – so meint Moltmann – die immanente Weltpräsenz Gottes ... Durch seinen Geist ist Gott selbst in seiner Schöpfung präsent. Die ganze Schöpfung ist geistgewirkt. Durch seinen Geist ist Gott auch in den Materiestrukturen präsent ... Der in der Welt und in jedem Teil präsente Gott ist der schöpferische Geist.

– Einige Sätze von Moltmann, die den Inhalt seines Buches einigermaßen charakterisieren.

Als Heiliger Geist wirkt Gott also Leben schaffend und erhaltend in den natürlichen Weltprozessen. Durch den weiterschaffenden Geist ereignet sich die fortgesetzte

Schöpfung, das ständige Schöpfungswirken Gottes, das also, was die alte Theologie, die *creatio continua*, die fortgesetzte Schöpfung genannt hat. Im Geist ist Gott in der Schöpfung gegenwärtig, wirkt lebensschaffend weiter und vollendet die Schöpfung zur neuen Schöpfung. Im schöpferischen Geist ereignet sich also das, was die Dogmatik die fortgesetzte Schöpfung nennt.

Ich kann mich auch deshalb hier so kurz fassen, weil die grundsätzlichen Fragen der Gegenwart des Schöpfers in der Schöpfung hier unter dem Aspekt des dritten Artikels die gleichen sind wie beim zweiten Artikel. Sowohl in seiner sakramental gegenwärtigen Inkarnation als auch im Geist ist Gott seiner Schöpfung immanent und wirkt in ihr. Er ist also in allem. Zugleich aber – so kann man sagen – ist alles in Gott, denn der Schöpfer ist ja größer und umfassender als seine Schöpfung. Durch diese Gedanken wird die Schöpfung nicht vergöttert, wohl aber durch diesen Weltbezug Gottes und diesen Gottesbezug der Welt die Schöpfung geheiligt.

Das ist auch notwendig. Denn der bisher die Umweltethik bestimmende Gedanke der Haushalterschaft – daß der Mensch als Treuhänder Gottes in Verantwortung vor ihm steht – genügt nicht mehr in einer Situation, wo Wissenschaft und Technik Möglichkeiten geschaffen haben, die die Grenze eines verantwortungsvollen Haushaltens mit den Mitteln, die der über seiner Schöpfung stehende Schöpfer seinem Verwalter in die Hand gegeben hat, weit überschreiten. Durch seine Inkarnation und durch seinen Geist aber ist der transzendenten Gott zugleich in seiner Schöpfung und heiligt sie, obwohl er transzendent bleibt.

Wer nun die Schöpfung als eine durch Gott geheiligte versteht, der wird sie auch heilig halten, das heißt also, er wird sie erhalten und bewahren. Denn derjenige, für den Gott als Schöpfer im ersten Artikel, dann als Geschöpf in Christus im zweiten Artikel und schließlich in seinem Geist im dritten Artikel in der Schöpfung präsent ist und die Schöpfung heiligt, kann die Schöpfung nicht mehr ausbeuten und zerstören. Die Gegenwart Gottes in der bedrohten Natur heiligt diese und gibt ihr einen göttlichen Wert, so daß sie einen eigenen Wert erhält. Und dieser zugleich göttliche und eigene Wert der Natur verbietet deren Mißbrauch nicht nur, sondern er macht jeden Mißbrauch unvorstellbar. Die Verantwortung für die Schöpfung ist nun keine bloße Forderung mehr, sondern sie ist eine innere Notwendigkeit geworden.

Die trinitarische Denkweise erlaubt es, den Schöpfer sowohl transzendent als auch zugleich immanent und die Schöpfung sowohl säkular als auch zugleich sakral zu verstehen, zugleich weltlich und heilig, ohne daß der eine Aspekt den anderen ausschließt. Schöpfer und Schöpfung sind so verbunden und doch zugleich unterschieden. Als Schöpfer des Himmels und der Erde ist Gott über der Welt; in Christus ist Gott selber Geschöpf geworden und in die Schöpfung eingegangen; und als Geist schafft und wirkt Gott weiter in der natürlichen Entwicklung. Transzendenz und Immanenz Gottes sind hier keine Gegensätze, Weltlichkeit und Heiligkeit der Schöpfung sind hier keine Widersprüche mehr. Gott und Natur sind eine Einheit, ohne daß Gott in der Natur aufgeht. So kann der Mensch, der an die sakramentale und geistige Präsenz Gottes in der Natur glaubt und diese verehrt, die Natur nicht mehr zerstören und mißbrauchen. Zugleich aber kann er die Natur mit gutem Gewissen gebrauchen, soweit es für ihn notwendig und vor Gott zu verantworten ist. Denn die Verantwortung für die Schöpfung ist für diesen Menschen, diesen Glaubenden kein Gesetz mehr, seit er das Evangelium gehört hat, daß Gott in Jesus Christus in die Schöpfung eingegangen und sakramental

in ihr gegenwärtig ist. Die Schöpfung zu retten, zu erhalten und zu bewahren ist jetzt keine bloße Forderung mehr, sondern ist zu einer von Gott geschenkten Möglichkeit geworden, ist durch das Evangelium von Gott durch Christus und den Heiligen Geist ermöglicht worden. – Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen, Herr Professor Daecke, für diese umfassende Behandlung des Schwerpunktthemas von hoher theologischer Warte aus. Knapp die Hälfte der im Saal Anwesenden sind Theologen, etwa ein Drittel der Synoden sind Theologen. Es war schon eine erschlagende Fülle von Gedanken, die sich vor allem bei uns Laien erst etwas setzen müssen. Aber insgesamt war es eine ausführliche theologische Begründung dafür, weshalb wir uns mit diesem Thema als Schwerpunktthema zu befassen haben. Sie haben es richtig gesagt: Die Bewahrung der Natur folgt notwendig aus der Gegenwart Gottes in der Natur. Vielen Dank für Ihren ausführlichen Vortrag.

(Beifall)

Ich schlage vor, daß wir jetzt das Lied 181, Verse 1 und 2, singen.

(Die Anwesenden singen das Lied 181, Verse 1 und 2)

Wir machen jetzt eine Pause von 25 Minuten und hören dann das Referat von Herrn Dr. Liedke.

(Unterbrechung 10.50 Uhr bis 11.15 Uhr)

Präsident Bayer: Die großzügig bemessene Pause ist beendet.

Der Ibi sagt: „Jeder gehe auf seine eigene Schlammbank. Kein Affe schilt den anderen wegen seinen Schwienen am Gesäß.“ – Kamerun.

(Große Heiterkeit)

Ich weise darauf hin, daß sich bisher erst die Hälfte der Synoden in die im hinteren Teil des Plenarsaals ausliegende Liste für die Arbeitsgruppen eingetragen haben. Sie werden dringend gebeten, noch vor dem Mittagessen die Eintragungen vorzunehmen, welche Arbeitsgruppe Sie besuchen wollen. Bitte die Eintragung in die Liste nicht vergessen.

1.4

Referat von Pfarrer Dr. Gerhard Liedke: „Die Schöpfung lernen“

Präsident Bayer: Wir hören jetzt das Referat von Pfarrer Dr. Liedke: „Die Schöpfung lernen“. Bitte sehr, Herr Dr. Liedke.

Pfarrer Dr. Liedke: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Lassen Sie mich mit einer kleinen Rabbinengeschichte aus den „Erzählungen der Chassidim“ von Martin Buber beginnen:

Als Levi Jizchak von seiner ersten Fahrt zu Rabbi Schmelke von Nikolsburg, die er gegen den Willen seines Schwiegervaters unternommen hatte, zurückkehrte, herrschte sein Schwiegervater ihn an: Nun, was hast du schon bei dem Rabbi erlernt? – Ich habe erlernt, antwortete Levi Jizchak, daß es einen Schöpfer der Welt gibt. Der Alte rief einen Diener herbei und fragte ihn: Ist es dir bekannt, daß es einen Schöpfer der Welt gibt? – Ja, sagte der Diener. Freilich, rief Levi Jizchak, alle sagen es, aber erlernen sie es auch?

Leider wird uns nicht berichtet, was und vor allem wie Levi Jizchak die Schöpfung bei dem Rabbi von Nikolsburg erlernt hat. Aber die Aufgabe ist klar gestellt: Es geht – in Weiterführung des Denkens der Schöpfung – um das Erleben, das Erfahren, das Lernen der Schöpfung, um rechten, verantwortlichen Umgang mit der Erde, die Gott gehört und nicht uns. Wir werden die Schöpfung nicht erlernen können, wenn wir sie nicht richtig denken. Und sicher gilt auch das Umgekehrte: Das Denken der Schöpfung setzt immer schon gute Lernerfahrungen voraus, wenn es gelingen soll. Deshalb war es unvermeidlich, daß Sigurd Daecke die wesentlichen Ansatzpunkte der Schöpfungsethik schon bezeichnet hat. Ich stimme dem wie den wesentlichen Grundlinien seiner Darstellung zu und kann mir deshalb jede Wiederholung sparen.

Vor der Notwendigkeit einer Schöpfungsethik her möchte ich nur einen Punkt stärker akzentuieren als er. Dieser Punkt ist: die Diskontinuität der Schöpfung; der Riß, der durch die Schöpfung geht; die uns allen nur zu geläufige Tatsache, daß wir Menschen und alle Geschöpfe die Schöpfung nicht nur gut erleben, nicht nur so, wie sie aus der Hand des Schöpfers am Anfang hervorgegangen ist. Für uns steht neben dem immer noch und trotz allem gültigen „Siehe, es war sehr gut“ von 1. Mose 1, 31 die andere Beurteilung der Schöpfung, zu der Gott sich am Anfang der Sintflutgeschichte veranlaßt sieht: „Siehe, die Erde war sehr verderbt“ (1. Mose 6, 12). Die christliche Tradition spricht hier von der Sünde, und für die Bibel geht es dabei nicht nur um den Ungehorsam gegenüber Gott und die sozialen Folgen dieses Ungehorsams, sondern es werden auch die ökologischen Folgen des Falls des Menschen bedacht: daß der Ackerboden um des Menschen willen verflucht ist (1. Mose 3, 17), daß Feindschaft zwischen Mensch und Tier herrscht (3, 15; 9, 2 - 3).

Eine realistische christliche Schöpfungsethik kommt nur dann zustande, wenn dieser Riß in der Schöpfung akzentuiert und nicht überspielt wird. An diesem Riß entsteht erst so etwas wie menschlicher Handlungsbedarf in Sachen Schöpfung. Allerdings entsteht auch nicht mehr als Handlungsbedarf aus der Tatsache der gefallenen Schöpfung. Der Blick auf die gefallene Schöpfung schenkt uns noch keine Handlungsmöglichkeiten. Handlungsmöglichkeiten entstehen für uns Christen erst aus dem Zuspruch des Evangeliums für die Schöpfung: aus der Tatsache, daß Gott der Schöpfer auch in der verderbten Welt das „sehr gut“ des Schöpfungsanfangs nicht fallen läßt, sondern der Schöpfung die Treue hält. Diese Treue beginnt mit dem noachitischen Bund Gottes mit der Schöpfung (1. Mose 9), sie wird endgültig festgemacht im gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus, und sie vollendet sich in der kommenden Herrlichkeit Gottes (Römer 8). Ich kann nicht umhin, hier die schönen Worte des Dichtertheologen Ernesto Cardenal zu sagen: „Gottes Herz findet keine Ruhe, bis die ganze Schöpfung wie der verlorene Sohn in seinen Schoß zurückgekehrt ist. Wir sind der Gegenstand einer unendlichen Sehnsucht des Vaters, und der Heilige Geist ist das Atmen dieser Sehnsucht.“

Schöpfungsethik, menschliches Handeln mit und an der Schöpfung, ist nur dadurch möglich, daß Gott uns Menschen eingeladen, ja gewürdigt hat, an diesem großen Liebesbogen in der Geschichte Gottes mit seiner Schöpfung ein klein wenig mitzubauen, bewahrend und befreidend.

Auf der Basis einer so gedachten Schöpfung, des Risses in der Schöpfung und der Hoffnung auf Heilung dieses Risses,

formuliere ich als zentralen Lernsatz einer Schöpfungsethik:

Gott der Schöpfer schenkt uns Menschen

- *im Noahbund mit allen Geschöpfen, der Gottes Treue zu seiner Schöpfung verbürgt,*
- *in Jesus Christus, in dem die Versöhnung und Heiligung aller Schöpfung realisiert ist, und*
- *durch den Heiligen Geist, durch den Gott Leben, Hoffnung und die Verheibung letzter Freiheit in die Schöpfung gibt,*

die Möglichkeit, unsere Gewalt gegen die außermenschliche Schöpfung einzudämmen und zu reduzieren. So können wir Christen Zeichen der kommenden Freiheit für alle Schöpfung sein.

Sie bemerken, daß dieser Lernsatz unmittelbar an die Schlußpassage des Referats von Sigurd Daecke anschließt. Wenn ich im folgenden abgekürzt von „Gewaltverminderung“, „Gewalteindämmung“, „Gewaltreduzierung“, „Gewaltminimierung“ spreche, so bitte ich Sie, diese Ausdrücke als Kürzel des eben formulierten Lernsatzes zu verstehen und nicht als „Gesetz“ im theologischen Sinn, sondern als von Gott geschenkte Handlungsmöglichkeit für uns.

Sie sehen, daß der Begriff der Gewalt in dem Lernsatz eine wichtige Rolle spielt. Gewalt stellt in meinen Augen eine handlungsbezogene Zusammenfassung dessen dar, was über den Riß in der Schöpfung ausgeführt worden ist. Sie können den weiteren Aufbau meines Referates als Auslegung des Lernsatzes verstehen, wobei ich in drei Anläufen vorgehe. Zuerst versuche ich, den Lernsatz von der Gewaltminimierung biblisch-theologisch zu begründen, dann gebe ich eine geschichtliche Erläuterung und als drittes eine wissenschaftlich-technische, die auch ökonomische Aspekte streifen wird. Ich hoffe, daß aus diesen drei Anläufen klar wird, warum ich den Gewaltbegriff in den Vordergrund stelle und warum ich deshalb vorschlage, die Reduzierung und Eindämmung der Gewalt gegen die Natur als Leitthema einer Schöpfungsethik zu wählen.

Erster Anlauf: Gewalteindämmung und Gewaltverminderung in biblischer Sicht

Daß ich auf den Begriff der Gewalt zurückgreife, wenn ich die ökologische Krise theologisch anspreche, ist zunächst ganz einfach die Aufnahme eines biblischen Sprachgebrauchs. Der priesterliche Strang der biblischen Urgeschichte überliefert uns ja bekanntlich keine Geschichte vom „Sündenfall“, konstatiert aber dasselbe Phänomen des durch die Schöpfung gehenden Risses am Beginn der Sintflutgeschichte (1. Mose 6, 11 - 13) so:

Aber die Erde ward verderbt (phtheiro) vor Gott und angefüllt war die Erde von Gewalt (chamas). Da sah Gott auf die Erde, und siehe, sie war verderbt (phtheiro); denn alles Fleisch hatte seinen Wandel verderbt auf Erden. Da sprach Gott zu Noah: Das Ende alles Fleisches ist bei mir beschlossen, denn die Erde ist angefüllt mit Gewalt von den Menschen her.

In der Sache völlig parallel zur Sündenfallgeschichte von 1. Mose 3 wird hier die Verderbtheit der Erde vom Menschen her als „Gewalt“ bezeichnet. Die Lutherbibel übersetzt mit „Frevel“. Das hebräische Wort chamas bedeutet aber präzise „Gewalttat“, chamas – ein emphatisch-lautmalendes Wort, das Bruch und Zerstörung bezeichnet. Der Text gibt uns an dieser Stelle keine Auskunft darüber, was er genau unter Gewalt versteht. Ein Vergleich aber mit dem ebenfalls priesterlichen Text in 1. Mose 1, also bevor chamas

die Erde angefüllt hatte, und mit 1. Mose 9, dem Zustand nach der Flut, füllt aber den Gewaltbegriff von 1. Mose 6 sogleich inhaltlich. Wobei daran zu erinnern ist, daß am Ende der großen Flut der Mensch gleichbleibt, die Gewalt auf der Erde bleibt; Gott ändert sich: Ich will hinfert nicht mehr die Erde verfluchen um des Menschen willen, der böse ist von Jugend auf (8, 21). Wenn wir also die Gottesworte an Noah und seine Familie in 1. Mose 9, 1 - 7 mit den Gotteswörtern an Adam, die Menschheit, in 1. Mose 1 vergleichen, dann muß sich aus der Differenz ergeben, wie der Gewaltbegriff von der Priesterschrift inhaltlich gefüllt wird.

Zunächst wird in 1. Mose 9 der Segen über die Menschen erneuert: „Seid fruchtbar und mehret euch und füllt die Erde!“, dann wird das Verhältnis zwischen Mensch und Tier neu und gegenüber 1. Mose 1 anders geregelt: „Furcht und Schrecken vor euch (Menschen) sei über allen Tieren; in eure Hände sind sie gegeben“. Das heißt, jetzt herrscht Krieg zwischen Mensch und Tier. Der Schrecken, der über den Tieren ist, ist der Gottesschrecken des Heiligen Krieges; und „in eure Hände gegeben“ ist die Siegerformel, mit der Gott den Israeliten den Sieg zum Beispiel über die Philister schenkt. So sieht die Gewalt aus. Konsequent wird dann in 1. Mose 9, 3 die Fleischnahrung freigegeben: „Alles, was sich regt und lebt – „das heißt alle Tiere“ –, das sei eure Speise; wie das grüne Kraut habe ich's euch alles gegeben.“ Dieser letzte Satz verweist uns bewußt zurück auf 1. Mose 1, 29, wo wir gelesen haben: „Siehe, ich habe euch Menschen gegeben alle Pflanzen auf der Erde und alle Bäume mit Früchten zu eurer Speise.“ Der christlichen Auslegung ist ganz selten bewußt geworden, daß die nachsintflutliche Fleischernährung des Menschen und das damit verbundene Töten von Tieren von der Bibel als Aspekt einer Gewalt gesehen wird, die nicht mit dem ursprünglichen Schöpfungsplan Gottes übereinstimmt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß die Priesterschrift hier keine Evolutionstheorie aufstellt, derzu folge die Menschen zuerst Vegetarier und dann später Fleischfresser geworden seien. Die Differenz zwischen 1. Mose 1 und 1. Mose 9 ist nicht als zeitliche Abfolge, sondern als Qualifizierung der heutigen Welt zu verstehen, die eine gefallene Schöpfung, eine Gewalt-Welt ist.

Daß die Gewalt auf der Erde in 1. Mose 9 zuerst am Verhältnis Mensch-Tier, also ökologisch, wie wir heute sagen würden, erläutert wird, spricht Bände. Das Alte Testament steht eben noch in dem Bewußtsein der engen Verbundenheit des Menschen mit der Gesamtschöpfung. Die Fleischernährung, die uns Gott konzidiert, ist ein wichtiger Aspekt der Gewalt des Menschen gegen die außermenschliche Schöpfung.

Diese Auslegung wird durch die Fortsetzung des Textes in 1. Mose 9, 4 sofort bestätigt. Es folgt nämlich das sogenannte Blutgebot: „Allein esset das Fleisch nicht mit seinem Blut, in dem sein Leben ist!“ Sowohl die jüdische als auch die islamische Auslegung des Alten Testamentes haben sich an dieses Gebot gehalten und damit auch das Bewußtsein der Gewaltübung beim Fleischessen wachgehalten. Das Blutgebot meint: Das Blut, der Ort der Lebenskraft eines Lebewesens, soll nicht zerstört werden. Das Blut soll der Erde zurückerstattet werden, damit sie – wie in 1. Mose 1, 24 – aufs neue tierisches Leben hervorbringen kann.

Der menschlichen Gewalt, die Gott toleriert, werden damit deutliche Grenzen gezogen. Mit der Tötung der Tiere soll nicht deren Reproduktionsfähigkeit – wie wir heute sagen

– als Art zerstört werden, wenn schon Einzellexemplare einer Art zu Ernährungszwecken getötet werden müssen. In einer Zeit, in der wir Menschen weltweit vor dem Ende dieses Jahrhunderts 500.000 Pflanzen- und Tierarten unwiderbringlich ausgerottet haben werden, spricht die Bibel eine deutliche Sprache. Tiertötung und die damit vollzogene Gewalt ist uns von Gott zugestanden, soweit sie für die Fristung unseres Lebens notwendig ist, „zu eurer Speise“. Darüber hinaus soll die Gewalt aber nicht gehen. Gewalteindämmung heißt das Gebot für die Menschen.

Nachdem in 1. Mose 9 auf diese Weise die – sagen wir – ökologische Gewalt besprochen ist, wendet sich die Priesterschrift natürlich der Regelung sozialer Gewaltverhältnisse zu (9, 6). Mir ist hier nur wichtig, daß die soziale Gewalt (Kain und Abel) erst in zweiter Linie behandelt wird, die ökologische Gewalt genießt in der Priesterschrift Priorität, so ernst wird sie genommen.

Einer der Gründe für die Schöpfungsvergessenheit des westlichen Christentums liegt darin, daß wir diese klaren biblischen Hinweise – auch andere – penetrant übersehen haben. Die Kommentare zum 1. Buch Mose bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts hinein zeugen davon, wie jedermann leicht nachlesen kann. Erst heute entdecken die Ausleger auf breiter Front diese Texte. Ich stehe längst hier nicht mehr allein damit; ich nenne nur die Namen Odil Hannes Steck, Klaus Koch, Rolf Rendtorff. Aus Zeitgründen kann ich jetzt nicht entfalten, wie in der Gesetzgebung des 3. Buches Mose die Gewalteindämmung gegenüber den Tieren als dem Teil der außermenschlichen Schöpfung, der uns Menschen am nächsten ist, ausgefeilt und verdeutlicht wird – ähnlich wie die zehn Gebote und etwa das 5. Buch Mose die soziale Gewalt eindämmen. Richtig ist – mit Sigurd Daecke – daß die Gewalteindämmungsgebote „Gesetz“ im theologischen Sinn sind: Aber richtig ist auch, daß die Liebe das Gesetz nicht außer Kraft setzt, sondern seine Erfüllung ist. Gott ermöglicht uns, befähigt uns in Christus und durch den Heiligen Geist zu der uns gebotenen Gewalteindämmung gegenüber der außermenschlichen Schöpfung.

Spannend finde ich nun die Frage, ob denn diese Dinge auch im Neuen Testament aufgenommen worden sind. Man könnte daran denken, daß Jesus in den Seligpreisungen gerade denen den Besitz des Erdreiches zuspricht, die „sanftmütig“, das heißt ohne Gewalt sind (Matthäus 5, 5). Auch viele andere Texte finden sich; es ist nicht wahr, was man hin und wieder hören kann, daß das Neue Testament nur am Rand von der Schöpfung spreche.

Ich will mich aber jetzt auf den neutestamentlichen Text konzentrieren, in dem 1. Mose 6, 11 - 13 meiner Meinung nach direkt aufgenommen worden ist. Sie haben vielleicht noch im Ohr, daß am Anfang der Sintflutgeschichte dreimal feierlich betont wird, daß die Erde „verderbt“ sei. Dasselbe Wort, das sich in der griechischen Übersetzung des Alten Testaments hier findet – *phtheiro* –, taucht öfter beim Apostel Paulus und speziell an der für die Schöpfung zentralen Stelle in Römer 8, 19 - 22 Vers 21 auf: „Auch die Schöpfung wird von Gott befreit werden aus der Sklaverei des Verderbens zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes.“ Luther übersetzt „Vergänglichkeit“, aber Paulus, der die griechische Bibel im Kopf hatte, wie viele Zitate beweisen, erinnert mit dem Wort „Verderben“ bewußt zurück an den Anfang der Sintflutgeschichte. Dort war das Verderben der Gewalt auf die Erde gekommen, jetzt verkündigt Paulus die reale Hoffnung, daß die ganze Schöpfung von genau

diesem Verderben der Gewalt durch Gott befreit werden wird. Eine Schöpfung ohne Tränen, ohne Tod, ohne Leid, Geschrei und Schmerz (Offenbarung 21) wird das sein, was wir von Gott erhoffen. Die Hoffnung auf die Befreiung aus der Gewalt gilt nicht nur für die Menschheit, sie gilt für die ganze Schöpfung, für die Tiere, die Steine, das Gras, für die Sterne, für die Moleküle – darin sind sich die Römerbriefausleger heute einig.

Wenn Gott diese Befreiung der Gesamtschöpfung aus der Gewalt vollendet hat, dann ist die Schöpfung in den Schoß des Vaters zurückgekehrt wie der verlorene Sohn. Bis dahin aber leben wir noch in der Gewaltwelt, die Geschöpfe und auch wir Menschen. Trotz der gebotenen Gewalteindämmung leidet und seufzt die ganze Schöpfung mit uns, das Leiden der außermenschlichen Schöpfung ist die Folge der menschlichen Gewaltausübung gegen sie.

Wir Menschen bilden nach Paulus eine Leidengemeinschaft mit der Schöpfung, aber auch eine Sehnsuchs- und eine Hoffnungsgemeinschaft. Ebenso wie im Alten Testamente wird auch bei Paulus der Mensch nicht in die Schöpfung nivelliert – bei aller Betonung der Gemeinsamkeit. Der Mensch, genauer: die mit Gottes Geist begabten Menschen, unterscheiden sich nämlich dadurch von der außermenschlichen Schöpfung, daß die ganze Schöpfung auf die Herrlichkeit der Kinder Gottes wartet. Wir Christen haben nach Paulus die Gabe des Geistes empfangen, was von der Kreatur so nicht gilt (Römer 8, 23). Das hat Folgen. Ernst Käsemann formuliert in seinem Römerbriefkommentar so:

Dem Paulus erschien die Christenheit, welche die Kindschaft bezeugt und in der Leidengemeinschaft auf Christus als kommenden Weltherm hinweist, als die große Verheißung für alle Kreatur bis in die außermenschlichen Bereiche hinein.

Gewiß, nicht die geistbegabten Menschen erlösen die Schöpfung. Aber die Schöpfung blickt auf uns. An der Art, wie wir mit ihrem Leiden umgehen, zeigt sich der Schöpfung, wie es um ihre Hoffnung bestellt ist. Wenn wir das Leiden der Schöpfung vermehren, dann sinkt die Hoffnung der Schöpfung. Wenn wir den Konflikt zwischen Mensch und Natur verschärfen, dann verfällt die Schöpfung in Resignation. Wenn wir dagegen in Solidarität mit Natur und Mitmensch Leiden verringern, dann erwacht die Hoffnung der Schöpfung zu neuem Leben.

In dieser durchaus sekundären Weise würdigt Gott uns Christen und alle Menschen seines Geistes, an der Befreiung der Schöpfung aus der Gewalt teilzuhaben.

Leiden der außermenschlichen Schöpfung verringern, das kann aber sachlich nichts anderes sein als „die Gewalt gegen die Schöpfung verringern“, denn die Gewalt ist ja nach Paulus und nach 1. Mose 6 die Ursache des Leidens der Schöpfung. Das künftige, verheiße Ende der Gewalt in der Schöpfung, das allein Gott bringt, befähigt uns von Gott her zu solcher Gewaltverminderung, die sachlich nicht weit über die gebotene Gewalteindämmung hinausgeht, die aber ganz bestimmt nicht mehr „Gesetz“, sondern im Hoffnungsevangelium für alle Kreatur begründet ist.

Eines ist wahr: Paulus selbst zieht die ethischen Konsequenzen in Römer 8 nicht, wir führen hier seine Thesen weiter. Daß dies erlaubt ist, hat der Rostocker Theologe Walther Bindemann in einer umfangreichen Arbeit über Römer 8 gezeigt. Das Verfahren entspricht genau der Art, wie Paulus in Römer 12 - 15 die christliche Ethik aus dem Evangeliumsverspruch von Römer 1 - 11 heraus entfaltet. Da Paulus keine ökologische Krise in unserem Sinne

kannte, gab es für ihn damals keinen Handlungsbedarf in Sachen außermenschlicher Schöpfung. Heute besteht aber für uns ein solcher Bedarf. Das kann wohl nicht mehr bestritten werden.

Als Fazit dieser biblischen Betrachtungen sollte sich ergeben haben, daß der formulierte Lernsatz einer Schöpfungsethik biblisch begründet ist. Ich hoffe, daß Ihnen diese Begründung nicht zu ausführlich war. Aber mir liegt ungeheuer viel an ihr. Gewalteindämmung und Gewaltverminderung sind die biblischen Weisungen in der ökologischen Krise. Sie waren es auch schon vorher, aber jetzt wird ihre besondere Dringlichkeit mehr als deutlich.

Ich mache einen zweiten Anlauf: **Macht und Gewalt gegen die Natur als Grunddatum der neuzeitlichen Naturwissenschaft und Technik**

Ich habe bisher das Stichwort Gewalt als biblisch-theologisches Deutewort der ökologischen Krise eingeführt und begründet. Im zweiten und dritten Anlauf wende ich mich nun der Frage zu, ob dieses biblisch-theologische Deutungswort der heutigen Wirklichkeit gemäß ist. Wenn ja, dann wäre die Konsequenz, daß das Tun der heutigen Wissenschaftler, Techniker und Ingenieure, unser gesamter Lebensstil und das Grundgerüst unserer technischen Kultur im Kern als von Gewalt gegen die Natur geprägt zu verstehen ist.

An dieser Stelle zucken nun erfahrungsgemäß besonders Naturwissenschaftler, aber auch Wirtschaftsleute stets zurück, weil eine solche Bewertung ihres Tuns, aber nicht nur ihres Tuns, sondern auch unseres Lebensstils insgesamt sehr ungewohnt ist. Sie verstehen ihre wissenschaftliche und technische Arbeit und unsere auf ihrer Arbeit beruhende Lebenswelt als wertneutral und deshalb auch nicht als gewaltfähig. Ethisch werden für sie die Dinge erst in den Händen der sogenannten Anwender – meist werden dann hier die Politiker genannt. Diese hartrückige Meinung von der Wertneutralität von Technik, Wissenschaft und Wirtschaft muß zurückgewiesen werden. Ich bin nicht der erste, der das tut, sondern ich befinde mich hier in der Gemeinschaft von Brüdern wie Werner Heisenberg, Carl Friedrich von Weizsäcker, Günter Howe und Georg Picht. Sie alle haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Gründerväter der neuzeitlichen Naturwissenschaft und Technik, zum Beispiel René Descartes oder Francis Bacon sich über den Macht- und Gewaltcharakter der neuzeitlichen Naturwissenschaft und Technik völlig im klaren waren. Macht und Gewalt sind übrigens hier nahe beieinanderliegend: Macht, das heißt die Fähigkeit, das zu tun, was ich tun will, ist die Voraussetzung jeder Ausübung von Gewalt. Georg Picht sagt: „Gewalt ist die Manifestation von Macht.“ Es sei hier auch angemerkt, daß im Deutschen der Begriff der Gewalt nicht nur negativ ist. Das deutsche Wort Gewalt vereinigt in sich das, was im Englischen als power und violence differenziert gesagt werden kann. Dem entspricht die biblische Einsicht, daß die Eindämmung von Gewalt oft nicht anders als durch andere Gewalt erfolgen kann. Solche Gewalt dient dann dem Schutz von Leben gegen Gewalt. Dies gilt – wie sich noch zeigen wird – auch für die Gewalt gegen die Natur.

Zunächst aber möchte ich an einem von vielen Beispielen zeigen, daß der Macht- und Gewaltcharakter im technisch-wissenschaftlichen Verhalten des Menschen zur Natur von Anfang dieser Entwicklung an wohl bewußt war. Francis Bacon unterscheidet in seinem 1620 erschienenen „Neuen Organon der Wissenschaften“ drei Stufen menschlichen

Macht- und Gewaltstrebens: die erste, die niedrigste Stufe ist „seine eigene Macht in seinem Vaterlande geltend zu machen“, also Innenpolitik; auf der zweiten Stufe soll „das Ansehen und die Gewalt des Vaterlandes unter anderen Nationen erweitert“ werden, also Außenpolitik; die dritte Stufe, das höchste und vornehmste Machtstreben ist aber „die Macht und Herrschaft des menschlichen Geschlechts über die Gesamtnatur“. Diese menschliche Machtergreifung über die Natur erfolgt durch Wissenschaft und Technik. Klaus Michael Meyer-Abich, dem ich diese Hinweise verdanke, interpretiert: auf der ersten Stufe, innerstaatlich, haben wir in einer mühsamen Geschichte gewaltarme Formen des Konfliktaustrages in manchen Staaten gefunden, nämlich das an Rechtsregeln gebundene staatliche Gewaltmonopol; auf der zweiten Stufe, in den internationalen Verhältnissen, sind wir noch lange nicht so weit; und Gewalt üben wir nach wie vor auf der dritten Stufe, in der Herrschaft über die natürliche Welt.

Deshalb reden wir immerfort vom Siegeszug der Technik, deshalb ging es um die Unterwerfung der Natur. Ich verkenne dabei gar nicht, daß die Natur für den Menschen die längste Zeit seines Daseins auf der Erde bedrohlich und angsterregend war und daß es deshalb durchaus bis in die heutige Zeit hinein Gründe gibt, sich gegen die Natur auch mit Gewalt zu wehren – zur Fristung des menschlichen Lebens. Aber in der ökologischen Krise erleben wir heute, daß wir Menschen den Krieg gegen die Natur vorläufig gewonnen haben, daß die Natur unserer Gewalt leidend und zerstört erliegt, daß ökologische Systeme wie etwa der Wald partiell vom Zusammenbruch bedroht sind.

Am Anfang dieses Weges stand der Wille zur Macht über die Natur. Wissen ist Macht, so formuliert derselbe Bacon. Und Carl Friedrich von Weizsäcker bestätigt das, wenn er sagt: „Das Denken unserer Wissenschaft bewährt sich erst im Handeln, im glücklichen Experiment. Experimentieren heißt: Macht über die Natur ausüben.“ Nicht ohne Grund ist die Zeit der beginnenden Wissenschaft und Technik auch die Zeit des beginnenden Kolonialismus. Der Gewalt über die Natur entspricht die Gewalt gegen die Naturvölker, die Indios, die Indianer, die Schwarzen. Nicht ohne Grund hatte der englische Lordkanzler Francis Bacon auch die Hexenprozesse unter sich mit ihrer Foltergewalt gegen Frauen. Die Gewalt gegen die Mutter Erde ging in eins mit der Gewalt gegen diese Frauen. Wenn Bacon formuliert – und das tut er oft –, daß man die Natur auf die Folter spannen müsse und ihr ihre Geheimnisse abpressen müsse, dann ist die Herkunft dieser Gewaltsprache nur zu deutlich.

Wir haben durch Arbeitsteilung heute die unmittelbaren Gewaltakte gegen die Natur weit von uns weggeschoben: Wer denkt schon beim Schnitzel auf seinem Teller an die Gewalt der Schlachthöfe? Wer kann in der sauber-weißen Schaltwarte eines Kraftwerks ermessen, wieviel Gewalt ein Knopfdruck entfesseln kann? Wem ist schon klar, daß der Druck auf das Gaspedal eines Autos ein Stück Gewalt gegen die Natur ist? Vermutlich müßten wir uns das ungeheure Maß von Gewalt, auf dem unsere wissenschaftlich-technische Lebenswelt aufgebaut ist, verschleiern, sonst wären wir verrückt geworden.

Wie dem auch sei. Hier sollte nur knapp angedeutet werden, daß es durchaus keine willkürliche Deutung ist, wenn gesagt wird, daß die naturwissenschaftlich-technische Basis unseres Lebensstils auf viel Gewalt beruht und daß es daher berechtigt ist, auch unsere Lebenswelt gerade im

Zeitalter der ökologischen Krise in den biblischen Gewaltbegriff einzuzeichnen. Die Unterschiede sind nur graduell, nicht prinzipiell.

Nun zum dritten Anlauf: **Gewalt und Energieumsatz**

Die zuletzt gemachte Bemerkung führt zu der Frage, ob die menschliche Gewalt gegen die Natur irgendwie meßbar sei, technisch meßbar. Dazu hat Klaus Michael Meyer-Abich die These aufgestellt, daß unser Energiebudget ein Maß unserer Gewaltherrschaft über die Natur sei. Anders formuliert: je mehr vom Menschen verursachter, anthropogener Energieumsatz, desto mehr Gewalt gegen die außermenschliche Schöpfung. Energieumsatz ist dabei mehr als einfach der Primär- bzw. Endenergieverbrauch eines Wirtschaftsraumes; Energieumsatz meint hier jede Energiefreisetzung außerhalb des Sonnenenergieflusses. Eine Arbeit des Münchner Landschaftsökologen und Doktor-Ingenieurs Wolfram Ziegler zeigt, daß auch die Schadwirkungen der in ein System eingebrachter Gift- und Schadstoffe plausibel in energetischen Schadäquivalenten ausgedrückt werden können, so daß die sogenannte Energiestromdichte, das heißt die umgesetzten kWh pro Raumeinheit und pro Zeitseinheit, ein hinreichendes Maß für die Umweltbelastung darstellen. Dem entspricht, daß geschichtlich gesehen die Hauptdifferenz zwischen der vorindustriellen und der industriellen Welt die zusätzliche Freisetzung erheblicher Energiemengen für gewerbliche, industrielle und militärische Zwecke ist. Vor 200 Jahren wies die auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik lebende Bevölkerung eine Dichte von weniger als 40 Einwohnern/km² auf mit einem Pro-Kopf-Verbrauch an Bruttoenergie von täglich zirka 15 kWh. Heute ist die Bevölkerungsdichte sechsmal so hoch – 240 –, und der Pro-Kopf-Verbrauch an Energie hat sich um den Faktor 10 auf 150 kWh erhöht. „Die Energiestromdichte beträgt demnach heute das 60fache gegenüber der Zeit vor 200 Jahren.“ Allein zwischen 1960 und 1975 hat sich die Energiestromdichte verdoppelt. So wird verständlich, weshalb der dritte Bericht an den Club of Rome, der bekanntlich den Titel „Das Ende der Verschwendungen“ trägt, sagt:

Unter dem Problemfeld Energie, Rohstoffe und Nahrungsmittel kommt der Energie eine klare Schlüsselstellung zu ... Die Menge an verfügbaren Gütern, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen ist in erster Linie eine Funktion der Verfügbarkeit und Nutzung von Energie.

Wenn Energie der Schlüsselbegriff der neuzeitlichen Welt ist, und wenn Macht und Gewalt über die Natur das Schlüsselmotiv sind, dann wird Meyer-Abichs Satz verständlich, daß unser Energieumsatz ein Maß unserer Gewaltherrschaft über die Natur darstellt, sozusagen ein Thermometer unserer Gewalt gegen die außermenschliche Schöpfung. Der sogenannte Siegeszug der Technik und Industrie ist ja in eins der Weg der Energietechnik von der Dampfmaschine zum Kraftwerk, vom Holz über die Kohle zu Öl, Gas und schließlich Kernenergie. Daß gerade die Kernenergie bis zum heutigen Tag so heftig umkämpft ist, hängt genau damit zusammen. Die Energiebereitstellung ist der Nerv des gegen die Natur gewalttätigen Industriesystems. Die Umweltbelastungen und Umweltzerstörungen sind Folgen dieser Gewalt. Wie weit wir das getrieben haben, zeigt die Abschätzung Zieglers, daß die Energiestromdichte in der Bundesrepublik achtmal höher ist als von der Belastung der Ökosysteme her verantwortbar.

Demnach kann unser Lernsatz einer Schöpfungsethik so technisch formuliert werden: Gott schenkt uns die Möglichkeit, unseren Energieumsatz einzudämmen und zu redu-

zieren. Verminderung der Gewalt gegen die Schöpfung als Zeichen der kommenden Freiheit der Schöpfung heißt Verminderung des anthropogenen Energieumsatzes, wo immer es geht.

Frage: Schenkt Gott uns diese Möglichkeit wirklich? Können wir unsere Lebenswelt mit weniger Energie betreiben?

– Glücklicherweise kann dazu ein technisches Ja gesagt werden, das ich etwas näher ausführen muß. Verschiedene Studiengruppen, besonders intensiv die Essener Gruppe von Meyer-Abich, haben sich um die Energiesparmöglichkeiten gekümmert, nachzulesen etwa in der Veröffentlichung „Energie-Sparen: Die neue Energiequelle“. Dabei geht es in diesen Studien zunächst nur um die sogenannte rationelle Energienutzung. Die Frage dieser Studien ist: „Wie kann eine gewünschte Energiedienstleistung wie zum Beispiel „nicht frieren müssen“ oder Beweglichsein, oder Gespräche über weite Entfernungen führen können – wie weit können solche Energiedienstleistungen, auf die nicht verzichtet werden soll, mit viel weniger Energieaufwand erreicht werden? – Das heißt, es geht um die Energieeinsparung, die bei gleichbleibender Energiedienstleistung möglich ist. Niemand soll in dieser ersten Stufe des Energiesparens seine Raumtemperatur senken müssen oder weniger Auto fahren. Selbst in dieser sehr eingeschränkten Fragestellung wurde herausgefunden, daß wir bei den Privathaushalten mit 40-60% der heute eingesetzten Energie auskommen können, bei den Kleinverbrauchern ebenfalls mit 40-60%, in der Industrie sogar mit 20-40%, im Verkehr mit zirka 50% der heute eingesetzten Energiemenge bei gleichbleibender Dienstleistung. Dies alles mit heute bereits vorhandenen Techniken, allerdings in einem Zeitraum bis ins nächste Jahrhundert hinein, wo man ja auch damit rechnen kann, daß wir noch neue Techniken erfinden werden. Und dies alles ohne nennenswerte Arbeitsplatzprobleme und ohne Senkung unseres heutigen Lebensstandards. Daß dies alles keine Spinnereien sind, zeigt wohl am besten eine Information der BASF Ludwigshafen, in der es heißt:

Während die Produktion der BASF AG von 1970-1984 auf 162% gestiegen ist, konnte der Netzdampfverbrauch im gleichen Zeitraum auf 95% gesenkt werden. In ständig wachsendem Maße wird die Abwärme aus Produktionsprozessen genutzt. Mußten 1970 noch fast 80% der Netzdampferzeugung durch Brennstoffeinsatz in den Kraftwerken gedeckt werden, sind es 1984 nur noch 45%.

Das ist also die erste, politisch und wirtschaftlich durchaus machbare – wenn wir das wollen – Stufe des Gewaltabbaus – rationelle Energienutzung. Da es sich hier aber insgesamt doch um längerfristigere Maßnahmen handelt – Häuser werden im Schnitt erst nach 50 Jahren ersetzt, Maschinen erst in 20 Jahren –, müssen wir natürlich fragen, ob es denn nicht schneller wirksame Maßnahmen gibt. Die gibt es, und sie liegen im Bereich der Senkung unseres Lebensstandards, im berühmten Konsumverzicht. Konkret: Absenkung der Raumtemperaturen, Einschränkung des Autofahrens, drastische Reduzierung unseres Fleischkonsums und andere Dinge. Sicher, das wird ökonomische Probleme bringen. Das führt schon heute zu Konflikten und wird auch weiterhin Konflikte hervorrufen wie denjenigen um die Daimler-Benz-Teststrecke in Boxberg, den wir gegenwärtig erleben. Im Sinne einer Schöpfungsethik der Gewaltminimierung gegen die Natur liegt es sicher nahe, mit dem Heidelberger Sozialtheologen Wolfgang Huber zu formulieren, „daß im Konfliktfall dem ökologischen Erhaltungsinteresse der Vorrang vor den ökonomischen Steigerungsinteressen zukommt“. Nur

liegen die Dinge im Einzelfall immer komplizierter, als einfache ethische Vorzugsregeln es vermuten lassen. Im Fall Boxberg steht das ökologische Erhaltungsinteresse auf der einen Seite der möglichen Teillösung elementarer Überlebensprobleme der Region auf der anderen Seite gegenüber. Auch eine Ethik der Gewaltminimierung wird um Kompromisse nicht herumkommen, allerdings je länger, je weniger.

Zunächst halte ich noch einmal fest: Gewaltverminderung und Gewalteindämmung ist möglich, ist technisch möglich, ist auf zwei Stufen ohne und mit Veränderung unseres Lebensstils möglich. Die Frage ist, ob wir – wenigstens wir Christen – es politisch und gesellschaftlich wollen und tun.

In welchen Lebensbereichen müssen wir es wollen? – Ich beginne mit der Industrie, weil ich davon bereits gesprochen habe. Wir Leute aus der Kirche sollten in allen Gesprächen mit Menschen aus der Industrie, die ja oft auch Leute aus der Kirche sind, ständig den Punkt der Energieeinsparung thematisieren und jeder Form von Energieausweitungstendenzen entgegentreten, auch in der Form der Kernenergie. Falls man unter dem Gesichtspunkt der Substituierung fossiler Energien noch über Kernenergie sprechen kann, kann man es bestimmt nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Energieausweitung – jedenfalls nicht von der hier entwickelten Schöpfungsethik her. Der Grundton der Worte dieser Landessynode zur Kernenergie vom Jahre 1977 – damals anlässlich des Wyhl-Streites – liegt genau in dieser Richtung. Ich denke, die Synode tut gut daran, dies festzuhalten.

Insgesamt wird die Industrie auch dem Trend zur zunehmenden Verstromung unserer Lebenswelt entgegentreten müssen, weil Elektrizität im Vergleich mit anderen Energien bei jeder nicht stromspezifischen Anwendung extrem schlechte Wirkungsgrade aufweist. Schon aus Kostengründen findet das Thema Energiesparen natürlich auch in der Industrie spätestens seit der Ölkrise, aber auch schon vorher, offene Ohren. Der gegenwärtige Ölpreis ist hoffentlich eine vorübergehende Irritation.

(Beifall)

Ich hoffe das wirklich. Denn was sich sonst daraus ergäbe, wäre fatal.

Hinzuweisen ist darauf, daß der technische Umweltschutz, der die Beseitigung entstandener Schadstoffe zum Ziel hat, seinerseits viel Energie verschlingt, zum Beispiel durch den Einbau und das Betreiben von Filtern bei Kläranlagen usw. Hier haben wir den Fall, daß mangels besserer Mittel heute Gewalt mit Gewalt eingedämmt werden muß. Neues Ziel muß sein, so bald wie möglich Produktionstechniken zu entwickeln, die von vornherein wenig oder gar nicht umweltbelastend sind. Das gibt es. Ich hege hier einen beträchtlichen „technologischen Optimismus“. Aber natürlich liegt hier ein langer Weg vor uns.

Sie sehen übrigens aus diesen knappen Andeutungen zum Bereich Industrie, daß eine Schöpfungsethik der Gewaltverminderung mitnichten irgendwie technikfeindlich oder sonst steinzeitlich orientiert ist. Im Gegenteil: sie appelliert für bessere Techniken, sanftere und das heißt energieärmere Techniken. Sie macht auch nicht – wie immer wieder gesagt wird – die in der Industrie Tätigen, weder die Arbeiter noch die Techniker noch die Manager, in irgendeiner Form zu Angeklagten. Sie sucht das Gespräch über gemeinsam getragene Lösungen, und dieses Gespräch läuft ja.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Landwirtschaft. Auch hier wäre es töricht und unangemessen, die Bauern anzuklagen. Sie stecken in strukturellen Zwängen in einer Weise, daß ihnen fast jeder Handlungsspielraum fehlt. Dennoch muß eine ökologische Schöpfungsethik sagen dürfen, daß auch in der Landwirtschaft der Energieumsatz Indikator der Gewalt gegenüber der Schöpfung ist. Bis zum Zweiten Weltkrieg war die Landwirtschaft noch wirklich Ur- oder Primärproduktion. Bis dahin erzielte der traditionelle Bauer den fünf- bis zehnfachen Energieertrag in seinen Nahrungsmitteln, heute müssen in der Landwirtschaft zehn und mehr Kalorien zur Erzeugung einer Nahrungskalorie eingesetzt werden, das heißt, die Landwirtschaft verbraucht heute viel mehr Energie, als sie in den Nahrungsmitteln hervorbringt. Das gilt besonders kräftig für die Fleischproduktion. Ökologisch betrachtet muß diese Tendenz umgedreht werden, allerdings nicht auf dem Rücken der Landwirte. Hier müssen die Kirchen klare Stellung dafür beziehen, daß die Gesellschaft insgesamt – wir alle – die Kosten einer extensiveren Landwirtschaft übernehmen muß – ob über die Preise oder auf andere Weise – Wasserpfennig und was alles in der Diskussion ist –, das ist ein wirtschaftstechnisches Problem, zu dem wir als Kirche nicht unsere Stimme erheben sollten. Jedenfalls entspräche ein geringerer Energieaufwand, sprich: weniger Kunstdünger, weniger Pestizide, weniger Herbizide, leichtere Maschinen etc., der Verringerung der Überschüttbildung und einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft.

Schließlich der weite Bereich des privaten und öffentlichen Lebensstils und Konsums. Auch hier ist der Energieaufwand für ein Produkt oder für eine Dienstleistung der entscheidende Indikator der Gewalt gegen die Natur. Beispiel: Das Blatt Recycling-Papier, das Sie in Händen halten, hat, weil aus Altpapier, weniger als die Hälfte an Energie gekostet als ein entsprechendes weißes Blatt, auch der Wasserverbrauch und die Gewässerbelastung machen nur einen Bruchteil aus. Gewaltarm ist erfreulicherweise in vielen Fällen zum Glück auch ökonomisch günstig. Die Verwendung von Recycling-Papier im Evangelischen Oberkirchenrat spart jetzt einen Betrag von 8.000 DM pro Jahr ein. Aber hier geht es primär um die Energieeinsparung. Weil es darum geht, ist auch die Tempolimit-Diskussion noch lange nicht zu Ende. Besonders wir Christen sollten sie nicht einschlafen lassen. So wichtig und richtig die Katalysatoren sind, sie erhöhen leider in vielen Fällen den Benzinverbrauch, was zumindest durch verringerte Fahrleistungen ausgeglichen werden sollte. Wir alle wissen, daß vom Energieaufwand her betrachtet schöpfungsethisch jedes öffentliche Verkehrsmittel gegenüber dem Auto ein Zeichen der Freiheit für die Schöpfung ist. Setzen wir solche Zeichen!

Daß es beim Fleischkonsum letztlich auch um das Energieproblem geht, wird vielen in diesen Jahren bewußt. Und unser Fleischüberkonsum von 90 - 100 kg pro Kopf und pro Jahr ist ein eklatantes Beispiel dafür, daß wir der Schöpfung viel, viel mehr an Gewalt zufügen, als zur Fristung unseres Lebens notwendig ist. Nach den FAO-Normen reicht zur Deckung des tierischen Proteinbedarfs eines Menschen eine Menge von 8 - 9 kg Fleisch im Jahr gut aus. Zehnmal mehr – 90 bis 100 kg konsumieren wir im Jahr – heißt: neunmal zuviel Gewaltanwendung gegen die Schöpfung.

Im Bereich des Lebensstils haben wir alle mehr Spielraum für Veränderung als im Bereich der Industrie und in der Landwirtschaft. Ein Landwirt hat normalerweise kaum Spielraum, auch der Industrie ist ein allerdings elastischer ökonomischer Rahmen gesteckt. Aber mir als Verbrau-

cher, meiner Familie, meiner Kirchengemeinde kann keiner vorschreiben, wieviel energiereichen Konsum wir uns leisten – auch die Werbung nicht. Gott schenkt uns hier wirklich Spielräume: Wieviel Fleisch ich esse, entscheide ich selbst, auch im Haus der Kirche,

(Heiterkeit und Beifall)

und damit beeinflusse ich auch, wieviel Fleisch produziert wird. Ähnliches gilt für das Auto. Deshalb darf die Kirche auch – wie das in der Gemeinsamen Erklärung von 1985 zaghafte geschehen ist – nicht müde werden, einen schöpfungsgemäßen Lebensstil zu fordern. Glaubwürdig kann das allerdings nur geschehen, wenn wir selbst ihn auch praktizieren!

Ich hoffe, daß Sie diesen Bogen vom biblischen Begriff der Gewalt bis zur Praxis des Energiesparens in vielen Bereichen nicht zu kühn geschlagen finden. Ich denke, eine Ethik muß konkret werden. Deshalb liegt mir daran, den theologischen Gewaltbegriff bis in die Frage des Recycling-Papiers herunterzudeklinieren. Ob das gelungen ist, müssen Sie beurteilen. Ich kann mir vorstellen, daß gerade die Einschätzungen meines letzten Teils nicht bei allen von Ihnen Zustimmung finden. Das schadet nichts, solange wir uns über den Gesamtduktus dieses Versuchs einer Schöpfungsethik verständigen können.

Noch zwei Bemerkungen zum Ende:

Erstens: Wir befinden uns ja in einem konziliaren Vorbereitungsprozeß auf die Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen über das Themendreieck: Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfung. Ich denke, daß Gewalt nicht nur für den Bereich der Schöpfungsethik, sondern ebenso für die Friedensethik und die Frage der Dritten Welt der Schlüsselbegriff sein kann. Geht es denn in der Friedensfrage um etwas anderes als um die Zähmung der Gewalt und die Verringerung der Gewaltdrohung? Geht es denn in unserem Verhältnis zu den armen Ländern der Erde um etwas anderes als um den Abbau der schweren wirtschaftlichen Gewalt, die wir diesen Ländern und den Menschen dort mit unserem Lebensstil zufügen? – Es ließe sich zeigen, daß eine Gewaltverminderung in einem der drei Bereiche immer auch positive Auswirkungen auf die Gewaltverringerung in den anderen Bereichen hat. Wenn wir in den Industrieländern unseren Energieverbrauch senken, dann steht mehr Öl für die Entwicklung der Dritten Welt zur Verfügung, dann werden die Verteilungskämpfe um die knappen Ressourcen der Erde, die uns drohen, weniger heftig sein. Es zeigt sich auch, daß einigermaßen gelungene Formen der Gewaltverminderung etwa im innerstaatlichen Bereich modellhaft sein können für den Bereich des internationalen Friedens und auch für den Schöpfungsbereich. Es ist nur zu hoffen, daß Gott uns in den Bereichen des Friedens und der Gerechtigkeit ähnliche Möglichkeiten der Gewaltverminderung schenkt wie im Schöpfungsbereich – und daß wir die Zeit nutzen!

Zweitens: Ich werde in unseren Gemeinden oft gefragt, warum ich denn einen so negativen Begriff wie Gewaltverminderung als Leitbegriff der Schöpfungsethik vorschlage und nicht einen positiveren. Ich habe ja früher schon selbst andere Vorschläge gemacht: Kooperation mit der Natur, Solidarität mit der Schöpfung, Mitleiden mit der Schöpfung. Ich habe selbst auch darauf hingewiesen, daß der Umgang mit der Schöpfung im Abendmahl, in der Eucharistie, Zeichen eines befreiteren Umgangs mit den Elementen der Schöpfung sein kann. Mit Jürgen Moltmann könnte man vom Hineintasten in die Schöpfungsgemeinschaft spre-

chen. Ich habe überhaupt nichts gegen solche positiven Formeln, und sie sind wohl insbesondere für den Bereich von Pädagogik und Bewußtseinsbildung sicher günstiger als die hier von mir gewählte Formel. Immerhin weise ich darauf hin, daß die Redeweise von der Verminderung der Gewalt auch in meinen Ausführungen ja in direktem Anschluß an die uns von Gott geschenkte Mitarbeit an der Befreiung der Schöpfung formuliert worden ist. Aus zwei Gründen bevorzuge ich allerdings für die Entfaltung einer Schöpfungsethik den Begriff der Gewaltverminderung. Einmal, weil er sich über den Energiebegriff auf die schöpfungsgefährdeten Fakten der technischen Welt besser beziehen läßt, als das bei den anderen Begriffen der Fall ist. Zum zweiten erinnert ein negativer Begriff besser an die bescheidenen Möglichkeiten des Menschen, auch des Christen, in dieser Gewaltwelt. Wir befreien die Welt nicht aus der Gewalt, das tut Gott. Zeichenhaft läßt er uns mitarbeiten. Diese Zeichen müssen aber gesetzt werden in der realen Welt, wir müssen eschatologisch nüchtern bleiben. Verminderung der Gewalt bezeichnet für mich ohne die Gefahr theologischen Überschwangs genau den Arbeitsplatz einer ökologischen Schöpfungsethik. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Liedke, für Ihre engagiert vorgetragenen Gedanken über den Lernprozeß der Gewaltminimierung und dessen Auslegung mit den beachtlichen Ausführungen zum Gewaltbegriff und der Gewaltanwendung.

Es gibt eine Schöpfungsvergessenheit. Wir müssen Schöpfung lernen. Zu diesem Lernprozeß haben Sie einen entscheidenden Beitrag geleistet, in dem Sie ganz konkrete Forderungen stellten. Wir danken Ihnen hierfür.

(Beifall)

Ich unterbreche jetzt die Plenarsitzung bis 17.45 Uhr. Ab 15.30 Uhr treffen sich die Arbeitsgruppen zur Bibelarbeit.

Guten Appetit.

(Unterbrechung von 12.15 Uhr bis 17.45 Uhr)

I.5 Arbeitsgruppen zur Bibelarbeit

(15.30 Uhr bis 17.45 Uhr)

I.6 Abschluß der Schwerpunkttagung

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Es erhält das Wort Herr Dr. Liedke, um das Projekt „Betrifft: Schöpfung – Ökologie in der Kirchengemeinde“ vorzustellen.

Pfarrer Dr. Liedke: Der Vorbereitungsausschuß dieser Schwerpunkttagung, den Sie aus Ihren Reihen gebildet haben, hat sich entschlossen, Ihnen das Projekt des Umweltbeirates und des Umweltbeauftragten „Betrifft: Schöpfung – Ökologie in der Kirchengemeinde“ in der Absicht vorzulegen, daß Sie es als Synode den Gemeinden unserer Landeskirche zur Durchführung empfehlen.

Ich bin gebeten worden, das vorgeschlagene Unternehmen zu beschreiben und auch ein wenig zu begründen. Ich gehe davon aus, daß Sie alle die kurze Beschreibung des Projektes in Händen haben, die Ihnen übersandt worden

ist. Deshalb kann ich an dem Papier entlanggehen und will es auch nicht wiederholen.

Über die Glaubensgrundlage unseres Engagements für die Schöpfung haben wir heute zu sprechen angefangen. Darauf beruht das Ganze: Und das ist mir wichtig.

Anlaß für die Entwicklung dieser Sache sind zwei Beobachtungen gewesen:

1. Es gibt viele einzelne Christen in unseren Gemeinden, die sich energisch und entschieden in Richtung schöpfungsgemäßerem Lebensstil bewegen. Ich stelle das fast in jeder Gemeinde fest, die ich besuche. Oft überrascht es meine Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen. Nebenbei gesagt: Viele, denen die Sache der Schöpfung wichtig war, sind, da sie in ihren Kirchengemeinden oft kaum Ansprechpartner gefunden haben, in Umweltverbände wie den BUND ausgewichen. So erklärt sich der hohe Prozentsatz an bewußten Christen, den wir in den Umweltverbänden antreffen können. Es gibt somit einzelne Christen in unseren Gemeinden, die aus dem biblischen Schöpfungsglauben heute Konsequenzen ziehen.

2. Auch auf der Ebene der Kirchenleitung in Synode, Oberkirchenrat ist einiges möglich. Ich nenne nur die heute morgen schon einmal erwähnte gelungene Einführung und Verwendung von Recycling-Papier. Meine umweltbeauftragten Kollegen in manchen anderen Landeskirchen haben hier erheblichere Probleme als ich in der badischen Landeskirche. Ich denke, das sollte ich Ihnen auch einmal dankend sagen.

(Beifall)

Auf der Ebene der Kirchengemeinde aber, der Pfarrgemeinde, das heißt in dem Bereich, der sich sozusagen ökologisch mit Kirche, Gemeindehaus, Pfarramtsbüro, Kindergarten, Jugendräumen, Außenanlagen usw. beschreiben läßt, hat sich nicht sehr viel getan. Eine Ausnahme bilden die vom Kirchenbauamt forcierten Energiespartechniken wie etwa der regelbaren Ventile an den Zentralheizungen.

Schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit ist es aber sehr notwendig, daß auch auf der Ebene der Kirchengemeinde etwas geschieht. Das vom Umweltbeirat ausgearbeitete Projekt „Betrifft Schöpfung – ...“ soll hier einen Anstoß bieten.

In den Untersuchungsbereichen Gebäude, Energie, Wasser, Abfälle, Müll, Verwaltung, Reinigung, Küchenbetrieb, Außenanlagen, Gärten, Verkehr, Transport, Kindergärten und andere Einrichtungen soll eine Art ökologische Bilanz erstellt werden. Vorbild waren die ökologischen Bilanzen, die an vielen evangelischen Akademien und ähnlichen Häusern, so zum Beispiel auch am Theologischen Studienhaus in Heidelberg, erstellt worden sind.

Das alles klingt sicher sehr viel großartiger als es in der Ausführung ist – ökologische Bilanz, Projekt usw. Im Grunde genommen sind es sieben ziemlich einfache Schritte, die logisch aufeinanderfolgen.

1. Der Beschuß, es zu tun in dem dafür zuständigen Gremium, dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis. Dieser Beschuß ist wichtig. Sonst hat das Unternehmen keine Folgen.

2. Die Bildung einer – nach den bisherigen Erfahrungen – drei- bis sechsköpfigen Gruppe, die die Arbeit tut. Denn die Ältestenkreise sind in den meisten Fällen schon mit Arbeit gut ausgelastet. Es hat sich allerdings bewährt,

wenn eine Verbindung dadurch besteht, daß einer der Ältesten, einer der Kirchengemeinderäte mit dabei ist.

Der dritte Schritt ist die ökologische Bestandsaufnahme mit Hilfe eines 28seitigen Fragebogens, der sich Beobachtungsleitfaden nennt, der sich für die einzelne Gemeinde noch dadurch reduziert, daß nicht alle Tätigkeiten und nicht alle Bereiche in jeder Gemeinde vorhanden sind oder stattfinden.

Nach dem Abschluß der Bestandsaufnahme, die sich über einige Zeit hinzieht, übersendet das Büro des Umweltbeauftragten eine Mappe mit ökologischen Verbesserungsvorschlägen zu jedem Untersuchungsbereich. Diese Mappe ist noch nicht vorhanden. Sie ist im Entstehen. Unten am Fenster habe ich einige Beispiele ausgehängt. Sie enthält Ratschläge wie zum Beispiel zur vernünftigen Sortierung von Müll. Dies hat in einigen Fällen nachweislich dazu geführt, daß beispielsweise eine Mülltonne weniger bezahlt werden mußte. Oder es werden bauliche Veränderungen vorgeschlagen. Kontakt mit dem Kirchenbauamt besteht natürlich.

Die Projektgruppe arbeitet nun mit Hilfe dieser Tips und ihrer Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme eine Beschußvorlage für das entsprechende Gremium aus, und der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis diskutiert und beschließt oder beschließt nicht.

Einige der ökologischen Verbesserungsvorschläge können Geld einsparen, andere werden Geld kosten. Der wichtigste Grund für die Vornahme einer Art Bilanz – wir können auch sagen, wir machen es, wenn es gerade kommt – besteht darin, daß nur so erkannt werden kann, ob und wie sich eingespartes Geld zu auszugebendem Geld verhält. Die Hoffnung ist, daß in vielen Fällen sich die Kosten ungefähr im Rahmen dessen bewegen, was erspart werden kann. Das Projekt ist also ziemlich kostenbewußt.

Wenn Veränderungen vorgenommen werden, dann sollte nach einem Jahr die Bestandsaufnahme nochmals wiederholt werden, um die Ergebnisse wirklich festzustellen. Teile dieses Projektes sind vernünftigerweise auch Gemeindeabende oder andere pädagogische Begleitmaßnahmen in der Gemeinde, die das Projekt durchführt. Viele dieser Beobachtungen und Ideen können mühelos auch in dem privaten Haushalt umgesetzt werden und sind so auch zur Weitergabe an die Gemeindeglieder geeignet.

Die ganze Sache ist kein reines Schreibtischprodukt, wenn auch viel Schreibtischarbeit darin steckt. 12 Gemeinden unserer Landeskirche, ich nenne sie in einer ungeordneten Reihenfolge – Heidelberg-Ziegelhausen, Heidelberg-Pfaffengrund, Ökumenische Gemeinde Neckargemünd, Niedereggenen, Heidelberg-Kirchheim, Freiburg Christuskirche, Kieselbronn, Dühren, Karlsruhe-Rüppurr, Karlsruhe Thomaspfarrei, Singen Bonhoeffer-Gemeinde, Mannheim Friedenskirche – als sogenannte Testgemeinden haben bisher in ihren Entscheidungsgremien beschlossen, an der Sache teilzunehmen und sind bereits an der Arbeit, wenn auch in verschiedenen Phasen.

In drei Gemeinden, Ziegelhausen, Neckargemünd und Heidelberg-Kirchheim, ist die Bestandsaufnahme abgeschlossen. Das bisherige Echo ist durchweg ermutigend. Ich zitiere aus der Rückmeldung der Projektgruppe Ziegelhausen. Zitat:

Es wird begrüßt, daß die Fragen der Ökologie in der vorgesehenen Weise in den Kirchengemeinden angegangen werden. Mit dem Erhebungsbogen wird den Kirchengemeinden ein wertvolles Instrument zur Verfügung gestellt, um sich Rechenschaft ablegen zu können. Als

besonders hilfreich werden die Hinweise auf einschlägige Literatur erachtet. Es wird positiv eingeschätzt, daß die Bilanz alle Bereiche und Quellen möglicher Belastungen umfaßt. Die Systematik des Erhebungsbogens erleichtert seine Bearbeitung. Man findet sich schnell zurecht. Eine Arbeitsteilung ist möglich. Zur Bearbeitung des Erhebungsbogens muß allerdings in starkem Maße auf die Hauptamtlichen zurückgegriffen werden, also Pfarramtssekretäre, Kirchendiener, auch Pfarrerinnen und Pfarrer.

Es zeigt sich, daß der Zeitaufwand, und das ist wichtig, für die einzelnen Untersuchungsbereiche jeweils zwei bis vier, nicht mehr als zehn Arbeitsstunden beträgt. Und dies über Wochen und Monate verteilt. Es besteht kein Zeitdruck, man verfährt so, wie man es eben schafft.

Es hat sich weiter gezeigt, daß die Durchführung eines solchen Projektes in einer Gemeinde wesentlich davon abhängt, ob eine funktionierende Projektgruppe gefunden werden kann. Deshalb werden wir in Zukunft in allen Fällen großen Wert darauf legen, daß die Projektgruppe vor Übertragung der detaillierten Projektunterlagen wirklich existiert. In einigen Gemeinden zeichnet sich schon jetzt ab, daß die systematische Bestandsaufnahme Dinge zutage gefördert hat, die eigentlich hätten bekannt sein müssen, aber nicht bekannt waren. In einer Gemeinde, ich nenne keine Namen, hat sich herausgestellt, daß offensichtlich ein in der Höhe nicht verständlicher Stromtarif bezahlt wird. In einer anderen Gemeinde hat sich herausgestellt, daß die Energiekosten für das Gemeindehaus 30.000 DM im Jahr betragen, was in der Höhe alle Beteiligten überrascht hat. Jetzt sind sie auf der Suche nach den Gründen.

Es stellen sich natürlich auch positive Überraschungen insofern ein, als in manchen Gemeinden viele Vorgänge ökologisch bereits hervorragend eingerichtet sind und Erfahrungen hier weitergegeben werden können.

Kritik, das möchte ich nicht verschweigen, an dem Beobachtungsleitfaden gibt es besonders an einer Stelle. Zwei Fragenkomplexe, nämlich die Erfassung der Elektrogeräte und die Erfassung der Putz- und Reinigungsmittel seien zu detailliert. Die nächste Fassung des Fragebogens wird diese Kritiken positiv berücksichtigen. Überhaupt gilt, daß die Projektunterlagen laufend fortgeschrieben werden.

Ich will auch nicht verschweigen, daß vier Kirchengemeinderäte bzw. Ältestenkreise, die angefragt worden sind, es abgelehnt haben, das Projekt in ihrer Gemeinde durchzuführen. In einem Fall liegt der Grund darin, daß diese Gemeinde gerade kurz vorher für die nächste Zeit eine andere Schwerpunktsetzung, nämlich in der Südafrikaarbeit beschlossen hat. In zwei anderen Fällen wird erklärt, das Projekt sei überflüssig, da jeder vernünftige Mensch sich ohnehin ökologisch vorteilhaft verhalte. Darüber hinaus sei das Projekt politisch riskant.

(Unruhe)

Es ist wichtig, solche Gründe zu kennen. Und ich werde gerade für den Fall, daß die Landessynode zu einer positiven Empfehlung kommt, das Gespräch mit diesen Ältestenkreisen erneut aufnehmen. Man muß aber auch sehen, daß von den sechzehn angefragten Gemeinden zwölf positiv reagiert haben.

Die Mappe mit ökologischen Verbesserungsvorschlägen, die demnächst das Licht der Welt erblicken wird, wird ebenfalls laufend fortgeschrieben. Die Gruppe des Umweltbeirates will damit eben auch eine Weitergabe von insbesondere guten Erfahrungen von einer Gemeinde zur anderen ermöglichen.

Wichtig ist uns noch folgendes: Die Fragebogen zur Bestandsaufnahme gehen nur bei den Testgemeinden der ersten Phase an den Umweltbeauftragten und die Gruppe des Umweltbeirates zurück, da die Erfahrungen ausgewertet werden sollen. Die Gemeinden, die sich in Zukunft auf das Projekt einlassen, insbesondere infolge einer möglichen Empfehlung der Landessynode, werden nicht gebeten, ihre Bestandsaufnahme nach Karlsruhe zu schicken. Das hat zwei Gründe:

1. Der erste Grund liegt einfach darin, daß ich viele Erhebungsbögen gar nicht verarbeiten kann. Da müßte der Oberkirchenrat schon einen Computer anschaffen. Darüber hinaus kann niemand an der Anlage von Datenfriedhöfen interessiert sein.
2. Das Projekt soll auch keinesfalls in die Nähe der jährlichen kirchlichen Statistik geraten, die sich in den Gemeinden und Pfarrämtern nicht gerade über großer Beliebtheit erfreut.

(Heiterkeit)

Die Bestandsaufnahmen sind für die Gemeinden gemacht und verbleiben dort. Umweltbeirat und Umweltbeauftragter stehen natürlich zur Beratung gerne zur Verfügung.

So viel zur Vorstellung des Projektes und zu den ersten Erfahrungen damit.

Für den Umweltbeirat, die kleine Gruppe, die das Projekt ausgearbeitet hat, und natürlich auch für mich und hoffentlich auch für die "Schöpfung" wäre es sehr förderlich, wenn sich die Synode Absicht und Ziel dieses Projektes – natürlich nicht alle Einzelheiten – zu eignen machen und die Empfehlung beschließen könnte. Da wir im letzten Jahr eine kleine Flut von kirchlichen Umwelterklärungen gehabt haben, könnte es gerade ein spezifischer Beitrag der badischen Synode sein, die Zahl dieser Erklärungen nicht zu vermehren, sondern etwas im Hinblick auf ihre praktischen Konsequenzen zu empfehlen. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Pfarrer Dr. Liedke. Eine Aussprache darüber ist nicht vorgesehen. Es besteht aber zunächst Gelegenheit zu Verständnisfragen. Werden noch Fragen hierzu an Herrn Dr. Liedke gestellt?

Synodaler Bubeck: Ich habe eine einfache Frage zum Umweltschutzpapier: Seit ich Bücher gelesen habe, die auf der Vorder- und Rückseite bedruckt sind, frage ich mich, weshalb dies bei den anderen Blättern nicht auch geht?

Pfarrer Dr. Liedke: Wo immer so etwas durch meine Finger geht, wird es in der Tat gemacht. Darauf muß man einfach achten.

Präsident Bayer: Es ist ein Antrag gestellt worden von den Synodalen Viebig, Schofer und Kopf. Ich habe diesen in Ihre Fächer legen lassen.

Herr Viebig, wollen Sie zum Antrag noch etwas ausführen?

Synodaler Viebig: Dies ist eigentlich nicht notwendig, da Herr Dr. Liedke sagte, um was es geht. Wir wollen unseren Beratungen praktische Dinge folgen lassen. Wir haben heute nachmittag vor allem darauf geachtet, daß Sie bei der Bibelarbeit weder ein Protokoll noch einen Bericht oder irgend etwas für das Plenum zu liefern haben. Ich meine aber, wie auch schon von Herrn Liedke gesagt wurde, daß statt eines großen Wortes an die Gemeinden eine Empfehlung ausgesprochen werden sollte, diesen Test vorzuneh-

men. Ich möchte deshalb bitten, daß die Synode diesem Antrag zustimmt.

Präsident Bayer: Ich rege an, den Antrag jetzt nochmals zu verlesen, damit wir ihn hier ins Protokoll bekommen.

Synodaler Viebig:

Die Landessynode hat sich bei ihrer Frühjahrstagung 1986 mit dem Thema "Ökologie – Schöpfung bewahren" ausführlich beschäftigt. Um der Information und der theologischen Arbeit an diesem Thema praktische Schritte auch in den Gemeinden folgen zu lassen, nimmt sie den Vorschlag und die Anregung des Umweltbeirates der Landeskirche auf und bittet die Gemeinden dringend, sich an dem Projekt "Betrifft: Schöpfung – ökologische Bilanz in der Kirchengemeinde" zu beteiligen.

Viele einzelne Christen in unserer Landeskirche nehmen bereits durch Veränderungen ihres Lebensstils ihre konkrete Schöpfungsverantwortung wahr. Deshalb ist es an der Zeit, daß auch auf der Ebene der Kirchengemeinde die Lebensweise im Blick auf unsere ökologische Verantwortung überprüft wird. Das genannte Projekt kann gerade durch seine praktische Anlage viel zur Bewußtseinsbildung in den Gemeinden unserer Landeskirche beitragen und dadurch zu praktischen Schritten helfen.

Synodaler Lauffer: Ich habe dazu die Frage, wie lange die Projektphase dauern soll. Was soll danach geschehen? Ich nehme an, daß die Phase positiv abläuft und daß dann die übrigen Gemeinden angesprochen werden? Oder wie ist das gedacht?

Pfarrer Dr. Liedke: Da gibt es keine Zeiträume. Die bisherigen Erfahrungen aus den zwölf Testgemeinden sind so, daß niemand sagte, dieser Erhebungsbogen ist völlig blödsinnig, das ist alles Unsinn. Im wesentlichen waren die Reaktionen positiv. Natürlich kamen Verbesserungsvorschläge. Wenn also heute abend von Ihnen eine Empfehlung ausgesprochen wird, können ab morgen die Gemeinden von mir das Material anfordern. Ich habe mir sagen lassen, daß wir 715 Gemeinden haben, die in Frage kommen. Ich mache mich darauf gefaßt, daß ich in den nächsten Jahren ein wenig damit beschäftigt sein werde, diese Dinge zu stimulieren und zu betreuen. Die Sache ist mir zwei bis drei Jahre wert. Dies ist wichtig, dies ist Kleinarbeit. Das sind keine großen und weltbewegenden Dinge. Um so wichtiger finde ich aber, daß wir hier eine gewisse Glaubwürdigkeit erreichen. Dies zum Zeitmaß.

In einigen Wochen wird die Mappe mit den Verbesserungsvorschlägen vorliegen. Dann ist das, was der Umweltbeirat und was ich dazu leiste, sozusagen abgeschlossen. Dann kann eine Gemeinde, wenn sie will, im Sommer, im Herbst, nächstes Jahr oder wann auch immer einsteigen. Ich hoffe, daß ich im kommenden Jahr auch eine kleine Statistik vorlegen kann, wie viele Gemeinden mitgemacht haben und was aus den Gemeinden geworden ist, in denen Sie zu Hause sind.

Präsident Bayer: Es kommen noch einige Fragen. Zunächst Frau Dr. Gilbert.

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte gerne vier Bemerkungen machen. Zunächst freue ich mich natürlich darüber, daß Herr Dr. Liedke am Schluß seines Referates auf den Zusammenhang hingewiesen hat, in dem nach dem Beschuß der Synode vom Herbst letzten Jahres diese Schwerpunkttagung stehen soll: nämlich in der Vorbereitung auf die Weltkonferenz des Ökumenischen Rates zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung im Jahre 1990.

1. Darauf sollte der Beschußantrag meines Erachtens eingehen und hinweisen. Dies um so mehr, als im März dieses Jahres die Einladung des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates (ÖRK) an uns ergangen ist, an diesem sogenannten konziliären Prozeß teilzunehmen. Eine Formulierung dazu stelle ich mir etwa so vor – ich habe sie mit meiner Nachbarin zur Rechten und Mitunterzeichnerin des Beschußantrags, Frau Schofer – vorher besprochen. Ich würde denken, daß im Anschluß an den ersten Satz angefügt werden sollte:

Sie – die Landessynode – möchte sich damit einbringen in den konziliären Prozeß auf dem Wege hin zu der Weltkonferenz über „Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung“ 1990, zu dem der Generalsekretär des Ökumenischen Rates im März 1986 eingeladen hat.

Das wäre für die Gemeinden auch ganz wichtig.

2. Inhaltlich möchte ich dieser Passage aus dem Referat von Herrn Dr. Liedke nicht ganz zustimmen. Er hat von den drei Begriffen der gesamten Themenkonstellation die Gewalt als den gemeinsamen Grundbegriff jetzt schon herausgestellt. Was das verbindende Glied dieser drei Grundafragen an Kirchen und Christen ist, sollte eigentlich nach dem Beschuß der Synode erst nach der Behandlung und nicht schon als Vorgabe erkennbar sein. Wenn wir uns auf einen konziliären Prozeß einlassen, bedeutet das doch wohl, daß wir nicht mit fertigen Ergebnissen beginnen müssen.

Was er zu der Interpretation von Gerechtigkeit sagte, erscheint mir zu eng, auch nach dem Arbeitsentwurf, der bereits vom ÖRK zu Gerechtigkeit vorliegt. Was der konziliäre Prozeß aber innerhalb des Ausschusses Mission und Ökumene zu Gerechtigkeit hervorbringen will, dem sollten wir nicht vorgreifen. Meines Erachtens ist auch das schon zu sehr bestimmt.

3. Ein zweites Wort zu dem Beschußantrag. Der Ökumenische Rat hat mit seiner Themenstellung und wir mit unserer Synodalthemenstellung demfolgend den großen und weit gespannten, den Kosmos umspannenden Begriff „Schöpfung“ gewählt. Konkret wurde die Behandlung an dem Teilbereich Umwelt. Das ist keine Kritik. Im Gegenteil, es ist eine Anerkennung für die Kunst der Beschränkung, die hierin liegt. Ich finde vor allem bemerkenswert, daß die Synode hier bei der Kirche selber anfängt.

Aber: Es sollte auch erkennbar werden, daß der weite Aspekt von Schöpfung gesehen und behandelt worden ist und nur der Teilbereich konkretisiert werden konnte. Deshalb würde ich den ursprünglich zweiten Satz, erste Hälfte, wie folgt neu formulieren:

Nach der Information über die Umweltsituation und nach der theologischen Grundsatzarbeit über die Verantwortung für die ganze große Schöpfung Gottes hat sich die Synode bei der Empfehlung praktischer Schritte auf einen Teilbereich, die Sorge um die Umweltbelastung, beschränkt.

Ich würde auch deshalb darum bitten, daß im zweiten Absatz des Antrages, wo die Konkretisierung enthalten ist, statt „konkreter Schöpfungsverantwortung“ der Begriff „konkrete Umweltverantwortung“ aufgenommen wird. Dann wäre die Hinführung klar. Ich meine, daß wir eine andere Formulierung auch vor der Gemeinschaft der weltweiten Christen, insbesondere vor den orthodoxen Christen, die einen sehr umfassenden Schöpfungsbegriff haben, kaum verantworten können, wenn wir so groß anfangen und mit einem vergleichsweise schmalen Vorha-

ben das große Wort von der „Bewahrung der Schöpfung“ in Anspruch nehmen.

Ein 4. und letzter Punkt: Wir haben viel von der Schöpfung geredet und von der Gewalt gegen sie gehört. Dabei kam sicher vielen von uns die Eingabe Stürner (OZ 4/15) und das Wort des Landesbischofs zur Tötung werdenden Lebens am Montag in den Sinn. Das ist total ausgeblendet geblieben, wird der Tagesordnung entsprechend erst in drei Tagen unter der Rubrik „Schöpfung – Teilbereich menschliches Leben“ nachgetragen. Es geht nicht darum, daß wir dies hätten jetzt schon einbeziehen können. Wir sollten aber doch wohl erkennbar machen, daß wir den Zwang zur Beschränkung erkannt und auch ein wenig darunter gelitten haben. Unsere Brüder und Schwestern aus der Dritten Welt fragen uns bei jeder Diskussion um die Schöpfungsbewahrung sehr rasch: Wie geht ihr mit dem ungeborenen Leben um? Das sollte ein wenig erkennbar werden. Das wäre, ohne die Sache sehr zu verlängern, in dem Projekt durch ein paar Formulierungsänderungen schon erreichbar. Wenn man auf der zweiten Seite, also auf dem ersten Blatt des Textes, bei „Ehrfurcht vor dem Leben“ schreiben könnte, „Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben“. Und dann schließlich: „Verminderung gegen die außermenschliche Schöpfung“. Sie haben selbst ein paarmal den Begriff der „außermenschlichen Schöpfung“, auf den Sie, Herr Dr. Liedke, Ihr Referat konzentrierten, gebraucht. Auf der dritten Seite sollten wir formulieren, daß wir uns als Gemeinde „umwelt“relevant verhalten.

Das ist ein wenig schmäler und ehrlicher.

(Beifall)

Präsident Bayer: Es haben sich noch gemeldet die Herren Ziegler und Steyer. Dazu muß ich sagen: Eine Debatte war von der Projektgruppe ausdrücklich nicht gewünscht, deshalb von mir auch nicht vorgesehen.

(Beifall)

Wenn dies das Plenum aber will, kommen wir zeitlich nicht zurecht. Dann müßten wir nach dem Abendessen weitermachen. Ich bitte zunächst nur Verständnisfragen zu stellen.

Herr Ziegler, Sie sind der nächste.

Synodaler Ziegler: Es geht nicht um eine Frage des Verständnisses, sondern nur der Ergänzung zu dem Antrag. Ist dies möglich?

Präsident Bayer: Das ist möglich.

Synodaler Ziegler: Dann bitte ich, das Wort „Kirchengemeinde“ jeweils auch mit dem Wort „Pfarrgemeinde“ zu ergänzen. Ich bitte, im Blick auf eine große Kirchengemeinde auch die einzelnen Pfarrgemeinden innerhalb der Kirchengemeinde einzuladen, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Synodaler Steyer: Sie finden auf diesem Papier am linken Rand einen solchen Rhombus. Dies findet sich nachher unter drittens wieder. Kann mir jemand sagen, welche tiefere Bedeutung das hat?

(Heiterkeit)

Pfarrer Dr. Liedke: Das entspricht nur meinen graphischen Bedürfnissen, das hat keine tiefere Bedeutung.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Gibt es weitere Wortmeldungen? Bitte sehr, Herr Dr. Liedke.

Pfarrer Dr. Liedke: Frau Dr. Gilbert, ich möchte gerne noch einen Satz sagen, der sich nicht auf den Antrag bezieht, sondern auf den Vorschlag, den ich gemacht habe, nämlich den Begriff der Gewalt als eines der Elemente, die in allen drei Sektoren des Vancouver-Themas vorkommen, aufzunehmen. Ich habe das nicht als Vorwegnahme verstanden. Ich bemerke nur in der Diskussion, vielleicht täusche ich mich da, daß wir bisher etwas spielerisch mit den Begriffen umgehen und daß immer wieder gefordert wird, man müsse einmal den Zusammenhang sehen. Ich finde aber wenig inhaltliche Bestimmungen.

Ich habe einmal einen Vorschlag gemacht, der diskutiert werden möge. Soweit ich es sehe, spielt dies für den Antrag keine Rolle. Ansonsten bin ich mit den kritischen Bemerkungen eigentlich sehr einverstanden. Das ist eine Anregung gewesen, die man als solche betrachten sollte.

Präsident Bayer: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Nun kommen wir zur **Abstimmung**.

Der Zusatzantrag Ziegler kann sicher ohne weiteres eingebaut werden, daß jedes Mal nach „Kirchengemeinde“ in Schrägstrich „Pfarrgemeinde“ gesetzt wird.

Wir stimmen dann zunächst über den Antrag Viebig, Schofer und Kopf ab. Danach über den Zusatzantrag Dr. Gilbert.

Wer kann dem Antrag Viebig und andere seine Stimme nicht geben? – Niemand. Enthaltungen bitte: – Keine. Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Zusatzantrag Dr. Gilbert. Hier ist nach dem ersten Satz der von Frau Dr. Gilbert formulierte zweite Satz einzufügen. Ist allen klar, worum es geht? Der Wortlaut wird noch einmal gewünscht.

Frau Dr. Gilbert, bitte den zweiten Satz noch einmal formulieren.

Synodale Dr. Gilbert: Die Formulierung lautet:

„Sie möchte sich damit einbringen in den konziliaren Prozeß auf dem Weg zur ökumenischen Weltkonferenz über „Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung“ 1990, zu dem der Generalsekretär des Ökumenischen Rates im März 1986 aufgerufen hat.“

Ich bin gerne bereit, darüber noch zu reden. Ich dachte nicht daran, daß es so schnell geht.

(Heiterkeit)

Wir beide haben das ein wenig abgestimmt.

Präsident Bayer: Es ist allen Beteiligten klar, worum es geht. Dann stimmen wir hierüber ab. Wer kann diesem Zusatzantrag auf Einfügung eines zweiten Satzes die Stimme nicht geben? Zehn Synodale stimmen dagegen. Ich bitte um die Enthaltungen: 14. Zusammen sind dies 24. Damit ist der Antrag angenommen.

Synodale Dr. Gilbert: Es kommt noch das Wort „Umweltverantwortung“ in Absatz 2.

Präsident Bayer: Anstelle von Schöpfungsverantwortung im zweiten Absatz, zweite Zeile, soll der Begriff „Umweltverantwortung“ aufgenommen werden. Noch etwas?

Synodale Dr. Gilbert: Ich hatte noch die Neuformulierung des ersten Halbsatzes des ursprünglich zweiten Satzes angeregt:

Nach der Information über die Umweltsituation und nach der theologischen Grundsatzarbeit über die Verantwortung für die ganze große Schöpfung Gottes hat sich die Synode bei der Empfehlung prakti-

scher Schritte auf einen Teilbereich, die Sorge um die Umweltbelastung, beschränkt.

Präsident Bayer: Und wo soll das eingesetzt werden?

Synodale Dr. Gilbert: Das soll im Anschluß an den jetzt abgestimmten zweiten Satz aufgenommen werden. Dann geht der Text weiter „Sie nimmt den Vorschlag und die Anregung ...“.

Präsident Bayer: Dann stimmen wir über diesen Zusatzantrag ab, einen dritten Satz als weiteren Satz aufzunehmen.

(Zuruf Synodaler Dr. Schäfer:
Darf man diesen Satz ergänzen?)

Noch einen weiteren Satz anzufügen, Herr Dr. Schäfer?

Synodaler Dr. Schäfer: Es geht darum, zwei Worte einzufügen, nämlich „in dieser Tagung“. Wir haben uns nämlich nicht nur beschränkt, wir sind in anderen Beratungen in diesem Zusammenhang in der Triade von Vancouver drinnen. Deshalb wäre es unlogisch zu sagen, wir haben uns beschränkt. Wenn man aber sagen kann, wir haben uns in dieser Tagung beschränkt, dann wird der große Zusammenhang deutlich.

Präsident Bayer: Einverstanden, Frau Dr. Gilbert?

Synodale Dr. Gilbert: Natürlich.

Präsident Bayer: Sie sind einverstanden mit der Formulierung „in dieser Tagung“.

Wir stimmen über den weiteren Zusatzantrag ab. Wer kann diesem Zusatzantrag nicht zustimmen? Dies sind 15 Synodale. Enthaltungen: 9. Zusammen sind dies 24. Damit ist auch dieser Zusatzantrag angenommen.

Jetzt kommt der weitere Zusatzantrag, anstelle von „Schöpfungsverantwortung“ den Begriff „Umweltverantwortung“ zu setzen. Wer kann diesem Antrag zustimmen? Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? Das sind 24 Synodale. Enthaltungen: 12. Zusammen sind dies 36. Anwesend sind 77 Synodale. Damit ist der Zusatzantrag auch angenommen. Anstelle „Schöpfungsverantwortung“ tritt das Wort „Umweltverantwortung“.

(Beschlossene Fassung: siehe Anlage 19)

Pfarrer Dr. Liedke: Frau Dr. Gilbert, ich wollte noch eine Bemerkung machen. Sie haben noch zwei Änderungen für das kleine Projektpapier vorgeschlagen. Ich denke, daß diese sich mühevlos realisieren lassen.

Präsident Bayer: Darüber brauchen wir auch nicht abzustimmen.

Damit sind wir am Ende unserer Schwerpunkttagung „Ökologie – Schöpfung bewahren“. Herr Landesbischof, wollen Sie an dieser Stelle das Wort ergreifen?

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich bin um ein Schlußwort von der Vorbereitungsgruppe gebeten. Erst nachdem dies geschah, habe ich gelesen, daß dieses Schlußwort bereits gesprochen ist. Wenn Sie den letzten „Aufbruch“ lesen, finden Sie auf der Seite „Theologie und Gemeinde“ eine ungehaltene Rede Hebels vor der Synode in Bad Herrenalb. Dies lohnt sich sehr zum Lesen.

Der Verfasser, unser Baden-Badener Kollege beim Südwestfunk, Pfarrer Ernst Weißen, geht hier auf das großartige, aber auch unheimliche alemannische Gedicht Hebels „Die Vergänglichkeit“ ein. Das gehört wirklich in diesen Zusammenhang. Man sieht zunächst etwas idyllisch den

Ochsenkarren, auf dem der „Ätti“ mit dem Buben sitzt, am Röttlerschloß vorbeifahren. Dann kommt auf einmal das Fragen dieses Buben und die Antwort des „Ätti“. Dann plötzlich dieser Ausblick: Der Belchen steht verkohlt, der Blauen auch, und zwischendurch ist alles ausgebrannt bis tief in den Boden hinein. Die Bäche haben kein Wasser mehr, alles ist öde, schwarz und totenstill. Man muß bedenken, daß dies von unserem liebenswerten Johann Peter Hebel stammt. Er ist aber keiner von denen, die nur apokalyptische Ausblicke haben. Er liebt, das wissen wir, die kleine Welt, da er ihr zutraut, daß in ihr Großes geschieht. Dies dann nämlich, wenn Menschen mit Verstand – bei ihm kann man dazu schon sagen, mit aufgeklärtem Verstand – und mit dem Herzen und mit Phantasie dabei sind in ihrer kleinen Welt. Dann kann Großes geschehen.

Ich möchte das zuletzt Diskutierte und Beschlissene auch in diesem Zusammenhang sehen.

Noch etwas: ich erinnere an heute morgen. Da war in einem der Referate der Ausblick auf Offenbarung 21 gegeben worden, auf jene Welt ohne Leid, ohne Geschrei, kein Schmerz wird mehr sein, kein Tod, und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen. Und es ist deutlich gesagt worden, es ist Gottes Welt, die nicht wir schaffen. Sie kommt von Gott und wird von daher erwartet. Aber wir sollen, wir können und wir dürfen dieser Welt entsprechen. Wir dürfen sie in unsere Gewaltwelt hineinsprechen lassen. Das ist die Möglichkeit und die Aufforderung von uns Christen.

Ich habe heute morgen überlegt, Herr Liedke, als Sie über die Kategorie und den Begriff „Gewalt“ sprachen, was der biblische Gegenbegriff sein könnte. Ich bin da vielleicht etwas zu schnell auf den Begriff „Schalom“ gekommen. Das droht zu einer abgegriffenen Münze zu werden. Aber es muß genannt werden, daß demgegenüber der Friede Gottes höher als alle Vernunft, der in dem Ostergruß des Auferstandenen uns zugesprochen wird, die Realität und die Wirklichkeit ist, von der her wir auch eine solche Frage wie die, die uns jetzt schwerpunktmäßig beschäftigt hat, angehen sollen: der Friede des auferstandenen Herrn, der für das Herz und für die Welt ist und von daher eine Macht bedeuten kann. Lassen Sie uns mit diesem Frieden in diesen Frieden Gewalt mindernd, Gewalt auch wahrnehmend in unseren Gemeinden weitergehen und auch in die nächsten Tagungen unserer Landessynode hineingehen. Wir haben zuletzt gemerkt, daß damit das Thema nicht abgeschlossen ist.

Und eine Bitte noch. Ich weiß nicht, wie es Ihnen gegangen ist. In der Gruppe, in der ich heute mittag teilgenommen habe, das war Psalm 104, wurde deutlich, daß man noch viel mehr Zeit bräuchte, um solche Bibeltexte wirklich zu vertiefen. Zunächst sprechen sie einen an, dann werden sie einem fremd, und dann locken sie wieder von Neuem. Nehmen Sie auch diese Bibeltexte mit in die Gemeinden, wenn es um die Fragen geht, die uns schwerpunktmäßig befaßt und beschäftigt haben. Dann bleiben wir bei der ganzen Sache nicht nur vordergründig.

Also: mit dem Friedensgruß des österlichen Christus – ich nenne das nochmal, dies soll kein Schlagwort werden, Sie verstehen das, wir müssen den Zusammenhang auch dieser Tagung festhalten – im konziliaren Prozeß unserer Kirche weitergehen. Das sollte uns jetzt auch weiter beschäftigen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, mir bleibt am Schluß der Schwerpunkttagung, ein Wort des Dankes zu sagen. Jeder von uns weiß seit vielen Jahren, daß die Durchführung einer Schwerpunkttagung ganz enorme und zeitaufwendende Vorbereitungen erfordert. Wir hatten einen Vorbereitungsausschuß unter dem Vorsitz des Landessynoden Viebig. Ihm gehörte an der Vorsitzende des Umweltbeirats unserer Landeskirche, Herr Prälat Jutzler, Herr Oberkirchenrat Schneider und der Umweltbeauftragte, Herr Pfarrer Dr. Liedke. Von den Landessynoden, inzwischen teils schon ehemaligen Landessynoden, waren dabei Frau Ulrike Schofer, Michael Ertz, Hans Martin Leichle, Martin Ludwig, Richard Kopf, Rudi Quenzer und Günter Schuler.

Eine Vorbereitungsgruppe, eine Projektgruppe, ist für die Durchführung einer solchen Tagung eminent wichtig. Herr Dr. Liedke sagte vorhin, daß auch für das neue Projekt für die Gemeinden eine Projektgruppe direkt Voraussetzung ist. In Kamerun sagt man dazu: Ein Elefant allein kann nicht viel Staub aufwirbeln,

(Heiterkeit)

man braucht dazu schon eine ganze Herde. Eine Solidargemeinschaft dieser Gruppe hatten wir. Die Schwerpunkttagung zog sich über viele Monate hin. Am Anfang und am Ende ging es um praktische Maßnahmen. So ging es um einen Beschuß um das Tempolimit, zur Waldbegehung im letzten Jahr im Dezember. Jetzt am Schluß der Beschuß über die konkreten Maßnahmen. Dazwischen die Referate von Dr. Breitenstein, Professor Dr. Daeke und von Dr. Liedke. Am 28. Februar in der Zwischen>tagung hatten wir Arbeitsgruppen über die Umweltsituation und jetzt Arbeitsgruppen zur Bibelarbeit. Jetzt stand also die Schöpfungstheologie im Mittelpunkt.

Wir hatten und haben Morgen- und Abendandachten während der ganzen Synodatagung im Frühjahr zum Thema „Verantwortung für Gottes Schöpfung“. Insgesamt ist die Behandlung des Themas mit dem Schwergewicht auf die theologische Arbeit gelungen und war unserer Landessynode angemessen.

Mir bleibt zum Schluß, den Mitgliedern der Projektgruppe, den Referenten und insgesamt allen Mitwirkenden für Einsatz, Arbeitsaufwand und Engagement meinen tief empfundenen Dank zu sagen.

(Beifall)

II Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich rufe auf den Punkt Verschiedenes.

Zunächst einige Bekanntgaben. Auf Wunsch derer, die hier im Haus nicht übernachten können und dürfen, wird die **Abendandacht** ab jetzt auf jeweils 19.55 Uhr verlegt. Es ist denen, die außerhalb essen, nicht möglich, um 19.40 Uhr bereits hier zu sein. Dies ist an den Aushängen teilweise schon verbessert, wo noch nicht geschehen, wird es noch vorgenommen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden gebeten, sich nach dem Abendessen beim Flügel hinten im Speisesaal einzufinden.

Ich weise auch auf einen Brief hin wegen unserer Frühjahrstagung 1987 in Meersburg, der eben in Ihre Fächer gelegt worden ist. Bitte, lesen Sie den Brief und beantworten Sie ihn noch auf dieser Tagung. Unten ist ein Antwortabschnitt angeheftet, der hier noch abgegeben werden soll.

Es ist bekanntzugeben, daß der **Rechtsausschuß** gestern Herrn Dr. Gessner zum **neuen Vorsitzenden** und Herrn Hahn zum **Stellvertreter** gewählt hat.

(Beifall)

Den beiden Synoden herzlichen Glückwunsch.

Herr Herb ist damit nicht mehr Vorsitzender des Rechtsausschusses, aber weiterhin Vorsitzender des Verfassungsausschusses. Unser Konsynodaler Herb ist seit 1963 in der Landessynode. Damals war Vorsitzender des Rechtsausschusses Herr Professor Dr. Constantin von Dietze. Ab der Frühjahrssynode 1968 war Herr Herb stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses. Er hat damals schon erhebliche Beiträge zu unserer Grundordnungsreform geleistet. Er war seit der Herbstsynode 1972 Vorsitzender des Rechtsausschusses. Ich hatte die Ehre, schon ab 1972 sein Wegbegleiter und sein Rechtsausschußmitglied zu sein. Von 1972 bis 1978 war die große Zeit der Gesetzgebung. Es wurden die wichtigen Gesetze wie Ordnung für Lehrverfahren, Altersversorgung der Pfarrer und kirchlichen Beamten und Einkauf in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verabschiedet. Später das Arbeitsrechtsregelungsgesetz und Mitarbeitervertretungsgesetz. Später wurde Hohenwart beschlossen, das Diakoniegesetz, zuvor noch die Fachhochschule Freiburg. All das waren ganz wichtige Gesetzesvorhaben, die im Rechtsausschuß unter der Leitung unseres Konsynodalen Herb hervorragend vorbereitet worden sind.

Herr Herb war seit vielen Jahren mein Lehrmeister. Wir haben uns schon vor 20 Jahren kennengelernt, als ich Assessor beim Landgericht Karlsruhe war und er Landgerichtsdirektor. Seit 1972 durfte ich hier sein Weggefährte sein. 1978 war ich auch einmal für ein Jahr beim Oberlandesgericht Karlsruhe, ich als Hilfsrichter, Herr Herb als Vizepräsident des Oberlandesgerichts. Mir ist es ein Anliegen, Herrn Herb an dieser Stelle für seine bisher geleistete enorme Arbeit sehr herzlichen Dank zu sagen und ihm zum Dank ein kleines Buchgeschenk zu überreichen.

(Beifall)

(Präsident Bayer begibt sich unter anhaltendem Beifall ins Plenum und überreicht dem Synodalen Herb ein Buchgeschenk)

Danke schön. Wir sind weiter beim Punkt Verschiedenes. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Bitte schön, Herr Herb.

Synodaler Herb: Zunächst möchte ich ganz herzlich danken schön sagen für die lieben Worte, die eben an mich gerichtet worden sind.

Der eigentliche Anlaß war aber der, daß ich gebeten worden bin, anzuregen, daß sich morgen die Berichterstatter über die Beratungen der Geschäftsordnung um 14.00 Uhr treffen. Es sind immerhin vier verschiedene Berichte. Es soll versucht werden, vor der Plenarsitzung noch einige Unebenheiten auszugleichen und nach Möglichkeit einiges zu synchronisieren.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Ich habe unterdessen alle Ausschußvorsitzenden und die Berichterstatter zur Geschäftsordnung angeschrieben. Sie finden das in Ihren Fächern. Ich habe aber darum gebeten, daß wir uns im Anschluß an die Plenarsitzung erst kurz im Plenarsaal treffen, um das Weitere zu besprechen. Lassen wir es einmal bei dem von mir festgesetzten Termin im Anschluß an die Plenarsitzung?

Synodaler Herb: Damit hat sich mein Beitrag erledigt.

Präsident Bayer: Das hat sich somit überschnitten. Danke schön.

Weitere Wortmeldungen zum Punkt Verschiedenes gibt es nicht.

Dann schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung und bitte Herrn Manfred Wenz um das Schlußgebet.

(Synodaler Manfred Wenz spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 18.41 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 9. April 1986, vormittags 8.50 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Berichte des Bildungsausschusses:

1. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, vom 27.02.1986 zur „Neuen Armut“
Berichterstatter: Synodaler Friedrich
2. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 10.03.1986 mit der Bitte um Rat und Beistand der Landeskirche für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder
Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann

III

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Bodenrück
Berichterstatter: Synodaler Dr. Mahler
2. Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf Fünftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
Berichterstatter: Synodaler Dr. Wetterich

IV

Berichte des Rechtsausschusses und Hauptausschusses:

Eingabe des Studienprofessors Pfarrer Heinz Reutlinger, Heidelberg, vom 26.11.1985 betreffend neue Kirchenfenster in der Heiliggeistkirche in Heidelberg
Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Hahn
Hauptausschuß: Synodaler Schmoll

V

Berichte des Rechtsausschusses und Bildungsausschusses:

Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars
Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Schneider
Bildungsausschuß: Synodaler Dr. Dreisbach

VI

Berichte des Hauptausschusses und Bildungsausschusses:

1. Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim vom 21.02.1986 betreffend die Krankheit AIDS und die Abendmahlspraxis
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Dr. Schäfer
Bildungsausschuß: Synodaler Weiland
2. Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Übersicht über die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen in der Ordnung der theologischen Prüfungen
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Wöhrle
Bildungsausschuß: Synodaler Dr. Seebaß

VII

Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen:

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

VIII

Verschiedenes

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident Bayer: Ich eröffne die dritte Sitzung der vierten Tagung der siebten Landessynode.

Ich bitte Frau Gräß um das Eingangsgebet.

(Synodale Gräß spricht das Eingangsgebet)

Präsident Bayer: Ich begrüße mit Freude zwei Gäste aus Südafrika; es sind Herr Mulondo, Regionalsekretär der Gewerkschaft SAAWU in Pretoria, und Herr Mabelane, Betriebsratsvorsitzender eines porzellanverarbeitenden Betriebes, ebenfalls in Pretoria.

(Lebhafter Beifall)

Herr Mulondo ist 31 Jahre alt. Er wohnt in Pretoria, ist Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft SAAWU der Bezirksverwaltung Pretoria. Die SAAWU ist Mitglied des im Dezember 1985 gegründeten Dachverbandes COSATU und hat 50.000 registrierte Mitglieder, die in 17 Bezirksverwaltungen betreut werden. Die Mitglieder gehören dem Chemiebereich, dem Metallbereich, dem Gesundheitsbereich und vielen anderen an.

Herr Mulondo arbeitet seit 1983 für die SAAWU und hatte vorher verschiedene andere Tätigkeiten in der Industrie. Er ist auch Mitglied im „Krisenkomitee“ der Vorstadt von Pretoria: Mabopane-Winterveld. Dieses Komitee versucht, mit

den Problemen fertig zu werden, die durch die Übergriffe der südafrikanischen Polizei und der Homeland-Polizei von Boputatswana entstehen. Er ist auch Mitglied der „Church of Christ“.

Herr Abel Mabelane, Vorsitzender des Betriebsrates der Porzellanfabrik Continental China in Rosslyn bei Pretoria, ist 40 Jahre alt, verheiratet, hat fünf Kinder. Seit 1984 ist er arbeitslos, nachdem wegen verschiedener Streiks ein Zerwürfnis mit dem Management der Firma stattfand. Er ist SAAWU-Mitglied und Glied der Lutherischen Kirche. Abel Mabelane ist außerdem Vorsitzender des von der Bevölkerung selbst gewählten Gemeinderats in der Township Rietgat bei Brits.

Ich rufe Ihnen ein Wellcome zu und wünsche Ihnen, daß es Ihnen hier gut gefällt, daß Sie gute Gespräche in Deutschland haben.

Die Landesleitung unserer Arbeitnehmerschaft hat diese südafrikanischen Gewerkschaftler eingeladen zu Gesprächen mit Gruppen badischer evangelischer Arbeitnehmerschaft, mit Gemeinden und Gewerkschaftsgruppen in Baden und in der Bundesrepublik. In den Gesprächen soll es um die Arbeitssituation in Südafrika und in der Bundesrepublik und um die Zusammenarbeit von Kirche und Gewerkschaften gehen.

Ich weise darauf hin, daß heute nach dem Mittagessen von 14.00 bis 15.00 Uhr im Clubraum ein Gespräch mit unseren Gästen stattfindet. Der Ausschuß für Opfer der Gewalt lädt zu diesem Gespräch ein. Alle interessierten Synoden sind dazu herzlich eingeladen.

Ich sehe unter uns ein besonderes Geburtstagskind. Es ist Frau Ingrid Kosian, die uns seit „Jahrzehnten“ begleitet.

(Beifall)

Sie hat heute ihren großen Geburtstag, ich glaube, den „38“.

(Heiterkeit)

Herzlichen Glückwunsch! Einen kleinen Blumengruß haben wir für unsere Pressefrau gebracht.

(Der Blumenstrauß wird vom Präsidenten übergeben)

(Beifall)

(Synodaler Gabriel: Das muß ins Protokoll!)

II.1

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, vom 27.02.1986, zur „Neuen Armut“

(Anlage 8)

Präsident Bayer: Zu Beginn eine kamerunische Spruchweisheit mit „aber“:

(Heiterkeit)

„Die Zähne sind die Wächter der Zunge, aber ein fauler Zahn läßt alle anderen stinken.“

(Heiterkeit)

Ich bitte nun Herrn Friedrich um den Bericht des **Bildungsausschusses**.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe Ihnen für den Bildungsausschuß zur Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, zu berichten.

In dieser Eingabe zur sogenannten „Neuen Armut“ wird darum gebeten, daß die Landessynode

- Wege aufzeigt, wie diakonisches Handeln an den Betroffenen verstärkt geleistet werden kann;
- wie man das Thema der sozialen Not umfassender zur Sprache bringt;
- daß in der Kirche für Not und Ungerechtigkeit sensibilisiert wird.

Es herrschte im Bildungsausschuß Übereinstimmung darüber, daß hier eine wichtige und umfangreiche Problematik angesprochen ist, der sich die Kirche unbedingt zu stellen hat. In einer epd-Dokumentation wird dazu geschrieben: „Die ökumenische Diskussion über die ‘Kirche und die Armen’ hat gezeigt, wie sehr die Beziehung der Kirche zu den Armen nicht allein sozialethisch bedeutsam ist, sondern das Kirche-sein der Kirche betrifft.“

Vom Diakonischen Werk wurden dankenswerterweise Erfahrungen in die Diskussion eingebracht, die zeigen, wie Arbeitslosigkeit materielle Verarmung auslöst, die dann oft den Anfang eines sich rasant beschleunigenden Kreislaufs in die Verzweiflung bildet. Um die Vielschichtigkeit des Problems besser aufzuzeigen, wird angeregt, statt von „Neuer Armut“ von „Armut und Not im Alltag“ zu sprechen.

In der Diskussion wurden vor allem zwei Punkte angesprochen:

1. Der Zustand, daß sich Arbeitslosigkeit und Kirche kaum berühren

Die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen werden von der Mehrheit immer noch verdrängt. Arbeitslosigkeit – so wurde gesagt – taucht in der Kirchengemeinde nicht auf; und die Arbeitslosen zeigen sich nicht. In der schon erwähnten epd-Dokumentation wird dazu geschrieben:

Dominierend ist in der Kirche die Mittelschicht. Von ihr sind nicht nur Mitgliedschaft und Leitung geprägt, sondern auch die Denkweisen und Verhaltensmuster innerhalb der Kirche. Diese aber sind den Armen fremd. Die Sprache, die Art der Bibelauslegung, Liturgie und Lieder, die hierarchischen Strukturen und politischen Optionen – all das macht es den Armen schwer, sich in dieser Kirche zu Hause zu fühlen und sich über sie mit der biblischen Botschaft zu identifizieren. Die gesellschaftliche Randstellung und Isolierung der Armen wird innerhalb der Kirche kaum durchbrochen.

Auch hier die große Frage: Wie einladend sind wir als Kirche?

2. Ursachen der „Neuen Armut“ durch Arbeitslosigkeit

Es wurde angesprochen, daß Nächstenliebe und Solidarität wichtig sind, aber nicht ausreichend. Vielmehr müssen auch die Ursachen der Not angegangen werden. Dafür steht inzwischen ein Schlagwort: „Nächstenliebe durch Strukturen“. Das Diakonische Werk Baden schreibt dazu: „Von zentraler Bedeutung für die neuen Erscheinungsformen der Armut sind insbesondere tiefgreifende Veränderungen in der Arbeitswelt und eine mangelhafte Verteilung der Arbeit.“ Und die epd-Dokumentation bemerkt dazu: „Christen und Kirchen stehen in einer langen Tradition der Hilfe und wohltätigen Fürsorge für die Armen. Weniger dagegen haben sie sich mit den Strukturen befaßt, die Arme in Armut halten, noch waren sie bereit, den Kampf für die Gerechtigkeit für die Armen aufzunehmen. Hier gilt es, erhebliche Defizite kirchlichen Handelns abzubauen.“

Was ist zu tun?

Vom Diakonischen Werk Baden wurde im Bildungsausschuß von zwei konkreten Maßnahmen berichtet:

a) Ein bundesweites Forschungsprojekt, das die beiden kirchlichen Verbände, das Diakonische Werk der EKD und der Deutsche Caritasverband, in Auftrag gegeben haben. Dabei geht es um die Ermittlung subjektiver Erfahrungen und Meinungen zu einer Gesamteinschätzung gegenwärtiger Probleme der kirchlichen Sozialarbeit. Die Ergebnisse der Umfrage können Grundlage für weitere Handlungsmöglichkeiten auch von kirchlichen Gemeinden sein.

b) Zur Bekämpfung der materiellen Armut sollte die Schuldnerberatung und im äußersten Notfall die Schuldenregulierung in der diakonischen Sozialarbeit einen festen Platz erhalten. Dazu hat der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden aus den Mitteln der Opferwoche einen Betrag von 100.000 DM zur Errichtung eines entsprechenden Fonds zur Verfügung gestellt. Vor Inanspruchnahme des Fonds müssen strenge Vergabekriterien erfüllt sein und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein.

Mit der Errichtung dieses Fonds hat der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden die Bitte an die Landessynode verbunden, sich mit dem gleichen Betrag aus kirchlichen Mitteln zu beteiligen, wie es in bewährter Weise schon bisher in anderen Bereichen – zum Beispiel bei der Jugendarbeitslosigkeit – geschieht.

Der Bildungsausschuß schlägt der Synode vor, sie möge beschließen:

1. *Die Synode bedankt sich bei der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Lahr dafür, daß sie das drängende Problem von Armut und Not im Alltag im Hinblick auf eine diakonisch handelnde Gemeinde aufgegriffen und an die Landessynode herangetragen hat.*

Ebenfalls Dank ausgesprochen wird dem Diakonischen Werk Baden für sein Engagement in dieser Problematik und für die Unterstützung bei den Beratungen im Bildungsausschuß.

2. *Die Synode wird diese Thematik weiter verfolgen. Sie bittet insbesondere den Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“, sich mit der Problematik zu befassen und der Synode darüber zu berichten.*

Ferner bittet sie den Evangelischen Oberkirchenrat, in geeigneter Weise Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für diese Problematik zu sensibilisieren.

3. *Entsprechend der Bitte des Vorstands des Diakonischen Werkes Baden werden aus kirchlichen Mitteln 100.000 DM dem Fonds zur Schuldenregulierung bei Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt. Finanzausschuß und Evangelischer Oberkirchenrat werden gebeten, bis zur Herbstsynode 1986 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Friedrich.

Ich eröffne die Aussprache. – Herr Renner, bitte.

Synodaler Renner: Ich habe zwei Fragen, zunächst zu Punkt 2b. Sie sprachen davon, Herr Friedrich, daß die Kriterien für die Vergabe von Mitteln zur Schuldenregulierung sehr genau gehabt werden. Da würde ich gerne nachfragen: Wie sieht das aus? Es ist ja bekannt, daß bei Sozialhilfeempfängern zum Teil eine fast entwürdigende Aufdeckung ihrer Verhältnisse nötig ist.

Der zweite Punkt betrifft die Bitte an den Oberkirchenrat, die Kirchengemeinden usw. zu sensibilisieren. Sind hierzu im Bildungsausschuß konkretere Gedanken geäußert wor-

den? Ich habe etwas Bedenken, daß dieser sehr wichtige Gedanke dann doch irgendwo verhällt. Ich habe erlebt, daß man eigentlich nur dann sensibel wird, wenn man ganz konkreten Kontakt zu einem Arbeitslosen hat. Ich könnte mir denken, daß zum Beispiel ein Kirchenbezirk mit dem Sonderstellenplan einen arbeitslosen Sozialarbeiter etwa – es sollte eine begrenzte Aufgabe sein – zur Erhebung des Problems anstellen könnte.

Synodaler Stock: Ich weiß nicht, wie es in anderen Regionen ist, aber im Landratsamt Enzkreis ist eine Schuldnerberatungsstelle eingerichtet, und dem Gemeinderat in Pforzheim liegt ein solcher Antrag vor, nachdem man im Enzkreis gute Erfahrungen gemacht hat. Diese in kommunalen Organen bestellte Schuldnerberater arbeiten eng mit Kreditinstituten zusammen. Ich würde empfehlen, daß man sich einmal Kenntnisse von dort verschafft, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen diese Schuldnerberatung durchgeführt wird, damit wir nicht etwas von Anfang an aufbauen müssen, während auf der anderen Seite bereits etwas Funktionierendes existiert.

(Beifall)

Oberkirchenrat Michel: Ich würde den beiden Fragestellern gern antworten. Die Vergabekriterien sind nicht gegen die hilfebedürftigen Betroffenen gerichtet, sondern für die Antragsteller. Im letzten Dezember haben alle hier in Herrenalb versammelten Sozialarbeiter gemeinsam den Antrag an das Diakonische Werk unterschrieben, daß man einen solchen Fonds einrichten möge. Dem hat der Vorstand des Diakonischen Werkes entsprochen, aber auch einen Riegel vorgeschoben, daß die Antragsteller, also die Sozialarbeiter in ihren Einrichtungen, nicht den leichteren Weg gehen, um zu kirchlichen Zuschüssen zu kommen, statt den oft schwereren Weg, zu kommunalen Zuschüssen zu kommen. Deswegen sind die Vergaberichtlinien und der Weg der Antragsstellung gleichgehalten mit den Richtlinien kommunaler Stellen, die Herr Stock genannt hat.

Es ist aber so, daß einer, der in groÙe Armut geraten ist, keinen Bürgen und keine Sicherheit für Darlehen hat und deswegen zu besonderen Banken gehen muß, die verständlicherweise, weil sie viel Ausfall haben, auch sehr hohe Zinsen nehmen; diese bewegen sich zwischen 14% und 25%. Wer einmal in diese Zange hineingeraten ist, kommt nie mehr heraus. Deswegen zunächst die Aufgabe, alle kommunalen und staatlichen Hilfen auszunützen. Kommunale Schuldnerberatungen sind Gott sei Dank auf unseren Antrag und unsere Arbeit hin inzwischen auch schon in vielen Gemeinden eingerichtet; die werden natürlich zuerst angesprochen. Aber dann gibt es Fälle, die auch dort nicht in das Schema hineinpassen. Der Sozialarbeiter hat nun die Betreuung dieser Familie übernommen und wir haben bisher sehr gute Erfahrungen gemacht. Dadurch, daß diese Sozialarbeiter mit den Banken verhandeln, erreichen wir meistens einen Vergleich, der etwa bei 40% der gesamten Schuldsumme liegt. Diese 40% werden abgelöst aus dem Darlehensfonds zu 100% und werden von den Betroffenen im Laufe der Zeit zurückgezahlt. Eine Rückzahlung erfolgt entsprechend den Möglichkeiten, die sie haben. Sie werden dabei von dem Sozialarbeiter beraten und begleitet, so daß wir hier einen revolvierenden Fonds haben, der immer dann eintritt, wenn kommunale und staatliche Stellen nicht eintreten können.

Synodaler Wegmann: Ich wollte ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Stock und Herrn Michel folgendes

sagen. Wir haben in Mannheim genau das gleiche bei unserer Stadtverwaltung, also einen Sozialarbeiter, der die Gespräche führt. Aus meiner beruflichen Praxis weiß ich ganz genau, daß dieser Weg richtig ist. Nicht der Betroffene, sondern der Sozialarbeiter soll die Gespräche bei den Geldinstituten führen. Dann kann man das erreichen, was Sie eben gesagt haben, nämlich eine wesentliche Herabsetzung der Schulden. Besonders wichtig ist im Hinblick auf die Zinsgestaltung, daß man das Restdarlehen praktisch zinsfrei stellt, wenn noch Raten vereinbart werden sollen. Auf jeden Fall ist es im Interesse der Betroffenen wichtig, daß die Zusammenarbeit zwischen unseren Sozialarbeitern beim Diakonischen Werk und der Stadt erfolgt, also Hand in Hand geht.

Synodaler Klauß: Ich möchte noch ein mahnendes Wort beim Umgang mit solchen Betroffenen sagen, sich nicht an dubiose private Umschuldungseinrichtungen zu wenden, bei denen die Zinssätze zum Teil noch wesentlich höher liegen, als sie eben Herr Michel genannt hat und wie es bei offiziellen und ordentlichen Banken der Fall ist. Ich kann von katastrophalen Zinssätzen bei solchen privaten Umschuldern berichten. Es ist größte Vorsicht geboten, an wen man sich da wendet.

Synodaler Gabriel: Bei dem Anliegen handelt es sich ganz gewiß um einen diakonischen Bereich besonderer Art. Ich habe anlässlich eines kleinen Gesprächs während des Essens Herrn Oberkirchenrat Michel auch schon berichtet, daß zum Beispiel im Therapiezentrum in Kraichtal-Münzesheim, in dem inzwischen 2.100 Männer therapiert worden sind, die Frage der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen eine ganz erhebliche Rolle für den therapeutischen Erfolg spielt. Viele dieser Leute sind entweder aus der ruinösen Situation, aus der sie kommen, süchtig geworden, oder aber ihre Sucht hat zur Vertiefung ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt. Der Leiter dieser Einrichtung, Herr Dr. Schwarz, hat mich unlängst einmal sehr überzeugend daraufhin angesprochen, daß wir dringend auch im kirchlichen Bereich eine Institution der Schuldnerberatung haben sollten für solche Leute, die nun in einer zweifachen, fast unlöslichen Abhängigkeit sind, nämlich in der Abhängigkeit von der Sucht und in der Abhängigkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sie sind, nicht mehr bewältigen zu können. Es gibt also in der Tat da sehr viel, sehr viel Bewegendes; es gibt Verhältnisse, die uns nicht unberührt lassen können. Insoweit hat der Vorstand des Diakonischen Werkes, dem ja auch ich angehören darf, einmal so richtig an der Nahtstelle der Not einen mutigen Beschuß gefaßt. Ich nehme an, daß unsere kirchliche Öffentlichkeit das auch honoriert und versteht.

Zum Antrag des Bildungsausschusses habe ich eine Rückfrage. Möchten Sie, Herr Friedrich, den Punkt 3 des Antrages so behandelt haben, daß wir im Spätjahr zu einem Beschuß über die 100.000 DM kommen, nicht jetzt? Wie war das zu verstehen?

Zweite Frage: In wessen Hände sollen sie gegeben werden? Sollen sie vom landeskirchlichen Haushalt dem Diakonischen Werk zur Verstärkung des dort schon eingerichteten Fonds gegeben werden? Oder welche Kanalisierung haben Sie sich vorgestellt?

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Zur zweiten Frage, Herr Gabriel, haben wir uns im Bildungsausschuß keine Gedanken gemacht. Ich nehme an, daß es einen Fonds gibt, der gemeinsam verwaltet wird, vermutlich in den Händen des Diakonischen Werkes. Das wäre einfach

zu besprechen. Oder wenn eine Kontrolle von der Landeskirche durchzuführen ist, wären das Modalitäten, die sich der Finanzausschuß überlegen müßte. Darüber haben wir uns keine Gedanken gemacht.

Es war auch uns bewußt – die Eingabe tauchte ja überfallartig in der Diskussion auf, und wir haben auch gleich versucht, Sie zu unterrichten –, daß sicherlich nicht schon über Geldmittel verfügt werden kann, die wir jetzt nicht zur Verfügung haben. Aber was wir nicht wollen, ist, wenn ich die Diskussion richtig verstanden habe, daß es auf eine unbestimmte Zeit verschoben wird. Deshalb unsere Bitte, daß man sich jetzt schon Gedanken macht, aber daß dann im Herbst das Geld auch zur Verfügung gestellt ist. So ist der Antrag zu verstehen. Ich bitte meine Kollegen, mich zu korrigieren oder meine Ausführungen zu ergänzen, wenn ich es nicht richtig wiedergegeben habe.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Ich bedauere, Ihnen zu Ziffer 3 folgenden technischen Hinweis geben zu müssen. „Kirchliche Mittel“ ist wertneutral. Es kann sich dabei entweder um Haushaltssmittel oder um kirchliche Rücklagenmittel handeln. Die Synode hat im Herbst eine Dimensionierung von 370.000.000 DM für das Haushaltssjahr 1986 beschlossen und in diesem Zusammenhang die Verstärkungsmittel, die im gesamten Haushalt überhaupt einsetzbar sind, auf 300.000 DM dimensioniert. Das ist nicht einmal ein Prozent. Wenn wir jetzt für solche Zwecke 100.000 DM, also ein Drittel dieses Restbetrages, vergeben wollen, werden wir mit der Haushaltsdurchführung in ganz große Schwierigkeiten kommen. Wenn wir aber aus diesem Grunde von vornherein gar nicht an Haushaltssmittel denken, sondern an Mittel zum Beispiel des Haushaltssicherungsfonds, dann ist die Zuständigkeit des hier angesprochenen Oberkirchenrates dafür gar nicht gegeben.

Synodaler Gabriel: Ich habe in etwa gleicher Richtung gedacht und wäre dankbar, wenn wir so verfahren würden, wie Herr Friedrich es jetzt skizziert hat, daß wir den Beschuß über die Bewilligung im Spätjahr fassen und nicht in das Gefüge des Haushalts eingreifen, sondern dafür die Mittel des Haushaltssicherungsfonds, die ja ganz in der Hoheit der Synode liegen, in Anspruch nehmen, falls wir zu der Überzeugung kommen, daß wir es tun können und sollen. Denn wir haben im Spätjahr möglicherweise eine prekäre Situation vor uns. Sie alle wissen, daß wir im Spätjahr über die endgültige Schuldenaufnahme zu beschließen haben sowie die endgültige oder teilweise Auszahlung oder Nichtauszahlung der Sonderleistung an unsere Bediensteten festzulegen haben. Dieser Beschuß steht für das Spätjahr an. Im Kontext dieser schweren finanztechnischen Überlegungen im Spätjahr würde dann der Beschuß über die „Neue Armut“ aufzugreifen und zu verbescheiden sein.

Ich würde also gerne dem das Wort reden und wäre dankbar, wenn die Synode so verfahren würde; dann können wir den Punkt 3 als zur Bescheidung auf das Spätjahr zurückstellen, und der Oberkirchenrat bräuchte sich nicht unbedingt damit auseinanderzusetzen. Wohl wäre es hilfreich – wenn ich das an die Adresse des Oberkirchenrates sagen darf –, wenn sich der Oberkirchenrat einmal über die Modalitäten aussprechen könnte, ob dieses Geld nun an das Diakonische Werk gegeben und dort gemeinsam verwaltet werden soll, was ich für das beste hielt, weil das Diakonische Werk ja in direkter Verbindung mit der Synode jederzeit auch später über die Verwendung Bericht erstatte könnte, und wie das mit dem Fonds dann weitergeht.

Synodale Dr. Hetzel: Wäre dem Anliegen Rechnung getragen, wenn Sie den ersten Satz des dritten Absatzes dahin ändern würden:

Entsprechend der Bitte des Vorstandes des Diakonischen Werkes sollten aus kirchlichen Mitteln 100.000 DM dem Fonds zur Schuldenregulierung bei Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt werden.

(Synodaler Gabriel: Ja, das wäre besser!)

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich wollte darum bitten, daß man Punkt 3 mit dieser Änderung beibehält. Dann hat sich das erledigt, was ich sagen wollte.

Synodale Übelacker: Ich wollte nur noch eine Anregung geben. Die Ergebnisse der Diakoniesammlung sind, soweit ich es in unserem Bezirk übersehen kann, in den letzten Jahren laufend zurückgegangen. Ich weiß nicht, ob es anderswo auch so ist. Aber ich möchte anregen, daß man gerade dieses Thema in den Faltblättern und in dem übrigen Werbematerial konkretisiert; denn wenn allgemein von Not gesprochen wird oder von etwas, was nicht so griffig ist, dann sagen die Leute: „Was soll ich damit?“ Aber bei etwas mehr Konkretem könnte ich mir denken, daß mehr eingeht, weil die Menschen wissen: Jetzt kann ich in einem bestimmten Punkt wirklich helfen.

Oberkirchenrat Michel: Die Sammlungswöche für Diakonie ist insgesamt in der ganzen Landeskirche in ihrem Ergebnis nicht zurückgegangen, sondern hat zugenommen; aber es gibt einzelne Gebiete mit geringerem Ergebnis. Vor allem sind es immer die Pfarreien, in die ein neuer Pfarrer versetzt wird solange, bis er Fuß gefaßt hat und seine Gemeinde wieder mit ihm im Gespräch ist und wieder Sammler da sind. Es ist ganz deutlich zu sehen, daß jede Gemeinde, die neu besetzt wird, zunächst etwa zwei Jahre enorme Rückgänge im Sammlungswesen hat, erst dann kommt es langsam wieder auf den Stand, wie es vorher war. Ich glaube nicht, daß man daran wesentlich ändern kann. Das einzige, worum ich die Synode bitte, ist, daß man mehr wirbt für die persönliche Begegnung beim Sammeln. Das Sammeln durch Werbung nur im Gemeindebrief und Beilage von Zahlscheinen ist sicher wirkungsvoll und bringt eine Menge Geld ein; aber der persönliche Besuch ist wichtiger. Das kann ich aus eigener Erfahrung und aus der Erfahrung meiner Frau und vieler anderer Sammler sagen. In einem Gebiet, wo man regelmäßig sammelt, ist für die Gemeindearbeit die persönliche Begegnung von ganz großer Wichtigkeit, und sie bringt dann auch den gewünschten Erfolg, weil man dem einzelnen das sagen kann, Frau Übelacker, was man nicht in einem Prospekt hineinschreiben kann. Wenn ich in einem Prospekt zum Beispiel für Alkoholiker oder Nichtseßhafte oder für Schuldner werbe, kriege ich keine müde Mark, weil der normale Bürger sagt, dafür gebe ich nichts, der ist selber daran schuld, daß er in dieser Schwierigkeit ist. Im persönlichen Gespräch aber kann ich erklären, wie wichtig die Sache ist.

Synodaler Hahn: Soweit ich unseren Unterlagen entnehme, werden wir über den Rechnungsabschluß 1985 hier noch einige Beschlüsse fassen. Mein Anliegen wäre, den Beschußantrag in Punkt 3 nicht bis zum Herbst zu verschieben, sondern einmal zu schauen, ob wir nicht im Rahmen dieser Frühjahrssynode noch mit den Beratungen des Rechnungsabschlusses hier eine Entscheidung treffen können. Wenn es nicht möglich ist, dann kann man es noch immer auf den Herbst verschieben. Aber jetzt im Augenblick würde ich es noch nicht so weit verschieben.

Präsident Bayer: Wünscht der Herr Berichterstatter Friedrich noch das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Zur **Abstimmung** beantragt sind die Ziffern 1, 2 und 3. Die Ziffern 1 und 2 können wir zusammenfassen: Einmal Dank und zum andern Weiterverfolgen. Gibt es dagegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über die Vorschläge Ziffer 1 und Ziffer 2 ab. Wer kann dem seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – 1. Ange nommen!

Wir kommen zu Ziffer 3. Da ist der Zusatzantrag von Frau Dr. Hetzel, daß der Beschuß lauten soll: „Entsprechend der Bitte des Vorstandes des Diakonischen Werkes Baden sollten aus kirchlichen Mitteln 100.000 DM dem Fonds zur Schuldenregulierung bei Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt werden“.

Herr Hahn, ist das als Antrag aufzufassen – das wäre der weitergehende Antrag –, das Ganze zurückzustellen?

Synodaler Hahn: Mit dem „sollen“ kann man das jetzt schon beschließen.

Präsident Bayer: Gut, dann stelle ich den Antrag so zur Abstimmung, wie ich ihn mit der Änderung „sollen“ vorgelesen habe.

(Zurufe: „sollen“ wäre richtig!)

– Ja, das würde ich auch sagen. Einigen wir uns auf „sollen ... zur Verfügung gestellt werden“. Wer kann diesem Beschußvorschlag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – 1. Dann ist auch dieser Antrag angenommen. Vielen Dank.

II.2

Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 10.03.1986 mit der Bitte um Rat und Beistand der Landeskirche für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder

(Anlage 12)

Präsident Bayer: Berichterstatter für den **Bildungsausschuß** ist Synodaler Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden stellte den Antrag an die Landessynode, daß sich die Landeskirche an die wehrpflichtigen Jugendlichen wenden möge, um sie auf die ernste Gewissensentscheidung für den Wehrdienst oder gegen den Kriegsdienst hinzuweisen – Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes – und ihnen seelsorgerliche Begleitung in dieser Gewissensentscheidung anzubieten. Einzelheiten siehe Eingang OZ 4/12 mit Anlagen 1 und 2.

Das Gespräch im Bildungsausschuß zeigte eine breite Zustimmung zum Anliegen dieses Antrags. Der Bildungsausschuß nahm zur Kenntnis, wie die württembergische Landeskirche verfuhr: Dort wurde der als Anlage 2 der Eingabe beigefügte Brief den Pfarrämtern zur geeigneten Verwendung angeboten; bis Januar 1986 waren bereits 30.000 Exemplare des Briefes angefordert, das Angebot wurde also positiv aufgenommen. In der Öffentlichkeit fand diese Aktion ein überwiegend freundliches Echo. Freilich wurde der Brief auch kritisiert, sofern von der Kirche in der Friedensfrage eine eindeutigere Aussage erwartet wird, als sie dieser Brief zum Ausdruck bringt.

Im Bildungsausschuß wurde an die „Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen“ vom 7. Mai 1982 erinnert (Sammlung Niens Nr. 38). Dort heißt es u.a.:

Aus dem Auftrag der Kirche folgt ihre Aufgabe, Hilfe für die dem Christen aufgegebenen Gewissensentscheidungen und ihre Verwirklichung im Rahmen der staatlichen Ordnung sowie der durch diese gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit anzubieten.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht besteht diese kirchliche Aufgabe zunächst darin, die jungen Christen über die verschiedenen Friedensstrategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend zu informieren und zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die allgemeine Wehrpflicht den einzelnen zu ernsthafter Prüfung seines Gewissens zwingt. Diese Aufgabe schließt die seelsorgerliche Beratung im Einzelfall ein. Sie obliegt allen mit der Seelsorge an jungen Gemeindemitgliedern Beauftragten (Gemeindepfarrer, Religionslehrer, Pfarrdikone, Pfarrvikare, Gemeindediakone und Jugendreferenten sowie besonders mit diesem Dienst kirchlich Beauftragte).

Folgender Beschußvorschlag wurde im Bildungsausschuß einstimmig gefaßt:

1. *Die Landessynode unterstützt das Anliegen dieses Antrags.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Sinne der Anlage 2 der Eingabe einen Brief zu verfassen und diesen als kopierfähige Vorlage an die Mitarbeiter zu schicken, die in der Arbeit mit Jugendlichen stehen (Gemeindepfarrer, Religionslehrer, Jugendreferenten usw.). Ein Begleitschreiben des Evangelischen Oberkirchenrates erläutert das Anliegen, das mit diesem Beschuß der Synode verbunden ist.*

Als Berichterstatter füge ich die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat hinzu, der Landessynode die beiden Schreiben ebenfalls zugänglich zu machen und ihr gelegentlich wieder zu berichten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Dr. Heinzmann.

Die Aussprache ist eröffnet. – Wortmeldungen gibt es nicht. Dann schließe ich die Aussprache und komme zur Abstimmung. Wir können beide Ziffern zusammenfassen, wenn keine getrennte Abstimmung verlangt wird. – Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Antrag in den Ziffern 1 und 2 seine Stimme nicht geben? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – 3 Enthaltungen. Der Antrag ist angenommen.

III.1

Vorlage des Landeskirchenrates vom 28.02.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Bodenrück

(Anlage 5)

Präsident Bayer: Den Bericht für den Rechtsausschuß erstattet Synodaler Dr. Mahler.

Synodaler Dr. Mahler, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Üblicherweise wäre dieses Gesetz über die Errichtung einer Kirchengemeinde im Schnellverfahren ohne Aussprache von der Synode verabschiedet worden. Es sind jedoch zwei Umstände eingetreten, die eine Änderung der Vorlage des Landeskirchenrates bedingen. An der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde ändert sich dadurch aber nichts.

Die beiden Umstände sind:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat hat festgestellt, daß eine Pfarrstelle für die neue Kirchengemeinde erst in etwa 2 Jahren errichtet werden kann, so daß der Pfarrer von Allensbach die neue Kirchengemeinde zunächst mitbetreuen muß. Die neue Kirchengemeinde muß deshalb als Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Allensbach errichtet werden. Dieser Umstand ist in dem neu eingeführten § 2 der Ihnen vorliegenden geänderten Fassung berücksichtigt. – Diese geänderte Fassung lag schon gestern in Ihren Fächern.
2. Ursprünglich war der Name für die neu zu errichtende Evangelische Kirchengemeinde: Konstanz-Bodenrück. Die Begründung dafür befindet sich auf der Rückseite der Vorlage des Landeskirchenrates. Diese Begründung ist hinfällig, nachdem sich der Kirchengemeinderat Allensbach ohne Gegenstimmen für den Namen Wallhausen entschieden hat. Nachdem der Bezirkskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat dem zugesimmt haben, sollte auch die Synode die Namensänderung akzeptieren.

Die Ihnen vorliegende neue Fassung des Gesetzentwurfes (hier nachfolgend abgedruckt) berücksichtigt die beiden vorgetragenen Umstände in angemessener Weise, wie Sie durch Vergleich mit der Vorlage des Landeskirchenrats leicht feststellen können.

Vorlage des Rechtsausschusses vom 9. April 1986

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Wallhausen

Vom ... April 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Wallhausen mit dem Sitz in Konstanz errichtet, deren Kirchspiel die Ortsteile Dettingen und Dingelsdorf der Stadt Konstanz (bisher zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach gehörig) umfaßt.

(2) Die Ortsteile Dettingen und Dingelsdorf der Stadt Konstanz werden damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Wallhausen ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach. Die sich aus

der Gemeinsamkeit des Pfarramtes ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Gemeinden werden durch Gemeindesatzung geordnet (§ 42 Abs. 2 Grundordnung).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Wallhausen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zugewiesen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1986

Der Landesbischof

*Der Rechtsausschuß bittet, das Gesetz in der vom Rechtsausschuß
angeänderten Form zu verabschieden.*

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Dr. Mahler.

Ich eröffne die **Beratung** zu diesem Tagungsordnungspunkt.

Synodaler Steyer: Kann man erfahren, ob bei den Überlegungen des Landeskirchenrates zur Errichtung neuer Kirchengemeinden jeweils auch die finanziellen Implikationen solch einer Neuerrichtung von Kirchengemeinden mitbedacht wird? Denn bei Neubauten haben wir inzwischen einen Baustop. Die Frage ist: Wie werden wir in Zukunft bei der Neuerrichtung von Kirchengemeinden verfahren? Es ist nicht von vornherein immer anzunehmen, daß dort sämtliche Einrichtungen bereits vorhanden sind: Pfarrhäuser, je nachdem Kirchensäle oder auch Kirchen oder Gemeindehäuser. Infolge dessen hat die Neuerrichtung einer Kirchengemeinde ganz sicher nicht geringe finanzielle Folgen. Die Frage ist: Wird das jeweils jetzt schon mitbedacht?

Oberkirchenrat Schäfer: Erfahrungsgemäß entstehen diese Kosten bei der Errichtung einer Pfarrstelle, und da werden sie sehr intensiv vorher bedacht. Die Errichtung einer Kirchengemeinde ist in diesem Zusammenhang finanziell nicht so aufwendig.

Präsident Bayer: Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Die Beratung wird geschlossen.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zur Überschrift: „Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Wallhausen“. Wer kann hier nicht zustimmen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Dann heißt es „Vom ... April 1986“. Hier ist das heutige Datum einzusetzen, so daß es heißt: „Vom 9. April 1986“.

Nun die einzelnen Paragraphen:

§ 1! – Wer ist gegen § 1? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 2! – Gibt es hier Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 3! – Ich frage nach Gegenstimmen. – Keine. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

§ 4! – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Es geht weiter: „Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 9. April 1986“

Wir kommen zur Schlußabstimmung über den gesamten Entwurf. Wer kann dem gesamten Entwurf seine Stimme nicht geben? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen. Vielen Dank.

III.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf Fünftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

(Anlage 6)

Präsident Bayer: Berichterstatter für den **Rechtsausschuß** ist Synodaler Dr. Wetterich.

Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Wir haben in der ersten Tagung dieser siebten Landessynode die leidvolle Erfahrung machen müssen, daß die gegenwärtige Fassung der Wahlordnung wegen Mißdeutungsmöglichkeit zu Wahlen von Synodalen in mehreren Kirchenbezirken geführt hatte, die die Feststellung der Ungültigkeit der entsprechenden Wahlen zur Folge hatte, so daß einige Wahlen in den Kirchenbezirken wiederholt werden mußten.

Meine eigene Wahl war damals ebenfalls ungültig, und ich habe deshalb die Betroffenheit und teilweise auch Verärgerung „vor Ort“ darüber erlebt, daß man die Ungültigkeit sozusagen ohne Vorwarnung erst nach Beginn der Synodatagung festgestellt hat, obwohl in unserem Kirchenbezirk recht lange nach der Wahl eine Bezirkssynode noch eine Woche vor Beginn der Synodatagung stattgefunden hatte. Die Notwendigkeit für eine eindeutige Fassung des § 28 der Wahlordnung, der die Wahl der Landessynodalen regelt, liegt nach diesen Erfahrungen auf der Hand. Sie gab den eigentlichen Anlaß für diese Vorlage. Bei Gelegenheit dieser ohnehin erforderlichen Änderung konnte auch ein bisher fehlender Abschnitt über die Wahl zum Landeskirchenrat eingefügt werden.

Der vorgelegte Entwurf erscheint in der vom Verfassungsausschuß vorbereiteten Fassung klar und eindeutig und führt sicher zu einem einheitlichen Wahlverfahren. Ich hoffe nur, daß nicht im Detail der Teufel steckt. So unproblematisch, wie sie erscheint, ist die Regelung nämlich nicht, wie der Gang der Beratungen und das Ergebnis der Abstimmungen im Rechtsausschuß zeigt.

1. Gegenüber der bisherigen Fassung enthält der Entwurf des Landeskirchenrats unter 1. (= Neufassung von § 28 Abs. 1 Satz 3) z.B. auch eine gewichtige sachliche Änderung, indem einerseits die Worte „nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter“ ersetzt werden sind durch „nur ein ordiniertes Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienste der Kirche oder Diakonie stehender Mitarbeiter“. Das Gründanliegen ist dasselbe wie das der gegenwärtigen Wahlordnung: Die Laien sollen in der Synode echt in der Mehrheit sein, und die Wahlchancen für nicht im kirchlichen Dienst Tätige sollen verstärkt werden. Die eine Änderung „ordinierte Diener im Predigtamt“ vereinfacht in etwa die bisherige Bezeichnung. In die Ausschußberatung sind Bedenken eingeflossen, daß in kirchlichen Leitungsgremien eine Beschränkung dahin gehend, daß theoretisch eine Synode ganz ohne Theologen gewählt werden könnte, unmöglich sei. Diese Bedenken sind nicht unter den Teppich gekehrt worden. Da – trotz im sachlichen Inhalt gleicher Beschränkung der Wahlfähigkeit von Theologen – in den letzten Wahlen immer mehr als ein Drittel der Gewählten Theologen waren, ist nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses die Gefahr einer zu großen Zurückdrängung des Theologenanteils nicht zu befürchten. So waren 1972 von 70 Gewählten 28 Pfarrer, 1978 von 69 Gewählten 27, und 1984 sind es von 67 Gewählten 27.

Schließlich darf in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Berufung nicht übersehen werden.

Problematisch ist die Beschränkung der Wählbarkeit von Mitarbeitern der Diakonie. Wie steht es nach dem Vorschlag des Landeskirchenrats mit den Mitarbeitern der freien diakonischen Einrichtungen? Hier wurde im Ausschuß heftig diskutiert und in der Abstimmung mit 7 Ja-gegen 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt, die Mitarbeiter der freien, der Diakonie angeschlossenen Einrichtungen auszunehmen. Dies einmal aus Gründen der Gesetzesklarheit, zum anderen aber hauptsächlich aus Gründen der Gleichbehandlung von Mitarbeitern, die unabhängig vom Anstellungsträger den gleichen diakonischen Dienst tun. Mehrheitlich hat aus Klarstellungsgründen der Ausschuß die Einfügung des Hinweises auf § 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung beschlossen – da steht die Definition der Diakonie, wenn Sie so wollen, drin – und der veränderten Fassung des Entwurfs von § 28 Abs. 1 Satz 3 zugestimmt. Das Gesetz verwendet also gewissermaßen einen neuen Begriff des Laien bei der Synodalwahl, indem es als wählbare Laien nur solche bezeichnet, die nicht von der Kirche unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden.

2. Die vorgeschlagene Fassung von § 28 Abs. 2 fand – mit der Betonung des einen Stimmzettels – bei nur zwei Enthaltungen die Billigung des Ausschusses. Die aufgeworfene Frage, daß bei einer Wahl keine Frist für die Kandidatur und keine Nachprüfung der Wahlberechtigung der Kandidaten vorgesehen sind, ist mit dem Hinweis auf das Wahlprüfungsverfahren der Landessynode – um deren Synodale geht es ja – befriedigend beantwortet worden.
3. Zu den weiteren Änderungen beziehe ich mich auf die dem Vorschlag des Landeskirchenrats unter zweitens beigegebene Begründung. Die sich daraus ergebenden Änderungen sind aus sich heraus verständlich.

Der Vorschlag fand dann insgesamt im Ausschuß bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung eine große Mehrheit.

Zusammenfassend schlägt der Rechtsausschuß vor, der Vorlage des Landeskirchenrats mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 soll nach dem Wort „Diakonie“ eingefügt werden:

„(§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung).“

2. In Artikel 1 Nr. 3 soll nach dem Eingangssatz nach dem Doppelpunkt eingefügt werden:

„§ 29“

3. Anstelle des letzten Satzes des Artikels 1 Nr. 3 soll Nr. 4 eingefügt werden:

„4. Der bisherige Abschnitt „D. Schlußbestimmungen“ wird Abschnitt „E. Schlußbestimmungen“; der bisherige § 29 wird § 30.“

4. In Artikel 2 Abs. 2 soll das Wort „laufenden“ ersetzt werden durch das Wort „derzeitigen“.

Diese Änderungsanträge sind in der Tischvorlage, die Ihnen vorliegt (hier nachfolgend abgedruckt), eingearbeitet.

Der Rechtsausschuß beantragt, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Tischvorlage zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Dr. Wetterich.

Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Stein, bitte.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Ich muß mich namens der Technik des Synodalbüros dafür entschuldigen, daß die mir soeben ansichtig werdende Tischvorlage noch in zwei technischen Kleinigkeiten verbessert werden muß.

Zunächst einmal hat in Nr. 3 in der vorletzten Zeile der § 137 Abs. 1 der Grundordnung in einer Klammer gestanden. Der Rechtsausschuß hatte, wenn ich es mir richtig notiert habe, vorgesehen, diese Klammer zu streichen, damit es ein korrekter Text bleibt.

Zweitens: Nach meinen Notizen war es so, daß die pädagogisch sinnvolle Betonung des „einen“ bei dem Stimmzettel in Nr. 2 sich auch schon beziehen sollte auf die „eine“ Vorschlagsliste, so daß ich Sie bitte, unter das „eine“ am Ende der zweiten Zeile auch noch einen Strich zu machen. Damit wird dann hoffentlich diese leidvolle

Entwurf des Rechtsausschusses vom 9. April 1986

Fünftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Vom ... April 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung vom 13. Januar 1971 (GVBl. S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1983 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unter den Gewählten darf nur ein ordiniertes Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.“

2. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 der Grundordnung) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Mitgliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Die Synodenalnen erhalten

einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Kumulieren ist unzulässig.“

3. Es wird ein neuer Abschnitt „D. Wahl zum Landeskirchenrat“ eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 29“

In ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats. § 137 Abs. 1 der Grundordnung bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.“

4. Der bisherige Abschnitt „D. Schlußbestimmungen“ wird Abschnitt „E. Schlußbestimmungen“; der bisherige § 29 wird § 30.“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

- (2) Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der derzeitigen Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1986

Der Landesbischof

Angelegenheit zu aller nur möglichen Klarheit gebracht werden. Der Evangelische Oberkirchenrat tritt den Sachvorschlägen gerne bei.

Synodaler Dr. Dreisbach: Ich möchte doch Bedenken anmelden gegen § 28 Abs. 1 Satz 3: „Unter den Gewählten darf nur ein ordinierte Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie ... stehender Mitarbeiter sein.“ Die eigentliche Problematik liegt ja nun tatsächlich zwischen den Pastoren, also Pfarrern, denen im Predigtamt, und den anderen. Bedenken Sie wie das ist, wenn hier die Laien – ich weiß, wovon ich im Bezirk Mosbach spreche – alle ausgenommen werden, die in den Johannesanstalten arbeiten! Wie wäre das, wenn Sie das zum Beispiel in anderen Bereichen der kirchlichen Arbeit machen würden? Dann hätten wir in einigen Bereichen sehr viel weniger Mitarbeiter. Das ist rechtssystematisch möglicherweise sinnvoll, aber von der Praxis der kirchlichen Arbeit bei uns im Kirchenbezirk wäre das ein echter Verlust. Ich muß einfach sagen, hier wird wirklich so getan, als ob diejenigen, die bereits in der Diakonie stehen, vergleichbar sind mit den Pfarrern im Predigtamt. Im Grunde genommen finde ich das wirklich enttäuschend.

Synodaler Schmoll: Der Hauptausschuß hat in seiner Behandlung der Geschäftsordnung bei § 10a, wo es um die Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates geht, einen Beschuß gefaßt, der den Abschnitt D – Wahl zum Landeskirchenrat – tangiert. Wir wollten bei der Geschäftsordnung vorsehen, daß die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates während der zweiten Tagung der Synode gewählt werden. Die Begründung war, den neuen Mitgliedern der Landessynode eine bessere Orientierungsmöglichkeit zu geben. Im Sinne des Beschlusses möchte ich also einen **Änderungsantrag** zu dem neuen § 29 stellen und bitten, daß die Synode dahin entscheidet: In ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates usw.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Zu der ersten Wortmeldung: Bitte erinnern Sie sich daran, daß durch den geltenden § 28 Abs. 1 der Wahlordnung schon seit zwei Wahlperioden feststeht: „Unter den Gewählten darf nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.“ Es hat also eine Vorschrift, welche die Wählbarkeit dieses Personenkreises eingrenzt, schon immer bestanden. Die Frage ist hier nicht, ob nichttheologische Mitarbeiter unter ein besonderes Wahlrecht fallen – das war etwa für Katecheten und verkündende Religionslehrer oder Diakone auch schon bisher der Fall –, sondern wie weit dieser Kreis zu erstrecken ist. Die bisherige Bestimmung durfte nicht so mißverstanden werden, als hätte sie sich etwa gegen die Theologen gerichtet oder als hätte sie ein Interesse daran gehabt, das Amt der Verkündigung in der Synode nicht zu mächtig werden zu lassen. Der Sinn war natürlich der umgekehrte; den nicht in der Kirche berufstätigen, nicht aus der Kirchensteuerkasse bezahlten und nicht von der kirchlichen Besoldungsordnung betroffenen wirklichen „Weltchristen“ sollte eine entscheidende Mehrheit in der Synode auf jeden Fall gesichert bleiben. Die Änderung, die Ihnen hier jetzt vorgeschlagen wird, hat lediglich den Sinn, daß auch die verwaltenden Nichttheologen und die diakonisch tätigen Nichttheologen nicht anders behandelt werden als ihre Kollegen, die verkündigen Nichttheologen. Ich bin von dieser Bestimmung selber betroffen und empfinde es nicht als einen Ausschuß der Wählbarkeit; sondern es handelt

sich ja darum, daß die „Hauptamtlichen“ insgesamt, wozu auch die Pfarrer gehören, nicht mehr als einen Synodalsitz pro Kirchenbezirk beanspruchen sollen. Aus diesem Grunde halten wir eine solche Regelung nicht nur für erträglich, sondern zur Stärkung und Festigung des wahren Laienelements in unserer Kirchenleitung auch für sinnvoll.

Zu dem zweiten Gedanken, wann der Landeskirchenrat in seiner synodalen Besetzung neu gewählt wird, darf ich an folgendes erinnern. Die Grundordnung schreibt vor, daß diese Wahl „für die Dauer der Wahlperiode“ der Landessynode geschieht (§ 124 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung). Die Synodalarbeit beginnt ja nun an sich mit der ersten Session. Es ist richtig und sinnvoll, daß diese Wahl bisher immer in der ersten Session vorgesehen war. Unser jetziger Vorschlag versucht, in einer äußersten Ausdehnung des in Auslegung der Grundordnung noch Gangbaren für den Fall einen rechtmäßigen Ausweg zu schaffen, daß es aus besonderen bedauerlichen Gründen einmal nicht gelingt, bis zum Ende der ersten Session die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates zu wählen. Grundsätzlich die Wahl aller synodalen Mitglieder in die zweite Session zu verschieben, würde doch wohl eine Änderung der Grundordnung bedingen. Wir würden dann den synodalen Teil des Landeskirchenrates nicht mehr für die Session, sondern für eine 6-Jahresperiode wählen. Dies ginge auch; aber diesen Weg einer Änderung der Grundordnung haben wir für dieses Einzelproblem nicht gehen wollen.

Synodale Übelacker: Ich möchte auch zu § 28 sprechen, daß unter den Gewählten nur ein ordinierte Diener und ein hauptamtlich im Dienst der Kirche Stehender sein darf. Ich möchte mich dagegen wenden, weil ich meine, dadurch kommen Pfarrer einerseits und im diakonischen Dienst Stehende andererseits – ich denke vor allem an Sozialarbeiter, an Mitarbeiter in Kindergärten, in Altersheimen und in anderen Heimen – in eine ungute Konkurrenz. Denn wenn – ich sage jetzt einfach mal so – ein Pfarrer und ein Sozialarbeiter nur für einen Platz kandidieren können, dann wird aller Erfahrung nach dem Pfarrer der Vorzug gegeben. Die Ergebnisse der Wahlen und der Anteil der Theologen in der Synode bestätigen das ja, so daß mit dieser Bestimmung praktisch alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter aus der Synode ausgeschlossen wären. Das kann nicht unser Bestreben und kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Deshalb möchte ich mich sehr dafür einsetzen, daß es bei dem alten Paragraphen bleibt, daß eben die Sache für die Theologen begrenzt wird, aber damit nicht alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Kirche auch gemeint sind.

Ich möchte noch folgendes dazu sagen und will dabei bei den Sozialarbeitern bleiben: Die Sozialarbeiter, die kirchlich engagiert sind, sind meistens auch im kirchlichen Dienst. Diejenigen, die nichts von der Kirche halten, gehen in andere Institutionen, so daß damit für die Sozialarbeiter, die wirklich bewußt aus christlicher Verantwortung arbeiten, der Weg in die Synode und in die Mitbestimmung hier faktisch verschlossen wäre. Das möchte ich also nicht. – Vielen Dank.

Synodaler Dr. Seebaß: Ich ziehe im Augenblick meine Wortmeldung zurück, weil ich den Ausführungen von Herrn Stein betreffend § 28 Abs. 1 Satz 3 zustimme.

Synodaler Dr. Dreisbach: Die alte Formulierung in § 28 der Wahlordnung ist völlig ausreichend. Ich muß einmal sagen, verehrter Herr Professor Stein, die Mitarbeiter in den Johannesanstalten werden nicht aus Kirchensteuern bezahlt, nur drei Theologen. Zum Beispiel meine Stelle

wird über das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) finanziert, und ich werde durch diese Formulierung ausgeschlossen.

(Widerspruch)

— Doch, wenn da steht „hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie ...“ — ich bin hauptamtlich im Dienst der Diakonie. Die Johannesanstalten sind eine diakonische Einrichtung, gehören in die Trägerschaft des Diakonischen Werkes. Da werden 2300 Mitarbeiter der Johannesanstalten ausgeschlossen. — Gut, ich dividiere durch zwei, weil mitten durch Mosbach der Augsburger Konfessionfrieden geht, also die Hälfte Katholiken sind. Die anderen werden ausgeschlossen. Das ist einfach nicht richtig. Ich kann mich nur dem anschließen, was die Vorrednerin sagte. Es ist ja oft Ausdruck des kirchlichen Engagements, da hineinzugehen. Jetzt konkurrieren wir ungutweise mit diesen Hauptamtlichen im Sinne von in der Verkündigung stehenden Mitarbeitern. Man muß das ganz deutlich sagen. Das ist eine Verschlechterung gerade für diejenigen, die sich im kirchlichen Bereich engagieren. Ich kann es nur für mich sagen, und Frau Riess kann es für sich selber sagen, wir beide könnten nicht hier sitzen, wenn ein Pfarrer gewählt worden wäre. Ich fühle mich dadurch einfach ungut betroffen.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Da ich direkt angesprochen bin, möchte ich direkt antworten. Es geht nicht darum, daß jemand ausgeschlossen wird oder die Wählbarkeit verliert, sondern es geht darum, wer innerhalb einer bereits längst praktizierten Quotenverteilung der Wählbarkeiten in das eine oder das andere „Töpfchen“ gewählt wird.

Es ist natürlich richtig, daß die nichtverkündigenden Mitarbeiter, wenn sie jetzt in den gleichen „Wahltopf“ wie die Pfarrer kommen, mit den Pfarrern vielleicht konkurrieren, wenn man schon eine Wahl in der Kirche für eine Konkurrenz hält. Aber was wäre die Alternative? Die Alternative wäre, daß ihre beiderseitige Berücksichtigung die Chancen der „ehrenamtlichen“ Christen schmälern würde, wenn man schon so reden will.

(Vereinzelt Beifall)

Ein hauptamtlicher Mitarbeiter hat innerhalb der Kirche in den Dienstwegen und in den Gremien genügend Möglichkeiten zur Verbalisierung seiner kirchlichen Interessen und seiner inneren Beteiligung an der Sache Jesu Christi. Das gibt ihm auch ohne einen Sitz in der Synode viele Chancen, seine Erkenntnisse und seine Überzeugungen in den kirchlichen Meinungsprozeß einzubringen. Wir wollen hier nun einen einheitlichen Begriff des kirchlichen Mitarbeiters schaffen; wir wollen in dieser, wie ich zugebe, wichtigen und im Einzelfall belastenden Frage nicht mehr unterscheiden zwischen den Theologen und den aus dieser und jener kirchlichen Kasse bezahlten Mitarbeitern aus Verwaltung oder Diakonie. Sondern wir wollen dem echten und eigentlichen Weltlaien einen weiten Begriff des Kirchendienstes gegenüberstellen; das führt zur Klarheit. Die Übergangsvorschrift versucht klarzustellen, daß niemand, der jetzt gewählt ist oder der in dieser Wahlperiode noch nachgewählt wird, durch diese Regelung benachteiligt werden kann. — Danke.

Synodale Riess: Wenn Sie die hauptamtlichen Mitarbeiter, die in der Diakonie tätig sind, hier in der Synode zählen — auch in den vergangenen Jahren —, dann stellen Sie fest, es ist sehr, sehr spärlich. Wir sind jetzt mit zwei vertreten.

(Zuruf)

— Ja, drei. Aber wenn wir das jetzt so machen, wie Sie es neu vorschlagen, dann werden es in Zukunft noch weniger sein. Ich denke, man sollte die alte Regelung behalten. Es kann natürlich dann auch einmal in einer Gemeinde der Fall eintreten, daß weder ein Theologe noch einer, der in der Diakonie tätig ist, gewählt wird. Aber die Chance müßte man belassen.

Synodaler Stockmeier: Ich möchte noch einmal den Antrag von Herrn Schmoll und dann auch den Antrag des Hauptausschusses unterstützen. Auf Ihre Antwort gebe ich zu bedenken, ob die Fassung „in ihrer zweiten Tagung“ nicht in Kombination mit §§ 124 Abs. 1 und 137 Abs. 1 der Grundordnung tatsächlich möglich ist. Natürlich ist es eine Auslegungssache mit der Wahlperiode. Immerhin sind wir zu Beginn dieser Legislaturperiode auch so verfahren. Ich glaube, es wurde von uns nicht als ein Bruch der Grundordnung empfunden, in dieser Weise vorzugehen.

Ich möchte weiter zu bedenken geben, daß es ja vielleicht aus gutem Grunde auch in der EKD-Synode so gehandhabt wird. Ferner gebe ich zu bedenken, daß es in der Tat auch für „alte“ Synodale ja nur hilfreich sein kann, wenn möglicherweise Kandidaten, die neu in eine Synode hineingewählt werden, im Verlaufe einer ersten Tagung sich dann auch bekanntmachen können und selber bekannt werden. Es ist, glaube ich, ein Stück der Barmherzigkeit hier im Umgang miteinander. Bei der Konstituierung einer Synode ist ja schon die Wahl des Präsidiums und des Ältestenrates ein erster großer Wahlgang. Es tut der Synode bestimmt gut, eine Verschnaufpause einzulegen und dann bei der zweiten Tagung auf die Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates zuzugehen. Wenn auslegungsmäßig in Kombination mit § 124 Abs. 1 und § 137 Abs. 1 keine erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht werden müßten, sollte die Synode in dieser Weise verfahren können.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Dr. Wendland: Diakonie ist ja Verkündigung durch die Tat. So sieht es die Grundordnung in § 73 Abs. 3. Nehmen wir jetzt einmal einen kleinen Kirchenbezirk wie Boxberg oder Wertheim, die nur zwei Synodale zu wählen haben. Da könnte der Fall eintreten, wenn das Gesetz nicht klarstellte, wie wir es jetzt haben wollen, daß gewählt werden ein Pfarrer und ein Tatverkündiger, sprich Diakoniemitglied, also jemand, der im Dienst der Diakonie steht. Gerade das wollen wir vermeiden.

Herr Professor Stein hat schon darauf hingewiesen, daß dies nicht gegen die Diakonie geht. Es geht darum, das Laienelement stärker herauszustellen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Sutter: Wer bei dieser Fassung des § 28 oder bei einer anderen Fassung glücklich ist, hat besonderes Glück beim Glücklichsein. Es gibt immer Härten. Ich möchte aber auch sagen, daß nach meiner Erinnerung bisher die Dinge so entschieden wurden, daß meist vor der Wahl beim Oberkirchenrat angerufen wurde: Ist zum Beispiel Herr Schubert wahlfähig, obwohl er angestellt ist? Dann wurde das etwa telefonisch beschieden. Das war auch keine Regelung. Bei der jetzigen neuen Regelung trifft es in der Tat viele tausend. Bisher traf es nur ein paar hundert. Aber sie sind nicht etwa nicht wahlfähig, sondern eben eingeschränkt wahlfähig — so ist wohl der richtige Begriff — so wie die Pfarrer.

Eine andere im Bericht angesprochene Möglichkeit möchte ich allerdings nicht für richtig halten, nämlich daß dann zum Schluß der Landesbischof etwa durch Berufung die Zahl der fehlenden Theologen auffüllt. Seine Berufungsmöglichkeit röhrt nach meiner Erinnerung ja gerade daher, daß er die Möglichkeit haben soll, bewährte Laien zu berufen. Da wäre nun die ursprüngliche Absicht auf den Kopf gestellt. So oder so, wenn man in einem Wahlgesetz die Wahlfähigkeit von an sich unbeschränkt wahlfähigen Leuten einschränkt, wird das Härteln geben. Daß sich hier gerade im Diakoniebereich starke Härteln ergeben würden, war uns im Ausschuß klar. Sie haben ja gehört, wie wir gerade zu diesem Punkt abgestimmt haben. Eine bessere Lösung weiß ich nicht, es sei denn, man geht zurück auf den Begriff: ein ordinierte Diener im Predigtamt oder öffentlichen Verkündigung. Aber ein Lektor und Prädikant verkündigt auch öffentlich, ein Gemeindediakon auch. Dann geht es von vorne los. Dann wird wieder definiert und auseinanderdividiert. Das Mißliche an der ganzen Geschichte ist in einer Wortmeldung ganz genau angesprochen worden: Es wird anstatt zu einer Kooperation zwischen Theologen und Nichttheologen oder Hauptamtlichen und Nichthauptamtlichen wohl gelegentlich unvermeidlich zu einer Konfrontation kommen. Das muß man wohl hinnehmen.

Synodaler Klauß: Sosehr ich die Argumente des Herrn Dreisbach verstehe, muß ich doch fragen: Ist das überhaupt mit dem Prinzip der Gewaltenteilung zu vereinbaren?

Punkt zwei: Ich glaube doch, daß das Prinzip der ehrenamtlichen Mitarbeiter durch die Weiterungen, die eine Änderung hier sicherlich nach sich ziehen würde, ganz erheblich geschwächt würde; denn der hauptamtlich auf irgendeine Weise im Dienst der Kirche Stehende hat immer einen Informationsvorschuß gegenüber anderen. Deshalb wäre seine Situation wahrscheinlich eine andere oder würde mehr gestärkt als die der Laien.

Synodale Mielitz: Eigentlich hat Herr Stockmeier schon gesagt, was ich sagen wollte. Ich möchte sein Votum unterstreichen. Ich halte es für wichtig, daß alle Synodalen eine Möglichkeit zur Orientierung haben, ehe sie wichtige Wahlen durchführen. Es scheint mir bei der Wahl zum Landeskirchenrat möglich, während es bei der Wahl des Präsidiums nicht möglich ist, weil man eben von Anfang an ein Präsidium haben muß.

Ich möchte nur besonders auf den Aspekt der Verantwortung hinweisen. Herr Stockmeier hat gesagt, es ist ein Stück der Barmherzigkeit. Ich meine, es ist eine Überlegung, wie man seine Verantwortung wahrnehmen kann. Bei den Wahlen zum Landeskirchenrat kann man als neuer Synodaler sein Stimmrecht nicht voll ausnützen, weil einem nicht alle Leute bekannt sind, die da zur Wahl stehen. Ich meine eigentlich, das gehört zu meiner Verantwortung, daß ich es mir gut überlege, daß ich eine Wahl treffe, die ich nicht hinterher bedauern muß, daß ich mir auch nicht nachträglich sagen muß: Hätte ich die Leute besser gekannt, hätte ich gern noch den oder den als Kandidaten vorgeschlagen. Ich meine wirklich, daß man sich unter dem Aspekt der Verantwortlichkeit genau überlegen sollte, ob man nicht doch die Wahl grundsätzlich auf die zweite Tagung verlegt.

Synodaler Dr. Gießer: Fest steht bei diesem Vorschlag zu § 28, daß die Chancen von Sozialarbeitern verschlechtert werden. Ich glaube, das ist allgemein anerkannt. Ich möchte einfach fragen, ob wir uns das leisten können.

Zweitens: Ich habe jetzt gelernt, Laie ist eigentlich nur, wer von der Kirche kein Geld bekommt. Das ist ein neuer Laienbegriff für mich. Ich möchte fragen, und zwar über den Gesetzesvorschlag hinaus: Welche Auswirkung hat das denn?

Synodaler Weiser: Ich habe meinen Arbeitsplatz auch in der Diakonie als Leiter des Altenheimes. Ich fühle mich als ehrenamtlich Tätiger in der Kirche, angefangen bei der eigenen Kirchengemeinde. Es ist ja so, ich habe zu Hause niemand in dieser Woche, der mir meine Arbeit macht. Ich bin am Sonnagnachmittag aus dem Büro gegangen, und am Freitag abend bzw. nachmittags geht es drinnen wieder weiter. Ich fühle mich durchaus als ehrenamtlich und nicht als hauptamtlich Tätiger in der Kirche.

Synodaler Hahn: Zum einen möchte ich sagen, es geht hier sicher um keine Regelung der Gewaltenteilung in der Kirche. Gewaltenteilung kann es nur im Staat geben. Unter uns sollte keiner Gewalt über den anderen haben.

Der zweite Punkt. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Diakonie werden durch diese Wahlordnung hier nicht ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß sie berufen werden können und hier zum Teil auch berufen sind, können sie in jedem Kirchenbezirk gewählt werden, aber eben nur zahlenmäßig beschränkt gewählt werden, indem sie jetzt zu einer Gruppe mit den Theologen hinzugezählt werden. Den Sinn des Ganzen möchte ich auch noch unterstreichen. Wir haben hier schon oft gehört – auch in Referaten des Herrn Landesbischofs –, daß wir als Kirche in der Gefahr stehen, eine Kirche der Hauptamtlichen zu werden. Diese Regelung der Wahlordnung soll dafür sorgen, daß wir eine Kirche der Ehrenamtlichen bleiben. Wenn es in den Randbereichen zu Härteln kommt, läßt sich das juristisch nur sehr schwer fassen. Wir haben es im Rechtsausschuß versucht, etwa gerade die Träger der freien diakonischen Vereine und Verbände auszunehmen. Es ist juristisch schwer zu fassen. Wenn wir eine andere Grenzziehung finden könnten, wären wir sicher dafür dankbar.

(Zuruf: Alter Text!)

Synodaler Dr. Schäfer: Wenn hier zwei Vorbehalte im Gespräch sind, einmal der Theologen-Vorbehalt und zum zweiten der Hauptamtlichen-Vorbehalt, dann stehen diese zur Entscheidung. Aber nachdem sie entschieden sind, gilt meiner Ansicht nach auf keinen Fall mehr diese Form der Vorlage; denn sie unterstützt die Spekulationen und Irritationen über die Art des Vorbehaltens. Wenn es um einen Hauptamtlichen-Vorbehalt geht, dann ist nicht einsichtig, warum in der Formulierung die Pfarrer, also die ordinierten Diener, extra erwähnt werden, dann fallen die ordinierten Diener – also zum Beispiel ich – unter die hauptamtlich im Dienst der Kirche Stehenden. Diese Formulierung, also dieses Zusammennehmen beider, würde deutlich machen, daß hier ein Hauptamtlichen-Vorbehalt vorliegt. Dann müßte man, wenn man es so entscheidet, diese Extraerwähnung zurücknehmen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Dr. Gessner: Daß um diese Bestimmung des § 28 Abs. 1 Satz 3 auch im Rechtsausschuß hart gerungen worden ist, ist ja aus dem Bericht von Herrn Dr. Wetterich hervorgegangen. Wir haben uns das sehr überlegt, sind aber bei dieser Überlegung dahin gekommen, daß es, wenn schon jemand ausgeschlossen werden kann oder wird, wie Herr Dreisbach sagt, deswegen auch möglich ist – und es ist nach dieser Bestimmung in der jetzigen Synode

auch einmal der Fall –, daß aus einem Kirchenbezirk eben überhaupt kein Weltchrist, wie Herr Professor Dr. Stein es genannt hat, in diese Synode entsandt worden ist. Wenn zum Beispiel zwei Synodale gewählt werden können und ein Pfarrer und ein hauptamtlich in der Diakonie Tätiger und ein Laie zur Wahl stehen, und die beiden Erstgenannten gewählt werden, dann wird damit eben dieser Laie, dieser Nichttheologe, dieser Weltchrist ausgeschlossen. Das sollte eben vermieden werden.

Ein Regulativ ist ja durch die Berufung möglich. Das weiß ja auch Herr Dr. Dreisbach.

(Synodaler Dr. Dreisbach: Noch ein paar Wortmeldungen, dann werde auch ich nicht wieder berufen!)

– Aha, sehen Sie! (Heiterkeit)

Zur Frage der Berufung möchte ich aber noch berichtigend sagen, daß die Berufung ja durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof durchgeführt wird. In diesem Regulativ liegt ja, daß Berufsgruppen, die in der Synode wichtig sein können, auch vertreten werden.

Nun noch zur Frage des Zeitpunktes der Wahl. Die jetzige Regelung läßt ja offen, daß die Wahl zum Landeskirchenrat erst in der zweiten Tagung durchgeführt wird. Es liegt in der Hand der Synode, das so zu beschließen. Daß man das aber nun präzise nur auf diesen Zeitpunkt legen will, ist meiner Ansicht nach nicht nötig. Es kann ja auch Situationen geben, wo durchaus schon in der ersten Tagung gewählt werden kann. Das sollte nicht ausgeschlossen werden, schon in der ersten Tagung zu wählen; das ist, glaube ich, nicht nötig. – Danke schön.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Das eine hat Herr Dr. Gessner eben gesagt. Das muß zum Instrument der Berufung in die Landessynode deutlich sein: Nicht der Landesbischof beruft, sondern der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Landesbischof.

Zweitens: Machen Sie das Instrument der Berufung nicht zu der Wunderwaffe schlechthin.

(Heiterkeit)

Ich merke immer wieder so gegen Ende oder auch zu Anfang einer Legislaturperiode, daß man sich all das, was in den Kirchenbezirken bei den Wahlen zu den Synoden nicht gelungen ist oder versäumt wurde, durch die Berufung verspricht. Das kann so natürlich nicht geschehen, sondern muß ganz verantwortlich im Blick auf die zu Berufenden gehandhabt werden.

Drittens: Interessant ist ja unsere Debatte heute morgen – hintsinnig in ekklesiologischer Hinsicht – über das Verständnis, was ein Laie ist. Jetzt haben wir Laien, die sind noch laienhafter als die anderen.

(Heiterkeit und Beifall)

Es gibt aber Kirchenlaien und Weltlaien! Wir müssen uns darüber wirklich mal unterhalten. Biblisch-theologisch gesehen und vom Verständnis auch des allgemeinen Priestertums her, auf das wir uns als reformatorische Kirche berufen, hat Laie sicher etwas mit dem zu tun, was im Neuen Testament im Umfeld der Charismata, der Gnaden-gaben, ganz bestimmte Kompetenzen von Nichttheologen für den Aufbau von Kirche und Gemeinde gemeint ist. Das muß dabei auch berücksichtigt werden.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Der Laienbegriff, der in der neuen Formulierung angezielt ist, könnte soziologisch vielleicht als derjenige der Insider der bürokratischen Organisation Kirche im weitesten Sinne verstanden werden. So muß es auch verstanden werden, daß – ich greife auf eine vorige Wortmeldung zurück – jetzt hier vom ordinierten Diener im Predigtamt die Rede ist. Das bedeutet keine Aufwertung der Pfarrer, sondern berücksichtigt mit den Ausdrücken der Grundordnung den bei uns zulässigen und auch vorkommenden Fall, daß wir ehrenamtliche Ordinierte bereits haben, nicht nur theologische Universitätsprofessoren, sondern auch andere, die, wie es in § 4 des Pfarrerdienstgesetzes vorgesehen ist, wegen eines mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes in Verbindung stehenden Berufes nicht kirchlich tätig sind, trotzdem der Kirche innerlich so nahe stehen, daß sie ordiniert werden können. Auch diese sollten aus verständlichen Gründen keinen Wahlvorsprung haben, der sie aus der Verbindung mit den Pfarrern und den anderen beruflichen Verkündigern heraushebt. Insofern liegt hier eine sachliche Änderung eigentlich nicht vor.

Zu dem Antrag Schmoll möchte ich noch folgendes sagen: Der Vorbehalt, den ich gemacht habe, bezog sich nicht auf die Sache, sondern auf das Verfahren. Ich habe die angebrachte Regelung in der EKD-Synode selbst als sinnvoll und entlastend erlebt. Ich glaube aber, daß wir dies ohne eine Änderung der Grundordnung bei uns nicht rechtlich unanfechtbar einführen könnten, solange diese Grundordnung noch vom umgekehrten System ausgeht. Sollten Sie jetzt die Wahlordnung ändern in diesem Sinne, so wäre die natürliche Folge eine Änderung der Grundordnung innerhalb der nächsten drei Jahre, also ehe diese Wahl zum erstenmal praktisch in der neuen Form vorgenommen werden würde. Es spricht so viel dafür wie dagegen und ist eine Entscheidung, die ich getrost der Synode als dem betroffenen Wahlkörper anvertraue.

Synodaler Übelacker: Ich möchte den Vorschlag von Herrn Dr. Schäfer zur Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 3 zum Antrag erheben – trotz dem, was Herr Professor Dr. Dr. Stein eben gesagt hat –, daß der Satz dann so heißt: „Unter den Gewählten darf nur ein hauptamtlicher im Dienst der Kirche oder der Diakonie stehender Mitarbeiter sein.“ Die ordinierten Diener im Predigtamt kommen nur für eine oder zwei Städte im Land in Frage, die sind sonst nirgends heimisch. Ich fände es so dann schon besser, gerade im Zusammenhang mit dem, was über Laien und noch laienhaftere gesagt wurde.

Ich habe noch einen anderen Wunsch. Kann man bei § 29 einfügen – wenn der Landeskirchenrat erst in der zweiten Tagung gewählt wird –, daß der bisherige Landeskirchenrat im Amt bleibt, bis der neue gewählt ist?

(Unruhe, Stimmengemurmel)

Ich erinnere mich, daß wir da Schwierigkeiten bei der letzten Wahl hatten.

Synodaler Wöhrl: Ich möchte noch einmal das Anliegen von Herrn Dr. Dreisbach und anderen unterstützen, es bei der bisherigen Fassung zu belassen und dabei einfach ganz vom Pragmatischen auszugehen. Bringt die Änderung für die Zusammensetzung der Synode eine wirkliche Verbesserung oder ist nicht die Befürchtung, die wir hören, daß eine Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiter dann schlechter gestellt wird, sehr ernst zu nehmen? In der jetzigen Zusammensetzung der Synode habe ich es immer als

einen Gewinn betrachtet, daß wir einige – nicht viele – kompetente Vertreter des diakonisch-sozialen Zweiges unserer Kirche – ganz egal, wo sie angestellt waren – in unserer Mitte hatten. Ich habe das auch als ein Stück „Scharnierfunktion“ verstanden. Die Frage „Laie oder Nichtlaie“ ist in der Praxis – unter uns jedenfalls – gar nicht aufgekommen, weil wir gemerkt haben, wie wir im Arbeiten aufeinander angewiesen sind. Von daher stellt sich einfach nur die Frage: Was bringt es an Verbesserungen, und ist nicht die bisherige Lösung – unter der Voraussetzung, die doch die Erfahrung gezeigt hat, daß eben nicht ein Übergewicht der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchen in der Synode stattfindet, sondern schon jetzt eher ein Untergewicht – sinnvollerweise beizubehalten?

Synodaler Dr. Müller: Zur Geschäftsordnung: Ich habe den Eindruck, daß mit den noch ausstehenden Wortmeldungen die kontroverse Diskussion im Rechtsausschuß im Plenum genügend widergespiegelt ist und beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident Bayer: Schluß der Rednerliste ist beantragt. Es stehen auf der Rednerliste: Ziegler, Dr. Seebaß, Dr. Schäfer, Oppermann, Schmoll, Gabriel. Wer ist gegen den Antrag von Herrn Dr. Müller? Enthaltungen? Damit ist der Schluß der Rednerliste beschlossen.

Synodaler Ziegler: Meine Wortmeldung hat sich erledigt.

Synodaler Dr. Seebaß: Ich wollte mich noch einmal melden zu § 28 Abs. 1 Satz 3. Mir geht es wie Herrn Sutter. Man kann wahrscheinlich mit keiner Lösung – weil es um ein echtes Dilemma geht – sehr glücklich sein. Aber ich glaube, daß die Diskussion um die Frage „Geistliche und Laien und noch mehr Laien“ nur dadurch entsteht, daß dieser Absatz historisch unterschiedliche Stufen widerspiegelt. Um eine Begrenzung der hauptamtlichen Geistlichen ist es in der Geschichte der Synode schon seit langem gegangen. Erst ein neueres Phänomen ist die Tatsache, daß wir eine große Zahl von Menschen haben, die hauptamtlich – neben den Theologen – im Dienst der Kirche stehen. Das ist eine neuere Entwicklung. Insofern geht es in diesem Abschnitt tatsächlich nicht um die Frage von Laien und Geistlichen, sondern es geht eigentlich um die Frage: Wer ist hauptamtlich in der Kirche tätig und wer ist nicht hauptamtlich in der Kirche tätig?

Was der Herr Landesbischof über die Charismen gesagt hat, bezieht sich nämlich nicht etwa nur auf die Charismen, die sich hauptamtlich im Dienste der Kirche finden; auch das Charisma, einen Betrieb zu führen, kann für die Landeskirche auch sehr wichtig sein.

(Zwischenruf: Das kann man sagen!)

Synodaler Dr. Schäfer: Ich möchte **beachten**, daß die Diskussion über den § 28 vertagt wird, und zwar auf eine der nächsten Tagungen. Ich möchte das begründen:

Aus dem bisherigen Gespräch wird deutlich, daß die Vorbehalte, die zur Diskussion stehen, so weit gespannt sind und so unausdiskutiert und gleichzeitig von so grundsätzlicher Natur sind, daß mir der Hinweis nicht genügt, es sei ja bisher auch einigermaßen und ohne große Schwierigkeiten so gelaufen und wird so auch in Zukunft weitergehen. Es steht tatsächlich zur Frage das Selbstverständnis der Synode: Hat sie einen Vorbehalt gegen Theologen oder hat sie einen Vorbehalt gegenüber Hauptamtlichen? Diese Frage kann nicht durch die Vorlage aus einem Ausschuß behandelt werden, sondern müßte meiner Ansicht nach grundsätzlich in allen Ausschüssen behandelt werden,

und da wir in bezug auf diese Änderung meiner Ansicht nach nicht in einem Handlungszwang stehen, kann man dies in die nächste Tagung nehmen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Oppermann: Bis jetzt hat – wenn man auch noch die Juristen ausnimmt – noch kein richtiger Laie oder Weltchrist gesprochen.

(Heiterkeit)

Bisher habe ich die Funktion der Synode immer als ein Parlament gesehen, und das Parlament ist praktisch das Unterhaus. Dann wären wir alle Unterhäusler. Aber ich finde, es sind ja recht viele aus dem Oberhaus inzwischen mit dabei. Ich möchte im Zusammenhang damit eben auch auf die Relation hinweisen. Man möge doch einmal die Lanze für die Laien brechen. Man muß sehen, wieviele wir sind. Wir sind doch die Masse und in der Relation kopfmäßig doch gering vertreten, wenn man die Pfarrer und dann auch noch die Diakonieleute – die ich persönlich besonders schätze – dazunimmt. Darüber muß man sich einmal bewußt werden. Es ist eine Frage der Bewährung, ob sich dann eben ein Diakonie, wenn er nicht berufen wird, gegen seinen Pfarrer durchsetzt, genauso, wie wir – weil vorhin einmal das Wort Konfrontation fiel, wir sind doch auch Konfrontationen ausgesetzt – unter uns gegeneinander kämpfen müssen, wenn wir rein wollen beispielsweise. Das wird einfach übersehen. Wir sind doch viele mehr, sehr viele Köpfe, die das vielleicht erreichen wollen, und nur einer kann es schaffen, vielleicht auch zwei. Wie wenig ist doch das, wenn man jetzt die anderen Berufsgruppen – Pfarrer oder Diakonieleute – in der Relation einmal dagegenstellt. Das war ich jetzt einfach einmal den Weltchristen schuldig, die nach mir kommen.

(Heiterkeit, Beifall)

Synodaler Schmoll: Wenn eine Grundordnungsänderung droht, dann zuckt man natürlich zurück. Ich möchte, falls die Argumente von Herrn Prof. Stein richtig sind, im Blick auf § 124, wo es heißt: „... für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synoden ...“ meinen **Antrag** insofern variieren, daß ich darum bitte, die ersten Worte „Möglichst während ihrer ersten ...“ und das „jedoch“ zu streichen und den Satz beginnen zu lassen mit: „Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer ihrer Wahlperiode ...“. Begründung: Durch das Streichen des „Möglichst während ...“ ist ein Druck weggenommen. Es kann in der ersten Tagung gewählt werden, es muß aber nicht, und der Spielraum ist vielleicht – wenigstens psychologisch – ein bißchen erweitert.

Ich möchte zweitens gern den Antrag von Herrn Dr. Schäfer unterstreichen, weil jetzt so viele Gesichtspunkte für mich ins Spiel gekommen sind – im Blick auf Ordinierte und Nichtordinierte, auf Hauptamtliche bei der Kirche und bei der Diakonie –, daß wir meines Erachtens in allen Ausschüssen über die Frage nachdenken können, was wir wollen, diskutieren sollten, wo wir Grenzen, die sehr schwierig zu definieren sind, wie Herr Hahn schon sagte, vornehmen sollten, und wo wir – der Gesichtspunkt kam für mich überraschend wenig – den Bezirkssynoden und ihren Entscheidungen einfach Raum geben sollten. Wir sollten das noch einmal bedenken und darum – meine ich – die Abstimmung über den § 28 Abs. 1 Satz 3 zurückstellen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Gabriel: Ich möchte mich anschließen an die Äußerungen und Meinungen, die darauf abzielen, keinen

Unterschied zu machen zwischen ordinierten Dienern mit Predigtamt und hauptamtlich im Dienst der Kirche und Diakonie Stehenden, weil der ordinierte Diener ja auch ein Hauptamtlicher ist. Er hat also dann nach diesem Text sozusagen eine doppelte Beheimatung in diesem § 28. Er ist ordiniert und ist hauptamtlich im Dienst, während der andere, der nicht ordiniert ist, nur Hauptamtlicher ist. Es geht aber hier nicht um die Tatsache, ob jemand nun ordiniert ist oder nicht, sondern es geht doch um das Kriterium, ob er im Dienstverhältnis zur Kirche oder Diakonie steht. Das ist doch das Hauptkriterium. Ich würdige alle Meinungen, etwa die von Herrn Dreisbach, Herrn Weiser und Frau Riess, für deren Mitarbeit wir ja außerordentlich dankbar sind, aber man muß einfach die Frage erheben: Wenn wir die in der Diakonie Stehenden und die Hauptamtlichen nicht bei den Pfarrern lassen als Kategorie der zu Wählenden, dann müssen wir sie ja wieder herübernehmen zu den Weltchristen – wie Herr Oppermann gesagt hat –, also zu den Ältesten usw. Das verbietet aber unser Selbstverständnis für Zusammengehörigkeit von Kirche und Diakonie, und spätestens seit dem Diakoniegesetz wäre das geradezu eine kontra-liegende Maßnahme. Das ist nicht richtig, das wäre nicht richtig.

(Beifall)

Ich möchte auf einen anderen Aspekt noch hinweisen, der noch nicht genannt worden ist. Sehen Sie einmal die Situation in den Bezirkssynoden. Nehmen wir einmal an, es stehen ein Pfarrer, ein Hauptamtlicher der Diakonie und zwei Kirchenälteste, von denen einer in der Landwirtschaft und der andere in der Industrie tätig ist, zur Wahl. Jetzt kommt es zu diesem Wahlkampf, und im Ergebnis kommen dann ein Pfarrer und ein Hauptamtlicher der Diakonie zum Zuge, bekommen das Mandat in der Landessynode. Was sagen dann die anderen Ältesten alle? Dort oben sitzen sie, und sie machen die Gesetze für sich selbst.

(Beifall)

Es handelt sich doch hier um keine gottesdienstliche Gemeinschaft, die sich gefunden hat, sondern um eine gesetzgebende Körperschaft. Was haben wir nicht alles für Gesetze gehabt: das Dienstrecht für Pfarrer, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz, das durchschlägt bis zum letzten Bediensteten. Es geht doch nicht an, daß die Hauptamtlichen nun koplastig werden in dem Gremium, das für sie selber die Gesetze macht bis hin zu den Besoldungsfragen. Das ist doch unmöglich.

(Beifall)

Ich meine, man sollte doch jetzt einfach dies auch so sehen. Es sind doch gute Gründe, die dafür sprechen, den § 28 – vielleicht mit der kleinen Korrektur, die ordinierten Dienner im Predigtamt wegzulassen – zu belassen, und dann sind die Hauptamtlichen zusammengebunden; es gibt keine Klassifizierung, keine Kategorisierung in den Bezirkssynoden, sondern man weiß sofort, wer hauptamtlich bei der Kirche ist und wer nicht. Dann soll die Synode entsprechend wählen. Es gewährleistet, daß bei zwei Synodalen nicht mehr als ein Hauptamtlicher hier erscheint. Dem sollte man Rechnung tragen, deshalb unterstütze ich den Antrag von Frau Übelacker – aufgrund der Anregung von Herrn Dr. Schäfer –, daß wir die ordinierten Dienner im Predigtamt weglassen und im übrigen so beschließen – aus guten Gründen.

Präsident Bayer: Herr Gabriel war der letzte auf der Rednerliste. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Oberkirchenrat Dr. Walther: Entschuldigung, ich darf noch einen Hinweis einbringen. Unter diesen Begriff „ordinierter

Diener im Predigtamt“ ist nun auch die gesamte Personengruppe derer zu sehen, die hauptamtliche Dienner im Predigtamt sind, aber nicht im Dienste der Kirche, sondern im Dienste des Staates – ein ganzer Personenpulk, der mitberücksichtigt werden muß.

(Zwischenruf: Schon aus diesem Grunde muß es gemacht werden)

(Unruhe)

(Zwischenrufe: Vertagen)

Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter: Es ist im wesentlichen in der Diskussion herausgekommen, was uns auch im Rechtsausschuß bewegt hat. Dem sollte auch die pointierte Berichterstattung unter Hinweis auf die Problematik dienen, sonst hätte sie keinen Sinn gehabt. Ich bin zum Beispiel gegen eine Vertagung. Das Problem, das hier ansteht, ist nicht erst seit heute da, das hat schon die früheren Synoden betroffen, insbesondere seit dem Mißlingen der Wahl in Freiburg. Es wußte jeder, daß eine Änderung kommt und daß es zunächst einmal um eine Darstellung dessen geht, daß das Laienelement hier in der Kirche abgesichert werden soll.

Wir sind eine Volkskirche und wollen es sein, nicht eine Funktionskirche. In dem Moment, wo nicht sichergestellt ist, daß die Laien in dieser Synode eine Mehrheit haben, in diesem Moment wird draußen der Vorwurf kommen: „Die machen ihr Süppchen unter sich.“ Das hat Herr Gabriel sehr schön gesagt. Auch Herr Oppermann hat gesagt, was er dazu meint. Dem sollte man Gehör geben.

Der Antrag bezüglich der Wahl des Landeskirchenrates – das sind die Änderungen, die Herr Schmoll vorgeschlagen hat – ist sicher sinnvoll, aber hier nach dieser Fassung ist ohne eine Änderung der Grundordnung eine Wahl in der zweiten Sitzung ohnehin möglich, so daß es nicht eines anderen Antrags bedarf, der eine Änderung der Grundordnung nach sich ziehen müßte. Ich glaube, daß sonst die Argumente ausgetragen sind. Ich würde nicht für eine Vertagung plädieren, weil ich glaube, daß bei einer neuen Diskussion keine neuen Argumente mehr vorgetragen werden können. Es sind alle vorgetragen worden. Wir haben lange Zeit gehabt, mitzudenken. Ich glaube, es ist abstimmungsreif und braucht nicht vertagt zu werden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Die Beratung wird geschlossen, wir kommen zur **Abstimmung**. Nach der Geschäftsordnung ist über die Änderungsanträge zuerst abzustimmen. Wir haben den ersten Änderungsantrag.

(Zwischenruf: Weitestgehend ist der Antrag auf Vertagung)

Das Weitestgehende ist die Vertagung. Jetzt bitte ich Sie, zu überlegen, ob damit auch der Antrag auf zweite Lesung gemeint sein könnte. Ich lese Ihnen aus § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung vor. Es ist kompliziert. Bitte hören Sie genau zu: „Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagesordnung geschlossen ist. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden.“

Weitestgehend ist also der Antrag auf Vertagung. Da gäbe es auch keine erste Abstimmung. Wir stimmen zunächst über den Antrag von Herrn Dr. Schäfer und andere auf Ver-

tagung – und zwar nur über § 28 – ab. Wer ist für diesen Antrag: Vertagung der Abstimmung über § 28? – 20. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist der Antrag auf Vertagung abgelehnt.

Dann kommt der Ergänzungsantrag Gabriel, Übelacker und andere.

Synodaler Gabriel: Herr Präsident, ich möchte meine Unterstützung für diesen Antrag zurückziehen, weil mir der Gesichtspunkt von Herrn Dr. Walther vorher nicht bekannt war und es wohl nötig ist, den Passus drinzulassen. Sonst wäre eine Gruppe ganz ausgeschlossen.

Präsident Bayer: Frau Übelacker, bestehen Sie auf dem Antrag? Das betrifft auch Herrn Dr. Schäfer.

Synodale Übelacker: Ich kann mich nur der Stimme enthalten, weil ich finde, man muß über diesen Gesichtspunkt weiterreden.

Präsident Bayer: Gut, der Antrag ist gestellt, dann stimmen wir darüber ab. Wer ist für diesen Antrag? Das bedeutet, in § 28 zu streichen: „Ordinierter Diener im Predigtamt“? Wer ist für diesen Antrag? – 5. Enthaltungen: – 7. Damit ist dieser Ergänzungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Ergänzungsantrag von Herrn Schmoll. Herr Schmoll, darf ich Sie bitten, genau zu formulieren. Es betrifft § 29.

Synodaler Schmoll: „Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode“ Gestrichen werden: „Möglichst während ihrer ersten“ und das „jedoch“ bei § 29.

Präsident Bayer: Wer ist für diesen Änderungsantrag bzw. – ich frage anders herum – wer ist dagegen? – 11. Enthaltungen? – 3. Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das ganze Änderungsgesetz. Zunächst die Überschrift:

Fünftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986

Wer ist gegen diese Überschrift? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Dann kommen die einzelnen Artikel. Ich rufe Artikel 1 auf. Wer ist dagegen? – 13. Enthaltungen? – 5. Dann ist Artikel 1 angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2: Wer ist gegen Artikel 2? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Die einzelnen Paragraphen.

Ich rufe auf § 28. Wer ist gegen § 28? – 13. Enthaltungen? – 3. Dann ist § 28 angenommen.

Es wird § 29 aufgerufen. Ich frage nach Gegenstimmen – in der jetzt schon geänderten Fassung: – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über den gesamten Entwurf. Wer ist gegen den gesamten Entwurf? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 17. Damit ist der gesamte Entwurf angenommen und das Änderungsgesetz verabschiedet.

Es ist fünf Minuten vor 11.00 Uhr. Wir haben noch viele Tagesordnungspunkte. Deshalb können wir heute nur eine etwas kurze Pause machen. Wir machen eine Pause von 15 Minuten. Ich bitte, nach 15 Minuten pünktlich wieder hier zu sein.

(Unterbrechung von 10.55 Uhr bis 11.10 Uhr)

IV

Eingabe des Pfarrers Heinz Reutlinger, Heidelberg, vom 26. 11. 1985, betreffend neue Kirchenfenster in der Heiliggeistkirche in Heidelberg

(Anlage 13)

Präsident Bayer: Bitte nehmen Sie Platz, wir setzen die Sitzung fort. Ich hoffe, daß Sie noch alle frisch und furchtlos sind; wir haben noch mehrere Tagesordnungspunkte.

Spruchweisheit aus Kamerun: Wer von einer Schlange gebissen wurde, läuft auch vor einem Regenwurm davon.

(Heiterkeit)

Es berichtet für den Rechtsausschuß Synodaler Hahn.

Synodaler Hahn, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Wie der Evangelische Oberkirchenrat schon in seiner Stellungnahme vom 13.03.1986 zur Eingabe festgestellt hat, sind zur Entscheidung über den Einbau neuer Kirchenfenster in der Heiliggeistkirche Heidelberg und über die künstlerische Gestaltung dieser Fenster zuständig zunächst der Ältestenkreis der Heiliggeistpfarrei, der Kirchengemeinderat Heidelberg und dann im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht der Evangelische Oberkirchenrat. Das ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften der Grundordnung, des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und der kirchlichen Bauordnung (BauO), die ich im einzelnen wohl nicht vortragen muß.

Zwar hat die Landessynode nach § 110 Abs. 3 Grundordnung das Recht, „alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen“ zu ziehen. Der Rechtsausschuß wie auch wohl die ganze Landessynode haben sicher den bestehenden Konflikt um diese Kirchenfenster zur Kenntnis genommen. Der Rechtsausschuß sieht für die Landessynode jedoch keinen Grund, zu diesem Gegenstand Stellung zu beziehen, bevor die dafür zuständigen Organe hier entschieden haben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode,

sich inhaltlich nicht mit dem Gegenstand der Eingabe zu befassen.

Präsident Bayer: Danke, Herr Hahn. Es berichtet Herr Schmoll für den Hauptausschuß.

Synodaler Schmoll, Berichterstatter: Es gibt auch Punkte, in denen der Hauptausschuß mit dem Rechtsausschuß ganz übereinstimmt.

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Pfarrer Reutlinger in Heidelberg hat in der Eingabe OZ 4/13 darum gebeten, daß sich die Landessynode – ich zitiere – „mit der Problematik der geplanten neuen Kirchenfenster für die Heiliggeistkirche in Heidelberg“ befassen möge. In der Begründung seiner Bitte weist er auf die von ihm vermutete Ablehnung der Entwürfe durch eine Mehrheit der Gemeindeglieder und der Bürger Heidelbergs und auf die Sparintention der Landessynode hin. Eine persönliche Stellungnahme zu den Entwürfen, die Herr Reutlinger „als Stadtrat, Theologe und Mitglied der Heiliggeistgemeinde“ im Rahmen der Anhörung vom 20.11.1985 vorgetragen hat, ist der Bitte um Behandlung angefügt.

Der Hauptausschuß zeigte sich zwar mehrheitlich an einer kurzen Darstellung der hinter den Entwürfen stehenden Konzeption interessiert, sah sich aber aus formalen und sachlichen Gründen nicht in der Lage, der Bitte von Herrn

Reutlinger zu entsprechen. Zwar besteht kaum Zweifel darüber, daß man mit dem Thema der Fensterentwürfe eine Schwerpunkttagung mühe los füllen könnte.

(Heiterkeit)

Nach unserer Ordnung (KVHG und BauO) sind aber für die Entscheidungen der Fensterentwürfe – wie wir es eben schon gehört haben – die Ältestenkreise an Heiliggeist, sodann der Kirchengemeinderat Heidelberg und im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht der Evangelische Oberkirchenrat zuständig. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß auf diesen drei Ebenen eine gründliche, der Landessynode nicht mögliche Auseinandersetzung mit Konzeption, Ausführung und Finanzierung des Vorhabens stattfinden und dann eine verantwortliche Entscheidung getroffen werden kann. Ein Grund, das Problem gemäß § 110 Abs. 3 Grundordnung in den Kreis der Beratungen der Landessynode zu ziehen, wird nicht gesehen.

Mit zwei Stimmehaltungen hat sich der Hauptausschuß darum für folgenden Beschußvorschlag entschieden.

Die Entscheidung über die Fensterentwürfe für die Heiliggeistkirche in Heidelberg wird im Rahmen der kirchlichen Ordnung durch die Ältestenkreise an Heiliggeist, durch den Kirchengemeinderat Heidelberg und den Evangelischen Oberkirchenrat getroffen. Der Bitte von Pfarrer Reutlinger, die Fensterentwürfe auch in der Landessynode zu beraten, wird nicht entsprochen.

Gestatten Sie mir noch eine mit dem Hauptausschuß abgesprochene persönliche Bemerkung:

Die Fensterentwürfe und ihre Diskussion implizieren auch zentrale theologische und ekklesiologische Fragen, die in den Auseinandersetzungen über die Entwürfe immer wieder aufbrechen und die durch die Bedeutung der Heiliggeistkirche besonderes Gewicht erhalten. Dennoch müssen über diese Fragen keine Glaubenskämpfe geführt werden. Gegner und Befürworter der Fenster sollten zu ruhigen, sachbezogenen, den gegensätzlichen Standpunkt achtenden Diskussionen zurückkehren. Eine Entscheidung sollte bald getroffen werden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Schmoll. Es gibt hier von zwei Ausschüssen Beschußvorschläge. Wir haben sie gehört. Diese sollen und können bereits bei den Wortmeldungen bei der Aussprache berücksichtigt und beachtet werden.

Ich eröffne die **Aussprache** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Synodaler Dr. Röger: Ich spreche jetzt bewußt für das Protokoll. Ich spreche gar nicht zu den beiden Anträgen. Ich habe durch die Fenster der Heiliggeistkirche eine Menge Freunde neu gewonnen, von deren Existenz ich vorher gar nichts wußte, die aber meine Charakterfestigkeit und meine Bildung in Anspruch nehmen: „Sie müssen doch hier als Synodaler die Sache aufs Tapet bringen, das kann doch so nicht gehen!“

Es gibt einen Punkt, den ich sehr ernst zu bedenken bitte; das ist die Frage des Geldes. Wir sind ja in der letzten Synode und von der letzten Synode aus in die Gemeinden gegangen mit dem Hinweis, daß wir künftig werden sparen müssen.

Unter diesen vielen neuen Freunden, die ich da in Heidelberg gewonnen habe, und die in einer gewissen Andreas-

Hofer-Aufbruchstimmung gegen die Heiliggeistfenster angetreten sind, ist natürlich das Argument „Hier gebt Ihr Geld aus für etwas, was niemand will, und da, wo Ihr es braucht, spart Ihr es.“ zu finden. Ein Argument, das man nicht ohne weiteres vom Tisch wischen kann.

Natürlich gibt es auch die Leute, die – wenn eine neue Orgel angeschafft werden soll – im Keller nach einem alten Harmonium suchen, das man vielleicht noch verwenden könnte. Aber von denen spreche ich nicht, sondern ich spreche von denen, denen das Schicksal so vieler Aufgaben unserer Kirche am Herzen liegt und die bei Sammlungen gern etwas geben und dann sagen: „Wenn hier diese Fenster über eine halbe oder eine ganze Million D-Mark hinausgehen, dann kriegt Ihr von mir nichts mehr.“ Das muß man sehen. Vielen Dank.

Präsident Bayer: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Möchten die Berichterstatter noch etwas ausführen?

Prälat Jutzler: Im augenblicklichen Stand kann es bei dem Beschußvorschlag bleiben. Die Fenster haben aber an dieser Stelle eine Botschaft, und die Frage, ob die Botschaft und wie sie mit unserem Evangelium – auf das wir verpflichtet sind – übereinstimmt oder ob sie dem genügt oder dahinter zurückbleibt, diese Frage muß gestellt und beantwortet sein, und die Antwort, die kommt, kann die Synode nicht aus ihrer Verantwortung einfach weggegeben sein lassen. Deshalb wird zu gegebener Zeit die getroffene Entscheidung von der Synode zur Kenntnis zu nehmen oder auch zu beantworten sein.

Präsident Bayer: Möchten die Berichterstatter noch einmal das Wort? Das ist nicht der Fall. Die Beratung wird geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Beschußvorschlag Rechtsausschuß:

Die Synode möge beschließen, sich inhaltlich nicht mit dem Gegenstand der Eingabe zu befassen.

Wer kann diesem Beschußvorschlag nicht zustimmen? – Niemand. Enthaltungen bitte? – Keine. Einstimmig angenommen.

Beschlußvorschlag Hauptausschuß:

Die Synode möge beschließen:

Die Entscheidung über die Fensterentwürfe für die Heiliggeistkirche in Heidelberg wird im Rahmen der kirchlichen Ordnung durch die Ältestenkreise an Heiliggeist, durch den Kirchengemeinderat Heidelberg und den Evangelischen Oberkirchenrat getroffen. Der Bitte von Pfarrer Reutlinger, die Fensterentwürfe auch in der Landessynode zu beraten, wird nicht entsprochen.

Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? – Niemand. Enthaltungen? – 2.

Damit ist auch dieser Antrag angenommen.

V

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-
theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen
der ersten und zweiten theologischen Prüfung
und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst
des Pfarrvikars**

(Anlage 7)

Präsident Bayer: Es gibt eine kleine Umstellung. Es wird zunächst Herr Dr. Dreisbach gebeten, den Bericht für den **Bildungsausschuß** zu erstatten.

Synodaler Dr. Dreisbach, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Neben dem Rechtsausschuß hat auch der Bildungsausschuß dieses kirchliche Änderungsgesetz beraten. Dabei hat er sich im wesentlichen auf grundsätzliche Fragen konzentriert, die mit diesem Gesetz angesprochen sind. Redaktionelle Änderungen des Gesetzesentwurfes schlagen wir nicht vor. Dies haben wir dem Rechtsausschuß mitzuständigkeitshalber überlassen. Es ist natürlich nicht verwunderlich, daß bei der Diskussion im Bildungsausschuß das Grundverständnis der Ordination angesprochen wurde. Sie bestimmte eine wesentliche Phase unserer Diskussion. Es gibt Themen, die werden eine Synode und eine Kirche immer begleiten. Und dazu gehört natürlich die Frage der Ordination. In ihr drückt sich sicher ein ganz wesentliches Element des Selbstverständnisses aus, das wir in unserer Kirche von unserer Kirche haben. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Beratungen unserer Synode auf der dritten Sitzung (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1985, Seiten 57-67; immerhin füllen die Berichte und Diskussionsbeiträge zehn Seiten gedruckten Protokolls). Ausgangspunkt im Herbst war die Anfrage von Wertheim zur authentischen Interpretation des § 48 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung. Abgekürzt gesagt ging es dabei um das Spannungsverhältnis gesamtkirchlicher Einbindungen einerseits durch verstärkten Gebrauch bischöflicher Ordinationsfeiern oder gemeindenaher Ordination andererseits, stärker orientiert an den biographischen Daten des zu Ordinierenden. Die Diskussion ist lehrreich nachzulesen, auch in ihren Mißverständnissen. Auch im Brief des Evangelischen Oberkirchenrates an den Präsidenten unserer Landessynode vom 01.04.1986 (allen Synoden zugegangen) wird auf die Frage der gesamtkirchlichen Bedeutung der Ordination hingewiesen und kurz Stellung genommen. Doch das vorliegende Gesetz zielt gar nicht auf eine grundlegende Diskussion der Ordination. Das Gesetz regelt in Fragen der Ordination nichts Neues. Es geht bei diesem Gesetz um die Klärung praktischer Probleme, die junge Menschen, nachwachsende Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen. Es geht um die Konsequenzen, die aus der veränderten Lage unserer Kirche entstanden sind. In der Begründung des Gesetzes sind hierzu Ausführungen gemacht. Wenn es zu keiner angemessenen Regelung kommt, verschlechtern sich gewissermaßen die Chancen der Nachrückenden, da diese Chancen jahrgangsweise ungleich verteilt sind. Es geht dabei auch um eine Frage der Fairneß zwischen den nachwachsenden Generationen bzw. Jahrgängen. Damit soll das Gesetz eine Steuerungsfunktion in zweifacher Weise wahrnehmen: Einmal geht es um die Verteilung der Nachfrage von Lehrvikaren auf die nicht vermehrbare Zahl von Pfarrvikarstellen, zum anderen um die Verteilung der Nachfrage von Pfarrvikaren auf eine nicht vermehrbare Zahl von Pfarrstellen.

len. Dazu kommt, daß durch die anhängigen und zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten Schwierigkeiten zu erwarten sind und von daher muß der kirchliche Rechtscharakter des Lehr- und Pfarrvikariats deutlich ausgesprochen werden. Dies ist die dritte wesentliche Aufgabe des neuen Gesetzes.

Die Probleme zeigten sich bislang in zwei Aspekten:

1. Bisher bedeutete das Versagen im zweiten Examen ein Belassen im Lehrvikariat. Da in verschiedenen Fällen selten eine günstigere Prognose gestellt werden konnte und kaum durchgreifende Besserungen vorlagen, wurden Stellen des Lehrvikariats ungebührlich lange durch eine Person besetzt. Die neue Regelung sieht hier eine zeitliche Begrenzung von einem halben Jahr vor.
2. Das Pfarrvikariat hat zwei Abschnitte, die Probezeit und die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit. Die Möglichkeit, das Rechtsverhältnis zu lösen, bestand früher nur in der Probezeit. In diesem Zusammenhang sei auf die sehr unterschiedliche Praxis der evangelischen Gliedkirchen hingewiesen. Im Rheinland gibt es beispielsweise ein Jahr Probezeit, dann erfolgt die Wahl durch die Gemeinde; in Württemberg erwirbt man die Wahlfähigkeit nach fünf Jahren. Die unterschiedlichen Reaktionen der Betroffenen bzw. der Pfarrervertretungen sind durch diese unterschiedlichen Regelungen nachvollziehbar. Die vorgesehene Regelung in Baden ist eine Weiterführung bestehender Praxis unter den veränderten Bedingungen.

Es kann nach den Beratungen festgestellt werden, daß die notwendige Klarstellung des Rechtsverhältnisses der Lehr- und Pfarrvikare erreicht wird, bislang bestehende Unklarheiten und auch Ungereimtheiten überwunden werden. Die theologisch wichtige Frage der Ordination wird in § 6 in Anlehnung an das Pfarrerdienstgesetz konsequent und in klarer Anlehnung geregelt. Die Abstufung des Verlustes und des Ruhens der mit der Ordination verbundenen Rechte ist logisch und sinnvoll. Kritik gab es am § 6a, und zwar an der Zweijahresfrist. Hier könnte man sich einen längeren Zeitraum vorstellen.

Es bleiben einige Anmerkungen zu machen:

1. Die Möglichkeiten der Übernahme eines ehrenamtlichen Dienstes eines nichtübernommenen Pfarrvikars wird durch die vorliegende rechtliche Regelung nicht berührt.
2. Auch wenn nicht in die Grundsatzdiskussion über die Ordination eingetreten wird, ist auf die Unterscheidung von „Verwaltung“ und „Spendung“ der Sakramente hinzuweisen. Dahinter verbergen sich zwei Aspekte. Einmal der biographische Akt der Segnung und Sendung als Zeuge Jesu Christi, das sein Wesen auch nicht durch äußere Einflüsse verliert. Davon zu trennen ist die geregelte Verwendung dieser Sendung in die Strukturen einer geordneten Gemeinde. Die sprachliche Trennung von Verwaltung und Spendung soll zum Ausdruck bringen, daß die Verwaltung dem Ordinierten vorbehalten ist, die Spendung in seinem Auftrag erfolgen kann.
3. Betrachtet man sich den selbstverpflichtenden Charakter der Ordination, dann kommt gewissermaßen die Verpflichtung zu früh. Diese Frage ist auch durch eine Probezeit nicht immer ausreichend zu klären.

4. Es bleibt ein grundlegendes Unbehagen, das sich darin ausdrückt, daß hier durch ein Gesetz Regelungen gefunden werden müssen, die aus zu vielen Bewerbern eine begrenzte Anzahl für einen Beruf wählen. Die bisher vorliegenden Bemühungen, diese belastenden Entscheidungen angemessen zu mindern, werden anerkannt. Aber festgestellt werden muß auch, daß der Überhang von Bewerbern nicht integriert wird. Dem gegenüber steht aber, daß bei einem Wahlangebot seitens der Gemeinden endlich das Wahlrecht eben dieser Gemeinden auch wahrgenommen werden kann, das zur Zeit eher sich in Postulaten als in der Realität erschöpft.
5. Kritisch anzumerken ist auch, daß keine Übergangsregelungen vorgesehen werden. Hier muß Abhilfe geschaffen werden, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Ich habe mich mit dem Berichterstatter des Rechtsausschusses in Verbindung gesetzt. Er hat mich darüber informiert, daß der Rechtsausschuß solche Übergangsregelungen zur Beschußfassung vorschlagen wird. Damit ist dieser Einwand im Grundsatz ausgeräumt.
6. In den Texten der Agenda für die Ordination ist von einer Versorgungsverpflichtung der Kirche die Rede. Hier muß eine Klärung des Verhältnisses der Ordinationsformel zu den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Dies erfordert darüber hinaus dann auch eine Revision der liturgischen Formulare.
7. Die Wahlmöglichkeit der Gemeinden könnte zur Folge haben, daß hier längerfristig die weiblichen Bewerberinnen sich in einem Nachteil befinden. Doch dieser Prozeß bleibt abzuwarten.

Das vorliegende Gesetz hat dazu aufgefordert, auch andere Themen anzusprechen, wie zum Beispiel die Frage des Berufes und der Berufung. Dabei ist deutlich geworden, daß solche Fragen nicht nur für den Beruf des Pfarrers gelten. Deutlich geworden ist auch, daß andere Berufe und Ausbildungsgänge in unserer Gesellschaft mit größeren Schwierigkeiten behaftet sind, als die Theologen sie ertragen müssen, was aber das grundlegende Unbehagen nicht vermindert.

Indem ich noch einmal an die Klärung der Ordinationsformel und die Überarbeitung der liturgischen Formulare erinne, wird der Synode vom Bildungsausschuß folgender Beschußvorschlag gemacht:

Die Annahme des Gesetzes wird empfohlen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Dreisbach. Für den **Rechtsausschuß** berichtet nun Herr Dr. Schneider.

Synodaler Dr. Schneider, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am Montag abend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingehend befaßt und dabei eine Stellungnahme der Pfarrervertrittung in seinen Beratungen berücksichtigt. Ich bitte Sie, die Vorlage OZ 4/7 sowie das eben ausgeteilte rosa Blatt mit den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses (hier nachfolgend abgedruckt) zur Hand zu nehmen. Das vorliegende Gesetz ist ein Versuch, den veränderten Rahmenbedingungen für den Dienst der Lehrvikare und Pfarrvikare Rechnung zu tragen. In einer für Kirchenleitung und Mitarbeiter gleichermaßen schwierigen Situation kann dieses Gesetz nicht in allen Problemen zu einer klaren Lösung finden. Wir waren

uns der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ordination und dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Dienstverhältnisses der Pfarrvikare wohl bewußt. Dennoch mußte eine praktikable Lösung gesucht werden und sie ist nach Meinung des Rechtsausschusses in diesem Gesetz auch gefunden worden. Ich komme nun zu den einzelnen Artikeln des Änderungsgesetzes:

Artikel 1:

Ziffer 1 enthält eine Klarstellung. Ziffer 3 ergibt sich daraus, daß die Frage des Rücktritts jetzt in der Prüfungsordnung geregelt ist. In den Ziffern 4, 5 und 6 wird nun eindeutig geklärt, wann das Dienstverhältnis der Lehrvikare endet. Der Rechtsausschuß konnte, was die Ziffern 1 bis 7 angeht, der Vorlage jeweils einmütig zustimmen. Die Hinzufügung der Ziffer 8 auf dem Änderungsblatt ist eine notwendige Differenzierung. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, daß das neue Gesetz eine Änderung der Prüfungsordnung nach sich zieht, wie auf Seite 10 der Vorlage mit Recht bemerkt wird.

Artikel 2:

Die Ziffern 1 und 2 bedeuten eine Klarstellung ohne inhaltliche Veränderung. Neu ist in Ziffer 3 die Beendigung des Dienstverhältnisses der Pfarrvikare durch Zeitablauf. Darauf werde ich später noch zurückkommen. Der Rechtsausschuß konnte bei Ziffern 1 bis 3 jeweils bei einer Enthaltung zustimmen. In Ziffer 4 werden die Veränderungen berücksichtigt, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung ergeben. Die redaktionelle Änderung im Text durch den Rechtsausschuß finden Sie auf dem rosa Blatt. Die Änderung in Ziffer 5 ist notwendig, da eine Ordination aus verständlichen Gründen erst vorbereitet werden kann, wenn feststeht, daß der Bewerber in das Pfarrvikariat übernommen wird. Auch wenn das Pfarrvikariat ein Probiedienst ist, kann auf eine möglichst baldige Ordination nicht verzichtet werden. Entgegen der Meinung der Pfarrervertrittung kann aber damit eine endgültige Übernahme in den Dienst nicht garantiert werden. Das Anliegen der Pfarrervertrittung, daß die Ordination grundsätzlich auf Lebenszeit erfolgen soll, ist davon aber nicht tangiert. Die Einzelheiten werden im § 6 Buchst. a und b des neuen Pfarrvikargesetzes geregelt. Die Ziffern 6 bis 10 des Änderungsgesetzes bedeuten eine redaktionelle Anpassung und sind unstrittig. Der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses zu Ziffer 10 ist ebenfalls redaktioneller Art. In der Ziffer 11 ist Buchstabe c eine neue Bestimmung. Die Erfahrungen der Vergangenheit ließen diese Einfügung notwendig erscheinen. Bei den Ziffern 12 und 13 der Änderungsanträge des Rechtsausschusses handelt es sich ebenfalls nur um redaktionelle Änderungen. Bei der neuen Ziffer 14 geht es um den Wegfall eines Übergangsgeldes. Der Rechtsausschuß stimmte dem Änderungsgesetz in diesem Punkt mit Mehrheit zu. Wesentlich ist die neue Ziffer 15. Die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf ist für die betroffenen Pfarrvikare gewiß eine harte Bestimmung. Sie ist aber notwendig im Blick auf die nachrückenden Pfarrvikare. Der Argumentation der Pfarrervertrittung, die für den Wegfall dieser Bestimmung ist, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Der öffentlich-rechtliche Charakter des Dienstverhältnisses der Pfarrvikare ist durch die Einführung des § 6a unserer Meinung nach nicht aufgegeben.

Der Änderungsvorschlag auf dem rosa Blatt ist nur redaktioneller Art. In Ziffer 16 werden die praktischen Konsequenzen entsprechend den schon vorhandenen Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes geregelt. Wichtig war

dem Rechtsausschuß dabei die Hinzufügung zum zweiten Absatz; wenn das Dienstverhältnis durch Zeitablauf beendet wird, ruhen zwar die Ordinationsrechte, die Bewerbungsfähigkeit dagegen bleibt erhalten.

Artikel 3:

Hier wird im Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses die auch vom Berichterstatter des Bildungsausschusses geforderte Übergangsregelung für die betroffenen Lehrvikare und Pfarrvikare geboten.

Ich komme zum Schluß: Der Rechtsausschuß bittet die Synode, sie möge beschließen: Das obengenannte Gesetz wird mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Dr. Schneider. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Stockmeier: Ich möchte dafür plädieren, daß bei Artikel 2 unter Ziffer 5 der Vorlage des Landeskirchenrates im letzten Satz die Worte „möglichst bald“ gestrichen werden, so daß der Satz dann heißen würde: „Er wird nach Beginn seines Dienstes ordiniert.“

Es ist angeklungen, daß die Fragen im Zusammenhang mit der Ordination nicht alle anhand dieser Vorlage diskutiert werden können. Aber gerade an der Stelle möchte ich zumindest darauf aufmerksam machen, daß wir derzeit eine Praxis haben, die der Ordination in keiner Weise bekommt.

Wenn sich am Freitag vor der Karwoche ein Anstellungsverhältnis entscheidet und am Ostermontag die Ordination stattfindet, tut das dem Umgang mit der Ordination nicht gut. Das gehört in eine größere Problematik hinein. Wir sollten aber alles unterlassen, was diese Tendenzen noch verstärkt. Deshalb bitte ich um eine Streichung dieser beiden Worte.

Synodaler Ritsert: Ich verstehe, daß dieses Gesetz die Chancen der Nachrückenden gleichstellen bzw. erhöhen will. Aber ich möchte für die sprechen, die nach zwei Jahren der Anstellungsfähigkeit ihre Ordinationsrechte in den Ruhestand versetzt bekommen. Das sind auf jeden Fall große Härten. Das dürfen wir nicht beiseiteschieben, das müssen wir sehen. Ich habe dazu zwei Vorschläge:

Zunächst sollten bei der Fristsetzung nach der Anstellungsfähigkeit die „zwei“ Jahre durch „drei“ Jahre ersetzt werden – ich möchte das hier als **Antrag** stellen. Ich

Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses vom 9. April 1986 zur Vorlage des Landeskirchenrats

(Hauptantrag gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung)

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Zu Artikel 1:

8. In § 13 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikars bestehen.“

Zu Artikel 2:

4. Folgender § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

Dauer des Pfarrvikariates

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Probezeit bis zu einer Mindestzeit von einem Jahr verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Zweck der Probbedienstzeit (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefördert hat.

10. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für Pfarrvikare, deren Probezeit gemäß § 1a Abs. 1 oder 2 verkürzt oder verlängert oder gemäß Absatz 3 unterbrochen worden ist, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 angemessen fest.

11. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen,
c) wenn der Pfarrvikar den Probbedienst in der vorgesehenen Zeit nicht erfolgreich beendet hat, insbesondere wenn er nach einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Nachfrist die theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 nicht eingereicht oder das Kolloquium (§ 5 Abs. 4) nicht abgelegt hat,

12. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Im Falle des Absatzes 1 Buchst. a“ ersetzt durch die Worte „Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b“.
13. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „Im Falle des Absatzes 1 Buchst. d“.
14. § 6 Abs. 4 entfällt.
15. Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a

Zeitablauf

Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars endet durch Zeitablauf, wenn er nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.“

16. Folgender § 6b wird eingefügt:

„§ 6b

Erlöschen und Ruhen der erworbenen Rechte

(2) Endet das Dienstverhältnis des Pfarrvikars durch Zeitablauf, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. Die Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) bleibt erhalten.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 5 findet keine Anwendung für Lehrvikare, welche die zweite theologische Prüfung erstmals vor dem 31. Dezember 1986 als Ganze nicht bestanden haben; für sie bleibt insoweit das bisherige Recht in Kraft.
- (3) Die Frist nach Artikel 2 Nr. 15 beginnt für Pfarrvikare, welche die Bewerbungsfähigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt haben, erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die geänderten Gesetze in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

möchte außerdem einen Gedanken einbringen, der schon längere Zeit in der Luft schwebt, und darum bitten, daß darüber weiter nachgedacht wird, ob nicht im ganzen Zusammenhang unserer Schwierigkeiten über die Bestimmung oder über den Wert des ersten Examens neu nachgedacht und mit den entsprechenden Gremien beraten werden könnte – mit dem Ziel, daß das erste Examen so etwas wie ein Diplom wird, das nicht mehr verfällt. Das sind Überlegungen im größeren Rahmen, das ist ganz bestimmt im Rahmen der EKD dann zu beraten. Aber es sollte in dieser Richtung weitergedacht werden.

Ich bin sehr froh, daß der § 6b vom Rechtsausschuß diese Betonung erhalten hat, die Bewerbungsfähigkeit zu erhalten für diejenigen, deren Ordinationsrechte ruhen. Es ist wichtig, daß das genannt wird. Das Gesetz wird eigentlich für eine Augenblickssituation bzw. für einen Zeitraum von zehn Jahren genannt. Vielleicht sind wir im Jahre 1995 froh, auf Leute zurückgreifen zu können, die ihre Examens gemacht haben, deren Ordinationsrechte aber noch ruhen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Bitte zur Klarstellung: An welcher Stelle soll „zwei Jahre“ durch „drei Jahre“ ersetzt werden?

Synodaler Ritsert: § 6a – Zeitablauf. Da steht im ersten Satz: „... spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist.“

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Ich möchte mich zunächst für die faire Würdigung der Absichten des Landeskirchenrates und des Oberkirchenrates durch die Herren Berichterstatter bedanken und möchte auch die redaktionellen Änderungen und Zusätze aus dem Entwurf des Rechtsausschusses ausdrücklich begrüßen. Zu dem, was in der Aussprache bisher gesagt wurde, möchte ich folgende Klarstellungen bringen.

Zur Frage des Ordinationszeitpunktes: Die Worte „möglichst bald“ bedeuten hier nicht „kalendermäßig gewissermaßen mit der Uhr in der Hand“, sondern sie sollen sagen: „sobald es sich in einer der Würde der Ordination entsprechenden Weise geistlich als sinnvoll verantworten läßt.“ Die Problematik der Sache ist die, daß wir uns unseren ökumenischen Partnern – insbesondere der mit uns in eucharistische Gastgemeinschaft getretenen Alt-Katholischen Kirche – gegenüber erst kürzlich verpflichtet haben, die Verwaltung der Sakramente grundsätzlich nur ordinierter Dienern am Wort anzuertragen. Infolgedessen bedeutet jeder Aufschub der Ordination eines schon diensttuenden Pfarrvikars die Inkaufnahme einer Spannung mit unseren ökumenischen Partnern, und dieses will unsere Fassung zum Ausdruck bringen. Die Ordination soll nicht beliebig hinausgeschoben werden; aber sie soll darin ernstgenommen werden, daß wir sie so bald vollziehen, wie es gut und tunlich ist; eine ungeistliche Eile wird dabei sicher nicht stattfinden.

Zu § 6b darf ich zunächst einmal sagen, daß alle Mitglieder des Oberkirchenrates – besonders ich, der ich mit dem betroffenen Personenkreis im Petersstift ja jede Woche zusammenarbeite – von Herzen darunter leiden, daß wir uns in einer Zwangslage befinden, die solche Erwägungen notwendig machen. Ich bitte, zum Verständnis dieser Bestimmung nur folgendes zu berücksichtigen: Zunächst einmal bedeutet der Abschluß dieser zwei Bewerbungsjahre – vielmehr sind es das dritte und vierte Jahr nach

Ende der Probezeit – nicht etwa ein schematisch eintretendes Fallbeil. Es findet in jedem Fall – so sieht diese Fassung es ja vor – eine Überprüfung statt, die im Interesse der Kirche durchaus zu einer weiteren Verlängerung führen kann, wenn das nur irgendwie möglich ist. Deshalb halte ich es auch nicht für erforderlich, stattdessen die Frist generell um ein weiteres Jahr zu verlängern. Daß die Bewerbungsfähigkeit erhalten bleibt, ist nach der Rechtslage selbstverständlich und ist auch vom Rechtsausschuß mit Recht für die Betroffenen noch einmal ausgesprochen worden.

Es muß aber auch weiter gesagt werden, was die in Absatz 3 folgenden Verweisungen auf das Pfarrerdienstgesetz in ihrem Sinn besagen: Das Ruhen der Rechte aus der Ordination ist auch nicht unausweichlich, sondern ihre Belassung zugunsten eines ehrenamtlichen Dienstes kann beantragt und vom Evangelischen Oberkirchenrat genauso wie bei einem aus dem Hauptberuf ausscheidenden Pfarrer durchaus bewilligt werden, auch die Wiederbeilegung ist von dem Moment an zulässig und auch geplant, wo ein sinnvoller Dienst wieder aufgenommen werden kann.

Synodaler Dittes: Einige Fragen sind jetzt durch Herrn Stein schon beantwortet. Aber trotzdem bleibt ein gewisses Unbehagen an dieser Stelle. Kann geistlich gesehen so etwas überhaupt gemacht werden, daß man eine Ordination, die man geistlich auch ernst nimmt, einfach ruhen läßt? Ich habe hier große Bedenken, ob wir nicht einmal froh sind, wenn wir diese Rechte solcher Pfarrvikare doch belassen, wenn sie auch in einem anderen Beruf stehen, und dann als ehrenamtliche sogenannte ordinierte Weltchristen in unseren Gemeinden dienen, ohne daß das einer besonderen Genehmigung wieder bedarf.

Eine Frage hätte ich noch: Wann lebt dieses hier angesprochene Recht wieder auf?

Ich würde gern den **Antrag** stellen, daß wir den § 6b ganz streichen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Dittes, das Stichwort „ruhen“ besagt, daß die Rechte der Ordination nicht einfach verschwinden. Dies hängt mit unserem ganz bestimmten Verständnis von Ordination zusammen, daß Ordination etwas zu tun hat auch mit einem konkreten nachweisbaren Dienst – ein Dienst, den die Kirche braucht und für den sie Frauen und Männer in Anspruch nimmt. Das ist der Sinn, daß hier vom „Ruhenden“ der Ordination die Rede ist in dem Augenblick, wo ein solcher Dienst oder ein solches Dienstverhältnis nicht mehr gegeben ist. In dem Moment aber, wo – und darauf hat ja Herr Stein hingewiesen – durch die weitere Bewerbungsmöglichkeit ein solcher Dienst wieder aufgenommen wird, steht außer Frage, daß dann natürlich die Rechte der Ordination wieder voll lebendig sind – um in Ihrer Sprache zu reden.

Es findet nicht eine neue Ordination statt. Ich bitte dieses für uns wichtige theologische Verständnis von Ordination im Zusammenhang von „Übernahme eines bestimmten konkreten Dienstes“ zu berücksichtigen.

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte gern deutlich machen, daß die neuen §§ 6a und 6b keine Instrumente zur Bewältigung der Personalprobleme sind, sondern daß es sich hier um Regelungen handelt, die auch sonst eigentlich nötig wären. Es kann ja nicht für den, der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, die Wahl durch eine Gemeinde sozusagen ein drittes Examen sein, dem er dann noch einmal – nach dem zweiten Examen – insgesamt vier bis fünf

Jahre entgegengesetzt. Es muß doch so sein, daß eine Kirchenleitung das Dienstverhältnis nach dem zweiten Examen begründet und die Ordination gewährt, wenn sie die starke Vermutung hat, daß dieses Dienstverhältnis auf Dauer fortgesetzt werden kann. Im Rahmen solcher Anstellungs-politik – freilich bei den jetzt gegebenen engen Spielräumen – muß das so austariert sein, daß die, die in das Dienstverhältnis übernommen sind und ordiniert wurden, wirklich eine ganz faire Chance haben, im kirchlichen Dienst zu bleiben. Neu ist doch hier nur das Überprüfen, ob das Dienstverhältnis fortgesetzt wird, wenn einer zwei Jahre lang sich um Pfarrstellen bewirbt und nicht gewählt wird. Dieses wiederholte Nicht-gewählt-werden bei Gemeindewahlen könnte ja ein Indiz dafür sein, daß die Anstellungs- und Ordinationsentscheidung der Kirchenleitung bei Beginn des Dienstverhältnisses eine falsche Entscheidung war. Das würde man brauchen, unabhängig davon, ob wir nun so schwierige Personalfragen zu lösen haben oder nicht. Wenn wir verantwortlich damit umgehen, dann kommt damit der ganze Geruch heraus, hier soll dann einige Jahre später noch einmal selektiert werden. Das ist nicht die Absicht, und daß das nicht die Absicht ist, sollte hier gesagt werden, und damit es im Protokoll steht, habe ich es gesagt.

Ich würde gern noch die Sache mit dem Diplomtheologen aufgreifen. Rein rechtlich ist das so: Das Bundeshochschulrahmengesetz sieht vor, daß akademische Studiengänge mit Prüfungen abgeschlossen werden, aufgrund deren dann die Hochschulen den Diplomgrad verleihen. Die Landeshochschulgesetze müssen das Bundeshochschulgesetz ausführen. Das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – hier das Universitätsgesetz – hat diesen Teil des Hochschulrahmengesetzes noch nicht ausgeführt. Es gibt bisher ein Bundesland, da ist das geschehen – das ist Niedersachsen. Es ist bereits durch den Bundesgesetzgeber vorgesehen, daß dann kirchliche Prüfungen den Hochschulprüfungen gleichgestellt werden. In Niedersachsen können also Absolventen des ersten Examens mit ihrem kirchlichen Zeugnis bei der Universität Göttingen die Verleihung des Diplomgrades beantragen, und dann erhalten Sie eine Urkunde, in der drinsteht, daß sie jetzt Diplomtheologen sind. Was sie damit dann verdienen können, wenn sie bei der Kirche nicht angestellt werden, das regelt das Gesetz nicht, und das steht auch nicht in der Diplomurkunde. Ob sie viel mehr als das Papier wert ist, das weiß ich nicht. Damit lösen wir unsere Probleme jedenfalls nicht.

Synodaler Ziegler: Ich möchte auch zu § 6a – den Zeitablauf – zu sprechen kommen und auf einen Aspekt noch hinweisen, der für die Beibehaltung der zwei Jahre spricht. Wenn wir dem Vorschlag von Herrn Ritsert folgten und auf drei Jahre erweiterten, dann bedeutet dies, daß wir weniger Absolventen nach dem zweiten Examen in das Pfarrvikariat übernehmen können, weil der Stellenplan als solcher ja ausgefüllt ist und erst, wenn es oben Luft gibt, können unten irgendwelche nachrücken. Erweiterung auf drei Jahre bedeutete deshalb eine längere Wartefrist für die, die aus dem zweiten Examen kommen und in das Pfarrvikariat übernommen werden möchten. Deshalb plädiere ich für die Beibehaltung der zwei Jahre.

Synodaler Wettach: Ich möchte auch zu § 6a reden. Trotz der wichtigen Klärung durch Herrn Baschang wird er bei den Betroffenen zunächst mit großer Verunsicherung aufgenommen werden, denn durch die Deputatsteilung werden natürlich mehr Pfarrvikare eingestellt, als vermutlich nach-

her als Pfarrer übernommen werden können. Ich möchte einfach versuchen, noch einmal die Betroffenen in den Blick zu nehmen. Nach dem ersten Examen setzt die bange Frage ein: Habe ich es geschafft, unter die 25 Lehrvikare zu kommen, die im Petersstift landen? Nach dem zweiten Examen tritt die Frage auf: Bin ich unter denen – weniger oder mehr –, die eine Stelle als Pfarrvikar bekommen? Diese Unklarheit wird nun noch verlängert durch diese zusätzliche bange Frage: Werde ich in eine Gemeinde gewählt oder auf eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen?

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß eine Gleichbehandlung letztlich nicht mehr möglich ist, denn was passiert mit einem Pfarrer, der ebenfalls nach mehreren Bewerbungen nicht gewählt wird; er ist ja verbeamtet auf Lebenszeit, hat also auf jeden Fall die stärkere Position. Deshalb bin ich besonders dankbar für den Antrag des Rechtsausschusses, daß die Bewerbungsfähigkeit bestehen bleibt. Das halte ich für ganz wichtig, daß es noch einmal ausdrücklich hier erwähnt wird.

Synodaler Wührle: Herr Baschang sagte, daß der § 6a nichts zu tun habe mit Personalplanung. Herr Ziegler sagte eben, es muß bei den zwei Jahren bleiben um der Personalplanung willen. Ich meine, wir müssen doch einfach ehrlich reden: Es hat eben doch damit zu tun. Ich habe ein ganz schlechtes Gefühl bei der Sache und würde nachdrücklich – wenn er schon stehen bleiben muß; ich meine, wenn er nichts mit Personalplanung zu tun hat, könnte der Paragraph wegfallen, aber wenn er schon stehenbleiben muß – dann den Antrag von Herrn Ritsert unterstützen. Die zwei Jahre erscheinen sehr lange. Wenn es dann aber um das Hauen und Stechen geht, sind sie sehr schnell um. Es wissen alle, die mit Pfarrwahlen zu tun haben, wieviele Imponderabilien hier mitspielen. Es gibt da so eine schöne Geschichte, wo sich in einem Examenskurs die Leute ein kleines Ratespiel machen. Drei haben sich beworben um eine Stelle, und alle tippen, daß es Nummer eins oder zwei werden wird, aber Nummer drei wird es. Begründung: Wenn er vor dem Altar mit dem Rücken zur Gemeinde stand, sah er aus wie sein Vorgänger. Ich nenne diese Geschichte nur, um ein Beispiel dieser Imponderabilien bei den Pfarrwahlen zu nennen. Dazu kommt, daß die größere Zahl der Bewerber die Chancen doch mindert und daß einer, der wirklich als Pfarrvikar im Dienst seiner Gemeinde steht, auch noch etwas anderes im Kopf hat, als ständig mit dem Koffer in der Hand herumzureisen und die nächste Wahl im Auge zu haben. Es werden dann gerade die bestraft, die in dieser Zeit aktiv da, wo sie sind, ihren Dienst tun. Deshalb würde ich ganz herzlich bitten, daß wir uns dazu durchringen, wenigstens diese Zeit auf drei Jahre zu verlängern.

Ich bin auch froh, daß die Bewerbungsfähigkeit erhalten bleibt. Ich habe aber noch eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Stein: Die mit der Ordination erworbenen Rechte ruhen. Sie wiesen darauf hin, daß aber auf Antrag beim Oberkirchenrat die Möglichkeit besteht, als Ehrenamtlicher in der Kirche mitzuarbeiten, auch im Predigtamt. Ich könnte mir denken, daß es gut wäre, wenn dies in einem Satz in das Gesetz mit hineingenommen werden würde. Es würde Klarheit schaffen, am besten am Ende des Absatzes 2 von § 6b. Ich würde also vorschlagen, hier einen Satz einzufügen, der das beinhaltet, was Herr Stein gesagt hat. Ich habe im Moment keinen genauen Wortlaut zur Hand. Ich möchte es aber beantragen.

(Vereinzelt Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Ich wollte zunächst sagen, ich bin durchaus richtig verstanden worden: Ein Pfarrvikar, der seine Bewerbungsrechte außerhalb eines Dienstverhältnisses als nicht mehr besoldeter Pfarrvikar ausüben muß, bleibt, wenn er den Antrag auf Belassung der Ordinationsrechte erfolgreich gestellt hat, natürlich ein ehrenamtlicher ordiniert Theologe und steht damit im geistlichen Amt, genauso wie ein pensionierter Pfarrer. Ich habe mir überlegt – ich habe von den Bedenken des Bildungsausschusses leider zu spät erfahren, sonst hätte ich im Rechtsausschuß vorgeschlagen –, daß man in der Fassung des § 6b im Absatz 3 nicht nur die Paragraphen zitiert. Man könnte ja – ich werde mir das für vergleichbare Fälle gerne merken – hier sagen, „die Regelungen von § 95 Abs. 2 und § 99 Pfarrerdienstgesetz über die Belassung und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination finden entsprechende Anwendung.“ Dann versteht jeder, auch ohne Nachblättern, um welche Rechtswohlthaten es hier gehen soll.

Jetzt muß ich aber noch etwas sagen zu dem Beispiel von dem Pfarrbewerber, der seinem Vorgänger so ähnlich sah. Zu meiner Haltung zur Frage des Wahlgesetzes hat man mir vorhin in der Pause gesagt, ich vertrate einen etwas schwärmerischen Laienbegriff. Ich möchte jetzt einen etwas schwärmerischen Begriff des Ältestenkreises vertreten, das allerdings in Übereinstimmung mit Dr. Martin Luther, der ja einmal eine Schrift geschrieben hat, „daß eine Christengemeinde Recht und Macht haben soll, Pfarrer ein- und abzusetzen nach der Schrift.“

Verehrte Synodale, die Zwangs- und Notlage mit ihrer Bedrückung ist nun einmal da und wer soll sie nun beseitigen? Wer soll das endgültige Sagen haben? Unsere Meinung bei dem Entwurf des § 6b ist letztlich gewesen: Welche Pfarrer die Landeskirche haben soll, sollen letzten Endes keine Kommissionen und kirchliche Oberbehörden entscheiden, sondern lebendige Gemeinden in lebendigen Ältestenkreisen. Das halten wir nicht nur für letztendlich zumutbar, sondern auch für geistlich gesehen die tragfähigste aller Lösungen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Schäfer: Um an die Spruchweisheit unseres Präsidenten zu erinnern: Wir sollten jetzt nicht vor Regenwürmern davonlaufen. Es geht ja hier einmal um die Wahl, und ich bin durchaus dafür, nach dem auch, was Herr Kollege Stein gesagt hat, daß die Gemeinde künftig stärker mitreden soll, wer auf Lebzeit Pfarrer in der Landeskirche sein wird. Aber daneben – und das dient auch weiter zur Klärung dieser Frage aus dem Kreis der Betroffenen – steht „oder landeskirchliche pfarramtliche Berufe“. Wir haben eine Reihe von landeskirchlichen Pfarrstellen, wo zwar auch Gremien mitwirken, in denen Laien sitzen, aber die nicht durch Gemeindewahl besetzt werden. Auch solche Stellen kommen für die Kandidaten in Frage. Ich sehe die Sache so, daß in den zwei Jahren, in denen sich einer bewirbt auf Gemeindepfarrstellen, auch ein Kontakt mit dem Personalreferat und dem Personalreferenten bleibt und die Überlegung, was nach einer nicht gelungenen Bewerbung geschehen kann, so daß hier nicht einfach eine Frist gesetzt wird, an deren Ende man etwas entscheidet, sondern ein Prozeß der Findung eines Platzes und der Bindung an eine Stelle.

Ich sehe die ganze Geschichte viel weniger dramatisch, als es hier scheint. Wir bleiben bei unserer bewährten Praxis, sie wird nur noch etwas präzisiert, damit es auch anderen bekannt wird. Wir haben als Unionskirche sowohl das

Gemeindeprinzip als auch das Prinzip der Sendung, und hier in diesem § 6a kommt es zum Ausdruck.

Synodaler Sutter: Ich wollte mich dem Antrag anschließen, daß die Erhaltung der Ordinationsrechte doch sehr stark gefördert wird, und ich möchte die Hauptgründe dafür zusammenfassen:

1. Der Vikar soll doch die Möglichkeiten haben, sich in dem, was er gelernt hat, weiter zu üben.
2. Kirchenbezirke und Gemeinden werden gar nicht unglücklich darüber sein, wenn sie solche Mitarbeiter haben.
3. Wenn er sich um eine Pfarrstelle bewirbt, muß er probepredigen und sollte dabei im Stande des Rechts sein. Er sollte also die Ordinationsrechte nicht jedesmal holen müssen, wenn er eine Probepredigt hält.
4. Im Blick auf die Ordination selbst – auf das, was Herr Dittes gesagt hat – muß ich sagen, ich habe auf dieser Tagung folgendes seltsame Gefühl: Wir haben am Sonntag eine hochkirchliche Liturgie gefeiert, die hat uns wenig gekostet. Wir haben jetzt einen flachkirchlichen Amts begriff. Irgendwo stimmt da etwas nicht. Was nicht stimmt, weiß ich noch nicht.

Schließlich möchte ich das, was ich im Ausschuß sagte, hier noch weitergeben. Ich weiß nicht genau, an welche Adresse das gehen soll: Es muß intensiv geprüft werden, ob es nicht sinnvoll sein wird, die Pfarrvikare insgesamt so zu versichern, daß sie auch arbeitslosenversichert sind. Wie das geht, weiß ich nicht. Bei uns Pfarrern ist das auch gegangen mit der Rentenversicherung. Das würde bedeuten, daß sie nach dem Ausscheiden bzw. nach dem Nichtmehr-tätig-werden, jedenfalls für eine gewisse Zeit, eine Übergangsregelung in finanzieller Hinsicht haben.

(Beifall)

Synodaler Steyer: Ich bitte es mir zu verzeihen, daß ich an dieser Stelle eine Bemerkung mache, die mit dem Gesetzesentwurf nichts zu tun hat, sondern mit den in meinen Augen falschen Zungenschlägen in Sachen Geistliche, Weltchristen, Weltlaien und dergleichen. Ich denke, wir dürften als evangelische Christen nicht einmal zur Klarstellung die ordinierten Theologen als Geistliche bezeichnen. Geistliche sind nach den Worten des Apostels Paulus auch die sogenannten Weltchristen oder Laien.

Zwei Beispiele in aller Kürze – Römer 8, Vers 9: „Ihr aber seid nicht fleischlich, sondern geistlich, da ja der Geist Christi in Euch wohnt. Wer aber Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein.“

Sollten etwa die ganzen gewählten Landessynoden, die nicht Theologen sind, nicht dem Herrn gehören? Wo kämen wir denn da hin!

Galater 6, Vers 1: „Liebe Brüder, wenn euch etwa ein Fehler übereilt, so helft diesem Bruder wieder zu Recht mit sanftmütigem Geist, Ihr, die Ihr geistlich seid.“

„Ihr, die Ihr geistlich seid“ – das sind also die Brüder, nicht die Theologen. Bitte seien Sie so freundlich, wer auch immer das Wort nimmt, mache diese krypto-katholischen Unterscheidungen bei uns hier in der evangelischen Kirche nicht. Ich jedenfalls kann es nicht ertragen. Ich ertrage einiges, das aber nicht mehr.

Synodaler Dittes: Herr Steyer, ich kann mich Ihren Worten ganz gut anschließen. Vielen Dank für Ihren Beitrag.

Ich möchte trotzdem noch einmal auf den § 6b zu sprechen kommen und eine Frage stellen. Wenn ein Schlosser Schlosser gelernt hat, darf er sich weiter Schlosser nennen, auch wenn er keine Arbeit hat. Wie steht es mit dem Pfarrvikar oder Pfarrer? Darf er sich auch weiter Pfarrer nennen, denn er hat das Handwerk des Pfarrers ja gelernt?

(Zwischenruf: Theologe!)

Eine weitere Frage, die mir problematisch erscheint: Wenn jetzt so ein arbeitsloser Pfarrer in ein anderes Werk geht – in ein freies Werk –, das nicht der Landeskirche angehört, gilt dann die Ordination noch? Es gibt ja auch diese Möglichkeit der Beurlaubung. Ist dann die Ordination wieder gültig? Hier scheint mir das auch problematisch zu sein. Muß dieses freie Werk dann wieder eine Ordination in seiner Art durchführen? Das sind so Fragen, die mir noch gekommen sind.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Sofort zu der angeschnittenen Frage: Die Bezeichnungen „Pfarrvikar“, „Lehrvikar“ und „Pfarrer“ sind keine Titel oder akademischen Grade, sondern Dienstbezeichnungen für Träger kirchlicher Aufträge. Auch dem „Pfarrer im Ruhestand“ wird diese Bezeichnung kraft Gesetzes belassen. Ein früherer Pfarrvikar oder ein früherer Lehrvikar besitzt nach der jetzigen Rechtslage keinen gesetzlichen Titel. Er bleibt ein kirchlich geprüfter Theologe. Das ist schön, aber vielleicht zuwenig. Zur Zeit wird die Debatte über die Einführung ehrenamtlich ordneter Theologen auch darüber geführt, wie man diesen Personenkreis künftig nennen soll. Eine solche Frage können wir natürlich schlecht in unserer Landeskirche im Alleingang lösen, sonst entstünden immer neue Verwechslungen. Sobald sich eine Einigung darüber herausstellt, daß es im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer einheitlichen kirchlichen Amtsbezeichnung für ehrenamtliche, ordinierte Diener am Wort kommt, so wird das selbstverständlich zum Gegenstand einer Vorlage werden, damit die Landessynode sie auch einführen kann.

Im übrigen hat Herr Oberkirchenrat Baschang mit Recht gesagt: Wir können und wollen uns beim Staat dafür einsetzen, daß schon das akademische Studium der Theologie bei einem Prüfungserfolg zu einem akademischen Grad führt. Nur ist das eine Sache, die die Kirche nicht allein durchsetzen, sondern nur anregen kann. Dies wird geschehen.

Synodaler Schellenberg: Ich teile die Betroffenheit, die wir alle haben im Blick auf die Berufsaussichten unserer jungen Kollegen. Herr Wettach hat vorhin ausgeführt, daß nun eine dritte Phase der Verunsicherung durch das Gesetz hinzukommt. Ich sehe auf der anderen Seite aber auch die Notwendigkeit dieses Gesetzes, weise dennoch darauf hin, daß nun gerade in dieser dritten Phase eine verschärzte Problematik entsteht im Blick auf die Ältestenkreise und gerade bei den Wahlen in den Ältestenkreisen. Hier kommt noch eine besondere Verantwortung hinzu. Bisher haben wir ja etwa 80% bis 90% unserer Pfarrstellen nicht durch eine Pfarrwahl besetzt. Das wird in den nächsten Jahren wohl anders werden, wenn Pfarrvikare nicht mehr nach dem ersten Probiedienst schon zur Verwaltung oder Versehung einer Pfarrstelle eingesetzt werden, auf der sie dann bleiben und dort Pfarrer werden. Ich habe in meinen zehn Jahren Tätigkeit im Kirchenbezirk noch keine echte Pfarrwahl erlebt, also daß mehr als ein Kandidat zur Verfügung stand.

(Unruhe)

Es gab bisher keine Besetzung einer Pfarrstelle in meinem Bezirk, bei der sich mehr als ein Kandidat meldete oder zur Wahl stand. In den meisten Fällen waren es Pfarrvikare, die schon dort waren und angewachsen sind.

Aber hier kommt jetzt eine besondere Situation, daß wir einerseits sicher eine Möglichkeit der Wahl und der Auswahl haben, auf der anderen Seite aber mit dieser Auswahl auch über Berufszukunft und Existenzkunft von Bewerbern zu entscheiden haben. Darauf möchte ich hinweisen.

Das andere: Eine Frage – eben hat Herr Sutter es ange deutet –, daß unter Umständen überlegt werden müßte, wie solche Kollegen, die nicht angestellt werden, nicht verbeamtet werden, dann aber arbeitslosenversichert werden können. Ist es möglich, eventuell einen Status des Angestellten für den Pfarrvikar einzuführen, also nicht des Beamten zur Anstellung, sondern des Angestellten, der dann auch arbeitslosenversichert ist?

Synodaler Welland: Ich beziehe mich auf die Voten der Konsynoden Dittes und Sutter und möchte zurückfragen, was Sie unter der Streichung von § 6b verstehen. Es kann wohl nicht um die Streichung des gesamten Paragraphen gehen. Ich nehme an, nur um den Absatz 2: „Endet das Dienstverhältnis des Pfarrvikars durch Zeitablauf, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte.“ Falls der Antrag von Herrn Dittes in diese Richtung gehen sollte, würde ich mich dem anschließen. Falls dies nicht der Fall sein werde, würde ich die Streichung dieses Absatzes 2 zum Antrag erheben.

Synodaler Klauß: Ich wollte noch etwas zu der Arbeitslosenversicherung der Studenten sagen. Arbeitslos ist nach unserem Rechtsbegriff nur der, der in einem Arbeitsverhältnis war und während der Zeit seiner Arbeit eben in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt hat. Das wird ganz deutlich an den sogenannten Azubis, daß im dritten Jahr der Ausbildung ein Beitrag in die Versicherung bezahlt werden muß, und es wird noch deutlicher an Umschulungsmaßnahmen, daß durch Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen das Recht auf Arbeitslosenhilfe oder -geld verwirkt wird. Deshalb ist es nach meiner Meinung vollkommen illusorisch, anzunehmen, daß ein Student Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung bekommen könnte.

(Zwischenrufe: Das sind doch keine Studenten.)

Pfarrvikare, ja. Dann muß das ein Arbeitsverhältnis sein.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Ich möchte nur zur Klarstellung sagen, damit der richtige Antrag gestellt wird: Diejenigen aus der Landessynode, die es erreichen wollen, daß diese Klappe nach zwei oder drei Jahren völlig entfällt, die müßten sowohl die Streichung des § 6a als auch die Streichung des Absatz 2 von § 6b beantragen. Dann hätten sie die alte Fassung wieder.

Präsident Bayer: Kein Mensch muß müssen. Herr Dittes hat einen Antrag gestellt. Was soll gestrichen werden?

Synodaler Dittes: Ich möchte verhindern, daß die durch Ordination erworbenen Rechte des Pfarrvikars ruhen. Das möchte ich gern erreichen.

Präsident Bayer: Dann überlegen Sie sich einen genauen Antrag.

Synodaler Rieder: Ich möchte auch noch einmal bitten, daß man berücksichtigt, daß selbst bei Schaffung von einem Angestelltenverhältnis für Pfarrvikare eine gewisse

Dienstzeit oder Arbeitszeit Voraussetzung für die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung ist.

Oberkirchenrat Baschang: Es ist ja ganz klar, daß sich niemand der Betroffenheit der primär Betroffenen entziehen kann und die Betroffenheit von den Gästen hinten im Saal auf uns alle übergeht. Ich möchte noch einmal deutlich machen, bei den §§ 6a und 6b macht sich diese Betroffenheit an der falschen Stelle fest. Das Problem ist nicht, was wir mit aus dem Pfarrvikariat entlassenen Pfarrvikaren machen, sondern das Problem ist, wieviele wir in das Pfarrvikariat aufnehmen können und wie wir die Aufnahme verantwortlich gestalten hinsichtlich der Auswahl und hinsichtlich der Ordnung des Dienstverhältnisses mit der sicheren Vermutung, daß eine Überführung in eine Daueranstellung möglich ist. Es ist in der Tat das Votum von Herrn Synodalen Ziegler gegenläufig zu meinem gewesen. Das hat Herr Wörhle richtig festgestellt. Ich denke, darüber müssen wir uns auch noch in der Personalplanungsgruppe unterhalten. Wir haben bisher dort die Meinung vertreten, die ich für richtig und wichtig – gerade im Interesse der Betroffenen – halte, lieber bei der Übernahme ins Pfarrvikariat eine endgültige Entscheidung zu treffen, als mit endgültigen Entscheidungen Jahre um Jahre weiter zu warten.

(Beifall)

Dabei denke ich freilich sehr hoch von Gemeindewahlen, aber es wird dann so sein, daß durch Gemeindewahl jeweils die konkrete Stelle zugewiesen wird oder daß man über die Gemeindewahl in die jeweils konkrete Stelle kommt. Aber es muß von der Gemeindewahl der Druck herunter, daß dort Lebensschicksale entschieden werden – Entlassung aus dem Kirchendienst, ja oder nein. Dann haben wir bei der Gemeindewahl wieder das gewonnen, was wir schon hatten, es gibt nämlich interessante und weniger interessante Stellen. Bei den einzelnen Bewerbern ist es auch wieder unterschiedlich, was sie für interessant oder weniger interessant halten. So verteilt es sich dann, aber es darf die Gemeindewahl nicht zum Instrument einer quantitativen Personalplanung werden. Wenn das so ist, dann ist eben die ganze vermutete Brisanz – dieser Fallbeileffekt – bei den §§ 6a und 6b nicht zu befürchten. Das wollte ich noch einmal sehr deutlich sagen. Wir brauchen aber diese Instrumente, weil eben auch Kirchenleitungen irren können. Das muß man doch unterstellen können, daß wir auch einmal eine falsche Anstellungentscheidung treffen, und die muß korrigierbar sein. Ich argumentiere also bei den §§ 6a und 6b – wie Sie sehen – gar nicht unter den Gesichtspunkten quantitativer Personalplanung. Unter diesen Druck dürfen weder die Betroffenen noch die wählenden Gemeinden kommen. Trotzdem muß es die Möglichkeit dieser Paragraphen geben.

Herr Dittes, die Ausübung der Ordination geschieht nie auf dem freien Markt, wie etwa der Schlosserberuf auf dem freien Markt ausgeübt werden kann. Die Ausübung der Ordination geschieht immer in Ordnungen, in Zusammenhängen, in Beziehungen, die die ordinierende Kirche gestaltet. Es wäre geradezu eine Verschleuderung der Ordination, wenn man sagen würde, die Kirche, die in ihre Dienstzusammenhänge hinein ordiniert hat, nimmt – aus welchen Gründen auch immer – jemanden aus diesen Dienstzusammenhängen heraus und sagt dann, aber auf dem freien Markt darfst du als Ordinierter agieren, wie du willst. Gerade, wenn man die Ordination ernst nimmt, muß man zu solchen Konsequenzen zwingend bereit sein, wobei man immer mit hören muß, hier ist ja die Entlassung

durch Fristablauf keine ehrenrührige Sache, und darum wird die Ordination belassen und nicht weggenommen. Sie ruht nur und sie kann dann in neuen Zusammenhängen dienstlicher Art wieder ausgeübt werden, etwa in dem schon durch Kirchengesetz geregelten ehrenamtlichen Dienst. An der geistlichen Qualität der Ordination geht dadurch nichts verloren. Im Gegenteil, sie wird erhalten und geachtet, wenn Sie den Absatz 2 in § 6b belassen.

Schließlich zur Arbeitslosenversicherung: Das ist dasselbe Problem wie bei den Referendaren des Staates – eine ausgesprochen breite Diskussion im politischen Raum. Wir schaffen das wahrscheinlich leider auch wieder allein eben nicht, so schön es ist, daran zu denken und so nötig es wäre. Aber das muß man in diesen Zusammenhängen sehen. Welche kirchlichen und rechtlichen Tricks wir auch immer erfinden – letztendlich muß dann die Bundesanstalt für Arbeit zahlen, und das muß auf sehr korrekter, rechtlich einwandfrei geregelter Basis geschehen, und das ist sehr schwer zu erreichen.

Synodaler Dr. Seebaß: Ich ziehe meine Wortmeldung zurück im Blick auf das, was Herr Baschang über die Ordination und das Ruhen der Ordinationsrechte gesagt hat.

Synodaler Sutter: Ich möchte gern die Formulierung von Oberkirchenrat Dr. Stein zum **Antrag** erheben, daß bei Artikel 2 der Absatz 3 von § 6b folgendermaßen lautet. Jetzt bitte ich Herrn Oberkirchenrat, wenn Sie es finden, vorzulesen, weil ich es nicht mitgeschrieben habe; also die Regelung von den §§ 95 Abs. 2 und 99 Pfarrerdienstgesetz über Belassung und Wiederbeilegung der Ordinationsrechte für diese Gruppen. Das heißt im Klartext: Jeder durch Zeitablauf ausgeschiedene Pfarrvikar/Pfarrvikarin kann einen Antrag beim Oberkirchenrat stellen, daß er die Ordinationsrechte behalten darf – und jetzt kommt ein Gedanke von mir, der rechtlich nicht möglich ist –, daß er etwa ähnlich wie ein Prädikant einem Kirchenbezirk sich zur Verfügung stellt für Predigtienst, Sakramentsverwaltung. Mir läge auch an den Ordinationsrechten, damit er ein Mensch ist, der die Beichtgeheimnisrechte – oder wie das heißt – behalten kann. Das ist der Antrag, es möge der Absatz 3 entsprechend erweitert werden.

Ich habe nun gemerkt, daß offenbar nicht ganz klar ist, wie lange diese Menschen schon in der Kirche gearbeitet, nicht studiert, haben, für die § 6a zutreffen wird: hoffentlich nicht! Sie waren eineinhalb Jahre Lehrvikar, zwei Jahre Pfarrvikar und waren noch einmal zwei Jahre Pfarrvikar, so daß sie insgesamt fünfeinhalb Jahre in der Kirche gearbeitet haben – davon vier Jahre als Pfarrvikar. Wenn es also eine Möglichkeit gäbe mit der Arbeitslosenversicherung, wäre da genügend Anwartzeit auf Arbeitslosengeld erwirtschaftet.

Synodaler Gabriel: Ich möchte mich auch zu diesem Anliegen der Existenzsicherung des Pfarrvikariats einmal äußern. Wenn ich es recht sehe, haben wir es zu tun beim Pfarrvikariat mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art, nämlich auf Widerruf. Der Charakter der öffentlich-rechtlichen Dienstzugehörigkeit ermöglicht es dem Gesetzgeber – wenn ich es richtig verstehe –, das Pfarrerdienstrecht analog anzuwenden auf diesen Personenkreis – im übrigen auch das Disziplinarrecht. Wenn wir – weil ja das Leben immer eine gesetzliche Regelung fordert – natürlich jetzt vor die Frage gestellt werden, haben wir für die Existenzvorsorge dieses Personenkreises eine gesetzgeberische Notwendigkeit zu sehen, neue Aspekte zu berücksichtigen, nämlich, daß es in Zukunft wahr-

scheinlich der Fall sein wird, daß der Widerruf dieses öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses häufiger auftreten kann. Dann müßte man dieses Gebiet sehr sorgfältig beobachten. Ich meine aber, im Rahmen dieser heutigen gesetzgeberischen Aktion sollten wir es vernachlässigen. Wir wären nicht in der Lage, stehenden Fußes hier so eine tiefgreifende Veränderung zu erwägen. Wenn es allerdings längerfristig dazu kommen sollte, daß eine Übernahme in das Angestelltenverhältnis sich nahelegt und erwogen wird, so möchte ich sagen, daß wir dann nicht so sehr systemwidrig lägen, weil wir ja ohnehin unsere Pfarrer und Beamten in der Angestelltenversicherung versichern – allerdings mit dem kleinen Nebeneffekt, daß wir als Kirche dann nur noch den Arbeitgeberanteil beim Aufbringen der Beiträge zu entrichten hätten. Wir wären dadurch entlastet, aber der Pfarrvikar wäre belastet – allerdings mit dem Vorzug, daß er dann nach Widerruf des Dienstverhältnisses – dort heißt es Kündigung – seine Leistungen aus dem Arbeitnehmeranteil erbracht und dafür ein Recht auf Arbeitslosenunterstützung und gewisse Rentenanteile erworben hätte. Also, es ist durchaus erwägenswert, und ich bin auch der Meinung mit Herrn Oberkirchenrat Baschang, daß wir in der Frage, die ja nicht nur uns betrifft, das Umfeld genauer prüfen sollten. Das wäre eine Frage auf EKD-Ebene, eine Frage für den Staat. Es scheint mir, wie im Anliegen von Herrn Sutter, durchaus ein erwägenswertes Gebiet, das wir verfolgen müssen.

Ich würde abschließend sagen, für heute sollten wir uns nicht weiter damit aufhalten, aber es sollte damit dieses Gebiet nicht ad acta gelegt werden. Wir sollten prüfen, welche neuen Entwicklungen sich ergeben.

(Beifall)

Synodaler Jung: Herr Oberkirchenrat Baschang hat klar gestellt, daß § 6a kein Instrumentarium sein soll zur Regelung des Überangebots an jungen Theologen in unserer Kirche und daß die Grundsatzentscheidung über die Aufnahme mit der Übernahme in das Pfarrvikariat gefallen ist. Dann frage ich mich, ob dieser Paragraph zumindest in der jetzigen Fassung wirklich das schon ausgereifte Instrumentarium dafür ist, ob bei der Übernahme nicht doch ein Irrtum geschehen ist, so daß der Widerruf in Funktion treten sollte. Es ist sicherlich richtig, daß sich unsere Kirche Gedanken darüber macht, einmal vollzogene personelle Fehlentscheidungen nicht über unbegrenzte Jahre hinwegziehen zu müssen. Aber so wie der Paragraph jetzt formuliert ist, empfinde ich persönlich ihn als Zitterparagraphen für die Pfarrvikare, und zwar einen in der dritten Stufe der Ausbildung drohenden Zitterparagraphen. Da möchte ich zumindest fragen, ob man nicht doch deshalb sich stark machen sollte für eine Ausweitung auf drei Jahre. Das wäre kein echtes Risiko für unsere Landeskirche. Ich persönlich wäre höchstwahrscheinlich nicht Pfarrer der Landeskirche geworden mit dieser Zeitlimitierung. Ich muß zugeben, daß ich länger gebraucht habe als diese weiteren zwei Jahre. Die Gefahr, daß Ältestenkreise bei der Pfarrwahl wirklich doch Schicksal spielen müssen, und daß sie dadurch in eine Zwangssituation geraten können, sollte man durchaus nicht unterschätzen, einschließlich der Aufgabe des Oberkirchenrats bei der Voraussondierung, wer wird überhaupt zu dieser Wahl zugelassen wird. Es besteht auch dadurch ein ziemlich starker Druck, wenn bisherige Wahlen eben negativ ausgegangen sind. Ein negativer Wahlausgang muß nicht mit der Nichtqualifizierung des Kandidaten zu tun haben, und eine solche Gleichsetzung kann sich bei mehrfachem Scheitern auch nicht auto-

matisch einstellen. Darum möchte ich zumindest dafür plädieren, daß aus der Frist von zwei Jahren eine dreijährige Frist gemacht wird.

(Vereinzelt Beifall)

Synodale Übelacker: Es ist auffallend, daß jetzt so gut wie kein Laie gesprochen hat. Ich betrachte mich als Laie, und ich möchte doch etwas sagen. Bei dem § 6a – hier mehrfach als Zitterparagraph benannt – möchte ich einfach an die Laien erinnern, die in keiner anderen Situation sind. Was ist mit den Juristen, wenn ihre Referendarzeit um ist, was mit den Sozialarbeitern, da melden sich 46 oder mehr auf eine Stelle. Was ist mit den Lehrern? Alle anderen Berufe sind in derselben Situation, und ich möchte einfach die Theologen hier – die, die fertig sind, und die angehenden – bitten, dieses nicht zu vergessen.

(Beifall)

Synodaler Ebinger: Ich habe eine Verständnisfrage. Ist es richtig, daß sich ein Pfarrvikar nur für eine Stelle bewerben kann, oder kann er gleichzeitig mehrere Bewerbungen laufen lassen? Ich finde es für die Zeit schon wichtig, wenn man bedenkt, wie lange es dauert, bis eine Ausschreibung, eine Bewerbung, eine Gemeindeversammlung und eine Probepredigt gelaufen sind. Da vergehen Monate. Wenn man sich nur für eine Stelle bewerben kann und muß dann warten, bis die Entscheidung eintrifft, ob man genommen wird oder nicht, und man kann dann erst die nächste Bewerbung einreichen, ist das schon erheblich.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Ob sich jemand bewerben kann, hängt davon ab, ob er bewerbungsfähig ist. Es ist eben eine Frage der Mehrarbeit, die sich jemand macht, wenn er sich gleichzeitig oder im Laufe eines Verfahrens noch bei einer anderen Stelle bewirbt. Der Oberkirchenrat ist gern bereit, die bürokratische Mehrarbeit auf sich zu nehmen, die sich durch das Verfahren ergeben könnte.

Präsident Bayer: Wünschen die Berichterstatter noch ein letztes Wort?

Synodaler Dr. Schneider, Berichterstatter: Ich möchte dem Antrag von Herrn Sutter auf Einfügung von erläuternden Bemerkungen in den § 6b Abs. 3 auf jeden Fall zustimmen, weil es doch zur Klarheit beiträgt.

Ich meine, daß wir eine Fristverlängerung nicht im Gesetz auf drei Jahre festschreiben sollten. Wir sollten es bei zwei Jahren belassen. Der Oberkirchenrat hat die Möglichkeit – das steht auch in dem Paragraphen drin –, die Frist zu verlängern, wenn sich herausstellt, daß jemand unglücklicherweise in den zwei Jahren nicht zum Zuge gekommen und trotzdem befähigt ist. Dann kann die Frist verlängert werden. Es hängt nicht alles von der Gemeindewahl ab. Ich erinnere noch einmal daran, daß eine Reihe von Pfarrstellen sowieso nicht durch Gemeindewahl besetzt wird, sondern durch den Oberkirchenrat bzw. den Landesbischof.

Ich bin weiterhin persönlich der Meinung, daß wir die Empfehlung von Herrn Gabriel unbedingt weiterverfolgen sollten, denn es hat sich gezeigt, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in einer Weise strapaziert wird – durch unsere Anpassungen an die jetzige Situation –, daß wir oft an die Grenze kommen und fragen, ob es noch sinnvoll ist, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit aller Gewalt durchzuhalten. Ist es noch sinnvoll im Blick auf die Kirche und auch im Blick auf die Mitarbeiter?

Nach vier Jahren Berufstätigkeit – das muß man bei den Pfarrvikaren sagen – meine ich, wäre es angemessen,

wenn sie in dieser Zeit auch die Möglichkeit hätten, für den Fall einer Arbeitslosigkeit vorzusorgen. Deswegen sollten wir in dieser Richtung auf jeden Fall weiterdenken. Wir können das öffentlich-rechtlich Dienstverhältnis nicht beliebig strapazieren.

Synodaler Dr. Dreisbach, Berichterstatter: Für den Bildungsausschuß muß ich sagen, daß unsere Bedingungen dadurch erfüllt sind, daß der Rechtsausschuß Übergangsregelungen getroffen hat.

Ich erinnere noch daran, daß die Formulierung der sich in der Erprobung befindlichen Agenda V überdacht wird – mit den entsprechenden Korrekturen der Formulare.

Ansonsten gilt der Beschußvorschlag, die Annahme des Gesetzes wird empfohlen.

Präsident Bayer: Die Beratung ist geschlossen. Die Berichterstatter hatten das letzte Wort. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Sie ist etwas kompliziert, passen Sie gut auf. Wir haben zunächst die Vorlage des Landeskirchenrats als Eingang OZ 4/7.

Nun kommen die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses. Es heißt in der Geschäftsordnung, § 22 Abs. 2 Satz 3:

„Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.“

Damit tritt der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses unter den einzelnen Ziffern an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrats als Hauptantrag. Es ist daher über die Änderungsanträge – zunächst den von Herrn Stockmeier – zu entscheiden. Herr Stockmeier beantragt, bei Artikel 2 unter Ziffer 5 bei § 3 Abs. 1 letzter Satz die Worte „möglichst bald“ zu streichen. Wer ist für diesen Änderungsantrag? – 25. Enthaltungen – 1. Dieser Änderungsantrag ist abgelehnt.

Es kommt der Antrag des Synodalen Ritsert zur Abstimmung. Herr Ritsert hat beantragt, bei Artikel 2 unter § 6a im ersten Satz die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ zu ersetzen. Wer ist für diesen Antrag? – 17. Enthaltungen? – 3. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Synodalen Dittes, bei Artikel 2 den § 6b zu streichen. Wollen Sie ihn anders formulieren?

Synodaler Dittes: Ich bitte ihn so zu formulieren:

„Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben auch beim Ruhen, Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis erhalten, wenn es der Ordinierte wünscht.“

Dieser Text soll anstelle des jetzt gefaßten Textes des § 6b gehen.

Präsident Bayer: Das ist ein weiterer Änderungsantrag. Sie haben ihn gehört. Wir stimmen darüber ab. Wer ist für diese von Herrn Dittes beantragte Änderung? – 1. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Jetzt steht noch der Antrag des Synodalen Weiland aus, § 6b Abs. 2 zu streichen. Wer ist für diesen Antrag? – 2. Enthaltungen? – 2. Damit dieser Antrag ebenfalls abgelehnt.

Nun kommt noch der Antrag des Herrn Wöhrle, den wir noch nicht vollständig haben. Herr Wöhrle hat lediglich

beantragt, bei § 6b noch einen Satz einzufügen. Ich bitte jetzt Herrn Wöhrle, diesen Satz deutlich zu verlesen.

Synodaler Wöhrle: Es hat sich erledigt durch den Hinweis auf den Absatz 3 in § 6b und den Antrag, den Herr Dr. Schneider und Herr Sutter gestellt haben.

Präsident Bayer: Danke schön. Nun kommen wir zu diesem Antrag, den Professor Dr. Stein formuliert und Herr Sutter gestellt hat.

Bei Artikel 2 soll es im Absatz 3 des § 6b hinter „§ 95 Abs. 2 und § 99 Pfarrerdienstgesetz“ heißen: „... über die Belassung und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination ...“. Wer ist für diese Einfügung? Ich frage andersherum. Wer ist dagegen? Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Dann ist diese Einfügung einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung im einzelnen.

Zunächst die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 9. April 1986. Ist jemand gegen diese Überschrift? Das ist nicht der Fall. Keine Enthaltungen. Einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die einzelnen Artikel. Gibt es Gegenstimmen gegen Artikel 1? Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Keine. Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Es gilt als Hauptantrag der Antrag des Rechtsausschusses, das ist schon eingefügt worden.

Es folgt die Abstimmung über den Artikel 2. Wer ist gegen Artikel 2? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Es folgt unter der gleichen Prämisse die Abstimmung über den Artikel 3. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Wir müssen noch über die einzelnen Paragraphen abstimmen. Ich rufe auf: § 2 (1. und 2.). Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Dann geht es weiter mit § 3 – wie hier aufgeführt –. Gibt es Gegenstimmen, Enthaltungen? Weder – noch. Einstimmig angenommen.

Es folgt § 13 insgesamt. Ist jemand dagegen? Enthaltungen? – Weder – noch. Einstimmig angenommen.

Dann geht es hier weiter mit Artikel 2, § 1. Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. § 1 (1. - 3.) ist angenommen.

Es folgt § 1a. Ich frage nach Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen? – 1. Sonst angenommen.

Ich rufe auf § 3. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – 1. Sonst angenommen.

Ich rufe auf § 5. Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Ebenfalls angenommen (6. - 10.).

Es folgt § 6. Wir trennen zwischen § 6a und § 6b. Ich rufe § 6a auf. Gibt es Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 5. Angenommen.

Jetzt kommt § 6b. Ich frage nach Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 2. Ist angenommen.

Bei § 6 ist die Abstimmung unterbrochen worden. Wir stimmen förmlich über § 6 ab. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Paragraph angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über den gesamten Entwurf. Wer kann dem gesamten Entwurf seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. Damit ist das Gesetz verabschiedet.

Wir müssen in die Mittagspause eintreten. Wir haben noch eine Schwierigkeit. Tagesordnungspunkt VI.2 muß heute behandelt werden, weil er heute abend Gegenstand der Landeskirchenratssitzung sein soll. Deshalb sehe ich keine andere Möglichkeit, als um 15.30 Uhr die Sitzung fortzusetzen. Wir können eventuell die anderen Tagesordnungspunkte auf morgen verlegen, aber diesen einen müssen wir heute noch behandeln. Ich unterbreche daher die Plenarsitzung bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung 12.50 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident Bayer: Wir setzen die heute vormittag unterbrochene Sitzung fort.

Sie waren nicht pünktlich, aber ich habe dafür Verständnis. In Kamerun sagt man dazu: Niemand kann zugleich zwei Boote steuern.

Ich habe die Ehre, hier Herrn Bischof Mazwi begrüßen zu dürfen. Herr Bischof Mazwi ist seit 1974 Bischof in der Ostregion der Moravian-Church in Südafrika. Er ist bereits zum zweitenmal in Baden. Das erstmal war er 1979 Guest unserer Kirche. Er besuchte damals auch den Landesmissionstag in St. Ilgen bei Heidelberg. Herr Bischof Mazwi wird uns auch morgen besuchen und wird morgen ein Grußwort sprechen. Herzlich willkommen hier in unserer Synode!

(Beifall)

Wir sind heute alle in großem Zeitdruck. Die Ausschüsse müssen noch tagen. Ich ziehe deswegen jetzt den Tagesordnungspunkt VI.2 vor.

VI.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Übersicht über die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen in der Ordnung der theologischen Prüfungen

(Anlage 4)

Präsident Bayer: Wenn die Behandlung dieses Punktes zu lange Zeit in Anspruch nimmt, setzen wir die anderen Tagesordnungspunkte ab. Wenn wir schnell fertig werden, werden wir auch noch die anderen Tagesordnungspunkte aufrufen.

Zu dem aufgerufenen Punkt berichtet für den **Hauptausschuß** Herr Wörle.

Synodaler Wörle, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! In der Ihnen vorliegenden Vorlage des Landeskirchenrates OZ 4/4 geht es darum, daß der Landeskirchenrat in der Frage der von ihm beabsichtigten inhaltlichen Änderungen in der Ordnung der theologischen Prüfungen – bisherige Fassung vom 28.09.1984, GVBl. S. 189, das Benehmen mit der Synode herstellt. Wir sind also um unsere Stellungnahme gefragt.

Worum geht es bei den in der Vorlage beabsichtigten Änderungen?

1. Ich fange bei dem relativ schnell zu erledigten Punkt B am Schluß des Papiers an.

Im Text der bisherigen Prüfungsordnungen über die theologischen Examina kommt ein inzwischen zweimal eingetretener Fall schlichtweg nicht vor, nämlich daß ein Student in seiner Schwerpunkt facharbeit (bei der er sich Thema und Erstkorrektor selbst wählen kann!) die Note 5 erhält.

Dieser Fall war im bisherigen Prüfungsordnungstext einfach deshalb nicht erwähnt, weil er als völlig unwahrscheinlich rein theoretischer Natur zu sein schien und in 15 Jahren nicht einmal vorgekommen war.

Die hier unter B vorgelegten Änderungen schreiben lediglich eine Selbstverständlichkeit fest, nämlich daß eine mit „nichtgenügend“ bewertete Arbeit wie jede andere Note mitentscheidet, ob der Kandidat das Examen bestanden hat oder nicht.

Zu diesem Punkt hat der Hauptausschuß bei Zustimmung zum vorliegenden Entwurfstext lediglich einen Änderungswunsch: Unter Ziffer 6 soll das Wörtchen „darf“ in „soll“ abgeändert werden. Also: Die Arbeit soll ... einen Gesamtumfang von 35 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

2. Die in der Mitte des Studiums stattfindende Bibelkundeprüfung soll wieder obligatorisch beim Evangelischen Oberkirchenrat stattfinden. Das spricht unter A § 3 der zu ändernden Ordnung von 1984 der letzte Satz in Absatz 1 aus: „Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet daher für die Studenten in den ersten Semestern eine Prüfung im Fach Bibelkunde, die für alle in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten verpflichtend ist.“

In der Ordnung vom 28.09.1984 war die in den fünfziger Jahren eingeführte und zunächst obligatorisch beim Evangelischen Oberkirchenrat angesiedelte Bibelkundeprüfung offiziell freigegeben worden, konnte also an den Fakultäten stattfinden. Der Fachreferent des Oberkirchenrats sprach davon, daß die „Verlässlichkeit solcher Prüfungen außerordentlich unterschiedlich“ sei und daß unter den Studenten die Meinung vorherrsche: „Wenn Du es leichter haben willst, geh zu einer Fakultät – sonst zum Oberkirchenrat“. Dabei wurde vom Referenten ausdrücklich betont, daß er keine Probleme sähe, wenn es sich nur um die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg handle. Zum Ganzen gelte es, ein leichtfertiges Freigeben durch die bisherige Ordnung wieder rückgängig zu machen.

Im Hauptausschuß wurde ausführlich über die Bedeutung, Notwendigkeit, auch über die Art der Bibelkundeprüfung gesprochen. Kritische Anfragen gehörten hier dazu: Wird hier nicht Kenntnis einer Stofffülle verlangt und eine extreme Gedächtnisleistung abgefragt, die Angst, ja, Grauen bei den Studenten auslöst, aber letztlich keinen wirklich theologischen geistlichen Gewinn bringt – wird hier nicht die Freiheit des Studiums eingeengt?

Demgegenüber wurde die Bibelkundeprüfung von mehreren Sprechern als eine besondere Chance für den Studenten gesehen, die nicht Gedächtnistrainingstest veranstalte, blinde „Stoffhuberei“ betreibe mit gedankenlosem Einbläuen von Fakten und Verszahlen. Wohl aber helfe die bibelkundliche Arbeit durch ein Kennenlernen der Bibel, des Aufbaus, der Gliederung ihrer Bücher, der wesentlichen Inhalte, der Gefahr der Selektivität des Studiums entgegenzuwirken, rechtzeitig Grundlagen zu vermitteln, die dem Theologen Handwerkszeug an die Hand geben; also nicht Beeinträchtigung der Freiheit, sondern Grundlegung und

Schaffung von notwendigen Vorbedingungen, um theologisch souveräner, freier arbeiten zu können. Theologen im Ausschuß sprachen hier auch dankbar von dem Gewinn, den sie selbst für ihr Studium und ihren Dienst durch die Bibelkundeprüfung erfahren hatten.

Der Hauptausschuß kam gemeinsam zu einer positiven Würdigung der Bibelkundeprüfung und zu einer einhelligen Bejahung, diese Prüfung obligatorisch beim Evangelischen Oberkirchenrat zu verankern.

Worum geht es?

3. In Verbindung mit der Bibelkundeprüfung geht es um das Festmachen einer obligatorischen Studienberatung beim Evangelischen Oberkirchenrat in der Mitte des Studiums.

Im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für 1981 bis 1983 und in den synodalen Ausschußberichten zum Hauptbericht auf der Herbstsynode 1985 hat die Frage der Studienbegleitung und Beratung eine wesentliche Rolle gespielt; nachzulesen im Protokoll der Herbstsynode 1985, Seite 214.

Es ging dabei darum, auf dem Hintergrund der Erfordernisse in der Kirche, der hohen Studentenzahlen und der teilweise unübersichtlichen Vorstellungen mancher Studenten von kirchlicher Arbeit, theologischer Existenz, von Christ-Sein und Kirche überhaupt bei den Studierenden den verbindlichen Beratungsgesprächen alle nur mögliche Aufmerksamkeit zu widmen, nicht nur im Blick auf Studiumsberatung, sondern vor allem auch Beratung aus kirchlicher Sicht im Blick auf den Pfarrerberuf. Einen Schwerpunkt bildet dabei das verbindliche Beratungsgespräch vor Aufnahme in die Liste der badischen Theologiestudenten. Oft geht aber anschließend der Kontakt zwischen Studenten und Kirchenleitung verloren. Oberkirchenrat Baschang hatte in den vorbereitenden Ausschußgesprächen zur Beratung des Hauptberichts (Protokoll Seite 215) in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt: Eine „verbindliche Begegnung mit Theologiestudenten in der Studienmitte“.

Genau dies ist jetzt vorgesehen. Ein verbindliches Beratungsgespräch soll mit der vorliegenden Änderung der Ordnung von 1984 festgemacht werden:

§ 3 Abs. 2 „Im Zusammenhang mit der Prüfung im Fach Bibelkunde findet ein von dieser gesondertes Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine den ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.“

Neu ist erstens der obligatorische Charakter dieses Gesprächs und zweitens, daß dem Evangelischen Oberkirchenrat bei diesem Gespräch umfangreiches Material zum bisherigen Studiengang der Studenten vorliegt, als da sind

- Zeugnisse über Sprachprüfungen,
- Proseminar- und Seminararbeiten samt Beurteilung,
- die Bibelkundeprüfung und ihr Ergebnis.

Diese Daten, Fakten sollen und können zu einer qualifizierten Beratung mithelfen.

Es liegt auf der Hand, daß hier in der Mitte des Studiums echte Möglichkeiten liegen können, mit einem Studierenden über seinen Weg zu sprechen. Die Kirche kann Einblick gewinnen und einen Rat geben. Sie kann zum Weiterstudium ermutigen, sie kann von einer Weiterführung des Studiums

abratzen und damit vielleicht in manchem Fall verhindern, daß ein Theologiestudent nach ergebnislosem oder ergebnisarmem Studium an die Tür seiner Kirche klopft, Anstellung sucht, sie nicht bekommt und tief enttäuscht ist von dieser Kirche, obwohl die Kirche gar nicht in der Lage war, vorher schon auf dem Wege dieses Studenten Signale der Beratung zu setzen, eben weil sie darum nicht gefragt wurde.

Freilich – auch dies muß ausgesprochen werden: Auf die Kirchenleitung kommt mit dieser neuen Möglichkeit erhöhte Verantwortung zu, nämlich die besondere Verantwortung des Beraters.

Es sollte ja zum Beispiel nicht passieren, daß dann robustere NATUREN unter den Studenten trotz höchst fraglicher Eignung zum Weiterstudium und zum Pfarrerberuf stur im Rennen bleiben – trotz abratender Beratung –, andererseits sensiblere, bescheidenere, aber vielleicht mit noch schlummernden geistlichen Gaben und entwickelbaren theologischen Potenzen begabte Studenten aufgrund eines solchen Gesprächs die Segel streichen, das Studium abbrechen und damit später denen die Plätze freimachen, die das dickere Fell hatten.

Es darf nicht sein, daß bei diesen Beratungen, wenn auch nur unterschwellig als Erfolg verbucht wird, soundsoviele abgehalten bzw. vom Studium abgebracht zu haben. Es würde dann unbewußt der seelische Motor des Beraters auf Entmutigung statt Ermutigung eingestellt sein.

In der Erläuterung zu diesem obligatorischen Beratungsgespräch wurde übrigens vom Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats deutlich gemacht: Die Kirchenleitung berät, die Entscheidung trifft der Student.

Ferner: Die Beratung hat keinerlei Einfluß auf spätere personalpolitische Entscheidungen, hat nichts zu tun mit der späteren Anstellung oder Nichtanstellung. Es geht um die Frage der Studieneignung, nicht um Personalplanung.

Bei grundsätzlicher Bejahung der vorgesehenen Lösung einer obligatorischen kirchlichen Beratung in der Studiumsmitte – in Verbindung mit der Bibelkundeprüfung – seien doch zugleich auch die kritischen Stimmen vermerkt, die vor einer Überschätzung der kirchlichen Beratung warnen: Stimme des Hochschullehrers in unserem Ausschuß: „Was 20 Theologieprofessoren nicht leisten, kann ein einzelner im Oberkirchenrat auch nicht leisten.“

Das Votum mag daran erinnern, die Begrenztheit dieses kirchlichen Beratungsinstruments sehr zu bedenken und es im Bewußtsein dieser Begrenztheit sehr behutsam zu handhaben, sich nicht zu übernehmen, damit die Kirche – ich sage es wieder mit den Worten des Ausschußmitgliedes – „des Guten nicht zuviel tut“.

Worum geht es?

4. Es geht um die mit Bibelkundeprüfung und Beratungsgesprächen zusammenhängenden, vom Studenten zu erfüllenden Voraussetzungen bzw. einzuhaltenden Fristen im einzelnen.

Hier ergaben die Beratungen im Hauptausschuß Unbehagen über die in A § 3 Abs. 4 Buchst. a und b genannten frühen Fristen, die Studenten unter Umständen arg unter Druck setzen könnten.

Dankbar wurde gehört, daß auch der Oberkirchenrat zwischenzeitlich Überlegungen angestellt hat, dem Landeskirchrat eine Änderung vorzuschlagen, und zwar die Verlängerung der Meldefrist bis nach dem vierten Semester

statt nach dem dritten, wie es in dem Ihnen vorliegenden Text steht. Dies wird vom Hauptausschuß nun auch vorgeschlagen, ebenso die Klarstellung, daß nicht alle Sprachprüfungen vor der Bibelkundeprüfung abgeschlossen sein müssen; deshalb die Änderung unter Absatz 5 Buchst. b: „gegebenenfalls die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen.“

In dem Entwurf heißt es unter Absatz 5: Dem Gesuch um Zulassung – zur Bibelkundeprüfung – sind beizufügen:

d) „sämtliche bisher im Studium angefertigten Pro- und Hauptseminararbeiten und schriftlich ausformulierten Referate, jeweils mit Beurteilung, mindestens jedoch zwei Proseminararbeiten oder eine Proseminararbeit und ein Referat.“

Dieser Passus löste eine lebhafte Diskussion aus. Material kann Grundlage für qualifiziertere Beratung sein, aber die Anforderung sämtlicher Arbeiten kann aus der beabsichtigten Maßnahme der Hilfestellung das Mißverständnis eines Herrschaftsinstruments der künftigen Anstellungsbehörde machen, so wurde gesagt, kann Ängste mehren und das Bewußtsein des Freiraums im Studium einengen. Oder: „Es muß einer Kinderfehler machen dürfen, die nicht alle vorgelegt werden müssen.“ Man werde ja auch von einem Bräutigam vor der Hochzeit nicht verlangen, daß er seinem künftigen Schwiegervater alle Einzelheiten seines bisherigen Lebens offenbare

(Heiterkeit)

weiteres Zitat: „Man muß oft auch im Widerspruch zur Kirche sich entwickeln, um nachher ein guter Mitarbeiter der Kirche zu sein.“

(Zurufe)

Beim Durchspielen verschiedener Textfassungen plädierte zunächst eine Minderheit – fünf Stimmen und einige Enthaltungen – für die Änderung von Absatz 5 Buchst. d in dem Sinne, daß nur die Vorlage einer Liste der erstellten Seminararbeiten usw. gefordert werden sollte, nicht die Arbeiten selbst.

Einstimmig wurde danach folgende Fassung von Absatz 5 Buchst. d angenommen: „sämtliche“ wird gestrichen. Der Restsatz würde heißen: bisher im Studium angefertigte Pro- und Hauptseminararbeiten und schriftlich ausformulierte Referate ... usw. bis Satzende.

Wie ein roter Faden zog sich durch das Gespräch des Hauptausschusses das Anliegen, daß in der – übrigens durch die ganze EKD feststellbaren – gespannten Atmosphäre zwischen Studenten und Kirchenleitungen – bedingt unter anderem durch die Anstellungsunsicherheit – in Text und anschließender Handhabung der Prüfungsordnung alles vermieden werden sollte, was aus den beabsichtigten Instrumenten beratender Hilfe einen Anlaß zu vermehrten Spannungen, Mißverständnissen und Entfremdungen machen würde.

Nach § 123 Abs. 2 Buchst. b der Grundordnung hat der Landeskirchenrat die theologische Studien- und Prüfungsordnung zu beschließen. Der Hauptausschuß empfiehlt deshalb der Synode, zu der Vorlage über die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen der Ordnung der theologischen Prüfungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Landessynode stimmt der Vorlage zu. Sie bittet den Landeskirchenrat, bei der Beschußfassung folgende Änderungen zu berücksichtigen.

1. In § 3 Abs. 4 Buchst. a letzter Halbsatz soll es heißen: „... spätestens nach dem vierten Semester“
2. § 3 Abs. 5 Buchst. b soll lauten: „b) gegebenenfalls die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen“
3. In § 3 Abs. 5 Buchst. d soll das Wort „sämtliche“ gestrichen werden.
4. In § 17 Abs. 4 (Abschnitt B Nr. 6 der Vorlage) soll im ersten Halbsatz das Wort „darf“ in „soll“ geändert werden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Wöhrle.

Es berichtet für den **Bildungsausschuß** Herr Professor Dr. Seebaß. Wir werden jetzt hören, was ein einzelner Theologieprofessor vor neun Oberkirchenräten zu leisten vermag.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Seebaß, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das wird sich wesentlich an der Kürze zeigen; denn nach der so ausführlichen Darlegung von Herrn Wöhrle wage ich schon den ersten Satz meines Berichtes gar nicht mehr zu lesen, daß sich nämlich der Bildungsausschuß ausführlich mit der Vorlage OZ 4/4 befaßt habe. Er hat es aber gleichwohl getan, selbst wenn Sie in meinem Bericht davon nicht alles wiederfinden. Dabei wurde das Gespräch vor allem mit Herrn Oberkirchenrat Baschang sehr intensiv geführt. Herr Baschang konnte sehr schnell deutlich machen, daß es sich bei den angestrebten Änderungen der Art und der Sache nach in keiner Weise um ein Instrument etwa zur Personalplanung in einem möglichst frühen Stadium handelt, sondern um Änderungen, die aus sachlichen Gründen notwendig sind. Unverkennbar war allerdings das Interesse des Ausschusses, die Freiheit der Gestaltung des theologischen Studiums zu erhalten. Freilich sah man diese nicht gefährdet, wenn auf eine gute Bibelkenntnis und deren Nachweis in einem möglichst frühen Stadium des Studienganges gedrungen wird. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die entsprechende Prüfung wie bisher nicht in erster Linie an der Reproduktion eines bestimmten Stoffpensums, sondern an der Frage nach dem sinnvollen Umgang mit der Heiligen Schrift und den Beziehungen ihrer Bücher untereinander orientiert und interessiert ist.

Auch die Gründe für die Rücknahme der Bibelkundeprüfung in die alleinige Kompetenz des Oberkirchenrats, die Herr Baschang noch einmal dargelegte, überzeugten. Allerdings war der Ausschuß mit der Terminierung der Prüfung in der vorliegenden Form nicht einverstanden. Man war der Auffassung, daß der späteste Termin für die Ablegung der Prüfung bei Studierenden, die keine weiteren Sprachen erlernen müssen, erst nach dem vierten Semester liegen und sich bei den anderen entsprechend verschieben solle.

Das mit der Bibelkundeprüfung verbundene Beratungsgespräch unterlag, obwohl es schon bisher geübt wird, gewissen Bedenken, die aber ausgeräumt werden können. Im Blick auf die für die Gespräche zu erbringenden Unterlagen, die in § 3 Abs. 5 der Vorlage aufgeführt werden, meinte der Ausschuß, die Aussage in § 3 Abs. 5 Buchst. b präziser fassen zu können. Dem solle die in der Empfehlung genannte Formulierung dienen. Es gab die Anregung, das Ergebnis des Gesprächs in jedem Fall schriftlich festzuhalten.

In der Diskussion spielte zusätzlich das Schreiben der Vertreter des Konventsrats der badischen Theologiestudenten eine gewisse Rolle, das als Stellungnahme des Konvents zu der Vorlage unter dem 21.02.1986 an den Landeskirchenrat gerichtet wurde. Die als Gäste anwesenden Studierenden erhielten auch die Gelegenheit zu dessen Erläuterung. Doch kam es nicht zu einer ausführlichen Diskussion darüber, zumal das Schreiben nur wenigen Mitgliedern des Ausschusses bekannt war.

Die im Abschnitt B vorgeschlagenen Änderungen wurden nur ganz kurz erläutert und besprochen. Ihnen wurde ohne Änderungsvorschläge zugestimmt.

Mit meinen Bericht sind auch die Begründung für den Beschußvorschlag und die in ihm enthaltenen Änderungen gegeben.

Nach § 123 Abs. 2 Buchst. b der Grundordnung hat der Landeskirchenrat die theologische Studien- und Prüfungsordnung zu beschließen. Der Bildungsausschuß empfiehlt deshalb der Synode, zu der Vorlage über die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen der Ordnung der theologischen Prüfungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Landessynode stimmt der Vorlage zu. Sie bittet den Landeskirchenrat, bei der Beschußfassung folgende Änderungen zu berücksichtigen, die auch der Hauptausschuß empfohlen hat:

1. *In § 3 Abs. 4 Buchst. a letzter Halbsatz soll es heißen: „... spätestens nach dem vierten Semester“*
2. *§ 3 Abs. 5 Buchst. b soll lauten: „b) gegebenenfalls die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen“*

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Viebig, bitte.

Synodaler Viebig: Wenn ich den Sinn des Beratungsgesprächs richtig verstanden habe, so könnte das Ergebnis eines solchen Gesprächs auch sein, daß man dem Studierenden von der Fortsetzung des Studiums abrät. Dieser Fall sollte aber in der Formulierung von § 3 Abs. 2 auch Berücksichtigung finden. Deswegen **beantrete** ich, daß wir in unserer Stellungnahme gegenüber dem Landeskirchenrat schreiben:

Es hat eine den ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Fortsetzung und entsprechende Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.

Durch diese Formulierung ist also auch möglich, daß darüber nachgedacht wird, ob der Betreffende das Studium überhaupt fortsetzen soll.

Synodale Mielitz: Ich möchte hier doch noch einen Gedanken vortragen, den ich nach meiner Meinung im Hauptausschuß nicht genügend zum Ausdruck gebracht habe, weil mir das selber erst langsam klar geworden ist. Eigentlich bin ich grundsätzlich nicht der Meinung, daß ein Studienberatungsgespräch in den Evangelischen Oberkirchenrat gehört. Eigentlich bin ich der Meinung, daß das die Institution, an der man studiert, nämlich die Universität, leisten muß. Ich kenne das von anderen Studiengängen. Da wehrt man sich dagegen, daß zum Beispiel das Oberschulamt schon vorher irgendwann im Studium mit irgendwelchen Prüfungen oder Beratungen eingreifen darf. Das überläßt man der ausbildenden Stelle. Ich habe mich eigentlich

gewundert, daß die Theologieprofessoren, die wir hier haben, gar nicht anders dagegen Sturm laufen. Ich meine, eigentlich ist das deren ureigenste Aufgabe.

Synodaler Dr. Seebaß: Da ich schon direkt angesprochen bin, Frau Mielitz, will ich zu dieser Frage noch einmal das Wort nehmen, nicht als Berichterstatter, sondern jetzt ausdrücklich als Synodaler. Ich habe mich bisher bei der Beratung dieser Vorlage sowohl im Landeskirchenrat wie auch im Bildungsausschuß ganz zurückgehalten, weil ich mich bewußt nicht als Interessenvertreter der Universität hier in der Synode verstehe. Aber nachdem für mein Empfinden doch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten kritischer Art nicht genügend aufgetaucht sind, würde ich diese gern, wenn ich das darf, noch einmal zusammenfassend vortragen.

Zunächst zum Beratungsgespräch. Die Begründung erweckt in Punkt 2 in Verbindung mit Punkt 5 den Eindruck, als sei das Scheitern von Studierenden im ersten Examen wesentlich auf fehlende oder ungenügende Beratung zurückzuführen. Nun kann zwar der Eindruck von Studierenden schwer widersprochen werden; aber man kann doch wohl prüfen, ob dieser Eindruck richtig ist oder nicht.

Es findet Studienberatung statt, zunächst einmal informelle Studienberatung der Studenten untereinander, und die ist gar nicht schlecht. Es findet die obligatorische Studienberatung durch die Fakultät statt, und es findet immer wieder während des gesamten Studiums Studienberatung durch die Professoren statt bei der Vergabe von Arbeiten, bei der Annahme von Arbeiten, bei der Korrektur von Arbeiten, bei der Besprechung usw. Das Angebot an Beratung ist wahrhaftig ausreichend an der Universität und braucht in keiner Weise erhöht zu werden. Wer das Studium trotz dieses Angebots nicht strukturieren kann, zeigt für mein Empfinden damit bereits eine ganz entscheidende Unfähigkeit, diesen Studiengang zu bewältigen. Meine Grundthese lautet: Im ersten theologischen Examen scheitert niemand an fehlender oder schlechter Beratung.

Zum anderen Punkt. Unsere Fakultät gehört zu denen, die die Beratung tatsächlich nicht den prüfenden Professoren, sondern Vertretern des Mittelbaus anvertraut haben. Das sind aber Vertreter, die selber ein theologisches Studium durchlaufen haben, ein theologisches Examen abgelegt haben und an unserer Fakultät lehren. Es gibt für mich bisher jedenfalls keinen Grund, die Studienberatung dieser Vertreter des Mittelbaus in irgendeiner Weise als ungenügend zu erkennen. Falls der Oberkirchenrat, wie das die Begründung enthält, tatsächlich grundsätzlich der Auffassung ist, daß Vertreter des Mittelbaus, die nicht prüfen, solche Studienberatung nicht leisten sollten, dann muß, meine ich, das mit der Fakultät ausführlich und direkt besprochen werden.

Was kann nun das Beratungsgespräch beim Oberkirchenrat eigentlich leisten, das – ich bitte Sie, das zu beachten – im günstigsten Fall nach dem zweiten Semester stattfinden wird? Tatsächlich eine stärkere Strukturierung ohne inhaltliche Festlegungen? Ich bezweifle das. Faktisch wird das nicht viel mehr sein als ein weiteres Pflichtgespräch über das Studium, wie wir es an den Fakultäten auch haben.

Schließlich drei Bedenken gegen das Beratungsgespräch, gegen das ich sonst im übrigen grundsätzlich nichts einzuwenden habe. Zuviel verschiedene Beratung, die es dabei notwendig gibt, wird den guten Studenten nicht schaden, den ängstlich-unsicheren anderen aber wohl. Negative Folgen der Überversorgung sind jedenfalls für mein Emp-

finden zu befürchten. Viel wichtiger: Nach der Begründung Punkt 5 will man offenbar dem Mißlingen des Studiums und den folgenden Anforderungen an die Kirche vorbauen. Aber mit einer Beratung, auf die ich mich ja dann auch beziehen kann und deren Ergebnisse ich womöglich schriftlich in Händen habe und deren Befolgung ich möglicherweise auch noch schriftlich nachweisen kann, wird jedenfalls das Anspruchsdenken wachsen. Der ängstliche Student wird sich schon jetzt in einer Art Geborgenheit fühlen, der sichere wird es als einen zu frühen Eingriff der Kirche in die Freiheit des Studiums empfinden. Schließlich: Wenn etwas wie die Studienberatung – vorausgesetzt einmal, es sei so – nicht funktioniert, ist es dann gut, neben der Fakultät eine kirchliche Parallelstruktur aufzubauen, oder ist es nicht besser, die Verantwortlichen an ihre Pflichten zu erinnern und diese Pflichten einzuklagen?

Nun zur Vorlage selbst und zu dem Änderungsvorschlag. Noch einmal: Ich bin nicht gegen die Rücknahme der Bibelkundeprüfung an den Oberkirchenrat oder das Gespräch, sofern es weniger befrachtet wird, als es in der Begründung geschieht.

Zu den Fristen: Die Fristen, die in Absatz 4 Buchst. a und b genannt sind, sind deutlich kürzer als die bisher nach unserer Fakultätsprüfungsordnung für die Zwischenprüfung, bei der man das Biblicum vorlegen muß, vorgesehenen Fristen; denn das heißt nach unserer Prüfungsordnung derzeit: Jemand, der keine Sprache nachlernen muß, kann nach dem vierten Semester, muß spätestens nach dem sechsten Semester die Prüfung ablegen. Zu dieser Zeit ist dann auch ein sinnvolles Gespräch über einen geläufigen Studiengang und über den weiteren möglich. Bei einer Sprache, wenn es Latein ist, kommen zwei weitere Semester hinzu, wenn es Griechisch ist, ein Semester, bei zwei Sprachen drei Semester, bei drei Sprachen vier Semester, so daß im ungünstigsten Fall jemand freilich spätestens nach neun Semestern diese Zwischenprüfung ablegen muß. Letzteres mag Ihnen etwas lang vorkommen.

Die Fristen, die hier genannt sind, sind in jedem Falle zu kurz. Die Fristen stehen aber auch, meine ich, in einer grotesken Diskrepanz zu dem, was man nach Absatz 5 Buchst. a bis d als Unterlagen einreichen soll. Da ist von sämtlichen Pro- und Hauptseminararbeiten die Rede, wobei gleichzeitig nach dem zweiten Semester der erste Termin für diese Prüfung liegt, die also bei einem – das ist der günstigste Fall – oder nach drei Semestern liegen muß bei zwei Proseminararbeiten. Ich bitte Sie, einmal zu bedenken, was das bedeutet. Wenn jemand alle Sprachen hat, muß er in den ersten zwei Semestern zwei Proseminararbeiten leisten. Ich halte dies für eine Überfrachtung der Frühphase des Studiums, die völlig unverantwortlich ist. Ich frage auch, ob irgend jemand von denen, die Theologie studiert haben, unter solchen Anforderungen studiert hat.

Insgesamt scheint mir dies wirklich eine Verschärfung für den, der alle Sprachen hat; der ist nämlich nun wirklich deutlich benachteiligt gegenüber den anderen, die immerhin noch etwas längere Fristen haben.

Ich frage: Sind die Fristen sinnvoll im Blick auf das Gespräch und das, was man davon erwartet? Doch wohl auch nicht, wenn es nach dem zweiten oder dritten Semester stattfindet. Hier scheint mir also eine Verkürzung der Zeiten und damit indirekt eine Verschärfung des Studiums mit pädagogischer Strukturierung verwechselt zu sein.

Man muß also entweder zu einer Verlängerung der Fristen kommen oder aber – und dafür hätte ich Verständnis –

sich damit bescheiden, daß man die Bibelkundeprüfung tatsächlich zu einem früheren Termin verlangt. Das könnte auch der Strukturierung des Studiums dienen. Aber dann darf man es nicht mit einem Gespräch über den Gesamtstudiengang sofort koppeln, jedenfalls nicht mit den einzureichenden Pro- oder gar Hauptseminararbeiten.

Zu den Anforderungen nach Punkt 5. Daß sie mir angesichts der Fristen überzogen scheinen, habe ich schon gesagt; aber ein besonderes Problem stellt Absatz 5 Buchst. d dar. Alle Arbeiten sollen eingereicht werden. Dahinter steht, nehme ich an, der Wunsch des Oberkirchenrats, Zensierung und Benotung der Arbeiten, sei es nun zu kontrollieren, sei es auf Stimmigkeit zu prüfen. Man will wegen des Eindrucks, den man sich verschaffen will, die Arbeit selbst sehen. Aber rechtfertigen es einzelne schlechte Erfahrungen mit Versagern tatsächlich, eine Prüfungsordnung dieser Art vorzulegen? Mein Vorschlag wäre, in jedem Fall nur die benoteten Scheine zu verlangen und auf eine klare und gerechte Zensierung durch die Fakultäten zu drängen.

Insgesamt: Hier ist meines Erachtens eine Art kirchlicher Zwischenprüfung mit kürzeren Fristen und damit verschärften Anforderungen angesichts einer angeblich nicht funktionierenden Zwischenprüfung an Fakultäten bei einer Durchfallquote vorgenommen worden, über die Juristen und Mediziner nur lachen können. Ist das wirklich ein guter Weg? Jedenfalls: Die Kirche ist mit einer solchen Änderung auf dem Weg, die erste Ausbildungsphase direkt zu bestimmen, und muß entsprechende Verantwortung übernehmen, meines Erachtens ganz ohne Notwendigkeit. Kontakte zu den Studierenden in dieser Phase? – Ja. Intensive Kontakte? – Ja. Aber soweit direkte Eingriffe, wie möglich. Adressat für Wünsche der Kirche im Blick auf die erste Ausbildungsphase bleiben meines Erachtens die Fakultäten und der Fakultätentag. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Es ist mir natürlich völlig klar, daß wir nur begrenzte Möglichkeiten haben, und daß wir nur sehr behutsam mit den ganzen Dingen umgehen können. Vom Berichterstatter des Bildungsausschusses ist bereits gesagt worden: Wir beginnen damit gar nichts Neues, Studienberatung in Verbindung mit der Bibelkundeprüfung durchzuführen. Das macht die badische Kirche, seit die badische Kirche eine Bibelkundeprüfung durchführt. Wir haben das bisher nur nicht in die Prüfungsordnung hineingeschrieben, daß wir das machen. Schon immer verlangen wir bei der Anmeldung für die Bibelkundeprüfung ein Verzeichnis sämtlicher bisher besuchter Lehrveranstaltungen, damit wir Material haben, an dem sich die Beratung ein klein wenig orientieren kann. Die Beratung wird also jetzt – so ist es jedenfalls unsere Absicht – gründlicher von unserer Seite her gemacht. Wir wollen uns auf die Beratung vorbereiten können, sie auf präzisere Fakten, Daten, Studienergebnisse abstützen können, als das bisher möglich war.

Ich verstehe, daß der Vertreter der Hochschule auf die Beratung der Hochschulen hinweist; aber Sie müssen bitte wissen, daß die Verhältnisse an den Fakultäten und kirchlichen Hochschulen im deutschsprachigen Raum total unterschiedlich sind. In Heidelberg ist das so organisiert, daß zu Beginn des ersten Semesters die erste Beratung stattfindet, am Ende des ersten Semesters die zweite Beratung. Dann werden Studienleistungen in vorgesehnen Fristen erbracht. Diese Studienleistungen werden im

Gründe genommen im Sekretariat der Fakultät addiert, und das abschließende Studienberatungsgespräch geht dann zu der Frage: Sind die Fristen eingehalten und ist die Zahl der Leistungsnachweise erbracht?

Es gibt Fakultäten, in denen noch weniger beraten wird, und es gibt Fakultäten, in denen mehr beraten wird. Seit neuneinhalb Jahren versuche ich, darauf einzuwirken, daß dies etwas einheitlicher und für die Studenten ertragreicher gemacht wird, mit dem Ergebnis, daß ich jetzt sage, ich fühle mich stärker in der Pflicht als bisher. Denn es kann mir nicht gleichgültig sein, wenn nachher Studenten mit 16 und 18 Semestern durch das erste Examen fallen.

Man kann natürlich sagen, Herr Seebaß, das ist eine geringe Durchfallquote, die wir haben, im Vergleich zu anderen Studiengängen. Das stimmt, das ist richtig. Nur, diese wenigen sind alles Mitchristen, und ich gehe jede Wette ein, daß ein Teil davon, rechtzeitig beraten, dann nicht mit 18 Semestern mit Frau und Kindern heulend bei mir im Zimmer sitzen müßte.

Frau Mielitz, wir sind hier in einer etwas schwierigen Situation. Es gibt zwei klare Lösungen. Die eine Lösung ist: Das Studium ganz von der Kirche abkoppeln, die Studenten studieren, was sie wollen, und wie sie wollen, und wo sie wollen und machen Examen, wo und wie sie wollen, und wir verhalten uns wie das Oberschulamt und die Oberpostdirektion und die gewerbliche Wirtschaft und sagen: Wir wählen aus, wen wir wollen, und beginnen dann die kirchliche Ausbildung. Das ist die eine klare Lösung.

Die andere klare Lösung ist, das Studium als Veranstaltung der Kirche und in der Verantwortung der Kirche zu betreiben. Das ist die Lösung, die alle ökumenischen Kirchen mit ganz geringen Ausnahmen haben. Zu diesen geringen Ausnahmen zählen die deutschen Kirchen. Außerhalb Deutschlands und Skandinaviens wird Theologie in kircheneigenen Ausbildungsstätten betrieben unter ganz massiver Mitwirkung der Kirchen. Das ist auch eine ganz klare Lösung, wobei ich zu dieser zweiten Lösung sagen möchte, ich habe nicht den Eindruck, daß dort wesentlich schlechter Theologie studiert wird und daß das kirchliche Leben deshalb wesentlich schlechter sei als bei uns.

Nun befinden wir uns eben in einer Mischsituation zwischen den beiden Extremen. In den Extremen kann man immer klar handeln; das ist nicht schwierig. Die Kunst besteht darin, zwischen den Extremen durch einen vernünftigen Kompromiß das Leben zu gestalten. Es geht mir also – wenn ich es noch einmal deutlich sagen darf – darum, mitzuhelfen, das Risiko des Scheiterns im Studium zu mindern. Das Theologiestudium ist einer der längsten Studiengänge, die wir zur Zeit an deutschen Hochschulen haben. Es gibt Studiengänge, bei denen die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die eigentliche Hürde ist. Dort fallen die Entscheidungen. Ich betrachte dies dann immer noch als wesentlich sozialer als die Verhältnisse, die bei uns eingerissen sind. Von daher muß man die Fristen bedenken. Man kann ja sagen, aus sozialen Gründen müßte die Klarheit über das Risiko, das einer eingeht, so früh wie möglich geschaffen werden. Je begründeter ich beraten will, desto mehr empfiehlt es sich, den Zeitpunkt weiter in das Studium hinein zu verlagern. Auch hier gibt es wohl nicht die Möglichkeit, das eine oder das andere Extrem zu wählen, sondern nur einen vernünftigen Mittelweg zu finden.

Konkret zu den Fristen, Herr Seebaß: Heidelberg hat als spätesten Termin für die Zwischenprüfung zehn Semester, Tübingen hat acht. Üblich sind sechs Semester. Ich sage das, damit wir in der Synode sehen, wie unterschiedlich so elementare Dinge wie die Zwischenprüfung im Theologiestudium geregelt sind und wie wenig sich Studenten auf das verlassen können, was in diesem Studiengang gilt.

Wenn Sie dann aber rechnen: nach meinem eigenen Vorschlag für die, die keine weitere Sprache erlernen müssen, vier Semester, und dann noch drei Sprachen dazu, für jede Sprache ein Semester, sind das insgesamt sieben Semester. Im äußersten Fall braucht man fünf Semester, um alle drei Sprachen zu erlernen, vorausgesetzt, daß man die Sprachprüfung besteht und nicht wiederholen muß. Dann bleiben zwei sprachenfreie Semester übrig. Ich denke, dies ist doch eine angemessene Erwartung, in zwei Semestern eine Proseminararbeit und ein Referat anfertigen zu lassen. Für diejenigen, die keine Sprachen zu erlernen haben, stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung, um entweder zwei Proseminararbeiten oder eine Proseminararbeit und ein Referat anzufertigen.

Ich kann hierin also nicht eine Verschärfung sehen, sondern wir haben an Erwartung das aufgenommen, was in einem normalen Studium als Minimumleistung von den Studenten ohnehin selbst erbracht wird. – Danke schön.

Synodaler Schmoll: Für mich sind durch die Verhandlungen in unserem Ausschuß und auch jetzt durch das Gespräch im Plenum drei Eindrücke bestimmend. Erster Eindruck: Das mit der Bibelkundeprüfung verbundene Beratungsgespräch ist notwendig, einmal im Blick auf den Kontakt zwischen Kirchenleitung als dem für den Studierenden verantwortlichen künftigen Anstellungsträger aus der besonderen Beziehung in diesem Beruf heraus, dann aus dem Grunde notwendiger Hilfe – Herr Baschang sagte es eben –, um das Risiko des Scheiterns zu mindern.

Zweiter Eindruck: Ich stimme der Meinung unseres Berichterstatters und des Herrn Seebaß zu, daß ein solches Gespräch natürlich nur begrenzte Auswirkungen haben wird und nicht übertragen werden darf. Das Scheitern ausschalten kann man durch ein solches Gespräch nicht. Das Risiko kann allenfalls – noch einmal mit Herrn Baschang gesagt – „gemindert werden“, wenn dieses Gespräch gelingt.

Dritter Eindruck: Das Gespräch ist mehr als ein Studienberatungsgespräch im engen Sinne, wenn man an den Kontakt zwischen Kirchenleitung und künftigem Mitarbeiter in der Kirche denkt. Es ist ein notwendiger Kontakt, der aber nun auch eine bestimmte Atmosphäre braucht.

Aus diesen drei Eindrücken möchte ich doch noch einmal zu bedenken geben, ob es bei der vorgelegten Fassung von Absatz 5 Buchst. d bleiben muß. Hilft es nicht im Grunde dem Gespräch, wenn man zwar nach Pro- bzw. Hauptseminararbeiten und Referaten fragt, sich die Themen nennen läßt, aber nicht zuletzt im Blick auf die Atmosphäre eines solchen Gespräches und seine Doppelfunktion auf die Vorlage der Arbeiten selbst und der Beurteilung verzichtet? Man kann doch dann mündlich zu erheben versuchen: Was ist da eigentlich gegangen, wo müßten Hilfen ansetzen? Und wenn keine Liste vorgelegt werden kann, wenn die erwartete Mindestleistung nicht erbracht wird, dann ist erst recht Beratung nötig. Also, würde das Beratungsgespräch wirklich leiden, wenn die Bestimmung in Buchstabe d auf die Liste reduziert werden müßte?

Synodaler Stockmeier: Ich bitte darum, doch noch einmal mit zu bedenken, daß wir uns vor einem oder eineinhalb Jahren viele Gedanken gemacht haben über den Kontext von theologischer Ausbildung und Kirche. Wir haben uns dahin gehend verständigt gehabt, daß, um diesen Kontext herzustellen, Theologiestudenten sich dem Ältestenkreis, von dem aus sie in das Studium hineinwachsen, vorstellen. Ist es von da aus wirklich ein Antasten der Freiheit des Studiums, wenn im Zusammenhang mit der Bibelkundeprüfung und Studienberatung hier noch einmal ein verbindlicher Kontakttermin stattfindet? Ich fände es nicht gut, wenn im Zusammenhang mit diesem Thema nun automatisch immer gleich das Studieren in akademischer Freiheit gegen diese Bibelkundeprüfung und Studienberatung gegeneinander ausgespielt wird. Ich glaube, so kann und sollte man das nicht sehen.

Oberkirchenrat Baschang: Ich wollte zu den Arbeiten noch folgendes sagen. Es ist ja nicht festgeschrieben, in welchem Fach die Arbeiten zu schreiben sind, nicht festgeschrieben, zu welchem Thema. Es ist hier eine Freiheit gegeben, wie sie keine andere Fakultät sonst hat und wie sie die Theologie auch unbedingt braucht. Das habe ich immer gesagt. Es ist aber doch ein Unterschied, ob ich eine Liste oder die Arbeit selbst in der Hand habe. Sie müssen leider zur Kenntnis nehmen, daß die Zensurgewohnheiten gerade bei Proseminararbeiten außergewöhnlich unterschiedlich sind. Es gibt eine westdeutsche Fakultät, an der ein Semester lang ein Angehöriger des akademischen Mittelbaus, der solche Arbeiten zu zensieren hatte, die Meinung vertreten hat, daß die lutherische Rechtfertigungslehre zwingend dazu führe, daß nur die Einheitsnote zwei gegeben werden dürfe und differenzierende Beurteilungen aus Gründen des Glaubens zu unterlassen seien. Ich denke, das ist Betrug an den Studenten. Ich will nicht weitererzählen, was mir Studenten berichten. Ich habe ja Arbeiten in der Hand.

Noch einmal: Ginge es nur um die Damen und Herren in Heidelberg, wäre alles gar kein Problem. Aber unsere Studenten studieren im gesamten deutschsprachigen Raum und darüber hinaus. Diese Freiheit soll erhalten bleiben. Aber gerade weil ich die begrenzten Möglichkeiten sehe, möchte ich der Meinung von Herrn Viebig entgegentreten und sagen: Ob der Student nachher aus meinem Rat Folgerungen zieht oder nicht, das ist seine eigene Verantwortung. Ich möchte auf gar keinen Fall den Eindruck erwecken, als wollten wir auf diese Weise Fortsetzung des Theologiestudiums hindern. Das kann nicht unsere Absicht sein, und das ist auch nicht unsere Kompetenz und nicht unser Recht.

Synodaler Dr. Gießer: Drei kurze Anmerkungen. Herr Schmoll, ich glaube, der Verzicht auf die Vorlage der Arbeiten ist eine Sache, die man sich durchaus überlegen kann; aber das bedeutet eine Minderung der Qualität der Beratung. Das muß man sich ganz klar machen.

Zweitens. Ich bitte Sie, bei der Bewertung der Argumente doch zu beachten, wie der Oberkirchenrat jetzt an diese Dinge herangeht. Ich glaube, er hat dadurch eine große Übersicht, daß er die verschiedenen Fakultäten erlebt.

Schließlich noch etwas. Professor Rau hat uns im Ausschuß gesagt: Die Beratung ist natürlich Sache der Fakultät, aber wenn wir zweitausend Studenten haben, wie sollen wir dann durchkommen? Das steht also sehr stark im Gegensatz zu dem, was Herr Professor Seebaß jetzt gesagt hat; aber es ist auch ein Votum.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Bei der Beratung im Oberkirchenrat spielte natürlich auch eine Rolle, was jetzt schon

mehrfaß gesagt wurde: Freiheit des Studiums und der Gestaltung des Studiums. Das ist ein sehr hohes Gut, und wir müssen uns darüber im klaren sein, daß wir, indem wir uns in unserem Land und in unseren Kirchen hierfür entschieden haben, zum Beispiel durch das obligatorische Studium an Universitäten und staatlichen Fakultäten, darin auch eine Verantwortung haben, daß das entsprechend wahrgenommen wird und bleibt. Das ist für mich das erste, was auch im Blick auf eine solche Beratung zu bedenken ist.

Eine solche Beratung, ob sie nun obligatorisch oder informell in Heidelberg oder in Karlsruhe durchgeführt wird, gibt hoffentlich auch die Möglichkeit, Freiheit des Studiums so zu gestalten und wahrzunehmen, daß das nun nicht nur eine verschwommene Realität bleibt, sondern für die betreffenden Studierenden auch gefüllt werden kann.

Im übrigen gebe ich folgendes zu bedenken. Herr Seebaß hat vorhin davon berichtet, wie auch informell Studienberatung an den Fakultäten geschieht. Sie geschieht informell ja schon immer auch durch die Kirche, durch die Arbeit des Ausbildungsreferenten, seines Mitarbeiters, der von Fakultät zu Fakultät während der Semester reist und jeweils die badischen Theologiestudenten dort zusammenruft.

Frau Mielitz: Sie fragten: Sollte Beratung nicht den Universitäten überlassen bleiben, wenn es um die Gestaltung des Studiums geht? Ich gebe zu bedenken, daß wir als Kirche hier auch eine Verantwortung haben, aus der wir nicht entlassen werden können, wenn die Liste der Theologiestudenten mehr ist als nur eine zufällige Addition von Namen. Da wird einfach auch ein Stück weit Verantwortung von Seiten der Kirche übernommen, ohne daß sie damit verpflichtende, endgültige Entscheidungen treffen kann, was Studium und Weiternahme des Studiums angeht. Aber es wird zum Ausdruck gebracht: Hier habt Ihr ein Interesse bekundet, indem ihr euch auf diese Liste der badischen oder welcher Landeskirche auch immer habt eintragen lassen, und von jetzt an könnt ihr uns nicht einfach gleichgültig sein. Es wird alles daran hängen, meine Damen und Herren, daß diese Beratung wirklich das hohe Gut – ich will es mal so sagen – auch der Freiheit des Studiums sinnvoll nahebringt, daß dann auch wirkungsvoll und hilfreich studiert werden kann. Denn natürlich – das wurde eben gesagt – sind die Verhältnisse heute an unseren Universitäten und Fakultäten anders als zu einer Zeit, wo zunächst einmal von der Freiheit des Studiums die Rede war. Dazu kann hoffentlich auch bei Massenfakultäten mit über 2.000 Studierenden ein solches Beratungsgespräch, in Karlsruhe durchgeführt, beitragen.

Synodaler Dr. Seebaß: Ich halte es für möglich, weil ich so wortreich gewesen bin, daß die Dinge vielleicht nicht klar geworden sind. Ich wende mich überhaupt nicht gegen die Beziehung zwischen Studierenden und Kirche. Ich habe auch gar nichts einzuwenden gegen ein Beratungsgespräch, das mit dem Biblicum verbunden ist, von Seiten der Kirche, obwohl ich der Auffassung bin, die Möglichkeiten, die die Kirche schon jetzt hat und nutzen kann und von denen der Landesbischof eben gesprochen hat, sind ja auch schon da.

Worum es mir geht, ist folgendes, und ich will das noch einmal deutlich machen. Ich halte es für sinnvoll und gut, wenn dem Studierenden nahegelegt wird, sein Biblicum als eine Grundlage des Studiums so früh wie möglich abzulegen. Ich sehe das ungern gekoppelt mit Zulassungsbedingungen, die Seminararbeiten und ähnliches

umfassen. Wenn sich beim Biblicum, das man tatsächlich früh ansetzen und worauf man auch dringen sollte, herausstellt, daß jemand im vierten oder fünften Semester ist und keine Seminararbeit vorzulegen hat, dann ist ja das ein Indiz, und dann kann man ja auch darüber reden. Aber muß man dem Ganzen den Charakter einer Zwischenprüfung geben, noch dazu mit vorgezogenen Fristen? Das ist meine Frage. Das wollte ich gern noch einmal deutlich machen.

Das zweite. Mein Interesse war eigentlich nur: Hängen Sie die Erwartungen an das Gespräch etwas niedriger. Ich sage noch einmal: Studenten scheitern im ersten Examen nicht an fehlender Beratung.

Synodaler Jung: In der Zwischenzeit ist, glaube ich, klar gestellt, daß Fakultätsbegleitung und kirchliche Begleitung nicht in Konkurrenz gesehen werden dürfen und offenbar auch nicht werden – das war wohl ein Mißverständnis –, sondern daß es gegenseitiger Ergänzung braucht und daß beides in guter Zuordnung Hilfe für den Studenten sein soll und sicher auch sein kann.

Mißverständnis erweckt bei den Vorlagen in der Tat der schon kritisierte Ausdruck „sämtliche“. Mißverständnis erweckt auch der Zusatz bei Absatz 5 Buchst. d „jeweils mit Beurteilung“. Eine sachliche Notwendigkeit hierfür kann ich bei der Intention, die auch von Herrn Oberkirchenrat Baschang dargelegt worden ist, eigentlich nicht erkennen. Die Vorlagen, die erbeten werden, sollen als Orientierungshilfe dienen für den, der das Gespräch mit den Studenten führt. So, wie es in der Vorlage formuliert ist, kann es als ein Leistungsnachweis mißverstanden werden. Deshalb wären die kleinen Änderungen, einmal – wie schon im Hauptausschuß beantragt – das Wort „sämtliche-“ und auch die Passage „jeweils mit Beurteilung“ zu streichen, schon eine Hilfe, um dieses Mißverständnis abzubauen.

Synodaler Dr. Götsching: Im Gegensatz zu Herrn Seebaß meine ich, daß doch, wenn eine Beratung stattfindet (es soll ja nicht allein ein ausführliches Gespräch sein, sondern eben eine Beratung, die vom Oberkirchenrat durchgeführt wird und das Kennenlernen des Studenten erleichtern soll), die Arbeiten vorgelegt werden sollten. Gut, das „sämtliche“ kann man weglassen. Ich erhebe es sogar zum Antrag, daß man bei § 3 Abs. 5 Buchst. d die Worte „jeweils mit Beurteilung“ wegläßt. Aber die Inaugenscheinnahme der schriftlichen Arbeiten erscheint mir wertvoller und wahrscheinlich auch für den Studenten im Sinne einer freimütigen Beratung und eines sich daran anschließenden Gespräches besser als vielleicht ein zu langes und – Sie haben es vorhin angedeutet, Herr Schmoll – inquisitorisch verstandenes Fragen, was notwendig wäre, wenn man diese schriftlichen Arbeiten nicht hätte. Ich meine also, man sollte darauf nicht verzichten, wenn eine gewisse stärkere Anbindung an die Kirche erfolgen soll.

Synodaler Renner: Gibt es für die Studienberatung konkrete klare Vorstellungen, wie die aussieht? Daran würde sich ja vielleicht entscheiden, wie es bei den Studenten angenommen wird. Wie lange geht das? Wer macht das? Ist da etwa auch ein Student aus dem Konvent dabei? Was heißt: Es findet ein von der Bibelkundeprüfung gesonderter Studienberatungsgespräch statt? Ist das am gleichen Tag? Oder wie ist das?

Synodaler Steyer: Ich weiß nicht, wie es meinen Mitsynodalen ergangen ist, ob es für sie eine gute Argumentationshilfe ist, wenn Sie uns, Herr Baschang, immer mit Extrembeispielen kommen. Ich weiß nicht, sind die 16- bis 18-Semester

ster-Studenten so zahlreich, daß man befürchten müßte, das sei die Norm? Oder wie war das denn mit dem Assistenten mit der Durchschnittnote nur 2? Können Sie davon auf alle anderen Assistenten Rückschlüsse zulassen? Ich finde, das sollten Sie – entschuldigen Sie, es soll keine Notengebung sein –, glaube ich, echt lassen.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat Baschang: Ich bin von Herrn Renner gefragt worden, wie wir uns das vorstellen. Ich kann sagen, wie wir das zur Zeit machen. Wir prüfen jeden Kanonteil zehn Minuten in Zweier- oder Dreier-Gruppen, bitten dann die Studenten, den Raum zu verlassen, tauschen unsere Meinung über die gezeigte Leistung aus, setzen die in eine Note um, bitten dann die Studenten je einzeln zurück und besprechen mit ihnen die Leistung im Bibelkundegepräch und dann anhand der bisherigen knappen schriftlichen Unterlagen den bisherigen Gang des Studiums. Wir werden es künftig wahrscheinlich folgendermaßen machen. Das habe ich im Gespräch mit den Studenten gelernt, sie haben das geraten, das leuchtet mir ein. Wir machen vormittags Bibelkunde, nachmittags Studienberatung, damit da etwas mehr Zeitdistanz dazwischen ist. Wir haben in Einzelfällen zehn Minuten, in einzelnen Fällen auch zwanzig Minuten Studienberatung gehabt und immer wieder mal einem Studenten auch gesagt: Wir kommen mit dem Zeitplan durcheinander, wenn wir uns noch länger unterhalten, bitte kommen sie zu einem zusätzlichen Termin zu mir.

Herr Steyer, ich habe natürlich von Mißerfolgen von Studenten her argumentiert; es sind die, die dann die Kirche in Anspruch nehmen, wenn die Kirche wirklich nichts machen kann, wenn nämlich das Studium ohne Erfolg geblieben ist. Was sollen wir kirchlich tun, wenn jemand durch das Examen fällt? Man kann ja nicht per Seelsorge Examensnoten verändern. Aber genau diejenigen sind das, Herr Steyer, mit den überlangen Studienzeiten, die dann hilflos vor einem hilflosen Ausbildungsreferenten sitzen. Das bedrängt mich.

Herr Seebaß, es ist völlig richtig, mangels Beratung scheitert niemand im ersten Examen; aber bei besserer Beratung würden sie nicht erst beim ersten Examen erfahren, daß sie für das Studium nicht geeignet sind, sondern bei besserer Beratung könnte sehr viel früher eine Neuorientierung erfolgen. Das ist das Problem. Ob dann unser Rat angenommen wird oder nicht, ist eine andere Sache. Aber ich sehe uns hier in einer Pflicht gegenüber der Lebenszeit von Menschen in ihren besten Jahren bei heute sehr schwierigen Berufsaussichten, doch nicht nur bei uns, sondern überall. Eine Zwischenprüfung ist dieses nicht; sonst müßte man ja durchfallen können, müßte das Folgen für den weiteren Studiengang haben können. Das alles ist bewußt aus den Gründen nicht gewollt, die der Bischof im Zusammenhang mit der Freiheit des Studiums genannt hat.

Synodaler Dr. Schneider: Zur Geschäftsordnung! Ich beantrage Schluß der Rednerliste. Es handelt sich hier ja nicht um einen Beschuß der Synode, sondern der Landeskirchenrat muß beschließen. Zwei Ausschüsse haben sich ausführlich mit der Materie beschäftigt, haben hier Vorschläge abgegeben. Wir haben alle Argumente gehört.

Präsident Bayer: Es steht niemand mehr auf der Rednerliste, dann können wir gleich Schluß der Debatte sagen. Ist jemand gegen diesen Antrag zur Geschäftsordnung? Enthaltung? Niemand. Dann erhalten die Berichterstatter

noch einmal Gelegenheit zu einem letzten Wort, wenn sie das wollen.

Synodaler Wöhrl, Berichterstatter: Herr Schmoll hat drei Eindrücke wiedergegeben. Ich möchte zum Schluß noch einen Eindruck wiedergeben. Es ist ja in der Diskussion ganz stark an Absatz 5 Buchst. d das Unbehagen laut geworden, auch ziemlich viel Unsicherheit, ob das, was jetzt schon vorgeschlagen wurde, genügt. Das ist aber nicht noch einmal in Form eines Antrages gekleidet worden. Ich hielte es für ganz wichtig und gut, wenn auch dieses Unbehagen samt der ganzen Debatte hier mit den Vorschlägen, die damit zur Sprache gekommen sind, also die Prüfung der Frage, ob die Beurteilung wirklich nötig ist, ob nur eine Liste verlangt werden soll – wenn also das alles noch mit in die Beratungen des Landeskirchenrates hineingenommen würde. Das würde dem Ernst dieses Stoffes und auch dem Gang des Gespräches entsprechen.

Synodaler Dr. Seebaß, Berichterstatter: Ich würde gern noch einmal darauf hinweisen, und würde das auch gern dem Landeskirchenrat empfehlen, daß man die Bibelkundsprüfung, auf deren Ablage man möglichst frühzeitig drängen sollte, mit dem Gespräch verbindet und für dieses beratende Gespräch auch Unterlagen sich von den Studenten erbittet, daß man aber nicht die Zulassung zu dieser Prüfung von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Präsident Bayer: Wir kommen zur **Abstimmung**. Die beiden Beschußvorschläge stimmen überein. Es ist ein zusätzlicher Antrag von Herrn Dr. Götsching gestellt, noch folgende Änderung zu berücksichtigen: Bei § 3 Abs. 5 Buchst. d sollen die Worte „jeweils mit Beurteilung“ gestrichen werden. Hierüber wird zuerst abgestimmt.

Wer ist gegen diesen Zusatzantrag von Herrn Dr. Götsching? 15 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 12. Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Jetzt werden wir insgesamt über den gemeinsamen Beschußvorschlag des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses abstimmen. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – 2 Gegenstimmen; Enthaltungen? – 4. Damit ist der Antrag angenommen.

Synodaler Viebig: Zur Geschäftsordnung! Ich habe einen Antrag gestellt, bei § 3 Abs. 2 einen Einschub zu machen. Ich hatte ein gemeinsames Nachdenken über die Fortsetzung und entsprechende Gestaltung des Studiums beantragt. Das war mein Antrag.

Präsident Bayer: Entschuldigung, dann stimmen wir darüber ab. Sie haben alle diesen Antrag gehört. Wer ist für diesen Antrag? – 5. Wer enthält sich? – 10. Dann ist dieser Zusatzantrag abgelehnt.

VII

Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen

Präsident Bayer: Bei der uns bekannten Sprechweise geht das sehr schnell. Bitte sehr, Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Während der Herbsttagung 1985 haben Sie zwei lebendige Berichte über einen Zweig der Friedensarbeit, den Bittgang der Frauen für den Frieden, gehört und am letzten Tag der Synode in großer Einmütigkeit eine Entschließung zum Plan eines Konzils des

Friedens gefaßt. Heute mögen Sie Ihre Aufmerksamkeit einem kurzen Bericht über die Auswertung der Friedensdekade 1985 widmen. Aufgrund des Beschlusses dieser Synode vom Frühjahr 1985 wurde die Vorbereitung der Dekade und das Erstellen von Materialien durch eine kleine Arbeitsgruppe unseres Ausschusses mit tatkräftiger Unterstützung durch Herrn Oberkirchenrat Schneider geleistet.

Es gingen, vor allem durch die Veröffentlichung der Materialienliste in den Mitteilungen, insgesamt 519 Bestellungen, überwiegend von Pfarrämtern, ein. Der „Renner“ war unser Leporello, das Sie ja alle in die Hand bekommen haben; 11.000 Exemplare wurden verschickt, noch heute erreichen uns Anfragen danach.

Die Veranstaltungen während der Dekade fanden ganz überwiegend in kleineren Gruppen statt, Anleitungen zum Abhalten von Gebetsketten wurden sehr begehrte. Im ländlichen Bereich waren die kirchlichen Veranstaltungen weit hin die einzigen, während in den Städten natürlich auch andere Friedensgruppen, wie schon immer, sehr aktiv waren.

Im Vorfeld der Arbeiten für das Konzil des Friedens schlägt unser Ausschuß der Synode vor, ihm sein Mandat im gleichen Sinne wie für 1985 – vergleiche VERHANDLUNGEN Frühjahr 1985, Seite 59 – auch für 1986 zu erteilen und bittet Sie, Herr Präsident, eine Beschußfassung der Synode darüber herbeizuführen.

An den Evangelischen Oberkirchenrat und besonderes an Sie, Herr Landesbischof als Mitglied des Rates der EKD, richten wir die Bitte, für die Verabschiedung einer in der EKD und im Kirchenbund der DDR gemeinsamen Liturgie für den Friedengottesdienst während der Dekade 1986 mit besorgt zu sein.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Dr. Müller.

Eine Aussprache hierüber ist nicht vorgesehen. Eine kleine Bemerkung: Der Leporello ist von Herrn Dr. Schäfer verfaßt. Wir gratulieren dem erfolgreichen Herrn Dr. Schäfer. Der Antrag lautet, dem Ausschuß sein Mandat im gleichen Sinne wie für 1985 auch für 1986 zu erteilen. Wer kann dem nicht zustimmen? Enthaltungen? – 1.

(Zuruf: Ich weiß nicht, was das für ein Mandat war!)

Damit ist das Mandat erteilt. Herr Dr. Müller wird es Ihnen noch im einzelnen erläutern können.

VIII Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich bin gebeten worden vorzutragen, die Liturgische Kommission bittet Synodale, noch daran teilzunehmen. Durch das Ausscheiden von Herrn Ertz ist die Kommission kleiner geworden. Synodale werden gebeten, sich an dieser Kommission zu beteiligen.

Herr Professor Dr. Klump bietet heute abend einen Vortrag über Gene, Klone und Retortenkinder: „Ziele und Grenzen der Gentechnologie“ an; um 21.00 Uhr im Plenarsaal, ein informativer Grundlagenvortrag mit Bildern. Wir sind alle sehr beschäftigt. Wer daran teilnehmen kann, ist herzlich eingeladen.

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung. Den ausgefallenen Punkt VI.1 setzen wir heute ab. Er wird morgen behandelt in der vierten öffentlichen Sitzung.

Gibt es noch Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler Dr. Götsching: Wir haben jetzt plötzlich gehört, daß der Vortrag von Herrn Dr. Klump heute abend stattfinden soll. Wäre es nicht möglich, ihn entweder auf 23.00 Uhr oder auf einen anderen Termin – vielleicht morgen abend – zu verlegen?

(Beifall)

Präsident Bayer: Morgen abend ist schon der Dia-Vortrag vom Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit. Da kriegen wir es auch nicht unter. Der Vortrag ist sehr interessant, er steht auch im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt in der morgigen Sitzung. Herr Dr. Gessner, können Sie dazu einen Vorschlag machen?

Synodaler Dr. Gessner: Durch die Länge der Plenumsitzung werden wir sehr in Bedrängnis kommen, und zwar mit den Beratungen in den Ausschüssen. Ich muß leider ankündigen, daß wir nach dem Abendessen im Rechtsausschuß weitermachen müssen. Ich werde mich im Landeskirchenrat vertreten lassen müssen. Ich werde auch bitten müssen, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein an dieser Sitzung teilnimmt. Ich kann es nicht anders machen. Oder wir müssen das, was wir jetzt noch zu beraten haben, vertagen. Wir haben noch die Vorbereitung der zweiten Lesung des Notlagengesetzes und die Geschäftsordnung zu beraten.

Präsident Bayer: Herr Professor Klump, ist ein späterer Termin heute abend auch noch möglich?

Synodaler Dr. Klump: Von mir aus sehe ich das nicht unbedingt für sinnvoll an, ein derart intellektuell anspruchs-

volles Thema auf 11.00 Uhr nachts zu verlegen. Ich glaube nicht, daß die meisten davon etwas haben. Ich könnte es machen und wäre dazu auch bereit, glaube aber nicht, daß es sinnvoll ist – höchstens gegen 22.00 Uhr.

Synodaler Gabriel: Wäre es denn nicht möglich, die beiden Vorträge morgen abend zu plazieren, indem der Vortrag von Frau Kosian vielleicht ein wenig gestrafft und etwas früher angesetzt würde. Der Vortrag von Herrn Professor Klump könnte sich daran anschließen zu einer Zeit, die passabel ist. Dann hätten doch alle Mitglieder des Oberkirchenrates und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats die Gelegenheit, daran teilzunehmen. Das ist doch auch ein wichtiges Thema.

Präsident Bayer: Frau Kosian hat um eine Stunde gebeten.

Synodaler Ziegler: Ich wollte vorschlagen, da es heute abend zu Pflichtenkollosionen kommt und es sicherlich einige Synodale gibt, die hier nicht differenzieren können zwischen Pflicht und Neigung, ob es nicht morgen nachmittag in der Mittagspause

(Unruhe und Proteste)

Präsident Bayer: Wir fangen etwas früher mit dem Vortrag von Frau Kosian an und bringen anschließend den Vortrag von Herrn Professor Dr. Klump – morgen abend. Es soll keiner zu kurz kommen. Wenn nicht alle zu essen haben, schmeckt es auch denen nicht, die zu essen haben – Kamerun.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die dritte öffentliche Sitzung.

Das Schlußgebet spricht Herr Flühr.

(Synodaler Flühr spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 17.00 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 10. April 1986, vormittags 8.50 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Berichte des Hauptausschusses und Bildungsausschusses:

Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks
Ladenburg-Weinheim vom 21.02.1986 betreffend die
Krankheit AIDS und die Abendmahlspraxis

Berichterstatter für den

Hauptausschuß: Synodaler Dr. Schäfer
Bildungsausschuß: Synodaler Weiland

III

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Hockenheim vom 22.01.1986 mit der Bitte um Unterstützung des wirtschaftlichen Boykotts von Südafrika
Berichterstatter: Synodaler Dr. Gilbert
2. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe-Wolfartsweier vom 17.02.1986 betreffend Patenbescheinigungen
Berichterstatter: Synodaler Wettach

IV

Berichte des Finanzausschusses:

1. Eingabe des Arbeitskreises
SOZIALE VERTEIDIGUNG vom 03.03.1986
mit der Bitte um Unterstützung des Vereins
„Bundschuh e.V.“ in Schwabhausen
Berichterstatter: Synodaler Manfred Wenz
2. Landeskirchliche Bauvorhaben
Berichterstatter: Synodaler Ehemann
3. Kirchengemeindliche Bauvorhaben
Berichterstatter: Synodaler Ehemann
4. Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus“
in Hinterzarten
Berichterstatter: Synodaler Übelacker
5. Vorlage des Landeskirchenrats:
Rechnungsabschlüsse der Evangelischen
Zentralpfarrkasse und des Unterländer
Evangelischen Kirchenfonds für 1985
Berichterstatter: Synodaler Flühr
6. Vorlage des Landeskirchenrats:
Jahresabschluß der Evangelischen
Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1985
Berichterstatter: Synodaler Gabriel

V

Berichte des Rechts-, Haupt-, Finanz- und
Bildungsausschusses:

Vorlage des Ältestenrats:
Entwurf Geschäftsordnung für die Landessynode der
Evangelischen Landeskirche in Baden
Berichterstatter für den
Haupt- und Finanzausschuß: Synodaler Stockmeier
Rechts- und Bildungsausschuß: Synodaler Dr. Wendland

VI

Fragestunde

VII

Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung
der vierten Tagung unserer siebten Synode. Das Ein-
gangsgebet spricht Herr Dr. Müller.

(Synodaler Dr. Müller spricht das Eingangsgebet)

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident Bayer: Ich begrüße Sie an diesem herrlichen
Frühlingstag.

(Heiterkeit)

Jetzt grünet, was nur grünen kann, die Bäum' zu blühen
fangen an.

(Heiterkeit)

Ich habe das schon etwas früher vorbereitet.

(Heiterkeit)

Wollen Sie warten, bis sich das geändert hat? Aber Sie
können jetzt nicht erwarten, daß ich vorher den Wetterber-
icht anrufe. Mit dieser Spannung müssen wir leben und
können das auch, so sorglos sind wir. Herr Bischof Mazwi,
es tut uns leid, daß die Nordhalbkugel Ihnen einen so kalten
Empfang bereitet. In unseren Herzen sieht es anders aus.
Wir haben vorhin gesungen: „Der Sonnenschein jetzt
kommt herein und gibt der Welt einen neuen Schein.“ Das
kommt aus dem Innern heraus.

Ich gebe Ihnen noch weitere Daten von Herrn Bischof
Mazwi bekannt, den wir heute wieder unter uns als Guest
begrüßen dürfen:

Er stammt aus einer alten Pfarrerfamilie der Moravian-Church
in Südafrika. Sein Großvater William gehörte zu den ersten
ordinierten Pfarrern in der Ostregion der Moravian-Church.

Er wurde am 25. Dezember 1937 auf der Missionsstation Magadla geboren. Seine theologische Ausbildung erhielt er an den Seminaren der Kirche in Port Elizabeth und Mvenyane. 1961 schloß er seine Studien ab. Im Jahr 1962 wurde er ordiniert. Bruder Mazwi war Pfarrer in Davieton bei Johannesburg, in Gugulethu bei Kapstadt, in Elukolweni, Tabase und Hammersdale. Er gehörte schon seit einer ganzen Reihe von Jahren zur Kirchenleitung der Moravian-Church in der Ostregion und war Vorsitzender des Ausschusses für Mission der Gesamtkirche. Bei der Synode im März 1984 wurde Bruder Mazwi zum Bischof gewählt. Anfang des Jahres 1985 wurde er in sein Amt eingeführt. Bischof Mazwi ist verheiratet, hat sieben Kinder, vier Jungen und drei Mädchen. Wir freuen uns auf sein Grußwort. Darf ich Sie bitten, zu uns zu sprechen!

(Beifall)

Bischof Mazwi: (in der Übersetzung des Herrn Dr. Epting)

Verehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Zuerst möchte ich Ihnen sehr herzlich für das freundliche Willkommen danken, das ich bei Ihnen erhalten und empfangen habe. Ich möchte darüber hinaus dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland danken, daß es diese Einladung an mich ausgesprochen hat. Das gibt mir die Möglichkeit, Gemeinden unserer Partnerkirchen zu besuchen. Das wird ohne Zweifel unsere Beziehungen, unsere Gemeinschaft über die Grenzen hinweg verstärken.

Es tut mir leid, daß es, wenn ich warme Grüße aus Südafrika bringe, draußen schneit. Aber Sie müssen wissen, daß wir uns in Südafrika jetzt der Winterzeit nähern. Auf jeden Fall bringe ich Ihnen viele, viele Grüße von vielen Freunden im südlichen Afrika. Und ich möchte Ihnen sagen und Sie versichern, daß gerade zu dieser Zeit viele auch an diese Synode denken und während der Tage dieser Synode beten und für die Arbeit und Aufgaben, die vor der Tagung dieser Synode liegen, beten: Gott möge alle Überlegungen und Entscheidungen segnen, die jetzt zu fällen und auszuführen sind.

Während Sie miteinander arbeiten und Gott während dieser Tage loben, möge Ihr Engagement für Jesus Christus eine Antwort auf einige der Probleme und Schwierigkeiten unserer Zeit finden. Gleichzeitig möchte ich an Ihre Synode appellieren, für jetzt und für alle Zukunft: Bitte, beten Sie für unser geliebtes Land Südafrika! Sie wissen alle, daß es gerade jetzt in dieser Zeit durch eine sehr, sehr schwierige Periode geht, als Ergebnis von diskriminierenden Gesetzen und der Registrierung in Klassen. Wir bitten um Gebete für eine grundsätzliche Änderung des gegenwärtigen Systems. Es gibt keine Hoffnung für politische Veränderung, bevor nicht die Registrierungsgesetze in Klassen völlig abgeschafft sind. Wir bewegen uns in einer sehr tiefen Krise innerhalb der Geschichte Südafrikas. Sie alle haben in den Zeitungen gelesen, haben am Radio und im Fernsehen gehört und gesehen, und Sie wissen alle, daß es in Südafrika nicht sehr rosig zugeht. Entwürdigende Gesetze sind gemacht und entwürdigende Praktiken werden im ganzen Gebiet von Südafrika ausgeübt. Die Rasse bleibt noch immer die Grundlage für die ganze Organisation des südafrikanischen Staatsgebiets und seiner Gesellschaft.

Angesichts der verletzenden Gesetze und der schweren ökonomischen Krise entstand eine politische Unzufriedenheit in der schwarzen und farbigen Bevölkerung Südafrikas, die immer größer und dramatisch verstärkt wurde. Nach den Veröffentlichungen der südafrikanischen Gesellschaft für Rassenbeziehungen starben in den Jahren 1984 und

1985 jedenfalls 879 Personen aufgrund politischer Unruhen. Über 11.000 Menschen wurden während des Jahres 1985 festgenommen. Die Mehrzahl der Toten kam aufgrund von Polizeiaktionen zustande. Andere Todesfälle haben ihre Ursache in politisch motivierter Gewalt von Schwarzen gegenüber Schwarzen. Die Polizei reagierte auf Demonstrationen immer wieder mit außerordentlicher Gewalt. Es wurde Tränengas gebraucht, Peitschen, Pistolen usw. Viele Menschen verschwanden für längere Zeit im Polizeigewahrsam und dort waren Folter und grausame Behandlungen die Normalität. Lange Verhaftungszeiten, in denen Menschen festgehalten wurden, wobei die Behörden nicht genötigt waren, offizielle Anklage zu erheben, waren an der Tagesordnung. Solche Möglichkeiten eröffnen der Polizei den Mißbrauch von Gefangenen, entwürdigendes Verhalten ihnen gegenüber.

Unter diesen Umständen sind wir sehr dankbar für Ihre vielen Zeichen der Sympathie, der Verbundenheit und Gemeinschaft, und für die Unterstützung derjenigen, denen die Rechte fehlen und die verfolgt sind. Wir wissen sehr genau in Südafrika durch viele Besuche aus unseren Partnerkirchen, daß Sie sich sehr intensiv mit unserer Lage und unserer Situation befassen. Wir danken ganz besonders für alle Ausdrücke und Zeichen der Zusammengehörigkeit, der Gemeinschaft, der Verbundenheit, der Solidarität. Bitte vergessen Sie niemals, für unser Land zu beten. Es ist eine herausfordernde und gleichzeitig deprimierende Situation, in der wir leben.

Wir haben mit vielen kleinen und großen Schwierigkeiten in unserem täglichen Leben zu kämpfen. Und doch, was ist unsere Aufgabe als Kirche? Sollten wir die Situation einfach übergehen und sagen, die Kirche ist eine rein geistliche Organisation, die sich strikt darauf zu beschränken hat, zu beten und die Rettung der Seelen im Blick zu haben? Wenn die Kirche sich mit sozialen und politischen Schwierigkeiten und ökonomischem Wohlergehen der Menschen beschäftigt, dann wird das als Einbruch in eine fremde Sphäre bezeichnet. Und dazu muß ich nun sehr emphatisch und deutlich sagen: Nein, das geht nicht.

Unsere Moravian-Church ist in einer besonderen, in einer idealen Lage, kreativ-schöpferisch zu handeln und eine Rolle bei der Versöhnung, für die Versöhnung zu übernehmen. In Situationen so wie der gegenwärtigen bekräftigen wir und bezeugen wir, daß diese ganze Welt Gott gehört. Er hat uns in diese Welt hierher gesetzt, damit wir ein volles und ein reiches Leben haben können. Wir bekräftigen das Recht jedes Menschen auf soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliches Wohlergehen und politische Freiheit. So hat auch der Christ an dem Anteil zu nehmen und mit denen zu kämpfen, die sich für politische Freiheit und für den Frieden einsetzen. Deshalb haben wir Verständnis für jeden Christen, der in unserer Situation für Frieden kämpft. Und jeder Versuch eines gegenseitigen Verstehens, eines Kompromisses ist zu akzeptieren, ist ernst zu nehmen, solange das auf der Grundlage der Heiligen Schrift geschieht und solange wir Veränderung durch friedliche Mittel zustande bringen können. So sehr wir gegen Diskriminierung sind, so sehr sind wir auch gegen jede Form von Gewalt. Das kann von der Seite der Unterdrücker sein oder es kann von der Seite der Unterdrückten kommen.

Ich bin davon überzeugt, daß die Synode und unsere Kirche sehr gespannt darauf sind, was die Diskussionen in unserer Kirche ergeben werden im Blick auf Sanktionen und Disinvestment. An dieser Stelle bedaure ich es sehr, daß unsere Kirchenleitung aufgrund der besonderen

Umstände in Südafrika das beabsichtigte Treffen im März nicht durchführen konnte. Dieses Treffen ist nun für Ende April vorgesehen. Ich glaube nicht, daß die Kirchenleitung schon eine Erklärung vor der Zusammenkunft unserer Provinzsynode herausgibt, die im Juli dieses Jahres – alle vier Jahre – tagen wird, weil diese Angelegenheit eine Sache der ganzen Kirche ist. Es tut mir leid, daß wir nicht hektisch Erklärungen abgeben können und wollen.

(Beifall)

Deshalb möchte ich Sie um Ihre Geduld und Ihr Verständnis bitten. Trotzdem hat unsere Kirche ja schon einige Stellungnahmen und Erklärungen herausgegeben, die Ihnen anzeigen können, daß wir durchaus in der Situation zu handeln versuchen. Und wie Sie wissen, gehören wir ja mit zum südafrikanischen Rat der Kirchen, und der südafrikanische Kirchenrat hat schon einige Erklärungen herausgebracht, zu denen wir auch stehen.

Ich glaube, daß es auf diesem Hintergrund interessant ist zu beobachten, daß wir einige kleinere Veränderungen in Südafrika ahnen können. Es gibt keine Diskussion darüber, daß der südafrikanische Kirchenrat in unserer ganzen Situation eine wichtige Rolle gespielt hat, was zum Beispiel die Frage der Umsiedlung betrifft. Ich kann nicht sagen, daß die Umsiedlungsaktionen aufgehört haben. Doch immerhin hat die Regierung versprochen, künftig nicht mehr mit Gewalt Umsiedlungsaktionen zustande zu bringen. Wir haben viele Versprechungen, aber wir warten, etwas Wirkliches zu sehen, und wir sind ganz unsicher, ob wirklich diese Versprechungen umgesetzt werden, solche Versprechungen wie zum Beispiel eine gemeinsame Staatsbürgerschaft für alle Bürger in Südafrika, die Aufhebung der Paßgesetze, die eine schreckliche Sache für meine Mitbürger sind, und das Wanderarbeiterystem, das so viel Elend unter vielen Mitmenschen verursacht hat, und die Schaffung eines Erziehungssystems, das für alle gleiche Chancen ermöglicht.

Diese Bedingungen sind bis jetzt nicht erfüllt. Aber es wurde versprochen, daß sie im Juli 1986 erfüllt sein würden. So warten wir, was passiert, weil wir wissen: es gab viele Versprechungen in der Vergangenheit und nichts wurde erfüllt. Und wir wissen, daß einige Veränderungen den Status quo nur noch verstärken können. Aber wir hoffen, daß einige Veränderungen nicht nur zu kleinen Veränderungen hinführen, sondern eine grundlegende Veränderung im gesamten Südafrika bringen.

Wie ich schon sagte, wir verurteilen jede Diskriminierung in jeder Form, wie wir auch jede Gewalt in jeder Form verurteilen. Natürlich haben die inneren Erpressungen und der innere Druck viel Unruhe und Elend verursacht. Wir hoffen immer noch, daß es möglich ist, durch gewaltlosen Widerstand und gewaltlose Möglichkeiten eine grundsätzliche Veränderung der Politik Südafrikas zustande zu bringen. Natürlich sollten wir nicht den falschen Eindruck gewinnen, daß zum Beispiel eine grundsätzliche Veränderung von jedem in Südafrika begrüßt wird. Wie Sie in Deutschland sehr viele verschiedene Meinungen haben, so ist es auch in Südafrika. Wo immer und wenn immer die südafrikanische Situation in unserem Land diskutiert wird, gibt es verschiedene Positionen, verschiedene Meinungen. Vor allem im Blick auf die richtige Richtung, in der man gehen sollte. Das gilt nicht nur für das Verhältnis von Weißen und Schwarzen, sondern das gilt auch für das Verhältnis der Schwarzen untereinander. Das gilt ganz besonders, wenn es um die Frage der ökonomischen Sanktionen und die

Frage des Disinvestments geht. Da gibt es Stimmen, die sagen: Es kommt vor allem darauf an, mit allen Mitteln die Apartheidspolitik zu beseitigen. Doch es sollten keine Maßnahmen und kein Druck unterstützt werden, die dann am Ende nur ein Chaos übriglassen und die die Ökonomie, unsere Wirtschaft, einfach zusammenbrechen lassen. Denn das würde ja selbstverständlich eine Wirtschaft zusammenbrechen lassen, die wir als Schwarze eines Tages teilen möchten, die wir mitbestimmen möchten.

Wenn Sie das von mir gehört haben, dann müssen Sie selber nun beurteilen und einschätzen, wie mit der ganzen Situation in unserem Land umgegangen werden kann und soll. Ich zweifle nicht, daß Ihre Überlegungen, Ihre Einsichten und auch Ihr Vermögen rechte Entscheidungen zustande bringen werden.

Das möchte ich Ihnen sagen. Danke.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen, Herr Bischof Mazwi. Der Herr Landesbischof hat am Montag dieser Woche gesagt: „Sie leben in einer Republik, deren Verfassung sich ausdrücklich auf den Gehorsam gegen den allmächtigen Gott beruft, deren Regierung aber die Gottheit und Menschenwürde mit Füßen tritt. Wir fühlen uns Ihnen in der Partnerschaft verbunden von der biblischen Vorgabe: Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit. Unsere Landeskirche kommt nicht von der Südafrikafrage los. Das liegt an der immer feindseliger gewordenen Realität, unter der Sie in Südafrika zu leiden haben und die zu den vom auferstandenen Christus nicht gewollten Todesmächten gehört.“

Hinter dieser Aussage stehen wir alle und wollen in diesem Sinne handeln. Mit einem Teilaспект werden wir uns heute im Zusammenhang mit der Eingabe mit der Bitte um Unterstützung des wirtschaftlichen Boykotts in Südafrika befassen. Ganz besonders und in erster Linie wollen wir für Ihr Land immer wieder beten. Herr Bischof Mazwi, wir danken Ihnen.

Wir danken auch Herrn Kirchenrat Epting, daß er so treu und gewissenhaft das Grußwort übertragen hat.

Herr Dr. Schäfer zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Schäfer: Ich beantrage zu Tagesordnungspunkt III.1. – zu Südafrika –, den Punkt an den Anfang zu stellen als Zeichen dafür, daß die Synode mit einem Stück ihrer Arbeit direkt auf das Grußwort antworten kann.

Präsident Bayer: Danke sehr. Wir stimmen darüber ab. Sind Sie damit einverstanden? Wer ist mit dem Antrag zur Geschäftsordnung nicht einverstanden? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Dann werden wir das tun.

Zunächst noch kurz zu Bekanntgaben.

Herr Landesjugendpfarrer Schnabel war, wie ich am Montag gesagt habe, als Beauftragter unserer Landessynode Gast bei der Landessynode von Berlin-Brandenburg (Ost) in Berlin-Weißensee. Herr Landesjugendpfarrer Schnabel wird uns ganz kurz über diese Tagung berichten. Darf ich Sie bitten, Herr Schnabel!

Landesjugendpfarrer Schnabel: Herr Präsident, liebe Synodale! Vom Freitag der letzten Woche bis zum Dienstag abend hat die Synode in Weißensee getagt. Ich habe es überall gespürt, daß es eine sehr gute Verbindung zwischen Baden und Brandenburg geben muß, und zwar nicht bloß zwischen den Synoden, sondern auch zwischen sehr vielen

einzelnen Synoden und ihren Kirchenkreisen und den Kirchenbezirken in Baden. Ich habe einen Sack von Grüßen mitbekommen. Aber dabei kann ich es nur so machen, daß ich alle miteinander, angefangen von Herrn Reger – ich sage das wirklich zuerst – über den Präsidenten bis zu den Synoden herzlich von Brandenburg grüße.

Ich möchte mit einem Zitat beginnen, das in einer Andacht bei der Synode gesagt worden ist, und zwar stammt dieses Zitat von Pablo Picasso, und es heißt: „Es dauert lange, bis man jung wird.“ Das hat etwas mit dem Schwerpunktthema der Synode in Berlin zu tun. Das Schwerpunktthema hieß nämlich „Arbeit an der Jugend“. Schon dieses Thema „Arbeit an der Jugend“ hat den massiven Protest der jugendlichen Gäste hervorgerufen, nach dem Motto: Jetzt wird an uns gearbeitet. Dahinter stand der Mangel an Mitarbeitern, der in der DDR gravierend ist, die Tatsache, daß viele Kirchenkreise ohne hauptamtliche Mitarbeiter sind, und deshalb zum Beispiel ein Antrag vorlag, daß freie Pfarrstellen für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden sollen, daß in der Ausbildung die Jugendarbeit stärker beachtet werden soll und, wie wir das auch erlebt haben, daß das aktive Wahlalter auf 16 Jahre heruntergesetzt wird. Dieser Antrag ist übrigens so verabschiedet worden, daß es wahrscheinlich darauf hinlaufen wird, eine Entwicklung einzuleiten, das Konfirmationsalter bis etwa zum 16. Lebensjahr anzuheben und dann die Konfirmation mit dem Recht für das aktive Wahlrecht zu verbinden. Das hat die Synode so verabschiedet, natürlich dann mit der Tendenz, das der Bundessynode und der Synode der EKU zu übergeben, weil sie das nicht allein machen will.

Außerdem lag ein Antrag vor, der eine lange Debatte hervorgerufen hat, über die Zulassung von Katechumenen, also von ungetauften Jugendlichen, zum Abendmahl. Dieser Antrag ist so verabschiedet worden, daß man eine Einzelfallregelung sehr wohlwollend treffen will, die nicht gesetzlich sein soll, sondern mehr im seelsorgerlichen Bereich liegt, aber doch so, daß dann, wenn eine Taufe absehbar ist, man auch den zum Taufunterricht angetretenen Jugendlichen schon zum Abendmahl zulassen will.

Das Ganze wurde erarbeitet und vorbereitet durch einen Vorbereitungsausschuß, der auch eine Situationsbeschreibung der Jugendlichen und eine Orientierungshilfe vorgelegt hat. Ich werde da sicher etwas anders akzentuieren als unser Gast Bruder Heilmann. Mir ist zum Beispiel aufgefallen, daß in der Situationsbeschreibung der Satz steht: „Für junge Menschen in der DDR sind eine grundlegende Ausbildungsmöglichkeit und berufliche Tätigkeit abgesichert. Arbeitsplatzgarantien und weitgehende Förderungsmöglichkeiten sind die materielle Grundlage für die Gestaltung der beruflichen und familiären Zukunft.“ Ein anderes Zitat lautet: „Jugendliche engagieren sich über längere Strecken“: Beide Zitate könnte ich für unseren Bereich nicht so bringen. Auf jeden Fall ist mir im Gegensatz zu den Synoden, bei denen wir uns mit Jugendlichen beschäftigt haben, ein wesentlich stärkerer Gegensatz zwischen den bestehenden kirchlichen Strukturen, ihren Repräsentanten und den Jugendlichen, den Vertretern der Jugend, aufgefallen. Es gab massive Proteste und große Frustrationen unter den Mitarbeitern der Jugend, auch unter Laien-Synoden. Es gab eine stärkere Front zwischen Theologen und Laien in dieser Frage. Es gab eine große Furcht, geradezu einen Horror gegenüber dem Behandeltwerden durch – wenn auch noch so gutwillige – Synodale, vor allem Theologen. Vor allem der Gegensatz zwischen bestehenden Strukturen und Ordnungen, in die hinein die

Jugendlichen nicht bereit sind in dieser Kirche zu wachsen, ist mir deutlich geworden.

Ein zweiter Schwerpunkt war der Kirchenleitungsbericht und der Bericht des Bischofs. Beim Kirchenleitungsbericht ist deutlich geworden, daß etwa 710 Stellen im Augenblick besetzt und 130 Stellen vakant sind. Das heißt, es gibt ein ungeheueres Vakanzproblem unserer brandenburgischen Partnerkirche. Der Bischofsbericht vom Bischof Forck hatte zwei große Teile. Im ersten Teil hat er sich vor allem über das Stichwort „Resignation“ ausgelassen, im Sinne von resignare, das heißt die Feldzeichen zurücksetzen, keine Hoffnung mehr haben. Er hat dann diese Resignation, die er in seiner Kirche beobachtet, beschrieben, einmal die Resignation im Blick auf das Wort Gottes, daß oft keine Bibelwochen, keine Bibelstunden gehalten werden, daß nur alte Menschen in die Bibelstunden kommen, daß auch in Pfarrkonventen keine Bibelarbeit gemacht wird, daß man von der Bibel nichts mehr erwartet; Resignation im Blick auf die Arbeit in der Kirche: daß hier wenig Missionarisches getan wird, wenig Hausbesuche gemacht werden, daß nur eine Minderheit unter den Laien zur Mitarbeit bereit ist, daß man das Problem hat, daß 30% des Finanzvolumens im Haushalt aus der Bundesrepublik finanziert werden, und eine Resignation im Blick auf das gesellschaftliche Leben: daß man im Blick auf die Probleme des Friedens, der Gerechtigkeit und der Erhaltung der Schöpfung eigentlich passiv geworden ist.

Dem stand ein zweiter Teil gegenüber, in dem der Bischof die Zuversicht entfaltet hat. Er hat das gemacht, indem er hingewiesen hat auf den Predigttext des Sonntags nach Ostern, Johannes 21, die Sendung durch den Auferstandenen an die Menschen, die er beruft, nicht nur durch die Ordination, sondern jeden Mitarbeiter in der Kirche. Er hat dann zweitens hingewiesen auf den früheren Generalsuperintendenten Günter Jakob in Cottbus, der auch das Bischofsamt eine Zeitlang verwaltete, der die Kirche als eine „eucharistische Gemeinschaft“ beschrieben hat, die zugleich nicht nur eine eucharistische Gemeinschaft in sich selbst ist, sondern der Welt zugewandt ist, und dieses als ein Zeichen der Hoffnung für die Synode und die Gemeinde gedeutet hat. Und er hat drittens hingewiesen auf Karl Barth, seinen Brief an einen Pfarrer in der DDR. Der 100-jährige Geburtstag von Karl Barth spielt natürlich auch in der DDR und ihrer Kirche eine Rolle. Und dabei ein Zitat aus diesem Brief an einen Pfarrer in der DDR: „Ein Gott, ernster und fröhlicher Glauben, das heißt Gott über alle Dinge fürchten und lieben, das ist unsere einzige Aufgabe.“ Übrigens gab es dann einen Entwurf an die Synode, in dem der Dank an den Bischof ausgedrückt werden sollte und die Bitte an das Präsidium, diesen Vortrag allen Gemeinden zugänglich zu machen. Diese Entschließung an die Synode ist mit einer relativ großen Zahl von Gegenstimmen nur verabschiedet worden. Das heißt, man hat den Bischofsbericht allzu resignativ empfunden.

Schließlich am Schluß noch ein paar Bemerkungen zur sonstigen Arbeit der Synode. Sie müssen sich vorstellen, daß diese Synode hier in der Kapelle tagt; dann haben Sie etwa die äußeren Verhältnisse, in denen die Tagungen stattfinden. Die Presse sitzt auf der Empore, die Gäste auch, und in der ersten Reihe sitzen zwei Vertreter des Staates. Wenn man meint, etwas Bedeutendes sagen zu können, was nicht jeder wissen soll, vor allem nicht die westliche Presse, dann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Das ist uns zweimal passiert. Es wurde einstimmig ein Antrag eines ständigen Ausschusses – da gibt es in dieser Syn-

ode einen ständigen Ausschuß für Frieden, für Gerechtigkeit und Umwelt – verabschiedet, daß zum Beispiel Gemeinden mit sauberer Luft Kinder aus Gebieten mit starker Luftverschmutzung zu Ferienaufenthalten einladen. Das ist ein besonderes Problem in den Braunkohlegebieten. Also diejenigen, die von der Energie profitieren, sollen die einladen, die die Energie produzieren.

Von den politisch relevanten und brisanten Verhandlungsgegenständen möchte ich hier jetzt nichts sagen, da sie, wie gesagt, zum Teil unter Ausschluß der Öffentlichkeit, das heißt auch der westlichen Medien, behandelt wurden. Und es ist nicht der Sinn der Geschichte, daß ich jetzt dafür sorge, daß das doch in die westlichen Medien kommt. Es kommt schon noch rechtzeitig hinein.

(Beifall)

Darüber hinaus wurde eine Vorlage – das hängt mit der Vakanz zusammen – abgelehnt, das Pensionsalter der Pfarrer auf 70 Jahre zu erhöhen, aber nur mit einer ganz knappen Mehrheit.

Ein Antrag des ständigen Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Umwelt, der den Vorschlag der Sowjetunion durch Generalsekretär Gorbatschow mit einem vollständigen Programm der Beseitigung der Atomwaffen bis zum Jahre 2000 umfaßt, wurde einstimmig angenommen. Das heißt, die Synode hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese Entschließung auch in anderen Teilen der Welt angenommen wird. Die Synode hat dies besonders begrüßt und hofft, daß die Entwicklung in diesem Sinne weitergeht.

Die Synode hat auch eine Erklärung zum Verhältnis zu Polen verabschiedet. Es war ein Gast aus Polen da. Die Synode bat die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit dem Bund in der DDR die Sorge und dringende Bitte um die Öffnung der Grenze nach Polen erneut an die Regierung heranzutragen, um den schrittweisen Abbau der Einschränkung des visafreien Verkehrs mit der Volksrepublik Polen bzw. die Erweiterung dieses Verkehrs zur Republik Polen zu erreichen.

Ich habe mit einem Zitat von Picasso angefangen, mit gutem Grund: „Es dauert lange, bis man jung wird.“ Und ich möchte mit einem Zitat von Paul Tillich aufhören. Er war auch ein Theologe, der in diesem Jahr 100 Jahre alt würde. Für mich persönlich ist er sogar noch viel wichtiger als Karl Barth.

(Widerspruch)

Er hat gesagt: „Die Grenze ist der fruchtbare Ort der Erkenntnis.“ Und diese Erfahrung habe ich jetzt mal wieder einmal gemacht.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Jugendpfarrer Schnabel.

Ich habe noch zwei kurze Bekanntgaben. In den **Stellenausschuß** wurde als Nachfolger für den verstorbenen Synodalen Dargatz vom Hauptausschuß Günter Schuler gewählt. Herzlichen Glückwunsch, Herr Schuler!

(Beifall)

Als Vertreter der Landeskirche bei den jährlichen Treffen des Ökumenischen Netzes in Baden hat sich Herr Friedrich bereit erklärt.

(Beifall)

III.1

Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Hockenheim vom 22.01.1986 mit der Bitte um Unterstützung des wirtschaftlichen Boykotts von Südafrika

(Anlage 1)

Synodale Dr. Gilbert, Berichterstatter: Nun jetzt wieder zurück zu der anderen Grenze, von Ost-West nach Nord-Süd.

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es liegt Ihnen vor die Eingabe OZ 4/1 des Kirchengemeinderats Hockenheim. Die darin angesprochene, uns immer wieder neu und verstärkt belastende Problematik der Republik Südafrika und die Bedrängtheit unserer Partnerkirche daselbst hat den Hauptausschuß veranlaßt, zu seinen Beratungen über die Eingabe den Herrn Landesbischof und Kirchenrat Dr. Epting zu bitten. Diese Beratung hat bereits während der Zwischentagung, also vor den Ausführungen des Landesbischofs zu Beginn dieser Synode und vor deren Berichterstattung in der Presse, stattgefunden. Nur von diesem frühen Gesprächsstand her also zu berichten ist meine Aufgabe.

Der Hauptausschuß war, jedenfalls in seiner mehrheitlichen Tendenz, davon beeindruckt, wie aufmerksam der Kirchengemeinderat Hockenheim die Entwicklung in der Republik Südafrika verfolgt und wie abgewogen die Argumentation gegenüber der Dresdner Bank im allgemeinen und gegenüber deren Mitarbeitern in Hockenheim im besonderen war.

Bei den Beratungen kamen – im Bericht, Diskussion und Beschußfassung – vor allem drei Dokumente zur Sprache, die eben an Sie verteilt worden sind: Der Beschuß unserer eigenen Synode vom 19.04.1985 (VERHANDLUNGEN Nr. 2, Frühjahr 1985, Seite 113) (**Anlage 1.1**), also vor einem Jahr, der Beschuß der EKD-Synode in Trier vom November 1985 (**Anlage 1.2**) und die sogenannte Harare-Erklärung einer vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) im Dezember 1985 einberufenen Südafrika-Konferenz (**Anlage 1.3**), auf der wohl im wesentlichen diese Eingabe von Hockenheim fußt.

Der Hauptausschuß hat einmütig beschlossen, der Landessynode vorzuschlagen, an ihrem eigenen Beschuß vom Frühjahr 1985 – Ziffer 3 – Sie können es noch einmal nachlesen – festzuhalten und vor einer Entscheidung in der Sache selbst – es geht um die Empfehlung eines Wirtschaftsboykotts durch die Kirche – den Bericht des Landesbischofs im Herbst 1986 abzuwarten. Diese Verzögerung einer Antwort auf das Anliegen der Kirchengemeinde Hockenheim, das erneute Hinausschieben einer Entscheidung – wie jeder einzelne sie auch fällen mag –, will mutlos machen, Verstimmung hervorrufen, auf jeden Fall aber Ungeduld wachsen lassen; auch unter uns.

Der Hauptausschuß bittet gleichwohl die Synode, aufzunehmen, daß der Beschuß vom Frühjahr letzten Jahres bereits schrittweise umgesetzt worden ist: Der Landesbischof hat im Februar dieses Jahres mit Kirchenrat Dr. Epting, mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, mit Herrn Pfarrer Stockmeier für den Ausschuß Mission und Ökumene und Herrn Oberkirchenrat Hintz, dem Südafrika-Referenten der EKD, bei dem Vorstand der Dresdner Bank in Frankfurt, vertreten durch sechs Gesprächsteilnehmer, ein Gespräch geführt. Der Landesbischof, dem allein die Synode – Sie entsinnen sich der Beschußfassung dazu – die Vorbereitung und Durchführung der erbetteten Gespräche

anvertraut und ihn um einen Bericht darüber gebeten hat, hat weitere Gespräche mit der Firma Siemens und mit den Gewerkschaften vorbereitet. Der Ausschuß Mission und Ökumene, dem Herr Kirchenrat Dr. Epting als ständiges Mitglied angehört, hat seit dem Frühjahr vorigen Jahres auf jeder seiner Sitzungen den Beschuß der Landessynode in Erinnerung gebracht und über das Bankengespräch vom Februar dieses Jahres durch Herrn Pfarrer Stockmeier auch einen Bericht gehört. Auch andere Landeskirchen in der EKD haben erneut Gespräche mit Banken der Bundesrepublik aufgenommen. Den Gemeinden der Landeskirche ist das Problem der Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika vermehrt ins Bewußtsein getreten.

Dieser innerhalb und außerhalb unserer Landeskirche laufende Vorbereitungsprozeß für einen Bericht des Landesbischofs im Herbst diesen Jahres sollte nach Ansicht des Hauptausschusses, auch wenn die Zeit drängt, nicht unterbrochen werden durch einen das Bischofsreferat überholenden Beschuß der Synode; ein Beschuß, der zudem nur auf Informationen beruhen könnte, die wir im Frühjahr dieses Jahres als unzureichend angesehen haben und der zudem den Landesbischof bei seinen von der Synode erbetenen Gesprächen im Laufe des vorgegebenen Zeitraums festlegen müßte. Ob und wieweit dieser selbst seit den Beratungen im Hauptausschuß sich festgelegt hat – das zu bedenken sollte, wenn wir dem Beschuß der Synode und den Beratungen des Hauptausschusses folgen, erst im Herbst stattfinden.

Bis zum Herbst 1986 wird auch unsere Partnerkirche – das haben wir eben gerade gehört – in der Republik Südafrika eine Stellungnahme zu der Harare-Erklärung abgegeben haben. Das wird uns hier in Baden in den Stand setzen, – wie bisher – unsere Entscheidungen im engen Kontakt, mehr noch: im Konsens mit der Moravian-Church unsere Beschlüsse zu fassen. Der Landesbischof hat vor dem Hauptausschuß immer wieder betont, daß bei dem Gespräch mit der Dresdner Bank die Landeskirche als Sachwalter, ja Stellvertreter unserer Brüder und Schwestern in der Republik Südafrika handelt, von ihnen das Mandat, aber auch die Begrenzung aufnimmt. Dieses Hören auf unsere Partnerkirche meinte der Hauptausschuß nicht aufzugeben zu können vor einer Entscheidung darüber, ob die Landessynode der Erklärung von Harare folgt und damit in die Form des institutionellen Widerstands, eine neue Stufe des Verhaltens gegenüber der Republik Südafrika, übergeht.

Deswegen begrüßen wir besonders, daß heute Bischof Mazwi unter uns ist und wir alle von ihm Informationen erhalten können. Wir haben dazu die angefügte Meldung aus der epd-Information verteilt. Sie liegt auf Ihren Plätzen. Der Ausschuß Mission und Ökumene wird, wie auch sonst, während dieser Tagung der Landessynode Gelegenheit nehmen, mit unserem Gast aus der Ökumene ein Gespräch zu führen. Sie alle sind dazu für heute nachmittag – 14.45 Uhr – sehr herzlich eingeladen.

Auf dem mühseligen Weg zu einer Beschußfassung zu der Eingabe OZ 4/1 bittet der Hauptausschuß die Synode aber schon heute, folgendes festzuhalten:

1. Die Landessynode sieht, daß die Zeit für eine Stellungnahme zum Wirtschaftsboykott gegenüber der Republik Südafrika drängt; gleichwohl hält sie an dem im Frühjahr 1985 eingeleiteten Prozeß der Meinungs- und Bewußtseinsbildung in unserer Landeskirche fest und wartet die Fortsetzung der mit der Dresdner Bank eingeleiteten Gespräche ab.

2. Zugleich nimmt die Landessynode die Erklärung der EKD, die Harare-Erklärung der ÖRK-Südafrika-Konferenz, die Beratung der Moravian-Church dazu und schließlich die in den Gemeinden zunehmende Meinungsbildung zur Kenntnis.
3. Die Landessynode beabsichtigt, nach dem Bericht des Landesbischofs zu einer Beschußfassung über den Antrag der Kirchengemeinde Hockenheim zu kommen; der Ausschuß Mission und Ökumene wird bemüht sein, eine solche Stellungnahme vorzubereiten.
4. Die Landessynode weist mit besonderer Dringlichkeit auf den Sonntag Rogate und auf den 16.06.1986, Tag des Gebets für die Republik Südafrika, hin; für beide Tage werden auf EKD-Ebene Gebetsgottesdienstvorschläge erarbeitet und rechtzeitig an die Gemeinden unserer Landeskirche weitergegeben werden.
5. Nicht zuletzt dankt die Landessynode der Kirchengemeinde Hockenheim, daß sie durch ihren Antrag die Landessynode erneut auf das Problem der Republik Südafrika und auf die Dringlichkeit einer Stellungnahme dazu hingewiesen hat; insbesondere dankt die Landessynode für die Art der Argumentation gegenüber der Dresdner Bank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Dr. Gilbert.

Ich eröffne die Aussprache. Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof Dr. Engelhardt: Frau Dr. Gilbert, ich bin Ihnen dankbar für diesen Bericht, auch für den Vorschlag, den Sie dabei für das weitere Verfahren gemacht haben. Ich möchte ganz gern noch einmal – weil wir alle spüren auch gerade durch das, was wir heute morgen von Herrn Mazwi gehört haben, wie wir uns von Südafrika nicht lösen können – einiges unterstreichen, auch in Ergänzung zu meinem Bericht, damit Ihnen allen auch der Kontext bewußt ist, in dem das geschieht und damit wir vor allen Dingen auch alle miteinander das verantworten, was wir sagen, beraten und dann zu entscheiden haben.

Sie haben in der Presse gelesen, wie der Bericht vom vergangenen Montag aufgenommen wurde. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, welche Argumente wir bei dem Gespräch mit der Dresdner Bank gebrauchten und daß dabei von unserer Seite auch gesagt und geltend gemacht wurde, daß man, wenn keine auch wirklich wahrnehmbare Reaktion bei den Banken erfolgt, mit einem Mehrheitsantrag zu rechnen hat, der die Synode bittet, die Geschäftsbeziehungen mit den Banken aufzukündigen, die Südafrika-Geschäfte machen. Dies war eines unserer Argumente, das wir als von der Synode darum gebetene Delegationsgruppe geltend gemacht haben. Und im Blick auf diese Möglichkeit haben wir die Vertreter der Dresdner Bank gebeten, die Situation der Synode zu verstehen. Bitte beachten Sie folgendes: Wir sind in einer Hinsicht, wenn ich das richtig beurteile, wirklich in einer neuen Phase des Gesprächs. Die Vergleichsmöglichkeiten mit früher sind gegeben. In allen früheren Gesprächen wurde immer noch ziemlich lange hin- und herdiskutiert, was der Sinn und die Aufgabe der Politik der „getrennten Entwicklung“ ist, ob sie gut ist oder nicht gut ist. Und das waren oft nicht weiterführende, unergiebige Diskussionen. Davon war jetzt keine Rede mehr. Es war auch für die Vertreter der Dresdner Bank ganz deutlich – so haben sie uns gesagt –, Apartheid ist nicht gut und Apartheid muß beseitigt werden. Das ist im übrigen eine Argumentationsbasis, die sich auch bei anderen Banken und nicht nur bei uns in der Bundesrepublik – denken Sie etwa an die Gespräche, die der Schweizer

Bankier Leutwiler geführt hat – in den letzten Wochen und Monaten so herausgestellt hat. An dieser Stelle werden jetzt allenthalben in anderen Landeskirchen und auch auf der Basis der EKD die Gespräche weitergeführt. Auch darin – und ich habe das im Hauptausschuß gesagt – sehe ich ein neues Element in unseren Gesprächen.

Ein entscheidender Augenblick war, als von Seiten der Dresdner Bank gesagt wurde: Wir merken, daß wir im Grunde jeweils die anderen Partner auch kennen müßten; wir müßten Ihre Partner kennen, von denen Sie uns berichten und von denen her Sie – Frau Dr. Gilbert hat das sehr deutlich gesagt – vor allem auch Ihr Mandat wahrnehmen und umgekehrt. Ich denke, daß an dieser Stelle in der Tat ein ganz entscheidendes Element liegt, sich dies deutlich zu machen und von einer anderen als der bis dahin so selbstverständlichen Position aus zu denken, zu argumentieren und zu entscheiden.

Es ist auch deutlich geworden – und an dieser Stelle muß ebenfalls weitergearbeitet werden –, daß die EKD in einer wichtigen Erklärung – das war noch der alte Rat – sich bekanntlich für gezielte Sanktionen ausgesprochen hat. „Gezielt“ soll bedeuten, daß zu berücksichtigen ist: Welche Bereiche trifft es, welche Auswirkungen auf welche Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftsbereiche hat das im einzelnen? Dies ist vor allem auch in den Firmengesprächen zu klären. In der Erklärung der EKD sind auch die wichtigsten Forderungen enthalten, um die es geht. Einige von Ihnen haben wir vorhin in dem Grußwort von Bruder Mazwi gehört.

Ich möchte von daher das unterstreichen, was im Hauptausschuß beraten und Ihnen in dem von Frau Dr. Gilbert vorgelegten Beschußantrag auch vorgetragen wurde, weil ich darin eine entscheidende Unterstützung für die Gespräche, die jetzt im Augenblick laufen und weiterlaufen und zum Teil intensiv laufen, auch außerhalb unserer Landeskirche erwarten kann.

Darf ich in diesem Zusammenhang noch eins sagen! Sie haben vielleicht jene Sendung gesehen, die vor einigen Wochen in „Report“ über Südafrika lief. Das war eine Sendung – ich habe sie gesehen und habe sie dann nochmals ein zweites Mal gesehen –, die die Verhältnisse und vor allem die Argumentation darüber ziemlich auf den Kopf gestellt hat. Es sind von den verschiedensten Seiten auch entsprechende Proteste bei der Redaktion eingegangen, auch von unserer Landeskirche. Es war nicht verantwortlich recherchiert; es hat sich in dieser Sendung auch gezeigt, daß verkehrte Meinungsbildung gemacht wurde in der Art und Weise, wie zum Beispiel Kirchensteuern für Südafrika und den Südafrikanischen Kirchenrat benutzt werden; wie Bischof Tutu oder Dr. Kistner vom Südafrikanischen Kirchenrat sehr ausschnitthaft dargestellt wurden und natürlich ein entsprechendes Bild von ihnen dann weitergegeben wurde. Wer Dr. Kistner auch nur ein wenig kennt, der weiß, wie völlig verkehrt, ja pervertiert dieser Zusammenschnitt und die Art und Weise, wie er der Öffentlichkeit dargestellt wurde, in dieser Fernsehsendung gewesen sind. Diese unverantwortliche Reportage über Südafrika in einem Augenblick, wo alles darauf ankam, sehr gewissenhafte Meinungsbildung auch in unseren Gemeinden zu erreichen, ist zu verurteilen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Herr Gabriel!

Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Ausnahmsweise in 26 Jahren meiner Tätigkeit hier würde ich einmal bitten, an das Podium für ein Votum treten zu dürfen.

Präsident Bayer: Gern, Herr Gabriel.

Synodaler Gabriel: Liebe Schwestern und Brüder! Sie nehmen es mir ab: Für mich ist es ein sehr bewegender Augenblick, Herrn Mazwi unter uns zu haben. Mir persönlich war es vergönnt, im Auftrag der badischen Landeskirche an der Synode der Moravian-Church vor acht Jahren bei der Vereinigungssynode in Mvenyane in Südafrika dabei zu sein und schon dort mit Herrn Mazwi Gespräche geführt zu haben in einer Stunde, in der sich die Ost- und Westregion der Moravian-Church nach einer Trennung von fast 150 Jahren wieder vereinigt haben. Man hat von hier aus kaum Vorstellungen von der Distanz der Kapregion bis zum Homeland in der Transkai. Allein von Durban bis nach Kapstadt besteht eine Entfernung wie von Hamburg bis nach Wien. Aber bei der Mobilität, die in Südafrika auch gegeben ist, haben die Synoden damals sich geeinigt, die großen Strecken auf sich zu nehmen, um wieder eine vereinigte Kirche zu sein. An dieser Stunde haben wir als badische Landeskirche teilnehmen dürfen. Ich durfte damals ein Grußwort von Bischof Professor Dr. Heidland mitnehmen und es war echt eine große Stunde partnerschaftlicher Beziehungen.

Nun möchte ich zum Geschehen am heutigen Tage und zum Bericht des Hauptausschusses von Frau Dr. Gilbert und zur Gesamtlage unseres Gespräches kommen und dazu hier einiges ausführen. Vorweg möchte ich sagen, daß das Ergebnis des Hauptausschusses nach meinem persönlichen Urteil sehr weise ist und sehe den Beschußvorschlag der Gesamtlage unserer Beziehungen mit Südafrika angemessen. Ich möchte Ihnen das begründen.

Es wäre nachgerade verhängnisvoll, wollten wir uns im Sinne des Antrags heute schon festlegen, wo das Gespräch nun in eine neue Phase eingetreten ist, nicht nur unser Gespräch mit der Dresdner Bank, Siemens und anderen Hauptgesprächspartnern, sondern auch das Gespräch in der EKD. Wir müssen das alles in Stufen sehen. Nach Trier hat sich einiges verändert. Ich hatte Gelegenheit, mit dem Ratsvorsitzenden Bischof Kruse auf einer vierstündigen Autofahrt über Südafrika zu sprechen. Er ist mit mir von Trier nach Heidelberg gefahren; wir haben große Schwierigkeiten gehabt und sind sehr lange zusammen gewesen und haben über Südafrika diskutiert. Bekanntermaßen ist Bischof Kruse nach Südafrika geflogen zur Harare-Konferenz. Und wer die Veröffentlichungen verfolgt hat, hat feststellen müssen, daß der Ratsvorsitzende Kruse nach der Harare-Konferenz einen Schritt in die andere Richtung getan hat. Ich sage es jetzt mit meinen eigenen Worten. Bischof Kruse hat zum erstenmal nach dieser Konferenz gezielte oder begrenzte Boykottmaßnahmen doch als ein Mittel zur Beeinflussung im Blick auf die angestrebte Überwindung der Apartheidpolitik gesehen. Das hat natürlich die Landschaft verändert. Aber es ist auch gleich innerhalb der EKD, innerhalb des Ratsgremiums ein scharfer Widerspruch zu dieser neuen Haltung eingetreten. Das Ratsmitglied Dr. Müller hat unmittelbar danach in einem Interview mit einer Zeitung in Windhoek folgende Ausführungen gemacht – ich darf Sie Ihnen zitatweise vorstellen. In einem Interview mit der in Windhoek erscheinenden südwestafrikanischen Kirchenzeitung „Heimat unserer Kirche“ sagte Dr. Müller: „Allein eine evolutionäre und keine revolutionäre Veränderung könne zu einer gerechteren Ordnung in Südafrika führen. Ein wirtschaftlicher Boykott sei kein taugliches Mittel, um die schwierigen politischen Probleme des Landes zu lösen. Handelssanktionen trafen vor allem die schwarze Bevölkerung sowie die von Südafrika wirtschaftlich abhängigen Nachbarländer.“ Dr. Müller

weiter dazu: „Das kann ernsthaft niemand wollen, es sei denn, er will über eine weitere Radikalisierung eine revolutionäre Situation schaffen, die zu Chaos und zur Unregierbarkeit des Landes führen soll.“

So weit das Zitat.

Diese Haltung steht nun nicht diametral, aber doch mit sehr deutlichen Konturen, abgesetzt von dem, was der Ratsvorsitzende geäußert hat bzw. was die Veröffentlichungen aufzeigen. In summa: Wir sind, wie der Herr Landesbischof ja jetzt mehrfach ausgeführt hat, einem potentiellen Gesprächspartner in Frankfurt gegenübergesessen und haben ein dreieinhalbstündiges Gespräch auf einem außerordentlich hohen Niveau führen können. Unser Gespräch hatte eine unsichtbare Verknüpfung auf drei Ebenen, wenn ich Ihnen das einmal sagen darf, ohne jetzt versuchen zu wollen, im einzelnen die Inhalte in der Kürze aufzubereiten. Näher darüber zu befinden bleibt ja dem Bericht des Herrn Landesbischofs im Spätjahr vorbehalten. Aber das sollten Sie heute wissen, damit Sie mit Hoffnung und erhöhtem inneren Bereitsein dem Vorschlag des Hauptausschusses zustimmen können. Die Dresdner Bank hat eine eigene Interessenlage nach Bankenprinzip, die ganz abgesetzt ist von unseren kirchlichen Vorstellungen. Wir haben als Kirchenvertreter unsere kirchlichen Vorstellungen, die nicht unbedingt mit den Vorstellungen der Banken und ihrer Praxis übereinstimmen. Und daneben kommt ein Punkt, der uns jetzt angeht, nämlich die *Verquickung unserer Beziehungen zwischen Kirche und Banken*. Ich habe in Frankfurt den Herren vorgerechnet, welche Größenordnungen wir eigentlich in unseren Haushaltsplänen aufzeigen, nur einmal auf der süddeutschen Schiene: in Bayern über 700 Millionen DM, in Württemberg 600 Millionen DM Kirchensteuersumme, wir mit über 700 Millionen DM in zwei Jahren. Dann haben wir die Ruhegehaltskasse mit einigen hundert Millionen DM in der Verwaltung der Dresdner Bank. Es kann uns und es kann der Bank nicht gleichgültig sein, wo und was das Geld arbeitet. Das haben wir deutlich zu machen versucht. Insofern stehen wir in einem äußeren getrennten Rahmen, aber doch in einem Junktim, in einer Verknüpfung, die man einfach nicht wegdiskutieren kann. Unter dieser Gesprächsvoraussetzung habe ich in einem Votum, das der Herr Landesbischof ja in seinem Bericht angezogen hat, folgendes ausgeführt:

Es ist nach der Gesprächslage – so sagte ich den Herren von der Dresdner Bank – innerhalb der EKD, wie Sie vorhin bemerkt haben, schwierig, einen Minimalkonsens zu erreichen. Die Polarisierung der Meinungen über Südafrika reicht in jede Landessynode, in jedes kirchliche Gremium bis hinunter zu den Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen. Bisher war die Mehrheit der Verantwortlichen in der Kirche und in den Kirchen der Meinung, daß Investitionen in Südafrika eine positive Wirkung haben. Nun aber, nach der Konferenz von Harare, zeichnet sich eine Mehrheit ab, die der Meinung ist, daß man diese Position nicht mehr länger verantworten kann. Wir müssen mit der Mehrheitsmeinung rechnen. Wir müssen mit den Banken rechnen, die weiterhin das Südafrikageschäft betreiben. Nun kam die Fragestellung: Sollte es zu solchen Beschlüssen und Entscheidungen der Synode kommen, muß man mit einer großen Öffentlichkeitswirkung rechnen, einer Öffentlichkeitswirkung, die von den Äußerungen der Synoden ja doch in einem hohen Maß beeinflußt wird? Summa summarum von heute: Ich halte es nach wie vor für einen weisen Beschuß, ein wenig auf der Stelle zu treten und nur das Mögliche zu machen, nämlich unsere partnerschaftlichen

Verbindungen zu pflegen, *unserer Partnerkirche zu bezeugen, daß ihr Problem auch unser Problem ist*, im übrigen aber geduldig abzuwarten, was der Herr Landesbischof dann auch aus den Beratungen, aus dem Rat der EKD herausfiltern kann, und was die weiteren Gespräche mit Siemens und anderen Firmen bringen. Wir befinden uns hier auf einem Gebiet, von dem der Präsident vorhin gesagt hat, wir kommen von der Frage Südafrika nicht los.

In den Gesprächen in Frankfurt waren nahezu alle Gesprächsbeteiligten mit Ausnahme von Herrn Pfarrer Stockmeier Leute, die selber in Südafrika waren, und wir haben also nicht von der Farbe gesprochen wie die Blinden, sondern es war ein hohes Maß von Information da. Trotzdem sage ich Ihnen, es ist so, wie Herr Bischof Mazwi vorhin sagte: Südafrika ist ein schweres Problem. Wir haben Anlaß Gott zu bitten, daß er uns viel Weisheit schenke, damit der Weg – über das Ziel sind alle klar – nicht zu etwas Furchtbarerem, zu etwas Schlimmerem führen wird, als es jetzt schon ist. Ich meine, wir sollten als Synode den kirchlich-geistlichen Weg suchen, nicht primär den politischen Weg, der auch mit Macht und Gewalt verbunden ist. Ich danke.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. Herr Steyer, bitte.

Synodaler Steyer: Ich hätte an den Oberkirchenrat die freundliche Bitte, betreffend des 16. Juni doch dafür besorgt zu sein, daß zumindest ein oder zwei Exemplare Lesepredigten, die dieses Thema aufnehmen, den entsprechenden Lektoren-Pfarrern zugänglich gemacht werden. Denn es ist nicht auszuschließen, daß gerade über den 17. Juni hin an den paar freien Tagen eine ganz Reihe von Lektoren und Prädikanten Dienst zu tun haben. Dann wäre es sehr schade, wenn das lediglich in den Pfarrämtern schmorte und nicht an die Lektoren weitergegeben werden könnte.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Wir haben eben an alle Pfarrämter das Material für den Sonntag Rogate, den Weltmissionssonntag 1986, versandt mit dem Schwerpunktthema: „Für Versöhnung gegen das Unrecht in Südafrika“. Darin ist eine Lesepredigt und auch eine Meditation enthalten; aber das ist nicht speziell für den Sonntag Rogate, es ist genausogut am 16. Juni zu gebrauchen.

Wenn ich schon das Wort habe, darf ich vielleicht doch noch etwas sagen. Ich halte den Beschußvorschlag des Hauptausschusses, der jetzt der Synode keine Entscheidung zumutet, auch für richtig. Ich möchte allerdings diesen Beschußvorschlag interpretieren im Sinne jenes berühmten „noch nicht“, das einmal in der Friedensfrage ausgesprochen worden ist und das man nicht ewig so fortsetzen kann,

(Beifall)

sondern wo in der Tat einmal die Zeit kommt, wo man reden bzw. entscheiden muß.

Auch ich hatte mich in den vergangenen Jahren gegen Boykottmaßnahmen gewehrt, bin aber der Meinung, die Zeit läuft ab. Es geht in der Tat nicht darum, daß wir in irgendeiner Weise eine revolutionäre Bewegung oder einen Umsturz oder ein Chaos unterstützen wollen. Aber es geht darum, daß wir als Kirche unseren Partnern in Südafrika glaubwürdig bleiben und deutlich machen, daß wir es in der jetzigen Situation sehr, sehr ernst meinen. Wenn unsere Partner sagen – und das sagen sie jetzt, und das ist ja der Inhalt der Harare-Konferenz und der Harare-Erklärung, es ist auch die Erklärung des Südafrikanischen

Kirchenrates, es ist auch das, was unsere Partner, die ja gestern hier gewesen sind, gesagt haben – , wenn unsere Partner sagen: Uns ist es im Augenblick wichtiger, daß solche Signale gesetzt werden, als daß unsere Wirtschaft immer noch voll funktioniert, dann müssen wir das sehr ernst nehmen. Darum glaube ich in der Tat, daß wir auch als Synodale und als Kirchenleitung in den nächsten Monaten die Dokumente und die Stimmen wägen und sie miteinander besprechen müssen. Ich bin gegen jede Überteilung, aber, wie gesagt, es gibt eine Zeit, wo man handeln muß, und wenn man es nicht tut, hat man auch gehandelt, nämlich gegen den Zeitpunkt. Das muß uns klar sein.

(Beifall)

Synodaler Lauffer: Ich finde den Beschußvorschlag des Hauptausschusses gut und kann dem auch zustimmen, möchte aber meine Bedenken gegen Wirtschaftssanktionen nicht verhehlen. Ich habe mich über die Ausführungen von Herrn Bischof Mazwi sehr gefreut. Er hat auch an einer Stelle gesagt, er will, daß wir Schwarzen einmal an einer intakten Wirtschaft mitbestimmen. Wenn die Wirtschaft durch Wirtschaftssanktionen aber in Mitleidenschaft gezogen oder in chaotische Zustände gebracht wird, dann wird genau das nicht erreicht. Ich sehe da einen erheblichen Widerspruch. Ich habe mit einem Pfarrer aus dem Rheinland gesprochen, der mehrere Monate in Südafrika bei seiner Tochter gelebt hat. Und der hat gesagt, es wäre das falscheste, was wir tun könnten, Wirtschaftssanktionen zu bejahen; wir schaden damit genau denen, denen wir helfen wollen, weil dadurch Arbeitsplätze vernichtet werden.

Abgesehen davon, daß unsere Kirchenbevölkerung diesen Schritt nicht verstehen würde – viele Kirchenaustritte wären die Folge; aber ich glaube, das steht noch auf einem anderen Blatt – , kann ich nur raten: Gehen Sie nicht den Weg der Wirtschaftssanktionen, sondern gehen Sie den Weg des Wortes, des Gebetes und der Tat der Liebe. Das sind kirchliche Wege. Da können wir von der katholischen Kirche eine Menge lernen.

Synodaler Dr. Mahler: Meine Meinung zu dem Vorschlag des Hauptausschusses ganz kurz! Wie Sie wissen, sind die Entscheidungen um so besser, je mehr Informationen man dazu hat. Im Extremfall, wenn ich überhaupt keine Information habe, kann ich auch würfeln. Das gilt insbesondere für unsere Entscheidungen, die wir im Zusammenhang mit Südafrika treffen. Sie werden sich alle daran erinnern, daß wir 1981 schon einmal über dieses Thema mit wesentlich weniger Informationen gesprochen haben, und das ist uns allen ganz deutlich, ganz bewußt gewesen.

Es wird hier einer Verzögerung nicht das Wort geredet. Aber wir befinden uns im Augenblick in einer Situation, wo die Informationen reichlich fließen bzw. demnächst reichlich fließen werden. Stichwort: Gespräch mit der Dresdner Bank, Gespräch mit der EKD oder demnächst die Distriktsynoden in Südafrika. Wenn wir diese Informationen haben, werden wir eine sehr viel bessere Entscheidung treffen, als wir das heute tun können. Ich bin also dafür, daß wir uns dem Vorschlag des Hauptausschusses anschließen, weil wir im Herbst aufgrund besserer Informationen oder Informationsquellen eine bessere Entscheidung treffen können.

Synodaler Stockmeier: Ich möchte den 16. Juni und das damit verbundene Anliegen nicht nur dem Oberkirchenrat ans Herz legen, sondern zuerst und ganz besonders der ganzen Landessynode. Denn es wird ja wohl im wesentlichen darauf ankommen, ob wir alle den Mut oder auch die

Ausdauer haben, in unseren Bezirkssynoden mit dafür Verantwortung zu tragen, daß der 16. Juni nicht nur eine Sache von Initiativgruppen und ökumenischen Funktionären innerhalb unserer Landeskirche ist. Ich denke, es ist ein wenig ein Prüfstein für unser Bemühen um Südafrika, wie sehr wir uns diesen Tag geistlich ernst sein lassen, und zwar nicht nur in diesem Gremium, sondern in die Gremien der Kirche hinein, aus denen wir herkommen. Ich bitte daher um Mut, auf dieses Thema aufmerksam zu machen, und bitte, daß auch in den Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräten, überall in den einzelnen Kirchenbezirken jemand wirklich diese Aufgabe übernimmt, so daß damit auch nach außen etwas Sichtbares geschieht. Ich sehe den 16. Juni nicht nur als eine Angelegenheit an, die unseren Blick nach Südafrika wendet. Es geht da genauso und zugleich um eine geistliche Vorbereitung auf unsere Entscheidungen, vor denen wir im Herbst stehen werden. Und glauben wir doch ja nicht, wir hätten es im Herbst mit diesen Entscheidungen leichter oder bequemer. Wir werden es auch nicht leichter und bequemer haben, wenn wir noch mehr Informationen haben. Denn das muß uns doch wohl allen klar sein: Wir haben Informationen, die so bedrängend sind, daß sie nicht durch Vermehrung in ihrer Qualität noch verbessert werden müssen.

(Beifall)

Darüber hinaus möchte ich ausdrücklich sagen, daß die Informationen, wie wir sie hier erhalten haben, meines Erachtens so glaubwürdig sind, daß ich keinen Anlaß sehe, noch weitere Informationen für notwendige Entscheidungen heranzuziehen. Machen wir uns bitte klar, daß das, was Herr Oberkirchenrat Dr. Sick angesprochen hat, uns gewiß auf diesem Weg begegnen wird. Ich erinnere an das Stichwort: Spaltpilz Rassismus! Das ist in der Tat etwas, was wir in den Gremien vor Ort auszuhalten haben werden. Gerade deshalb ist diese Sicht vom 16. Juni, des Anliegens, um das es dabei geht, so außerordentlich wichtig. Und ich bitte nochmals uns alle ganz herzlich darum, daß wir uns aus dieser Verantwortung und aus diesem Bemühen einander nicht entlassen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gießer: Ich möchte Ihr Augenmerk jetzt nicht auf das Thema oder auf unsere verschiedenen Gesprächspartner richten, sondern auf uns selbst. Es sieht so aus, als hätten wir jetzt einen Aufschub für die Entscheidung erhalten. Sind wir über diesen Aufschub erleichtert? Wenn ja, warum? Sind wir eigentlich bereit, eine Entscheidung zu treffen? Wäre es uns im Grunde nicht viel lieber, wenn uns die Entscheidung erspart bliebe? Bitte, bedenken Sie, daß wir im Herbst eine Entscheidung treffen müssen. Im übrigen möchte ich Bruder Sick herzlich für sein Votum danken.

(Beifall)

Synodaler Schellenberg: Ich möchte mich den Voten von Herrn Dr. Sick und Herrn Stockmeier anschließen und noch aus der Situation von Hockenheim eine ganz interessante Erfahrung mitteilen. Dort ist ja die ganze Frage durch eine Herausforderung der Dresdner Bank brisant geworden. Die Kirchengemeinden, die katholische und die evangelische, bekamen einen Betrag von einigen tausend DM für ihre Kindergärten angeboten, und aufgrund dieser Herausforderung wurde dann die ganze Frage Südafrika in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeinderat mit vielen anderen Gesprächspartnern aufgerollt. Die Erfahrung war dort, daß man lange Zeit sehr allgemein, auch sehr geist-

lich, politisch und ideologisch diskutieren kann, aber eigentlich zu keiner Stellungnahme kommt, wenn man nicht an einem konkreten Punkt Farbe bekennen muß. Der Hauptausschuß hat der Kirchengemeinde Hockenheim gedacht.

Ich meine – ich möchte das hier noch einmal betonen –, an einer ganz konkreten Stelle, wo es um Geld ging, ist Farbe bekannt worden, und zwar vom evangelischen und katholischen Pfarrer und von einer Mehrheit in den Gremien. Wir müßten hier auch so weit kommen, daß wir an einer Stelle wirklich Farbe bekennen. Wir können lange über die allgemeine Situation reden. Wir können uns Informationen einholen. Aber irgendwann müssen wir Stellung beziehen, und von daher erwarte ich, daß wir das wirklich in der Herbstsynode tun können.

Synodaler Hahn: Ich halte den Beschußvorschlag des Hauptausschusses für falsch, weil ich glaube, daß die Zeit schon da ist, daß wir gar nicht noch auf irgendeine Entscheidung warten können, sondern die Informationen, die wir brauchen, haben. Ich habe sogar den Eindruck, wir gewöhnen uns allmählich an die Informationen aus Südafrika. Jedenfalls ist es schon so, daß wir die Nachrichten in der Zeitung fast schon überlesen und die Betroffenheit allmählich schon wieder weggeht. Ich glaube auch, daß wir genügend Stellungnahmen von Betroffenen aus Südafrika haben. Gestern hatten wir das Gespräch mit zwei Arbeitern aus Südafrika, die mit ihrer eigenen Kirchenleitung nicht zufrieden sind, weil sie mehr erwarten, auch von ihrer Kirchenleitung dort unten. Sie haben uns im Gespräch gesagt, daß sie durch die Streiks, die sie zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen durchführen, ja schon so viel leiden und so viele Opfer auf sich zu nehmen bereit sind, daß das sicher nicht mehr würde, wenn wir von Europa aus uns wirtschaftlich diesen Streikaktionen durch ein Disinvestment anschließen würden. Ich glaube also, daß wir diese Betroffenen nicht allein lassen können, indem wir ständig noch weiter warten.

Das Wesentliche zu den Gesprächen noch zu sagen, ist: Ich finde es richtig, daß die Gespräche weitergehen, ich glaube aber nicht, daß man mit allen Entscheidungen warten muß, bis man die Gespräche zu einem Ende geführt hat. Die Dresdner Bank wartet auch nicht mit der Kreditvergabe, bis diese Gespräche zu einem Ende gekommen sind, so daß wir auch nicht mit Aktionen warten müßten. Ich glaube, daß das Gespräch miteinander weitergehen soll, aber eigene Beschlüsse und das Verantworten der eigenen Handlung dazukommen müssen.

(Beifall)

Synodaler Dittes: Bischof Heidland hat in Besprechungen öfters zitiert, „der Teufel stecke im Detail“. Das möchte ich der Synode auch einmal zu bedenken geben. Was ist bei einem Rückzug von Geldern aus Südafrika ganz praktisch die Folge? Erstens, die Wirtschaft steckt dort nach meinen Informationen zur Zeit in einem Konjunkturtief. Viele dieser Unternehmen sind stark verschuldet. Diesen Unternehmen werden die Kredite gekündigt und haben dann drei Möglichkeiten: Entweder sie können die Kredite zurückzuzahlen, was in den meisten Fällen wahrscheinlich nicht möglich ist, oder sie holen sich das Geld woanders her oder die Firmen kommen dadurch in den Konkurs. Und ich möchte Sie dann wirklich einmal fragen: Dadurch werden Arbeitsplätze vernichtet, die auch vielen Schwarzen zugute kommen. Was haben wir dann erreicht und wie geht es dann weiter? Nach meinen Informationen ist es ja

auch so, daß die Dresdner Bank nicht der Regierung Kredite gegeben hat, sondern daß dort Infrastruktur im Land gefördert wird, die ja auch den Schwarzen zur Verfügung steht. Man sollte sich wirklich hier auch die Mühe machen, zu bedenken, welche wirklichen Folgen ein Wirtschaftsboykott hätte, ob er nützt oder schadet.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ob die Entscheidung jetzt, ob sie im Herbst fallen wird, sie wird in jedem Fall – das ist deutlich gesagt worden – eine schwierige, eine sehr verantwortliche zu treffende Entscheidung sein und eine Entscheidung, die auch Wunden hinterläßt. Und dem dürfen wir ganz bestimmt nicht ausweichen. Das ist das eine. Das andere: Ich möchte Sie alle bitten, auch unseren Gemeinden etwas von dem nahezubringen, was ich ganz kurz nur in dem Bericht gesagt habe, daß Südafrika nicht einfach ein beliebiges Reizwort mit ganz bestimmten Reaktionen, auch politischen Reaktionen bleiben darf. Auch die Frage eines Disinvestments darf nicht ausgeschlossen sein.

Herr Lauffer, Sie haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Weg der Kirche zu gehen. Es muß uns zu denken geben – und das möchte ich Ihnen auch zu bedenken geben: Es sind die amerikanischen Kirchen, die in großer Geschlossenheit sich für den Boykott Südafrikas entschieden haben. Es sind die skandinavischen Kirchen, die noch in ganz anderer Weise als wir auch Volkskirchen sind, die sich für den Boykott in Südafrika entschlossen haben. Es ist in Südafrika die südafrikanische katholische Bischofskonferenz, die als eine der ersten Kirchen ein ganz deutliches, unüberhörbares Votum im Blick auf die Politik der Umsiedlungen und die Übergriffe der Polizei dort ausgesprochen hat. Das sind kirchliche Stimmen, die zu kirchlichen Wegen auffordern, die wir nicht überhören dürfen.

Es geht also darum, daß wir aus dieser falschen, auch oft vordergründigen Alternative herauskommen. Ist es wirklich die Angst und die Sorge um die Wirkungen, die ein Boykott dort haben könnte, oder ist es die Sorge um die Wirkung, die er bei uns hat?

(Beifall)

Das bitte ich zu bedenken. Wissen Sie, das sind Gründe, die auch bedacht und miteinander besprochen werden müssen. Woher kommt es, daß ich mich phasenweise in unserem Gespräch mit den Partnern der Dresdner Bank besser verstanden fühlte und aufmerksamer verstanden fühlte als in manchen Gesprächen, die wir unter uns in unseren Gemeinden führen? Da war bei aller Entschiedenheit des eigenen Standpunktes eine große Aufmerksamkeit uns gegenüber da, die wir ihnen die Stimmen unserer südafrikanischen Partner nahezubringen versuchten. Das ist möglich in der Chefetage der Dresdner Bank und so schwer möglich in unseren Gemeindehäusern.

(Beifall)

Ich möchte Sie bitten, daß Sie da wirklich helfen, auch in eine Gesprächsphase hineinzukommen, die das aufnimmt: Wo ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit. Und ich füge hinzu: Tun Sie es bitte aus dieser Haltung heraus und auch in der Vorbereitung auf eine Entscheidung, die zu treffen ist.

(Beifall)

Synodaler Dr. Schneider: Ich spüre im Augenblick eine große bedrückende Atmosphäre der Eskalation, die mir die Freiheit der Entscheidung fast schon nehmen möchte. Ich glaube, wir sollten, wenn es uns wirklich um eine Entschei-

dung geht, die auch den anderen Weg respektiert, nun unsere Debatte in aller Ruhe beschließen und dann so oder so entscheiden. Ich möchte davor warnen, die Frage dieses sogenannten Boykotts – das ist ja gar kein Boykott, wir können doch nicht Südafrika boykottieren – so hoch zu hängen. Das würde doch alles auf den Kopf stellen, was für uns als Kirche wesentlich ist. Ich weiß, daß das gefährlich ist, was ist jetzt sage. Aber ich meine, wir sollten da doch auf dem Teppich bleiben. Uns geht es im wesentlichen darum, daß wir die Gemeinschaft mit den Christen in Südafrika deutlich machen, mit schwarzen und weißen Christen in Südafrika. Wir sollten uns im Blick auf die anstehende Entscheidung, die gefällt werden muß – ich bin auch dafür, daß sie gefällt wird –, jeweils mit bestem Wissen und Gewissen informieren und dann auch entscheiden und dann auch diese Entscheidung, wenn sie so ausfällt, wie wir es vermuten, nämlich nicht einheitlich, zu tragen versuchen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Walther: Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß wir zunächst einmal festhalten, daß wir doch in dem einen Ziel, das wir alle erreichen wollen, uns einig sind. Und ich kenne nicht eine einzige Stimme aus einer Kirche, nach der nicht die Abschaffung des Apartheidsystems das Ziel sein muß, auf das wir alle zugehen. Und ich würde sagen, nicht nur aus politischen Vernunftgründen, sondern aus Verantwortungsgründen, aus Gründen der Gemeinsamkeit und aus Gründen des Mitleidens mit denen, denen Unrecht geschieht. Ich glaube, das ist doch die gemeinsame Basis, die wir haben. Alle anderen Fragen, die sich daraus ergeben, wie wir dieses Ziel erreichen, gehören, meine ich, theologisch-ethisch gesehen, in den Bereich des Ermessens, nämlich des Ermessens, ob nun die oder jene Methode, um dieses Ziel zu erreichen, dem Evangelium angemessener und effektiver zugleich ist oder nicht. Ich würde meinen, es ist eine Selbstverständlichkeit, daß in der Beurteilung der Anwendung dieser Mittel unsere Wege auseinandergehen und darüber auch gestritten werden muß. Ich halte das für sehr hilfreich, was eben Herr Dr. Schneider gesagt hat, nämlich, daß wir nun auch sachlich-nüchtern überlegen müssen – und nur die Nüchternheit hilft ja hier weiter –, welche Wege die effektivsten sind. Ich glaube, wir müssen uns als Kirche auch fragen lassen und bei einigen Voten sehr hellhörig werden, ob wir von uns aus wirklich das Recht haben, sozusagen von einem Richterstuhl aus die Dinge zu beurteilen. Ich glaube, daß wir selbst existentiell jedenfalls nicht so eingebunden sind; das erste muß meines Erachtens auch dies sein, daß wir hier im Bekenntnis der Schuld, und zwar in der Entscheidung, wie wir sie auch treffen, immer verwoben sind in die Konsequenzen, aus denen wir nicht herauskommen können. Wir haben hier auch nicht die Möglichkeit, den einzig richtigen, ohne Schuld belasteten Weg in einer so schwierigen Situation zu gehen, wie wir aus der Distanz auch außerordentliche Mühe haben, richtig urteilen zu können.

Deshalb würde ich doch auch meinen, daß wir wirklich weitergehende Informationen brauchen. Und wir haben doch auch sehr unterschiedliche Informationen. Wir haben doch auch die Bitte auf dem Tisch liegen, eben nun gerade keine Sanktionen oder Boykottmaßnahmen zu ergreifen. Und wer trägt dann die Verantwortung, wenn aus solchen Boykottmaßnahmen wirklich sich eine noch größere Arbeitslosigkeit unter den Schwarzen in Südafrika ergeben sollte, ja, wenn kriegerische Auseinandersetzungen keinesfalls ausgeschlossen, sondern vielleicht sogar noch durch solche Maßnahmen forciert werden? Wer trägt die Verantwor-

tung? Ich würde meinen, bei der Beurteilung dieser Situation muß das erste von uns sein, im Blick auf unsere Brüder und Schwestern in Südafrika das Bekenntnis unserer Schuld und dann die behutsamen, sachlichen Überlegungen, um nach Wegen zu suchen, unsere Hilfe unseren Brüdern und Schwestern zuteil werden zu lassen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Sick: Manchmal hört man die Klage, daß der Oberkirchenrat wie ein geschlossener Block vor der Synode sitzt. Heute bekommen Sie vielleicht etwas von der Bandbreite zu spüren.

Ich habe mich zunächst einmal wegen der Behauptung gemeldet, daß die Katholiken in der Sache anders urteilten. Ich darf Ihnen aus einem Dokument vom Januar 1986 einen Auszug dessen vorlesen, was die katholische Bischofskonferenz in Südafrika erklärt hat: „Während wir weiterhin für den Dialog offen sind, sehen wir gleichwohl keine andere Möglichkeit, als in Formen der Gewaltlosigkeit Aktionen wie zum Beispiel passiven Widerstand, Boykottmaßnahmen und wirtschaftlichen Druck in Betracht zu ziehen, um unser Land von seinem gegenwärtigen Zustand des Rassismuskonfliktes weg und definitiv auf den Weg der Gerechtigkeit und vollen Teilhabe aller seiner Bewohner an den Strukturen der Regierung und des Staates zu bringen.“ Das ist also jetzt einmal das Wort der römisch-katholischen Bischofskonferenz im südlichen Afrika.

Und wenn wir unterschiedliche Informationen haben, dann würde ich fast vorschlagen, Herr Präsident, daß wir die epd-Dokumentation vom 10. März 1986 mit den entsprechenden Dokumenten allen Synoden einmal zugänglich machen, damit Sie alle den gleichen Informationsstand haben und sich nicht auf zufällige Presseberichte, die von der einen oder anderen Gazette berichtet werden, abstützen müssen.

Zum anderen: Es geht um die konkrete Frage, ob – und Bruder Schneider, darum geht's doch – die Kirche einmal der westdeutschen Wirtschaft solche Boykottmaßnahmen nahelegt und zugleich dort, wo sie in solchen wirtschaftlichen Beziehungen steht, selbst gewisse Konsequenzen gegenüber einer oder mehreren Banken zieht. Das ist die konkrete Frage. Daß wir durch diese Frage zutiefst geistlich und theologisch herausgefordert sind, spüren wir alle. Ich sage noch einmal, ich selbst habe das vor Jahren entschieden zurückgewiesen. Ich habe immer gesagt, unser Weg als Kirche ist ein anderer. Aber nun kommt es einfach an auf die Beurteilung des Kairos, also des jetzigen Zeitpunktes, der berücksichtigt werden muß. Und wir haben die Stimme der anderen, der Betroffenen in besonderer Weise ernst zu nehmen. Ich weiß, daß wir eine solche Entscheidung theologisch sehr ernst bedenken müssen. Ich möchte auch nicht dem Verdacht einer Politisierung unserer Evangelischen Kirche damit sozusagen noch weitere Nahrung geben. Ich möchte aber auch nicht, daß uns die nächste Generation das wieder einmal vorwirft, was unsere der vorhergehenden Generation vorgeworfen hat, daß sie nämlich geredet hat, aber nicht gewagt hat, die Konsequenzen zu ziehen. Bitte, bedenken wir immer die beiden Versuchungen, in denen eine Kirche steht.

Und noch etwas, was mich bewegt. Es sind ja nun gerade auch die Laien unter uns, die in dieser Frage sich zu Wort melden. Ich habe hohen Respekt vor Ihrem Wissen, vor Ihren Informationen, auch vor Ihrem Denken. Und ich weiß,

wir Theologen laufen manchmal Gefahr, uns in den Wolken zu verlieren, und nachher, wenn wir landen, sind wir immer wieder froh, daß Ihr da seid und dafür sorgt, daß auch die nötigen materiellen Grundlagen da sind. Ich möchte mich von Ihnen nicht wegen solcher Fragen trennen lassen. Daß wir uns hier nicht trennen, ist für mich ein Herzensanliegen. Aber daß wir uns in gegenseitigem Festhalten nicht einfach nur blockieren, sondern miteinander auf den richtigen Weg kommen, das wäre mein innigster Wunsch in der Sache.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herr Kirchenrat Wolfinger, sind genügend Exemplare der epd-Dokumentation noch zu bekommen?

Kirchenrat Wolfinger: In der kurzen Zeit vermutlich nicht.

Präsident Bayer: Dann werden wir das verschicken.

Kirchenrat Wolfinger: Das wird der bessere Weg sein.

Präsident Bayer: Danke sehr. — Frau Gräß!

Synodale Gräß: Ich habe nur erwähnen wollen, daß ein Glied der Gemeinde Hockenheim unter uns ist, eine Theologiestudentin. Sie hat ein bißchen Atmosphäre vermittelt, wie das bei Ihnen gelaufen ist, und ich bin froh, daß sie jetzt doch noch etwas von der breiten Zustimmung zu dem Antrag und von der Bewunderung, die wir für die Gemeinde empfinden, spürt, wenn es auch andere Stimmen gibt.

Das eine möchte ich auch noch sagen, wie sehr ich von den beiden Brüdern aus Südafrika betroffen war, die uns Dr. Lochmann vorgestellt hat. Sie haben gesagt, es hilft Ihnen nichts, wenn wir meinen, durch Sanktionen Arbeitsplätze wegzunehmen, und daß sie hungrig müßten. „Wir haben Hunger, wir haben keine Arbeit“, wie auch Herr Hahn uns schon gesagt hat, und diese Stimmen hören wir doch weithin von vielen Seiten.

Prälat Jutzler: Ich sage vielleicht etwas Unbequemes, ich sage es aber doch. Mich beunruhigt etwas, was durch das Votum von Herrn Landesbischof anklang, die Frage: Geht es uns eigentlich um die dort oder um den Eindruck, den wir machen? Ich nehme das theologisch. In dem Hin und Her der Meinungen spüre ich doch sehr deutlich die Tendenz auch bei mir selber: Wir möchten doch aus unseren Worten und Werken gerechtfertigt sein und vor den anderen gerechtfertigt dastehen aus dem, was wir machen. Das ist kein geistlicher Weg, und das ist die Ursache, warum trotz Einigkeit in dem Ziel, die Apartheid zu beseitigen und unseren Brüdern dort zu helfen, die Frage nach dem richtigen Weg uns beinahe zur Bekenntnisfrage wird, die geeignet sein könnte, uns trotz aller Gemeinschaftsbeteuerung zu zerreißen.

Ich frage jetzt aus Bedrängnis des Gewissens: Ist Boykott, das heißt, der Abbruch von Beziehungen, die Aufkündigung von Bruderschaft, überhaupt als Friedensmittel möglich oder zeigt die Art, wie Boykott einleuchtet, nicht bereits die Resignation, das Streichen der Hoffnung? Denn da, wo man Beziehungen abbucht, hofft man nicht mehr, wenigstens für den nicht, dem man die Gemeinschaft aufkündigt. Dann wird der Friede partiell, parteiisch verloren.

(Beifall)

Synodaler Friedrich: Ich möchte einen Punkt einbringen, der in der Diskussion wenig oder vielleicht falsch anklang. Wenn Wirtschaft, Banken, Handel, Industrie in einem fremden Land investieren, dann investieren sie deshalb, weil sie sich wirtschaftlichen Ertrag erhoffen und nicht, weil sie

diesem Land Entwicklungshilfe leisten wollen. Daß es selbstverständlich dem Land auch mal nützen kann oder mit nützen kann, soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber zunächst mal ist die Vorstellung, daß man für sich selber etwas tut. Das ist die ganz normale wirtschaftliche Handlungsweise. Mir scheint da in die Diskussion auch ein etwas falscher Zungenschlag hineingeraten zu sein.

Das zweite, was ich sagen möchte: Ich denke, es ist notwendig, daß wir — wie bei allen Dingen — nüchtern und wachsam bleiben und sorgfältig überlegen. Ich sehe auch, daß die Gespräche — die ich sehr gut finde —, die jetzt mit der Dresdner Bank begonnen wurden, und die mit weiteren Gesprächspartnern, mit Gewerkschaften und Siemens anstehen, in guter Atmosphäre stattfinden sollten, damit dort Bewußtseinsveränderung auch greifen kann, und daß wir sie vielleicht von unserer Diskussion her belasten. Aber ich sehe auch, daß wir wie die Christenheit eigentlich immer wieder und oft — und das sieht man erst im Rückblick — den richtigen Zeitpunkt verschlafen oder in Ängstlichkeit uns davor drücken. Mich treibt eben sehr die Sorge, wie sie hier vielfach anklängt, ob wir eben nicht im Moment wieder den richtigen Zeitpunkt wegen unserer eigenen Ängstlichkeit versäumen, und ob wir jetzt nicht genug geredet haben, und daß wir auch einmal weiterkommen müssen. Das Bemühen, immer wieder breiten Konsens herzustellen, hat uns immer wieder zur Untätigkeit geführt. In einem Kommentar stand es vor kurzem so: „Eine Kirche, die wartet bis jeder zustimmt, tut im Grunde nichts.“

Synodaler Spelsberg: Herr Landesbischof, es ist doch offenbar nach Ihren Worten in den Frankfurter Gesprächen Erstaunliches möglich gewesen. Zu welchen konkreten Hoffnungen besteht denn Anlaß?

Synodaler Stock: Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir nicht möglich, Ihnen das zu vermitteln, was in mir vorgeht. Auf der einen Seite bin ich schon in den fünfziger Jahren in der evangelischen Jugend gegen die Apartheidspolitik sensibilisiert worden. Wir haben uns dort schon ausgiebig damit beschäftigt, und seitdem treibt mich das um, nicht erst jetzt.

Auf der anderen Seite lebe ich in einer Stadt mit einer Industrie, die wie keine andere mit Südafrika verflochten ist. Ich weiß von dorther, daß die amerikanischen Kirchen sich sicherlich geäußert haben, daß aber die internationale Finanzwirtschaft sich daran nicht stört, sondern weiterhin ihre Geschäfte mit Südafrika macht, und wenn sie es nicht direkt macht, findet sie Wege, dies zu tun. Denn die Bodenschätze von Südafrika sind ja das Gegengewicht zum Ural. Was die einen dort haben und auch für ihre Weltraumrüstung verwenden, das finden wir in der westlichen Welt eben in Südafrika. Und wiederum wird das Bedürfnis der Rüstung und der sogenannten Sicherheitsfrage alles andere langfristig überspielen. Ich gebe mich da keiner Täuschung hin.

Auf der anderen Seite habe ich im Laufe meines Lebens, meine ich, gelernt, daß wirtschaftliche Sanktionen, wo immer wir sie verhängen, die Herzenshärte nicht verändert haben, und da setze ich auch in Südafrika viel mehr auf das Gebet, weil ich glaube, es gibt eine Kraft, die Herzen verändern kann. Aber die liegt nicht im wirtschaftlichen Bereich.

(Beifall)

Ich würde mir — gestatten Sie mir diesen Einschub — auch wünschen, daß wir in allen Teilen, auch in unserem eigenen

Land, uns so engagiert gegen den Rassismus einsetzen könnten, wie wir das für Südafrika in der Ferne mit Vehemenz tun. Ich möchte Sie aber vor allen Dingen bitten, wenn ich morgen nach Pforzheim gehe und mit den Leuten, die von den Bodenschätzen Südafrikas leben und ihre Arbeit haben, zusammenkomme, dann auch mit mir in Ihrem Gebet zu gehen.

(Beifall)

Synodaler Renner: Ich beziehe mich auf die Voten von Dr. Schneider, Dr. Walther und Prälat Jutzler und dabei vor allem auf das Stichwort „Bojkott“. Vielleicht müßte man dieses Wort wirklich vermeiden und herunterhängen; denn neben den Phantasien, was da mehr ausrichten könnte, suggeriert es irgendwo auch die Vorstellung einer methodischen Beliebigkeit. Statt Boykott, wenn es richtig erscheint, Erfolg verspricht, der rechte Zeitpunkt erscheint, würde ich vielleicht doch den Ausdruck geeigneter finden: wir können nicht länger mitmachen bei einem Unrecht; dann ist es eine Frage unseres Gehorsams und nicht abhängig von Zeit oder Erfolgsaussichten.

Synodaler Viebig: Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Prälat Jutzler gesagt hat. Ich meine, heute ist noch wenig davon gesprochen worden, warum eigentlich die Weißen in Südafrika so handeln, wie sie handeln. Es gibt Hunde, die man Angstbeißer nennt. Ich glaube, daß auch die weiße Regierung, überhaupt die weiße Bevölkerung Angst hat, daß sie Angst hat; daß die Mehrheit der Schwarzen dort einmal die Macht bekommt und die Weißen dort keine Existenz mehr haben. Ich meine, das ist ein Gesichtspunkt, den wir auch berücksichtigen müssen: Wie können wir denen diese Angst nehmen? Nur damit, Feindbilder aufzubauen, wie es auch im Ost-West-Konflikt geschieht, ist es meiner Ansicht nach nicht getan. Und deswegen glaube ich, daß es gut ist, daß wir immer wieder, so schwierig es ist, auch mit den Weißen, auch mit den weißen Kirchen in Südafrika sprechen. Sie glauben nämlich, daß sie ein Recht auf dieses Land haben, beinahe wie bei Josuas Landnahme: Das ist ein Land, das Gott uns verheißen hat. Sie haben also auch eine Religion, die hinter ihrem Handeln steht, und sie haben Angst und sie beißen aus Angst und sind deshalb so unmenschlich gegen die schwarze Bevölkerung. Deshalb sollte man nicht bloß an negative Maßnahmen wie Boykott oder so etwas denken, sondern auch positiv etwas tun, daß man mit den Leuten spricht, daß Lösungen für ein Zusammenleben zwischen Schwarzen und Weißen dort gefunden werden. Dazu ist es aber auch notwendig, daß die Schwarzen, auch die schwarzen Kirchen untereinander mehr Einheit bekommen, miteinander reden, was gar nicht geschieht. Ich habe nämlich in den epd-Nachrichten einmal eine Nachricht gelesen, daß eben auch die Farbigen unter sich nicht einig sind. Dort könnten wir helfen, daß das Gespräch miteinander stattfindet und auch mit den Weißen gesprochen wird. Das halte ich für eine positivere Maßnahme, als sich jetzt nur auf den Punkt Boykott zu beschränken.

Synodaler Wegmann: Ich bedaure es eigentlich, daß wir so lange diskutieren nach dem vorbildlichen Bericht von Frau Gilbert aus dem Hauptausschuß, nach dem Votum von Herrn Landesbischof, und insbesondere möchte ich Herrn Gabriel ganz besonders herzlich für seinen Bericht, den er gegeben hat, danken. Man spürte die innere Anteilnahme an dem ganzen Problem aus dem eigenen Erlebnis, auch in der Frage, wie wir als Christen handeln müssen, aber auf der anderen Seite auch die Verantwortung innerhalb unserer Wirtschaft haben.

Herr Hahn hat zum Beispiel vorhin geäußert, man kann beschließen und verhandeln. Herr Hahn, wenn Sie Wirtschaftler sind und Sie Beschlüsse kennen, dann empfangen Sie diejenigen, mit denen Sie jetzt reden wollen, überhaupt nicht. Sie haben erlebt, wie zum Beispiel die vorsichtige Äußerung unseres Herrn Landesbischofs im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Dresdner Bank, daß er im Herbst eine detaillierte Darstellung gibt, wie das von hier und aus welchen Quellen auch immer Schlagzeilen gibt, praktisch jetzt schon veröffentlicht worden ist. Diese Schlagzeile ist bereits auf den Tischen der Vorstandsmitglieder der Firmen oder der Banken, die wir uns praktisch als Gesprächspartner auseinander haben. Das macht die Geschichte etwas schwierig in der Verhandlung.

Die Frage, die Herr Spelsberg gestellt hat – die auch einmal Herr Stockmeier gestellt hat –, war: „Welchen Eindruck hatten Sie nach dem Gespräch?“ Ich bin sicher – und das wird das Ergebnis sein –, daß die Herren der Banken, gerade in diesem Fall der Dresdner Bank, in sich gehen und den Partner – so, wie Sie es sagten, Herr Landesbischof – einmal betrachten oder auf den Partner einwirken, wie das Ganze zusammenhängt.

Ich möchte aber noch weitergehen und Bruder Stock unterstützen. Ich hatte am Freitag mit dem Gesamtbetriebsratsvorsitzenden der Firma Daimler Benz ein Gespräch, einem Stadtrat. Der hat auch persönlich schon erlebt, wie Vertreter der Kirche mit ihm umgegangen sind. Dieser Mann ist mit seinen Kollegen für zehntausende Menschen verantwortlich und in unserer Stadt ist ein Großteil unserer Arbeitnehmerschaft in diesem Werk beschäftigt. Und wer bei Daimler Benz arbeitet, weiß ganz genau, in welcher sozialen Haltung die Firma Daimler Benz ihrer Arbeitnehmerschaft gegenübersteht. Da ist auch das Problem Südafrika besprochen worden. Bei der Diskussion 1981, Herr Dr. Mahler, habe ich den Betriebsrat angeschrieben und wollte einmal wissen, wie der Betriebsrat bezüglich der Frage Südafrika steht. Denn Daimler Benz hat auch in Südafrika ein Werk. Die Auskunft, die mir damals gegeben worden ist – und die halte ich für glaubwürdig –, war, daß Daimler Benz beispielsweise großen Wert darauf legt, daß die Weißen und die Schwarzen gleichmäßig bezahlt werden und daß der Schwarze genau wie der Weiße die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten und Fortentwicklungsmöglichkeiten hat.

Was dem Betriebsrat Sorge macht – und das ging gestern aus dem Gespräch mit den Arbeitervetretern ganz deutlich hervor –, ist, daß die Gewerkschaftsbewegung einfach noch nicht den Stand hat, wie wir ihn haben. Schließlich sind ja hundert Jahre dazwischen. Man bedauert einfach, daß das noch nicht so weit ist. Wenn wir heute als Kirche – wir haben auch noch einen Programmfpunkt; denken Sie an Boxberg! – immer nur Stellung auf dieser einen Seite beziehen, kommt die Sorge bei den Mitarbeitervertretern auch für ihre Mitarbeiter wieder zum Tragen, und das wirkt auf die Gemeinden zurück. Denn in unseren Gemeinden, in unseren Ältestenkreisen sitzen auch gerade in dem Stadtteil Waldhof, wo Daimler Benz ist, Leute von Daimler Benz drin. Die Frage des Bankenboykotts – dazu kann man stehen, wie man will – würde uns nie treffen. Ich sage das einmal hier ganz offen, wir haben im kirchlichen Raum in der Bundesrepublik eigene Banken, fünf Banken; im Prinzip haben wir von der finanziellen Abwicklung her kein Problem. Nur – jetzt sage ich das auch einmal, Herr Friedrich –, es ist selbstverständlich:

Wer macht etwas, ohne einen Verdienst im Auge zu haben? Aber denken Sie bitte daran, der Aufbau der Welt ist eigentlich nur möglich gewesen, weil der internationale Währungsfonds, in dem alle Nationalbanken vertreten sind, die Geldströme in die Länder leitet, wo es notwendig ist, Hilfe zu geben. Auch wir in der Bundesrepublik haben den Nutzen von Kapitalströmen in der Vergangenheit erlebt, um den Wiederaufbau zu ermöglichen.

Ich würde also sagen, ich bin heute sehr betroffen, einmal als Christ, der Verantwortung den schwarzen Brüdern gegenüber hat, auf der anderen Seite aber wieder jetzt hier, wenn man im wirtschaftlichen Raum steht – das ist das Hin- und Hergezere. Aus diesem Grund bin ich außerordentlich dankbar für das Votum von Bischof Mazwi, daß er in vorsichtiger Weise das gesagt hat, was Herr Lauffer ja auch bestätigt hat. Er sagte ja: Warten Sie ab, bis wir entscheiden, im Juni oder im Juli. Daher ist meines Erachtens der Vorschlag des Hauptausschusses richtig, die Entscheidung im Herbst zu fällen. Wir müssen zu einer Entscheidung kommen, darüber besteht gar kein Zweifel. Darin sind wir alle, glaube ich, einer Meinung, gleichgültig, wie das Ergebnis ausfällt, die Entscheidung muß im Herbst fallen.

Verfolgen Sie einmal die Diskussion in den einzelnen Landes-synoden. Sie lesen, daß die Synode in Nordelbien zehn Stunden getagt hat. Die pfälzische Landeskirche hat ein Votum abgegeben, und zwar in einem Brief an Bundeskanzler Kohl. Diese ganzen Fragen bewegen uns nicht nur auf kirchlicher Ebene im Interesse der Menschen in Südafrika, sondern auch auf der politischen Ebene. Ich möchte also bitten, die Zeitspanne abzuwarten im Vertrauen, daß der Bischof mit seinen Gesprächspartnern diese Gespräche in der ernsthaften Weise führt und auf die Verantwortung der Kirche gegenüber den anderen Menschen aufmerksam macht, um dann aber, wie gesagt, im Herbst zu einer Entscheidung zu kommen.

Synodaler Weiland: Meines Erachtens wird die Frage des Boykotts in einer fast nicht angemessenen Breite und Weise diskutiert. Südafrika ist – wer die wirtschaftliche und innenpolitische Entwicklung etwas verfolgt hat, weiß das – in den letzten zwanzig Jahren konsequent drauf und dran, wirtschaftlich autonom und unabhängig zu werden, sowohl etwa in der Energieversorgung als auch in der landwirtschaftlichen Versorgung und in der Industrie. Ich glaube, daß deshalb ein Boykott hier an einem Teil angreift, der relativ wenig bringt.

Nun ist unsere Synode eben sehr stark auf das Stichwort Boykott und Wirtschaftssanktionen fixiert. Ich wäre glücklich, wenn wir über diese Fixierung hinauskommen könnten. Vielleicht könnten wir tatsächlich bis zur nächsten Synode, jeder einzelne von uns, uns Gedanken darüber machen, ob es denn nicht andere Wege geben kann, um das, was wir gemeinsam wollen, auf effektivere Weise zu erreichen. Es wurden schon Wege beschrieben, auch vorgeschlagen, etwa die Übernahme von Patenschaften. Ich bin überzeugt, daß es weitere Möglichkeiten gibt. Ich wäre sehr dafür, wenn sich die Gespräche mit der Industrie und mit den Banken nicht einseitig auf das Thema Boykott beschränken würden. Gerade die ausländische Industrie ist in Südafrika auch im Politischen sehr progressiv. Herr Wegmann hat darauf hingewiesen, daß es die Industrie war, die relativ frühzeitig, eben aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, für gleiche Bezahlung eingetreten ist, längst bevor die Regierung auch nur ein Interesse daran hatte.

Ich bitte herzlich darum, Phantasie zu entwickeln, um das-selbe Ziel effektiver zu erreichen. Der Boykott ist meines Erachtens ein sehr unvollkommenes Mittel, vor allem, wenn man hört, daß Länder wie zum Beispiel Simbabwe, das sich natürlich auch dem Boykott anschließt, auf vielen verschlungenen Wegen in einer bedrückenden wirtschaftlichen Abhängigkeit von Südafrika steht. Daß hier der Boykott lauthals propagiert wird, ist höchstens eine Zeichenhandlung, eine sehr schwache und unvollkommene Zeichenhandlung.

Präsident Bayer: Herr Bischof Mazwi hat ums Wort gebeten, und auf der Rednerliste stehen noch Herr Landesbischof und Herr Schmoll. Zur Geschäftsordnung haben sich Frau Übelacker und Herr Ebinger gemeldet.

Frau Übelacker, zur Geschäftsordnung.

Synodale Übelacker: Es ist vielleicht nicht mehr nötig. Ich wollte Ende der Rednerliste beantragen, weil ich meine, es sind zur Aussprache so viele wirklich hochqualifizierte Bei-träge hier von allen Ansichtsseiten gekommen, daß mehr jetzt eigentlich weniger wäre.

Präsident Bayer: Zur Geschäftsordnung anschließend Herr Ebinger.

Synodaler Ebinger: Ich beantrage Ende der Beratung und Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses.

Präsident Bayer: Wir haben also einmal den Antrag auf Ende der Rednerliste und dann auf Ende der Debatte. Wer noch auf der Rednerliste steht, habe ich gerade vorgetragen.

Herr Bischof Mazwi, Sie wollen nicht mehr sprechen? –

Herr Ebinger, dann verstehe ich das dann auch als Antrag auf Ende der Rednerliste?

Synodaler Ebinger: Ich habe Ende der Beratung nach der Geschäftsordnung beantragt.

Präsident Bayer: Weitere Geschäftsordnungsanträge? – Herr Stockmeier.

Synodaler Stockmeier: Gegenrede: Nachdem Sie gerade vorgelesen haben, wer sich noch zu Wort gemeldet hat, können wir, glaube ich, auch noch das Ende der Debatte abwarten.

Präsident Bayer: Der weitergehende Antrag kommt von Herrn Ebinger. Schluß der Debatte ist beantragt. Wer ist für diesen Antrag? – Enthaltung? – Abgelehnt.

Der nächste Antrag zielt auf Ende der Rednerliste. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Ende der Rednerliste ist beschlossen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Spelsberg, Sie haben sehr gezielt gefragt: Was ist von weiteren Gesprächen zu erwarten? Zunächst einmal sagten Sie, es sei Erstaunliches geschehen. Ich würde das etwas herunterhängen. Wir sind ein Stück weitergekommen gegenüber früheren Gesprächen. Wir haben allenfalls nur eine halbe Stunde am Anfang aneinander vorbeigeredet, aber dann nicht mehr. Das war das Gute und war das Neue. Was hat für weitere Gespräche zu geschehen? Ich kann es nicht voraussagen. Natürlich wird bei solchen Gesprächen nicht nur über den Boykott geredet, sondern es wird auch darüber gesprochen, wie sich zum Beispiel Vertreter von Wirtschaft, Industrie und Banken mit Vertretern des African National Congress (ANC) treffen sollten und könnten. Das haben wir getan. Das wäre vor einigen Jahren schlechterdings noch tabu gewesen. Oder daß zum Beispiel im

Augenblick – Sie werden das in den nächsten Tagen lesen – der Vorsitzende des ANC, Herr Tambo, hier in der Bundesrepublik ist und auch Gespräche mit Vertretern des Rates der EKD führt. Denn das ist ja die Absicht auch im Blick auf das Südafrika von morgen, die Voraussetzungen zu schaffen, daß alle miteinander leben können. Deswegen muß das bei diesen Gesprächen auch deutlich werden.

Ein Letztes, Herr Friedrich: Konsens heißt ganz sicher nicht ein einheitlicher Kompromiß, auf den sich alle einigen können. Wenn wir darauf warten, dann haben Sie recht, dann tun wir nichts. Aber mir liegt sehr viel am Konsens. Ich sehe darin auch eine der wichtigen Aufgaben insofern, als in der Gemeinde Jesu Bereitschaft geweckt werden muß, sich gegenseitig auch dort zu ertragen, wo man anders und gegenteilig entscheidet. Davon sind wir auch noch ein ganzes Stück weg.

Kirchenrat Dr. Epting: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Ich möchte gern drei Bemerkungen machen, die jetzt weniger die inhaltliche Diskussion betreffen als vielmehr die Information und ein paar Reaktionen. Das eine ist eine Information. Es wurde mehrere Male gefragt, warum denn der 16. Juni Gebetstag sein soll. Dazu folgendes. Der Südafrikanische Kirchenrat hat die Schwester- und Brüderkirchen gebeten, weltweit an diesem Tag des zehnten Jahrestages des Aufstandes in Soweto im Gebet und mit Gebetsgottesdiensten zu gedenken und durch die Aufnahme dieses Tages in das eigene Kirchenkalendarium mit dazu beizutragen, daß für die Betroffenen ein sichtbares Zeichen gesetzt wird. Für uns ist dieser Montag ja kein Gottesdienstag, und voraussichtlich wird bei uns in der Landeskirche darum gebeten, daß in den Sonntagsgottesdiensten am 15. Juni dann in besonderer Weise in der Fürbitte auch die Situation in Südafrika mit im Blick ist. Herr Oberkirchenrat Dr. Sick hat Ihnen schon angedeutet, daß gerade jetzt in alle Gemeinden Materialien verschickt wurden, die nicht nur eine Predigt beinhalten, sondern auch Vorschläge für Fürbittengebete.

Zweiter Punkt. Immer wieder wurde in dieser Diskussion deutlich, daß der Informationsstand und die Informationen, die wir jeweils haben, recht unterschiedlich und zum Teil sogar gegensätzlich sind. Ich bin deshalb dankbar, daß die erwähnte epd-Dokumentation nun allen Synodalen zugeleitet wird. Ich möchte Sie aber bitten, mit im Blick auf die Vorbereitung einer möglichen Entscheidung im Herbst zu bedenken, daß die Informationen und auch die Grundlage für die Entscheidung, die hier zu fällen ist, das sein sollte, was unsere Partnerkirchen direkt zu uns sprechen, worum sie uns bitten, also das, was die Moravian-Church eventuell im Juli 1986 sagen wird, aber auch das, was der Südafrikanische Kirchenrat deutlich von den Kirchen weltweit erbeten und was auch die anderen Kirchen erbeten haben wie gerade die römisch-katholische Kirche. Man könnte jetzt noch eine ganze Reihe von Erklärungen auch aus der römisch-katholischen Kirche nennen. Insofern, meine ich, ist es ganz wichtig, daß wir die richtigen Informationen und die gemeinsame Grundlage haben, wenn wir Entscheidungen treffen. In diesem Zusammenhang hat das Stichwort Boykott sicher eine besondere Bedeutung, denn es spielt auch in den offiziellen Erklärungen verschiedener kirchlicher Partner eine herausragende Rolle.

Nun noch das Dritte. Das ist eine persönliche Bemerkung. Ich bin von Natur aus sehr für Nüchternheit und auch für Logik und Besonnenheit, und was man da noch alles aufzählen mag. Es wurde jetzt in der Diskussion immer wieder

in Redebeiträgen erklärt, daß man auch eine Entscheidung im Blick auf Südafrika sehr nüchtern vorantreiben müßte. Aber, liebe Freunde, ich kann über Südafrika nicht mehr so sprechen, als ob ich nicht zutiefst betroffen bin. Wenn aus unserer Partnerkirche Leute verhungern, arbeitslos sind und wir gestern nachmittag wieder erschreckende Situationen berichtet bekommen haben – und die beiden Freunde haben ja nicht sehr viel von dem berichtet, was in ihrem Umkreis und in ihrer Umwelt tatsächlich vor sich geht –, dann kann uns das nicht mehr nur nüchtern sein lassen. Dann sind wir zu einer aktiven Teilnahme, zu einer Anteilnahme herausgefordert, die so wirken muß, daß der andere spürt: Der steht mir nicht wertneutral gegenüber, sondern er steht an meiner Seite und will, daß ich leben kann, leben als Gottes Geschöpf – das gehört auch zur Schöpfungstheologie – in der Umwelt, die mir von Gott gewährt wurde.

(Beifall)

Präsident Bayer: Letzter Redner Herr Schmoll.

Synodaler Schmoll: Ich möchte eine kurze Bemerkung zu dem Beschußvorschlag des Hauptausschusses machen. Er wurde ja mehrfach zitiert. Er wurde weise genannt. Er hat aber, wenn Sie das bitte beachten wollen, eine deutliche Tendenz. Er verweist auch auf die Notwendigkeit des Gebets, auf vielerlei Wege, am Leid der Brüder und Schwestern in Südafrika teilzunehmen. Aber er hat in der Frage des Wirtschaftsboykotts eine Tendenz, die wegen der dringenden Zeit auf eine Entscheidung – ich denke, auf eine positive Entscheidung – hin drängt. Wir haben bewußt wegen der laufenden Gespräche und vor allem deshalb, weil wir das Wort der Partnerkirche erwarten, von einer Bitte um eine Entscheidung jetzt abgesehen. Aber der Hinweis auf die dringende Zeit bedeutet, daß eine Mehrheit des Hauptausschusses sieht, daß das Unrecht der Apartheid zu einer deutlichen Eskalation der Gewalt geführt hat und daß alles geschehen muß, alles, was auf gewaltlosem Wege möglich ist, was zu einer Veränderung der Situation führen kann. Bitte berücksichtigen Sie diese Tendenz, wenn Sie jetzt über den Beschußvorschlag abstimmen.

Präsident Bayer: Die Beratung wird für geschlossen erklärt. Das Schlußwort erhält die Frau Berichterstatterin, Frau Dr. Gilbert.

Synodale Dr. Gilbert, Berichterstatterin: Gegen meine Gewohnheiten möchte ich doch noch ein ganz knappes Wort sagen, und zwar möchte ich Sie dringend bitten, die Gespräche, um die wir selbst gebeten haben, abzuwarten. Das ist für mich eigentlich eine Schlußfolgerung aus dem Gespräch, das wir gestern nachmittag mit unseren Gästen und Brüdern der Gewerkschaften aus Südafrika gehabt haben. Mir ist dabei deutlich geworden – und das ist in dieser ganzen Debatte eigentlich noch gar nicht vorgekommen –, wie dringend nötig ein Gespräch mit den Gewerkschaften ist. Wir reden immerzu nur über das Kapital, also über die Firmen und die Banken. Wirtschaft wird aber durch beide Komponenten bestimmt, durch Kapital und Arbeit. Diesen Aspekt haben wir bisher in dieser Diskussion ausgebendet und haben davon auch nur sehr wenig erfahren können. Wir haben vor Jahren Gespräche mit den Gewerkschaften geführt, und diese haben genau das erbracht, was gestern die beiden Brüder aus Afrika gesagt haben: Die Gewerkschaften unterstützen das Investment der Firmen. Deswegen muß erst noch mit den Gewerkschaften gesprochen werden, um diesen Informationsfluß zu haben und auch die Chance, daß sie uns überhaupt noch zu einem Gespräch

empfangen. Deswegen, meine ich, ist es dringend nötig, daß wir diese Gespräche mit den Gewerkschaften, um die wir selber gebeten haben, abwarten.

Zum zweiten. Ich möchte doch noch einmal darauf hinweisen, daß wir bisher gesagt haben: Wir haben von der Moravian-Church, also unserer Partnerkirche, nicht nur das Mandat, sondern empfangen vor ihr auch die Begrenzung unserer Beschlüsse. Wenn die Moravians selber noch Zeit haben, eine Entscheidung zu fällen, ich meine, dann sollten wir die uns auch nehmen dürfen.

Präsident Bayer: Wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben den Beschußvorschlag vor sich liegen.

Wird eine getrennte Abstimmung zu den einzelnen Ziffern beantragt?

Synodaler Dr. Müller: Ich bitte um getrennte Abstimmung ziffernweise.

Präsident Bayer: Gut, dann rufe ich Ziffer 1 auf. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3. Dieser Antrag Ziffer 1 ist angenommen.

Ziffer 2! Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmig angenommen.

Ziffer 3! Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Ebenfalls einstimmig angenommen.

Ziffer 4! Wer ist gegen diesen Antrag? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? – Keine; damit angenommen.

Ziffer 5! Wer ist gegen diesen Antrag? – Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 3. Damit ist auch dieser Antrag angenommen und dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

(Zuruf)

– Eine Schlußabstimmung ist hier nicht nötig. Wir machen 20 Minuten Pause.

(Unterbrechung von 11.30 Uhr bis 11.50 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Wir haben das Mittagessen auf 13.00 Uhr verlegt.

II

Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim vom 21.02.1986 betreffend die Krankheit AIDS und die Abendmahlspraxis

(Anlage 3)

Präsident Bayer: Für den **Hauptausschuß** berichtet Herr Dr. Schäfer.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen der Abendmahlspraxis und der Krankheit AIDS ist grundsätzlich beunruhigender als alle früheren Fragen nach Ansteckungsmöglichkeiten bei Benutzung vom Gemeinschaftskelch. Dies ist begründet in der unvergleichlichen Art dieser Krankheit. Deswegen war es den Eingebornen wichtig – ich gehöre zum Pfarrkonvent, also zu den Eingebornen –, auf eine Behandlung durch die Synode zu drängen, auch über den besonnenen Artikel hinaus, den Oberkirchenrat Dr. Sick in den „Mitteilungen“ Nr. 1/2 1986 hierzu veröffentlicht hat. Es geht um ein noch

höheres Maß an Aufmerksamkeit, um gegebenenfalls Ergänzung und um Bezeichnung von Perspektiven.

Der Hauptausschuß stellt in bezug auf das Abendmahl gegenläufige Tendenzen in den Gemeinden fest. Zum einen kann sich ein Vermeidungsverhalten ausbreiten, was durch das Problem AIDS nur weiter aktualisiert wird. Zum anderen stellen wir ein Aufblühen der Abendmahlspraxis in den letzten Jahren fest, wie es vor allem zum Beispiel durch die Kirchentagsbewegung begründet ist.

Drei Aspekte sind uns wichtig:

1. Der medizinisch-hygienische Aspekt:
Hier soll nicht wiederholt werden, was in einer großen Zahl von Veröffentlichungen schon ausführlicher über gemeinsame Benutzung von Geschirr gesagt worden ist. Zusammenfassend stellen wir fest, daß eine Infektion hier als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden kann. Dennoch können Mediziner nach streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten eine solche Möglichkeit nicht grundsätzlich ausschließen. Daher sollte unter diesem Aspekt auf eine verantwortliche hygienische Praxis beim Gemeinschaftskelch hingewiesen werden: nämlich Verwendung von Metallkelchen, die zur Reinigung besser geeignet sind als Keramik; Drehen des Kelches bei der Darreichung, so daß nur vier Personen aus einem Kelch trinken; Reinigen des Kelches durch ein mit hochprozentigem Alkohol getränktes Tuch. Dabei sollte bei jedem Reinigungsvorgang ein neues Tuch genommen werden, außerdem der Kelchrand wieder trocken gewischt werden; denn dies geht über die Formulierung von Oberkirchenrat Dr. Sick hinaus. Erst der trockene Zustand nach dem Reinigungsvorgang garantiert das Absterben der möglichen Viren. Im Pfarrkonvent – das darf ich dazwischen schieben – hatten wir diesen Hinweis von der referierenden Ärztin, die außerdem auch noch die Frau des Präsidenten unserer Synode war.

(Heiterkeit)

– Entschuldigung: ist.

(Anhaltende Heiterkeit)

Dies ließ uns den Mut aufbringen, auch über Formulierungen eines Oberkirchenrats hinauszugehen. – Ich fahre fort: Ferner Verwendung mehrerer Kelche, so daß für den Reinigungsvorgang und das mögliche Absterben genügend Zeit bleibt.

(Zuruf)

– Absterben der Viren, ja.

(Heiterkeit)

– Ich bitte um Nachsicht, wenn ich nicht ganz geistesgegenwärtig bin. Ich habe kurz vorher von einem Einbruch in meinem Haus erfahren. Das beeinträchtigt meine Konzentration jetzt etwas.

2. Seelsorgerlich-psychologischer Aspekt:

Das Abendmahl ist ein Ereignis von hoher Intimität und Sensibilität, dem mit medizinisch-wissenschaftlicher Ratio eben nicht einfach beizukommen ist. Dies erfordert ein Eingehen auf mögliche Ängste. Diese Ängste röhren auch daher, daß die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Krankheit AIDS noch nicht absehbar ist, auch nicht ihr Vordringen über die bisher bekannten Risikogruppen hinaus. Gerade gestern haben wir in den „Badischen Neuesten Nachrichten“ in einem größeren Artikel über das Vorkommen von AIDS in einer Großstadt Beunruhigendes lesen können. Wenn Wissenschaftler darauf verweisen, daß ein Ansteckungs-

fall auf solchem Weg bislang noch nicht bekanntgeworden sei, so kann dies auch bedeuten, daß ein erstes Mal noch bevorsteht. Auf solche Ängste müssen gerade diejenigen eingehen, die sich selbst stark genug fühlen, der Verunsicherung mittels rationaler Argumente zu widerstehen.

3. Liturgischer Aspekt:

Für das Abendmahl soll der Mahlcharakter in der Gemeinschaft wesentlich sein. Dem entspricht die Verwendung von Brot – vergleiche Unionsurkunde § 5 Frage 5 und Kirchenordnung § 11 – im Unterschied zur Verwendung von Oblaten; dem entspricht ferner der Gemeinschaftskelch mit Wein. Diese Formen haben durch die Tradition einen hohen Stellenwert.

Wenn nun aus Rücksicht nach anderen Formen gesucht wird, dann sollte der Zusammenhang mit der ursprünglichen Absicht deutlich bleiben. Formen der Rücksicht können sein:

- Die Verwendung von Traubensaft in Rücksicht auf alkoholkranke Gemeindeglieder (Bekanntmachung „Alkoholfreies Abendmahl“ vom 27.09.1976 – Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 113).
- Der Einzelkelch, wobei der Charakter der Gemeinsamkeit durch die liturgische Ausgestaltung erhalten bleiben muß.
- Die Communio sub una: Hierbei geht es darum, den Gemeindegliedern, die bei der Austeilung nur das Brot nehmen wollen, Mut zu machen dazu; mit dem Kommunizieren nur eines der beiden Elemente wird der ganze Christus im Abendmahl empfangen; Mut machen darum, daß aus Verunsicherung nicht Vermeidung wird.
- Ferner kann in den Gemeinden auch verstärkt auf die Möglichkeit des Haus- oder Einzelabendmahls hingewiesen werden.
- Außerdem – und dies geht über die Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Sick hinaus – kann die Intinctio, nämlich das Eintauchen einer Brotoblate in den dargereichten Kelch, als mögliche Praxis gedacht werden. Denn der als Gegenargument gebrachte Verweis auf konfessionelle Grundlage und Tradition konnte uns nicht allgemein überzeugen, da in der Diskussion um die Lima-Papiere auch von uns eine größere Offenheit gegenüber der Praxis anderer Kirchen abverlangt ist.

Perspektive: Sollte die Synode diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen, so bedeutet dies: Wir fordern die Gemeinden auf, in der Bemühung um das Abendmahl als Zentrum des Gottesdienstes nicht nachzulassen, jedoch seelsorgerlich auf vorhandene Bedenken einzugehen, zum Beispiel durch Praktizierung von Mischformen – mehrere Austeilungsformen innerhalb des Gottesdienstes – oder Formen des Abendmahls im Wechsel. Die Erfahrungen hiermit sollten in diejenigen Berichte eingehen, die zur Erarbeitung des Hauptberichts 1987 den Gemeinden aufgetragen sind. Dies bedeutet dann für die Synode: bei der Diskussion über den Hauptbericht ist das Gespräch über die verschiedenen Formen der Abendmahlspraxis auch unter Berücksichtigung der mit AIDS zusammenhängenden Fragen noch einmal aufzunehmen.

Daher folgender Beschußvorschlag:

Die Synode nimmt diesen Bericht des Hauptausschusses zu Fragen der Abendmahlspraxis zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dies den Pfarrern bzw. Ältestenkreisen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Schäfer. – Für den **Bildungsausschuß** berichtet Synodaler Weiland.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Nicht aus Kamerun, sondern aus dem Munde der vorhin erwähnten Frau Dr. Bayer stammt das nachfolgende Zitat: „Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als daß ein Abendmahlsteilnehmer sich an AIDS infiziert.“ So faßte sie als Ärztin ihre Darlegungen zu dem Thema bei einem Pfarrkonvent zusammen.

Dies zu wissen, ist die eine Seite des Problems, nämlich die medizinische. Zu dieser Seite gehören die Informationen, die bis jetzt vorliegen – Herr Dr. Schäfer hat sie angeführt und ich möchte sie nicht wiederholen –, daß bei sachgemäßer Handhabung praktisch kein Ansteckungsrisiko beim Gemeinschaftskelch besteht. Ich möchte dazu noch einmal auf die entsprechenden Vorschläge von Oberkirchenrat Sick in den „Mitteilungen“ von Januar/Februar dieses Jahres verweisen.

Die andere Seite ist die seelsorgerlich-psychologische. Es gibt Gemeindeglieder, die trotz medizinischer Aufklärung gegenüber der herkömmlichen Form Bedenken haben. Für manche ist die AIDS-Diskussion erneuter Anlaß, ihre Ablehnung des Gemeinschaftskelches aus hygienischen Gründen zu äußern. Abendmahl aber muß angstfrei sein, so sagte ein Teilnehmer des Bildungsausschusses.

Eine mögliche Praxis in unserer Landeskirche ist deshalb:

- a) die Austeilung von Einzelkelchen und
- b) im Einzelfall die Kommunion unter einer Gestalt.

Unbestreitbar aber kommt im Gesamtkelch der theologische Gedanke der Gemeinschaft symbolisch am angemessensten zum Ausdruck. Es kann ohne Not nicht auf ihn verzichtet werden. Einmal abgeschaffte Symbole können nur schwer wieder gewonnen werden.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Der Bildungsausschuß weist ausdrücklich auf die gegebenen Möglichkeiten in unserer Landeskirche hin. Sie reichen aus, um auf die Anfragen besorgter Gemeindeglieder angemessen reagieren zu können. Weiter soll die Auswertung der in den Kirchenbezirken jetzt beginnenden Gespräche zum Abendmahl abgewartet werden. Es ist deshalb jetzt nicht angebracht, Vorschläge zu erarbeiten, die über das bereits Mögliche hinausgehen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Weiland.

Ich eröffne die **Aussprache** – Herr Ehemann.

Synodaler Ehemann: Ich möchte einen Gesichtspunkt in Erinnerung rufen, der mir zu diesem Thema AIDS in der letzten Zeit in den Gemeinden öfter begegnet ist, und zwar das Stichwort Laienkelch als gewichtigen Bestandteil reformatorischer Bestrebungen im 16. Jahrhundert. Die Laienforderung nach dem Gemeinschaftskelch hat sich auf einen „Kelch“ gerichtet, was dann auch so praktiziert worden ist. Trotz Bedrohung durch tödliche Epidemien wie Pest und andere hat die evangelische Christenheit an diesem Laienkelch, dem Gemeinschaftskelch, festgehalten.

Prälat Jutzler: Ein Gedanke, nicht zur Praxis, sondern fast eine Art öffentlichen Sündenbekennnisses. Ich entdecke bei mir selber, daß ich in dieser Frage als moderner wissenschaftsgläubiger Mensch mit meinem eigenen christli-

chen Glauben in Konflikt stehe. Mir leuchtet nämlich die mögliche Gegenwart der ansteckenden Viren fast besser ein als die unsichtbare Gegenwart des Herrn. Wenn vorhin in dem Bericht von Herrn Dr. Schäfer die Angst einen so hohen Stellenwert hat, dann sehe ich darin einen Spiegel unserer Situation. Die Angst gehört heute beinahe zum Ehrenzeichen eines mit wachem Bewußtsein unsere Welt erlebenden Menschen; sie ist also am Abendmahlstisch mit dabei. Das ist unsere Situation in der technischen Welt. Das, was wir erkennen und beherrschen, ist zugleich das, was uns wegen der Tragweite, die wir erkennen und beherrschen – oder auch nicht beherrschen –, Angst macht. Ich frage mich und Sie: Was bedeutet das Wort des Herrn „In der Welt habt ihr Angst, aber ich habe die Welt überwunden“? – Der Zuspruch des Trostes. Der Dichter des Liedes „Nun danket alle Gott“ hat zu seinen Lebzeiten über hundert Pestleichen selber beerdigte.

Synodaler Wolfgang Wenz: In manchen Situationen kann es sehr hilfreich sein, unseren Blick auch auf unsere Partnerkirchen außerhalb Europas zu richten. Ich denke jetzt zwar nicht an Kamerun – wir haben ja im Verlaufe dieser Tagung schon einige Male dies getan und auch Weisheit erfahren –, sondern an die Partnerkirchen in Indonesien. In diesen Kirchen haben sich Formen des gemeindlichen Zusammenlebens entwickelt, aus denen wir für unser eigenes Tun auch immer wieder Anregungen erfahren können und auch Impulse aufnehmen sollten. Im konkreten Fall denke ich an die Abendmahlspraxis in den Gemeinden in unserer Partnerkirche in Indonesien. Das Abendmahl wird dort in kleinen Gläschchen gereicht. Jeder Gottesdienstbesucher, der am Abendmahl teilnimmt, erhält sein eigenes kleines Gläschchen. Die Gründe, die zu dieser Praxis geführt haben, kenne ich nicht; aber offensichtlich hat diese Art der Austeilung der Gnadengaben nicht dazu geführt, daß das Gemeinschaftsleben und das Gefühl der Zusammengehörigkeit darunter leiden würden. Jeder, der indonesisches Gemeinschaftsleben kennengelernt hat, wird dies bestätigen. Wir erleben es, daß sich aufgrund der eingetretenen neuen Situation die Gemeinden in Bedrängnis sehen. Und ich glaube, wir sollten diese Bedrängnis einfach ernst nehmen. Allen Gemeinden, die auf dem Hintergrund von AIDS Probleme haben und die über Lösungen nachdenken, sollte zumindest nahegelegt werden, über Formen der Abendmahlsgaben nachzudenken, die in anderen, uns verbundenen Kirchen selbstverständlich sind. Es könnte diesen Gemeinden hilfreich sein, die besondere Form der Austeilung des Abendmahs in indonesischen Gemeinden zu prüfen und eventuell auch selbst zu praktizieren. Sie sollten auf jeden Fall den Mut haben, sich zu orientieren.

Ich sage dies, obwohl ich mir bewußt bin, daß die EKD-Antwort an Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick in dieser Sache eindrücklich vor einem Alleingang der Pfarrer und Kirchengemeinden warnt. Es war mir leider nicht möglich, den Hinweis auf diese Abendmahlspraxis in den Beratungen des Ausschusses mit einzubringen; er ist mir aber so wichtig, daß ich nicht versäumen wollte, es an dieser Stelle nachzuholen.

Synodaler Dr. Seebaß: Ich habe mich über das ausgewogene Votum des Hauptausschusses sehr gefreut. Nur in einem Punkt habe ich Bedenken, gerade auf dem Hintergrund dessen, was Herr Prälat Jutzler sagte. Weil ich auch der Auffassung bin, daß das Nehmen des Abendmahs angstfrei sein sollte, meine ich nun doch auf der anderen Seite: Der, der Angst hat, muß in der Gemeinschaft bleiben. Deswegen habe ich Bedenken gegen die Empfehlung

eines Hausabendmahs. Die Stärkung der Gemeinschaft sollte sich, selbst wenn ich für meine Person zunächst aus Angst eine andere Praxis übe – vielleicht im Nehmen des Abendmahs unter einer Gestalt – dennoch in der Gemeinschaft mit den anderen vollziehen. Wir sollten keine Form des Abendmahs empfehlen, die den Gemeinschaftscharakter und die Symbole, die dafür wichtig sind, in Frage stellen. Deswegen würde ich das Hausabendmahl in diesem Zusammenhang nicht gern erwähnt sehen.

Ein zweiter Gedanke. Wir haben im Bildungsausschuß auch über die Frage der Austeilung des Abendmahs mit Einzelkelchen gesprochen. Man kann das tun; aber dann sollte man doch, meine ich, Formen finden, die den Gemeinschaftscharakter dann eben auf andere Weise zum Ausdruck bringen, etwa dadurch, daß man tatsächlich um einen Tisch sitzt, der dann auch entsprechend gedeckt ist und an dem das Gemeinsame herauskommt. Darüber muß man nachdenken.

Ich finde, der Bereich von Symbolen ist so empfindlich, daß man nicht überlegt genug damit umgehen kann.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Gabriel: Ich habe in den sehr interessanten Berichten vermißt, ob sich die Ausschüsse auch mit der Austeilung des Abendmahs in alkoholfreier Form befaßt haben.

(Zuruf: Es steht drin! – Weitere Zurufe)

Ich darf folgendes sagen. Ich komme aus einer Region, wo die Verabreichung des Abendmahs in alkoholfreier Form eine besondere Bedeutung hat durch das Therapiezentrum in Münzesheim und das Haus Kraichtalblick in Oberacker für suchtkranke Frauen. Kann man es verantworten, aus dem Kelch alkoholfreie Traubensaft zu verabreichen und nachher auch die Reinigungsempfehlungen mit Alkohol zu vollziehen, um sie wieder steril zu machen? Das ist ein sehr heikles Gebiet. Ich bitte die Ausschüsse, doch auch im nachhinein vielleicht da noch ein wenig in die Tiefe zu gehen. Denn wir sind in dieser Frage noch nicht am Ende. Die Übertragung, nicht nur wegen AIDS, sondern überhaupt die Übertragung ist eine allgemeine Gefährdung bei alkoholfreien Traubensaften, weil sie sich zwangsläufig am Kelch mit den Speichelsäften vermengen, sofort klebrig werden und eben die Übertragungsgefahr erhöhen.

Dieses Problem ist zwar jetzt nicht im Vordergrund mit AIDS, aber es ist ein echtes Problem, an dem noch gearbeitet werden sollte. Wir wären auch bei uns in Kraichtal sehr dankbar, wenn da noch Antworten herauskämen.

Synodale Riess: Durch das Abendmahl kommen wir auf die AIDS-Kranken zu sprechen, und ich bin darüber sehr froh. Ich möchte aber jetzt nicht zum Abendmahl Stellung nehmen, sondern allgemein nur zu den AIDS-Kranken. Es wurde vorhin gesagt, daß die Zahl der AIDS-Kranken nicht so zunimmt. Aber ich bin überzeugt, daß wir in den nächsten zehn Jahren sehr, sehr viele AIDS-Kranke haben. Ich denke, als Kirche müssen wir das auch jetzt schon bedenken. Die Ratlosigkeit im Umgang mit den AIDS-Kranken ist sehr groß, insbesondere die Ratlosigkeit bei den Betroffenen. Sie werden in unserer Gesellschaft wie Aussätzige behandelt. Ich möchte anregen, daß wir dieses Problem auch in den nächsten Tagungen ansprechen.

Synodaler Bubeck: Eine kleine Anregung aus unserer Gemeindepraxis. Man kann sich helfen. Abendmahl in einerlei Gestalt würde ich für einen großen Verlust ansehen;

aber wir reichen in einem Kreis von etwa zwanzig bis vierundzwanzig Personen den Kelch von Abendmahlsteilnehmer zu Abendmahlsteilnehmer weiter. Jeder Teilnehmer hat die eigene Entscheidung, vom Kelch zu nehmen oder ihn weiterzugeben, ohne daß er deshalb angesehen wird. Wir halten die Gemeinschaft im Kreis um den Altar für so wichtig und auch beim Weitergeben nicht den Blick auf den Kelch gerichtet, sondern auf den Teilnehmer links und rechts von mir, so daß das Genießen des Weins oder das Vorübergehenlassen eine völlig sekundäre Rolle spielt. Wir benützen allerdings vier Kelche.

Synodaler Klauß: Ich will zuerst noch zum Reinigen des Kelches etwas sagen. Ich habe beruflich viel mit Lösungsgeschwindigkeiten verschiedener Flüssigkeiten zu tun und weiß von daher, daß die empfohlene Reinigungsart mit 70%igem Alkohol wohl bei Wein richtig ist, aber eben nicht bei Traubensaft, weil der Zucker im Traubensaft durch den zum Teil sehr hohen Zuckergehalt durch Alkohol nur schlecht gelöst werden kann. Deshalb empfiehlt sich hier eine andere Reinigung, zunächst mindestens naß mit Wasser, am besten mit warmem Wasser, und nachher vielleicht noch eine Desinfektion. Die Sache mit dem Alkohol, von dem Herr Gabriel gesprochen hat, ist dann ausgeschaltet, wenn der Kelch trocken ist; er müßte also nachher auf jeden Fall trockengerieben werden. Sie sehen, das ist schwierig, aber ich kann nichts dafür.

Noch etwas zum Grundsätzlichen, was Herr Jutzler angesprochen hat. Die Frage der Angst ist eine ganz zentrale Sache, die unseren Glauben angeht. Wenn auch bei uns unter Christen immer wieder der Spruch zu hören ist „Hauptsache gesund“, dann hängt das, meine ich, auch mit der Angst zusammen, gegen die sicherlich schwer anzugehen ist. Ich möchte auch an das Sprichwort von der Schlange und dem Regenwurm erinnern, daß es eben nicht eine Verlautbarung der kamerunischen Kirche, sondern ein Ausdruck altheidnischen Unglaubens ist. Diese Angst, dagegen anzugehen, ist eine Frage, die, wie gesagt, mit unserem Glauben zusammenhängt.

Synodaler Manfred Wenz: Ich habe zwei Dinge. Wenn wir das alkoholfreie Abendmahl für Alkoholgefährdete geben, dann sollten wir bedenken, daß es zum Beispiel nicht geht, wie es bei uns empfohlen wurde, daß diese den Kelch nehmen und so tun, als ob. Das war ein Vorschlag. Wer das sagt, weiß nicht, was da vor sich geht, wenn ein Alkoholkranker Alkohol riecht. Er ist schon durch den Geruch gefährdet. Das muß man einfach wissen. Das ist das eine.

Das andere. Ich komme als Laie und als jemand, der vom Dorf kommt, nicht ganz mit, warum es nun für die Gemeinschaft unschädlich oder wenig schädlich sein soll, wenn einer nur das Brot nimmt und den Kelch weitergibt, warum dann nicht der Einzelbecher möglich sein sollte, ohne daß das Gemeinschaftsgefühl gestört wird.

Ich komme wieder aufs Dorf zurück. Es ist sehr schwierig, ich möchte fast sagen, unmöglich bei uns, daß einer in der Reihe steht und den Kelch unbenutzt weitergibt, weil dann einfach das Gerede losgeht: Aha, dem bin ich nicht gut genug, und was weiß ich, was da alles mitgespielt. Ich halte das für eine der schlechtesten Lösungen, daß man sagt, alle stehen da in der Reihe, und wem das zu gefährlich erscheint, der gibt den Kelch weiter. Das halte ich für fast nicht praktikabel, auf jeden Fall draußen auf den Dörfern, wo jeder jeden kennt.

Ich plädiere schon eher dafür, wenn man sich schon nicht zur Einzelkelchlösung durchringen kann, daß es dann

mindestens zwei bis drei Sonntage im Jahr geben sollte, wo der Einzelkelch obligatorisch gereicht wird, daß wenigstens dort die Ängstlichen ohne Angst zum Abendmahl gehen können. Wer das nicht will, kann ja an den anderen Sonntagen gehen, wo der Gemeinschaftskelch gereicht wird. Wir haben dieses Problem im Dorf. Es wird heftig diskutiert, auch in der Gemeindeversammlung. Wir werden hier eine Lösung finden müssen, egal, was hier beschlossen oder empfohlen wird.

Synodaler Dr. Klump: Die Praxis in Indonesien mit diesen Einzelkelchen ist begründet. In ganz Südostasien gibt es einen Virus Hepatitis B, der die Leberentzündung hervorruft, die auch unheilbar ist. Diese Leberentzündung ist so epidemisch, daß jeder Dritte in Südostasien davon betroffen wird. Von da aus ist es auch gerechtfertigt, die Einzelkelche in dieser Form zu benutzen, um das auszuschließen.

Zum AIDS-Virus: Durch Beobachtungen an Familien – zum Beispiel in New York – weiß man von Leuten, die in enger familiärer Gemeinschaft mit ihren AIDS-Kranken in einem Zustand gelebt haben, in dem sie noch nicht wußten, daß der AIDS-Kranke AIDS-krank ist; sie haben die gleiche Zahnbürste benutzt und ähnliches. Es ist dabei nie eine Weitergabe dieser Krankheit beobachtet worden.

Zum dritten Schnupfen-Viren zum Beispiel werden durch Hände viel intensiver weitergegeben als durch den Speichel. Wenn man das dann alles so ernst nimmt mit der Hygienevorschrift, daß man den Kelch nicht mehr weitergibt, dann muß den jemand in der Hand behalten. Ich denke, wir sollten die Hygienefragen nicht so hoch hängen. Wir können das ewige Leben auch dadurch nicht erwerben,

(Heiterkeit und Beifall)

daß wir uns jeder Infektionsgefahr nicht aussetzen wollen. Ich denke, gerade die AIDS-Diskussion genau wie der Beitrag, daß diese Familien in dieser Gesellschaft diskriminiert würden, dürften nicht Anlaß dazu sein, total neu über Abendmahlspraxis nachzudenken. Es ist nicht wahr, daß man nichts über die Ausbreitung der AIDS-Krankheit wüßte. Die epidemiologische Statistik zeigt ganz klar, wie sich die AIDS-Krankheit ausbreiten wird. Sie ist nur nicht manifestiert.

Als Letztes: es stirbt niemand an AIDS. Die Leute sterben an Krankheiten, die erst auftreten können, weil diese Immunschwäche besteht.

(Zuruf: Das ist kein Unterschied! – Weitere Zurufe und Heiterkeit)

Präsident Bayer: „Wer seinen Hund liebt, muß auch seine Läuse lieben.“ – Spruchweisheit aus Kamerun.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Rögler: Nur einen Zusatz: Man muß, wenn die Empfehlung des Hauptausschusses zum Beschuß erhoben wird, dann wahrscheinlich das Lied 159 im Gesangbuch streichen und vielleicht dann auch empfehlen, bei der Abendmahlfeier selbst die Einsetzungsworte so zu sprechen, daß der Widerspruch zwischen den Einsetzungsworten und dem, was wir dann praktizieren, nicht so deutlich wird.

(Zurufe und Heiterkeit)

Synodale Übelacker: Ehe wir zur Abstimmung kommen, möchte ich doch noch einmal fragen ob das, was vorhin gesagt wurde, als Antrag zu gelten hat, daß nämlich die Erwähnung des Hausabendmals als ein Ausweg aus

dem, was wir ja zustimmend zur Kenntnis nehmen sollen, gestrichen werden kann.

Synodaler Dr. Seebaß: Ich möchte das als Antrag verstanden wissen.

Präsident Bayer: Keine weiteren Wortmeldungen. Dann wird die Aussprache geschlossen. Die Berichterstatter erhalten Gelegenheit zu einem Schlußwort, wenn es gewünscht wird.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Ich will ganz kurz auf einige Einwände eingehen, ohne das zu wiederholen, was schon dagegen gesagt worden ist. In der Liste der Vorschläge an die Gemeinden ist die Verwendung von Traubensaft in Rücksicht auf alkoholerkrankte Gemeindemitglieder mit drin. Deswegen beansprucht diese Liste eine Art vollständiger Möglichkeiten von Rücksichtnahmen. Es muß, meine ich, wegen der möglichen Abendmahlspraxis in unseren Gemeinden, die wir ja mit dem Einzelabendmahl oder dem Hausabendmahl haben, das hier mit drin stehen. Das ist mein Widerspruch gegen den Antrag auf Streichung.

Wir haben uns vorgestellt, daß man natürlich in den Gemeinden deutlich machen muß, wie eine veränderte Praxis liturgisch bedacht und gestaltet werden muß, also wie weit man das macht mit diesem möglichen Dissens zwischen den Worten, die gesprochen werden, und dem, was konkret geschieht. Herr Rögler, vielleicht braucht man dazu einfach erklärende Worte, die das anschaulich machen.

Ich möchte aber entschieden dem widersprechen, wo – das Wort ist gefallen: „Angst als Ehrenzeichen“ – der Eindruck erweckt wird, als kokettiere vielleicht jemand mit Ängsten. Ich glaube, das hilft denen, die sich der Angst ausgesetzt fühlen, nicht weiter. Der Hinweis darauf, daß es außer der Angst noch andere Dinge gibt, ist wichtig; aber er ist nur ein Teil in dem seelsorgerlichen Gespräch innerhalb der Gemeinden, und gerade da möchte ich sagen: Wenn ich an einem Autounfall sterbe, kann ich auch nicht sagen, ich bin nicht Opfer eines Autos geworden, sondern Opfer der inneren Verblutung. Damit habe ich dann zwar wissenschaftlich eher recht. Also, Herr Klump, so recht Sie wissenschaftlich haben, das würde mir im Gespräch mit jemand, der mit seinen Ängsten kommt, null weiterhelfen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zu diesen Formulierungen des Hauptausschusses.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Es gibt von der Tendenz her eine große Übereinstimmung zwischen dem Bildungsausschuß und dem Hauptausschuß. Die Differenz besteht tatsächlich in der von Dr. Schäfer angesprochenen Frage des Hausabendmahls. Ich denke, das Hausabendmahl soll wie bisher vor allem behinderten und kranken Menschen vorbehalten bleiben.

Mit Erfolg hat die badische Landeskirche die Taufe aus dem Haus genommen und läßt sie nur bei besonderen Fällen drin.

(Vereinzelt Beifall)

Das Abendmahl ist aber in weit stärkerem Maße ein Gemeinschaftsmahl. Ich wage mir nicht auszumalen, was unter Umständen sein könnte, wenn nun von der Synode ein Signal der Ermutigung zum Hausabendmahl für gesunde und gehfähige Menschen ausgeht.

(Vereinzelt Beifall)

Wir stehen also jetzt vor der schwierigen Lage, dem Bericht zuzustimmen und nur in einem kleinen Teil anderer

Meinung zu sein. Es wäre wirklich die Frage, obwohl Sie es schon anders beschieden haben, ob man genau diesen Punkt nicht herauslassen könnte.

Präsident Bayer: Es gibt jetzt in der Tat Schwierigkeiten mit der **Abstimmung**. Der Beschußvorschlag lautet: Die Synode möge zustimmend Kenntnis nehmen. Und etwas Gesagtes kann man ja auch nicht mehr Ungesagt machen. Ich bin also etwas hilflos, wie der Antrag Dr. Seebaß zur Abstimmung gestellt werden soll.

Synodaler Dr. Seebaß: Darf ich formulieren, Herr Präsident?: „Die Synode nimmt zustimmend von dem Bericht des Hauptausschusses Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß das Hausabendmahl als eine mögliche Praxis im Zusammenhang mit den Ängsten um die AIDS-Krankheit nicht erwähnt werden soll.“ So oder ähnlich.

Präsident Bayer: Gut, der Sinn ist klar. Das ist der weitergehende Antrag. Wer ist für diesen Antrag des Synoden Dr. Seebaß? – Das ist die Mehrheit. Dann frage ich: Wer ist gegen diesen Antrag? – Enthaltung, bitte? – Bei 5 Enthaltungen angenommen.

Nun geht der Beschußvorschlag des Hauptausschusses noch weiter: Die Synode bittet den Oberkirchenrat, dies den Pfarrern bzw. Ältestenkreisen in geeigneter Weise bekanntzumachen. Wer ist gegen diesen Beschußvorschlag? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? – Keine Enthaltung. Damit ist der Antrag verabschiedet.

III.2

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe-Wolfartsweier vom 17.02.1986 betreffend Patenbescheinigungen.

(Anlage 2)

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Hauptausschuß** Herr Wettach.

Synodaler Wettach, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Kirchengemeinde Karlsruhe-Wolfartsweier beantragt eine Änderung der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 3. Oktober 1978 dahingehend, daß für nicht zur jeweiligen Kirchengemeinde gehörende Paten generell die Patenbescheinigung wieder eingeführt wird.

Zumindest erbitten die Antragssteller eine Klärung, die die Möglichkeit einräumt, Patenbescheinigungen durch die Pfarrämter auszustellen.

In vielen Landeskirchen ist es Usus, Patenbescheinigungen auszustellen. Die badische Landessynode hat das seinerzeit in den entsprechenden Verhandlungen 1975 und 1978 abgelehnt und dafür die Verantwortung der Eltern ernstgenommen.

Wie in vielen Bereichen gibt es auch hier nun im Raum unserer Landeskirche eine „gemischte“ Praxis. Offenbar ist es weit verbreitet, Patenscheine zu verlangen. Deutlich scheint eine gewisse Unsicherheit zu sein: Wie sicher muß die taufende Pfarrerin oder der taufende Pfarrer die Kirchenzugehörigkeit der Paten kennen?

Es gab in unserem Gespräch Argumente für beide Möglichkeiten.

Die Einführung einer Patenbescheinigung würde Unklarheiten weitgehend ausschließen und das Gewissen der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer beruhigen. Die bisherige Praxis

nimmt die Verantwortung der Eltern ernst, also die Praxis, die von der Durchführungsverordnung gemeint ist. Es ist Sache der Eltern, die Patenfähigkeit festzustellen. Wo Unklarheiten auftreten, war eine Sicherstellung durch eine Patenbescheinigung auch bisher möglich.

Der Hauptausschuß bittet einstimmig die Landessynode, zu beschließen:

Es ist die Regel, die Patenfähigkeit im Gespräch mit den Eltern zu klären.

Im Falle der Unsicherheit kann eine Patenbescheinigung eingefordert werden.

Da der bisherige § 8 in der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 3. Oktober 1978 eine solche Verfahrensweise nicht ausschließt, ist eine Änderung nicht erforderlich.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön.

Ich eröffne hierzu die **Aussprache**. – Herr Sutter.

Synodaler Sutter: Ich darf kurz darauf hinweisen, daß ich seit vielen Jahren folgende Praxis habe. Das Patenverpflichtungsformular, das dem Taufbüchlein beigelegt ist, wurde um einige Angaben erweitert, nämlich:

Ich gehöre der Kirche an.
Am wurde ich in konfirmiert/gefirmt
Name und Vorname:
Straße und Hausnummer:
Wohnort:
Pfarrgemeinde:
Ich versichere, daß meine Angaben über die Zugehörigkeit zur Kirche wahr sind.

Ort/Datum Unterschrift

Das machen einige Kollegen, denen ich das gegeben habe. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht, gut in dem Sinne, daß herauskam, daß Eltern tatsächlich nicht wußten, welche Konfession die Paten haben, daß sie auch nicht wußten, daß welche ausgetreten waren. Soweit ich es sehe, haben dann bisher einige angegeben, sie sind ausgetreten und können deshalb nicht Pate sein.

Wenn Sie erlauben würden, Herr Präsident, könnte das Büro jedem Synodalen ein solches Formular ins Fach legen. Es verpflichtet die Eltern ganz im Sinne der Lebensordnung, die Konfessionszugehörigkeit der Paten zu erkunden, und es verpflichtet die Paten selbst, über ihre Kirchenzugehörigkeit Auskunft zu geben. Das Hingehen zu den Pfarrämtern und das Ausstellen von Bescheinigungen ist wohl auch nicht ganz der Weisheit letzter Schluß.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident Bayer: Die Erlaubnis wird erteilt. Gehen Sie bitte zu Frau Franz.

Synodaler Ehemann: Ich kann gerade zu dem letzten, was Herr Sutter eben sagt, eine etwas andere Erfahrung aus der Gemeinde berichten, in der ich bin, mit sehr vielen aus Norddeutschland Zugezogenen, die entsprechend der Praxis der dortigen Kirchen Patenscheine brauchen, wenn sie dort ein Patenamt übernehmen sollen. Das führt im Pfarrhaus und Pfarramt, auch mit mir zu häufigen guten Begegnungen gerade mit Gemeindegliedern, die sonst in dem eher kirchenfernen, kirchenkritischen Lebensalter

von 20 bis 40 sind. Wenn ich dann auch noch das badische rote Taufbüchlein als badische Gabe zur Taufe in Norddeutschland mitgebe oder auch den Brief an Paten, der darin abgedruckt ist und extra gedruckt ist, stoße ich sehr häufig auf ein außerordentlich positives Echo.

Präsident Bayer: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Wettach, wollen Sie kein Schlußwort? – Dann stimmen wir über den Antrag des Hauptausschusses ab. Ich lese ihn vor:

Es ist die Regel, die Patenfähigkeit im Gespräch mit den Eltern zu klären.

Im Falle der Unsicherheit kann eine Patenbescheinigung eingefordert werden.

Da der bisherige § 8 in der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 3. Oktober 1978 eine solche Verfahrensweise nicht ausschließt, ist eine Änderung nicht erforderlich.

Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? – 1 Enthaltung. Damit ist der Antrag angenommen.

IV.1

Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 03.03.1986 mit der Bitte um Unterstützung des Vereins „Bundschuh e.V.“ in Schwabhausen (Anlage.9)

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Finanzausschuß** unser Synodaler Manfred Wenz.

Synodaler Manfred Wenz, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß bittet die Synode, die Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 03.03.1986 um Unterstützung des Vereins Bundschuh e.V. in Schwabhausen mit jährlich 5.000 DM abzulehnen.

Begründung: Aus rechtlichen und prinzipiellen Erwägungen ist die Bezuschussung eines nichtkirchlichen eingetragenen Vereins (e.V.) nicht möglich.

Wir konnten uns nicht ausführlich genug mit der ganzen Thematik beschäftigen und sind sehr dankbar für die Unterstützung durch die Herren Prälat Bechtel und Dekan Leichle, die uns eine große Hilfe waren.

Mit dem Hinweis auf das Papier des Evangelischen Oberkirchenrats zu Fragen der Daimler-Benz-Teststrecke in Boxberg-Assamstadt vom 07.05.1985 wollen wir zum Ausdruck bringen, daß wir in dem ganzen Problemfeld Teststreckenbau nicht teilnahmslos bleiben können, zumal die jahrelangen Auseinandersetzungen in der Region den Frieden und das gedeihliche Zusammenleben bis in die Familien hinein gestört hat.

Der Finanzausschuß bittet die Synode,

die Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 03.03.1986 um Unterstützung des Vereins Bundschuh e.V. in Schwabhausen mit jährlich 5.000 DM abzulehnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Wenz.

Ich eröffne die Aussprache. – Es gibt keine Wortmeldungen. Dann wird die Beratung zu diesem Punkt für geschlossen erklärt.

Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben den Antrag gehört. Wer ist gegen diesen Antrag? – 5. Wer enthält sich der Stimme? – 3. Damit ist der Antrag angenommen.

Prälat Bechtel: Herr Wenz hat in seinem Bericht von den schweren Konflikten, die durch diesen Teststreckenbau und dieses Projekt in der dortigen Region ausgelöst worden sind, andeutungsweise berichtet. Ich möchte heute einmal Gelegenheit nehmen, darauf aufmerksam zu machen, daß ein Synodaler unter uns, Dekan Leichle, schon jahrelang dort in dem Konflikt in Boxberg in vorderster Front steht und daß ihm unsere Landeskirche eigentlich sehr zu danken hat für seine Beiträge, die er geleistet hat, daß es dort noch nicht zu größeren Konflikten und Auseinandersetzungen gekommen ist.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir haben noch 20 Minuten Zeit. Deswegen rufe ich den nächsten Bericht auf.

IV.2 Landeskirchliche Bauvorhaben

Präsident Bayer: Berichterstatter für den **Finanzausschuß** ist Herr Ehemann.

Synodaler Ehemann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Erlauben Sie zwei Vorbemerkungen:

Auf dem Weg von der Rezeption, dem Eingang des Hauses der Kirche, zum Plenarsaal, werden Sie im Gang des Altbau auf neue Türen gestoßen sein, die noch nicht endgültig gestrichen sind. Sie mußten eingebaut werden, um eine Brandschutzaufgabe zu erfüllen. An diesem kleinen Beispiel haben Sie täglich Berührung mit dem Gegenstand, zu dem ich im folgenden unter dem Stichwort landeskirchliche Bauvorhaben berichten werde. Es handelt sich jeweils um notwendige Instandsetzungsmaßnahmen.

Eine zweite Vorbemerkung zum Thema Tagungsstätte Beuggen. Hier kann von den für 1985 vorgesehenen Maßnahmen

- Außenrenovierung Torhaus, Dächer und Fenstererneuerung
- Anlage eines Parkplatzes mit 40 Stellplätzen und
- Trockenlegung des ehemaligen Stallgebäudes

erfreulicherweise berichtet werden, daß der festgesetzte Finanzierungsrahmen nicht ausgeschöpft werden muß.

Der Bauausschuß des Trägervereins hat für 1986 weitere notwendige Maßnahmen vorgesehen. Der voraussichtliche Bruttoaufwand von 1,9 Millionen DM soll durch eine Darlehensaufnahme des Trägervereins in gleicher Höhe finanziert werden. Der dafür erforderliche Schuldendienst wird 1986/87 aus den Rücklagen der beteiligten Kirchenbezirke entnommen, die für die Tagungsstätte angesammelt worden sind. Ab 1988 soll der Schuldendienst im Sonderhaushaltplan (Wirtschaftsplan) des landeskirchlichen Haushaltspans ausgewiesen werden.

Abschließend kann festgehalten werden, daß sich die Tagungsstätte Beuggen im Südwesten unserer Landeskirche eines regen Zuspruchs erfreuen kann.

(Beifall)

Finanzmittel für landeskirchliche Instandsetzungsmaßnahmen

Im Jahre 1985 wurden insgesamt rund 1,6 Millionen DM bereitgestellt. Auf 01.01.1986 stehen insgesamt rd. 2,9 Millionen DM zur Verfügung, darunter Haushaltssmittel 1986/87 (Haushaltsstelle 8100.9500) 1,6 Millionen DM, von denen für bereits feststehende Maßnahmen 1,3 Millionen DM abgehen. Es bleibt eine schmale Reserve von 300.000 DM für die beiden Haushaltjahre.

Im folgenden nenne ich einige landeskirchliche Häuser, für die im gegenwärtigen Haushaltzeitraum Mittel für zwingende Instandsetzungsmaßnahmen zugewiesen sind:

- Baden-Baden, Müttergenesesheim: Sanierung der Außenfassade des Altbau und anderes
- Bad Herrenalb, Haus der Kirche: Die bereits erwähnten Brandschutzmaßnahmen und Flachdacharbeiten
- Gaienhofen, Evangelische Internatsschule
- Heidelberg, Kirchenmusikalisches Institut: Unter anderem Dachsanierungsarbeiten
- Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße 17: Instandsetzungen dringender Mängel an Dach, Fenstern und anderes
- Heidelberg, Theologisches Studienhaus: Außenrenovierung des Hauses (Betonsanierung)

Hierzu eine zusätzliche Bemerkung, gewissermaßen in Klammern: Die Probleme und Vorzüge dieses Gebäudes haben fünfzehn kirchliche Mitarbeiter, darunter der Berichterstatter, gestern vor Ort kennengelernt. Sie beginnen diese Woche mit einem kurzen Studien- bzw. Kontaktsemester dort in Wohngemeinschaft von Studenten vieler Fakultäten, die diese Studienstätte hervorragend ermöglicht.

Ich fahre fort in der Aufzählung von landeskirchlichen Häusern:

- Ludwigshafen, Jugendbildungsstätte: Fenstererneuerung und anderes
- Mannheim, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium: Erneuerung von Fußböden und Dachsanierungen
- Wertheim, Melanchthonstift: Außenrenovierung des Schulgebäudes

Es bleiben als noch nicht festgelegte Mittel die bereits erwähnten 300.000 DM als einzige Reserve für Unvorhergesehenes aus dem Haushalt und der Verkaufserlös für ein Haus in Karlsruhe-Durlach. Über den Einsatz dieser Mittel wird unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse der „Arbeitsgruppe landeskirchliche Häuser“ im Laufe des Jahres abschließend entschieden.

Zum Stichwort Bericht der „Arbeitsgruppe landeskirchliche Häuser“ möchte ich noch anfügen: Sobald der Bericht im Landeskirchenrat beraten sein wird, wird die Synode im mittelfristigen finanziellen Gesamtrahmen eine wichtige Prioritätenentscheidung vornehmen müssen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit bei einem so trockenen Bericht.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen für diesen klaren Bericht.

Wird hierzu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Einen Beslußvorschlag gibt es nicht.

Mit Ehemann beenden wir nun die Vormittagssitzung, mit Ehemann beginnen wir die Nachmittagssitzung. Kann sich eine Ehefrau etwas Besseres wünschen?

(Heiterkeit)

Wir unterbrechen die Sitzung.

(Unterbrechung von 12.50 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene vierte öffentliche Sitzung wird fortgesetzt.

Der Herr Landesbischof ist noch nicht eingetroffen. In Kamerun sagt man: Wenn der Mond untergegangen ist, leuchten die Sterne.

(Heiterkeit)

IV.3 Kirchengemeindliche Bauvorhaben

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Finanzausschuß** unser Synodaler Ehemann.

Synodaler Ehemann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Bitte greifen Sie zur Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, Referat 8 – Bau/Liegenschaften, zu der allen Synodalen vor einigen Tagen schon in die Fächer gelegten „Gesamtübersicht über den Einsatz der Haushaltssmittel im Haushaltszeitraum 1986/87 für kirchengemeindliche Bauvorhaben, Stand 01.03.1986“ (hier nachfolgend abgedruckt):

A) Verfügbare Mittel

Noch verfügbar 1986: Beihilfen und Darlehen insgesamt 10,8 Millionen DM.

Bitte beachten Sie 4.: Zuweisung aus Mitteln des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds: 1 Million DM, insgesamt 25,7 Millionen DM Finanzhilfe
Dagegen stehen

B) Erwartete Finanzhilfen aus Mitteln, die der Evangelische Oberkirchenrat für die Kirchengemeinden verwaltet.

Sie sehen: Neubauvorhaben B 1 nur 1,1 Millionen DM. Es handelt sich um ein aus früheren Jahren noch anstehendes, bisher schwer zu realisierendes Vorhaben.

Beachten Sie bitte unter 2a und b die erwartete Finanzhilfe für dringende Instandsetzungsmaßnahmen mit 22,5 Millionen DM. Hierzu eine Anmerkung zum Thema Pfarrhäuser:

Bei einem Pfarrerwechsel wird vor allem dann, wenn der bisherige Stelleninhaber das Haus sehr lange bewohnt hat und niemand eine Initiative für laufende Instandhaltungsmaßnahmen ergriffen hat, oft eine große Instandsetzung nötig. Der hier angegebene Betrag von 3 Millionen DM ist naturgemäß eine Schätzung.

Speziell für Großstadtkirchengemeinden werden Finanzhilfen in Höhe von 3,2 Millionen DM erwartet.

Bitte beachten Sie unter 4. das Stichwort Energiesparmaßnahmen, das an das Schwerpunktthema dieser Synodaltagung erinnert und konkrete Maßnahmen zur Energieeinsparung bedeutet.

Gesamtübersicht über den Einsatz der Haushaltssmittel im Haushaltszeitraum 1986/1987 für kirchengemeindliche Bauvorhaben Stand: 01.03.1986

A. Verfügbare Mittel

1. Noch verfügbare Mittel 1986
2. Haushaltssmittel 1987 (HSt. 9310.7213/7214/7216)
3. Zinsen und Tilgungsrückfluß 1987 (geschätzt)
4. Zuweisung aus Mitteln Unterländer Evangelischer Kirchenfonds 1987

	Beihilfen DM i. Mio.	Darlehen DM i. Mio.	Finanzhilfe insgesamt DM i. Mio.
1.	3,0	7,8	10,8
2.	3,8	4,4	8,2
3.	–	5,7	5,7
4.	1,0	–	1,0
	7,8	17,9	25,7

B. Erwartete Finanzhilfen aus zentralen Mitteln für

1. Neubauvorhaben aus früheren Jahren
2. Instandsetzungen 1986 und 1987
 - a) für Instandsetzungen laut Dringlichkeitslisten 1986/1987
 - b) für unvorhergesehene Instandsetzungsmaßnahmen (zum Beispiel durch Pfarrerwechsel)
3. Bauinstandsetzungen in Großstadt-Kirchengemeinden
4. Energiesparmaßnahmen (1,0 / 0,1)
5. Unvermeidbare Mehrkosten für Instandsetzungsmaßnahmen

Summe B Verfügbare Mittel (A)	9,1 7,8	19,6 17,9	28,7 25,7
Fehlbetrag	-1,3	-1,7	-3,0

Unter dem Strich ergibt sich als Summe B eine Anforderung insgesamt in Höhe von 28,7 Millionen DM. Nach Abzug der verfügbaren Mittel verbleibt ein Fehlbetrag von 3 Millionen DM.

Im Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses zu OZ 4/10 Vorlage des Landeskirchenrats: Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1985 wird ein Vorschlag des Finanzausschusses eingebracht werden, der die Synode bittet, 1 Million DM den notwendigen Instandsetzungsaufgaben im Bereich der Kirchengemeinden zuzuweisen. Der Finanzausschuß schlägt folgende Aufteilung vor: 800.000 DM zu B 2, speziell Großstadtkirchengemeinden: 200.000 DM (B 3). Im Ergebnis würde sich, die Zustimmung der Synode vorausgesetzt, der Fehlbetrag durch diese Zuweisung von 3 auf 2 Millionen DM verringern.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß durch den konzentrierten Einsatz aller verfügbarer Mittel – ich erwähne neben den Haushaltsmitteln solche der kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, des Gemeinderücklagefonds und des Unterländer Fonds – der bei den Bezirksbereisungen 1984 festgestellte Rückstau im Instandsetzungsbereich der Kirchengemeinden bemerkenswert abgebaut werden konnte. Der gegenwärtige Stand der voraussichtlichen Kosten für noch zu finanzierende Instandsetzungsmaßnahmen aus den Dringlichkeitslisten beträgt aber immer noch rund 39 Millionen DM. Nicht erfaßt sind hierbei freilich die seit Aufstellung der Dringlichkeitslisten neu auftretenen Schäden, die seinerzeit noch nicht erkennbar waren – zum Beispiel Ausfall von Heizungen, Schäden an Dächern usw. –, und sonstige unvorhergesehene Instandsetzungsmaßnahmen, zum Beispiel durch Pfarrerwechsel bedingt.

Bezüglich des Beschlussvorschlags verweise ich auf den Bericht von Herrn Gabriel. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Auch für diesen Bericht vielen Dank, Herr Ehemann.

Wird hier das Wort gewünscht? – Herr König.

Synodaler König: Ich höre nun schon seit einiger Zeit regelmäßig die Klagen über halbverfallene Pfarrhäuser. Der Zustand wird offensichtlich erst sichtbar, wenn ein Pfarrerwechsel ansteht. Wir Pfarrer sind nun einmal keine Baufachleute. Wäre es nicht möglich, daß ein Bauausschuß auf Bezirksebene nach einer genauen Liste gehalten ist, regelmäßig die kircheneigenen Gebäude zu begehen und darüber Bericht zu erstatten?

(Zuruf: Das ist doch schon so! – Weitere Zurufe)

– Ich höre, es wird schon getan; aber bei mir seit dreizehn Jahren nicht. Ich bitte, mich da doch aufzuklären, wieweit das verpflichtend ist oder wieweit das überhaupt besteht oder obligatorisch ist.

Oberkirchenrat Ostmann: Die landeskirchliche Bauordnung, datiert vom 06.03.1984, sieht in § 3 vor, daß für die sachgemäße Wahrnehmung der Bauaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Gemeinden Bauausschüsse und in den Kirchenbezirken Bezirksbauausschüsse bestellt werden sollen. Dies ist die Zielvorstellung, die damals formuliert worden ist. Wir wissen, daß dies noch nicht in allen Kirchenbezirken Realität geworden ist; aber diese Zielvorstellung sollte nach unserer Auffassung und den damals vorausgegangenen Überlegungen doch in

die Tat umgesetzt werden. Zum anderen wollen wir in Zukunft immer aus Anlaß der Bezirksvisitationen eine neue Begehung der kirchlichen Gebäude zusammen mit den Bezirksausschüssen und unserem Kirchenbauamt durchführen, damit die vor Jahren aufgestellten Dringlichkeitslisten immer wieder aktualisiert und ergänzt werden.

Präsident Bayer: Keine weiteren Wortmeldungen? – Dann schließen wir diesen Punkt ab. Einen Beschlussvorschlag gibt es hierzu nicht.

IV.4

Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus“ in Hinterzarten

Präsident Bayer: Es berichtet für den Finanzausschuß Frau Übelacker.

Synodale Übelacker, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Im Rahmen des Diakoniebauprogramms habe ich über das Mütterkurheim Marie-von-Marschall-Haus in Hinterzarten zu berichten. Am 14.11.1985 hatte die Synode beschlossen, dieses Haus in das Paket der Überlegungen über eine Gesamtkonzeption für die landeskirchlichen Tagungshäuser einzubeziehen, die im Juni dieses Jahres im Landeskirchenrat beraten werden soll. Da das Konzept also jetzt nicht behandelt wird, kann ich nur einen Zwischenbericht erstatten. Obwohl kein Beschlusß zu fassen war, hat sich der Finanzausschuß eingehend mit der Materie befaßt.

Zuerst das Erfreuliche: Das Mütterkurheim in Hinterzarten weist nach wie vor eine optimale Belegung auf, nämlich 83%. Wir erfuhren, daß entgegen der letztjährigen Alarmmeldungen die Krankenkassen ihre Zuschüsse bis jetzt noch weiterzahlen. Die Belegungszahlen zeigen, daß für dieses Haus ein echter Bedarf besteht, der bei weiteren Planungen im Blick bleiben muß. Der Finanzausschuß hat die Anstrengungen des Müttergenesungswerks bzw. des Frauenwerks der Landeskirche, zur Sanierung des Hauses beizutragen, mit Anerkennung zur Kenntnis genommen. Es reiht sich damit in die Kirchengemeinden ein, die mit viel Initiative, Phantasie und Eigenarbeit dringenden baulichen Bedürfnissen abhelfen.

Aber – und dies ist leider ein einschränkendes „aber“ –: Der dem Finanzausschuß vorgelegte Finanzierungsplan enthält eine ganze Reihe von Unsicherheiten, die sowohl die Höhe der Sanierungskosten als auch die Höhe und Sicherheit von in Aussicht gestellten Zuschüssen betreffen. Und die Landeskirche hat in den nächsten Jahren keine Mittel für ein so großes Projekt, dessen Kosten nicht unter 3,5 Millionen DM liegen dürften. Im Diakoniebauprogramm wäre eine Förderung erst ab 1991 möglich.

Aus diesen Gründen kann das Projekt nicht isoliert behandelt werden, sondern nur im Zusammenhang mit den anderen landeskirchlichen Tagungshäusern.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, diesen Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen und zuzustimmen, daß die Sanierung des Mütterkurehms Marie-von-Marschall-Haus in Hinterzarten im Rahmen des Gesamtpaketes landeskirchlicher Tagungshäuser weiter behandelt wird.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Übelacker.

Ich eröffne die Aussprache. – Frau Diefenbacher.

Synodale Diefenbacher: Als eine der Antragstellerinnen für die Sanierung des Marie-von-Marschall-Hauses möchte ich, nachdem ich diesen Bericht gehört habe, dem Finanzausschuß für die gründliche und ausführliche Behandlung danken. Mir scheint das Beratungsergebnis ein Zeichen der Hoffnung für uns zu sein. Was Frauen in der Landeskirche dazu tun können, tun wir jetzt vielleicht mit noch mehr Mut. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident Bayer: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann schließen wir die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt. Der Beschußvorschlag ist verlesen worden. Wollen Sie, daß ich ihn noch einmal verlese? – Nein. Dann frage ich: Wer stimmt diesem Antrag des Finanzausschusses zu? – Wer ist gegen diesen Antrag? – Niemand. Enthaltungen? – 1. Damit ist der Antrag angenommen.

IV.5

Vorlage des Landeskirchenrats:

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1985

(Anlage 11)

Präsident Bayer: Wir begrüßen hier auch herzlich Herrn Kirchenoberrechtsdirektor **Friedrich**. Herzlich willkommen hier!

(Beifall)

Es berichtet nun Synodaler Flühr für den **Finanzausschuß**.

Synodaler Flühr, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Für den Finanzausschuß habe ich über die Rechnungsabschlüsse des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse für das Jahr 1985 – Eingang OZ 4/11 – zu berichten.

Zu den Jahresabschlüssen, deren Ergebniszahlen Ihnen vorliegen, ist folgendes zu erläutern:

Beide Stiftungen konnten im Jahre 1985 alle nach den Haushaltsplänen vorgesehenen Leistungen erbringen. Das Rechnungsjahr konnte mit einem in jeder Hinsicht ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen werden. Darüber hinaus verblieben Überschüsse, über deren Einsatz im folgenden noch zu reden ist.

Die Jahresrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse schließt mit einem Reinertrag von 3,68 Millionen DM ab. Hiervon erhielt die Landeskirche den im Haushaltsplan – Gruppe 7430 – vorgesehenen Betrag von 2,95 Millionen DM. Der Rest von 732.000 DM wurde dem Grundstockskapital der Stiftung zugewiesen. Dieses betrug einschließlich dieser Zuweisung am 31.12.1985 2.793.000 DM. Dieser Betrag enthält noch die Mittel für die Restfinanzierung des Wohnhausneubaus Merzhauser Straße 42 in Freiburg mit ca. 1 Million DM und die Deckungsmittel für Gruppe 3350 des Haushaltspfarrkasse 1987 mit 451.000 DM. Verfügbar bleiben 1,2 Millionen DM, die wie folgt eingesetzt werden:

Zur Deckung einer Zuweisung an den Verwaltungshaushalt 1986 werden 200.000 DM benötigt. Dies ist eine fürsorgliche Rückstellung. Sie wird dann nicht in Anspruch genommen, wenn dieser Betrag aus etwaigen Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts 1986 gedeckt wird. Für investive Maßnahmen, zum Beispiel im Mietwohnungsbau, vor allem aber zugunsten von Kirchengemeinden,

werden 500.000 DM bereitgestellt. Über diesen Betrag kann der Evangelische Oberkirchenrat verfügen, wenn zum Beispiel für Kirchengemeinden Gelände beschafft werden muß, das diese aus eigenen Mitteln nicht kaufen könnten. Ein Restbetrag von 573.000 DM steht für den allgemeinen Grundstücksverkehr der Stiftung zur Verfügung.

Wenn dieser Verwendungsvorschlag auch keine größeren Investitionsprogramme zuläßt, so kann er unter den gegebenen Verhältnissen doch als zufriedenstellend bezeichnet werden. Der Finanzausschuß sieht in diesem Einsatz der Mittel eine der gegenwärtigen Finanzlage angepaßte Entscheidung, mit der auch Interessen, die außerhalb der Stiftung selbst liegen, angemessen berücksichtigt werden.

Die Jahresrechnung 1985 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds schließt mit einem Überschuß von 5,12 Millionen DM ab. An diesem Betrag ist das Waldvermögen mit ca. 933.000 DM beteiligt. Der genannte Haushaltssüberschuß besteht nicht nur aus zusätzlichen Einnahmen, insbesondere bei den Erbbauzinsen, Mieten und Pachten, sondern auch aus nennenswerten Einsparungen in verschiedenen Haushaltspositionen.

Der Überschuß wurde dem Grundstockskapital zugewiesen, das damit am Ende des Jahres 13,3 Millionen DM enthielt. Dieser Betrag ist indessen kein frei verfügbares Kapital, er enthält vielmehr die für laufende Baumaßnahmen an Lasten- und Eigentumsgebäuden bewilligten Mittel und andere Rücklagen, zum Beispiel für die Waldwirtschaft. Verfügbar bleibt jedoch ein Betrag von 5,38 Millionen DM, der wie folgt eingesetzt wird:

Auf dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds lasten bekanntlich sogenannte fundierte Baupflichten für 72 Kirchen und 45 Pfarrhäuser. Daneben bestehen noch sogenannte guttatsweise Baupflichten für 14 weitere Kirchen. Das sind die bei der Kurpfälzischen Kirchenteilung von 1705 ausgefallenen Kirchengemeinden. Für die Unterhaltung dieser Kirchen bezahlte der Fonds bisher die Hälfte der jeweils anfallenden Unterhaltungskosten. Die andere Hälfte mußte von den Kirchengemeinden oder durch landeskirchliche Finanzhilfen aufgebracht werden. Die Ertragslage des Fonds erlaubt es, diesen Schlüssel jetzt zu ändern und die Bauunterhaltungskosten für die guttatsweise Baupflichten nach Maßgabe der jeweiligen Baulastenbeschreibung ganz auf den Fonds zu übernehmen. Die Satzung des Fonds wird dadurch nicht geändert. Die guttatsweise Baupflichten bleiben weiterhin nachrangig und können eingeschränkt werden, falls keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Gegenwärtig – und wir hoffen, auch bis auf weiteres – sollen sie jedoch voll übernommen werden. Hierzu wird für 1986 aus den hier verfügbaren Mitteln ein Betrag von 500.000 DM bereitgestellt.

Ein weiterer Betrag von 1,5 Millionen DM steht der Landeskirche zur Verfügung für Investitionen bei den Kirchengemeinden. Es handelt sich um die gleiche Zweckbestimmung wie der vorher erwähnte Betrag aus Mitteln der Zentralpfarrkasse.

Anmerkung: Aus den vergleichbaren Mitteln des Vorjahrs wurden in drei Fällen (Kehl, Mosbach, Dielheim) ca. 1,5 Millionen DM eingesetzt.

Auf Antrag des Evangelischen Kirchengerichts Heidelberg soll sich der Fonds an einem Bauprogramm in Heidelberg-Neuenheim beteiligen, mit dem dieser Pfarrgemeinde zu einem seit langem erwarteten neuen Kirchenraum und einer guten Pfarrwohnung verholfen werden soll.

Es handelt sich um ein ähnliches kombiniertes Bauprogramm, wie es 1984 und 1985 zugunsten der Pfarrgemeinde Markus-Süd in Heidelberg ausgeführt wurde. Die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg besitzt in Heidelberg-Neuenheim neben dem Gemeindezentrum der Jakobus-Pfarrei noch ein größeres Baugrundstück, auf dem ein angemessener Kirchenraum und Wohnungsbau errichtet werden könnte. Ein Teil des Grundstücks wird vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für konventionellen Wohnungsbau einschließlich Pfarrwohnung erworben. Auf dem restlichen Gelände wird der gottesdienstliche Raum gebaut. Nach vorläufigen Untersuchungen ist das Gesamtprogramm auf ca. 3,8 Millionen DM veranschlagt. Hieron entfällt auf die Kirchengemeinde ein Teilbetrag von 1,2 Millionen DM, die durch Eigenmittel und aus dem Verkaufserlös des Baugeländes gedeckt sind. Eine landeskirchliche Finanzhilfe wird für dieses Programm nicht in Anspruch genommen. Für den Finanzierungsanteil des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ist hier ein Teilbetrag von 3 Millionen DM ausgewiesen.

Von dem hiernach verbleibenden Kapital werden 100.000 DM für Umweltschutz und Meliorationen in der Waldwirtschaft eingesetzt. Der Rest steht für den allgemeinen Grundstücksverkehr zur Verfügung.

Zum Vollzug des Haushalts- und Investitionsplans 1985 ist noch zu vermerken, daß die Wohnungsbauprogramme Heidelberg, Kirschgartenstraße (Markus-Süd), und Freiburg, Merzhauser Straße 42, abgeschlossen wurden. Beide Programme konnten nach Voranschlag, zum Teil auch mit deutlichen Einsparungen finanziert werden. Grundstückserwerbungen im landwirtschaftlichen Bereich, die ohnehin nur nach Maßgabe verfügbarer Mittel möglich sind, wurden mit Zurückhaltung fortgesetzt. Von den zahlreichen und auch mit Befürwortung der landwirtschaftlichen Berufsverbände eingehenden Angeboten kann jeweils nur eine Auswahl realisiert werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen in der Öffentlichkeit sollte das hier deutlich herausgestellt werden.

Der Finanzausschuß beantragt, die Synode möge beschließen:

Die von der Evangelischen Pflege Schönau vorgelegten Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1985 werden gemäß § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzungen festgestellt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Ihnen, Herr Kirchenoberrechtsdirektor Friedrich, da Sie zum letztenmal im aktiven Dienst an der Synode teilnehmen, für die gute Zusammenarbeit, für die vielen Ratschläge und Unterstützungen recht herzlich bedanken, die Sie mir auch während meiner dienstlichen Tätigkeiten bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zukommen ließen.

(Beifall)

Zum Schluß möchte ich auch Ihren Mitarbeitern bei der Evangelischen Pflege Schönau für die erfolgreich geleistete Arbeit recht herzlichen Dank sagen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr, Herr Flühr.

Dem Dank an Sie, Herr Kirchenoberrechtsdirektor Friedrich, schließe ich mich im Namen der Synode an für die gute Arbeit, die Sie hier geleistet haben, und auch für die vielen Ratschläge und Unterstützungen. Aber noch sind Sie im aktiven Dienst. Das ist hier keine Verabschiedung. Das

wäre, wie wenn man einem zum Geburtstag im voraus gratuliert. Ich hoffe, daß Sie uns noch als Guest besuchen, wenn Sie im Ruhestand sind. Herzlichen Dank, Herr Friedrich.

(Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich zur Abstimmung kommen. Sie haben den Beschußvorschlag gehört. Wer ist für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Dann anders herum: Wer kann dem Antrag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Der Antrag ist angenommen.

IV.6

Vorlage des Landeskirchenrats: Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse für 1985

(Anlage 10)

Präsident Bayer: Für den Finanzausschuß berichtet Herr Gabriel.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Herr Präsident, verehrte Mitsynodale! Der Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse in Karlsruhe für das Jahr 1985 ist Ihnen vor Beginn dieser Tagung zur Durchsicht zugegangen (der vollständige Jahresabschluß – unterteilt nach Einzelplänen und Abschnitten – ist hier nicht abgedruckt). Das Abschlußwerk ist diesmal etwas umfangreich ausgefallen und beinhaltet eine große Darstellung in Zahlen zwischen dem ursprünglichen Plan und dem eingetretenen Ist. Die Nachweisungen durch das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats sind sehr präzis, das Zahlenwerk entsprechend umfangreich. Auf den Seiten 17 und 18 sind in Einnahme und Ausgabe Beträge aus Rücklagen eingesetzt auf die ich später besonders eingehen möchte.

Zunächst ein paar Bemerkungen zum Abschluß im ganzen.

Das Volumen ist, wie Sie auf Seite 2 Ihrer Vorlage sehen, von 365.449.700 DM um 22.362.590 DM

gestiegen und erreicht somit den Betrag von 387.812.290 DM.

Der Steigerungssatz des Volumens erreicht somit 6,11%.

Aber schon hier möchte ich einem Mißverständnis wehren, als ob es sich bei den 22,3 Millionen DM um echte Mehrerinnahmen und -ausgaben handeln würde.

Dem ist nicht so. Die echten Mehreinnahmen belaufen sich zusammengerechnet auf 10.678.928 DM.

Sie setzen sich zusammen aus Kirchensteuermehreinnahmen in Höhe von 6.175.781 DM.

Dieses können Sie aus der Drucksache 1a/7/86 Textziffer 5 der Anlage 10 ersehen.

Mehreinnahmen haben sich auch ergeben durch eine Erhöhung einer Leistung des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 917.952 DM.

Erfreulich ist auch eine Mehreinnahme aus Wertpapiergeschäften in Höhe von 1.724.049 DM. Dieses besondere Plus ist ein Resultat einer behutsamen und erfolgreichen Anlagepolitik des Finanzreferats, wofür

aus der Sicht des Finanzausschusses Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn Dank und Anerkennung gebührt.

(Beifall)

Weitere kleinere Posten an Mehreinnahmen finden Sie in den Textziffern 2 und 7 bis 11 von

insgesamt 1.861.146 DM.

Die Vorlage gibt Ihnen darüber im einzelnen Aufschluß.

Nun ein Wort zu den unechten Mehreinnahmen.

Um den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVG) (§§ 19 und 21) gerecht zu werden und die vom Rechnungsprüfungsamt in früheren Jahren beanstandeten Umkehrbuchungen von Einnahmen bei den Ausgaben zu unterlassen, sind in der Jahresrechnung 1985 auch solche Beträge ausgewiesen, die mit der unmittelbaren Abwicklung des Haushalts nicht zusammenhängen. Dies ist ein wichtiger Hinweis zum Verständnis der 22 Millionen DM Differenz in Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung gegenüber dem Haushaltsplan für 1985. Durch das neue Buchungsverfahren werden jetzt beispielsweise die Darlehensaufnahmen für die Tagungsstätte Beuggen als zusätzliche Einnahme ausgewiesen und als weiteres Beispiel eine Rücklagenteilauflösung für unsere landeskirchlichen Clearing-Verpflichtungen gegenüber der EKD mit aufgeführt.

Ich füge in Klammern außerhalb meines Konzepts hinzu: Wer kaufmännisch arbeitet, würde diese Posten als Rechnungsabgrenzungsposten bezeichnet haben, die ja nach Eintreten der Zahlungspflicht wieder verschwinden.

Zum Stand des Clearing-Verfahrens hat das Finanzreferat folgende Information abgegeben, und das ist nun wörtlich zu nehmen:

Ab 1977 erfolgt die Clearing-Abrechnung multilateral, also zwischen allen Gliedkirchen über die EKD. Abgerechnet wurden bisher lediglich die Jahre 1977 bis 1979. Im Mai 1985 forderte die EKD für das Kalenderjahr 1980 bei unserer Landeskirche einen Betrag von 7.593.517 DM an, der dann auch geleistet wurde. Da in der Haushaltsstelle 9110.7100 lediglich 3.046.000 DM eingesetzt waren, mußte der Differenzbetrag aus einer in den zurückliegenden Jahren vorsorglich gebildeten Clearing-Rücklage gezahlt werden. Da für die Abrechnungszeiträume 1981 ff. uns noch keine Zahlen bekannt sind, die wir in Zukunft leisten müssen, war eine Wiederauffüllung dieser aus der Rücklage entnommenen Beträge aus den Mehreinnahmen des Jahres 1985 unerlässlich. Das Abrechnungsverfahren für die Jahre 1981 und 1982 ist zur Zeit zwischen den Gliedkirchen noch streitig. Darüber hinaus liegt das Auswertungsergebnis für die gegenseitigen Clearing-Leistungen für das Feststellungsjahr 1983 derzeit noch nicht vor. Wir werden also noch eine ganze Zeit lang in Ungewissheit leben, welche Größenordnung wir in unseren Verpflichtungen aus den Clearing-Abrechnungen ab 1981 haben.

Ähnliches gilt für den ärgerlichen Vorgang bei der Sanierung der Gemeinnützigen Siedlungs-Gesellschaft, jetzt umfirmiert in Miethaus und Wohnheim GmbH. Durch Entscheid der Gliedkirchen haben diese sich jenseits einer nicht bestehenden Rechtspflicht zur anteiligen Sanierung der Schulden der Gemeinnützigen Siedlungs-Gesellschaft im Jahre 1984 verpflichtet. Die Abwicklung dieser Sanierung, das heißt, die Berechnung der auf die einzelnen

Gliedkirchen anteilig entfallenden Leistungen, wurde der EKD übertragen. Unsere Landeskirche hat im vergangenen Jahr 2.922.921 DM dafür überwiesen. Da diese Mittel nicht im Haushalt zur Verfügung standen, mußte die Landeskirche im wesentlichen die Zahlung aus dem Betriebsfonds vorschüsslich leisten; lediglich ein Betrag von 131.532 DM konnte aus Haushaltssmitteln dafür eingesetzt werden. Der Gesamtbetrag stellte unsere Verpflichtung für 1985 dar. Nachdem uns kürzlich die EKD eine weitere Verpflichtung von 118.116 DM für 1986 mitgeteilt hat und diese in dem 1986er Haushalt nicht zusätzlich aufgebracht werden kann, sollen die rund 118.000 DM aus den Mehreinnahmen des Jahres 1985 gedeckt werden. Sie finden diesen Vorschlag in Drucksache 1/7/86 auf Seite 2 Buchst. b.

Ein Wort zu den Mehrausgaben (Drucksache 1a/7/86 Seite 2). Die Personalmehrkosten im landeskirchlichen Bereich belaufen sich auf 4.472.580 DM, für den kirchengemeindlichen Anteil auf 429.806 DM.

Auf die Frage, wie es zu einem so hohen Betrag von Personalmehrkosten kommen konnte, die man doch im voraus einigermaßen berechnen kann, gaben uns die Herren vom Oberkirchenrat folgende Auskunft: Es seien im wesentlichen drei Gründe, die zu diesen Personalmehrkosten geführt haben:

1. Im Haushaltsplan wurde im Herbst 1983 für 1985 eine lineare Steigerung für die Beamten und Pfarrer von 1,2%, für die Angestellten mit 1,5% vorausberechnet. Durch Tarifabschluß im Jahre 1985 wurde jedoch für alle Bezüge und Vergütungen eine Steigerung von 3,2% verbindlich. Das sind bei den Angestellten 1,7% mehr, als geplant, und bei den Pfarrern und Beamten 2% mehr, als bei der Haushaltsbeschließung vorgesehen. Dies macht bei Pfarrern und Beamten 1.748.500 DM und bei den Angestellten 677.246 DM zusammen 2.425.746 DM aus.
2. Durch geringfügige Abweichung zwischen dem finanzierten Stellenplan und der tatsächlichen Ist-Besetzung.
3. Die Sparauswirkungen aus der beabsichtigten verzögerten Besetzung von Stellen hat nicht den erhofften finanziellen Effekt gebracht.

So ergeben sich für das Jahr 1985 folgende Endzahlen der gesamten Personalkosten:

Im Haushaltsplan 1985 waren vorgesehen
insgesamt 177.683.000 DM.
Die tatsächlichen Ist-Personalausgaben
betrugen dagegen 182.155.580 DM.
Unterschied 4.472.580 DM.

Die Mehrausgaben aus den Verstärkungsmitteln und die sonstigen kleineren Posten der Mehrausgaben wollen Sie der Vorlage entnehmen, gegebenenfalls nachher bei den Herren vom Finanzreferat rückfragen.

Auf der Ausgabenseite finden Sie den gleichen Betrag für die Clearing-Restzahlung wie auf der Einnahmenseite, ebenso für die Sanierungshilfe Gemeinnützige Siedlungs-Gesellschaft. Es handelt sich hier also lediglich um einen Transfer in der landeskirchlichen Rechnung. Die höheren Ausgaben für Bauinstandsetzung von 2.050.857 DM stammen aus der schon erwähnten Darlehensaufnahme

und aus Zuschüssen der fünf Kirchenbezirke Südbadens für Beuggen und aus dem Verkauf eines Grundstücks in Karlsruhe-Durlach, einem, wie ich zwischendurch sagen darf, zu angemessenem Preis getätigten Verkauf. Der eigentlich bleibende, verfügbare Betrag, über den die Synode heute Beschuß zu fassen hat, ergibt sich aus der Kapitalisierung von Zinsen aus den verschiedenen Fonds. Der Beschußvorschlag des Finanzausschusses lautet wie folgt.

1. *Dem Antrag des Landeskirchenrats auf Seite 2 der Drucksache 1/7/86 Buchst. a, die überplanmäßigen Personalkosten in Höhe von 4.472.580 DM zu genehmigen, wolle die Synode entsprechen.*
2. *In Abänderung des Antrags des Landeskirchenrats auf Seite 2 Buchst. b schlägt der Finanzausschuß vor, die Zinsen der drei genannten Fonds in Höhe von zusammen 4.515.211 DM in voller Höhe dem Haushaltssicherungsfonds zuzuführen.*
3. *Der Finanzausschuß bittet weiter, dem Antrag des Landeskirchenrats zu entsprechen und die 118.116 DM der Rücklage für die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Sanierung für das Jahr 1986 zuzuweisen.*
4. *Der Finanzausschuß bittet die Synode ferner um Zustimmung aus der Haushaltsstelle 9310.7211 1.000.000 DM zu entnehmen und für den dringenden Instandsetzungsbedarf im Gemeindebereich zur Verfügung zu stellen (Drucksache 4/7/86).*

Das Nächste hat Ihnen Konsynodaler Ehemann bereits vorgetragen. Wenn Sie der Entnahme von 1 Million DM zustimmen, möge gleichzeitig die Aufteilung in 200.000 DM für das Großstadtprogramm und 800.000 DM für den Gemeindebereich impliziert sein.

Die verbleibenden 1.765.980 DM sollen in der vorerwähnten Haushaltsstelle verbleiben als Reservemittel mit strenger Zweckbindung für die Gemeinden. Ein Verwendungsbeschuß bleibt der Synode im Herbst vorbehalten.

Nun noch ein paar allgemeine Bemerkungen. Bei der Zuführung der erwirtschafteten Zinsen gemäß Ziffer 2 des Beschußvorschlags handelt es sich um eine Abweichung in der Typik der Zinszuweisung. Üblicherweise werden die Zinsen dem jeweiligen Fonds zugewiesen, aus dem sie erwirtschaftet wurden. Die heute vorgesehene Art der Zuweisung soll eine Ausnahme bleiben.

Der Finanzausschuß hat nach langer und gändlicher Erörterung nahezu einstimmig die Meinung vertreten, daß angesichts unserer Lage und der im Herbst anstehenden Finanzbeschlüsse diese Mittel dazu beitragen sollen, das Äußerste zu versuchen, um im Spätjahr in der Lage zu sein, die Rechtsverpflichtungen gegenüber dem Personal erfüllen zu können. Unbeschadet der Beschußfreiheit, die sich die Synode für den Spätherbst vorbehalten muß, hält es der Finanzausschuß aber für geboten, schon jetzt jede erdenkliche Möglichkeit finanziell auszuschöpfen, um eine Notlagesituation im Sinne des zu erwartenden Gesetzes zu vermeiden oder wenigstens lange hinauszuschieben.

Die Einstellung der 4,5 Millionen DM aus der Zinserwirtschaftung in den Haushaltssicherungsfonds dient diesem Ziel.

Mit der Zuweisung dieses Betrags erreicht der Haushaltssicherungsfonds ein Volumen von 20.392.446 DM.

Der Haushaltssicherungsfonds wurde vor vielen Jahren von der Synode beschlossen mit der Zielvorgabe, finanzielle Mittel für wenigstens drei Monatsgehälter vorrätig zu haben. Mit der heutigen Zuweisung erreicht er erst 52% der vorgesehenen Größe.

Der Haushaltssicherungsfonds ist der Höhe der Synode anheimgestellt; er ist auch im Hinblick auf den Sonderhaushaltsplan, wie wir heute nur wiederholen können, mit der Verpflichtung zur Deckung eines möglichen Fehlbrags vorbelastet.

Der Finanzausschuß hofft jedoch indessen, daß der Gedanke der Solidarität innerhalb unserer Kirche nicht nachläßt und der Sonderhaushaltsplan durch ein unvermindertes Spendenaufkommen im wesentlichen finanziert werden kann.

Den letzten Satz in meinem Konzept muß ich nun kurz zurückstellen und, an Ihre Adresse, sehr verehrter Herr Präsident, folgendes einfügen. Der Herr Landesbischof ist unmittelbar vor dieser Sitzung auf mich mit der Bitte und Frage zugekommen, ob es nicht doch möglich wäre, für unsere südafrikanischen Brüder in irgendeiner Weise eine Hilfe aus unseren Möglichkeiten zu geben.

(Beifall)

Sie verstehen, liebe Schwestern und Brüder: Obwohl ich dazu einen sinnvollen Vorschlag hätte, wäre es mir sehr lieb, wenn man die Sitzung für wenige Minuten unterbrechen könnte für zwei oder drei Rückfragen an Herrn Bischof Mazwi und für eine kleine Besprechung im Finanzausschuß. In zehn Minuten könnten wir das wohl leisten. Wenn das möglich wäre, würde ich meinen Schlußsatz mit der Bitte um Zustimmung zu den Beschußvorschlägen zurückstellen, bis wir uns darüber besprochen haben.

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Herr Gabriel. Wir entsprechen der Bitte sofort und machen 10 Minuten Pause.

(Unterbrechung von 16.20 Uhr bis 16.35 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir setzen die Sitzung fort. Herr Gabriel unterbreitet uns einen neuen Beschußvorschlag.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Die Anregung des Herrn Landesbischofs war, daß wir der südafrikanischen Partnerkirche ein Zeichen unserer Hilfswilligkeit geben sollten. Ich hatte schon über Mittag den Finanzreferenten des Evangelischen Missionswerks Südwestdeutschland angerufen und auch den Afrikareferenten, Herrn Dr. Becken, sprechen können. Herr Dr. Becken hat mir mitgeteilt, daß die beiden Regionen im normalen Geschäftsverkehr nur mit einem Wagen verbunden seien, der in der Ost-Region stationiert sei und mit dem man nach Kapstadt fahre. Dieses Auto sei vor einiger Zeit kaputtgegangen und irreparabel, und sie hätten sich viele Gedanken gemacht, ob sie durch Abzug von kleinen Beträgen aus den Gehältern oder wie auch immer das Geld zusammenbrächten. Ich habe ihm gesagt, die Synode habe jetzt Besuch von Herrn Bischof Mazwi, die Gelegenheit sei günstig. Herr Dr. Becken sagte: Wenn die Synode der badischen Landeskirche dafür 25.000 DM bewilligen würde, wäre das für die Partnerkirche eine echte, große Hilfe und ein schönes Zeichen. Dem hat sich der Finanzausschuß nach Aussprache einstimmig angeschlossen und empfiehlt der Synode, den ursprünglichen Beschußvorschlag Ziffer 2, den Sie vor sich liegen haben, abzuändern und statt des Betrages 4.515.211 DM den Betrag 4.490.211 DM zu schreiben. Das ist ein um 25.000 DM geringerer Betrag. Aus den Mehreinnahmen möge der Partnerkirche der Betrag von 25.000 DM bewilligt werden. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Synode dem stattgeben würde. — Im übrigen bedanke ich mich für Ihr interessiertes und ruhiges Zuhören.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir bedanken uns bei Ihnen, Herr Gabriel.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Schuler.

Synodaler Schuler: Zunächst möchte ich gleich diesem Vorschlag zustimmen, den Herr Gabriel gemacht hat. Dann hätte ich eine Verständnisfrage zu dem Beschußvorschlag des Finanzausschusses, und zwar zu Ziffer 4. Da sind zwei Beträge genannt, einmal der Betrag von 1.000.000 DM und dann der Betrag von 1.765.980 DM. Da wollte ich fragen, ob die beiden Beträge – zusammengezählt – den Anteil ausmachen, der von den echten Mehrereinnahmen dem Anteil der Kirchengemeinden entspricht.

(Synodaler Gabriel: So ist es!)

– Vielen Dank.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Herr Schuler, bitte schlagen Sie die Drucksache 4/7/86 auf. Der Betrag steht unter Textziffer 10 und wird hier in dem Beschußvorschlag des Finanzausschusses gesplittet in 1.000.000 DM Einsatz für Instandsetzungsmittel Bauprogramm und in 1.765.980 DM Mittel, die in der Verfügungsmacht der Synode bleiben und über die für den Gemeindebereich erst im Herbst entschieden werden soll. Die Ziffern 11 bis 19 geben die restlichen, für die Gemeinden vorbestimmten Mittel hinsichtlich ihres Einsatzes im einzelnen wieder, so daß insgesamt für den gemeindlichen Anteil eine Zuweisung von 3.936.886 DM herauskommt.

Präsident Bayer: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Dr. Gießer.

Synodaler Dr. Gießer: Wir merken, wie wichtig dieser Fonds „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“ ist. Wir haben vor einem Jahr von Ihnen, Herr Landesbischof, gehört, wie viele sich daran beteiligen. Ich glaube, es war jeder dritte Pfarrer und jeder achte Angestellte. So erfreulich das ist, es ist zu wenig. Ich wollte jetzt mal fragen: Haben sich diese Zahlen verändert?

Landesbischof Dr. Engelhardt: Nein. Insgesamt zwar sind die Zahlen etwas angestiegen, aber im wesentlichen in diesem Umfeld, das Sie eben genannt haben, geblieben. Ich habe jetzt nicht die genaue Liste bei mir. Es sind 34 oder 35% bei den Pfarrern, also etwas angestiegen. Von daher auch immer wieder das neue Werben darum in Briefen und auch bei sonstigen Gelegenheiten.

Synodaler Dittes: Mich würde interessieren, wie es zu überplanmäßigen Personalkosten in einer solchen Höhe kommen kann.

(Zuruf: Das hat er doch erklärt! – Weitere Zurufe)

Synodaler Gabriel: Herr Dittes, ich weiß nicht, ob Sie es überhört haben; aber es sind drei Ursachen, die ich ja nacheinander genannt habe. Ich gebe Ihnen gern eine Kopie meines Berichtes; da ist es eindeutig nachzulesen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen – ich habe immer Angst, ich würde Sie überfahren; wir haben Zeit. Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben alle die Eingabe OZ 4/10. Auf Seite 2 dieser Eingabe sind die Anträge des Landeskirchenrats an die Landessynode. Das greift der Finanzausschuß auf. Im Antrag des Finanzausschusses Ziffer 1 heißt es, die Synode wolle dem Antrag des Landes-

kirchenrats in Buchstabe a entsprechen. Sie haben alle diesen Beschußvorschlag vor sich. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Niemand. Enthaltungen? – 9. Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommt Ziffer 2 auf dem Beschußvorschlag. Da ist die Änderung zu berücksichtigen, die Herr Gabriel vor wenigen Minuten genannt hat. Die Summe heißt jetzt 4.490.221 DM. 25.000 DM gehen an Südafrika. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltung? – 1 Enthaltung. Der Antrag ist angenommen.

Ziffer 3! Wer ist für diesen Antrag? – Ebenfalls die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Bei 6 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 4! Im Bericht hieß es, daß dann die Aufteilung erfolgt, wie von Herrn Ehemann und von Herrn Gabriel gesagt: 2.000.000 DM und 800.000 DM. Das ist hier im Antrag mit enthalten. Wer ist für diesen Antrag? – Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Auch keine Enthaltung. Damit ist der Antrag angenommen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich wollte Ihnen nur kurz herzlich danken, Herr Gabriel, und dem Finanzausschuß und auch der Synode für die Beweglichkeit an diesem Punkt, der ja auch im Zusammenhang mit dem stand, was wir heute morgen so intensiv besprochen haben. Wir wünschen unserem Bruder Mazwi, daß das Auto, was immer es auch sein mag, gut und lange funktioniert zwischen Mabelane und Kapstadt.

(Beifall)

Synodaler Gabriel: Ein kleiner Nachschub: Ein Mitglied des Finanzausschusses hat den Wunsch geäußert, ob man zu Weihnachten ein Bild bekommen könnte.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Es ist zugesagt. Danke schön. – Damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunktes.

V

Vorlage des Ältestenrates:

Entwurf Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 16)

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Hauptausschuß** und den **Finanzausschuß** Herr Stockmeier.

Synodaler Stockmeier, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! „Durch Faulheit sinken die Balken, und durch lässige Hände tropft es im Haus“. Dies – kein Sprichwort aus Kamerun, sondern Weisheit aus Prediger 10 Vers 18.

Diese Weisheit mag vorangestellt sein, weil der jetzt zu beratende Entwurf einer neuen Geschäftsordnung viel Fleiß und starke Hände voraussetzt, damit die Synode auch in Zukunft unter stabilem Dach wasserfeste Arbeit leisten kann.

Ich darf Ihnen den Bericht über die Beratungen des Haupt- und des Finanzausschusses zum vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung vortragen. Nach achteinhalb Jahren ausdauernder Grundlagenarbeit im Hauptausschuß war es mir eine besondere Ehre, gestern abend zum

erstensmal bei einer Beratung des Finanzausschusses dabei sein und auch noch dessen Berichterstatter sein zu können. Das Ergebnis dieser Beratungen schlägt sich in 25 Ergänzungs- und Änderungsanträgen nieder, die ich Ihnen nachher im einzelnen begründen werde.

Bitte ergrimmen Sie nicht über die hohe Anzahl dieser Anträge. Halten Sie es lieber mit Sprüche Salomos 11 Vers 14: „Wo nicht weiser Rat ist, da geht das Volk unter; wo aber viele Ratgeber sind, findet sich Hilfe.“

Die vielen Anträge wollen also helfen, zu einer guten und brauchbaren Geschäftsordnung zu kommen. Lassen Sie mich zu Beginn vier allgemeine Beobachtungen voranstellen:

1. Es wird begrüßt, daß der neuen Geschäftsordnung eine neue Präambel vorausgehen soll. In der Zuordnung und Zusammenfassung von wesentlichen Aussagen der Grundordnung wird so der Zusammenhang von Grundordnung und Geschäftsordnung dokumentiert.
2. Als hilfreich wird die jetzt mögliche Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode angesehen. Dabei wird zustimmend zur Kenntnis genommen, daß in der vorgelegten Fassung von § 2 der Geschäftsordnung das originäre Recht der Synode zur Wahlprüfung selbst unangetastet bleibt. Hier ist ein Instrument geschaffen, das der Synode in Zukunft Schwierigkeiten ersparen wird, die sie am Beginn dieser Legislaturperiode belastet haben.
3. Begrüßt werden ferner die Möglichkeiten, die sich aus der Anwendung des § 7 der neuen Geschäftsordnung ergeben. In beiden Ausschüssen war man der Meinung, daß dadurch eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für den Präsidenten geschaffen wird.
4. Kern der Geschäftsordnungsreform sind die §§ 15 bis 18. Auch wenn sie uns in den Beratungen der Ausschüsse in der vorliegenden Form und sprachlichen Gestaltung manchmal dem Seufzen aller Kreatur nahebrachten, so ist grundsätzlich doch folgendes festzuhalten:

Die sorgfältig abgestufte Klassifizierung und Behandlung der Eingänge wird verantwortliche synodale Arbeit erleichtern. Es ist gut, daß das badische Sondergut – die Möglichkeit für Kirchenmitglieder, sich direkt mit Bitten und Anregungen an die Landessynode wenden zu können – beibehalten ist.

Soweit die generellen Vorbemerkungen.

Lassen Sie mich jetzt zu den einzelnen Ergänzungs- und Änderungsanträgen übergehen, in denen sich das Beratungsergebnis beider Ausschüsse niederschlägt. In der Begründung dieser Anträge kann ich dann auf einzelne Überlegungen, die geäußert worden sind, eingehen. Bitte beachten Sie dabei, daß **sämtliche Abänderungsvorschläge bereits mit dem Rechtsausschuß abgestimmt sind und somit Konsens vorhanden ist, soweit nicht ausdrücklich vom Berichterstatter des Rechts- und des Bildungsausschusses und von mir auf unterschiedliche Auffassungen hingewiesen wird.** Dieser Konsens hat seinen Preis. Deshalb bitte ich vor allem die Mitglieder des Hauptausschusses um Verständnis, wenn nun nicht alle Änderungsanträge vorgestellt werden. – Sie können aus solch nahtloser Zusammenarbeit der Berichterstatter unbekümmert Rückschlüsse auf langjährige synodale Grundlagenarbeit im Kirchenbezirk Wertheim schließen.

(Heiterkeit)

Bitte nehmen Sie jetzt den Beschußvorschlag zur Hand und legen Sie den Entwurf der Geschäftsordnung daneben. Manchmal werden Sie jetzt Stereo lesen müssen. Es werden jetzt immer die Ziffern der Änderungsanträge jeweils mit den entsprechenden Paragraphen der Geschäftsordnung nebeneinandergestellt.

Zu Ziffer 1: Der Verweis auf § 109 der Grundordnung soll am Ende des zweiten Satzes hinzugefügt werden, um gleich an dieser Stelle auf die enge Verklammerung von Geschäftsordnung und Grundordnung aufmerksam zu machen.

Ziffer 2 schlägt eine sprachliche Präzisierung vor, mit der klargestellt sein soll, daß die Parenthese „... von denen nur einer Pfarrer sein soll,“ sich auf alle drei hier genannten Personen bezieht.

Ziffer 3 ist ebenfalls als sprachliche Verbesserung und Glättung des Entwurfstextes zu verstehen. Es ist sinnvoll, in diesem Paragraphen mit der Einberufung der Synode zu den Tagungen einzusetzen und dann die anderen Aufgaben zu nennen. – Sie haben den Wortlaut im Beschußvorschlag selber drin.

Zu Ziffer 4: Da es im Paragraphen im Satz 1 und 2 um unterschiedliche Sachverhalte geht, sollte der zweite Satz mit einem neuem Absatz beginnen.

Ziffer 5 bemüht sich um eine sachliche Verbesserung des Entwurfstextes in § 8 Abs. 2. Die Feststellung der Weisungsbefugnis durch den Präsidenten scheint uns sachlich zutreffender zu sein als der Text, der im Entwurf steht.

Ziffer 6: Bei der Aufgabenbeschreibung des Ältestenrates in § 10 scheint uns die im Absatz 2 vorgeschlagene Ergänzung notwendig zu sein, damit nicht der Eindruck entsteht, daß am Präsidenten vorbei schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern direkt an den Ältestenrat gerichtet werden. Dies ist weder hier noch später im § 15 gemeint; deshalb die Ergänzung: „... die ihm vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 15 Abs. 3).“

Ziffer 7 und Ziffer 8 bemühen sich um eine sprachliche Verbesserung von § 10a Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, die ich nicht näher begründen muß. Der Wortlaut des § 10a Abs. 3 Satz 2 heißt dann: Haben Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; entsprechend dann im Satz 3: „Haben Kandidaten auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem“

Mit dem Ergänzungsvorschlag Ziffer 9 zu § 10a Abs. 4 soll bislang geübte Praxis auch in der Geschäftsordnung ausdrücklich festgehalten werden. Deshalb die Ergänzung: „Aus der Mitte der Synode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrates ergänzt werden.“

In Ziffer 10 geht es um eine Verfahrensregelung, die Platz greifen soll, wenn bei der Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats in fortgesetzten Wahlgängen Stimmengleichheit erzielt wird. Der im Entwurf im § 10a als Absatz 7 vorgesehene Verweis auf § 4 Abs. 5 scheint uns sachlich unzutreffend zu sein. Im § 4 Abs. 5 geht es um das Verfahren bei Stimmengleichheit bei der Wahl der Schriftführer. Mag es dort sinnvoll sein, daß der Präsident bei Stimmengleichheit die Entscheidung fällt, so scheint uns dieses Verfahren im § 10a – also bei der Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats –, auch im Interesse des Präsidenten, nicht dienlich zu sein. Deshalb schlagen wir hier ein anderes Verfahren vor: nämlich – Losentscheid, bei dem der Präsident das Los zieht. Im

inneren Gefälle des § 10a wäre diese Regelung am geeignetesten vor dem letzten Satz in Absatz 3 unterzubringen. Ein eigener Absatz 7 kann dann entfallen.

Der Ziffer 11 können Sie entnehmen, mit welchem Ergebnis der Hauptausschuß über sich selbst nachgedacht hat.

(Heiterkeit)

Er versteht sich danach als Ausschuß, der sich für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens zuständig weiß. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Hauptausschuß damit auf eine exklusive Inanspruchnahme des Attributes „theologisch“ bewußt verzichtet hat.

In den Ziffern 12 und 13 wird versucht, zu einer besseren Fassung von § 11 Abs. 3 und 4 zu kommen. Deshalb soll der letzte Satz des Absatzes 4 nunmehr den Absatz 3 beschließen; er wird also vorgezogen. Absatz 4 verkürzt sich damit auf den ersten Satz, weil der zweite Satz hier entbehrlich ist.

Bitte beachten Sie, daß in den Absätzen 3 und 4 des § 11 ein kompliziertes Instrumentarium geregelt werden soll. Mit diesen Bestimmungen wird zum Beispiel die Arbeit und der Status der Liturgischen Kommission geregelt. Auch wenn ich zum weiteren Verfahren zur Behandlung dieses Geschäftsordnungsentwurfes erst später etwas sagen will, möchte ich an dieser Stelle schon anmerken, daß es vor einer endgültigen Beschußfassung über die Geschäftsordnung sinnvoll erscheint, dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, damit nicht – unversehens und ungewollt – die Arbeit, etwa von Kommissionen, eingeschränkt oder behindert wird.

In Ziffer 14 geht es um eine Klarstellung, wenn es im § 12 Abs. 1 am Beginn heißen soll: „Jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses“

Eine heikle Angelegenheit ist in diesem Beschußvorschlag die Ziffer 15.

Auch hierzu wird vom Rechts- und Bildungsausschuß nachher ein von diesem Beschußvorschlag abweichender Vorschlag gemacht werden.

Wenn Sie den Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 3 mit dem Entwurf vergleichen, werden Sie merken, daß im Änderungsvorschlag der im Entwurf benannte Landesbischof so sorgfältig und nachhaltig eingeklammert ist, daß der Wortumfang von § 13 Abs. 3 damit verringert wird.

Verzeihen Sie mir diese umständliche Formulierung. Aber es bestand in beiden Ausschüssen Einvernehmen darüber, daß der Berichterstatter an dieser Stelle nicht einfach sagen kann: „Der Landesbischof wird gestrichen.“

(Heiterkeit)

Sachlich – darauf ist vor allem im Finanzausschuß darauf hingewiesen worden – steht die Fassung des Entwurfs in deutlicher Spannung zum § 5 der Geschäftsordnung. Die Zustimmungsbefugnis des Landesbischofs an dieser Stelle einer Geschäftsordnung scheint beiden problematisch zu sein. Deshalb der Änderungsvorschlag.

Ergänzungsvorschlag Ziffer 16 zu § 14 möchte durch Anfügen des Verweises auf § 11 Abs. 3 sicherstellen, daß auch in Arbeitskreisen das synodale Element überwiegt.

Der Kern der Geschäftsordnungsnovelle liegt in den §§ 15 bis 18 vor. Grundsätzliches habe ich dazu vorhin ange-

merkt. Der sich abzeichnenden Tendenz wird hier zugesagt. Die vorliegende sprachliche Ausformung und systematische Gliederung der Paragraphen stößt aber auf erhebliche Bedenken.

Deshalb wird in den Ziffern 17 und 18 ein neuer Ordnungs- und Formulierungsvorschlag für die Absätze 1 und 2 des § 15 eingebracht. Bitte lesen Sie die vorgeschlagene Neufassung mit. Absatz 1 soll dann lauten:

„Eingänge sind:

- a) Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen,
- b) Eingaben gemäß § 16 Abs. 1,
- c) Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 16 Abs. 3 und Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode.

Eingänge sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden.“

Absatz 2 soll dann lauten: „Sämtliche Eingänge nach § 15 Abs. 1 Buchst. a und b werden vom Präsidenten geprüft. Wenn Sie nach Form oder Inhalt ungeeignet sind oder wenn sie eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen sind, so weist er sie nach Rücksprache mit seinen beiden Stellvertretern zurück. Ist die Synode ... (folgt Wortlaut von § 15 Abs. 1 des Entwurfes).“

Auch hierzu wird Ihnen nachher von Dr. Wendland ein anderer Vorschlag gemacht werden, inhaltlich – bitte, beachten Sie das – ist bei Ziffer 18 auf eine gewichtige Differenz hinzuweisen, über die wir uns zu verständigen haben und bei der wir zu einer Entscheidung kommen müssen.

Die Zurückweisung von Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern soll nach mehrheitlicher Meinung des Hauptausschusses der Präsident nur nach Rücksprache mit seinen beiden Stellvertretern vornehmen können. Gegenüber dem Entwurf und der Auffassung des Rechts- und Bildungsausschusses ist die Befugnis des Präsidenten damit etwas eingegrenzt. Ich sage dazu, daß Rücksprache die mildeste Form einer Einengung von Befugnissen ist. Es war vielen aber ein ganz wichtiges Anliegen, daß an dieser Stelle so verfahren werden soll.

Ein solches Anliegen formuliert auch der Ergänzungsvorschlag Ziffer 19 zu § 15 Abs. 3, dem jetzt als neuer Absatz hinzugefügt werden soll – und darüber herrscht wieder Konsens –: „Wird eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.“ In diesem Änderungsantrag Ziffer 19 schlagen sich unsere Diskussionen um einen Petitionsausschuß nieder. Wir meinen, daß mit diesem Änderungsantrag ein Weg aufgezeigt wird, der diesen Anliegen Rechnung trägt, und der gleichzeitig den Präsidenten bei solchen Vorgängen entlastet.

Im Änderungsantrag Ziffer 20 zu § 16 Abs. 1 Satz 3, zu dem Ihnen von Dr. Wendland wiederum auch eine andere Bewertung vorgetragen wird, geht es um eine abgestufte Gewichtung der Eingänge. Demnach kommt unserer Meinung nach Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinden usw. solche Bedeutung zu, daß der Präsident von der Behandlung solcher Eingaben nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat absehen kann. Sie merken, wie das abgestuft ist.

Da wir mittlerweile schon Ziffer 20 hinter uns haben, zum Luftholen und Ermunterung ein Sprichwort, nicht aus Kamerun, sondern aus Prediger 7 Vers 8: „Der Ausgang einer Sache ist besser als ihr Anfang.“

(Heiterkeit)

In diesem Sinne jetzt zu Ziffer 21, wo für den § 17 im ersten Satz eine sprachliche Verbesserung vorgeschlagen wird, damit keine Mißverständnisse darüber auftreten, von welchem Wirkungskreis hier die Rede ist. Im zweiten Satz geht es um eine sprachliche Angleichung an § 132 der Grundordnung, so daß § 17 jetzt lauten soll: „Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zum Wirkungskreis der Synode gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind.“

Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 132 Grundordnung) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.“

In Ziffer 22 geht es bezüglich des § 18 – wenn Sie ihn bitte lesen! – lediglich um die Umstellung des kleinen Wörtchen „als“. Hier muß auf badische sprachliche Eigentümlichkeit im Umgang mit diesem kleinen Wort insbesondere bei seiner Stellung im Satzbau leider verzichtet werden.

(Heiterkeit)

Ziffer 23 versucht die letzten Absätze des § 22 in eine bessere Reihenfolge zu bringen, so daß die jetzt vorgeschlagene Fassung der Absätze 6 und 7 lauten kann:

„(6) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.“

„(7) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.“

Mit Ziffer 24 wird zu § 23 Abs. 2 Satz 1 eine Ergänzung vorgeschlagen, die, wie es längst Praxis ist, bei Geschäftsordnungsanträgen den Antrag auf Schluß der Rednerliste miteinbezieht.

Auch bei der letzten Ziffer 25 geht es um eine sprachliche Präzisierung im § 25 Abs. 2. Es ist am Schluß notwendig zu qualifizieren, welche Vorschläge des Präsidenten hier gemeint sind. Deshalb soll die Fassung jetzt lauten: „Wird den Vorschlägen zur Fassung und Reihenfolge des Präsidenten widersprochen, so entscheidet die Synode.“

(Zuruf)

– Das betrifft ja den Abstimmungsmodus. Vielleicht können wir es nachher klären.

So weit die 25 Änderungsanträge. Ich bin noch nicht ganz fertig. Sie haben sicherlich gemerkt, daß sich Haupt- und Finanzausschuß des Entwurfes zur neuen Geschäftsordnung sehr gründlich angenommen haben. Deshalb wird für die Weiterbehandlung diese Entwurfes folgendes zu bedenken gegeben:

Da die Verabschiedung einer Geschäftsordnung nicht unter Zeitdruck steht, wäre es dienlich, die Geschäftsordnung heute möglicherweise nur in erster Lesung zu verabschieden. Erste Lesung ist aber mehr als Materialsammlung oder Meinungsbild. Erste Lesung heißt, daß wir heute eine Abstimmung über die Änderungsanträge durchführen und in den unterschiedlichen Auffassungen zu einer Entscheidung kommen.

Dennoch gäbe eine zweite Lesung die Möglichkeit, das Ergebnis unserer heutigen Entscheidung noch einmal durchzusehen und gegebenenfalls zu verbessern.

„Tote Fliegen verderben gute Salben“ – nicht Kamerun sondern nochmals Prediger 10 Vers 1.

In diesem Sinne könnten in einer zweiten Lesung etwa noch vorhandene Fremdkörper aus der guten Salbe herausgezogen werden, so daß am Ende eine Geschäftsordnung vorhanden ist, mit der die Synode gute Arbeit leisten kann.

Vielen Dank für Ihre Geduld.

(Beifall)

Der Beschußvorschlag lautet:

Die Synode möge folgende Ergänzungs- und Änderungsanträge zum vorgelegten Entwurf beschließen:

1. An das Ende des zweiten Satzes der Präambel wird angefügt: (§ 109 GO)

2. § 4 Abs. 2 soll lauten:

„Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie aus sechs Schriftführern.“

3. § 5 soll lauten:

„Der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. Er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.“

4. § 7: Der zweite Satz soll nach einem Absatz begonnen werden.

5. § 8 Abs. 2 soll lauten:

„Der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeitern Weisungsbefugnis.“

6. § 10 Abs. 2 soll lauten:

„Der Ältestenrat entscheidet auch über schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die ihm vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 15 Abs. 3).“

7. § 10a Abs. 3 Satz 2 soll lauten:

„Haben Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt“

8. § 10a Abs. 3 Satz 3 soll lauten:

„Haben Kandidaten auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem“

9. § 10a Abs. 4 soll durch den Satz ergänzt werden:

„Aus der Mitte der Synode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrates ergänzt werden.“

10. § 10a Abs. 7 soll entfallen. Dafür aber nach dem vorletzten Satz von § 10a Abs. 3 eingefügt werden:

„Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird.“

11. § 11 Abs. 1 Buchst. b soll lauten:

„ein Hauptausschuß für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,“

12. Dem § 11 Abs. 3 soll der Satz angefügt werden:

„... Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden.“

13. § 11 Abs. 4 endet nach dem ersten Satz mit dem Wort „... hinzuziehen.“

14. § 12 Abs. 1 soll zu Beginn lauten:

„Jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses“

15. § 13 Abs. 3 soll lauten:

„Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung der Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.“

16. Dem § 14 soll angefügt werden:

„§ 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

17. § 15 soll neuen Absatz 1 mit folgendem Wortlaut erhalten:

„Eingänge sind:

- Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen.
- Eingaben gemäß § 16 Abs. 1.
- Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 16 Abs. 3 und Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode.

Eingänge sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden.“

18. § 15 soll neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut erhalten:

„Sämtliche Eingänge nach § 15 Abs. 1 Buchst. a und b werden vom Präsidenten geprüft. Wenn sie nach Form oder Inhalt ungeeignet sind oder wenn sie eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen sind, so weist er sie nach Rücksprache mit seinen beiden Stellvertretern zurück. Ist die Synode ... (folgt Wortlaut von § 15 Abs. 1 des Entwurfes).“

19. Nach § 15 Abs. 3 (bei Neugliederung Absatz 4) wird Absatz 5 eingefügt:

„Wird eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.“

20. § 16 Abs. 1 Satz 3 soll lauten:

„Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann der Präsident von der Behandlung absehen, wenn“

21. § 17 soll lauten:

„Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zum Wirkungskreis der Synode gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind.“

Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.“

22. § 18 muß lauten:

„Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagesordnung als erledigt,“

23. In § 22 werden die Absätze 6 und 7 ausgetauscht, so daß es nach Absatz 5 heißt:

(6) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.

(7) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.“

24. § 23 Abs. 2 Satz 1 soll lauten:

„Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluß der Beratung oder auf Schluß der Rednerliste unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage.“

25. § 25 Abs. 2 soll im letzten Satz lauten:

„Wird den Vorschlägen zur Fassung und Reihenfolge des Präsidenten widersprochen, so entscheidet die Synode.“

Präsident Bayer: Vielen Dank für Ihren Bericht.

Herr Dr. Wendland berichtet für **Rechtsausschuß** und **Bildungsausschuß**.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Verehrte Brüder nach § 128 Abs. 1 der Grundordnung! Zunächst muß ich darauf hin-

weisen, daß ich nur für den Rechtsausschuß berichten kann. Der Rechts- und der Bildungsausschuß haben die Geschäftsordnung zur gleichen Zeit beraten, so daß sich die Berichterstatter nicht teilen konnten, und mir wurde auch gar nichts auf den Weg gegeben, so daß alles, was ich sage, nur vom Rechtsausschuß stammt.

Warum eine Änderung der Geschäftsordnung? Die Frage stellt sich erstmals nach der Wahlprüfung in der ersten Tagung; nach den damaligen Erfahrungen war eine Wahlvorprüfung in Betracht zu ziehen und dies ging nur über eine Änderung der Geschäftsordnung. Diese Vorprüfung finden Sie übrigens jetzt in dem neu gefaßten § 2 Abs. 1. Es stellte sich bei den Beratungen im Verfassungsausschuß dann bald heraus, daß es zweckmäßig war, die ganze Geschäftsordnung einmal zu überprüfen. Dies entsprach auch dem Wunsch des Ältestenrates und des Herrn Präsidenten. Als Schwerpunkte einer solchen Generalüberholung – Herr Stockmeier sagte es schon – können die §§ 15 ff. über die Behandlung der Eingänge usw. angesehen werden, ferner die Beschreibung der Befugnisse der Präsidenten-Stellvertreter, insbesondere wann sie als solche zu handeln haben: Dies ist im § 6 und 7 geregelt, wobei § 6 die allgemeine Vertretung des Präsidenten behandelt und § 7 seine Vertretung während der Verhandlung der Synode; in § 6 ist die Reihenfolge genau vorgeschrieben, in § 7 ist dem Belieben des Präsidenten überlassen, welchem Vertreter er den Vorsitz bei den Verhandlungen überläßt.

Man kann nun darüber rätseln, welchen Rechtscharakter eine solche Geschäftsordnung hat. Ist sie ein Gesetz oder eine Rechtsnorm eigener Art? Letztlich eine theoretische Frage, weil § 116 Abs. 3 der Grundordnung sagt, daß die Landessynode sich – also sich selbst – eine Geschäftsordnung gibt. Als Sondervorschrift geht diese Bestimmung der allgemeinen vor, daß das Gesetzgebungsverfahren einer Vorlage durch den Landeskirchenrat bedarf. Wegen § 116 Abs. 3 der Grundordnung liegt deshalb hier eine Vorlage des Ältestenrates vor.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß § 32 der jetzt noch geltenden Geschäftsordnung für die Änderungen die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen verlangt.

Und nun zu den Änderungen: Es sind keine 25. Zwischen Hauptausschuß und Rechtsausschuß kam es in einer Vielzahl von Fällen zu einer Einigung, was die Änderungsvorschläge anbetrifft, und wir sind froh darüber. Der **Synodale Stockmeier hat** – er sagte es schon – alle Änderungswünsche, wo Konsens zwischen den Ausschüssen erreicht wurde, aufgenommen, so daß ich nur über die jetzt noch vorhandenen Änderungswünsche meines Ausschusses berichte. Nehmen Sie am besten bitte die Vorlage 4/16 zur Hand. Auf einem gesonderten Papier, dem Beschußvorschlag, – haben Sie das schon? –

(Zurufe: Ja)

sind dann alle Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zusammengefaßt.

§ 1 Abs. 3: Der letzte Satz „Der Präsident spricht die Worte vor, ...“ soll den Absatz 3 abschließen. Der letzte Satz wird Absatz 4.

Absatz 4 soll dann folgenden Wortlaut haben: „Später eintretende Synodale werden von dem Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 Grundordnung).“

§ 9 Abs. 1 soll jetzt heißen: „Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.“ Damit soll klargestellt werden, daß nur das jeweils ausscheidende Mitglied nachgewählt wird.

Abgesehen von den weiteren Änderungen des § 10a – wenn die Geschäftsordnung neugefaßt wird, fallen die Zwischenparagraphen übrigens bei der redaktionellen Überarbeitung fort – also abgesehen von den anderen Änderungen muß § 10a Abs. 1 wegen der gestern verabschiedeten Gesetzesnovelle zur Wahlordnung jetzt lauten: „Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode ... die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 Grundordnung bleibt unberührt“ (die Klammern entfallen also).

Zu § 13 Abs. 3 hat der Hauptausschuß vorgeschlagen, die Worte „und des Landesbischofs“ zu streichen. Die Worte! Der Grund war, daß die spezifische Synodalitätigkeit in den Ausschüssen keine rechte Verknüpfung zum Landesbischof habe. So habe ich es verstanden. Da ist sicherlich etwas daran; gleichwohl spricht sich der Rechtsausschuß mit großer Mehrheit dafür aus, diese Worte nicht zu streichen. Nach § 121 der Grundordnung vertritt der Landesbischof die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben, und hierzu gehört auch die Informationspolitik. Es erscheint uns auch eine Frage des Stils, es insoweit bei der alten Regelung (vergleiche § 10 Abs. 3 der jetzt noch geltenden Geschäftsordnung) zu belassen.

Wie bereits gesagt, handelt es sich bei den §§ 15 ff. um einen Schwerpunkt der Änderungen. Leider gelang es hier nicht, zu einer Einigung mit dem Hauptausschuß zu gelangen, obwohl in der Sache weitgehend Übereinstimmung besteht. Im Gegensatz zu den anderen Vorschlägen erscheint es dem Rechtsausschuß nicht erforderlich, zunächst die Eingänge aufzuzählen und damit zu definieren. Die Systematik ist auch so leicht eingängig: § 15 Abs. 1 ist die Generalvorschrift für alle Eingänge als Oberbegriff, die folgenden Bestimmungen befassen sich dann mit den Eingaben, wie sie in § 16 Abs. 1 aufgezählt sind, mit den Vorschriften des Landeskirchenrates (§ 16 Abs. 3), Eingaben einzelner und Bitten und Anregungen (§ 15 Abs. 4), die schriftlichen Anträge und Gesetzesvorlagen aus der Synode (§ 17). Es ist also nicht so, daß der Rechtsausschuß hier große Änderungsvorschläge machen würde, sondern er will es bei der Fassung der Vorlage belassen.

Im Gegensatz zu anderen Landeskirchen ist unsere äußerst großzügig mit der Zulässigkeit und Behandlung von Eingängen jeder Art. Jeder konnte – und kann auch weiterhin – sich an die Synode wenden, um sein Anliegen zur Sprache zu bringen. Um so dringender erforderlich ist, daß eine Vorprüfung stattfindet, die nach § 15 Abs. 1 dem Präsidenten allein – dies erscheint unbedenklich – zustehen soll. Er kann nach Form oder Inhalt ungeeignete Eingänge (etwa wegen Beleidigungen) selbst zurückwiesen, ebenso Punkte, die bereits erledigt sind. Erst nach dieser Vorprüfung werden die Eingänge dem Ältestenrat vorgelegt, der dann nach § 15 Abs. 3 verfährt. Ein eigentliches Petitionsrecht an die Synode gibt es nicht (und hat es auch nie gegeben). Letzteres mehr als Klarstellung.

Wenn in § 16 bei den Eingaben der Ältestenkreise etc. eine Frist von einem Monat gesetzt wird, so deshalb, weil man hier von den Eingeben erwarten kann, daß sie sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut machen und also die Frist beachten können. Bei einem einzelnen Kirchenmitglied, das sich an die Synode wendet (§ 15 Abs. 4), kann

man nicht davon ausgehen, daß es unsere Geschäftsordnung kennt, so daß hier von einer Frist abgesehen wird. Das heißt, wir bejahren die Vorlage, wie sie uns gegeben wird, mit dieser Forderung.

In § 15 Abs. 1 schlägt der Rechtsausschuß in der fünften Zeile eine Änderung vor, daß es heißen muß: „Ist die Synode für einen Eingang (statt den Eingang) offensichtlich unzuständig“, in der sechsten Zeile „... so gibt er ihn (statt sie) an die zuständige Stelle weiter“, in der siebten Zeile „so weist er ihn (statt sie)“ Da stimmt es nicht so ganz mit dem sprachlichen Ausdruck.

§ 15 Abs. 4 soll lauten: „Dem Unterzeichner der Eingabe, bzw. bei Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern dem Erstunterzeichner ist ... Kenntnis zu geben.“

Auch bei den Eingaben nach § 16 hat der Präsident wie Sie sehen, eine Prüfungsbefugnis. Hier soll in § 16 Abs. 1 ein weiterer Satz hinzukommen: „Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.“

Die zwei Sätze des § 17 sollen wegen der Verschiedenartigkeit der Materie zwei Absätze bilden. Der zweite Satz (also dann der zweite Absatz) soll der einheitlichen Terminologie wegen mit dem Wort „Gesetzesvorlagen“ (statt Gesetzesanträge) beginnen.

Auch das wurde, glaube ich, gesagt: Das war wohl auch, wie ich vorhin gehört habe, der Vorschlag des Hauptausschusses.

§ 18 muß sprachlich richtig heißen: „Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagung als erledigt,“

Daß in § 22 die Absätze 6 und 7 getauscht werden sollen bei Streichung der Worte „jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags“, hat mein Vorredner bereits erwähnt. Der Rechtsausschuß beantragt weiter in Absatz 6 – also jetzt noch Absatz 6 – das Wort „ausdrücklicher“ zu streichen. Wir haben es gerade gestern erlebt, daß sich einige Redner zu einem Punkt sehr oft gemeldet haben. Wenn das Wort „ausdrücklicher“ stehenbliebe, müßte der Präsident streng genommen jeweils die Zustimmung der Synode einholen. Kommt das Wort weg, so kann von einer stillschweigenden Zustimmung der Synode ausgegangen werden, solange sich ein Synodaler nicht zur Geschäftsordnung meldet und Widerspruch erhebt.

Der letzte Änderungswunsch des Rechtsausschusses betrifft § 32 Abs. 3. Hier sollen in der dritten Zeile hinter den Wörtern „bei der Synode“ die Worte „oder durch den Präsidenten“ eingefügt werden. Unsere ganzen Gäste in der ersten Reihe sitzen nämlich auf Veranlassung unseres Präsidenten dort.

Mit diesen Änderungen empfiehlt der Rechtsausschuß die Verabschiedung der neuen Geschäftsordnung.

Ich kann davon ausgehen, daß ich Ihnen, nachdem Ihnen der Beschußvorschlag vorliegt, nicht alles noch einmal vorzulesen brauche.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

1. § 1 Abs. 3: Der letzte Satz „Der Präsident spricht die Worte vor, ...“ soll den Absatz 3 abschließen. Der letzte Satz wird Absatz 4.

Absatz 4 soll dann folgenden Wortlaut haben: „Später eintretende Synodale werden von dem Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 Grundordnung).“

2. § 9 Abs. 1 soll jetzt heißen: „Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.“
3. § 10a Abs. 1 muß lauten: „Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode ... die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 Grundordnung bleibt unberührt.“
4. In § 15 Abs. 1 schlägt der Rechtsausschuß in der fünften Zeile eine Änderung vor, daß es heißen muß: „Ist die Synode für einen Eingang (statt den Eingang) offensichtlich unzuständig“, in der sechsten Zeile „... so gibt er ihn (statt sie) an die zuständige Stelle weiter“, in der siebten Zeile „so weist er ihn (statt sie) ...“.
5. § 15 Abs. 4 soll lauten: „Dem Unterzeichner der Eingabe, bzw. bei Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern dem Erstunterzeichner ist ... Kenntnis zu geben.“
6. § 16 Abs. 1 soll am Schluß einen weiteren Satz erhalten: „Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.“
7. Die zwei Sätze des § 17 sollen in zwei Absätze getrennt werden. Der zweite Satz (also dann der zweite Absatz) soll mit dem Wort beginnen „Gesetzesvorlagen“ (statt Gesetzesanträge).
8. § 18 muß sprachlich richtig heißen: „Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagung als erledigt, ...“.
9. In § 22 Abs. 6 soll das Wort „ausdrücklicher“ gestrichen werden.
10. In § 32 Abs. 3 sollen in der dritten Zeile hinter den Worten „bei der Synode“ die Worte eingefügt werden „oder durch den Präsidenten“.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Wendland. – Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Rögler.

Synodaler Dr. Rögler: Obwohl der Bildungsausschuß sich nicht geäußert und auch nur zu einem kurzen Teil die Geschäftsordnung diskutiert hat, möchte ich doch, da ich als Berichterstatter vorgesehen war, ganz kurz das, worüber Einigkeit bestand, noch nachfragen.

Wir waren im Gegensatz zu den anderen drei Ausschüssen der Meinung, daß die erste Seite ganz entfallen sollte. Wir konnten nicht einsehen, was die Präambel in einer Geschäftsordnung sollte. Daß hier prachtvolle Menschen zu hehren Zielen zusammenkommen, das wissen wir ja. Wir brauchen das nicht in der Geschäftsordnung noch einmal einzeln aufzuführen.

Dann wurde zum § 1 moniert, daß das eine totale Wiederholung von Grundordnungssätzen sei. Als Einwand wurde gesagt, wir seien doch keine Analphabeten. Das ist nicht logisch; denn einem Analphabeten einen Text doppelt vorzulegen, nützt nichts. Er kann ja nie lesen. Aber das Bedenken gegen das Wiederholen von Texten in der Geschäftsordnung, ohne daß sie einen Aussagewert haben, möchte ich doch vorbringen.

Als Letztes noch: Im § 11 werden die Ausschüsse aufgeführt. Da fiel auf – das scheint nun das Proprium des Bildungsausschusses zu sein –, daß hier jemand das Alphabet linkshändig zu behandeln pflegte. Es beginnt mit dem Rechtsausschuß und hört mit dem Bildungsausschuß auf. Wir wollen so höflich sein und annehmen, daß nicht eine andere Absicht dahintersteht. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Herb: Ich möchte für alle, die sich durch die vielen Änderungsvorschläge beeindrucken lassen, sagen, daß inhaltliche Änderungen des ursprünglichen Entwurfs nicht vorliegen. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, und soweit zwischen den Berichten von Rechtsausschuß und Hauptausschuß noch Unterschiede bestehen, geht es darum, ob etwa der Präsident allein oder mit seinen beiden Stellvertretern gewisse Dinge entscheidet. Weiter geht es darum, ob auch die Zustimmung des

Herrn Landesbischofs bei Mitteilungen an die Öffentlichkeit ersichtlich ist. Aber das sind keine Fragen, über die man sich nicht mit Leichtigkeit jetzt noch einigen könnte. Die Vielzahl der Änderungsvorschläge verwirrt sonst und erweckt den Eindruck, es seien große Diskrepanzen vorhanden. Das ist nicht der Fall.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Herb. So ist es.

Synodaler Lauffer: Herr Präsident! Ich habe eine Verständnisfrage. In der Vorlage des Hauptausschusses Ziffer 18 zum § 15 heißt es: „Der Präsident weist sie – die Eingänge – nach Rücksprache mit seinen beiden Stellvertretern zurück.“ Was ist nun, wenn die beiden Stellvertreter anderer Ansicht sind? Ich nehme an, daß er sie dann trotzdem zurückweisen kann. Mir gefällt natürlich der Vorschlag des Rechtsausschusses besser. Aber ich würde schon gern einmal wissen, wie es vom Hauptausschuß gemeint ist.

Präsident Bayer: Direkt hierzu Herr Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner: Ich möchte meinen, nachdem das Raster in § 15 Abs. 3 eingebaut wurde, bei abgewiesenen Bitten und Klagen, die erneut vorgelegt werden, der Ältestenrat entscheidet, daß man dann die Erstentscheidung ruhig dem Präsidenten allein überlassen kann und nicht nötig ist, mit seinen beiden Stellvertretern Rücksprache zu nehmen.

Da ich das Wort schon habe, darf ich gleich eine redaktionelle Sache anbringen. Ich kann mir unter der „Fassung und Reihenfolge des Präsidenten“ – das ist im § 25 – nichts vorstellen.

Präsident Bayer: Es gibt keine Reihenfolge des Präsidenten.

Synodaler Dr. Gessner: Es wird vom Hauptausschuß vorgeschlagen: „Wird den Vorschlägen zur Fassung und Reihenfolge des Präsidenten widersprochen“ Ich würde deshalb vorschlagen, die Worte „zur Fassung und Reihenfolge“ nach den Worten „des Präsidenten“ einzufügen, so daß es heißt: „Wird den Vorschlägen des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge“

Synodaler Dr. Seebaß: Wenn schon – und das halte ich für sinnvoll – nach Nr. 17 des Vorschlags des Hauptausschusses diese Klassifizierung vorangestellt werden soll, dann könnte man eigentlich der Ordnung halber unter c sagen: „Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 16 Abs. 3 und schriftliche Anträge sowie Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 17).“ Dann hat man da ebenfalls die genaue Terminologie. Im übrigen finde ich zu Nr. 18 das, was Herr Dr. Gessner gesagt hat, gut.

Synodaler Viebig: In § 2 der Vorlage besteht in Absatz 1 eine sprachliche Unklarheit. Wir haben auch im Hauptausschuß darüber gesprochen, ob man das nicht ändern sollte, wenn es heißt: „Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese dem Präsidenten der Landessynode mit und in dessen Einvernehmen“ Es müßte wohl heißen: „... im Einvernehmen mit ihm.“ Jedenfalls ist diese Formulierung „in dessen Einvernehmen“, glaube ich, etwas ungeschickt. Hier sollten wir eine andere Formulierung finden: „mit dessen Einvernehmen“.

Ein zweiter Punkt. Es ist natürlich richtig, daß Kirchenmitglieder unsere Geschäftsordnung nicht kennen und deshalb diese Frist nicht einhalten können. Auf der anderen Seite ist es natürlich für die Arbeit der Synode schon sehr schwierig, wenn noch am Eröffnungstag gegebenenfalls eine ganze Flut von Einzelanträgen kommt. Wenn wir eine

Fristsetzung auch für solche Eingänge vorsehen würden, hätte der Präsident zumindest die Möglichkeit, auch so etwas zurückzugeben und zu sagen: Das ist nicht rechtzeitig eingereicht worden. Denn das könnte die Arbeit sonst doch sehr erschweren.

(Beifall)

Synodaler Dr. Müller: Herr Stockmeier, ich habe nach dem Eindruck unserer gemeinsamen Beratungen gestern abend die Meinung, daß der Finanzausschuß in Mehrheit in § 15 den Einschub: „nach Rücksprache mit den Stellvertretern“ nicht haben wollte. Ich wollte heute jedenfalls als Mehrheitsmeinung des Finanzausschusses nochmals das anbringen, was Herr Gessner vorhin schon gesagt hat. Das trifft wohl auch die Mehrheitsmeinung des Finanzausschusses.

Dann nochmals zu dem „gestrichenen Landesbischof“ in § 13. Wenn Sie das mit § 5 der Geschäftsordnung vergleichen, Herr Gessner, dann sehen Sie, daß darin steht: „Er, der Präsident, vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und nach außen.“ Ich glaube, es ist eine echte „Konkurrenz“ da, was die Öffentlichkeit angeht, die Mitteilungen aus Ausschüssen an die Öffentlichkeit. Ich würde doch meinen, daß der Präsident der Landessynode dafür allein zuständig sein sollte. Daß er sich mit dem Bischof darüber bespricht, ist ihm ja unbenommen. Aber in die Geschäftsordnung gehört nur er allein hinein.

Synodaler Wegmann: In der mitternächtlichen Nachlese des Entwurfs ist mir § 17 aufgefallen. Es war schon in der alten Fassung so. Aber die Synodalen, die hier sind, sind schlechter gestellt als jedes Gemeindeglied; denn jedes Gemeindeglied kann einen Antrag an die Synode stellen, und zwar rechtzeitig, und er wird dann behandelt. Nach § 17 müssen, wenn ein Synodaler einen Antrag stellt, drei Unterschriften vorliegen, und der Antrag ist noch eingengt auf den Wirkungskreis, der zu ihm gehört. Ich finde diese Formulierung nicht glücklich. Normalerweise müßte ich die Frage an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses stellen: Soll nicht der Synodale dasselbe Recht haben wie jedes Gemeindeglied in der Weise, daß wir einen Antrag stellen und frei entscheiden können. Das betrifft den ersten Halbsatz bei § 17, was ich meine.

Die zweite Sache! Das mit den Gesetzesanträgen ist o. k., ein klarer Fall. Aber, wie gesagt, wenn ich jetzt einen Antrag stelle, muß ich noch zwei Unterschriften mit beibringen, um diesen Antrag einzureichen. Bin ich nicht mehr der Synode angehörend, kann ich einen Antrag mit meiner Unterschrift allein stellen.

Synodaler Schmoll: Bei dem guten Gespräch zwischen Rechtsausschuß und Hauptausschuß waren wir uns, glaube ich, Herr Stockmeier, einig, daß wir, was die „Fristenregelung“ betrifft, die einzelnen Kirchenmitglieder anders behandeln wollten als die Gremien. Vielleicht ist das durch die Sollbestimmung aufgefangen: „Eingänge sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden.“ Jedenfalls, da sind wir uns einig, daß wir den Präsidenten bitten, bei vielleicht nicht fristgemäßem Eingang von Anregungen und Bitten einzelner Kirchenmitglieder großzügig zu sein.

Herr Lauffer hat noch keine Auskunft zu dieser Mehrheitsentscheidung des Hauptausschusses bekommen. Selbstverständlich heißt „nach Rücksprache“, daß der Präsident, auch wenn einer der Stellvertreter dabei anderer Meinung sein sollte, seiner Entscheidung folgen kann. Ich persön-

lich halte wie andere auch den Änderungsvorschlag Ziffer 19 für wichtiger als diesen, also daß dann, wenn eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt wird, der Ältestenrat darüber entscheidet.

Wichtig war uns noch – wenn ich das noch hinzufügen darf –, daß in dem Zusammenhang die Zulassung zwischen Eingaben von Gremien und Anregungen und Bitten einzelner Gemeindeglieder unterschiedlich behandelt werden sollte, daß also dann, wenn ein Gremium vielleicht auch Formfehler macht, das doch im Ältestenrat besprochen, überprüft werden sollte.

Synodaler Dr. Schäfer: Ich verstehe das, und deswegen liegt mir auch an der Fassung, wie sie in der Vorlage ist, daß wir als Gemeindeglied selbstverständlich alle Rechte haben, aber sie dann auch unter die Frist der Eingaben von den vier Wochen fallen. In § 17 wird ein zusätzliches Recht geregelt, nämlich innerhalb der Synodentagung noch etwas zu bringen, und dafür ist dann die Mitwirkung zweier weiterer Synodaler als zusätzliches Recht möglich gemacht.

Synodaler Dr. Seebaß: Meines Erachtens führt Herr Dr. Schäfer damit eine neue Definition ein, die jedenfalls so unmittelbar aus § 17 nicht hervorgeht. Dagegen scheint mir, Herr Wegmann, tatsächlich ein Unterschied zu bestehen, denn über die Eingabe wird noch einmal befunden, sei es durch den Präsidenten oder den Ältestenrat, ob sie überhaupt behandelt wird. In § 17 haben Sie aber mit der Unterschrift zweier weiterer Synodaler die Garantie, daß Ihr Antrag im Plenum behandelt werden muß. Da ist, wie ich meine, die Einschränkung sehr sinnvoll; denn sonst könnte es passieren, daß wir im Plenum, und zwar ohne Vorentscheidung darüber, ständig über Anträge beraten müssen. Ich bin der Meinung, daß die Unterscheidung sinnvoll und gut ist.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Zum Änderungsantrag Nr. 19 des Hauptausschusses: „Wird eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.“ – Da habe ich noch die Rückfrage: Wird denn dann dem, dem die Bitte abgewiesen wird, eine Rechtsbelehrung dazu gegeben? Denn ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand, wenn ihm eine Bitte abgewiesen wird, sie noch einmal in gleicher Weise stellt.

(Zuruf: Das gibt's!)

Synodaler Dr. Mahler: Mein Beitrag hat sich erledigt; denn das ergab sich durch eine Antwort auf die Frage von Herrn Wegmann und aus dem, was Herr Dr. Seebaß gesagt hat.

Synodaler Herb: Zunächst zum letzten. Von Rechtsmitteln kann natürlich keine Rede sein. Deshalb gibt es auch keine Belehrung. Aber es kommt vor, daß Hartnäckige eben wiederholt ihre Bitte vorbringen.

Dann zu dem, was in § 17 steht. Während jedes Mitglied der Landeskirche Bitten und Anregungen vorbringen kann, handelt es sich in § 17 um das Recht dreier Synodaler, Anträge zu stellen. Das ist ein „Eingang“, der in der Aufzählung in § 15 nach der Fassung des Hauptausschusses fehlt. Das, was Herr Dr. Schäfer gesagt hat, ist hier nicht gemeint, keineswegs etwa Abänderungsanträge. Gemeint sind hier Eingänge mit einer höheren Qualifikation als die Bitten und Anregungen des einzelnen Kirchenmitglieds. Diese Bitten und Anregungen – darin wirkt sich praktisch der Unterschied aus – können unter Umständen nur bis zum Ältestenrat kommen und dort erledigt werden, wäh-

rend die Anträge in aller Regel, wenn nicht besondere Voraussetzungen vorliegen, vom Plenum zu entscheiden sind. Es besteht also ein Unterschied zwischen Bitten und Anregungen und dem, was in § 17 über Anträge mit der Unterschrift von mindestens drei Synodalen steht.

Synodaler Steininger: „Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.“ Der Rechtsausschuß hat in seiner Vorlage den Präsidenten in § 10a Abs. 7, der entfallen soll, eingefügt. Ich möchte bitten, daß man mir einmal sagt, wer denn nun das ist, der nach § 4 Abs. 3 das Los ziehen soll. Da heißt es, daß es der Wahlleiter zieht. Aber wer ist denn dann bei der Wahl des Präsidiums Wahlleiter. Der Präsident kann es ja nicht sein; denn der steht zur Wahl an. Wer ist dann der Wahlleiter? Der alte Präsident, in Ordnung! Aber wenn sich der alte Präsident nun wieder zur Wahl stellt, kann er schlechterdings nicht Wahlleiter sein.

(Zuruf: Sein Stellvertreter!)

Dann müßte es der Stellvertreter des Präsidenten der alten Synode sein. Aber ich möchte doch bitten, daß darüber einmal nachgedacht wird, wer da der Wahlleiter ist. Ich könnte mir einen Alterspräsidenten zur Eröffnung vorstellen, der dann die erste Sitzung und die Wahl des Präsidiums leitet. Aber das ist mir einfach zu diffus, um es ehrlich zu sagen.

Synodaler Dr. Gessner: Ich wollte nur zur Vervollständigung als Ergänzung dessen, was Herr Herb gesagt hat, noch darauf hinweisen, daß es noch weitere Anträge gibt, und zwar in § 22 Abs. 4 die sogenannten Abänderungsanträge. Das sind Anträge, die jeder einzelne Synodale stellen kann und über die abgestimmt werden muß. Das sind allerdings Anträge, die dann im Zusammenhang mit dem gerade behandelten Gegenstand von den einzelnen Synodalen gestellt werden. Das sind also nicht Eingänge im strengen Sinn, sondern es handelt sich um Anträge, die im Laufe der Aussprache im Plenum gestellt werden.

Das wollte ich nur noch zur Ergänzung sagen.

Synodaler Dr. Müller: Noch einmal zu dem Punkt. Ich glaube, wir sind dabei, die Klarheit da schon zu verlieren. Es handelt sich in § 17 Abs. 1 nicht um die Anträge, von denen Herr Gessner gesprochen hat, sondern das, was Herr Dr. Schäfer und Herr Dr. Seebaß gemeint haben. Das haben wir zum Beispiel in dieser Verhandlung schon gehabt; bei unserem Schwerpunktthema bekamen wir zusätzlich zu unserem Material einen von drei Synodalen unterschriebenen Antrag, der, wie es hier heißt, einen zum Wirkungskreis der Synode gehörenden Gegenstand betraf und im Plenum behandelt werden mußte. Es geht um Anträge, die sozusagen die Tagesordnung vermehren; diese dürfen die Synodalen mit drei Unterschriften während der Verhandlungen einbringen. Das ist ein ganz anderes Recht als das Recht, Eingaben oder Anregungen einzureichen. Um Anträge, die in der Diskussion als Abänderungsanträge über einen Vorschlag, über den erst abgestimmt wird, gestellt werden, handelt es sich in § 17 Abs. 1 niemals, sondern um solche, die, wie es hier steht, einen zum Wirkungskreis der Synode gehörenden Gegenstand betreffen und im Plenum behandelt werden müssen. Das bedeutet ein spezielles Recht. Das ist für mich klar ausgedrückt.

(Beifall)

Synodaler Steyer: Ich bin beim selben Paragraphen wie Dr. Müller, also bei Nr. 21 nach dem Vorschlag des Hauptratsausschusses. Da das Ganze unter der Überschrift „Geschäftseingänge“ steht, wäre echt zu fragen, ob nicht

eingefügt werden sollte: „Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können im Verlauf einer Synodaltagung schriftliche Anträge an die Landessynode usw.“ Dann hätten Sie das nach meiner Meinung klar gestellt, was die ganze Zeit hier verhandelt wird. Denn es geht nicht um Anträge, die außerhalb der Synodaltagung vorgebracht werden.

Synodaler Wöhrl: Ich spreche noch einmal zu § 15 Abs. 2. Beim Vorschlag von Hauptratsausschuß und Rechtsausschuß ist die Frage, ob der Präsident allein oder nach Rücksprache mit seinen beiden Stellvertretern Eingänge zurückweisen kann, wenn sie nach Form und Inhalt ungeeignet sind. Ich meine, dahinter steht doch ganz einfach die Überlegung, daß die Feststellung, ob ein Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht in jedem Fall so klar ist, wie zwei mal zwei = vier, sondern daß es hier Grenzfälle gibt, daß hier Beurteilungskriterien dazukommen, die, weil wir Gott sei Dank Menschen sind, auch mit der Subjektivität der Beurteilung zu tun haben. Deshalb schien es uns einfach um der Sache willen richtig zu sein, dies einzufügen („Rücksprache ...“). In der Debatte sind auch viel stärkere Wünsche noch aufgetreten, also das „Einvernehmen“. Die „Rücksprache“ mit den beiden Stellvertretern ist eine zurückhaltendere Form. Mir liegt daran, daß wir jetzt nicht, weil wir die Absicherung in § 16 – wenn das durchgeht – haben, wenn also ein unnachgiebiger Antragsteller dann noch einmal kommt, auf diesen Passus in § 15 Abs. 2 zu schnell verzichten, sondern bedenken, daß beides zusammengehört und beides dann dem eben geschilderten und skizzierten Sachverhalt wohl am gerechtesten würde.

Synodaler Rieder: Ist § 1 Ziffer 2 so zu verstehen, daß im Falle der Kandidatur des früheren Präsidenten zum neuen Präsidenten der Stellvertreter so lange die neue Synode leitet?

Synodaler Dr. Seebaß: Noch einmal zu § 17. Ich bin gegen den Vorschlag von Herrn Steyer einfach deswegen, weil er die Sache unklar macht. Es geht um schriftliche Anträge an die Synode, die im Plenum behandelt werden müssen. Die können während einer Sitzung kommen und die können in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen kommen. Dies ist vollkommen unerheblich. Jeder Synodale hat während der Sitzung ohnehin das Recht, einen Antrag zu stellen. Das geschieht meistens in mündlicher Form. Es werden ja auch laufend Änderungsanträge gestellt. Die Anträge dieser Art stehen gar nicht zur Debatte. Es geht vielmehr um eine ganz spezielle Form des Rechts von Synodalen, einen schriftlichen Antrag ohne weitere Prüfung von der Synode im Plenum behandelt zu sehen.

Deshalb noch einmal das, was ich bereits vorgeschlagen hatte: Bei Ziffer 17 des Vorschlags des Hauptratsausschusses zu sagen: „Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 16 Abs. 3 und schriftliche Anträge sowie Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (gemäß § 17).“ Dann geht es nach der Systematik.

Präsident Bayer: Wo soll das eingefügt werden?

Synodaler Dr. Seebaß: Das soll bei Nummer 17, Vorschlag des Hauptratsausschusses, § 15 Abs. 1 Buchst. c, eingefügt werden. Das ist der Abänderungsvorschlag, den auch Herr Gessner schon gebracht hat.

Präsident Bayer: Gut. Herr Dr. Rögler!

Synodaler Dr. Rögler: Ich habe bisher noch in keinem Gesetz oder in einer ähnlichen Ordnung gefunden, daß ein Träger einer Funktion mit Rang nur beiläufig in einem Rela-

tivsatz am Schluß erscheint. Das ist nämlich hier der Wahlleiter. Wenn man Herrn Steininger richtig zugehört hätte, dann hätte man das gehört. Er hat ganz recht. Vorher kommt ein Wahlleiter nicht vor. Es müßte in § 1 Ziffer 2, wo es um die Amtsdauer der Landessynode, wenn man so will, auch um die Übergangsfunktion der alten zur neuen Synode geht, mindestens der Begriff „Wahlleiter“ erscheinen, wenn man ihn hinten wieder aufnimmt. Insofern wäre es das Beste, ihn ganz zu streichen. Wie das Los entscheidet, ohne daß es einer zieht, ist schwer zu sagen. Andererseits würde ich doch meinen, daß bezüglich der Wahl in der Geschäftsordnung – da hat es wohl einen Sinn – etwas genauer beschrieben werden müßte, wer sie dann durchführt.

Synodaler Stockmeier: Ich wollte im Bezug auf den § 17 nur noch einmal verdeutlichen, daß es, wenn bei der Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Synodale außerhalb der Synodaltagungen Anträge eingebracht haben, ein notwendiges Arbeitsinstrument ist. Insofern wäre ich auch dafür, das im eingrenzenden Sinn zu verändern.

Synodaler Dr. Wetterich: Auch zu § 17! Es liegt doch auf der Hand, daß das, was drei Synodale in das Plenum einführen können, sie auch schon während der Sitzung können. Dann kommt es in der Sitzung aber unvorbereitet, während man, wenn es schon vor der Sitzung geschieht, weiß, daß auf das Plenum der Antrag der drei Synodalen zukommt. Ich sehe da keine Schwierigkeit und keine Notwendigkeit, eine Einschränkung zu machen.

Prälat Jutzler: Ich möchte zum § 15 ff. fragen: Ist es gut, die Befugnisse des Präsidenten, wenn auch in der mildesten Form, einzuschränken? Ich meine, daß für Vollzugsentscheidungen auch in einer Demokratie eine wie immer rechenschaftspflichtige Bevollmächtigung und Beauftragung einzelner Personen unverzichtbar ist.

(Beifall)

Die Rückbindung an andere erschwert das Verfahren, macht schwerfällig, ohne das Risiko menschlicher Fehlerbarkeit wirklich auszuschließen. Es ist ein schöner Gedanke, alle Entscheidungsprozesse zu verzähnen. Es erinnert mich aber an den Baukasten meiner Kinderzeit. Da habe ich begeistert ein Zahnrad ans andere gefügt und war ganz überrascht, wie schön die einander getrieben haben. Nun kam ich auf die großartige Idee, mit einem letzten Zahnrad das ganze Gefüge mit dem ersten zu verbinden, und dann ging nichts mehr. Bitte, machen Sie es mit der Gesetzgebung und mit der Geschäftsordnung nicht auch so!

(Beifall und Heiterkeit,

Zuruf: Das Beispiel hinkt wie alle Beispiele!)

Synodaler Dr. Dreisbach: Ich möchte auf die Einführung von Herrn Stockmeier zurückkommen und fragen, ob dieser, ich würde sagen, sanfte Umgang mit dem Verfahren, das er vorschlägt, bedeutet, daß die zweite Lesung auf der nächsten Tagung erfolgen soll, damit wir Zeit haben, auch den revidierten Text auf Unstimmigkeiten und sprachliche Unebenheiten genauer durchlesen zu können. Wenn es nicht so wäre, würde ich das gern zum Antrag erheben.

(Zuruf)

– Dann erhebe ich das zum Antrag.

Präsident Bayer: Gut. Keine weiteren Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Beratung.

Das Schlußwort erhalten die Berichterstatter, Herr Dr. Wendland bitte!

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Es geht mir um das Unbehagen, das gegenüber der Überschrift geäußert wurde. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Geschäftsordnung immerhin eine Rechtsnorm ist, die nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden kann und damit rangmäßig über dem normalen Gesetz steht. Sie kommt also nahe an eine Verfassung, das heißt die Grundordnung, heran. So gesehen ist es durchaus richtig, daß diese Bedeutung durch eine Präambel und durch einen Vorspann, in der die einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung zitiert werden, hervorgehoben wird.

Präsident Bayer: Herr Stockmeier, wünschen Sie noch ein Schlußwort? – Bitte!

Synodaler Stockmeier, Berichterstatter: Ich möchte noch einmal das aufgreifen, was Herr Herb am Anfang gesagt hat, nämlich daß sich ein großer Konsens abgezeichnet hat. Ich meine daher, es wäre folgendes Verfahren sinnvoll: daß man an den Punkten sachlicher Differenz kurz entlanggeht und klärt, wie hier das Meinungsbild der Synode ist, und daß man die beiden vorgelegten Änderungsantragspapiere in einem ähnlichen Verfahren wie gestern zum Hauptantrag macht und einer zweiten Lesung zugrunde legt. Dann haben wir auch ein sauberes Verfahren.

Meines Erachtens hat die Diskussion gezeigt, daß wir jetzt über die Ziffer 15 – daß ist die Sache mit dem „eingeklammerten“ Landesbischof – zu entscheiden hätten.

Wir hätten zweitens darüber zu befinden, ob die Systematik von § 15 grundsätzlich neu geändert werden soll oder nicht.

Drittens hätten wir zu klären, wie das mit der Rücksprache mit den beiden Stellvertretern ist.

Und wir hätten viertens noch zu klären, wie das mit dem Einvernehmen mit dem Ältestenrat bei Eingaben ist.

Das wären, glaube ich, die Sachentscheidungen, die heute anstehen. Wenn man dann die Sache im Sinne von Hauptanträgen in einer zweiten Lesung weiter behandelt, dann hätten wir, glaube ich, einen guten Weg gefunden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herr Dr. Wendland als Berichterstatter!

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Es tut mir leid, daß ich noch etwas sagen muß. Wir waren uns im Rechtsausschuß eigentlich darüber klar, daß eine erste Lesung bedeutet, daß abschließend über alle Änderungsanträge entschieden und damit die maßgebliche Grundlage geschaffen wird. Dann kommt die zweite Lesung.

Wenn ich Mitsynodalen Stockmeier richtig verstehe, dann müßte das, wenn man seinen Weg verfolgen wollte, gar nicht als erste Lesung beraten werden. Die Synode stimmt grundsätzlich über die von ihm angeschnittenen Punkte ab, wir setzen uns heute abend zusammen und machen das so, oder wir machen die alleinige Lesung in der Herbsttagung. Es geht mir nur um die Kennzeichnung erste Lesung, zweite Lesung. Der Weg als solcher scheint mir recht gut zu sein. Ich möchte nur verhindern, daß man es vom Begrifflichen der Lesung her nicht richtig macht.

Präsident Bayer: Gut. Wir verstündigen uns darüber, ob heute eine erste Lesung und erst im Herbst eine zweite Lesung stattfinden soll. Darauf zielt der Antrag Dr. Dreisbach ab.

In der jetzt noch gültigen Geschäftsordnung heißt es in § 22 Abs. 3, daß eine wiederholte Abstimmung in einer mindestens durch eine Nacht getrennten Abstimmung erfolgen muß, wenn mindestens zehn Synodale das verlangen. Es kann also von mindestens zehn Synodalen auch verlangt werden, daß nicht nur eine Nacht dazwischen liegt, sondern daß im Herbst weitergemacht wird.

Deswegen frage ich erst, wer für eine zweite Lesung im Herbst 1986 ist. – Das sind mehr als 10. Wer ist gegen eine zweite Lesung im Herbst 1986? – 1. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Dann ist eine **zweite Lesung im Herbst 1986 beschlossen**.

Jetzt müssen wir aber doch, wie Herr Dr. Wendland gesagt hat, bei der **ersten Lesung zur Abstimmung** im einzelnen kommen.

Nun haben wir den Entwurf als Vorlage des Ältestenrats Eingang OZ 4/16 und wir haben die Berichte dazu gehört. Nun können wir sagen, wo Übereinstimmung zwischen beiden Ausschüssen – das heißt, eigentlich zwischen allen vier Ausschüssen –, zwischen beiden Berichten besteht. Können wir von dem Ganzen als sogenanntem Hauptantrag im Sinne von § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung ausgehen? Hierzu heißt es: „Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses. Dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage vorschlägt, an deren Stellen.“ **Es gilt also jetzt das, was bei beiden übereinstimmt, als Hauptantrag. Deswegen müssen wir zunächst nur über die Änderungsanträge abstimmen, die nicht in dem übereinstimmenden Antrag enthalten sind und die jetzt noch genannt wurden.**

Das beginnt mit dem Zusatzantrag Viebig zu § 2 Abs. 1, 3. Satz: Hier hat Herr Viebig beantragt, daß es „mit dessen“ statt „in dessen“ – „Einvernehmen“ heißen muß.

Synodaler Dr. Seebaß: Entschuldigung! Ich habe den Konsynodalen Dr. Rögler so verstanden, daß er als Vortragender des Bildungsausschusses den Antrag gestellt hat, alles, was aus der Grundordnung übernommen ist, in die Geschäftsordnung nicht aufzunehmen.

Präsident Bayer: Das wäre dann der erste Antrag. Es ist vorhin, Herr Dr. Rögler, so schnell gegangen, daß es mir nicht ganz klar geworden ist. Ist das ein Antrag, Herr Dr. Rögler? –

(Dr. Rögler: Ja!)

Gut. Dann stimmen wir über den Antrag ab, die Präambel zu streichen. Wer ist für diesen Antrag Dr. Rögler? – 15. Bitte Enthaltungen! – 7. Die Präambel kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Synodalen dafür sind. Jetzt müssen wir genau zählen, wie viele Anwesende wir haben. Wir brauchen die genaue Anwesenheit.

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Wendland:

Synodaler Dr. Wendland: Gilt die Zweidrittelmehrheit nicht nur für die Schlußabstimmung? Denn sonst könnten wir das ganze Verfahren blockieren, bei der Vielzahl von Änderungsvorschlägen, woher sie auch immer kommen, wenn sich möglicherweise oder wahrscheinlicherweise in dem einen oder anderen Punkt eine Zweidrittelmehrheit nicht ergibt. Ich bin der Meinung, es müßte sich auf die Schlußabstimmung beziehen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Das wird der Rechtsausschuß noch klären. Dann nehmen wir jetzt nur die Zahlen: Für den Antrag Dr. Rögler 15, Enthaltungen 7. – Abgelehnt.

Dann kommen wir zum Antrag des Rechtsausschusses zu § 1 Abs. 4. Das ist der Beschußvorschlag 1 des Rechtsausschusses. Wer ist für diesen Beschußvorschlag? – Dann frage ich gleich: Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses Ziffer 1? – Enthaltungen? – Bei 1 Enthaltung angenommen.

Wir kommen dann zum Antrag des Herrn Viebig zu § 2 Abs. 1, 3. Satz. Hier soll das Wort „in“ gestrichen und „mit“ an dessen Stelle gesetzt werden, so daß es heißt: „mit dessen Einvernehmen.“ Wer ist für diesen Antrag Viebig? – Wer ist gegen den Antrag Viebig? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? 2. Dann ist dieser Antrag angenommen.

Es geht jetzt bei § 9 weiter. Zu § 9 ist vom Rechtsausschuß der Antrag Ziffer 2 gestellt worden.

Synodaler Dr. Rögler: Zu § 4 Abs. 3! Ich bitte, den Nebensatz „das der Wahlleiter zieht“ zu streichen. Es kommt vorher kein Wahlleiter vor. Das ist in § 4 Abs. 3 in einem Relativsatz angehängt. Ich kann die Juristen hier gar nicht begreifen, daß sie so etwas stehen lassen. Es kommt vorher gar kein Wahlleiter vor.

Präsident Bayer: Herr Dr. Rögler, ich habe wirklich Schwierigkeiten: Sie sprechen so schnell und haben mir den Antrag nicht schriftlich gegeben. Was wollen Sie jetzt beantragen?

Synodaler Dr. Rögler: In § 4 Abs. 3 steht als Letztes: „Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“ Dem wird der Relativsatz angehängt: „das der Wahlleiter zieht.“ Von einem Wahlleiter ist vorher überhaupt nirgends die Rede. Es erscheint mir unmöglich, in einer Ordnung, von der Herr Wendland sagt, daß er hier eine Präambel voranstellen will, einen derartigen systematischen Fehler stehen zu lassen. Mein Antrag ging dahin, den angeführten Relativsatz zu streichen. Ich habe dann aber scherhaft hinzugefügt, es wird schwer festzustellen sein, wie ein Los entscheiden wird, wenn es gar nicht gezogen wird. Ich schlage vor, offen zu lassen, wer das Los zieht, genau so, wie man offen läßt, wer Wahlleiter ist. Darüber steht nichts drin.

Präsident Bayer: Ich fasse das als Antrag auf, das zu streichen. Wer ist für diesen Antrag? – Das muß gezählt werden. – Es sind 29 Stimmen dafür. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Die Mehrheit ist gegen diesen Antrag.

Frau Mielitz zur Geschäftsordnung!

Synodale Mielitz: Ich habe eigentlich nicht einen Antrag, sondern eine Frage zur Geschäftsordnung. Es liegt nach meiner Meinung nach ein vernünftiger Vorschlag von Herrn Stockmeier vor, daß man jetzt nur über die wichtigen Änderungen beschließt und dann die Behandlung, nur nicht unter dem Namen „zweite Lesung“, sondern als „erste Lesung“ in der Herbstsynode durchführt. Wenn wir jetzt redaktionelle Änderungen jeweils mit Zweidrittelmehrheit beschließen müssen, sind wir sehr lange damit befaßt. Ich will nur die Frage stellen, ob es nicht doch noch möglich wäre, weil mir das viel vernünftiger vorkommt.

Präsident Bayer: Herr Dr. Gessner, Sie beantworten das bitte!

Synodaler Dr. Gessner: Es ist so. Die erste Lesung muß so durchgeführt werden, daß dann, wenn zur zweiten Lesung kein Abänderungsantrag besteht, das Gesetz

praktisch schon fertig ist. Es muß also jetzt über alle Anträge abgestimmt werden.

Präsident Bayer: Jawohl, so wurde es vorhin schon einmal gesagt.

Wir fahren in der Abstimmung fort. Aussprache erfolgt jetzt nicht mehr. Der nächste Antrag betrifft, soweit ich sehe, § 9. Das ist der vom Rechtsausschuß gestellte Antrag Ziffer 2. Wer ist für diesen Änderungsantrag des Rechtsausschusses? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen bitte? – Keine. Dieser Antrag ist angenommen.

Der nächste Änderungsantrag, über den abzustimmen ist, ist zu § 10a gestellt. Das ist Ziffer 3 des Beschußvorschlags des Rechtsausschusses. Wer ist für diesen Änderungsantrag? – Wer ist dagegen? – 1. Enthaltungen? – Keine. Dann ist der Änderungsantrag angenommen. Das hatten wir eh schon mal beschlossen.

Dann kommt der nächste Änderungsantrag bei § 13. Hier ist vom Hauptausschuß unter Ziffer 15 ein Antrag gestellt worden, dem sich der Rechtsausschuß nicht angeschlossen hat. Deswegen muß darüber abgestimmt werden. Es geht um die Streichung der Worte „und des Landesbischofs“. Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses Ziffer 15? – Dann frage ich gleich: Wer ist dagegen? – Bitte jetzt die Stimmen zählen! – 17 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. Dann ist dieser Antrag abgelehnt. – Die Streichung ist abgelehnt. Der Antrag ist angenommen. – Entschuldigung. (Berichtigung: siehe nachfolgenden Beitrag des Synodalen Stock)

Zur Geschäftsordnung, Herr Steyer.

Synodaler Steyer: Wären Sie so freundlich und würden uns noch einmal kurz ins Gedächtnis rufen, wann Sie Anträge, die der Hauptausschuß zur Abänderungsvorlage gemacht hat, zur Abstimmung stellen und wann nicht. Sie haben jetzt die ganze erste Seite der Vorschläge des Hauptausschusses ohne Abstimmung erledigt, und jetzt sind Sie auf der Seite 2.

Präsident Bayer: Ja. Ich habe gesagt, soweit Übereinstimmung zwischen dem Antrag des Hauptausschusses und dem Antrag des Rechtsausschusses besteht, wird es als Hauptantrag, als eigentliche ergänzte Vorlage behandelt (§ 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Deshalb kamen bisher die Ziffern 1 bis 14 des Beschußvorschlags des Hauptausschusses nicht gesondert zur Abstimmung. Sie sind bereits angenommen.

Synodaler Steyer: Ich bin zufrieden.

Präsident Bayer: Nur, wo Differenzen bestehen, ist darüber jetzt zunächst als Abänderungsantrag abzustimmen.

Zur Geschäftsordnung Herr Stock.

Synodaler Stock: Herr Präsident! Wenn ich die Abstimmung richtig verfolgt habe, haben Sie die Fassung des Hauptausschusses zu Ziffer 15 zur Abstimmung gestellt und das ist angenommen worden. Findet aber die Streichung statt? Ist das richtig so?

Präsident Bayer: Das ist richtig so. Noch einmal eindeutig: Die Worte „und des Landesbischofs“ sind zu streichen.

Der nächste Abänderungsantrag betrifft nun § 15. Hier haben wir den Abänderungsantrag des Hauptausschusses unter Ziffer 17, dem sich der Rechtsausschuß nicht angeschlossen hat. Deswegen müssen wir darüber abstimmen.

Wer ist für diesen Änderungsantrag des Hauptausschusses, wie er unter Ziffer 17 aufgeführt ist? – Einen Moment!

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Wetterich.

Synodaler Dr. Wetterich: Herr Präsident! Herr Professor Seebaß hat einen weiteren Antrag gestellt, der hier dazugehört, nämlich den Änderungsantrag des Hauptausschusses unter Buchstabe c nochmals zu ergänzen.

Präsident Bayer: Der ist weitergehend. Gut. Bitte, Herr Dr. Seebaß, sagen Sie es jetzt noch einmal an dieser Stelle.

Synodaler Dr. Seebaß: Ich formuliere das noch einmal. § 15 Abs. 1 Buchst. c nach der Vorlage Nr. 17 des Hauptausschusses soll folgenden Wortlaut erhalten:

Vorlagen des Landeskirchenrates gemäß § 16 Abs. 3, schriftliche Anträge und Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (gemäß § 17).

Präsident Bayer: Gut. Nehmen Sie jetzt alle den Antrag des Hauptausschusses zur Hand. Hier ist unter Ziffer 17 die Änderung bei Buchstabe c beantragt, wie eben vorgelesen. Wer ist für diesen Änderungsantrag von Dr. Seebaß? – Wer ist gegen diesen Antrag? – 8. Enthaltungen, bitte! – 8. Der Antrag von Dr. Seebaß ist angenommen.

Nun stimmen wir über den Antrag des Hauptausschusses Ziffer 17 ab, wobei Buchstabe c schon erledigt ist, also jetzt ohne c. Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses Ziffer 17? – Wer ist gegen diesen Antrag? – 13. Enthaltungen, bitte? – 3.

Dann ist der Antrag des Hauptausschusses angenommen.

Zur Geschäftsordnung Herr Viebig:

Synodaler Viebig: Ich möchte darauf hinweisen, daß durch diesen Beschuß die von Herrn Dr. Seebaß eingefügten Worte unter Buchstabe c, also die Anträge von drei Synodalen, jetzt nach dem Vorschlag des Hauptausschusses auch einen Monat vorher eingearbeitet werden müssen. Das war nicht der Wille der Synode. Dies müßten wir noch regulieren. Jetzt gehört das zu den Eingängen. Alles gehört zu den Eingängen: a, b und c, und unter c sind auch die Anträge von drei Synodalen dabei. Die müßten also auch einen Monat vor Beginn der Tagung der Landessynode eingereicht sein. Das stimmt sicher nicht ganz. Wir können es vielleicht jetzt nicht erledigen, aber dann vielleicht bei der zweiten Lesung.

Präsident Bayer: Zur Geschäftsordnung, Herr Schmoll!

Synodaler Schmoll: Ich hatte vorhin schon über die Übereinkunft zu dieser Fristenfrage zwischen Rechtsausschuß und Hauptausschuß hingewiesen. Das hätte meines Erachtens zur Folge, daß die Bestimmung der Frist dort, wo es der Hauptausschuß haben wollte, auch hinkommt, daß es also an dieser Stelle gestrichen werden kann.

Präsident Bayer: Es hilft wenig, daß wir erst über etwas abstimmen und dann das kommentieren, was wir falsch gemacht haben. Damit kann ich wenig anfangen.

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Rögler!

Synodaler Dr. Rögler: Herr Präsident! Wie es Ihnen mit meinen Ausführungen geht, so geht es mir jetzt mit Ihrer Verhandlung. Ich bin im Augenblick nicht mehr klar, worüber wir abstimmen. Ist jetzt der Antrag von Herrn Seebaß im Hauptausschuß-Antrag enthalten und von uns mit Mehrheit entschieden worden oder nicht?

Präsident Bayer: Ja, es ist so entschieden worden.

Synodaler Dr. Rögler: Dann verstehe ich die Diskussion nicht. Aber das spielt keine Rolle.

Präsident Bayer: Herr Schmoll zur Geschäftsordnung!

Synodaler Schmoll: Meines Erachtens haben wir durch die Annahme des Antrags von Herrn Dr. Seebaß entschieden, daß der Satz über die Frist an dieser Stelle gestrichen werden muß.

(Zuruf: Nein!)

– Natürlich. Wenn das geht, möchte ich das beantragen.

Präsident Bayer: Gut. Dann machen wir das an dieser Stelle mit zusätzlicher Abstimmung. Herr Schmoll, bitte den genauen Antrag für das Protokoll!

Synodaler Schmoll: Ich beantrage: Der Satz nach Buchstabe c: „Eingänge sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden“ ist an dieser Stelle zu streichen. Es muß nachher noch ein Zusatz kommen.

Präsident Bayer: Jetzt muß also ergänzt werden. Sie beantragen welchen Satz nach Buchstabe c zu streichen?

Synodaler Schmoll: Bei dem Änderungsantrag des Hauptausschusses Ziffer 17 soll der Satz nach Buchstabe c gestrichen werden.

Präsident Bayer: Gut. Ist hierüber Klarheit?

Herr Wegmann zur Geschäftsordnung!

Synodaler Wegmann: Ich bitte den Antrag so zu stellen, daß es heißt: „Eingänge nach a und b sollen spätestens“ dann ist c ausgeklammert.

(Beifall)

Dann ist es klar.

Präsident Bayer: Das ist möglich. Gut, wir stimmen jetzt über diesen Antrag Wegmann ab. – Herr Dr. Wetterich!

Synodaler Dr. Wetterich: Dieser Antrag ist in einem Punkt auch nicht klar, weil nämlich der Buchstabe c zwei verschiedene Anträge umfaßt. Ich sage das, damit wir nicht nachher Schwierigkeiten bekommen. Denn es sind noch die Gesetzesvorlagen des Landeskirchenrates darin. Die Frage ist, ob man für die nicht die Frist lassen will. Ich wollte es nur in den Raum stellen, damit wir nicht unklare Anträge haben.

Präsident Bayer: Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Gessner!

Synodaler Dr. Gessner: Ich bin mir jetzt auch nicht mehr klar, was gestrichen werden soll. Wenn ich richtig verstanden habe, sind der Hauptausschuß und Rechtsausschuß einig darüber, daß Bitten und Anregungen nicht mit einer Frist beschwert werden sollen.

(Doch! – Nein!)

Präsident Bayer: Herr Schmoll sagt nein. Herr Stockmeier!

Synodaler Stockmeier: Ich wollte nur klarstellen, daß mit dem Wort „sollen“ die Frist flexibel gehandhabt wird. Es ist vorhin auch schon geäußert worden, daß an für sich eine Frist zu einer sachgemäßen Behandlung von Bitten und Anregungen notwendig ist. Insofern ist Ihr Anliegen, Herr Dr. Gessner, in dem Wort „sollen“ vielleicht aufgehoben. Man kann sagen: „Eingänge nach § 15 Abs. 1 Buchst. a und b“ Dann ist die Sache klar.

Präsident Bayer: Gut. Dieser Antrag ist von Herrn Wegmann gestellt. Wir stimmen darüber ab. Wer ist für diesen Ände-

rungsantrag Wegmann? – Wer ist gegen diesen Antrag? – 4. Enthaltungen? – 9. Der Antrag Wegmann ist angenommen.

Dann geht es weiter bei § 15 Abs. 4. Hier ist ein Änderungsantrag vom Rechtsausschuß gestellt. Sie finden das im Beschußvorschlag des Rechtsausschusses, Ziffer 5. Das stelle ich zur Abstimmung. Wer ist für diesen Änderungsantrag des Rechtsausschusses? – Dann frage ich: Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Wir fahren bei § 16 fort. Hier ist ein Abänderungsantrag vom Rechtsausschuß gestellt. Herr Stockmeier!

Synodaler Stockmeier: Entschuldigung, Herr Präsident, zur Geschäftsordnung! Es muß, glaube ich, jetzt erst die Ziffer 18 aus dem Beschuß des Hauptausschusses vorgezogen werden. Da geht es in § 15 um einen sachlichen Inhalt: „nach Rücksprache mit den beiden Stellvertretern“. Ich glaube, das müßte jetzt in der Abstimmung vorgezogen werden.

Präsident Bayer: Ja, das ist richtig. Wir gehen zurück zu § 15 Abs. 2. Hier ist ein Abänderungsantrag vom Hauptausschuß unter Ziffer 18 gestellt. Sie haben das vor sich: Hauptausschuß Vorschlag Ziffer 18, Neufassung des § 15 Abs. 2. Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Dann müssen wir wieder zählen. – 22 dafür. Wer ist dagegen? – Gut, dann die Frage nach Enthaltungen. – 1 Enthaltung. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Dann zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Rögler!

Synodaler Dr. Rögler: Ich habe den Eindruck, daß im Augenblick die Abstimmung so verlaufen ist, daß die einzelnen nicht gewußt haben, worüber sie abstimmen sollen.

(Zuruf: Doch! – Subjektiver Eindruck!)

Präsident Bayer: Möchte noch jemand seine Gefühle mitteilen?

(Heiterkeit)

Herr Dr. Gessner!

Synodaler Dr. Gessner: In dem jetzt abgelehnten Absatz 2 des § 15 ist einiges eingebracht, was bisher in dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 15 Abs. 1 enthalten ist. Es ist nämlich die Frage, wann Eingaben vom Präsidenten abgelehnt werden können. Und nachdem der Absatz 1 des § 15 in der Fassung des Hauptausschusses angenommen worden ist, der Vorschlag des Hauptausschusses zu Absatz 2 des § 15 aber abgelehnt wurde, haben wir nun im Gesetz keine Möglichkeit mehr für den Präsidenten, Eingaben, die nach Form und Inhalt ungeeignet sind, abzulehnen und zurückzuweisen.

(Zuruf: Eindrücke, keine Gefühle!)

Präsident Bayer: Hierzu Herr Stockmeier!

Synodaler Stockmeier: Ich habe jetzt keinen Gefühlseindruck vorzutragen, sondern die Frage zu stellen: Können wir die erfolgte Abstimmung dahin verstehen, daß bei Ziffer 18 der unterstrichene Zusatz „nach Rücksprache mit seinen beiden Stellvertretern“ abgelehnt worden ist?

(Beifall)

Präsident Bayer: Gut, so ist es zu verstehen. Das ist abgelehnt. Der übrige Absatz 2 bleibt bestehen.

– Zurückgenommen, Herr Sutter? – Gut.

Zur Geschäftsordnung, Herr Stock!

Synodaler Stock: Herr Präsident! Diese Streichung war ja alternativ vorgesehen zu dem Satz im neuen Vorschlag: „Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.“ Jetzt ist der Präsident keinem Organ gegenüber mehr verpflichtet mitzuteilen. Nach der Version des Hauptausschusses sollte er das mit seinen Stellvertretern besprechen. Das ist jetzt abgelehnt worden. Aber es ist nicht dabei drin, daß er seine Entscheidung dem Ältestenrat mitteilen muß.

Präsident Bayer: Das kommt bei Absatz 3. Herr Dr. Gessner hierzu!

Synodaler Dr. Gessner: Es ist richtig, was eben gesagt worden ist. Ich beantrage deshalb, jetzt dem Absatz 2 des § 15 den Satz anzufügen: „Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.“

(Stock: Das wollte ich auch beantragen!)

Präsident Bayer: „Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit“ soll bei § 15 Abs. 2 eingefügt werden. Hierüber stimmen wir ab. Wer ist für diesen Antrag Dr. Gessner? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1. Enthaltungen? – 1.

Vorschlag Ziffer 19 des Hauptausschusses stimmt mit dem Rechtsausschuß überein, soweit ich gesehen habe – nein, das stimmt nicht überein. Dann müssen wir darüber abstimmen. Ich habe das vorhin falsch verstanden. Hier heißt es in Ziffer 19: „Nach § 15 Abs. 3 wird Abs. 5 eingefügt.“ Wir stimmen über Ziffer 19 des Hauptausschusses ab. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist wohl die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 2. Enthaltungen? – Niemand. Dann ist dieser Antrag auch angenommen.

Jetzt muß ich fragen. Ziffer 20 des Hauptausschusses ist auch strittig? – Dann müssen wir darüber abstimmen. Das betrifft § 16 Abs. 1 Satz 3. Es ist beantragt einzufügen: „Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann der Präsident ... absehen“ Wer ist für diesen Änderungsantrag? – Das ist wohl auch die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 16. Enthaltungen bitte? – 8. Dann ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen zu § 16 Abs. 1. Hier beantragt der Rechtsausschuß am Schluß einen weiteren Satz. Sie finden das unter Ziffer 6.

(Zuruf: Entfällt!)

Präsident Bayer: – Ja, gut, das entfällt. Dann ist es damit erledigt.

Dann gehen wir weiter zu § 17. Dazu hat Herr Steyer einen Antrag gestellt.

Synodaler Steyer: Ich kann den Antrag zurückziehen. Nachdem er besprochen worden ist, kann man das zurücknehmen.

Präsident Bayer: Gut, dann haben wir übereinstimmend Ziffer 7 des Rechtsausschusses: Das Wort „Gesetzesanträge“ ist durch „Gesetzesvorlagen“ zu ersetzen. Darüber brauchen wir nicht abzustimmen.

Jetzt sehe ich nur noch einen divergierenden Abänderungsantrag bei § 32 Abs. 3.

Herr Dr. Wendland zur Geschäftsordnung!

Synodaler Dr. Wendland: Keine Einigung besteht auch bezüglich § 22 Abs. 6, weil das durch eine nachträgliche Beratung des Rechtsausschusses außerhalb des Konsenses mit dem Hauptausschuß steht, das Wort „ausdrücklicher“.

Präsident Bayer: Richtig. § 22 Abs. 6. Hier beantragt der Rechtsausschuß, das Wort „ausdrücklicher“ zu streichen.

Sie finden das unter Ziffer 9 des Beschlussvorschlags des Rechtsausschusses. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 4. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das Wort „ausdrücklicher“ zu streichen.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 10 des Beschlussvorschlags des Rechtsausschusses. In § 32 Abs. 3 ist in der dritten Zeile hinter den Worten „bei der Synode“ einzufügen „oder durch den Präsidenten“. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieser Abänderungsantrag angenommen.

Das war zunächst die **Abstimmung** über die Abänderungsanträge. Nun heißt es in der Geschäftsordnung, daß bei Gesetzesentwürfen über die Überschrift und die einzelnen Artikel zunächst abzustimmen ist. Wir stimmen über die **Überschrift** ab:

„Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Wer ist gegen diese Überschrift? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Dann kommen wir zu den **einzelnen Paragraphen**. Über die einzelnen Paragraphen muß getrennt abgestimmt werden. Ich rufe jetzt nacheinander die Paragraphen auf.

§ 1: Wer ist gegen § 1? – 2. Enthaltungen? – 2.

Ich rufe jetzt auch nochmals die Präambel auf. Wer ist gegen die Präambel? – Insgesamt 13 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

§ 2: Wer ist gegen § 2 in dieser geänderten Fassung? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

§ 3: Wer ist gegen § 3 in dieser Fassung? – Enthaltungen? – Niemand.

§ 4: Ich frage nach Gegenstimmen. – 1. Enthaltungen? – 2.

§ 5: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 6: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 7: Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

§ 8: Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine.

§ 9: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 10: Wer stimmt gegen § 10. – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

§ 10 a: Wer stimmt gegen diese Vorschrift? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

§ 11: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 12: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 13: Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – 1.

§ 14: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 15: Gegenstimmen? – 6. Enthaltungen? – 4.

§ 16: Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 4.

§ 17: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 18: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 19: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 20: Stimmt jemand dagegen? – Nein.

Enthaltungen? – Keine.

§ 21: Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine.

§ 22: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 23: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 24: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 25: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 26: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 27: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 28: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 29: Wer ist dagegen? – Niemand.

Enthaltungen? – Keine.

§ 30: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.
 § 31: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.
 § 32: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.
 § 33: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.
 § 34: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.
 § 35: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.
 § 36: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Herr Dr. Wetterich!

Synodaler Dr. Wetterich: Ich wollte noch beantragen, daß die Geschäftsordnung mit fortlaufender neuer Paragraphennummer bei der zweiten Lesung vorgelegt wird.

Präsident Bayer: Das ist schon im Hauptausschußantrag gesagt worden. Das wird erfolgen.

Wir stimmen über den gesamten Entwurf ab. Wer ist für den gesamten Entwurf der Geschäftsordnung. – Dankeschön. Wer ist gegen den Entwurf? – Enthaltungen? – 1. Damit ist über den Entwurf in erster Lesung abgestimmt.

(Beifall)

Das war eine schwere Geburt.

Einen passenden Spruch habe ich nicht. Ich habe hier: Man kann das Herz nicht beugen wie das Knie.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

VI Fragestunde

Präsident Bayer: Es sind zwei Fragen eingegangen, die Ihnen allen zugegangen sind.

Die erste Frage wird Herr Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein beantworten. – Bitte, Herr Oberkirchenrat.

Frage 1:

Frage der Synodalen Wegmann und Ziegler zur Förderung von diakonischen Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim im Hinblick auf von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Einzelgruppenpläne.
 (Anlage 17)

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Da die Frage jetzt nicht mehr gestellt worden ist, darf ich sie gleich wiedergeben. Es geht hier darum, daß die Kirchengemeinde Mannheim vor dem Verwaltungsgericht einen notwendigen Prozeß geführt hat, daß sie diesen Prozeß richtig mit einer bedauerlich falschen Begründung gewonnen hat und daß drittens dieser Zustand zu einer hoffentlich geldbringenden Überprüfung der ganzen Angelegenheit im Oberkirchenrat geführt hat.

Zum ersten: Die Gemeinde Mannheim betreibt dankenswerterweise eine Beratungsstelle für Suchtkranke, die erfreulicherweise aus Landesmitteln bezuschußt wird. Die Förderungsrichtlinien sehen vor, daß die Bezahlung davon abhängt, daß wir unsere Bediensteten im wesentlichen – diese beiden Wörter sind wichtig – genauso bezahlen wie die Angehörigen des Staatsdienstes. Hierüber ergab sich bei einem Sozialarbeiter, der schon einige Jahre vor Erlass dieser Richtlinien im Dienst war, eine Meinungsverschiedenheit. Die führte dazu, daß der Regierungspräsident 4.500 DM zurückverlangte, und hiergegen hat sich mit Unterstützung von Herrn Rechtsdirektor Thielmann, der zu

weiteren Auskünften hier anwesend ist, die Gemeinde erfolgreich gewehrt.

Der Kummer dabei ist zweitens nur, daß dieser Erfolg darauf beruht, daß die Verwaltungsrichter in dem Bescheid des Regierungspräsidenten juristische Formfehler erweckt haben. Sie haben die Unfreundlichkeit besessen, trotzdem in die Begründung hineinzuschreiben, in der Sache habe der Regierungspräsident eigentlich Recht gehabt. Das ist etwas, was mir in meiner Richterzeit in fünfundzwanzig Jahren von meinem Vorsitzenden als obiter dictum immer mit Recht durchgestrichen worden ist. Aber in Mannheim denkt man hier anders. Auf diese Weise sind leider die guten Gründe nicht durchgekommen, welche die Verwaltung und die Gemeinde Mannheim für ihre Handhabung gehabt hatte.

Die Besoldungsunterschiede lagen nämlich in folgendem: Die Sozialarbeiter werden bei uns schon nach einem Jahr und nicht erst nach vier Jahren einer Vorrückung teilhaftig, und wenn sie eine Zusatzausbildung haben, kommt ihnen deren Ergebnis sofort zugute und nicht erst nach einer Bewährungszeit. Summieren sich diese Faktoren auf vier Jahre, dann ergeben sich die 4.500 DM. Leider waren wir nunmehr nach diesem richtigen Urteil – wir bräuchten das Geld nicht zurückzuzahlen – durch die falsche Begründung in der Lage eines Mannes, der wegen Ladendiebstahls angezeigt wird und vergebens beteuert, er sei es nicht gewesen, und dann freigesprochen wird, da er volltrunken gewesen sei. Er hat also den doppelten Schaden von einem Urteil und kann sich nicht einmal dagegen wehren, weil er ja nicht beschwert ist. Infolgedessen haben jetzt – das ist der dritte und letzte Akt dieser juristischen Kurzpredigt – zwei Leute zukunftsweisende Erwägungen angestellt. Es wird zunächst einmal jetzt wahrscheinlich gleichzeitig im Regierungspräsidium mit großer Aufmerksamkeit überlegt werden, ob man der Gemeinde Mannheim einen zweiten und diesmal besser formal aufgezogenen Rückforderungsbescheid ins Haus schickt, oder ob man ihn aus Ermessensgründen vielleicht doch unterläßt. Der Oberkirchenrat hat aber mit Recht die Anregung der Kirchengemeinde Mannheim dazu benutzt, die ganze Angelegenheit zu überprüfen. Denn wenn wir eine solche Auslegung der Vorschriften, die unsere Vorstellungen von unwesentlichen, aber sachlich vernünftigen Besoldungsunterschieden nicht berücksichtigen, wenn wir eine solche Auffassung nicht verhindern können, ist dies vielleicht nur die Spitze eines Eisberges und es kommen dann noch viele Nachforderungswünsche hinterher. Die Überprüfung, die aufgrund dieses erst im Januar dieses Jahres ergangenen Urteils eingeleitet worden ist, ist leider noch nicht zum Abschluß gediehen, so daß ich Ihnen das Ergebnis noch nicht mitteilen kann. Unsere Fachabteilung hofft, in kurzen nach den nötigen Anhörungen zu entscheiden, ob sie der Arbeitsrechtlichen Kommission, die hierfür allein zuständig ist, eine Änderung der bisherigen Besoldung der Sozialarbeiter in diesem Sinne vorschlagen muß, und wenn ja, wie weit.

Insgesamt kann ich die Beantwortung der Frage zwar nicht mit einer kamerunischen, aber mit einer juristischen Sprachweisheit abschließen: „Wozu sind Fehler gut, wenn man nichts daraus lernt.“

Präsident Bayer: Nach Beantwortung der Frage können die Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen. Die Fragesteller sind Herr Wegmann und Herr Ziegler. Herr Wegmann, bitte.

Synodaler Wegmann: Ich habe keine Frage. Ich wollte zunächst Herrn Thielmann sehr herzlich dafür danken, daß er sich dieser Sache angenommen hat. Ich persönlich war

zugleich der Meinung, daß wir im Endeffekt bei diesem Verfahren nicht gewinnen. Wir haben zwar einen Teil insoweit erreicht, als uns dieser nachgeforderte Betrag erspart bleibt. Aber das Urteil in der weiteren Begründung – soweit ich weiß, ist das Urteil auch rechtskräftig geworden – ist ein Signal auch für die Arbeitsrechtliche Kommission. Das muß man ganz deutlich sehen. Und für uns als anstellende Gemeinde, als Träger, bedeutet das: Wenn wir heute wieder einen Wechsel haben und der betreffende Mann, der jetzt nach dieser Gruppe bezahlt wird, woanders hingehört, bekommt er es nicht, und wenn wir einen neuen einstellen, dann müssen wir den Differenzbetrag aufbringen. Das ist ein Problem. Bei uns ist nicht die juristische Frage im Vordergrund, sondern bei uns ist die finanzielle Situation vor allem ausschlaggebend, gerade im Hinblick auf Diskussionen, wenn das knapper werdende Geld eine gewisse Rolle spielt. Deswegen waren wir insoweit bereit, diesem Prozeßvorhaben zu folgen, damit wir einmal Klarheit über das ganze Problem bekommen.

Präsident Bayer: Es hat sich Herr Ziegler gemeldet. Aber ich weise darauf hin, es heißt ausdrücklich „Zusatzfragen“: Eine Aussprache findet nicht statt und die Zusatzfrage muß in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und darf keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Bitte die Zusatzfrage, Herr Ziegler!

Synodaler Ziegler: Ich widerspreche der Annahme. Ich beziehe mich auf den vorletzten Absatz der Anfrage. Es gibt auch in anderen Bereichen vergleichbare Besserstellungen, so zum Beispiel bei Mitarbeitern von Sozialstationen. Frage: Wie kann in der Zukunft gewährleistet werden, daß durch Arbeitsrechtsregelung der Landeskirche nicht eine Besserstellung unserer Mitarbeiter gegenüber denen im öffentlichen Dienst gewährleistet ist, weil wir sonst nicht in den Genuß der Zuschüsse kommen?

Präsident Bayer: Die Zusatzfrage beantwortet Herr Dr. Stein.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Diesem Anliegen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die von uns eingeleitete Untersuchung sich natürlich nicht nur auf den Fall jenes Sozialarbeiters oder auch nur den Tarifhintergrund der Sozialarbeiter überhaupt erstrecken wird. Das Problem ist ein grundsätzliches und besteht in dem Vergleich der Besoldungsordnungen. Ich möchte aber, nachdem von den Unterschieden einmal zur Rechtfertigung der Vergangenheit die Rede ist, doch einmal sagen, es hat sinnvolle Gründe gehabt, daß es zu einer solchen Unterscheidung gekommen ist. Im Jahr 1980 und folgenden waren qualifizierte Sozialarbeiter für so aufreibende Aufgaben wie die Suchtberatung nicht leicht zu gewinnen. Die Kirche kann ihnen nicht die für eine Kommunalen Dienststelle übliche Verbeamung bieten. Der Streitpunkt ist daher, ob die Sonderberücksichtigungen kirchlicher Tarife gerechtfertigt waren und ob sie das Maß des Unwesentlichen, das uns ja erlaubt geblieben ist, nicht überschreiten. Diese Frage muß genau geprüft werden, damit nicht etwa durch unsere Rechtssetzung die Gemeinden dann Nachforderungen oder Rückforderungen ausgesetzt sind. Der ganze Rechtsstoff wird der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgebracht und ausführlich abgewogen werden. Die Ausführungen, die jetzt in der hohen Synode gemacht worden sind, werden dabei weitergegeben werden und die Arbeitsrechtliche Kommission sicherlich beeindrucken.

Präsident Bayer: Eine weitere Beantwortung dieser Zusatzfrage erteilt Herr Oberkirchenrat Michel.

Oberkirchenrat Michel: Ich habe etwas Sorge in dieser Angelegenheit im Blick auf den diakonischen Bereich. Die Frage nach dem Dritten Weg ist hier ernsthaft gestellt. Wir haben in ähnlichen Fällen ähnliche Entscheidungen gehabt und müssen zurückzahlen. Denn alle Zuschüsse von öffentlichen Geldgebern werden nach Richtlinien gewährt. Wer das Geld annimmt, muß die Richtlinien akzeptieren und deren Einhaltung schriftlich bestätigen. In den Richtlinien wird aber der Dritte Weg, den die Kirche geht, noch nicht verifiziert. Es ist noch nicht erkannt und vielleicht müßte hier etwas geschehen.

Präsident Bayer: Es besteht jetzt die Gelegenheit, aus der Synodenmitte heraus Fragen zu stellen, und zwar sind drei weitere Zusatzfragen zum gleichen Gegenstand möglich, auch von den Antragstellern. – Sind weitere Zusatzfragen zu stellen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur

Frage 2:

Die Frage ist vom Synodalen Steyer an den Evangelischen Oberkirchenrat gestellt. Sie lautet:

Wie hoch sind die jährlich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken aufzubringenden Gebühren für die Stellung der Jahresrechnungen 1980, 1981, 1982 und 1983?

(Anlage 18)

Die Frage 2 wird von Herrn Heiss für den Evangelischen Oberkirchenrat beantwortet.

Kirchenverwaltungsdirektor Heiss: Zu der Frage von Herrn Steyer möchte ich kurz erläutern, wie es früher, vor über 30 Jahren, war.

Bis 1948 mußten die Kirchengemeinden mit eigenem nebenamtlichem Kirchenrechner mit Rechner-Vergütung nach Jahresabschluß einen sachkundigen Rechnungssteller suchen und die Kosten für diese Arbeit aufbringen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnungen damals geprüft und bei den Kirchengemeinden Prüfungsgebühren aufgrund der Anzahl der Kassenbucheinträge und der Anzahl der Belege erhoben. Ab 1949, nach der Währungsreform, wurde das Verfahren etwas geändert. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung nach Journalform gestellt und gleichzeitig geprüft, kostenlos für die Kirchengemeinden. Seit 1978, nach Einführung des selbständigen Rechnungsprüfungsamtes, wurden die Kirchengemeinden, die noch einen eigenen nebenamtlichen Rechner hatten, verpflichtet, einen Fachkundigen zu suchen, am besten zu einem Rechnungsamt zu gehen und dort die Rechnung gegen Gebühr erstellen zu lassen, weil das Rechnungsprüfungsamt nur noch prüft und nicht mehr Rechnung stellt. Die Rechnungsämter erheben Gebühren für die Rechnungsstellung für die nicht angeschlossenen Gemeinden je Kassenbucheintrag 1,80 DM, ab 1986 eine Gebühr von 2,00 DM je Kassenbucheintrag. Diesen Betrag müssen die Kirchengemeinden aufbringen und die Mittel im Haushaltsplan anfordern, was auch geschieht. Besser wäre es, wenn die 45 Kirchengemeinden, die noch nebenamtliche Rechner haben, sich einem Rechnungsamt anschließen und eine Gesamtgebühr für alle Arbeit – Kassenbuchführung, Rechnungsführung, Überweisungsaufträge u.a. – mit einer Gebühr von 2,60 DM zahlen würden. Das wäre viel billiger. Ich würde Herrn Steyer,

nachdem er Mitglied des Verwaltungsrats des Rechnungsamtes Lörrach ist, fast empfehlen, daß er mit seinen zwei Gemeinden, Weitenau-Schlachtenhaus und Endenburg sich dem Rechnungsamt Lörrach bald anschließt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Die Frage lautete: Wie hoch sind die jährlich von Kirchengemeinden und Bezirken aufzubringenden Gebühren für die Stellung der Jahresrechnungen 1980, 1981, 1982 und 1983? – War das die Antwort auf die Frage? –

Es heißt, nach Beantwortung gibt es zwei Zusatzfragen der Antragssteller. Herr Steyer, Sie haben zwei Zusatzfragen.

Synodaler Steyer: Sie können sich vorstellen, daß ich nicht nur für die 45 Gemeinden gefragt habe, die keinem Rechnungsamt angeschlossen sind, sondern selbstverständlich auch für die Gemeinden, die einem Rechnungsamt angeschlossen sind; denn in der Gebühr von 2,60 DM sind ja mindestens 80 Pfennig darin, vielleicht sogar noch mehr, die für die Stellung der Rechnung dieser betreffenden Kirchengemeinden verwendet werden müssen, so daß es sich also nicht nur um einen zu vernachlässigenden Betrag handelt, der den Kirchengemeinden und jetzt den Kirchenbezirken zugemutet wird, sondern um eine wahrscheinlich sich in sechsstelliger Zahl bewegende Summe. Und ich bitte doch sehr, daß man das ganz ernsthaft prüft.

Meine Frage geht nun natürlich darauf hinaus, wie hoch – wie der Herr Präsident das wiederholt hat – die jährlich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken tatsächlich aufzubringenden Gebühren für die Erstellung der Jahresrechnung sind, und zwar nicht nur für die 45 Kirchengemeinden, die keinem Rechnungsamt angeschlossen sind, sondern für die anderen 500 ebenso und die 30 Kirchenbezirke ebenso.

Präsident Bayer: Herr Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein. Dann Herr Heiss.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Dies ist eine Frage, die den Verwaltungsablauf betrifft und die ich deshalb beantworten müßte. Die Anfrage ist mir leider nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, sondern am vergangenen Sonntag abend nach dem synodalen Eröffnungsgottesdienst, hier im Hause, erstmals bekannt geworden. Durch die Geschäfte der Synode und die Anwesenheit fast aller maßgeblicher Mitarbeiter des Oberkirchenrats ist es trotz der allerdings erst teilweise und bescheiden begonnenen Rechnerunterstützung durch das Referat 7 technisch unmöglich gewesen, Angaben in diesem Umfang zum jetzigen Zeitpunkt zu liefern. Wir haben es vorgezogen, Ihnen unser Unvermögen zu einer so schnellen Erledigung einer so überraschenden Frage offen zu legen und um freundliches Verständnis dafür zu bitten.

Kirchenverwaltungsdirektor Heiss: Die Kosten müßten sich dadurch ergeben, daß man den Betrag von 1,80 DM bzw. von 2,00 DM mit den Buchungen im Kassenbuch malnimmt. Wenn es 100 Buchungen waren, dann ergeben sich $100 \times 2,00$ DM, gleich 200 DM. Wenn es mehr sind, kostet es entsprechend mehr Geld. Beim Rechnungsamt ist in dem Betrag von 2,60 DM je Buchung alles enthalten: Kassenbuchführung, Rechnungsführung und Abschluß. Für Kirchengemeinden, die keinem Rechnungsamt angeschlossen sind, wird für die Rechnungsstellung ab 1986 eine Gebühr von 2,00 DM berechnet. Nachdem die Anzahl der Buchungen nicht bekannt ist, kann man nicht sagen, wie hoch die Gebühr ist.

Präsident Bayer: Herr Steyer, Sie haben eine zweite Zusatzfrage, wenn Sie davon Gebrauch machen wollen.

– Nein. Gibt es weitere Zusatzfragen zu diesem Komplex?

– Herr Friedrich.

Synodaler Friedrich: Nachdem die Antworten so nicht befriedigen können, möchte ich fragen, ob diese runde Zahl, nämlich die absolute Zahl, damit wir auch von der Größenordnung her etwas sehen, zur nächsten Synode vorgelegt werden kann, ob dieser Zeitraum genügt.

Präsident Bayer: Es heißt in § 24 a der Geschäftsordnung: Ist der Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

Herr Steyer noch eine Zusatzfrage.

Synodaler Steyer: Könnten Sie darin die Bitte aufnehmen, daß es sich nicht nur um die 45 Gemeinden handeln darf, die keinem Rechnungsamt angeschlossen sind. Denn ich sehe nicht, daß Herr Referent 7 und Herr Heiss mir darin eine Antwort gegeben haben, indem Sie sagen, das sei in der Gebühr für eine Buchung im Rechnungsamt mitenthalten. Solche Gebühren enthalten ja bestimmte Mengen, und das wäre ja nun herauszufiltern, wie hoch etwa eine solche Gebühr für die Stellung einer Rechnung im Rechnungsamt nötig geworden ist. Das war vorher innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes gemacht worden und nicht innerhalb der Rechnungämter.

Präsident Bayer: Herr Heiss!

Kirchenverwaltungsdirektor Heiss: In der Gebühr von 2,60 DM ist alle Arbeit enthalten, alle Leistung des Rechnungsamtes. Nun müßte man wissen, wie viele Buchungen eine Kirchengemeinde hat. Dann kann man auch die Kosten in der jährlichen Summe ausrechnen. Das ist kein Problem. Können Sie mir sagen, wie viele Buchungen Sie im Jahr hatten?

Synodaler Steyer: Das wollte ich doch von Ihnen erfragen.

Kirchenverwaltungsdirektor Heiss: Können Sie mir die Zahl der Buchungen sagen?

Synodaler Steyer: Es geht nicht um meine Buchungen, das kann ich selber auch ausrechnen. Es geht nicht um meine, die kann ich selber berechnen. Ich brauche den Aufwand.

Präsident Bayer: Bisher habe ich immer geglaubt, ich wüßte, was eine Frage und was eine Antwort ist.

(Beifall)

Inzwischen bin ich mir da nicht mehr so sicher. Ich darf Sie jetzt doch bitten, noch eine schriftliche Antwort zu formulieren. Wir werden sie dann allen Synodalen verschicken.

(Antwortschreiben: Anlage 18.1)

Damit wird dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Wir kommen zum Punkt Verschiedenes.

VII Verschiedenes

Präsident Bayer: Herr Reger hat ums Wort gebeten.

Synodaler Reger: Die Sammlung in die Dankeskasse ergab 600 DM. Das letzte Mal hat ein Synodaler durch Zwischenruf seine Meinung kundgetan und gesagt, es wird jedesmal weniger. Dieses Mal ist es tatsächlich mehr, 18%. Wer seiner Dankspflicht noch nicht genügt hat, hat die Möglichkeit, am Ausgang noch etwas einzulegen.

Präsident Bayer: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt Verschiedenes? – Herr Ebinger.

Synodaler Ebinger: Verehrter Herr Präsident! Ich möchte einen Einsparungsvorschlag einbringen, der auch mit unserem Schwerpunktthema in Verbindung gebracht werden kann. Den Evangelischen Rechnungämtern werden monatlich die Sachbücher vom Rechenzentrum in dreifacher Ausfertigung übersandt. In der Regel behält das Rechnungamt eine Ausfertigung und versendet eine Ausfertigung an die angeschlossenen Gemeinden. Die jeweils dritte Ausfertigung der Sachbücher wird sofort der Altpapierverwertung zugeführt, mit Ausnahme des Abschlusses vom Dezember eines Jahres. Der Jahresrechnungsabschluß wird dann zur Rechnungsstellung benötigt. Dies bedeutet, daß elf Monate jeweils eine Ausfertigung der Sachbücher eingespart werden könnte. Ich kenne diesen Sachverhalt von einem Rechnungamt, an welches zirka 80 Kirchengemeinden angeschlossen sind. Ich wäre dankbar, wenn diese Sache geprüft würde und eine rasche Ausschöpfung dieser Sparmöglichkeit möglich wäre.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Herr Gabriel!

Synodaler Gabriel: Ich habe noch eine kleine Angelegenheit, die ausnahmsweise einmal nichts mit Finanzen zu tun hat, aber von der ich nicht weiß, ob es sich um ein Versehen oder einen Scherz handelt. Jedenfalls lag, als ich heute während der Mittagspause mein Zimmer betrat, ein Hut auf meinem Tisch. Ich habe mich an der Pforte erkundigt, ob jemand einen Hut vermisst. Das ist nicht der Fall. Dann habe ich mir meditierend vorgestellt, ob der Vorsitzende des Finanzausschusses vielleicht einen Hut zum Sammeln bekommt.

(Zurufe)

Wenn tatsächlich jemand einen Hut vermisst, kann er ihn bei mir in Empfang nehmen.

(Zuruf: Außerdem sollst Du jetzt gleich Deinen Hut nehmen!)

Präsident Bayer: Weitere Wortmeldungen? – Herr Steininger.

Synodaler Steininger: Herr Präsident, ich darf Sie vielleicht im Anhang noch bitten, daß Sie die Einladung für heute

abend zum Vortrag von Frau Kosian, veranstaltet vom Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, noch einmal wiederholen. Ich bin jetzt nur ein bißchen versucht gewesen zu sprechen, weil mir ein Zettel in die Finger kam, wonach die Vorsitzende des Bildungsausschusses, dem ich angehöre, trotz dieses Vortrags ein Treffen des Bildungsausschusses um 20.15 Uhr verlangt.

Ich möchte Sie, Herr Präsident, da Sie auch zugesagt haben, die Eröffnung dieses Vortrags heute abend zu übernehmen, herzlich bitten, daß Sie vielleicht von sich aus noch einmal ein Votum für diesen Vortrag heute abend geben.

Präsident Bayer: Wie schon mehrfach angekündigt und im Zeitplan aufgeführt, bleibt es heute abend beim Vortrag, veranstaltet vom Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, gehalten von Frau Kosian, einem Diavortrag, der um 20.15 Uhr beginnt und eine Stunde dauert. Wie gestern angekündigt, folgt anschließend der Vortrag von Professor Dr. Klump. Beides im Plenarsaal, beides Vorträge mit Bildern: 20.15 Uhr Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit; im Anschluß daran Professor Dr. Klump über Gentechnologie.

Keine weiteren Wortmeldungen? – Herr Gabriel.

Synodaler Gabriel: Die Mitglieder des Finanzausschusses mögen einen Augenblick zurückbleiben, weil wir noch nicht über das Bischofsreferat haben beraten können.

(Zuruf: Das ist dieselbe Situation wie im Bildungsausschuß!)

Es gäbe – wenn ich mir erlauben darf, das zu sagen – auch die Möglichkeit, daß die Ausschußmitglieder sich einzeln mit dem ihnen zugewiesenen Abschnitt befassen und dann ihre Meinung bei der Diskussion einbringen. Das könnte durchaus auch einiges bringen. Dann wäre die Möglichkeit gegeben, daß wir heute abend beide Vorträge miterleben können.

(Beifall)

Präsident Bayer: So wird es schon vom Rechtsausschuß gehabt in dem einen Punkt und so könnte es auch im Bildungsausschuß und Finanzausschuß gemacht werden.

Herr Schmoll, Sie wollten noch etwas sagen.

Synodaler Schmoll: Ich wollte nur die Mitglieder unseres Ausschusses bitten, zwischen Andacht und Vortrag für ein paar Minuten in unserem Sitzungsraum zu kommen. Wir sind fertig, wenn der Vortrag beginnt.

Präsident Bayer: Gut, dann schließe ich die vierte öffentliche Sitzung.

Ich bitte Herrn Scheurich, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodaler Scheurich spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 19.15 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 11. April 1986, vormittags 8.50 Uhr

Tagesordnung

I Bekanntgaben

II

Berichte des Hauptausschusses und Bildungsausschusses:

1. Eingabe des Professors Dr. Rolf Stürner, Steißlingen, vom 28.10.1985 zur Stellung der Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens
Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodaler Schellenberg
Hauptausschuß: Synodale Demuth
2. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Gengenbach vom 14.03.1986 zur evangelischen Position zum ungeborenen Leben
Berichterstatter für den Haupt- und Bildungsausschuß: Synodale Mielitz

III

Aussprache über das Referat des Herrn Landesbischofs

IV

Bericht des Rechtsausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über besondere Besoldungsrechtliche Maßnahmen – zweite Lesung –
Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner

V

Bericht des Finanzausschusses:

Diakonisches Bauprogramm

Berichterstatter: Synodaler Stock

VI

Berichte der besonderen Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuß:
 - a) Prüfung des Gemeinderücklagefonds für 1983 und 1984
Berichterstatter: Synodaler Oppermann
 - b) Prüfung der Jahresrechnungen
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching
2. Opfer der Gewalt
Berichterstatter: Synodaler Ritsert
3. Starthilfe für Arbeitslose
Berichterstatter: Pfarrer Gasse

VII

Verschiedenes

VIII

Schlußgebet des Landesbischofs

I Bekanntgaben

Präsident Bayer: Ich eröffne die fünfte öffentliche Sitzung der vierten Tagung. Ich bitte Herrn Werner Schneider um das Eingangsgebet.

(Synodaler Werner Schneider spricht das Eingangsgebet in Verbindung mit dem Lied Nr. 218, Verse 1, 2, 5 und 7)

Präsident Bayer: Ich habe am Anfang bekanntzugeben, daß alle die, die von heute auf morgen noch übernachten wollen, das bis um 10.00 Uhr der Verwaltung mitteilen sollen. Ansonsten werden um 10.00 Uhr die Betten abgezogen.

(Studenten der Fachhochschule Freiburg
bitten den Präsidenten,
die Landessynode möge ihnen Gehör schenken.)

Im Augenblick kann ich Ihnen keine Zeit zu einem Wort zur Verfügung stellen. Wir haben eine große Tagesordnung. Ich gestatte auch nicht, daß im Plenarsaal Flugblätter verteilt werden. Wir gehen in die Tagesordnung. Bitte, gehen Sie unter die Zuhörer und nehmen Sie Platz.

II.1

Eingabe des Professors Dr. Rolf Stürner, Steißlingen, vom 28.10.1985, zur Stellung der Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens.

(Anlage 15)

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Bildungsausschuß** Synodaler Schellenberg.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Verhandlungen und Stellungnahmen des Bildungsausschusses zur Eingabe OZ 4/15 von Professor Dr. Rolf Stürner, Steißlingen, zur „Stellung von Christen und evangelischer Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens“. Der Verfasser äußert sich besorgt über das angebliche Schweigen im Raume der evangelischen Kirche, „soweit es um öffentliche Stellungnahmen geht“, sowie über das Fehlen „kirchlicher Hilfsprogramme mit genügender Publizität und Durchschlagskraft.“ Der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden, gegen den Hunger in der Dritten Welt und gegen atomare Weiterrüstung vertrage „sich schlecht mit Schweigen und Passivität angesichts hunderttausender

real getötet werdender Menschen.“ „Auch kirchliches Nachdenken über gentechnische Manipulation menschlichen Lebens“ verliere „sein Gleichgewicht, wenn wir zur Massentötung natürlich erzeugten Lebens schweigen.“ Der Brief von Herrn Dr. Stürner hat seinen konkreten Anlaß in einem Vorfall in Südbaden, der inzwischen durch das Diakonische Werk dienstlich geklärt worden ist.

Der Bildungsausschuß hat sich mit dem Anliegen von Dr. Stürner gründlich und betroffen befaßt. Dabei wurde verwiesen auf die ausführliche Behandlung des Themas auf der Frühjahrssynode 1973 anlässlich der Novellierung des § 218 Strafgesetzbuch. Angesichts der erschreckend hohen Zahl der Schwangerschaftsabbrüche – 300.000 pro Jahr bei etwa 630.000 Geburten –, angesichts der problematischen Situation im sozialen Umfeld und der besonderen Schwierigkeit der Beratung werdender Mütter stimmen wir der Feststellung in der Erklärung des Rates der EKD von 1980 zu: „Das bedrückende Problem der Schwangerschaftsabbrüche ist durch die neuen Regelungen nicht kleiner geworden.“ Es wurde in unserem Ausschuß angelegt, die Erfahrungen mit dem novellierten Gesetz genauer aufzuarbeiten unter der Fragestellung: Wie weit hat die Novellierung die Intention des Gesetzes erfüllt oder nicht?

Das Gespräch im Ausschuß bewegte sich vor allem um zwei Aspekte:

einmal um das soziale Umfeld und die allgemeine Lebenseinstellung, in denen Schwangerschaftsabbrüche erbeten und vorgenommen werden,

und dann um die besondere Schwierigkeit der Beratung in unseren kirchlichen Beratungsstellen.

Das soziale Umfeld ist durch ein öffentliches Bewußtsein geprägt, in dem Kinder eher als Belastung denn als Ursache für Glück und Freude empfunden werden. Kinder schränken den Entfaltungsraum der Erwachsenen ein, stören die Ruhe – unter Umständen auch im Gottesdienst! Familien mit Kindern haben es schwer, eine Wohnung zu bekommen, alleinerziehende Mütter erleben sich oft mit ihren Kindern als ausgestoßen und alleingelassen. Nach der Erfahrung des Diakonischen Werkes sind zur Zeit über 40% der betroffenen Ratsuchenden arbeitslos bzw. in schwieriger wirtschaftlicher Notlage. Sie gehören – zum Teil wenigstens – in den Bereich der „neuen Armut“, über den wir vorgestern diskutiert haben. Demgegenüber steht eine gesellschaftliche Lebenseinstellung, ein autonomer Lebensstil, die auf Haben und Konsum, Gebrauch und Verbrauch, Genuss und Freizeit ausgerichtet sind, wie wir sie auch bei unserem ökologischen Schwerpunktthema angesprochen haben. Die im Brief von Professor Stürner genannten „Bequemlichkeitsabtreibungen“ müssen unseres Erachtens in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Aus solchen Situationen kommen werdende Mütter in die Beratungsstellen – nach einer Statistik des Diakonischen Werkes von 1984 sind die Altersstufen der 21-29jährigen und die Frauen ohne Kinder zahlenmäßig am häufigsten. Bis 1983 kam die Mehrzahl der Ratsuchenden aus eigenem Antrieb und waren an eingehender Beratung interessiert; seit 1984 kommen über zwei Drittel nach dem Besuch beim Arzt; sie wollen den Schein abholen, der den Schwangerschaftsabbruch ermöglicht. Die Beratung geschieht in der Absicht, Leben zu erhalten – das Leben der Frau und des werdenden Kindes; sie macht deutlich, daß der Schwangerschaftsabbruch Tötung von Leben bedeutet. Sie versucht, über den biologischen Vorgang werdenden Lebens zur bewußten Annahme dieses Lebens zu führen. Doch die

Beratung erfolgt im Kontext des obengenannten sozialen Umfelds und der allgemeinen gesellschaftlichen Lebenseinstellung. Die Beraterin weiß, daß bei echten Notsituationen die finanzielle Unterstützung allein nicht ausreicht und die soziale und menschliche Hilfe oft ausbleibt. Gerät sie, die zum Austragen des Kindes rät, dann in die Rolle des Sündenbocks, wenn nachher das ganze Elend über die Mutter mit ihrem Kind hereinbricht? Damit soll die Problematik und die Schwierigkeit in den Beratungsstellen angedeutet sein; ich verweise auch auf die Aussagen von Frau Clauzing auf der Herbstsynode 1982 (Verhandlungen der Landessynode Seite 82 f.) sowie auf den Brief vom Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, dem damaligen Kirchenrat Hanns Günther Michel an den Präsidenten der Landessynode, abgedruckt als Anlage 40.1 in den VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1982, Seite 226 f. Von dieser Stelle soll auch ein herzlicher Dank an die Frauen in den Beratungsstellen für ihren wichtigen wie auch so verantwortungsvollen, schwierigen und belastenden Dienst ausgesprochen werden, wie dies der Herr Landesbischof in seinem Bericht am Montag getan hat.

(Beifall)

Im Ausschußgespräch wurde der Abschnitt im Bischofsreferat über dieses Thema (Abschnitt „Vom Gottesdienst im Alltag der Welt“) dankbar und zustimmend aufgenommen. Hier wird der unteilbare Zusammenhang des Eintretens für das ungeborene Leben und für eine gerechtere und friedlichere Welt deutlich benannt, ebenso wie die Notwendigkeit, „daß für das geborene Kind Lebensbedingungen in Aussicht gestellt und geschaffen werden müssen, die schützende und lebensförderliche Wirkung haben.“

In diesem Zusammenhang wurde in unserem Gespräch auch auf die Verantwortung der Kirche, auf ihre Verkündigung und Praxis in den Gemeinden hingewiesen. Wie können wir als einzelne Christen und als Kirche dazu beitragen, menschlichere, lebens- und kinderbejahende Strukturen in unserer Gesellschaft zu erreichen? Ich zitiere aus der EKD-Erklärung zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahr 1980:

„Unsere Gemeinden und alle, die sich zur Kirche Jesu Christi halten, bitten wir, noch entschiedener darüber nachzudenken, wie man auch ungewollte Schwangerschaften behüten und beengte Lebensverhältnisse bessern kann. Noch viel offener ist in Predigt und Gemeindearbeit über verantwortliche Partnerschaft, die Freude am Kind, Ehe und Familie, Empfängnisregelung, Fürsorge und Rücksichtnahme der Männer gegenüber den Frauen zu sprechen und der Frage standzuhalten, ob nicht unsere Art zu leben mancher Frau und manchem Mann das Ja zum Mutter- und Vatersein erschwert. Vor allem müssen wir den Frauen Mut machen und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Gefühle und Gedanken, auch ihre Ängste selbst auszusprechen. Gottesvergebung ist kein leichter Ausweg aus schwierigen Situationen; aber seine Vergebung öffnet neue Wege. Das ist ein Trost für alle, die schuldig geworden sind. Von einer christlichen Gemeinde, die sich für die Probleme der Menschen so öffnet, können Impulse des Glaubens und des Vertrauens ausgehen.“ – Soweit dieses Zitat aus der EKD-Erklärung.

Sowohl im Bericht des Landesbischofs wie auch in der EKD-Erklärung wird die Rolle der Väter bei der Schwangerschaftsberatung angesprochen. In der EKD-Erklärung heißt es: „Insbesondere fühlen sich viele schwangere Frauen von ihrem Partner zu einem Abbruch gedrängt, den

sie tief in ihrem Herzen gar nicht wollen.“ Ebenso wird auch auf die Verantwortung der Männer bei der Empfängnisverhütung hingewiesen.

Die EKD-Erklärung stellt fest: „Leben ist ein Geschenk Gottes, das uns alle zu Dank verpflichtet. Darum sollten wir es schützen und ihm eine Umgebung schaffen, die seiner unverwechselbaren Würde entspricht Es gehört zum Auftrag der Kirche, für das Leben einzutreten, auch für ungeborenes Leben Jede werdende Mutter hat ein Recht auf Hilfe. Aber es gibt kein 'Recht auf Schwangerschaftsabbruch'. Auch die gesetzliche Neuregelung kennt dies nicht. Das Gesetz läßt lediglich bei Vorliegen bestimmter Indikationen den Abbruch straffrei; grundsätzlich jedoch bleibt Abtreibung ein Tötungsdelikt.“ – Soweit das Zitat.

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, das Anliegen der Eingabe von Herrn Professor Dr. Stürmer zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, auf ein eigenes Wort der Synode zu verzichten, dafür aber nachdrücklich auf die Aussagen von Landesbischof Dr. Engelhardt in seinem Bericht zu Beginn dieser Synodaltagung sowie auf die Erklärung des Rates der EKD 1980 zu verweisen und beide Äußerungen sich zu eignen zu machen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Schellenberg. Es berichtet für den **Hauptausschuß** Frau Demuth.

Synodale Demuth, Berichterstatter: Lieber Bruder Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Liebe Gäste! Das Schreiben von Professor Stürmer hat uns im Hauptausschuß das bedrückende Problem der Schwangerschaftsabbrüche vor Augen gestellt. Wo „Tötung werdenden Lebens massenhaft praktiziert und zum normalen sozialen Vorgang wird“, wo täglich bei uns in der Bundesrepublik 600 Eingriffe vorgenommen werden, muß uns ein tiefes Erschrecken ergreifen.

Der Auftrag der Kirche, sich schützend vor das Leben zu stellen, von seiner ersten Stunde im Leib der Mutter an, ist nicht genug gesehen worden. Vieles wurde versäumt. Unsere Kirche hat einen mühsamen Denkprozeß durchgemacht und lange geschwiegen, bis unter anderem in der Erklärung des Rates der EKD der Auftrag wieder klar ausgesprochen wurde.

Im Ausschuß haben wir erkannt, daß wir an einem Punkt angekommen sind, wo wir nicht mehr schweigen dürfen, weil Schweigen schuldig werden bedeutet. Aber was haben wir zu sagen? Fehlt uns nicht oft die Vollmacht? Wie kommt es, daß Menschen überhaupt diesen verzweiflungsvollen Schritt gehen wollen?

Der Mensch plant sein Leben. Er will über sein Leben verfügen. In dem Moment aber, wo seine Planung durchkreuzt wird, bäumt er sich auf. Ähnlich kann es bei Frauen geschehen, die ein ungewolltes Kind erwarten. Sie werden mit dem Leben nicht mehr fertig und geraten in diese ausweglos scheinende Situation, so daß sie sich für ihren Lebensplan und gegen das werdende Leben entscheiden. Männer und Frauen dürfen in dieser Situation nicht allein gelassen werden. Sie warten auf Hilfe. Hilfe vom Evangelium heißt: Du Mensch, du kannst nicht über dich selbst verfügen. Du brauchst es auch nicht. Leben heißt, sich auf etwas einlassen, auch dann, wenn deine Lebensplanung durchkreuzt wird. Leidenschaftliches, seelsorgerliches Bemühen muß man uns wieder aßpüren, so daß der andere erkennt: das Evangelium mutet mir die Kreuzwegstrecke zu. Ich kann mich darauf einlassen. Der mir das

sagt, glaubt an den lebendigen Gott und ist mir ein Stück weit Weggefährte. Unser Glaube darf uns nicht für die echte situationsgerechte Begegnung verschließen. Unsere Offenheit darf uns nicht sprachlos machen für den Rat, der aus dem Glauben kommt. So sagt es einer unserer Ausschußmitglieder. Denn es kann sich ein Einstellungswandel vollziehen. Es gibt Erfahrungen, die zeigen, daß sich Menschen vom Evangelium her ansprechen lassen. Ich lese einen Brief, den eine Beraterin des Diakonischen Werkes bekommen hat:

„Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir. Mit diesem Wort bin ich neun Monate gegangen. Mit diesem Wort habe ich mein Kind geboren. Und mit diesem Wort haben wir es zwei Jahre geschafft. Sie haben mir geholfen, als ich verzweifelt war. Und das Stückchen Weg bis heute waren die Worte immer mein Begleiter. Hierfür möchte ich Ihnen danken. Wir haben ein gesundes Bürschchen. Er ist unser aller Freude. Weil heute Muttertag ist, möchte ich danken.“

Ohne moralisierenden Zeigefinger unter Vermeidung von Schuldzuweisung müssen wir uns dieses noblen Themas annehmen. Wir haben die Möglichkeit, mit vielen Menschen zu reden und haben im Ausschuß festgestellt, daß Stürmers Beobachtung weithin stimmt, daß Christen über alles reden, über alles schreiben, aber dies Thema vielfach nicht miteinbeziehen.

Im Gespräch mit jungen Menschen fällt auf, wie notwendig frühzeitige pädagogische Bemühungen sind. In der familiären Erziehung, im Religionsunterricht, in der Christenlehre, im Konfirmandenunterricht. Wir dürfen die Sexualkunde nicht dem Biologieunterricht überlassen, sondern müssen frühzeitig in Verbindung mit Liebe und Verantwortung darüber reden. In Traugesprächen sollte dies Thema erwähnt werden. Weil die Offenheit die Wahrheit nicht verhindern darf.

„Der Abbruch einer Schwangerschaft ist kein Mittel der Familienplanung. Dafür sind Männer und Frauen gemeinsam verantwortlich. Beide müssen noch mehr als bisher wissen, daß ihre Sexualität nur dann menschlich ist, wenn sie den Partner nicht ausnützen und die Folgen der sexuellen Beziehungen mit verantworten.“ Zitat aus der Erklärung des Rates der EKD. Ist nicht auch die Sexualfeindlichkeit der Kirche ein Grund unserer Misere? Wie ging man mit ledigen Müttern um? Wie sprechen wir mit unseren Kindern? Wie gehen wir heute mit ledigen Müttern um? Wie ist das mit unseren Gottesdiensten? Sind Kinder Störenfriede während der Predigt? Oder sollte es nicht so sein, wie einer von uns sagte: „Immer, wenn ein Kind zur Welt kommt, ist es ein Zeichen dafür, daß Gott die Lust an der Schöpfung nicht ganz verloren hat!“

Sind wir informiert genug über die Hilfen in Bund, Land und Kirche? Das Ansteigen der Fälle mit sogenannter sozialer Indikation erfüllt uns mit großer Sorge. Es muß unverändertes Ziel kirchlichen Bemühens sein, Schwangerschaftsabbruch nach Möglichkeit zu vermeiden. Es bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe, über Verhütungen von Schwangerschaften zu informieren und über Hilfsmaßnahmen Bescheid zu wissen, wie die Bundesstiftung „Mutter und Kind“, die Landesstiftung „Familie in Not“ und die Hilfe aus dem laufenden Haushalt der Landeskirche. Für diese Hilfe danken wir angesichts der Notwendigkeit ganz besonders.

Ich komme zum Schluß: Wir ahnen, wie schwer die Aufgabe von unseren kirchlichen Beratern ist, die sich die Mühe machen, glaubwürdig zu beraten, doch bei aller Offenheit die Wahrheit nicht verschweigen.

Wir danken Ärzten, Schwestern und Pflegern, die das Ja zum ungeborenen Leben wagen. Wir hoffen, daß die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwangerschaftsabbruch von 1980 neu ins Bewußtsein der Gemeinden kommt. Wie das in den Gemeinden fruchtbar werden kann, das muß in Dekanskonferenzen und Pfarrkonferenzen bedacht werden. Wie wäre es, wenn sich das Männerwerk und das Frauenwerk dieses Themas annähmen? Wenn sich die Evangelische Jugend damit befaßt? Wir begrüßen die Worte unseres Bischofs im Referat und danken ihm dafür. Sie zeigen, daß die Kirche mit Behutsamkeit und Klarheit reden kann.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

(Beifall)

(Die Studenten der Fachhochschule haben während der beiden Berichte ein Transparent im Zuschauerraum entrollt mit den Worten: Entscheidet nicht über unsere Köpfe.)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Ich fordere jetzt die demonstrierenden Zuschauer auf, das Transparent wieder aufzurollen. Sie haben es jetzt eine halbe Stunde gezeigt. Ihr Anliegen steht hier nicht auf der Tagesordnung. Es ist auch nicht im Entscheidungsbereich der Synode. Ich fordere Sie auf, dieses Transparent zu entfernen. Für den Fall der Zu widerhandlung verbiete ich Ihnen, hier anwesend zu sein, und weise darauf hin, daß Sie dann einen Hausfriedensbruch begehen.

Wir machen jetzt eine Pause, bis meiner Anordnung Folge geleistet ist.

(Unterbrechung der Sitzung von 9.30 Uhr bis 9.40 Uhr)

Präsident Bayer: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ich eröffne die **Aussprache** zu Tagesordnungspunkt II.1.

Synodaler Lauffer: Ich kann mich mit den Ausführungen von Herrn Schellenberg und Frau Demuth durchaus einverstanden erklären; nur sind sie für die Situation in unseren evangelischen Kliniken – vor allem Frauenkliniken – viel zu allgemein und zu wenig konkret. Wir können damit herzlich wenig anfangen. Wir vermissen überhaupt eine konkrete Hilfe von unserer Kirche in dieser Frage. Wir fühlen uns da schon etwas allein gelassen. Ich möchte den Satz von Herrn Landesbischof Engelhardt zitieren: „Wer um das ungeborene Leben besorgt ist, dem darf die menschenwürdige, soziale Lebensmöglichkeit nicht gleichgültig sein.“

Das ist richtig. Wir können aber – wenn die Frau mit einem Schein auf Abbruch vom niedergelassenen Arzt kommt – nicht warten, bis die sozialen Lebensumstände geordnet und ideal und geregelt sind. Wir müssen Entscheidungen treffen, das heißt, unser Chefarzt (Evangelisches Diakonissen-Krankenhaus Karlsruhe-Rüppurr) muß Entscheidungen treffen. Wir haben schon bisher im Chefarztvertrag den Satz „Abbruch aller sozialer Indikationen ist verboten“ ganz konkret drinsteht. Wir haben dann aber gemerkt – das ist in anderen Kliniken ähnlich –, daß manche soziale Indikation unter dem Etikett medizinischer Indikation läuft, und da kommen unsere christlichen Schwestern und Pfleger in ganz große Gewissenskonflikte. Sie kommen dann zur Leitung und sagen, wir können das nicht mitmachen. Wir haben nach monate-, ja jahrelangen internen

Diskussionen nun von der Hausleitung her – vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates – beschlossen, daß in unserem Hause sämtliche Abbrüche verboten sind – ausgenommen die nach einer strengen medizinischen Indikation, das heißt, wenn das Leben der Mutter akut bedroht ist. Das mag vielleicht vielen von Ihnen wieder zu eng sein. Ich habe dafür Verständnis, wenn Sie so reagieren. Aber wir sind zu keiner anderen Lösung gekommen. Das haben wir auch unseren Ärzten dann mitgeteilt, damit sie wissen, das ist unsere ethische, christliche Richtlinie, unsere Marschrute. Ich hoffe, daß dann entsprechend es auch so umgesetzt wird. Sicher, es gibt in Baden-Württemberg auch andere evangelische Kliniken, da sind Abbrüche nach allen vier Indikationsformeln möglich – bei anderen nur nach einer, bei manchen nach zwei oder drei. Aber wir in Rüppurr haben das nun einmal so gelöst. Wir sahen uns gezwungen, hier ganz konkret Flagge zu zeigen. Das ist die eine Seite innerhalb der Kliniken.

Natürlich ist die Frage, wie kann den Frauen, die nun den Abbruch aus begründeten Wünschen verlangen, geholfen werden, und da sind die menschlichen, sozialen Gesprächshilfen sehr notwendig – auch die finanziellen. Ich kann da nicht sehr viele konkrete Vorschläge unterbreiten. Aber einmal zum Finanziellen: Ich kann irgendwo nicht einsehen, daß die Kassen zum Beispiel Abbrüche bezahlen, aber wenn die Abbrüche unterbleiben, dann dafür nichts bezahlen. Natürlich kann die Kasse nicht jeder Mutter, die ihr Kind zur Welt bringt, 5.000 oder 10.000 DM vergüten, aber in besonderen Fällen, in denen die Abbruchsituation bevorsteht, müßte es doch regelbar sein, daß die Kassen einen bestimmten Betrag zahlen. Ja, es wäre sogar wünschenswert, daß unsere Kirche hier finanziell hilft.

(Vereinzelt Beifall)

Ob mit 5.000 oder mit 10.000 DM pro Fall, das müßte einmal überlegt werden. Aber in unserem Haushalt ist ja kein Spielraum auf Jahre hinaus, wenn über 80% in Personalkosten fest zementiert sind. Das finde ich echt schade. Man sollte aber den Vorschlag von Herrn Stürner aufgreifen, der ganz am Schluß etwas von persönlichem und finanziellem Einsatz schreibt, daß man also so eine Art Patenschaften bildet, die finanziell und menschlich helfen.

Kurz, ich kann das nicht groß ausführen, ich fühle mich da auch nicht sehr kompetent. Dieses Thema – jedenfalls von der Klinikseite her – müßte viel gründlicher noch und konkreter behandelt werden. Ich würde vorschlagen, daß sich da eine Sachkommission oder Projektgruppe mit Ärzten, Juristen – und natürlich auch Finanzfachleuten – einmal mit dieser Frage konkret befaßt und der Synode – vielleicht im Herbst – konkrete Vorschläge unterbreitet.

(Beifall)

Synodaler Dr. Götsching: Ich möchte zunächst sehr davor warnen, daß wir hier eine § 218-Debatte anfangen. Es ist über dieses Thema so viel gesprochen und geredet worden, und die Betroffenheit – eine andere hatten wir gestern –, die mit dieser Frage verbunden ist, wird trotz aller verschiedenen Gruppen, die man noch bilden möchte, bestehen bleiben. Ich selbst – wenn ich das persönlich sagen darf – war jahrelang Vorsitzender einer Schwangerschaftsabbruchkommission, als Leiter eines Gesundheitsamtes und kenne – soweit das für einen Mann möglich ist – die Situation unter den verschiedensten Gesichtspunkten und aus den verschiedensten Vorträgen der Frauen. Es ist durch die gesetzliche Regelung den Ärzten dieses Problem zugeschlagen, und sie müssen

damit fertig werden. Ich möchte hier nicht dazu Stellung nehmen, ob es sinnvoll ist, wenn den Ärzten verboten wird, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen; denn wir wissen alle, wie schnell aus einer sogenannten sozialen oder Notlagenindikation eine medizinische wird, und dann ist es doch möglich. Es ist auch aus finanzieller Hinsicht im Grunde vieles heute möglich. Auch die Diakonie hat Gelder, wenn es anderweitig noch mangeln würde, zur Bereitstellung da. Ich bitte also, wir sollten das Problem als eine Betroffenheit, die weiter uns bestimmt belastet, bestehen lassen. Wir werden damit nicht fertig, solange Kinder geboren werden.

Oberkirchenrat Michel: Ich möchte an der Stelle den beiden Berichterstattern herzlich für das, was sie gesagt haben, danken. Ich glaube, das Wichtigste, was auf diesem Gebiet für uns ansteht, ist die Bewußtseinsbildung, und dazu haben beide Berichterstatter wesentlich beigetragen.

Es ist auch ein Dank angebracht an das Land Baden-Württemberg und an die Synode, denn wir haben finanzielle Mittel für soziale Hilfe in ausreichendem Maße. Die Stiftung „Familie in Not“ und die übrigen Möglichkeiten des Landes sowie die Mittel, die uns von der Synode in unseren Beratungsstellen zur Verfügung stehen, reichen aus, um in sozialen Fällen echt zu helfen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Zu dem, was Herr Michel eben sagte, bin ich eigentlich anderer Meinung, weil ich glaube – aus meinem begrenzten Erfahrungsbereich –, daß die finanziellen Mittel nicht ausreichen, wobei mir klar ist, daß hier die Grenzen fließend sind. Ich wollte deshalb die letzten Sätze aus der Eingabe Dr. Stürner zusammen mit dem, was Herr Lauffer gesagt hat, noch einmal aufgreifen. Dort schreibt der Eingeber: „Viele Christen wären zu persönlichem und finanziellem Einsatz bereit.“ Das glaube ich schon, daß das einer Bewußtseinslage vieler Christen entspricht. Ich möchte bitten, daß das Diakonische Werk prüft, inwiefern ein Fonds gegründet werden kann, der dann auch für Spenden entsprechend bereitstünde, um weitere materielle Hilfe in solchen Situationen zu ermöglichen.

(Beifall)

Synodaler Wöhrle: Ich glaube, daß die Feststellung der Betroffenheit zu wenig ist, sondern daß wir hier aufgerüttelt durch den Brief von Professor Stürner Anlaß haben, ganz konkret Schuld zu bekennen. Es ist eben von Herrn Oberkirchenrat Michel gesagt worden, Hauptsache sei die Bewußtseinsbildung; aber die schreienden Probleme stehen wohl in ihrer Größe und Massivität in umgekehrtem Verhältnis zu der Intensität, mit der wir uns in der Kirche dieser Frage in der praktischen Arbeit an der Basis gewidmet haben. Und hier einfach einige Fragen:

Sind wir nicht recht halbherzig gewesen? Wir wollten nicht gesetzlich sein und haben das Gebot „Du sollst nicht töten“ in seiner Anwendung auf das ungeborene Leben eben nur halbherzig bezeugt. Wir haben uns eingelassen auf die Situation der Beratung – auch der finanziellen. Das war wohl gut. Wir haben ernstgenommen, daß Beratung auch wirklich Beratung sein muß und die Beratenden und die zur Beratung kommenden Frauen in ihrer eigenen Entscheidung ernstgenommen werden müssen. Das war sicher auch gut. Aber Frage: Ist neben dieser richtigen Methode der Beratung der Inhalt unseres Rates immer deutlich genug geblieben? War es immer Rat, der unter dem Wort Jesu bestehen kann: Was hilft es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewonne und nähme doch Schaden an seiner Seele?

Ich frage weiter: Wir wollten barmherzig sein. Aber war es nicht oft statt der Barmherzigkeit Jesu unsere eigene selbstgedachte Barmherzigkeit? Wir wollten Konfliktsituationen verstehen und aus dem Verstehen heraus dem Betroffenen nicht zuviel zumuten. Aber versäumten wir darüber nicht oft, den angefochtenen Fragenden und Suchenden, eben diesen Herrn Jesus Christus als den einzigen Stecken und Stab zu Hilfe zu geben, dessen rettende Hilfe nicht an der Last des Kreuzes vorbei, sondern durch das Kreuz hindurch seine tröstliche Macht an einem Menschen entfaltet? Fragen über Fragen.

Ich möchte nicht anklagen – wem stünde das zu – und schon gar nicht klagen denen gegenüber, die sich als Beraterinnen einer der schwersten Aufgaben unterzogen haben, die es gibt, und die – wie wir schon hörten – immer wieder ihre Hilflosigkeit erkennen müssen, vor allem, wenn im zunehmenden Maße Frauen kommen, die gar keine Beratung mehr suchen, sondern nur den Schein, den sie brauchen, holen wollen. Aber auch hier wieder die Frage: Waren sie, die Mitarbeiterinnen unserer Beratungsstellen, nicht eben doch allzusehr allein auf einsamem Posten, und hätte nicht auch ihnen eine in dieser Frage eindeutigere und engagiertere Kirche oft mehr Kraft zur rechten Beratung und Trost in Anfechtungen gegeben? Eine Kirche, die es einfach nicht zuläßt, daß Abtreibungen zur Gewohnheit und zur Normalität werden. Nicht anklagen, aber klagen in eigener Sache und Schuld bekennen.

Ist unsere Beschäftigung mit dem Problem der Abtreibung nicht oft verbunden gewesen mit den Touch des Akademischen und zu wenig erfüllt von dem heißen Atem von Lebensrettern angesichts der schlimmen vielen Zahlen derer, die das Licht der Welt nicht erblicken dürfen?

Der unter die Räuber Gefallene der siebziger und der achtziger Jahre: Ich denke an das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, von dem Priester nicht oder nur zu wenig Notiz nehmen? Ist der nicht auch in den vielen Ungeborenen, deren Leben arglos verlöschte, am Rande unseres Weges zu sehen? – und wir hatten eben anderes zu tun und sind mit schuld.

Kam diese Schuld in unseren Bußgebeten und unserem Kyrie eleison vor, diese Not und diese gemeinsame Schuld? Sie mögen sagen: Und was ist mit den Frauen in ihrer Not und Verzweiflung, wenn schon das Gleichnis vom barmherzigen Samariter erwähnt wird? Sind sie nicht auch den unter die Räuber Gefallenen gleich? Ich meine, ja.

Nur, die Frage bleibt eben: War unsere Zuwendung zu ihnen als Kirche wirklich immer die Zuwendung Christi – Zuwendung, die alles frühzeitig und rechtzeitig, Jugendlichen, Männern und Frauen gegenüber tat, um Gottes Gebot deutlich genug zu bezeugen in dieser Frage?

Zuwendung, die den Angefochtenen nahe war und aus der Kraft des Glaubens Mut machte, ja zu sagen zum Ungeborenen Leben? Zuwendung, die den Tapferen, die dieses Ja fanden, wirklich Beistand gegeben hat – ganz konkret? Und Zuwendung, die denen, die schuldig geworden sind am werdenden Leben, durch das Leiden der Traurigkeit an ihrer Schuld hindurch – und anders geht es wohl nicht – die Gewißheit der Vergebung dessen vermittelte konnte, der sein Leben gab, daß sie und wir alle schuldig gewordenen am Leben einen neuen Anfang machen dürfen?

Ich bin tief überzeugt, daß wir an dieser Runde unserer Zeit auch als Kirche mitbluten, und je offener wir uns auch unser Versagen eingestehen und nicht auf den Pfad der

Selbstrechtfertigung ausweichen, desto fruchtbarer könnte die Behandlung dieser Frage unter uns sein – auch die Behandlung in dieser Stunde. Sie könnte uns helfen, daß das ungeteilte Zeugnis für das Leben, von dem der Herr Landesbischof sprach, wieder neu erblühen kann – für das ungeborene und das geborene Leben.

(Vereinzelt Beifall)

Prälat Jutzler: Aus Zustimmung zu dem Gehörten möchte ich den Blick auf die Praxis richten. Es gibt auch auf dem Felde der Beratung so etwas wie einen Markt. Was bedeutet das? Wenn man das Beratungsergebnis vielleicht schon am Türschild voraussehen kann. Es bedeutet, daß bestimmte Ratsuchende woanders hingehen. Diese Vorauswahl ist bedrängend. Es muß möglich werden, daß da, wo beraten wird, nicht von vornherein feststeht, was herauskommt, sondern wirklich mit durchgestritten und erlitten wird, daß man zunächst einmal mit dem anderen ratlos ist, bevor man gegen ihn klug ist. Es muß möglich sein, daß Berater getrosteten Gewissens so stark sein können, daß sie auch Niederlagen in der Beratung tragen können. Das kommt oft genug vor. Aber das macht mir zu schaffen. Das ist ja zu beobachten. Wer geht wohin? Oft ist schon der Schritt in die kirchliche Beratungsstelle eine Vorentscheidung in unserem Sinne. Aber wir wären ja auch gerne deren Partner, die keine oder kaum noch Hoffnung sehen. Wie macht man das?

Synodale Diefenbacher: Ich möchte die Rednerliste nicht verlängern, aber nur ganz kurz hinweisen auf die Mitteilungen Nr. 3/4 von 1986, Seite 37: Müttergenesung in der Beratung zum § 218. Das ist eine mögliche Hilfe in der Kette der Hilfen, die gegeben werden. Ich möchte das unterstreichen, was Herr Pfarrer Wöhrl gesagt hat. Wir in der Gesellschaft – das heißt wir in unseren Gemeinden – sollten viel größeren Augenmerk darauf legen, daß Alleinerziehende, ob Väter oder Mütter, Hilfen bekommen. Denen werden ja oft die Wohnungen verweigert – die erste mögliche Hilfe, die es überhaupt gibt. Wo sollen sie bleiben? Darauf möchte ich nur hinweisen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich erkläre die Beratung für geschlossen. Es erhalten die Berichterstatter die Gelegenheit zu einem Schlußwort, wenn sie das wünschen.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Ich denke, daß wir Grund haben, Herrn Dr. Stürner zu danken für seine Eingabe, die uns Gelegenheit gegeben hat, hier auf dieser Synode über diese Problematik wieder einmal nachzudenken. Wir konnten das sicher nicht in der gebotenen Gründlichkeit tun. Die Fragen, die Herr Lauffer aufgeworfen hat – aus der Situation des Krankenhauses – wurden so bei uns zum Beispiel im Bildungsausschuß nicht gestellt. Es wäre sicher sinnvoll, auch darüber – gerade im Blick auf unsere evangelischen Krankenhäuser – bei einer anderen Gelegenheit mit entsprechenden gründlichen Informationen wieder zu sprechen.

Ich bin auch überzeugt, daß diese Diskussion heute und in den Ausschüssen vorgestern das Problem nicht löst, sondern wir sind im Bewußtsein dieser gesamten Problematik. Heute brechen wir diese Thematik ab. Mir ging es darum, gerade im Blick auf unsere Aufgaben in den Gemeinden, das von heute mitzunehmen, auch den Vorwurf ernstzunehmen, daß wir oft recht laut und ausführlich über Fragen des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt in unseren

Gemeinden sprechen, aber zu wenig gerade diese Frage des Lebens und des ungeborenen Lebens im Blick haben. Wenn das durch die Verhandlungen heute auf dieser Synode gelungen ist, dies stärker in den Blick zu nehmen, sehe ich das schon als eine gute Sache, und von daher – denke ich – haben wir Grund, Herrn Dr. Stürner zu danken, daß er dieses eingebracht hat, auch unserem Herrn Landesbischof zu danken, für das deutliche Wort, das er in seinem Referat am vergangenen Montag dazu gesagt hat.

(Beifall)

Synodale Demuth, Berichterstatter: Die Kirche soll Anwalt der Schwachen sein. Wer ist schwächer als das Kind, das abgetrieben werden soll? Der stumme Schrei des abgetriebenen Fötus muß der Kirche schlaflose Nächte bringen, damit sie wach wird, aufsteht und das Kleid herzlichen Erbarmens anzieht und in diesem Kleid wirft man nicht mit Steinen.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident Bayer: Wir kommen zur **Abstimmung**.

Der Bildungsausschuß empfiehlt, das Anliegen der Eingabe von Herrn Professor Dr. Stürner zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, auf ein eigenes Wort der Synode zu verzichten, dafür aber nachdrücklich auf die Aussagen von Landesbischof Dr. Engelhardt in seinem Bericht zu Beginn dieser Synodatagung sowie auf die Erklärung des Rates der EKD 1980 zu verweisen und beide Äußerungen sich zu eigen zu machen.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Wer ist gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. – Enthaltungen? – 2. Angenommen.

Beschlußvorschlag des Hauptausschusses: Der Hauptausschuß bittet die Synode, diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Wer kann dem nicht zustimmen? – Keine Gegenstimmen! Enthaltungen? – 2. Damit ist auch dieser Antrag angenommen.

Herr Dr. Schäfer, Antrag zur Geschäftsordnung:

Synodaler Dr. Schäfer: Darf ich einen Hinweis auf den Sitzungsverlauf an dieser Stelle äußern?

(Präsident Bayer gestattet es)

Wir haben eine Beunruhigung erlebt, die uns auch in der Konzentration schwächt. Deshalb scheint es mir angezeigt, hier deutlich zu machen, wie das jetzt ausgegangen ist. Eine Gruppe von Betroffenen, von jungen Menschen, hat sich artikulieren wollen vor der breiten Öffentlichkeit der Synode in dem Gefühl der Betroffenheit von einer kirchlichen Maßnahme. Die Gruppe war dazu zu bewegen, daß sie auf eine Artikulation vor der Synode verzichtet. Sie konnte einsehen, daß dies ein Präzedenzfall gewesen wäre, der den Verlauf einer Tagung erheblich beeinträchtigen würde – auch in Zukunft in anderen Fällen. Wir konnten der Gruppe das Angebot von Oberkirchenrat Baschang weitergeben, mit Ihnen im ASTA der Evangelischen Fachhochschule über die Probleme zu sprechen. Aber sie sind darüber hinaus an einem Gespräch mit interessierten Synodalen interessiert, und zwar in der Pause der Sitzung. Wir werden ja sicher so eine haben. Ich bitte den Präsidenten, dafür einen Raum zur Verfügung zu stellen und ich bitte die Synode, dieses Gesprächsgesuch auch anzunehmen.

Präsident Bayer: Wir machen heute Pause von 11.00 Uhr bis 11.15 Uhr. Für diese Zeit wird das Besprechungszimmer 2 im Untergeschoß zur Verfügung gestellt.

(Beifall)

Wir fahren in der Tagesordnung fort.

II.2

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Gengenbach vom 14.03.1986 zur evangelischen Position zum ungeborenen Leben (Anlage 14)

Präsident Bayer: Für den Haupt- und Bildungsausschuß berichtet Frau Mielitz.

Synodale Mielitz, Berichterstatter: Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Behandlung der Eingabe OZ 4/14 im Hauptausschuß und die Empfehlungen, die Haupt- und Bildungsausschuß gemeinsam der Synode geben.

Eine Vorbemerkung: Die Beratung im Hauptausschuß fand unter ungünstigen Voraussetzungen statt. Mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder konnte wegen Teilnahme an der Sitzung des Landeskirchenrats oder wegen anderer Aufgaben nicht an der Beratung teilnehmen. Auch Herr Oberkirchenrat Sick hat uns sehr gefehlt, der uns sonst mit Informationen und seinem Rat sehr hilft.

In der Eingabe OZ 4/14 geht es um unsere Position als evangelische Christen zum ungeborenen Leben. Der der Eingabe beigelegte Artikel aus „Evangelische Information“ vom 23. Januar 1986 mit dem Titel „Barbarei der Konsumgesellschaft“ über den Handel mit und die industrielle Verwertung von toten menschlichen Embryonen hat bei allen Ausschußmitgliedern spontan Entsetzen und Erschrecken ausgelöst.

Wenn die Darstellung des Artikels zutrifft, geht es hier um Probleme, die in einem größeren Zusammenhang gesehen werden müssen. Es geht darum, ob wir auch ungeborenes menschliches Leben als Leben ansehen, ob wir bereit sind, die Würde des menschlichen Lebens auch in seiner nicht voll entwickelten Form zu achten, ob wir Ehrfurcht vor dem Leben haben. Diese Fragen hat der Hauptausschuß im Zusammenhang mit Eingabe OZ 4/15 mit großem Ernst diskutiert; Frau Demuth hat Ihnen darüber berichtet.

Haupt- und Bildungsausschuß sind davon überzeugt, daß das Nachdenken und die Diskussion weitergehen müssen. Wichtig ist zunächst, daß überhaupt einmal auf die Problematik aufmerksam gemacht wird, daß wir uns sensibilisieren lassen. Das hat die Eingabe des Kirchengemeinderats Gengenbach erreicht, und dafür sind wir den Einsendern sehr dankbar.

Wir sahen uns aber nicht in der Lage, uns innerhalb dieser Tagung sachkundig zu machen und uns in angemessener Weise mit den aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen. Zusammen mit dem Bildungsausschuß bitten wir deshalb die Synode darum, die Bearbeitung dieser Probleme bei der Herbsttagung dieses Jahres vorzunehmen. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir der Konfrontation mit den Fragen durch Vertagung nicht ausweichen wollen. Um aber eine Grundlage für unsere Beratungen zu haben, bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, uns Informationen zu geben über die rechtliche Lage, zum Beispiel Landes- und Bundesgesetze, deren vorgesehene oder

notwendige Veränderungen, über kirchliche Ordnungen, Richtlinien und Gesetze, vorhandene agendarische Texte und, wenn möglich, Informationen aus Krankenhäusern zum Umgang mit toten Embryonen und Feten.

Uns Synodalen stellt sich die Aufgabe, nachzudenken über unsere Haltung zum ungeborenen Leben und uns klar zu werden über die seelsorgerliche Aufgabe gegenüber den Eltern in ihrer Trauer und Not.

Haupt- und Bildungsausschuß machen Ihnen folgenden Beschußvorschlag:

1. *Haupt- und Bildungsausschuß danken den Mitgliedern des Kirchengemeinderats Gengenbach für ihre Eingabe, mit der Fragen und Probleme angesprochen werden, die dringend bearbeitet werden müssen.*
2. *Haupt- und Bildungsausschuß schlagen vor, die Beratung des Problemkreises während der Herbsttagung 1986 vorzunehmen.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Synodalen bei der Vorbereitung der Beratungen zu helfen, indem er ihnen den Problemkreis betreffende Informationen gibt.*

Haupt- und Bildungsausschuß bitten die Synode, von diesem Vorschlag zustimmend Kenntnis zu nehmen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Mielitz. Sie haben den Vorschlag gehört, erst im Herbst darüber zu beraten. Dennoch besteht jetzt Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Das ist jetzt nicht der Fall. Dann kommen wir gleich zur Abstimmung.

Wer ist für diesen Antrag von Haupt- und Bildungsausschuß? – Die überwiegende Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Der Antrag ist angenommen.

Dann rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

III

Aussprache über das Referat des Herrn Landesbischofs

Präsident Bayer: Hier haben wir die einzelnen Punkte: **Die Bibel ganz kennenlernen**, dann **Kirche im konziliaren Prozeß**, damit hat sich der **Bildungsausschuß** befaßt, **Konzil des Friedens**, **Die Kirche und ihre Gruppen**, damit hat sich der **Hauptausschuß** beschäftigt, **Ökumene** war dem **Rechtsausschuß** zugewiesen und **Vom Gottesdienst im Alltag der Welt** dem **Finanzausschuß**. Es wurden von zwei Ausschüssen Berichterstatter genannt, nämlich für den Hauptausschuß Herr Dr. Gießer und für den Rechtsausschuß Herr Sutter. Wir hören zunächst diese Berichte. Ich bitte für den **Hauptausschuß** Herrn Dr. Gießer.

Synodaler Dr. Gießer, Berichterstatter: Lieber Bruder Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Wir hatten im Hauptausschuß über die Teile 3 und 4 des Berichtes des Landesbischofs zu beraten, „Konzil des Friedens“ und „Die Kirche und ihre Gruppen“ – also nur über einen Teil und nicht über das ganze Referat, wie es eigentlich angemessen wäre, und das noch – wegen der Sitzung des Landeskirchenrates – in einer sehr kleinen Besetzung. Daß wir trotzdem ein gutes Gespräch hatten, verdanken wir vor allem der Ausstrahlung dieses Berichts. Hier wird

so eindringlich, so ermutigend und so einladend von Kirche gesprochen, daß wir uns dieser Ausstrahlung gerne geöffnet haben.

Erlauben Sie mir hier aber eine persönliche Zwischenbemerkung. Es hat mich sehr betroffen gemacht, daß es nicht möglich war, genügend Zeit für die Vorbereitung dieses Gesprächs auszusparen. Es steht mir nicht zu, Vorwürfe zu machen. Ich möchte auch nicht die Wichtigkeit etwa einer Geschäftsordnung in Frage stellen. Nur meine ich, der Bericht des Landesbischofs ist wichtiger.

Aber nun zurück zu meinem Bericht. Zugrunde liegt dem Bericht des Landesbischofs ja ein einfaches Bild von Kirche, zweifach bestimmt.

Einmal: die Kirche ist unfertig, in Bewegung, unterwegs, und zum anderen: Kirche ist Einheit, vielfach gegliedert, Leib Christi, jedes Gliedmaß, jedes Organ hat seinen Wert fürs Ganze und kann nicht für sich bestehen. Von dieser Grundlage her haben wir versucht, miteinander zu sprechen.

Es ist zu wünschen, daß die Beharrlichkeit und Hoffnung, mit der der Landesbischof zum Konzil des Friedens einlädt, nicht nur uns ansteckt, sondern auch die, die zögern. Man muß ja die hier ausgesprochene Warnung hören: Wer sich diesem Prozeß entzieht, stellt sich außerhalb des Konsenses der Kirche. Andererseits ist schon das Gespräch ein Teil des konziliaren Prozesses.

Der Begriff „Konzil“ sollte nicht ohne weiters aufgegeben werden. Unlösbar hängt mit ihm zusammen der Gedanke der Verbindlichkeit. Damit steht und fällt das ganze Unternehmen.

Das Konzil des Friedens hat gegenüber der Friedensbewegung eine positive Vorgabe: Es handelt sich ja zunächst um einen Prozeß innerhalb der Kirchen, nicht belastet von äußeren Beeinflussungsversuchen. Dieser Prozeß muß allerdings nach außen zielen, sonst macht er sich überflüssig.

Der Bericht des Landesbischofs läßt offen, wie es weitergeht: Was geschieht in der Vorbereitungsgruppe der EKD und anderswo? Was sollte dort geschehen? Was geschieht, damit der konziliare Prozeß nicht Sache der Spezialisten wird? Einen breiten Raum in unseren Überlegungen nahm ein Erfahrungsaustausch über den konziliaren Prozeß auf Gemeindeebene ein:

Zunächst läuft das oft nach dem Motto „Ich such mir schon die richtige Gruppe aus!“, um dann irgendwo stecken zu bleiben. Oder wir erleben Blockierungen:

- Warum darf die Unterschriftenliste zu dem Aufruf von Carl Friedrich von Weizsäcker nicht in der Kirche, sondern allenfalls im Gemeindehaus aufgelegt werden?
- Oder: Warum muß ein Ältestenkreis Veranstaltungen zum Thema Frieden in kircheneigenen Räumen verbieten?

Wie werden die dahinterstehenden Ängste ernst genommen, aber auch überwunden?

Wie kann die so verbreitete Aversion gegen alles, was mit Frieden zu tun hat, gewendet werden?

Wir werden hier Geduld lernen müssen, ohne allerdings auf das Vorwärtsgehen verzichten zu dürfen.

Wir werden auch lernen müssen, daß bestimmte Formen der Kommunikation – ich nenne nur ein Stichwort: „Bezirksmännertreffen“ – ihre Zeit hatten. Was füllt dann die leere Stelle aus?

Wir alle sind stark beeindruckt von der Aktion „Unterwegs für das Leben“. Daß hier gerade mit denen gesprochen wird, mit denen sonst kein Kontakt besteht, ist so etwas wie ein verpflichtendes Modell. Das ist doch wohl ein Weg, die „Friedensmüdigkeit“ zu überwinden: Mit denen über den Frieden zu sprechen, mit denen man bisher noch nicht gesprochen hat, besonders mit Christen, zum Beispiel dem Pfarrgemeinderat, dem Leitungskreis der freikirchlichen Gemeinde. Dabei beweisen – das zeigen die Erfahrungen – Bibeltexte und das gemeinsame Gebet starke und ungeahnte verbindende Kraft (vergleiche das Zitat unter „Konzil des Friedens“). Unerlässlich ist dabei jedoch die Kontrollfrage, ob die Beschäftigung mit der Bibel nicht auch Flucht vor nicht ausgetragenen Differenzen sein kann.

Sich auf den konziliaren Prozeß einlassen, das kann auch heißen, daß Gemeinden sich zueinander auf den Weg machen, begleitet von Symbolen, dem Kreuz, das in die Gemeinden getragen wird, der Kette, der jeweils ein weiteres Glied hinzugefügt wird, dem Buch, in das Erfahrungen eingetragen werden. Das alles führt zum Sprechen miteinander. Unser Mitsynodaler Schuler berichtete darüber.

Wie Kirche Kirche ist, bewährt sich im Umgang der Kirche mit ihren Gruppen. Das Verhältnis von evangelikalen und nichtevangelikalen Gruppen wurde angesprochen. Herr Dittes war uns hier in dankenswerter Weise Gesprächspartner. Wie können sich evangelikale Gruppen in dem im Bericht gezeichneten Bild von Kirche wiederfinden?

Einer, der in Landeskirche und evangelikalen Gruppen lebt, sieht Stärken und Schwächen auf beiden Seiten. Dabei droht evangelikalen Gruppen die Gefahr der Verkrustung, die Gefahr, „orthodox zu werden“, wie es formuliert wurde. Die Landeskirche dagegen bietet die Möglichkeit, „darüber hinaus“ zu denken. Ob Professor Daecke mit seinem Referat zu einem Bekenntnistag eingeladen würde, wurde gefragt.

Wenn einer, der vermittelnd zwischen den Gruppen steht, als „Wanderer zwischen zwei Welten“ bezeichnet wird, dann beschreibt das erschreckende Distanz, aber nicht unüberwindbare Distanz: Wie wäre es, wenn in der Gemeinschaftsstunde von Umweltproblemen, in der Kirche von Wiedergeburt gesprochen würde?

(Beifall)

Oder geschieht das nicht längst, nur fehlt es uns an Informationen?

Kennen wir einander überhaupt? Gehen wir aufeinander zu?

Mir hat Eindruck gemacht, was von einem Liebenzeller Missionar berichtet wurde. Er sagte: Ich habe lange ein ganz falsches Bild vom Pfarrer, von der Gemeinde und von der Landeskirche festgehalten. Das bekenne ich als meine Schuld. – Daraus kann etwas wachsen. Und das sollten wir festhalten gegen alle anderen Erfahrungen, die wir auf beiden Seiten eben auch haben.

Was wir brauchen, ist tatsächlich „ein Gespür für das Seufzen all der Gruppen, die Sehnsucht haben ... nach mehr Auswirkung der neuen Welt Gottes in die alte Welt hinein.“

Was wir brauchen: Die Entdeckung, was Gruppen für das Leben der Kirche bedeutet haben (Diakonie im 19. Jahrhundert!) und bedeuten. Sie wollen sich ja nicht einfach abfinden mit der alten Welt, sondern hinleben auf Gottes

neue Welt. Das ist das Ziel für uns, für die Kirche, für die ganze Welt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Gießer.

Wir hören für den **Rechtsausschuß** den Bericht des Kon-synodalen Sutter.

Synodaler Sutter, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Das ökumenische Miteinander der Kirchen braucht in den kommenden Jahren neue Anstöße und beharrliche, unermüdliche theologische Arbeit. Der Herr Landesbischof hat in seinem Referat auf Karl Barth hingewiesen, von dem wir lernen können, wie Schnisen in ein Dickicht von Urteilen und Vorurteilen, von falschen Abhängigkeiten und Vorbehalten geschlagen werden können. Bleiben wir für einige Minuten auf der Spur des Hundertjährigen!

1. Karl Barth hat sich sehr früh und stark in den ökumenischen Dialog begeben. Dabei hat er von den eigenen Konturen nichts verloren. Seine Anerkennung durch katholische Christen, Theologen und Laien, ist groß. Die Beharrlichkeit, mit der er seinen Weg ging, hat dem ökumenischen Geist und dem ökumenischen Dialog nicht geschadet. Das wollen wir beachten. Denn was uns not tut, sind ökumenische Konturen, nicht ökumenischer Nebel.
2. Sein Verhältnis zur Kirche unterschied sich von seinem Verhältnis zur Gemeinde. Zur Kirche – dabei insbesondere zur Volkskirche – hatte Karl Barth zunehmend ein fragendes Verhältnis. Von der Kindertaufe wollte er ja je länger, je weniger etwas wissen.

Es ist sicher kein Zufall, daß er in den letzten Jahren seines Lebens eine wahrhaft ökumenische Gemeinde gefunden hat: die Gemeinde in der Haftanstalt in Basel. Er hat sich damit sozusagen an den Rändern der Kirche bewegt, ja man darf wohl sagen: an den Rändern der Legalität – wenn man an seine Zuhörer in der Gefängniskirche denkt. Das Abendmahl wurde da meines Wissens nicht nur gelegentlich gefeiert. Ich kann mir schwerlich vorstellen, daß dabei auf die Konfessionsverschiedenheit und wohl auch Konfessionslosigkeit der Abendmahlsgäste geachtet worden ist. Dies von einem Theologen, der seine Konturen wahrlich nicht verloren hat und der Theologie wahrlich nicht für ein Glasperlenspiel gehalten hat!

Ich erinnere an die Weihnachtspredigt aus dem Band „Den Gefangenen Befreiung“. Ich muß aus dem Gedächtnis zitieren, tue es hoffentlich sinngemäß richtig:

Wenn man an dieser Freude Anteil haben kann, so ist es, wie wenn man durch eine Marschmusik mitgenommen und in Bewegung gesetzt wird und unwillkürlich in den gleichen Schritt fällt und mitgeht. Diese Marschmusik – man gestatte das Bild – kann für uns nur die Heilige Schrift sein, mehr als alte oder neue Liturgien, Papiere, Studien, Ergebnisse, Verlautbarungen und vieles anderes. Damit wird nichts von dem für geringgeachtet, was an Verlautbarungen, Papieren, Liturgien, Studien und anderem erarbeitet worden ist. So begrüßen wir die Vereinbarungen mit der Altkatholischen Kirche über die gegenseitige Einladung zum Abendmahl außerordentlich. Ebenso begrüßen wir es, daß mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche Lehrgespräche geführt worden sind und weitergeführt werden.

3. Das schönste mir bekannte ökumenische Dokument aus der Feder Karl Barths ist „Späte Freundschaft“. Der Briefwechsel mit Carl Zuckmayer, dem katholischen Christen. Ich denke dabei – wieder aus dem Gedächtnis zitierend – an die Passagen über die sogenannte natürliche Theologie. Zuckmayer kann in der Natur und dem Natürlichen leichter als Karl Barth Spuren oder Manifestationen Gottes sehen. Aber wie geht der Theologe Karl Barth subtil und freundlich auf den anderen ein, ohne sich und seine Einsicht aufzugeben?

So kam es zur späteren Freundschaft und Gastfreundschaft. Ob das nicht modellhaft werden könnte für ökumenische und eucharistische Gastfreundschaft?

Wer einen Gast erwartet, braucht die gute Stube nicht unbedingt neu zu tapezieren, braucht nicht unbedingt ein neues Service und muß auch nicht die Gewohnheiten des Gastes nun selber übernehmen.

Umgekehrt: Wenn ich als Guest eingeladen werde, so erwarte ich nicht, alles so anzutreffen, wie ich es zu Hause gewohnt bin. Könnten wir nicht in der Kirche die selbstverständlichssten Regeln der Gastfreundschaft auch ein wenig auf die Gastfreundschaft am Tisch des Herrn übertragen?

(Beifall)

Im Referat des Herrn Landesbischofs wird die römisch-katholische Kirche angesprochen: Wer darf ein Guest bei Euch sein? Wie weit läßt Ihr Euch einladen? Die Antwort auf die Frage ist offen, aber dringend.

Die Dringlichkeit wird beispielhaft an der Situation der Ehepaare aufgezeigt, die in konfessionsverschiedener Ehe leben. Manche von ihnen, nicht wenige, lassen die unge lösten Fragen der Theologen hinter sich und unter sich. Ich denke aber, wir gehen mit unserem Herrn Landesbischof einig, wenn wir darin keinen Laien hochmut sehen. Denn hier nehmen Menschen wörtlich, was ihnen bei der Trauung gesagt wurde: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!“

(Oberkirchenrat Dr. Sick: Der Tod!)

Also hier jedenfalls ist kein Laien hochmut im Spiel, wenn kirchliche Ordnungen unter sich gelassen werden. Hier sind eher Pfadfinder am Werk, die zwischen Pfählen, Mauern und Zäunen einen Weg gefunden haben.

Wenn schon in des Vaters Hause viele Wohnungen sind, wieviel mehr kann es auch hier viele und vielartige Wohnungen geben. Sie müssen nicht alle gleich geschnitten sein, nicht die gleiche Möblierung enthalten. Das entscheidende ist der rechte Geist, der Geist Jesu Christi, der zu einem heruntergekommenen oder eigentlich hinaufgekletterten Zöllner sagt: „Ich muß heute in deinem Hause einkehren.“

Darf ich das? Was geschieht, wenn ich an die Tür einer anderen Kirche klopfe? Wird man sie öffnen? Einen Spalt, etwas mehr? Darf ich eintreten in das Haus, bietet man mir möglicherweise einen Platz an, einen Stuhl, eine Bank? Und bekomme ich gar etwas angeboten?

Darf ich es noch einmal wiederholen: Wie wäre es, wenn wir unsere Fragen einmal unter dem Aspekt schlichter menschlicher Gastfreundschaft sehen würden?

Sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Konsynodale, wir haben in diesen Tagen gehört und gelernt und uns daran gefreut, daß und wie in manchmal trivialen Sätzen viel Wahrheit steckt – siehe die Weisheit aus Kamerun. Lassen Sie mich darum mit einer der Sentenzen schließen, die

es im Markgräflerland über die Gastfreundschaft gibt. Wenn man da aussprechen will, was jedem Gast wenigstens zuzubilligen ist, so sagt man: Brot müen si aim gee! (Brot müssen sie einem geben).

(Beifall)

Vielleicht kommen wir so weit, daß wir einander auch am Tisch des Herrn Brot geben, wenigstens das, nicht aus Unwillen oder Zwang, sondern aus einem freien und fröhlichen Herzen heraus.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Sutter. Ich schlage jetzt vor, daß wir uns an die Reihenfolge halten und zunächst über „Die Bibel ganz kennenlernen“ sprechen. Ich eröffne hierzu die **Aussprache**. – Herr Klauß.

Synodaler Klauß: Ich hatte für den **Bildungsausschuß** den Bericht über den ersten Abschnitt übernommen. Aber es war wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, mit dem ganzen **Bildungsausschuß** darüber zu reden. Deshalb kann ich auch nach einem so trefflichen Vortrag, wie wir ihn eben gehört haben, nur stümperhaft einige Unterstreichungen und Fragen zu dem uns zugewiesenen ersten Abschnitt anbringen.

Zuerst ist uns in dem kleinen Kreis aufgefallen, daß es hier heißt:

„Karl Barth war ein wacher Zeitgenosse, wach geworden durch den Zusammenbruch der bürgerlichen Welt im 1. Weltkrieg.“

Uns bewegte dabei die Frage: Sind wir auch wach oder wodurch werden wir wach? Die Frage hat uns bewegt: Sind unsere Schwerpunktthemen nicht solche Umbruchsituationen, die uns wach machen sollten? Das vielerorts festgestellte größere Interesse auch junger Glieder an der Bibel könnte als Ausdruck und Zeichen dieses Wachwerdens oder Wachgewordenseins gesehen werden.

Den Satz, der hier steht, von dem Zutrauen zur Kirche, weil die Bibel Kristallisierungspunkt des Lebens und Denkens ist, habe ich mir mit einem Fragezeichen zu versehen erlaubt, mit dem Fragezeichen: Können wir das für uns wirklich in Anspruch nehmen?

Der wichtigste Abschnitt war ganz bestimmt die Frage nach dem Stellenwert der Bibel. Beim genauen Studium dieser einen Seite ist uns aufgefallen, daß dabei sehr viel von „biblischem Wissen, Gesamtschau, Staunen, Zusammenhängen, Orientierung, Denkanstößen, Interesse und interessanten Erfahrungen“ berichtet ist. Ich hätte gerne stärker betont gesehen, daß theologisches Wissen nicht das letzte Ziel der Beschäftigung mit der Bibel ist. Das ist sicher gemeint; aber ich hätte es gern gelesen und unterstrichen gefunden. Es geht doch letztlich um Glauben, um ausgelebte Bibel.

Deshalb waren wir dankbar für die Hinweise auf Bibelkreise und Hauskreise, meinen aber, daß die Pfarrer jede Gelegenheit wahrnehmen müßten, Laien auch in der Gemeinde, in der Gemeindearbeit an den Umgang, an den persönlichen Umgang mit der Bibel zu gewöhnen. Kurze Andachten, Gebete, Mitarbeit, vor allem auch in der Konfirmandenarbeit und auf Freizeiten usw., sollten wirklich praktiziert werden.

Oft sehe ich eine Schwierigkeit darin, daß die Laien sagen: Der Pfarrer kann es sowieso besser. Und der Pfarrer denkt vielleicht: Dem kann ich das nicht zumuten. Überwinden Sie die Scheu. Ich kann aus eigener Gemeindeerfahrung sagen:

Es hat bei uns prima geklappt, daß wir zum Beispiel in der ökumenischen Bibelwoche die ganze Woche über keinem Pfarrer erlaubt haben, an der Bibelarbeit aktiv teilzunehmen.

(Heiterkeit und Beifall)

Das haben nur Laien gemacht, und es hat prima geklappt.

Dem trefflichen Bild vom Gipfel, auf den viele Klettersteige führen, möchte ich auch ein Sprichwort zufügen, das mir oft geholfen hat und das wohl für alle Lebensbereiche gilt, aber auch sicherlich für den Umgang mit der Bibel, nämlich der Satz: Ein bequemer Weg führt dich nie in die Höhe.

(Beifall)

Synodaler Dr. Rau: Ich wollte eigentlich nicht zu einem einzelnen Abschnitt etwas sagen, sondern den kurzen Versuch machen, das Bischofsreferat in eine Beziehung zu setzen zu der uns doch sehr bewegenden Diskussion, die wir im Blick auf Südafrika hatten, aber auch im Blick auf die Themen von heute vormittag, z.B. vom ungeborenen Leben. Erlauben Sie mir, meine systematisch-theologische Anmerkung zum Referat des Landesbischofs damit zu verknüpfen. In dieser Debatte wurde deutlich, daß die südafrikanischen Kirchen, aber auch die amerikanischen und skandinavischen Kirchen, möglicherweise sogar die römisch-katholische Kirche nach unseren deutschen evangelischen Kirchen Ausschau halten und fragen: Wo bleiben die denn? Warum zögern denn diese Kirchen noch und handeln nicht endlich? Handeln sei schließlich auch eine Form von Bekennen, und Bekenntnis tue hier not. Worin, so frage ich, liegt unser Problem begründet, daß wir in einer solchen Situation so merkwürdig handlungsunfähig, weil konsensunfähig, in welcher Richtung auch immer, sind? – Wohl darin, daß speziell in unserer deutschen Tradition Gewissensentscheidungen immer mehr an das einzelne Individuum gebunden wurden, so daß Kirche nur als Summe gläubiger Individuen, aber nicht mehr als eigenes korporatives Handlungssubjekt aufgefaßt werden konnte.

Einer der Gründe dafür: Die Kirche in der Zeit des Staatskirchentums oder des Kulturchristentums fühlte sich identisch mit dem Glauben des Volkes, der Gesellschaft, des Staates, für die sich andere Mandatsträger als zuständige Sprecher erwiesen haben. Allenfalls die Vereine durften und konnten im privatrechtlichen Bereich kollektive Handlungsziele verfolgen. Kurz, die öffentliche Repräsentation der Kirche war gar keine empirisch-theologische Eigenwirklichkeit mehr, allenfalls eine geglaubte.

Was hat das nun mit dem Bischofsreferat zu tun? In diesem Referat – so ist mein Eindruck – soll die Kirche wieder als Subjekt betrachtet werden, und zwar im konziliaren Prozeß wie in ihrer inneren Differenzierung in Gruppen und Organisationseinheiten. Sehr interessant: Es wurde zwar immer wieder auf Karl Barth Bezug genommen, aber bei Karl Barth heißt das große Werk „Kirchliche Dogmatik“, während bei Landesbischof Engelhardt die Kirche schon aus dem Attribut, aus dem Beiwort, herausgekommen und Subjekt geworden ist. Und es wurde auch nicht mehr nur von Dogmatik gesprochen, sondern im umfassenderen Sinne von Leben.

Die gemeinsame Bibelarbeit und die theologische Arbeit spielen deshalb in diesem Vortrag eine so große Rolle, weil dadurch die korporative Große Kirche aufgebaut und gestärkt werden könnte. Der Begriff des Konzils wird wichtig.

Am Mittagstisch unterhielten wir uns gestern über die Beichtspiegel der lutherischen Kirchen, die bis vor einhun-

dert Jahren selbstverständlich davon ausgingen, daß unsere Sünden Standessünden, Amtssünden waren. Als Hausväter, Lehrer, Ratsschreiber, als Knechte oder Mägde und so fort hatten wir Menschen versagt.

Ich komme zum Schluß. Wir sitzen hier in Herrenalb auf der Synode nicht als Privatleute, auch nicht als individuelle Glaubenssubjekte, sondern wir vertreten andere mit. Wir sind also nicht nur für unser privates Gewissen zuständig, sondern wir binden und lösen andere in deren Gewissen, ob wir das wollen oder nicht. Daß gerade wir Synodalen an herausgehobener Stelle für das Subjekt Kirche, für die korporative Kirche stehen, macht uns in hohem Maße verantwortlich dafür, wie diese Kirche in Sünde fällt oder als befreite handelt. Unser erster wichtiger Erkenntnisschritt wäre, diese korporative Verantwortung überhaupt wieder theologisch zu definieren.

Ich will das abschließen, indem ich zu unserer Diskussion im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch folgendes sage: Ich habe mehrere Begegnungen mit Menschen gehabt, die einen solchen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben und die in späteren Jahren in außerordentlich neurotische Zustände geraten sind. Frage: Wer übernimmt die Verantwortung dafür? Ich würde uns alle ermutigen wollen, uns hier wieder als Amtschristen zu fühlen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir sind noch beim Abschnitt „Die Bibel ganz kennenlernen“. – Wenn es hierzu keine Wortmeldungen mehr gibt, rufe ich das zweite Kapitel auf: „Kirche im konziliaren Prozeß.“

Es besteht Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Frau Übelacker.

Synodale Übelacker: Ich bin sehr dankbar für das, was unser Landesbischof gesagt hat, und daß er so ausführlich auf die konziliaren Prozesse, sage ich jetzt einmal, eingegangen ist, auch auf das Wort vom Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und von der EKD. Wenn wir einen solchen Anwalt für den konziliaren Prozeß haben, sollte das für uns alle Ermutigung sein, auf diesem Weg wirklich auch weiterzugehen und den anfänglichen Schwung nicht erlahmen zu lassen. Ich weiß, daß das viel Anstrengung braucht, je länger es geht, desto mehr. Aber ich bin, wie gesagt, sehr froh über die Ermutigung, die uns der Herr Landesbischof dazu gegeben hat.

Wir haben alle das Wort der beiden Kirchen, also EKD und Bund der Kirchen in der DDR, in unseren Fächern gehabt. Ich finde, es wäre gut, wenn wir alle in unseren Gemeinden dafür sorgten, daß dieses Wort auch Verbreitung finde. Wir haben es an Ostern in der Kirche verlesen, und zwar mit sehr unterschiedlichen Reaktionen. Aber wenn sich die einen darüber ärgern, daß es zu weit gehe, und die anderen sagen: „Das ist ja viel zuwenig“, dann ist es auch eine Gelegenheit, über das Konzil und die ganze Friedensproblematik innerhalb der Gemeinde ins Gespräch zu kommen. Und auch das ist ja notwendig.

Synodaler Schuler: Ich bin sehr dankbar für die Verbindung dieses konziliaren Prozesses nach außen und nach innen in dem Bericht, wie also die aus dem Gespräch mit Kirchen in der Ökumene kommende Bewegung auch zu Gesprächen innerhalb der Kirchen und ihrer Gruppen führen kann. Das hat auch das Gespräch im Hauptausschuß sehr beeindruckt, und gerade von dieser Verbindung waren wir sehr angesteckt. Das hat ja Herr Dr. Gießer in seinem Bericht zum Ausdruck gebracht.

Synodaler Dr. Gießer, Berichterstatter: In dem Bericht heißt es unter „Kirche im konziliaren Prozeß“: „Muß jede Landessynode der Gliedkirchen der EKD dieselben Themen unter großem Aufwand erledigen wollen?“ Ich meine, wir sollten daraus praktische Konsequenzen ziehen. Ich stelle deshalb den **Antrag**:

Der Oberkirchenrat möge im Gespräch mit den anderen Gliedkirchen der EKD prüfen, ob sich hier nicht eine Arbeitsteilung ermöglichen läßt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Abschnitt? – Dann stimmen wir gleich über den Antrag Dr. Gießer ab. Wer ist für diesen Antrag? – Wer kann ihm seine Stimme nicht geben? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte. – 17. Damit ist der Antrag angenommen.

Ich rufe das dritte Thema auf: „Konzil des Friedens.“ – Herr Oberkirchenrat Schneider.

Oberkirchenrat Schneider: Es wird zum Konzil des Friedens gesagt: Wir sind zwar alle dafür, aber was können wir denn tun? Unter vielen zustimmenden Äußerungen, in denen der Oberkirchenrat von Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen gebeten wurde, sich mit allen Möglichkeiten dafür einzusetzen, daß das von Carl Friedrich von Weizsäcker vorgeschlagene Konzil des Friedens auch tatsächlich stattfindet, fiel eine Äußerung auf, die über eine allgemeine Zustimmung hinausgeht. Sie spricht die Schwierigkeiten an, die auf dem Weg zu einem Konzil des Friedens abgearbeitet werden müssen, und endet dann mit der klaren Aussage: Weil wir wissen, daß ein Konzil abhängt vom Wirken des Heiligen Geistes, werden wir in unserer Gemeinde künftig wöchentlich zu einem Friedensgebet einladen, um für das Konzil, das auch wir wollen, den Heiligen Geist zu erbitten.

Hier wurde dem Oberkirchenrat einmal mitgeteilt, was eine Gemeinde tut. Andere tun es längst und teilen es nicht mit. Der Oberkirchenrat muß ja auch nicht alles erfahren. Aber wenn er einmal etwas erfährt, was über eine durchschnittliche Äußerung hinausgeht, dann stellt er gern auch einmal ein Licht auf einen Leuchter und gibt eine Ermutigung an die weiter, die vielleicht fragen: Was können wir tun? Lassen Sie sich bitte anregen. Ich halte das für einen sehr guten Vorschlag.

(Beifall)

Synodaler Ritsert: Ich bin sehr dankbar für die Ermutigung zum Konzil des Friedens. Ich glaube aber, daß der Ökumenische Rat recht hat, wenn er sagt, daß Frieden nur im Zusammenhang mit den beiden anderen Themen „Gerechtigkeit“ und „Bewahrung der Schöpfung“ behandelt werden kann. Das hindert auch nicht, daß das Konzil des Friedens auf diese beiden anderen Themen erweitert wird. Dafür möchte ich eintreten. Das möchte ich hier in diesem Zusammenhang hinzufügen. Wir brauchen nämlich zu diesen drei Themen die Autorität eines weltweiten Konzils, um in diesen Fragen irgendwie weiterkommen zu können. Es gibt auf diesem Weg Schwierigkeiten, bis wir dorthin kommen. Das ist klar. Aber vielleicht ist die Lösung einer der Schwierigkeiten die, die Carl Friedrich von Weizsäcker am Gründonnerstag oder Karfreitag in Stuttgart angeboten hat, nämlich: einladend zu einem Konzil kann nur der Papst tätig werden. Warum sollten nicht der Papst und der Ökumenische Rat zusammen zu so einem Konzil einladen?

(Beifall)

Synodaler Dr. Schäfer: Ich bin außerordentlich dankbar für eine Formulierung in diesem Zusammenhang, nämlich für die Sache mit dem Konsens, der uns in den Gemeinden eigentlich in die Notwendigkeit dieses Gesprächs einbindet. Ich möchte das so sagen, damit deutlich wird, was ich mir vorstelle, wie man diesen Satz verwenden kann, wenn man damit in unsere Gemeinden geht und deutlich macht, welche Verpflichtung für uns bereits dahintersteht, an diesem Gespräch teilzunehmen, unabhängig davon, welche Meinung man bislang vertritt. Ich gehöre zu einem Kirchenbezirk, dessen Bezirkssynode auch den Aufruf zum Konzil des Friedens angenommen und an die Gemeinden weitergegeben hat, und als eine Bezirksarbeitsgruppe dann eine Veranstaltung unter Wahrnehmung der Synodenempfehlung mit einem Baptisten und mit einem von Pax Christi machte, sind von den Ältesten und Bezirkssynoden dieses Kirchenbezirkes zwei, glaube ich, dagewesen, und im wesentlichen wurde diese Sache von der Jugend getragen.

An dieser Stelle möchte ich sagen, daß meine Hoffnungen in der Beschäftigung mit dieser Frage ganz eindeutig auf die Jugendarbeit zielen und daß es Geduld braucht, bis die Jugend so alt wird, daß sie in die erwachsene Gemeinde integriert ist.

Synodaler Lauffer: Wir wollen ja, daß auch die katholische und die orthodoxe Kirche bei diesem Thema des Friedens mitmachen. Warum halten wir oder warum hält Herr von Weizsäcker so stark an dem Begriff des Konzils fest, der ja gerade in den beiden genannten Kirchen fest geprägt ist? Warum geht man nicht etwa zu dem Begriff der Friedenskonferenz der Kirchen oder so etwas über? Ich könnte mir vorstellen, daß damit auch ein Stück Widerstand ausgeräumt werden könnte.

(Beifall)

Oberkirchenrat Schneider: Ich möchte zwei Aussagen von Herrn von Weizsäcker weitergeben, die er in der Arbeitsgruppe der EKD gemacht hat.

Erstens: Er wollte mit seinem Vorschlag auf keinen Fall ein Konkurrenzunternehmen zur geplanten Weltkonferenz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung vorschlagen, sondern er wollte dieser Weltkonferenz eine Verbindlichkeit verleihen, die ihm persönlich und anderen über den Begriff Konferenz oder Versammlung so nicht unmittelbar gegeben ist. Konferenzen und Vollversammlungen hat es schon viele gegeben. Äußerungen zu diesem Thema liegen auch schon reichlich vor; aber wir müssen nüchtern feststellen: ihre Reichweite war begrenzt. Ihm ging es darum, mit dem Konzilsbegriff der ganzen Überlegung eine größere Verbindlichkeit zu verleihen.

Zweitens: Er wird diesen Begriff nicht gewissermaßen zur Bekenntnisfrage werden lassen, sondern hat ganz offen und fröhlich gesagt: Wer mir einen Begriff vorschlägt, der diese Verbindlichkeit in entsprechender Weise ausdrückt, den werde ich gern unterstützen. Bis es soweit ist, nehme ich mir als Privatmann – er redet ja hier als Privatmann – die Freiheit, den Begriff „Konzil“ weiter zu benutzen.

Präsident Bayer: Ich rufe den vierten Abschnitt auf: „Die Kirche und ihre Gruppen“. – Herr Oberkirchenrat Dr. Sick:

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich glaube, daß in diesem Abschnitt des Referats ein besondersbrisantes Thema insbesondere in den Kirchen der EKD angesprochen ist. Man muß dabei einerseits an die Entwicklung einer Vielzahl von Gruppen im ökumenischen Bereich oder mit Friedensaktivitäten denken, andererseits aber auch unsere

herkömmlichen, vom Pietismus geprägten landeskirchlichen Gemeinschaften im Auge haben. Es findet derzeit ein Gespräch über die anstehenden Probleme zwischen EKD und Vertretern des Gnadauer Verbands statt. Dem Gnadauer Verband gehören ja bekanntlich die aus dem Pietismus herkommenden Gemeinschaften an. Ich möchte hier gerne drei Punkte herausstellen.

Zunächst einmal wird in diesem Abschnitt des Referates davon gesprochen, daß es einen erheblichen Nachholbedarf an Ekklesiologie gibt. Daß heißt, wir müssen wieder einmal klären, was wir überhaupt unter Kirche verstehen.

(Beifall)

In dem Entwurf, der bisher aus dem Gespräch zwischen EKD und Gnadauer Verband hervorging, liest man folgendes Kirchenverständnis: Die verfaßte Kirche versteht sich als äußere Organisation, die Gemeinschaften verstehen sich als geistliche Bewegung. Sie bemerken, was das für ein falscher Zungenschlag ist, und ich möchte nur hinweisen auf unsere Grundordnung – § 1 –: Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesus Christi.

Das Problem der Parallelstrukturen beginnt bereits dort, wo die verfaßte Kirche ihr Kirche-Sein nicht mehr ernst nimmt. Das drückt sich in solchen schlampigen Formulierungen aus. Wir haben uns auch selbst daran gewöhnt, von „Amtskirche“ zu sprechen oder von der Landeskirche als einer „äußeren Organisation“. Mit solchen Formulierungen leisten wir bereits einer falschen Ekklesiologie Vorschub.

Nur wenn sich die Kirche selbst richtig versteht, können sich auch die Gruppen selber wieder neu definieren und ihr Selbstverständnis deutlich machen. Es gibt ja dafür gerade klassische Formulierungen, wie sich Gemeinschaften in der Kirche verstanden haben, etwa so: „In der Kirche, mit der Kirche, aber nicht unter der Kirche“; und das heißt notfalls auch kritisch gegen die Kirche. Darin ist aber in jedem Fall ausgedrückt, daß sich eine solche Gemeinschaft als Teil der Kirche versteht und sich nicht selbst zur Kirche hochstilisiert.

Das zweite – und damit komme ich zu dem Abschnitt „Parallelstrukturen“, der ja damit in engem Zusammenhang steht –: Ich meine, daß man diese Tendenz, die heute häufig festzustellen ist, gar nicht so leicht unterschätzen kann. In den Parallelstrukturen geht es ja darum, daß Gruppen oder Gemeinschaften allmählich sich selber aufbauen oder ausbauen zu einer Mini-Kirche. Das beginnt damit, daß eine besondere Öffentlichkeitsarbeit für nötig befunden wird, daß nicht ergänzend, sondern zusätzlich ein eigenes Missionswerk aufgebaut wird, oder daß in Konkurrenz zu „Brot für die Welt“ eine „Hilfe für Brüder“ aufgebaut wird. Mit dem Aufbau solcher Parallelstrukturen sind meistens entsprechende Feindbilder verbunden. Man muß ja sein eigenes Tun immer wieder rechtfertigen und deutlich machen, warum das unbedingt nötig ist; eben weil die große Kirche alles falsch macht. Darüber hinaus kommt es zum Vollzug von gottesdienstlichen Handlungen, zu eigenen Gottesdiensten, zu eigenen Abendmahlfeiern, zu eigenen Kasualien. Ich meine, solche Entwicklungen dürfen wir nicht einfach nur freundschaftlich übersehen, sondern darüber müssen wir reden, insbesondere auch mit diesen Gruppen, und sie nach ihrem eigenem Verständnis fragen.

Das dritte: Ich glaube, daß hier in den nächsten Jahren von uns einiges abgefordert wird. Wenn wir schon in einem

konziliaren Prozeß stehen, sollten wir ihn auch gerade in dieser Richtung weiterführen. Ich darf daran erinnern, daß Frau Dr. Gilbert, die heute nicht unter uns ist, sich in dieser Sache schon in der Vergangenheit besonders engagiert hat. Sie hat in der Kammer für Mission und Ökumene ein entsprechendes Referat darüber gehalten, in dem sie insbesondere das Verhältnis der Landeskirche zum ökumenischen Netzwerk zu analysieren versuchte.

Mir scheint es nötig, daß das Gespräch mit unseren Gruppen und Gemeinschaften über diese brisanten Themen unbedingt intensiviert werden muß. Dabei muß die Landeskirche klarstellen, wie sie sich selbst versteht, und damit auch deutlich machen: Gruppen, die in dieser Weise mit uns zusammen arbeiten, haben bei uns nicht nur Raum, sondern sind in unserer Kirche dringend notwendig, weil sie ihre Frömmigkeit oder bestimmte Aufgaben entschiedener und klarer ausdrücken oder wahrnehmen können, als es die Kirche als Ganze vermag.

Je mehr eine Gruppe allerdings in der Kirche verankert ist, desto entschiedener und glaubwürdiger kann sie auch ihre Kritik vorbringen und desto mehr kann sie dazu beitragen, daß die Landeskirche selbst mehr und glaubwürdiger Kirche Jesu Christi wird.

(Beifall)

Synodaler Gabriel: Das Thema „Die Kirche und ihre Gruppen“ war dem Finanzausschuß zugewiesen. Wir bedauern es außerordentlich, daß es aus Zeitgründen nicht möglich war, sich darüber auszusprechen; denn die thematische Behandlung von Kirche und Theologie gehört zu den Lieblingsthemen unseres Ausschusses,

(Beifall)

und wenn wir einmal nicht von Geld sprechen müssen, dann ist es bei uns so, wie wenn es Sonntag wird.

(Heiterkeit und Beifall)

Das ist so. Ich darf Sie daran erinnern, daß es einem Finanzausschuß wohl auch ansteht, wie es in der Schrift auch heißt: Es wird von den Haushaltern nicht mehr erwartet, als daß sie treu erfunden werden. Wer aber das einmal in der Bibel nachliest, wird überrascht sein, daß dort nicht von Geld, sondern von geistlichen Gaben die Rede ist, die es in einer Kirche zu verwalten gilt.

Ich bin sehr froh über diese Äußerungen, die hier drin sind, denn sie suchen zu beantworten, was Herr Dr. Sick eben angepeilt hat, nämlich dem Selbstverständnis von Kirche ein wenig nachzugehen. Nun findet man hier dieses bemerkenswerte Zitat: „Die großen Kathedralen werden leerer, die Zahl der informellen Gruppen nimmt zu.“

Ich war sehr berührt von dem, was Herr Landesbischof Dr. Engelhardt hier ausgeführt hat, und habe mich beim nochmaligen Überlesen an eine frühere Zeit erinnert, wo wir uns mit dem gleichen Thema einmal befaßt haben. Dort hat der Vorgänger von Herrn Dr. Engelhardt, Herr Landesbischof Dr. Heidland, einmal auf eine unvermittelt gestellte Frage, wie er nun kirchliches Leben verstehe, eine sehr bemerkenswerte Antwort gegeben, die das, was der jetzige Bischof gesagt hat, sehr schön ergänzt. Also: Worin er als Bischof kirchliches Leben verstehe. Dann hat er gesagt: Sehe ich recht – so hat er ja fast alle Sätze angefangen –, so müssen wir das auf drei Ebenen erblicken, nämlich daß kein Mensch leben kann ohne eine persönliche Vertrauensbasis, in der er sich seelsorgerlich geborgen weiß. Und diese Basis des Vertrauens wird dann von einer guten Fun-

damentierung getragen, wenn sie zwischen Menschen gleichen Glaubens geschieht. Diese seelsorgerliche Basis kann in der Ehe ihre alternative Form finden, in der Freundschaft, in einer kleinen Gruppe, wo Menschen sich austauschen über Glaubensfragen. Sie kann ihre Form finden in einem Hauskreis. Sie kann ihre Form finden in einer Gemeinschaft. Sie kann auch ihre Form finden in der Arbeitskameradschaft, selbst im Betrieb, im Büro. Da kann auch eine solche Form gefunden werden. Dies, meinte er, sei unentbehrlich.

Aber sie genüge nicht, um das Wesen der Kirche darzustellen. Sie braucht die größere Form, nämlich die Form der gottesdienstlichen Gemeinde, wo die Predigt stattfindet, wo das, was von Gott her an Offenbarungstaten und Worten da ist, erläutert, geglaubt, bekannt, gesungen, gelobt wird und wo auch die Klage ihren Raum hat. Das wäre die zweite Ebene.

Dann die dritte Ebene: Das ist das Bewußtsein einer weltweiten Glaubensgemeinschaft. Wer von Ihnen einmal im Urlaub, sei es auch irgendwo im Ausland, einen Gottesdienst besucht hat, wird in eigenartiger Weise davon berührt gewesen sein, daß dort das gleiche Wort Gottes ausgeteilt wird, wie wir es haben, nur in anderen Worten, Formen, liturgischen Beigaben usw. Das sei in Anwesenheit von Herrn Bischof Mazwi zu sagen erlaubt: Mein stärkstes Glaubenserlebnis im Laufe dieser 26 Jahre synodaler Mitarbeit war der Gottesdienst und die Begegnung mit schwarzen Menschen im Homeland der Transkei, die über eine Tagesreise weg, oft zu Fuß, zum Gottesdienst zusammenkommen und die mir Brüder und Schwestern sein durften, und wo unser gemeinsamer Glaube und das Feiern des Heiligen Abendmahls in einer ganz bescheidenen Kirche in Anwesenheit aller Altersstufen, in Anwesenheit von Säuglingen, Kindern und Familien zu einem ganz großen Erlebnis wurde. Außen vor dem Gottesdienstraum waren die Esel und Pferde angebunden, mit denen sie kamen. Da haben wir gefeiert, fast den ganzen Tag, und haben miteinander Gemeinschaft erlebt; ein Zeichen der geistlichen Verwandtschaft, liebe Schwestern und Brüder, der geistlichen Verwandtschaft, die es wirklich gibt.

Nun aber erlauben Sie noch einen kleinen Zusatz. Ich spreche ja jetzt persönlich. Ich kann nicht für den Ausschuß sprechen. Aber erlauben Sie einen Zusatz. Ich glaube, daß viele Menschen unserer Zeit, die auch Glieder unserer Kirche sind, dieser Basen entbehren. Und wenn ein Mensch von keiner dieser drei Ebenen mehr etwas spürt, dann begibt er sich nach seinem ureigensten schöpferischen Bedürfnis in eine andere ihn tragende Geborgenheitsbasis. Da hat sich sehr, sehr viel verändert. Ich denke oft bei der Heimatlosigkeit vieler Menschen an das Wort in Goethes Faust am Osterspaziergang: Es freut sich hier groß und klein, hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein. Dieses Feeling „Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein“, oder sagen wir es einmal im Gottesdienst: Wenn einer hinausgeht und sagt: „Heute bin ich daran gekommen; ich glaube, der Pfarrer hat heute irgendwie auf mich geguckt“, dann war dieser Mensch im Gottesdienst und in der Gemeinschaft. Wenn er aber nach dem Amen aufsteht und sagt: „Um Gottes willen, wenn die eine Ahnung von meinen Problemen hätten“, beginnt schon der Absetzungsvorgang.

Ich möchte bei all dem vielen Guten, das jetzt heute schon gesagt worden ist, davor warnen, unseren Vorzug, unser Privileg, das wir genießen, nämlich in einer solchen Gemeinschaft wie der Synode mitarbeiten zu dürfen, nicht

falsch zu übersetzen in unsere kirchliche Wirklichkeit. Ich bin sehr dankbar für das Wort von Herrn Rau, daß wir uns nicht als Individuen und in der Selbstbefriedigung des geistlichen Tuns hier ergötzen dürfen, sondern daß wir die Leiden an der Kirche bis hin zu den furchtbar vielen Kirchenaustritten und den inneren und äußeren Absatzbewegungen neu spüren und verantworten. Wir haben in dieser Richtung einander sehr viel zu sagen.

(Beifall)

Präsident Bayer: 15 Minuten Pause. Auf der Rednerliste stehen nach der Pause: Steyer und Harr.

(Unterbrechung von 11.10 Uhr bis 11.30 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Auf der Rednerliste steht als erster Herr Steyer.

Synodaler Steyer: Ich bin froh und dankbar, daß für mich zum erstenmal in dieser Offenheit und Deutlichkeit von unserer Kirchenleitung die Beschwernisse artikuliert werden, die durch den planvollen und gezielten Aufbau von Parallelstrukturen entstanden sind. Es möchte einen manchmal zerreißen, wenn man beinahe täglich mit den Fakten der Spezialkirchentümer neben der Landeskirche konfrontiert wird, wenn man sonst lediglich in der Nichtöffentlichkeit von Ausschußberatungen das Miteinander der verschiedensten Glaubensüberzeugungen erleben kann. Ich bin herzlich dankbar, daß ich Kirche Jesu Christi, daß ich Landeskirche in unserem Finanzausschuß erlebt und etwa bei den Mahlzeiten hier auf der Synode zu spüren bekommen habe: Ich gehöre dazu. Um so brutaler holt mich dann die Wirklichkeit der Parallelstrukturen wieder ein, wenn ich daheim die Zeitungen lese und durch „idea“ erfahren muß, was mein Bischof gesagt hat oder gesagt haben soll. Und wenn „Hoffen und Handeln“ mich von Fall zu Fall in die Ecke derer stellt, die falsch oder nicht glauben, dann ist es für mich allerhöchste Zeit, daß ich mindestens zwei Brüder vorne in den Bänken der Kirchenleitung sitzen sehe, die mit mir zusammen an diesem Punkt leiden.

Ich bin froh, daß diese späte Frucht des „Quo vadis, ecclesia?“ – das stand letztes Spätjahr nämlich auch hinter dem Thema – ihren Niederschlag in dem gefunden hat, was unser Landesbischof unter dem Abschnitt „Parallelstrukturen“ zu diesem Thema ausgeführt hat.

(Beifall)

Synodaler Harr: Wir, das heißt vier Pfarrer aus dem Dreiländereck gegenüber Basel, hatten unlängst ein Gespräch mit einer Leitung einer Gemeindegruppe, die uns Mühe gemacht hat. Aus dieser Erfahrung wollte ich hier nur ergänzend hinzufügen: Wir müssen das Gespräch immer wieder neu suchen, und wir müssen mit Leidenschaft und Beharrlichkeit um die Einheit der Gemeinde der Kirche Jesu Christi in der Vielfalt ringen.

Wir haben in der ersten halben Stunde dieses Gesprächs eine so gespannte Atmosphäre gehabt, daß man beinahe die Luft hätte schneiden können. Aber wenn man dann mit Demut und nicht von oben herunter und nicht aus scheinbar übergeordneter Stellung der Volkskirche biblisches Denken einer gewissen Arroganz und einem gewissen Separatismus entgegensezt, dann kommt eine andere Gesprächs-atmosphäre und auch eine andere Gesprächslage auf. Das war unsere Erfahrung, die ich hier wiedergeben möchte.

Und ich möchte bitten, daß wir diese Leidenschaft und Beharrlichkeit um des Gesprächs und um Christi willen immer wieder aufbringen und uns nicht durch eine gewisse

eigene Arroganz oder Überheblichkeit aus diesem Gespräch hinauskatapultieren lassen. Dann würden wir nämlich selber mitschuldig.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich rufe das fünfte Thema „Ökumene“ auf. – Herr Stockmeier.

Synodaler Stockmeier: Ich bin sehr dankbar für das, was zu dem Stand der eucharistischen Gastbereitschaft gesagt worden ist, was über die Bedenken referiert worden ist, die die römisch-katholische Kirche an der Stelle weiterhin äußert und übt. Ich hätte das ganz große Anliegen, daß tatsächlich um der konfessionsverschiedenen Ehen willen alles versucht wird, um an diesem Punkt vielleicht zu einem noch intensiveren Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche zu kommen. Ich halte das Problem für so vordringlich, daß wirklich alles versucht werden muß, um hier vielleicht auch noch deutlicher klarzumachen, wie sehr uns dieses Problem bedrängt.

(Beifall)

Synodaler Schmoll: Der Herr Landesbischof hat in seinem Referat im Unterabschnitt „Südafrika“ über das Bankengespräch berichtet und darauf hingewiesen, daß im Herbst ein Beschlusstantrag in der Synode mit dem Ziel zu erwarten ist, daß die badische Landeskirche ihre Geschäftsbeziehungen mit den Banken kündigt. Man braucht nicht die Gabe der Prophetie, um mit einem solchen Antrag, über dessen Ausgang ja noch nicht entschieden ist, zu rechnen. Er hat dann weiter darauf hingewiesen, daß die Stimmen derer in Südafrika, die Boykottmaßnahmen fordern, bei unserer Partnerkirche zahlreicher und lauter werden. Das ist ein Faktum. Ich habe noch sein Werben im Ohr, im Hauptausschuß eine Entscheidung über diese Frage nicht bei dieser Tagung zu treffen, sondern eben die Gespräche abzuwarten und das, was die Brüder und Schwestern in Südafrika selbst dazu sagen wollen.

Wenn man das weiß und wenn man auch die gestrige Debatte genau verfolgt hat, in der es unterschiedliche Positionen zu den Fragen des Wirtschaftsboykotts gab – größere Nähe und größere Ferne zur Entscheidung –, muß man doch feststellen, daß unser Bischof im augenblicklichen Zeitpunkt die Sanktionen nicht befürwortet hat.

(Beifall)

Darum ist das, was in den Badischen Neuesten Nachrichten (BNN) kam, wohl zurückgehend auf eine Nachricht aus „idea“, eine Falschmeldung.

Ich möchte in diesem Zusammenhang einfach auf die Ethik der Wahrheit und der Berichterstattung insofern hinweisen, als man doch auch als Berichterstatter in kritischen und schwierigen Fragen besonders darauf achten sollte, was eine nicht ganz genaue Meldung für eine Wirkung haben kann. Gerade bei der Presse, mit der wir verbunden sind, die kirchlich engagiert ist, sollte man das besonders erwarten.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler Renner: Ich wollte auch die Bitte im Hinblick auf die eucharistische Gastbereitschaft unterstreichen. Inhaltlich hat Herr Stockmeier das gesagt, was ich sagen wollte. Ich möchte nur noch daran erinnern, daß wir beim Gespräch über die Lima-Texte einen Antrag in dieser Richtung vom Studienkreis Catholica hatten, den wir damals weise auf Eis gelegt haben. Das sollte auch nicht verges-

sen werden, daß es vielleicht Christen aus beiden Konfessionen gibt, die hier ganz intensiv wünschen, daß das Gespräch weiterkommt.

Synodaler Stockmeier: Im Hinblick auf die Falschmeldung in den BNN möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, zu erwägen, ob er in seiner Eigenschaft als Leiter dieser Sitzung hier möglicherweise für eine Korrektur sorgen könnte.

Präsident Bayer: Wird erwogen. – Keine Meldung mehr zu diesem Thema.

Dann rufe ich das letzte Thema auf: „Vom Gottesdienst im Alltag der Welt“. – Herr Ziegler.

Synodaler Ziegler: Ich kann mich auch noch gut an die beiden letzten Voten anschließen. Unser Bischof hat in seinem Referat in diesem Abschnitt von der politischen Gemeinschaftsfähigkeit gesprochen. Es ist deutlich, daß hier der Adressat im ersten Absatz zunächst einmal auch außerhalb unseres Kreises hier ist. Im zweiten Absatz heißt es dann, daß dieser Appell nicht nur an Politiker gerichtet werden dürfte.

Erlauben Sie mir, daß ich diesen Gedanken noch ein wenig vertiefe, indem ich meine, daß uns unser Bischof hier auch eine Hausaufgabe für uns mitgibt, daß wir uns überlegen, gerade auch im Blick auf die Diskussion für den Herbst: Was ist mein Beitrag für die Gemeinschaftsfähigkeit in politischen Fragen, in denen wir kontrovers sind? Da bin ich sehr dankbar für das, was uns auch hierzu Professor Dr. Rau heute morgen mit auf den Weg gegeben hat, indem er uns die Mitverantwortung für den Andersdenkenden als eine uns in Pflicht nehmende Verantwortung vor Augen geführt hat, auf daß wir uns im Blick auf die bevorstehende Herbsttagung überlegen: Was wird da mein Beitrag sein? Das ist notwendig, damit nicht das geschieht, was ich auch im Blick auf den Bericht der BNN heute als belastend empfunden habe, indem einfach auch die Menschen namentlich gegeneinander ausgespielt werden: Der eine hat das gesagt, und der andere hat das gesagt,

(Beifall)

und die Gemeinschaftsfähigkeit ist dann auf der Strecke geblieben.

Es ist eine Anfrage an uns: Wie werden wir erlebt, daß in unseren Beiträgen neben der eigenen Meinung auch die der Gemeinschaft gewahrt bleibt?

Synodaler Ehemann: Vor uns stehen auch sicher manche Turbulenzen in dem kommenden Wahljahr, auch für die Kirchengemeinden und den Standort der Pfarrer und Kirchengemeinderäte. Gerade angesichts des Gesamtrahmens bin ich dankbar, daß das Bischofsreferat den Ausgangspunkt beim Thema Bibel als Ort der Sammlung hatte und das Ende und Ziel im Stichwort Gottesdienst im Alltag, Sammlung und Sendung als Klammer des ganzen Vortrags und Geschehens. Ich wünschte mir, daß es den Kirchengemeinden und Pfarrern gelänge, den ganzen Spannungsbogen auszuhalten und sich in der Sammlung in der Bibel, um die Bibel und um Christus auch immer wieder neu zu finden und Heimat zu schaffen für alle in unserer Kirche.

(Beifall)

Prälat Jutzler: Im Hinblick auf mancherlei kontroverse Parallelstrukturen usw. einen Satz: Nicht der ist ein guter Christ, der zu sagen weiß, wer alles schlechte Christen sind, sondern der, der seinen Glauben so zu sagen weiß,

daß andere Mut gewinnen, mitzuglauben. Indem ich diesen Satz ausspreche, fühle ich mich selber unter dem Gericht, denn man kann ja diesen Satz verwenden als Meßblatte, mit der man auch wieder andere beurteilt. Gerade das sollte nicht geschehen. Ich möchte Sie zu der Mühe und Geduld ermutigen, die den Glauben so bezeugt, daß andere Mut gewinnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich schließe die Aussprache über das Referat des Herrn Landesbischofs. – Herr Dr. Gießer, wünschen Sie als Berichterstatter ein Schlußwort?

Synodaler Dr. Gießer, Berichterstatter: Ich möchte nur zwei Anmerkungen machen. Kirche als etwas Lebendiges, als Organismus, als Leib, als Leib Christi: Wir haben gemerkt, das ist etwas, was sich durch das Referat des Herrn Landesbischofs hindurchzieht und nicht nur durch das Referat. Herr Rau hat uns darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten wir damit haben. Es mag uns eine Hilfe sein, wenn wir bedenken, daß dieser Leib Christi ja Vorgabe ist und nicht etwas, was wir produzieren müßten. Ich meine, von daher müssen wir an die Themen herangehen, die uns beschäftigen, ganz gleich, ob das Südafrika oder Schutz des ungeborenen Lebens oder auch die Geschäftsordnung ist. Und von daher müssen wir auch herangehen an das Gespräch mit anderen Gruppen und wohl auch an die Zeiteinteilung der Synode.

Noch eine Anmerkung. Herr Sutter, Sie haben das Bild von der Marschmusik eingeführt. Das liegt mir schwer im Herzen und Magen. Ich würde doch vorschlagen, daß wir lieber von einem Mozartschen Menuett ausgehen.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Bayer: Wünschen weitere Angeklagte das letzte Wort? – Herr Sutter, als Berichterstatter.

Synodaler Sutter, Berichterstatter: Das Bild stammt in dem Fall nicht von mir, sondern von Karl Barth selber.

(Zuruf: Das ist ja noch schlimmer! – Heiterkeit)

– Schlimm ist nur, wenn man den Lieblingsgedanken eines anderen für schlimm hält.

(Heiterkeit und Beifall)

In meinem Bericht ist nicht ausdrücklich, aber ich hoffe doch dem Sinne nach auch zum Ausdruck gekommen, daß wir im Rechtsausschuß für die Anregungen aus dem Bischofsreferat sehr dankbar waren. Das wollte ich noch sagen.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich habe sehr aufmerksam auf das gehört, was Sie gesagt haben, weil das ja für uns alle für die weitere Arbeit wichtig ist. An einer Stelle war dann einmal die Rede von den Hausaufgaben. Ich möchte uns alle bitten, als Hausaufgabe wirklich das mit nach Hause zu nehmen und uns zur Aufgabe zu machen, was mir in diesem Referat vor allem wichtig war. Nicht zufällig habe ich am Anfang wirklich von dem Thema Bibel gesprochen. Dort schlägt mein Herz, und am liebsten hätte ich mich allein und ganz darauf konzentriert.

Es hat mich bei dem Bericht, den Bruder Schnabel aus Ostberlin von der Synode unserer Partnerkirche mitgebracht hat, berührt, wie bei dem Bericht des Bischofs Fork ebenfalls sehr eindringlich das Thema „Bibel“ und „Wie wird Bibel in unseren Gemeinden gelesen?“ und „Wie gewinnen wir von daher Zuversicht gegen alle Resignation?“ aufgenommen worden ist.

Ich fand das gut, daß bei dieser Schwerpunktsynode wieder einmal Zeit vorhanden war, miteinander Bibeltexte zu lesen. Ich kenne das von anderen Synoden, etwa bei den Moravians in der Transkei oder auch bei der EKD-Synode, wo jeder Synodaltag mit einer Bibelarbeit begonnen wird. Wir haben hier die großartige Möglichkeit, liebe Schwestern und Brüder, an diesem Buch, das viel mehr ist als ein Buch, auch füreinander wahrnehmbar zu werden über Positionen hinweg, in denen wir uns sonst oft sehen und wahrnehmen; und miteinander in einen Prozeß und in unserer Kirche auf einen Weg zu kommen, der mich bei allem, was einen dann immer wieder auch bedrücken und belasten kann, zuversichtlich macht. Es macht Freude, in dieser Kirche zu sein und dort mit anderen zusammen diese Texte und dieses Buch zu lesen.

Das wollte ich einfach noch einmal unterstreichen, weil wir all die anderen Fragen in dem Maße in ihrer Tiefe und in ihrer Bedeutung recht wahrnehmen, wie wir ganz neue Perspektiven aus der Bibel entdecken. Ich erwarte auf unsere Fragen nicht einfach schnelle und vordergründige Antworten aus der Bibel, sondern daß wir einen geschärfsten Blick bekommen und darüber auch inhaltliche Entdeckungen machen, die uns von neuem zeigen, wie wichtig und lohnend es ist, Kirche zu sein; gerade in dem Sinne, wie es auch Herr Dr. Rau vorhin gesagt hat. Von daher gewinnen wir die rechte innere Distanz zu manchem, was uns bei uns selber wichtig ist. Das kann man auch in der Bibel lernen und davon profitieren.

(Beifall)

IV Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen – zweite Lesung

Präsident Bayer: Es berichtet für den Rechtsausschuß Herr Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! In der Herbsttagung 1985 der Synode wurde am 15. November das Kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen – kurz: Notlagengesetz – (OZ 3/11) in **erster Lesung** von der Synode **verabschiedet**. Bis zur zweiten Lesung sollte im wesentlichen der Arbeitsrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, weil im Interesse der Gleichbehandlung aller kirchlichen Mitarbeiter als Ausdruck der Dienstgemeinschaft die Voraussetzungen gleichmäßiger Anwendungen der Bestimmungen des Gesetzes auf alle Mitarbeiter geschaffen werden sollen. Bisher ist zwar der § 10 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/85 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 – in Kraft getreten am 1. Januar 1986 – noch geltendes Recht mit folgendem Text:

„In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der Angestellten durch landeskirchliches Gesetz“ – also durch die Landessynode – „entsprechend festgesetzt werden.“

Ich habe darauf bereits im meinen Bericht in der Herbstsynode hingewiesen, doch war zu erfahren, daß die Arbeitsrechtliche Kommission an eine Aufhebung dieser

Bestimmung denkt. Die Bemühungen, zu einer Übereinstimmung mit der Arbeitsrechtlichen Kommission zu kommen, müssen daher fortgesetzt werden. Damit wird auch ein wesentliches Anliegen der Pfarrerververtretung verfolgt.

Grundlage der zweiten Lesung ist die in erster Lesung verabschiedete Fassung des Gesetzes.

Obwohl aufgrund der Finanzsituation – wie wir uns haben unterrichten lassen – eine Notlage, die zur Anwendung des Gesetzes nötigen würde, in nächster Zeit wohl nicht zu erwarten steht, hat sich der Rechtsausschuß nach einer hierwegen aufgebrochenen Grundsatzausprache mit großer Mehrheit für die Weiterarbeit an dem Gesetz und dessen Verabschiedung in zweiter Lesung ausgesprochen. Wenn es dann in der Schublade verschwindet – wie es der Direktor des Evangelischen Oberkirchenrats der württembergischen Landeskirche, Herr Dr. Dummler, vom entsprechenden Gesetz der württembergischen Kirche sagte – und nicht mehr hervorgeholt werden muß, um so besser! Die notwendigen Arbeiten, die auch noch nach Verabschiedung des Gesetzes geleistet werden müssen, können dann ohne schädliche Hast vorgenommen werden und die Voraussetzungen der Anwendung des Gesetzes sind frühzeitig festgelegt und den Beteiligten bekannt.

Daß schon die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Lesung genutzt wurde und Früchte getragen hat, mögen Sie aus meinen weiteren Ausführungen entnehmen.

In meinem Bericht im Herbst vergangenen Jahres führte ich aus, daß der Text des in erster Lesung verabschiedeten Gesetzes während der Tagung der Synode – also innerhalb kurzer Zeit – aus der Mitte des Rechtsausschusses erarbeitet wurde. Weil er so nicht ausgereift sein konnte, hat damals der Rechtsausschuß die zweite Lesung beantragt.

Während der Zwischentagung vom 28.02.1986/01.03.1986 wurde der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Dr. Uibel, im Rechtsausschuß zu diesem Gesetz gehört. Es ist danach noch eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.03.1986 eingekommen. Ebenfalls haben die Pfarrerververtretung mit Schreiben vom 26.03.1986 und die Arbeitsrechtliche Kommission, die sich erst am 20.02.1986 neu konstituiert hat, mit Schreiben vom 19.03.1986 sich zu dem Gesetz geäußert. Auch die Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 24.03.1986 Stellung genommen. Neben den Voten des Landesbischofs und der Konsynoden in der Aussprache zum am 15.11.1985 eingebrachten Gesetzentwurf wurden alle eben genannten Beiträge in der intensiven und anstrengenden abendlichen bis nächtlichen Beratung im Rechtsausschuß am vergangenen Mittwoch bedacht. Gute Hilfe hat dabei auch eine im Evangelischen Oberkirchenrat erstellte Synopse geleistet, welche die Voten bei der Aussprache am 15.11.1985 übersichtlich geordnet enthielt.

(Beifall)

Als Ergebnis der Beratung entstand der abgeänderte Text des Gesetzes, den Sie auf Ihren Plätzen vorgefunden haben (hier nachfolgend abgedruckt).

In dem geänderten Gesetzentext sind die Änderungen immer unterstrichen.

Dem Rechtsausschuß wurde bekannt, daß der Landeskirchenrat eine Bestandsaufnahme bezüglich der Tagungshäuser, Fachhochschule, Fachschulen, Werke und Dienste vornimmt. Die Auswertung dieser Erhebung kann nach

Auffassung des Rechtsausschusses für die Beurteilung im Sinne des vorliegenden Gesetzes von Nutzen sein.

Ich komme nun zur Erläuterung des Textes, der Ihnen vorliegt. Dabei sehe ich davon ab, jede einzelne Anregung, die zu den erkennbaren Änderungen geführt hat, zu nennen. Die Änderungen sind in dem Ihnen vorliegenden Gesetzestext unterstrichen. Es möge daher jeder seinen Beitrag zum jetzigen Text selbst erkennen.

Zu § 1:

In § 1 wurde statt „Kirche“ „Landeskirche“ gesetzt, weil wir ja aus den Worten von Herrn Dr. Dummler erfahren haben, daß die Situation in den einzelnen Landeskirchen sehr verschieden sein kann.

§ 1 Buchst. c wurde anders gefaßt, wobei auch der mit Fragen behaftete Begriff „entbehrlieblich“, entbehrlieblich wurde. Die neue Fassung „Zurückstellung verzichtbarer und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten“ fand ohne Gegenstimme eine große Mehrheit im Rechtsausschuß.

In § 1 Buchst. d wurde das Wort „wertangemessener“ vor „Veräußerung“ gesetzt, um auch in Notsituationen eine Stütze für sinnvolles Handeln zu geben.

Im letzten Teil des § 1 wurde „Opfern“ durch „Zuwendungen“ als den weiteren Begriff ersetzt und anstelle von „Kosten für das unbefristet eingestellte Personal“ „Personalkosten“ gesetzt in der Überlegung, daß auch befristet eingestelltes Personal Anspruch auf Vergütung seiner Dienste hat.

Um deutlich zu machen, daß die Voraussetzungen des § 1 Buchst. a bis e kumulativ vorliegen müssen, soll jeweils nach dem Text der einzelnen Buchstaben ein Komma und nach dem von Buchstabe d das Wort „und“ eingefügt werden.

Die Fassung des letzten Teils von § 1, in dem die eingangenen Rechtsverbindlichkeiten genannt sind, soll im Notfall Verhandlungen mit Gläubigern über eine Modifizierung ihrer Forderungen nicht ausschließen.

Zu § 2:

Zum Begriff der Notlage, die gemäß § 2 Abs. 1 durch kirchliches Gesetz, also von der Landessynode, festzustellen ist, hat der Rechtsausschuß eine der vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagenen Fassung mit leichter Abwandlung mit folgendem Wortlaut übernommen – Sie haben den Text ja vor sich –:

„Die Notlage kann durch kirchliches Gesetz festgestellt werden, wenn der Fehlbetrag nach § 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur durch Aufnahme von Schulden, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben übersteigt, ausgeglichen werden kann und innerhalb einer kurzen Frist eine Verbesserung der Finanzlage nicht zu erwarten ist.“

Dem Begriff „vermögenswirksame Ausgaben“ legt der Rechtsausschuß die Gruppierungsnr. 9 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen der EKD zugrunde. Unter einer kurzen Frist ist etwa ein Haushaltszeitraum zu verstehen.

Aus dem bestehenden Satz 2 des Absatz 1, wonach die Voraussetzung für einen Nachtragshaushalt vorliegen müssen, geht nach Auffassung des Rechtsausschusses hervor, daß es sich in Absatz 1 um tatsächlich aufgenommene Schulden handeln muß.

Zu § 3:

Im Rechtsausschuß wurde gefordert, daß die Kürzungsmöglichkeit nach diesem Gesetz auf alle Vergütungen ausgedehnt werden solle – wie es in dem schon genann-

Vorlage des Rechtsausschusses vom 11.04.1986

Kirchliches Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen
Vom ... April 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Landeskirchenrat hat ein Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche einzuleiten, wenn trotz

- a) Heranziehung von Rücklagen (mit Ausnahme des Betriebsfonds),
- b) Einsparungen,
- c) Zurückstellung verzichtbarer und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten,
- d) wertangemessener Veräußerung aufgebbaren Baubestands und
- e) Bemühungen um Erschließung neuer ordentlicher Einnahmen durch weitergehende Ausschöpfung der Steuergrundlagen

Die Einnahmen aus Steuern, Staatsleistungen, eigenen Erträgen und freiwilligen Zuwendungen nicht ausreichen, die Personalkosten, die eingegangenen Rechtsverpflichtungen und die unerlässlichen Sachausgaben abzudecken.

§ 2

(1) Die Notlage kann durch kirchliches Gesetz festgestellt werden, wenn der Fehlbetrag nach § 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur durch Aufnahme von Schulden, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben übersteigt, ausgeglichen werden kann und innerhalb einer kurzen Frist eine Verbesserung der Finanzlage nicht zu erwarten ist. Die Voraussetzungen für einen Nachtragshaushalt gemäß § 36 Abs. 2 Buchst. a KVHG müssen vorliegen.

(2) § 123 Abs. 2 Buchst. a Grundordnung findet Anwendung.

§ 3

(1) Durch das die Notlage feststellende Gesetz können die Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und die Tätigkeitszulagen von Pfarrern, von dem einem Pfarrer Gleichgestellten (§ 100 Pfarrerdienstgesetz) sowie von Kirchenbeamten bis zum Ende des laufenden Haushalts befristet gekürzt werden. Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen sind angemessen zu berücksichtigen; Gehaltsverzichte nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz sind auf Antrag in voller Höhe anzurechnen.

(2) § 55 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung (GVBl. Seite 119) bleibt unberührt.

§ 4

Bei Fortbestehen der festgestellten Notlage können die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf des nächsten Doppelhaushalts durch Haushaltsgesetz verlängert werden.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

ten Gesetz der württembergischen Landeskirche der Fall ist –, weil eine künftige Notlage dies erfordern könne. Dem wurde entgegengehalten, daß es hauptsächlich Aufgabe dieses Gesetzes sei, die Notlage zu definieren und Eingriffsmöglichkeiten zu schaffen. Letztere könnten im konkreten Fall gegebenenfalls der Situation angepaßt werden. Der letzteren Ansicht schloß sich die Mehrheit des Rechtsausschusses an.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 hat der Rechtsausschuß einstimmig auf Anregungen im Plenum am 15.11.1985 dahin geändert, daß er jetzt lautet:

„Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen sind angemessen zu berücksichtigen; Gehaltsverzichte nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz sind auf Antrag in voller Höhe anzurechnen.“

Letzteres soll den guten Willen bei den Gehaltsverzichten honorieren. Die Anrechnung nur auf Antrag war aufzunehmen im Interesse der Spender wegen einer gewissen Offenlegung der Höhe ihres Verzichts und eventuell aus steuerlichen Gründen.

Eine längere Diskussion entspann sich um den Verbleib des § 3 Abs. 2 im Gesetz. Der in diesem Absatz genannte § 55 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer erlaubt dem Landeskirchenrat, für Landesbeamte geltende Änderungen in bestimmter Frist von ihrer Anwendung auf die Pfarrer auszuschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das vorliegende Gesetz würde bedeuten, daß diese Maßnahme nur noch unter den erschweren Voraussetzungen dieses Gesetzes ergriffen werden kann. Das von dem Gesetz unabhängige Bestehen des § 55 könnte dagegen bewirken, daß infolge seiner leichteren Anwendung – allerdings nur im gegebenen Fall – ein Zugriff auf das vorliegende Gesetz hinausgeschoben oder gar vermieden werden kann. Außerdem ist § 55 des Pfarrerbesoldungsgesetzes nicht auf alle Mitarbeiter anwendbar. Um deutlich zu machen, daß § 55 Pfarrerbesoldungsgesetz von dem vorliegenden Gesetz nicht tangiert wird, soll Absatz 2 nun heißen:

„§ 55 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung (GVBl. Seite 119) bleibt unberührt.“

Der zweite Halbsatz in diesem Abschnitt kann dann entfallen.

Hier ist anzumerken, daß bei den Verhandlungen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission, die nach Verabschiedung des Gesetzes geführt werden müssen, auch an den § 55 des Pfarrerbesoldungsgesetzes gedacht werden sollte mit dem Ziel einer entsprechenden Anwendung dieser Bestimmung auch auf die übrigen Mitarbeiter.

Zu § 5:

Dem § 5 soll als neuer Absatz angefügt werden:

„Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.“

Dieses wurde im Rechtsausschuß einstimmig beschlossen.

Der Rechtsausschuß sprach sich einmütig für die Beibehaltung der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes aus, weil sie dem zeitlichen Ablauf der zu ergreifenden Maßnahmen entspricht.

Bei der Abstimmung über das so geänderte Gesetz als Ganzes entschied sich der Rechtsausschuß bei einer Enthaltung ohne Gegenstimme für dessen Verabschiedung.

Im Rechtsausschuß wurde im Laufe der Aussprache auf § 17 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) hingewiesen, wonach der Haushaltplanung eine fünfjährige – also mittelfristige – Finanzplanung zugrunde liegen soll. Man war der Auffassung, daß die Erkenntnisse aus der mittelfristigen Finanzplanung den Eintritt einer Notlage besser beurteilen lassen und die Tendenzen über Dauer und Intensität einer solchen Lage ersichtlich machen könnten. Jedenfalls kann sie als Hilfsmittel hierzu hilfreich sein.

Ich komme nun zu den Beschußvorschlägen:

1. *Der Rechtsausschuß schlägt deshalb der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Bericht über diese mittelfristige Finanzplanung zu bitten.*

Ich bin sicher – ich sage dies aufgrund eines Gesprächs mit Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn –, daß der Rechtsausschuß auch gegen eine sechsjährige Finanzplanung nichts einzuwenden hat.

(Heiterkeit)

2. *Weiterhin war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß vermögenswirksame Ausgaben leichter festgestellt werden können, wenn der Haushalt in einen Vermögenshaushalt und einen Verwaltungshaushalt aufgegliedert wird. Auch hierzu wird vorgeschlagen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, über insoweit angestellte Überlegungen zu berichten.*
3. *Es ist weiterhin die oben angeschnittene Frage zu klären, ob der zitierte § 10 der Arbeitsrechtsregelung Bestand haben wird. Falls nicht, wäre ein Gesetz vorzubereiten, wie es von der Arbeitsrechtlichen Kommission bereits vorgeschlagen wurde, welches unter Wahrung der Prinzipien des Dritten Weges einen Weg zum gemeinsamen Handeln mit der Arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet. Auch hierüber wolle die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Bericht bis zur Herbstsynode 1986 bitten.*
4. *Als letztes empfiehlt der Rechtsausschuß die Verabschiedung des Kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen in der Ihnen vorliegenden Fassung.*

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Gessner.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Stein, bitte.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Sehr verehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Gäste, insbesondere auch von unserer Mitarbeitervertretung. Als ich gestern abend kurz vor Mitternacht in meinem Zimmer das Licht ausknipste, fiel mein Auge auf das daneben angebrachte Schild: Was tun, wenn's brennt? (Heiterkeit)

Ich dachte mir: Das paßt gut für morgen früh. Der Mann, der dieses Schild angebracht hat, war kein Brandstifter. Er wollte auch keinen Brand legen, sondern ihn vermeiden. Er wollte mir aber für die Nacht einen etwas ruhigeren Schlaf sichern, weil ich wußte: An Brandvorsorge ist gedacht worden. Sollte sie schrecklicherweise fehlgeschlagen, kann ich mich immer noch vielleicht situationsangebracht vernünftig schadensmindernd verhalten.

(Heiterkeit)

Genau darum geht es hier. Die Brandfürsorge ist in unserem Finanzausschuß und beim Finanzreferat ja in wirksamen und guten Händen. Was mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigt ist, ist nichts weiter, als daß die im finanzpolitischen Katastrophenfall zu treffenden Maßnahmen nicht sorgfältig in einer Schublade versteckt, sondern früh genug und in einem Moment, der ruhiges Miteinander-Reden gestattet, auf dem offenen Markt der kirchlichen Meinungsbildung ausdiskutiert werden können.

(Beifall)

Diese Diskussion hat bis in den Rechtsausschuß hinein mit klarendem Erfolg stattgefunden. Zu dem Dank an die Räte, den der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, möchte ich ausdrücklich den Dank an den Rechtsausschuß und seine Vorsitzenden, den abgetretenen und den jetzigen, und den Herrn Berichterstatter hinzufügen. Ich möchte auch aus den Reihen der Mitarbeiter des Oberkirchenrats die beiden Namen Frau Dörenbecher und Herrn Direktor Thielmann ausdrücklich genannt haben.

Der Entwurf ist soviel besser geworden, daß ich jetzt wirklich sagen kann: Wir hätten uns zwar vom Evangelischen Oberkirchenrat bei dem zunächst sehr kurzen und apodiktischen Entwurf keinerlei andere Anwendung vorgestellt; aber es ist doch richtiger und schöner gewesen, daß man um die Klarheit jetzt noch gerungen und sie in faßbare Worte gebracht hat.

Es bleibt nun allerdings im Raum stehen, daß sowohl die Pfarrervertretung als auch die Mitarbeitervertretung mit ausführlichen Begründungen, die Ihnen ja auch schriftlich vorliegen, die Meinung vertreten haben, eine Verabschiebung dieses Entwurfs sei jetzt noch nicht nötig und würde die Lage belasten.

Dies ist sorgfältig erwogen worden. Die Besorgnisse sind verständlich, die Ängste sind einfühlbar gewesen und verdienen Respekt. Dennoch haben wir geglaubt, daß der Auftrag dieser Landessynode vom Sommer vorigen Jahres, der Oberkirchenrat möge Vorstellungen über diese Frage erarbeiten und vorlegen, der richtige war. Auch waren ja derartige Erwägungen schon vor zwei Jahren im Rechtsgutachten meines Herrn Vorgängers, auf einen Teilaспект bezogen, angestellt worden. Es ist uns ja auch die in so viel glücklicheren Finanzumständen lebende Nachbarkirche sogar schon vor einiger Zeit mit einem ähnlichen, wenn auch kürzer gefaßten Gesetz in dieser Lage vorausgegangen.

Insofern halten wir es für richtig, daß Ihnen der Entwurf wieder vorgelegt worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat bittet Sie, ihn zu verabschieden. Er verspricht, daß die Beschußvorschläge sorgfältig erwogen und, in gründlichen Gesprächen auch weiterhin zur Verbesserung beitragend, verwirklicht werden sollen. Bitte, glauben Sie uns, daß der ganze Sinn der Angelegenheit hier und jetzt darin besteht, daß wir das Vertrauen darüber fördern wollen: Wenn es zu einer Krisensituation kommen sollte, will die Kirche ein gesetzestreuer und nach Möglichkeit verlässlicher Arbeitgeber bleiben, der in wohlerworbene Rechte seiner Bediensteten gewißlich nicht früher, unter keinen Umständen schärfer und auch nicht länger eingreifen möchte, als es um der unverzichtbaren Aufgabe der Kirche willen wirklich unvermeidlich wird.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler Viebig: Ich halte das Gesetz für notwendig, bin auch mit seinen einzelnen Bestimmungen einverstanden und hoffe, daß wir es nicht anwenden müssen. Ich nehme

an, daß wir alle dieser Meinung sind. Ich habe aber schon bei der ersten Lesung zum Ausdruck gebracht, daß mir die Systematik und Anordnung der Paragraphen des Gesetzes nicht gefällt. Das hat zwar der Rechtsausschuß einstimmig abgelehnt. Ich habe dem Vorsitzenden auch noch meine Systematik vorgelegt. Eigentlich ist die Überschrift dieses Gesetzes falsch. Es müßte nämlich nicht heißen: „... über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen“, sondern: „Gesetz zur Definition und Feststellung einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage.“ Wenn in dem Zimmer – nicht nur in diesem Zimmer – von Herrn Oberkirchenrat Stein ein Schild hängt: „Was tun, wenn's brennt?“, wollen wir ja nicht erst definieren, ob das vielleicht jetzt Brandstiftung war und ob es nur im Keller brennt, sondern es heißt ja: Was tun? Deswegen müßte im ersten Paragraphen des Gesetzes stehen, was wir tun. Da geht es eben nun einmal um die besoldungsrechtlichen Maßnahmen. Deswegen bin ich der Meinung, daß das an den Anfang gehört und erst hinterher die Definitionen.

Ich werde damit nicht durchkommen, weil das im Plenum sicher keine Mehrheit bekommen wird. Ich werde den einzelnen Paragraphen zustimmen, mich aber bei der Gesamtabstimmung über das Gesetz der Stimme enthalten. Ich wollte das nur hiermit begründet haben.

Synodaler Wegmann: Was Sie, Herr Viebig, gesagt haben, paßt ganz gut zu meiner Darstellung. Es ist ja bekannt, was ich bereits bei der ersten Lesung gesagt habe: Das, was wir eigentlich im Gesetz wollen, ist viel zu aufwendig in der ganzen Gesetzgebung. Wir könnten es viel einfacher machen. Bestärkt werde ich – das sage ich ganz offen – durch die Ausführungen von Herrn Dr. Dummler. Die Würtemberger haben ein Gesetz gemacht, kurz, prägnant, und lassen offen, wie es einmal ausgeführt wird. Das heißt, sie haben ein Gesetz; das zweite kommt nach.

Mein Standpunkt ist nun folgender. Bitte nehmen Sie mir das nicht übel, insbesondere die Juristen nicht. Manchmal habe ich den Eindruck, daß etwas, wenn Juristen an eine Sache gehen, sehr kompliziert wird. Die Praktiker machen es viel einfacher.

(Heiterkeit)

Ich will Ihnen einmal folgende Darstellung geben, wie ich es sehe. Wir brauchen ein Gesetz. Darüber gibt es gar keinen Zweifel. Vorbereitungen müssen getroffen werden. Nur der Weg ist fraglich. Ich nehme an, Herr Präsident, daß man noch einen **Abänderungsantrag** stellen kann. Ich will das einmal laienhaft, wie es ein Laie sieht, ganz einfach darstellen, und zwar unter dem Aspekt: Ein Antrag für ein Gesetz, natürlich zu dem Tag X, könnte beispielsweise folgendermaßen lauten: Wenn die Haushaltsslage der Landeskirche es erfordert, können Kürzungen im Besoldungsbereich vollzogen werden. Im einzelnen können herangezogen werden:

1. die Zuwendungen,
2. das Urlaubsgeld,
3. der Bereich der Tätigkeitszulagen,
4. das Grundgehalt.

Dann: Das Gesetz trifft auf Pfarrer, auf Pfarrer Gleichgestellte (§ 100 Pfarrerdienstgesetz) sowie auf Kirchenbeamte zu.

Dann heißt es weiter – ich habe viel Vertrauen in den Oberkirchenrat –: Der Landeskirchenrat wird gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung beauftragt, bei

einer sich abzeichnenden Notlage, die vom Oberkirchenrat festgestellt und begründet werden muß, ein Gesetz unter Beachtung von sozialen Aspekten zu beschließen. Feierabend, Schluß. Dann haben wir ein Gesetz. Wir können handeln. Dann könnte beispielsweise der Landeskirchenrat aufgrund der Empfehlung vom Finanzreferat tätig werden. Bedenken Sie, was in Ziffer 1 dieses Gesetzes steht. Herr von Negenborn, wenn die Kirche eine GmbH wäre, könnten Sie sich, wenn das eintritt, langsam vorbereiten, zum Konkursverwalter zu gehen. Das sage ich Ihnen ganz offen. Deswegen ein Vorsorgegesetz in der kurzen prägnanten Art mit der Beauftragung des Landeskirchenrats unter Einbeziehung des Oberkirchenrats. Dann beschließt der Landeskirchenrat ein Gesetz nach § 123 der Grundordnung, und die Synode muß dann sowieso das Gesetz nachträglich beschließen.

(Beifall)

Synodaler Riess: Mein Wunsch wäre, daß das Gesetz nie in Kraft treten muß. Aber ich habe jetzt trotzdem eine Frage zu § 1 Buchst. c. Dieser Absatz „Zurückstellung verzichtbarer und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten“ enthält schon Einsparungen. Warum wird das nochmals aufgeführt? In § 1 Buchst. b stehen schon Einsparungen. Das könnte höchstens unter Buchstabe a stehen.

Meine Frage ist dann noch: Wer bestimmt, welche Aktivitäten man zurückstellen kann? Das scheint mir sehr vage zu sein. Ich plädiere dafür, § 1 Buchst. c zu streichen. Ich stelle den **Antrag**, § 1 Buchst. c zu streichen.

Synodaler Stockmeier: Weil ich mich auch in die Pflicht genommen sehe, dieses Gesetz gegenüber anderen Kollegen auch vorzustellen, habe ich einfach eine Verständnisfrage zu § 2. Das betrifft die Aufnahme von Schulden. Mir ist einfach nicht klar, wann und wie das greift. Ist damit das gemeint, wenn in einem Haushalt die Aufnahme von Schulden vorgesehen ist, oder ist damit gemeint, wenn sich in der Jahresrechnung gezeigt hat, daß sie aufgenommen werden mußten? Ich wollte bitten, das noch einmal klar zu machen, daß der Zeitpunkt klar ist.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Vielleicht ist das, was Herr Stockmeier anspricht, mehr ein sprachliches Problem. Da ich ab und zu liturgische Texte redigieren muß, darf ich darauf hinweisen, daß hier in einem Nebensatz ein weiterer Relativsatz eingeschoben wurde und dadurch das Lesen sehr erschwert wird. Sie können sich das sprachliche Problem dadurch erleichtern, daß Sie den Relativsatz „deren Höhe ...“ hinter die Worte „ausgeglichen werden kann“ versetzen. Dann haben Sie eine glatte Formulierung. Es hieße dann:

Die Notlage kann durch kirchliches Gesetz festgestellt werden, wenn der Fehlbetrag nach § 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur durch Aufnahme von Schulden ausgeglichen werden kann, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben übersteigen

– jetzt müssen Sie weitermachen –

und wenn innerhalb ...

dann hätten Sie einen glatten Satz. Ich glaube, das wäre auch für das Verständnis der Leser hilfreich.

(Beifall)

Synodaler Renner: Zum Gedanken von Herrn Wegmann. Wir haben im Rechtsausschuß das württembergische Gesetz auch angesehen und überlegt und sind dann ein-

fach nach langen Diskussionen doch dazu gekommen, daß wir es so gerade nicht wollen, weil die unter § 1 genannten Maßnahmen doch auch im Vorfeld einer Notlage noch manches vielleicht strukturieren können. Darin wäre auch eine Antwort auf das, was Frau Riess sagte: Streichung von § 1 Buchst. c und Unterschied zu § 1 Buchst. b, Einsparungen. Wir sind davon ausgegangen, daß wir sowieso schon daran sind, zu sparen und unstrittig Verzichtbares gar nicht mehr zu machen. Die Notlage kann also erst dann gegeben sein, wenn sogar in den eigentlich wichtigen Bereich eingegriffen wird.

Synodaler Wöhrl: Wenn der Antrag von Frau Riess, der ja weit geht, § 1 Buchst. c zu streichen, nachher zur Abstimmung gestellt wird und abgelehnt werden sollte, möchte ich **beantragen**, bei Buchstabe c die Worte „und Einschränkung kirchlich notwendiger“ zu streichen. Ich möchte das begründen.

Wenn Buchstabe c mit diesem Hinweis „und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder“ stehenbleibt, kann praktisch alles bestritten werden. Dann kann immer neu der Druck kommen: Die Notlage ist noch nicht da; es muß also noch etwas geschehen; es muß noch wo eingespart werden. Dann können wir unsere Arbeit fast beiderdigen, jedenfalls diese Möglichkeit. Deswegen dieser Antrag.

Synodaler Ziegler: Ich komme mit dem logischen Zusammenhang von § 1 zu § 2 und der Formulierung in § 2 noch nicht zurecht. Ich bitte da noch etwas um Nachhilfe.

In § 1 wird ja geregelt, wann der Landeskirchenrat das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage einzuleiten hat. Ist es dann notwendig, daß in § 2 noch einmal die Konditionen genannt werden müssen, die vorausgehen müssen, um die Notlage festzustellen? Ist denn das nicht Definition von Notlage, was in § 1 geschieht?

Zweitens: Wenn dem so ist, muß es dann nicht heißen „Die Notlage wird durch kirchliches Gesetz festgestellt“? Das ist jetzt eine Kann-Bestimmung. Was kann denn dann noch passieren?

(Beifall)

Deshalb bitte ich da um eine Auskunft. Sonst würde ich gern beantragen, daß es in § 2 schlicht und einfach heißt: „Die Notlage wird durch kirchliches Gesetz festgestellt“, wenn das eintritt, was in § 1 geschieht.

Synodaler Ebinger: Die Ängste der Mitarbeiter sind verständlich. Ich verstehe auch, daß sie dieses Gesetzes jetzt nicht verabschiedet haben wollen. Dennoch bin ich der Meinung, daß wir als Haushalter für die Kirche ein Gesetz verabschieden sollten, das dem Landeskirchenrat eine Möglichkeit für den Ernstfall an die Hand gibt. Ich bin aber auch der Auffassung, daß es an jedem einzelnen Mitarbeiter der Kirche selbst liegt, durch wirtschaftliches Handeln dazu beizutragen, daß auf ein solches Gesetz nicht zurückgegriffen werden muß.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Zu den Voten, die ich bisher gehört habe, zunächst, was die Anregung betrifft, das Gesetz könnte auch kürzer sein. In der Vorstellung dieses ersten Beitrags habe ich auch gelebt, als die Vorlage des Landeskirchenrats in dessen Sitzung vom 24. September 1985 konzipiert wurde. Mein Lernprozeß in dieser Hinsicht beruht auf den mir vermittelten größeren Erfahrungen aus dem Kreis der Synode. Deswegen bin ich jetzt für die neue Gestalt, die der Antrag bekommen hat.

Zu § 1 und § 2 im Verhältnis zueinander kann man natürlich mit der Logik das eine oder das andere für richtiger halten. In der historischen Abfolge dessen, was getan werden müßte, ist die Reihenfolge doch eigentlich einleuchtend. Die Sache beginnt damit, daß der Evangelische Oberkirchenrat zu sparen versucht und im Rahmen der Buchstaben a bis e das tut, was er für gangbar hält. Wenn dann, so wie in den letzten Zeilen von § 1 vorgesehen, die Gelder nicht mehr reichen, muß er dem Landeskirchenrat gegenüber seine Bücher offenlegen; und mit dem Gang zum Konkursrichter, der hier erwähnt wurde, würde das auch schon ein wenig zu tun haben.

Wer darüber entscheidet, verehrte Synodale, sind ja letztlich Sie; denn der Landeskirchenrat und die Landessynode werden dann ja entscheiden müssen, ob der finanzielle Engpaß dadurch entstanden ist, daß der Evangelische Oberkirchenrat immer noch nicht genug gespart hat, oder ob wir uns richtig verhalten haben und nunmehr Konsequenzen zu ziehen sind. Die Konsequenzen, um die es geht, ergeben sich dann ja unter der Voraussetzung, daß die finanzielle Notlage so ernst wird wie in § 2 beschrieben. Insofern könnte man, meine ich, mit dieser Reihenfolge durchaus leben. Man kann natürlich jeden Gesetzgebungsentswurf, und mögen noch so viele Gremien und erfahrene Männer daran mitarbeiten, immer noch zu verbessern versuchen. Das Grundproblem dieser Sache ist aber nicht, wie die Worte vor und nach dem Komma stehen, sondern ob wir eine bestimmte kirchen- und finanzpolitische Entscheidung der Vorsorge zu treffen wagen oder ob wir dies nicht tun.

Der § 1 Buchst. c ist im Ausschuß lange erwogen worden und hat eine Bedeutung, die ich vielleicht noch einmal klarstellen möchte. Es geht hier um mehr als um Einsparungen an sich; es geht bei diesen Entscheidungen um eine Rücksicht auf den Auftrag der Kirche. Es geht nämlich zunächst einmal darum, daß Einsparungen bei Arbeitsfeldern und Aktivitäten nicht in Abschaffung und Vernichtung kirchlicher Aufgaben bestehen dürfen, sondern allenfalls in einer durch eine Notlage bedingten vorläufigen Zurückstellung, die aufgehoben werden muß, sobald es uns wieder besser geht.

Weiter ist damit ausgedrückt, daß es kirchlich notwendige Arbeitsfelder und Aktivitäten gibt, die auch in der größten Notlage der Kirche allenfalls eingeschränkt, aber nicht abgeschafft werden dürfen; denn die Aufgabe der Kirche besteht ja nicht allein in der Besoldung ihrer Mitarbeiter.

(Beifall)

Die hohe Landessynode hat gestern nachmittag ein deutliches Beispiel dafür geliefert, was hier gemeint ist. Sie hat nämlich von den erfreulicherweise noch zu verteilenden Restgeldern den einen Teil aus finanzieller Vorsorge dem Ersparnisfonds, dem Notfallfonds, zugeführt, aber dennoch die notwendige kirchliche Aktivität der Solidarität mit unseren Brüdern in Afrika dazu benutzt, aus einer notwendigen kirchlichen Aufgabe heraus einen Betrag abzuzweigen.

Um ein solches differenziertes und kirchlich verantwortetes Vorgehen bei der Einsparung geht es hier. Bitte, erhalten Sie uns die Möglichkeit, durch diese mühsam errungenen Formulierungen uns und anderen Beteiligten klarmachen zu können, auf welche Weise wir kirchlich sparen sollen.

(Beifall)

Synodaler Gustrau: Ich möchte noch einmal das Wort des Synodalen Wegmann unterstreichen, ein Gesetz müsse

schnell greifbar sein, und ich möchte auch noch einmal das Bild des Herrn Oberkirchenrates Dr. Dr. Stein aufgreifen, es genüge ja nicht, daß die Schutzverordnung schnell greifbar sei, sondern die Löscheräte müßten greifbar sein. Es könnte sein, daß durch die vielen Möglichkeiten, die uns der § 1 bietet, hier rechtliche Interpretationsdifferenzen entstehen, über die wir monatlang, vielleicht jahrelang im Rechtsstreit herummachen. Das ist die große Schwierigkeit. Was heißt wertangemessen? Darüber kann man Vorlesungen halten, und so geht es weiter. Was heißt also verzichtbare Einschränkungen? Was heißt das? Waren da nicht im Grunde genommen die Württemberger viel klüger, als sie ein ganz kurzes, knappes Gesetz gemacht haben, das alle diese rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten nicht bietet, sondern das im Notfall tatsächlich aus der Schublade hervorgezogen werden kann.

Synodaler Gabriel: Ich möchte zu verschiedenen Beiträgen einige Bemerkungen machen.

Zunächst zu dem Votum von Herrn Viebig: Ich stimme mit ihm überein, daß in die Überschrift das Wort „Notlage“ unbedingt aufgenommen werden sollte, denn es kann sich nicht primär um Besoldungsrechtliche Maßnahmen handeln, sondern das ist ja nur die Folgerung aus dem, was vorher alles läuft. Ich habe versucht, eine Formulierung zu machen, die aber sicher noch verbessert werden kann: „Kirchliches Gesetz zur Feststellung einer finanziellen Notlage – darauf bezogen besoldungsrechtliche Maßnahmen“. Das ist vielleicht sprachlich noch nicht ganz glatt, aber sagt aus, daß die Feststellung der Notlage hiermit gemeint ist und daß es sich im Besoldungsbereich auf die Notlage bezieht. Das ist das erste.

Das zweite: Ich stimme auch Bruder Ziegler zu, daß wir nicht im Kann-Bereich bleiben, sondern, wenn der § 1 durchlaufen ist, muß die Notlage festgestellt werden; also muß es im Indikativ „Die Notlage wird durch kirchliches Gesetz festgestellt“ heißen. Damit ist ein Faktum geschaffen, das Handlungsräume schafft.

Weiter möchte ich mich zu den Äußerungen von Bruder Wegmann und Bruder Gustrau auch einmal äußern dürfen.

Die von Herrn Wegmann vorgeschlagene Fassung wäre ein Mittelding zwischen dem württembergischen Gesetz und unserem Entwurf. Unser Gesetz hat allerdings die ganze Notlagenthematik in das freie Ermessen des Landeskirchenrates gestellt. Man kann so und so verfahren. Das muß man verstehen. Aber ich möchte einmal versuchen, erläutern zu dürfen, worin der Vorzug unseres Gesetzes liegt. Bevor eine Notlage durch § 2 festgestellt und ein juristisches Faktum wird, läuft doch ein ungeheuer finanzpolitischer Prozeß ab. Denn wenn wir tatsächlich ab 01.01.1990 eintreten in eine neue Reformphase des Staates mit dem Entlastungsfaktor von rund 1,6 bei mittleren Einkommen, die – wie Herr Dr. Dummel hier am Pult sagte – mit einem Entlastungsvolumen von etwa 40 Milliarden DM ausgelegt ist, müssen wir damit rechnen, daß wir weitere Einnahmenverluste haben werden, die möglicherweise die jetzigen Einnahmeminderungen noch übersteigen. Das wird in der Tat zu ganz neuen Feststellungen führen – übrigens auch im ganzen Finanzgefüge, dann fällt vielleicht der Anteil der Kirchensteuerzahler auf 35 bis 30% zurück. Das fordert uns ja ohnehin heraus. Wir können nicht annehmen, daß dieses Gesetz wie ein Katarakt nun plötzlich fällt als Notwendigkeit, sondern wir werden es ja mit Verhältnissen zu tun haben, die uns im Laufe der Zeit immer stärker zum Heranziehen von Rücklagen zwingen.

Da kann der Haushaltssicherungsfonds eingesetzt werden. Da muß möglicherweise dann noch etwas anderes herangezogen werden. Die Arbeitsfelder – ich verstehe Frau Riess durchaus sehr, wenn sie möchte, daß das nicht unter den Teppich gekehrt wird – müssen überprüft werden. Das ist das Wichtigste. Denn Herr Dr. von Negenborn klagt ja über Jahre hinweg immer wieder, daß wir von Prioritäten, nicht aber von Posterioritäten, von auslaufenden Aktivitäten sprechen, ob man nun „angemessen“ schreibt oder nicht. Diese A- bis E-Katalogisierung ist nicht vollständig. Sie reicht aber im Gesetz aus. Deshalb meine ich, liebe Schwestern und Brüder, wollen wir zustimmen dem, was der Berichterstatter Dr. Gessner gesagt hat. Die Anwendung des Gesetzes wird hoffentlich nie nötig sein.

Aber auf dem Weg über den nächsten zweijährigen Haushaltszeitraum und hinein in die neue Reformphase werden wir § 1 nicht mehr vergessen können, und die Synode wird bei jedem Haushaltsbeschuß dieses Gesetz hervorziehen, ob wir nicht aus diesem hier aufgezeichneten Katalog noch mehr herausholen können, um die tatsächliche Feststellung der Notlage zu vermeiden. Insoweit möchte ich das Gesetz auch sehr empfehlen.

Synodaler Lauffer: Herr Gabriel hat das meiste jetzt schon gesagt. Ich finde, der Rechtsausschuß hat seine Aufgabe sehr gut gelöst. Er hat nämlich die Anregungen, die wir letztes Mal gebracht haben, in klarer und deutlicher Form aufgegriffen. Mir persönlich wäre die württembergische Lösung auch lieber gewesen, aber wir haben uns auf eine detaillierte festgelegt, und an der sollten wir jetzt auch festhalten. Die Hürden für eine Notlage sind relativ hoch. Vor irgendwelchen Willküreingriffen in das Besoldungssystem brauchen wir uns nicht zu fürchten. Ich möchte raten, daß wir dieser jetzigen Vorlage zustimmen – unter Berücksichtigung der Anregungen von Herrn Viebig und Herrn Ziegler.

(Beifall)

Synodaler Dr. Wetterich: Ich möchte zunächst die Anregung von Herrn Gabriel aufgreifen bezüglich der Überschrift. Es würde sich ganz einfach machen lassen, wenn es heißen würde: „Kirchliches Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer finanziellen Notlage der Landeskirche“. Dann wäre dem Genüge getan.

Das zweite, was ich ausführen wollte, das ist, warum wir nicht dem Beispiel der württembergischen Landeskirche gefolgt sind, und warum man hier den Begriff der Notlage etwas aufzuschlüsseln versuchte. Wenn es nur um die Pfarrer und Beamten der Landeskirche gegangen wäre, dann hätten wir den § 55 des vorhin erwähnten Gesetzes unter viel einfacheren Voraussetzungen, als es hier dieses Notlagengesetz überhaupt bringt, und mit weitergehenden Folgerungen. Wir wollen aber schließlich haben, daß alle Bediensteten im kirchlichen Bereich, über deren Besoldung wir nur mit der Arbeitsrechtlichen Kommission zusammen etwas erreichen können, erfaßt werden. Wir wollen haben, daß die Arbeitsrechtliche Kommission eine Grundlage bekommt, auf der sie selber dann mitentscheiden kann, ob sie dieselben besoldungsrechtlichen Maßnahmen ergreift, wie wir sie sonst für Pfarrer und Beamte vornehmen könnten.

Schließlich noch ein dritter Gesichtspunkt: Selbst wenn eine Kürzung der Bezüge geschehen würde und der einzelne zu einem Arbeitsgericht ginge, und der Arbeitsrichter nun prüfen soll und wir dann sagen, es läge eine Notlage vor,

weshalb gekürzt werde, dann möchte ich den Arbeitsrichter sehen, der nachher nicht sagt: „Wie kommen Sie zu einer Notlage?“ Wenn man dem Arbeitsrichter dann sagen kann, diese Notlage sei durch ein Gesetz mit allen diesen Voraussetzungen festgestellt worden, dann wird man es im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung viel leichter haben.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Die verzichtbare Einschränkung, Frau Riess, geschieht ja nicht ad hoc, sondern wenn ich etwa an die Verabschiedung unseres letzten Haushalts und die Planung 1987/1988 denke: Dort vollziehen sich ja schon in gewisser Weise Einschränkungen. Denken Sie einmal daran, daß wir da 34 Stellen eingespart haben – mit Zustimmung der Synode.

Wir sind stolz auf unsere Formulierung in der Grundordnung, daß die Leitung der Landeskirche in geistlich-rechtlicher Einheit geschieht. Deshalb meine ich, könnte man es dem Landeskirchenrat durchaus zutrauen, daß er in dieser Besetzung in der Kirchenleitung – sowohl durch den Evangelischen Oberkirchenrat als auch durch die Synode – in der Lage ist, die wirtschaftliche und finanzielle Notlage festzustellen; und wenn er dies festgestellt hat, wird er mit diesem Ergebnis vor die Synode treten müssen, und dann muß die Synode dieses Notlagengesetz verabschieden. Ich bin einmal als Theologe von einem Juristen dahingehend belehrt worden, daß in ein Gesetz möglichst wenig detaillierte Bedingungen hineingenommen werden sollen. Nur das ist der Grund, warum ich mich gegen das, was neu in den Paragraphen hineingenommen werden soll, wehre. Wir haben vorhin erlebt, daß selbst ein in synodalen Dingen versierter Mann, der auch Gesetze lesen kann, sagte, ich kapiere das nicht genau, was da drin steht. Wie sieht das denn aus? Ich müßte jetzt noch einmal genau interpretieren, was sind die „vermögenswirksamen Ausgaben“. Von daher stelle ich den **Antrag**, den § 2 zu kürzen: „Die Notlage wird durch kirchliches Gesetz festgestellt.“

Synodaler Hahn: Es ist aus den Voten – glaube ich – schon deutlich geworden, daß der Sinn dieses Gesetzes – wie wir es auch schon im Rechtsausschuß beraten haben –, nicht nur darin zu sehen ist, Vorsorge für den Notfall zu treffen im Sinne des Schildchens „Was tun, wenns brennt?“, sondern der Sinn soll darin bestehen: „Wie verhüten wir Brände und wie können wir sie frühzeitig erkennen?“ Dazu dienen die Beschlüsse Ziffern 1 und 2 des Rechtsausschusses – die ich für sehr wichtig halte –, wie können wir durch mittelfristige Finanzplanung, durch die Klarstellung des Vermögenshaushalts frühzeitig erkennen, wie wir diesen Brand verhindern können – und eben auch durch die Selbstverpflichtung, die wir durch dieses Gesetz uns praktisch auferlegen, alles zu tun, um hier richtig zu entscheiden.

Gleichzeitig dient dieses Gesetz für mich einem offenen Diskussionsprozeß mit den Mitarbeitern. Darauf bezieht sich der Beschuß Ziffer 3, um mit der Arbeitsrechtlichen Kommission frühzeitig in einen Gleichklang zu kommen, was die Abwendung oder Behandlung von solchen Notlagen angeht; und das Gesetz dient auch dem offenen Prozeß mit der Mitarbeitervertretung und der Pfarrervertreitung, die schon einige Stellungnahmen dazu abgegeben haben, die aber sicher weiter darüber diskutieren werden, und zu einem solchen offenen Prozeß, zu einem solchen Dialog gehört eben eine klare Position. Es reicht eben nicht, daß man sagt, wir machen in der Notlage schon

etwas, sondern es gehört dazu, daß wir jetzt schon sagen, was wir uns in etwa vorstellen, wie wir in der Notlage reagieren; denn sonst kann der andere gar keine Gegenposition mehr dazu ergreifen.

Deswegen finde ich unser Gesetz besser als das der württembergischen Landeskirche. Man hat hier etwas, worauf man sich einstellen kann.

Deshalb meine ich jetzt zum Schluß auch, daß die Einzelbestimmungen des Gesetzes gar nicht so wesentlich sind wie die vorangegangenen Gründe für das Gesetz. Denn wir dürfen uns auch nicht darüber täuschen, wenn die Notlage wirklich kommt, können wir mit dem feststellenden Gesetz zugleich auch das Gesetz ändern, und das dann vielleicht noch wesentlich wirksamer und wesentlich sinnvoller, als wir es jetzt können. Denn wir wissen nicht, wie die Notlage aussehen kann, wenn sie einmal kommt. Deshalb meine ich, das Gesetz – so wie es jetzt ist – erfüllt seinen Sinn zum jetzigen Zeitpunkt. Es braucht und kann nicht in allen Einzelheiten so gemacht werden, daß es nachher in der Notlage tatsächlich zur Anwendung kommen kann.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Dr. Schneider: Ich möchte noch einmal begründen, warum ich dem vorliegenden Gesetz meine Zustimmung nicht geben kann, obwohl ich im Rechtsausschuß an allen Beratungen über dieses Gesetz teilgenommen habe – vielleicht auch gerade, weil ich an diesen Beratungen teilgenommen habe.

Ich möchte anknüpfen an das, was Herr Hahn zuvor gesagt hat. Entweder ist das Gesetz dazu da, daß man es anwendet, wenn man es braucht, oder es ist ein Hinweis zum Durchführen notwendiger Sparmaßnahmen. Das könnte man auch anders machen. Ich kann diesem Gesetz nicht zustimmen, weil es eben als Hilfe für die Handlung im entscheidenden Fall nichts taugt. Denn hier wird nach diesem Gesetz die Kürzung der Gehälter als allerletzte Möglichkeit angesehen – erst wenn wir praktisch kurz vor dem Konkurs stehen. Ich meine, die Mitarbeiter müssen im Vorfeld ihren Beitrag leisten, damit es nicht dazu kommt. Ich bin deswegen gegen dieses Gesetz, weil es eben im Zweifelsfall nicht hilft und weil es auch den Anschein erweckt, als wären die Gehälter der Mitarbeiter das Heiligste vom Allerheiligen. Das darf und soll doch nicht sein.

Wir sind uns darüber klar, daß im Zweifelsfall wir sowieso ein neues Gesetz brauchen. Deswegen kann ich auf dieses Gesetz verzichten, und auch die Arbeitsrechtliche Kommission sei daran erinnert, daß geltendes Recht ja noch verhanden ist, mit dem Möglichkeiten gegeben sind, im Notfall Maßnahmen zu ergreifen. Mit diesem Gesetz binden wir uns die Hände. Deswegen kann ich ihm nicht zustimmen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Ehemann: Ich selber möchte dem Gesetz der Sache nach zustimmen, stelle aber fest, daß einige sich an dem Gegenüber zur württembergischen Lösung festhalten. Deshalb frage ich, ob der Evangelische Oberkirchenrat uns kurz berichten könnte, wie andere Gliedkirchen außerhalb der württembergischen das dort sicherlich auch anstehende Problem zu lösen versuchen.

Synodaler Dr. Wendland: Synodaler Dr. Wetterich hat vorhin einen guten Vorschlag bezüglich der Überschrift gemacht. Nur, damit das nicht in der Versenkung verschwindet, möchte ich, daß das als Antrag behandelt wird.

Präsident Bayer: Das ist schon als Antrag von Herrn Dr. Wetterich aufgenommen.

Ich habe keine Wortmeldung mehr auf der Rednerliste.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Ich würde gern nachher noch einmal eine Stellungnahme abgeben zu der Ziffer 1 des Antrages des Rechtsausschusses, der sich inhaltlich auf etwas anderes bezieht als auf das jetzt zu verabschiedende Gesetz. Wann soll das behandelt werden?

Präsident Bayer: Wir sind jetzt in der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. Sie sind der letzte auf der Rednerliste.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Darf ich Sie auf den Inhalt des Vorschlags des Rechtsausschusses zu Ziffer 1 hinweisen und dazu folgende Stellungnahme abgeben: Eine mittelfristige Finanzplanung soll in einer für unsere Mitarbeiter äußerst bedeutsamen Frage eine verwertbare, überzeugende Entscheidungshilfe abgeben. Nur dann hat sie ihren Sinn. Jede Finanzplanung setzt begrifflich voraus, daß man mittelfristig noch die Freiheit – oder besser gesagt: die Möglichkeit – hat, die voraussichtliche Finanzmasse der nächsten fünf Jahre so einzusetzen, wie dies für den gleichen Zeitraum von den Planern als optimaler, mehrjähriger Einsatz – insbesondere auf dem Personalsektor und bei der Sachkostenquote bei den Bauausgaben – festgelegt wird. An dieser begrifflichen Voraussetzung einer Finanzplanung fehlt es nach meiner Meinung derzeit faktisch bei unserer Landeskirche. Wir alle wissen, daß wir festgefügte Ausgabenblöcke im Haushalt der letzten Jahre gehabt haben, die wir faktisch nur noch von Jahr zu Jahr fortgeschrieben hatten. Wohl deshalb sind bisher unsere gemeinsamen Mühen um neue Prioritäten oder Posterioritätensetzungen ohne merklichen Erfolg geblieben. Die Schwierigkeiten einer fünfjährigen künftigen Finanzplanung im voraus – jetzt bezogen auf die Einnahmenseite der künftigen Haushalte – beziehen sich aber nicht nur auf die unbeweglichen Ausgabenblöcke bei Personal und Bauten, sondern wir erleben im laufenden Kalenderjahr die erste Stufe der staatlichen Steuerreform. Über ihren Durchschlag auf die Kirchensteuer kann heute noch keine präzise Aussage gemacht werden. Dafür ist es einfach noch zu früh. 1988 wird wegen der dann einsetzenden zweiten Stufe der Steuerentlastung mit Sicherheit ein größerer Steuerausfall auf den nächsten Haushalt zukommen als auf den jetzigen. Das ist systembedingt. Für 1990 hat – und darauf hat Herr Gabriel schon hingewiesen – Bundesfinanzminister Stoltenberg in jüngster Zeit eine große Steuerreform des Staates mit einer Entlastung des Steuerzahlers um 40 Milliarden DM angekündigt. Wie dies auf unsere Kirchensteuer durchschlagen werde, hängt von Einzelregelungen ab, die noch nicht bekannt sind. Eine näherungsweise Einnahmenschätzung für die Jahre 1988 bis 1992 in diesem Jahr jetzt schon festzulegen, scheint mir deshalb nicht möglich.

Ich erlaube mir daher, in Abänderung von Ziffer 1 des Antrages des Rechtsausschusses die Anregung, die geforderte mittelfristigen Finanzplanung mit der Vorbereitung des Haushalts 1988/89 zu verbinden. Sie könnte dann über diese beiden Jahre hinaus auf weitere zwei bis vier Jahre ausgedehnt werden und wäre der Synode im Herbst 1987 vorzulegen. Nach meiner Meinung könnte dann Ziffer 1 wie folgt formuliert werden: „Der Rechtsausschuß schlägt deshalb der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat für die Herbstsynode 1987 um eine mittelfristige Finanzplanung zu bitten.“

Synodaler Herb: Ich wollte zu der Frage „mittelfristige Finanzplanung“ etwas sagen. Ich kann mir vorstellen, daß es eine recht große Schwierigkeit bereitet, diese laufend fortzuschreiben und dabei vorauszusehen, was die einzelnen Steuerreformen für die Kirchensteuereinnahmen bedeuten. Aber wir sind davon ausgegangen, daß der § 17 des nunmehr zehn Jahre alten KVHG durchgeführt wird. Dort heißt es, daß der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen soll. Weiter heißt es: „In der Finanzplanung werden Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und der Deckungsmöglichkeiten dargestellt.“ Wir sind auf diese Bestimmungen nicht von allein gekommen, sondern durch einen Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt ist weder durch den Rechtsausschuß noch durch den Verfassungsausschuß, sondern durch den Präsidenten der Synode um eine Stellungnahme gebeten worden. Diese Stellungnahme haben wir erhalten. Wir haben sie zwar nicht in der Weise verwertet, daß – wie vorgeschlagen – Auflagen an den Oberkirchenrat in das Notlagengesetz aufgenommen werden, sondern wir bitten lediglich darum, im Zusammenhang mit dem Notlagengesetz und zur Vorbereitung der Überprüfung, ob etwa eine Notlage nur kurzfristig oder langfristig ist, die Voraussetzung dazu zu schaffen. Wir haben jetzt zuletzt – wenn ich das recht verstanden habe – gehört, daß ohnehin die Bitte dahin gehen soll, erst bis zum Herbst 1987 eine ca. fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Um zu sehen, ob eine eingetretene Notlage nur vorübergehend ist – also nur für einen Haushaltszeitraum – oder ob man auch darüber hinaus damit rechnen müsse, braucht man eine mittelfristige Finanzplanung.

(Vereinzelt Beifall)

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Ich wollte mit meiner Anregung Herrn Herb überhaupt nicht widersprechen, sondern wollte zur Präzisierung des an sich Gewollten, daß es einen Sinn für die Anwendung oder Nichtanwendung des jetzt zu verabschiedenden Gesetzes haben sollte, vorschlagen, daß diese Überlegungen für eine konkrete mittelfristige Finanzplanung mit den Haushaltsvorbereitungen für die Jahre 1988/89 verbunden und dann der Synode im Herbst 1987 vorgelegt werden.

Synodaler Lauffer: Herr Ziegler hat noch keine Antwort auf seine Frage, was bei § 2 mit dem Übersteigen der vermögenswirksamen Ausgaben gemeint sei. Ganz knapp gesagt: Wenn trotz Einsparungen ein Teil der Gehälter nur mit Schulden bezahlt werden kann, und zwar zwei Jahre lang – auch ein Teil der Sachausgaben –, dann ist die Notlage da. Die Bauinvestitionen können mit Schulden bezahlt werden.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Ich will noch auf zwei Fragen, die gestellt wurden, antworten. Die letzte Frage zuerst: Was die Formulierung der „vermögenswirksamen Maßnahmen“ anbetrifft, so ist das ein Vorschlag von großen Sachkennern, und zwar vom Rechnungsprüfungsamt unserer Landeskirche. In dem Schreiben vom 05.03.1985 ist erläutert, daß es sich hier um einen Fachausdruck aus den Zuwendungsrichtlinien zum Gruppenplan der Grundlagen der Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften der EKD handelt. Das geht über eine ganze Seite, ist aber immerhin ein verifizierbarer Fachausdruck.

Die zweite Frage, wie verhalten sich andere Kirchen, ist etwas früher gestellt worden. Dazu darf ich sagen: Vor

einer Reihe von Jahren – ich konnte in diesen Minuten nicht klären, wann das war – hat einmal die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg in einer einmaligen Krisenlage das Weihnachtsgeld durch Verordnungen gekürzt. Was solche Kürzungen weiterhin angeht, so ist an Rechts- texten in der EKD bisher nur das bekannte Württembergische Kirchengesetz von 1984 in Kraft. Dieses Gesetz geht erheblich weiter als auch schon unsere erste Vorlage, denn es sieht Kürzungen nicht nur von Sonderzuwendungen und Tätigkeitszulagen vor, sondern auch bis zu 10% vom Grundgehalt, für die Dauer von vier Jahren durch Verordnung des Oberkirchenrates. Aber dieses liegt bekanntlich in der Schublade meines verehrten Kollegen, der in der glücklichen Lage ist, zu solchen Maßnahmen nicht greifen zu müssen, wie Sie uns hier aufgezwungen sind. Ich darf aber sagen, daß die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses) in Österreich schon seit einigen Jahren die Gehälter dadurch effektiv kürzt und kürzen mußte, indem sie die Besoldungserhöhungen ausgeschlossen hat. Was nun die anderen Kirchen angeht, wollen Sie bitte nicht mißverstehen, daß in den Gesetzesblättern im Moment nichts weiter steht. Es ist im Kreise der übrigen Landeskirchen der EKD mit großer Aufmerksamkeit nicht nur die württembergische Lage, sondern auch die badische Situation beobachtet worden, und zwar schon beginnend mit der Aufforderung dieser Landessynode an den Oberkirchenrat, einen Entwurf über die Frage des Weihnachtsgeldes vorzulegen. Die Beobachtungen seitens der anderen Landeskirchen werden sich mit Sicherheit auch darauf erstrecken und bereits in der nächste Woche in der Arnoldshainer Konferenz sicher zwischen Tür und Angel besprochen werden, ob heute eine kirchenpolitische Entscheidung in dieser Frage getroffen wurde.

Synodaler Dr. Götsching: Ich sehe das, was Herr Dr. von Negenborn gesagt hat, ohne weiteres ein. Es ist nicht machbar, jetzt eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen – zu dieser Zeit –, trotz der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes, die ich sicher unterstütze. Aber ich möchte das deshalb zum Antrag erheben, wie es vorgeschlagen wurde, daß der Rechtsausschuß – unter Ziffer 1 im Schlußwort – der Synode vorschlägt, den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Bericht über diese mittelfristige Finanzplanung für die Herbstsynode 1987 zu bitten.

Präsident Bayer: Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner: Wenn ich es richtig mitbekommen habe, war vorhin die Rednerliste bereits beendet. Sie ist natürlich wieder eröffnet worden durch das Ergreifen des Wortes durch einen Oberkirchenrat. Ich glaube, daß die Argumente alle vorgetragen worden sind und beantragte Schluß der Rednerliste.

Präsident Bayer: Es steht nur noch Herr Gabriel auf der Rednerliste. Wer ist gegen den Antrag? Keiner. Enthaltungen? Keine. Die Rednerliste ist geschlossen.

Synodaler Gabriel: Meine Wortmeldung hat sich erledigt. Ich wollte auch die Anregung zum Antrag erheben.

Präsident Bayer: Dann erhält der Berichterstatter die Gelegenheit zum Schlußwort.

Synodaler Dr. Gessner, Berichterstatter: Ich will versuchen, es kurz zu machen. Es ist schon sehr viel gesagt worden. Ich will aber nach dem Gewicht der Einwendungen der Reihenfolge nach vorgehen. Zuerst zu unserem

Mitglied des Rechtsausschusses, zu Herrn Schneider: Ich bin auf seine Meinung in meinem Bericht bereits eingegangen. Er hat das, was er sagte, auch im Rechtsausschuß vorgetragen, und ich habe im Bericht ausgeführt, daß die hauptsächliche Aufgabe dieses Gesetzes sei, die Notlage zu definieren und Eingriffsmöglichkeiten zu schaffen. Daß die Art des Eingriffes natürlich bis zum Gehalt auch gehen kann, ist ja ganz klar. Diese Möglichkeit ist durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Die weiteren Einwendungen kamen von Herrn Wegmann und Herrn Gustrau.

Herr Wegmann schlägt praktisch die Fassung des Gesetzes nach württembergischer Art vor. Dort wird ja gesagt – genau wie Herr Wegmann es vortrug –, wenn es die Haushaltsslage erfordert, dann kann der Landeskirchenrat ein vorläufiges Gesetz oder eine Verordnung erlassen, aber nachher muß dann die Synode das Gesetz oder die Verordnung bestätigen. In welcher Lage befindet sich denn dann die Synode in Württemberg? Sie befindet sich in der Lage, in der wir jetzt sind. Dann kommt es nämlich auf die einzelne konkrete Voraussetzung der Notlage an. Wir sind doch dabei, diese Voraussetzungen schon zu schaffen, klarzulegen und die Betroffenen zu informieren, damit sie wissen, wann diese Notlage von der Kirche als bestehend angesehen wird. Bei der württembergischen Regelung ist eine solche Definition bisher nicht vorhanden. Es heißt nur: „.... wenn die Haushaltsslage es erfordert“. Wann die Haushaltsslage es erfordert, ist bisher völlig unklar, und es wird nachher Schwierigkeiten geben, wenn das Gesetz angewandt werden soll.

Und wenn Herr Gustrau sagt, nicht nur das Schild an der Wand, sondern die Feuerlöschgeräte wären notwendig, dann ist das Schild an der Wand die württembergische Regelung; die Löschgeräte sind aber gerade diese einzelnen Voraussetzungen von § 1 und § 2.

Frau Riess hat die Streichung des Buchstabens c in § 1 beantragt, weil Buchstabe b schon den Buchstaben c umfasse. Die Einsparungen aus Buchstabe c sind aber mancherlei Art, sie können das Briefpapier betreffen, Einsparungen bei Fahrtkosten und sonstigen Vergütungen. Wenn wir das herausließen, wären diese kleineren Einsparungen, die auch schon wichtig sind, nicht mehr im Gesetz enthalten.

Herr Stockmeier hat um die Definition der Schulden gebeten. Auch darauf bin ich in meinem Bericht schon eingegangen. Daraus, daß § 2 Abs. 1 bestehen bleibt, wonach die Voraussetzungen für einen Nachtragshaushalt gegeben sein müssen, zieht der Rechtsausschuß die Folgerung, daß es sich um tatsächliche Schulden handeln müsse.

Herr Wöhrle meinte, daß „kirchlich notwendig“ gestrichen werden müsse, weil immer wieder gesagt werden könnte, dies und das könnte noch gemacht werden, wer schließlich darüber zu entscheiden habe. Das ist letztlich die Synode. Zunächst befindet einmal der Oberkirchenrat, der das Verfahren einleitet. Das ist auch die Instanz – wonach Frau Riess gefragt hat –, die die Sorge dafür trägt, daß genügend eingespart wird. Das Vorverfahren liegt in der Verantwortung des Landeskirchenrates, und erst wenn die in seiner Verantwortung liegenden Punkte, die im § 1 aufgeführt sind, erschöpft sind, erst dann kommt die Synode zum Tragen, zu beurteilen, ob auch die übrigen Voraussetzungen von § 2 zutreffen. Das ist auch die Frage von Herrn Ziegler gewesen, die Herr Lauffer schon beantwortet hat.

Zu den Änderungen, die vorgeschlagen worden sind: Der Rechtsausschuß kann sich damit einverstanden erklären, daß in § 2 das „kann“ in „wird“ umgewandelt wird.

Insoweit möchte ich den **Antrag** stellen, daß das vorgenommen wird.

Auch die sprachliche Änderung, die Herr Oberkirchenrat Dr. Sick vorgetragen hat, kann aufgenommen werden.

Ich möchte auch zur Überschrift sagen, daß ich vielleicht eine noch einfachere Fassung vorschlagen könnte, die dann heißen würde: „Kirchliches Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen nach Eintritt einer Notlage“.

Präsident Bayer: Ich kann das Mittagessen nicht noch weiter verschieben. Die Abstimmung schaffen wir nicht mehr vor dem Mittagessen. Ich habe 7 Ergänzungsanträge, einen Ergänzungsantrag zum Beschußvorschlag, 4 Beschußvorschläge und dann die ganze Abstimmung über das Gesetz. Das ist nicht in wenigen Minuten zu schaffen. Meine Frage an die Auswärtigen: Reichen 45 Minuten Mittagspause?

(Zustimmung)

Dann machen wir jetzt 45 Minuten Mittagspause. Wir müssen heute nachmittag noch beschlußfähig sein; das bedeutet, mindestens 40 Synodale müssen anwesend sein.

(Mittagspause von 13.05 Uhr bis 13.55 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Ich habe folgende Bekanntgabe: Herr Stark von Idea hat erklärt, die Passage in der Idea-Meldung über die Befürwortung eines Wirtschaftsboykotts durch den Herrn Landesbischof beruhe auf einem bedauerlichen Mißverständnis seinerseits. Er werde eine neue, richtigstellende Meldung verfassen. Die BNN habe zugesagt, diese zu bringen.

(Beifall)

Wir kommen zur **Abstimmung** über den vorgelegten Gesetzesentwurf.

Der weitestgehende Abänderungsantrag ist von Herrn Wegmann gestellt worden. Sie haben ihn gehört. Herr Wegmann hat ein anderes Gesetz beantragt. Wer ist für diesen Abänderungsantrag? – 9. Wer ist gegen diesen Antrag? Wer enthält sich der Stimme? – 3. Dann ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag bezüglich der Überschrift. Es gibt hier bisher zwei Anträge. Herr Dr. Gessner, würden Sie bitte noch einmal formulieren.

Synodaler Dr. Gessner: Ich habe mich in der Mittagspause mit Herrn Dr. Wetterich dahingehend geeinigt, daß die Überschrift dann heißen soll: „Kirchliches Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer finanziellen wirtschaftlichen Notlage“.

(Synodaler Dr. Wetterich erklärt sich damit einverstanden.)

Präsident Bayer: Wer ist für diesen Antrag? – Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 4. Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommt der Ergänzungsantrag von Frau Riess auf Streichung von § 1 Buchst. c. Wer ist für diesen Antrag? –

9. Wer enthält sich der Stimme? – 1. Dann ist der Antrag abgelehnt.

Jetzt, Herr Wöhrle, haben Sie für den Fall der Ablehnung einen Zusatzantrag gestellt. Bitte formulieren Sie noch einmal diesen Zusatzantrag.

Synodaler Wöhrle: Ich beantrage Streichung der Worte „... und Einschränkung kirchlich notwendiger ...“. Der Satz würde dann heißen: „Zurückstellung verzichtbarer Arbeitsfelder und Aktivitäten“.

Präsident Bayer: Wer ist für diesen Ergänzungsantrag? – 11. Enthaltungen? – 5. Dieser Zusatzantrag ist abgelehnt.

Dann kommt der Antrag von Herrn Dr. Gessner, in § 2 das dritte Wort „kann“ durch „wird“ zu ersetzen und hinten das Wort „werden“ zu streichen. Wer ist dafür? – Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – 1. Ange nommen.

Jetzt haben wir den Antrag von Herrn Ziegler zu § 2. Herr Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner: Ich sagte vorhin, dem Votum von Herrn Dr. Sick zustimmen zu können. Ich möchte sein Votum zum Antrag erheben – in einer sprachlichen Veränderung dieses § 2. Ich habe den Wortlaut nicht genau zur Hand.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Es soll heißen: „... nur durch Aufnahmen von Schulden ausgeglichen werden kann, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben übersteigt und wenn innerhalb einer kurzen Frist eine Verbesserung der Finanzlage nicht zu erwarten ist.“

Präsident Bayer: Gut, keine sachliche Veränderung, nur eine sprachliche Verbesserung. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Herr Ziegler hat beantragt, den § 2 zu fassen: „Die Notlage wird durch kirchliches Gesetz festgelegt.“

Wer ist für diesen Änderungsantrag? – 16. Wer enthält sich? – 10. Der Antrag ist nicht durchgegangen, er ist abgelehnt. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die gesamte Vorlage.

Zunächst die Überschrift. Wer ist für die jetzt gültige Überschrift? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann kommt die Abstimmung über § 1 des Gesetzes. Wer ist gegen § 1? – 10. Enthaltungen? – 3. § 1 ist somit angenommen.

Ich rufe § 2 auf. Wer ist dagegen? – 5. Enthaltungen? – 5. § 3. Wer ist dagegen? – 3. Enthaltungen? – 5.

Es geht weiter mit § 4. Wer ist dagegen? – 1. Enthaltungen? – 4.

§ 5. Wer ist für diese Vorschrift? – Mehrheit. Wer ist dagegen? – 3. Enthaltungen? – 5.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das gesamte Gesetz. Wer kann diesem Gesetz seine Stimme geben? – Mehrheit. Danke sehr. Wer ist gegen dieses Gesetz? – 10. Wer enthält sich? – 6.

Damit ist das Gesetz verabschiedet. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Der Rechtsausschuß hat noch drei weitere Beschlüsse gemacht. Sie haben sie vor sich liegen.

Beschlußvorschlag 1. Dafür haben wir einen Änderungs antrag, der besagt, daß die Worte „für die Herbstsynode 1987“ eingefügt werden sollen. Wer ist für diesen abgeänderten Antrag? – Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1. Wer enthält sich? – 3. Angenommen.

Wer ist für den Beschlüßvorschlag Nummer 2 des Rechts ausschusses? – Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – 1. Angenommen.

Wer ist für den Antrag Ziffer 3? – Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Ich danke Ihnen.

V

Diakonisches Bauprogramm

Präsident Bayer: Es berichtet für den **Finanzausschuß** Herr Stock.

Synodaler Stock, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das Diakoniebauprogramm, über das ich Ihnen zu berichten habe, ist eine junge Maßnahme unserer Landeskirche. Am 15.11.1984 hat die Landessynode einem Finanzierungsvorschlag des Diakonischen Werkes, den der Finanzausschuß eingebracht und vertreten hat, zugestimmt.

Folgende Situation ging voraus:

Angemeldet waren Bauvorhaben in Höhe von 305.629.000 DM.

Finanzhilfen wurden in Höhe von 52.900.000 DM erwartet.

Die zur Verfügung stehenden Mittel hätten über Jahre nicht ausgereicht, diese Finanzhilfe zu geben. Zur Erlangung staatlicher und kommunaler Finanzhilfen mußten aber die Gelder der Landeskirche zur Verfügung stehen. Sie konnten immer nur zum Abschluß einer Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Bauträger mußten die vorhandene Finanzlücke durch Zwischenfinanzierungen schließen. Die dadurch anfallenden Zinsen durften nicht über den Verpflegungssatz erwirtschaftet werden. Die Bauträger kamen dadurch in Liquiditätsschwierigkeiten. Bei einem angenommenen Zinssatz von 6,5% und einem Volumen von 52,9 Millionen DM handelte es sich um Zinsen in Höhe von ca. 5 Millionen DM.

Durch das Diakoniebauprogramm konnten zu den 10 Millionen DM Kapitalmittel und den Mitteln des laufenden Haushalts 60 Millionen DM öffentliche Finanzhilfen ausgelöst und eingesetzt werden. Die dafür bisher notwendigen Zwischenfinanzierungsmittel mit ihrem hohen Zinsaufwand sind entfallen.

Die dem Finanzausschuß durch den Diakoniereferenten vorgelegte Abrechnung des Diakoniebauprogramms 1985 weist durch die gezielte Vergabe der vorhandenen Mittel einen Zinsgewinn in Höhe von 48.958,33 DM aus. Unter anderem wurde dadurch auch die vorzeitige Bedienung des Evangelischen Altenzentrums Wertheim möglich.

Die Abrechnung weist weiter auf, daß für das aufgenommene Darlehen in Höhe von 10 Millionen DM die Annuitätsverpflichtung (erste Rate) vorzeitig erfüllt werden konnte.

Trotzdem ist der Bedarf an Finanzmitteln für fertiggestellte und im Bau befindliche Maßnahmen nur in langen Zeiträumen – bis 1992 ff Jahre – zu erfüllen. Während die Mittel für Darlehen zur Verfügung gestellt werden können, gibt es im Bereich der Beihilfen Probleme, die nur durch eine entsprechende Erhöhung der Haushaltssmittel zu lösen wären.

Unter diesen Verhältnissen können Zusagen für neue Bauvorhaben erst nach Abwicklung der genehmigten Vorhaben erfolgen.

Dieser Bericht soll Ihnen zeigen, daß der seinerzeitige Finanzierungsvorschlag für das „Diakoniebauprogramm“ bis heute erfolgreich in die Tat umgesetzt werden konnte.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, dies zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer kann diesem Antrag auf zustimmende Kenntnisnahme seine Stimme nicht geben? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Danke schön, einstimmig angenommen.

VI.1

Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses: **a) Prüfung des Gemeinderücklagefonds**

für 1983 und 1984

b) Prüfung der Jahresrechnungen

Präsident Bayer: Über die **Prüfung des Gemeinderücklagefonds für 1983 und 1984** berichtet Synodaler Oppermann.

Synodaler Oppermann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Gemeinderücklagefonds (kurz GRF genannt) ist bekanntlich ein Sondervermögen der Evangelischen Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung des Fonds erfolgte aufgrund des kirchlichen Gesetzes vom 22.10.1976.

Aufgabe des Fonds ist es, Einlagen von Kirchengemeinden entgegenzunehmen und an Kirchengemeinden als Darlehen weiterzuleiten. Einlagen und Darlehen werden zum gleichen Zinssatz verzinst: Die Darlehensvergabe ist auf 65% der Fondsmittel begrenzt, die Restmittel sind zinsbringend anzulegen.

Über die Vergabe der Darlehen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode.

Als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bin ich beauftragt, Sie über das Ergebnis der Prüfung durch die Badendiakonie GmbH, die die Jahre 1983 und 1984 umfaßte, zu unterrichten.

Diese vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk mit Datum vom 17.12.1985 erteilt:

Ich zitiere: „Die Buchführung, die Vermögens- und Einnahme-Ausgabenrechnungen entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung.“

Neben dieser lobenswerten Ordnungsmäßigkeit des Zahlenwerks ist von Interesse, wie der Fonds angenommen wird und wie er wirtschaftet.

Ich möchte Sie nicht mit Zahlen behilfigen, sondern mich auf die positive Feststellung beschränken, daß der Fonds mit Erfolg geführt wird, denn die Fondseigenmittel haben sich in der Zeit von 1976 bis Ende 1984 von 5.451.360,17 DM auf 10.724.318,68 DM vermehrt. Darüber hinaus kommt der Fonds seinem Gründungszweck in vorbildlicher Weise nach, indem er mittels günstiger Zinssätze Einlagen heranzuziehen weiß, die er an die kreditnehmenden Kirchengemeinden zum gleichen, für diese wiederum sehr günstigen Kreditzins ausleihst. Das Volumen der Einlagen und Darlehen belief sich im Prüfungszeitraum auf beidseitig ca. 20 Millionen DM. Für diese Art der die Solidarität der Kirchengemeinden fördernden Finanzgeschäfte kann nicht genug geworben werden.

Hierbei gibt es nur Gewinner, und zwar lauter kirchliche, denn auch der Evangelische Oberkirchenrat kann durch erfolgreiches Anlegen die Fondseigenmittel, die als Puffer für Unausgewogenheiten in der Liquidität dienen, weiter aufstocken und den Fonds damit weiter ausbauen, wenn die Kirchengemeinden weiterhin verstärkt mitmachen wollen; das könnte allerdings zuweilen eine Frage des Zinssatzes und nicht so sehr der Solidarität sein. Auf jeden Fall ist die Konstruktion des Fonds eine gute Lösung in dem dankenswerten Bemühen des für die Geldbeschaffung zuständigen Referats des Evangelischen Oberkirchenrats.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt der Synode, dem Evangelischen Oberkirchenrat aufgrund des tadellosen Prüfungsberichts für den Gemeinderücklagefonds für die Jahre 1983 und 1984 Entlastung zu erteilen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Es ist beantragt worden, Entlastung zu erteilen. Wer kann die Entlastung nicht erteilen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig erteilt.

Es berichtet Herr Dr. Götsching über die **Prüfung der Jahresrechnungen**.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Auf der ersten Tagung dieser Synodalperiode im Herbst 1984 habe ich über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses unserer Landeskirche kurz berichtet und seine Bedeutung zu erklären versucht, die ja aus den verhältnismäßig kurzen Sachberichten unseres Ausschusses nicht ohne weiteres hervorgeht. Daß eine Prüfung der Rechnungen, das heißt der Ausgaben, im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt – also ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden – weder bei den Geprüften noch bei den Prüfern nicht dieselbe Freude erweckt, wie zum Beispiel Kameruner Spruchweisen, ist einleuchtend, daß sie aber im Hinblick auf unsere Überlegungen über die Haushaltsgestaltung in späteren Jahren nötig ist, ist ebenso einleuchtend.

Um zu zeigen, wie langwierig der Weg von der Prüfung bis zu einem solchen Bericht wie diesem ist, und wie nur durch die Bemühungen aller Beteiligten Unklarheiten, Meinungsverschiedenheiten und Allergien abgebaut werden können, möchte ich Ihnen kurz die verschiedenen Prüfungsschritte nennen:

1. Prüfung der Unterlagen der jeweils geprüften Stellen durch das Rechnungsprüfungsamt.
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses im Entwurf eines Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt.
3. Besprechung dieses Entwurfs zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Rechnungsprüfungsamt.
4. Erstellung eines sogenannten kleinen Prüfungsberichts, der meistens ziemlich umfangreich ist, durch das Rechnungsprüfungsamt und Übersendung desselben an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme.

Dieser Prüfungsbericht liegt in der Einzelverantwortung des Prüfers (Umfang, Form und Fassung des Berichts). Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts hat ein Beanstandungsrecht.

5. Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu dem sogenannten kleinen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts.
6. Erstellung des großen Prüfungsberichts durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungs-ausschuß der Landessynode, wobei dann nur die wesentlichsten Bemerkungen aus dem kleinen Prüfungsbericht übernommen und die hierzu vorliegende Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats eingearbeitet werden. Dem jeweils Vortragenden des Rechnungsprüfungsausschusses liegen allerdings auch die kleinen Rechnungsprüfungsberichte, also mit den verschiedensten anderen, vorher noch nicht geklärten Äußerungen vor.
7. Beratung des Berichts durch den Rechnungsprüfungsausschuß während der Synodaltagung. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten dabei Gelegenheit zur nochmaligen, mündlichen Äußerung, um eventuell noch bestehende Differenzen abzuklären und auszuschalten.
8. Vortrag des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses vor dem Plenum als Entscheidungshilfe für den Beschuß der Synode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 116 Abs. 1 Grundordnung.
9. Abstimmung der Landessynode über diesen Bericht.

Diese Prüfungsschritte beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen bzw. Beschlüssen der Synode.

Es wird verständlich, daß dabei alle Beteiligten nicht nur eine gehörige Portion Frustrationstoleranz, sondern auch eine Menge Geduld, besonders miteinander, benötigen.

Ich glaube deshalb, daß es in Ihrem Sinne ist, wenn ich allen Beteiligten, besonders den Prüfern und den beteiligten Mitgliedern des Oberkirchenrats, für ihre gründliche Arbeit vielmals danke.

Nun zu den einzelnen Punkten. Sie haben den Beschußvorschlag vorliegen.

Zuerst zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1983 (ohne landeskirchliche Sondereinrichtungen und ohne die Zuwendungen zum Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden). Die Prüfung

der landeskirchlichen Sondereinrichtungen erfolgt anderweitig. Zur Frage der Prüfung der Zuwendungen der Landeskirche an das Diakonische Werk ist zu sagen, daß das Rechnungsprüfungsamt hier unter anderem Ausführungen zur Prüfungsregelung gemacht hat. Der Evangelische Oberkirchenrat wird dazu noch Stellung nehmen und dabei die Eingabe des Diakonischen Werkes vom 04.11.1985 betreffs Rechnungsprüfung bei Zuschüssen der Landeskirche an das Diakonische Werk und dessen Mitglieds-einrichtungen (Änderungen des KVHG §§ 49, 92, 93 – abgedruckt als Anlage 14 auf Seite 199/200 der VERHANDLUNGEN der Herbstsynode 1985) berücksichtigen, zu der Synodalrat Dr. Wetterich auf der Herbsttagung der Landessynode 1985 Stellung genommen hat (VERHANDLUNGEN Seite 85 bis 87).

Hinsichtlich des Bauvorhabens der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart hat das Rechnungsprüfungsamt Ausführungen zu Größenangaben, zu Gesamtbaukosten und zur Bereitstellung der Mittel von 10.815.000 DM seitens des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds sowie zur Aufteilung der Gesamtbaukosten und zur Zwischenfinanzierung gemacht. Einige in der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu diesem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes noch nicht beantwortete Fragen bzw. unterschiedliche Auffassungen konnten auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses während dieser Tagung in einem ausführlichen Gespräch mit Oberkirchenrat Ostmann abgeklärt werden. Dabei maß der Rechnungsprüfungsausschuß selbst zum Beispiel der unterschiedlichen Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes einerseits und des Evangelischen Oberkirchenrats andererseits, ob die Zinsen der Finanzierung bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu den Gesamtbaukosten zu rechnen sind oder nicht, keine wesentliche Bedeutung zu. Im übrigen hat der Evangelische Oberkirchenrat die Anregungen des Rechnungsprüfungsamts in seine Stellungnahmen aufgenommen.

Bei der Prüfung der drei Jugendheime in Buchenberg, Gaiberg und Sehringen ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen bzw. wurde Abhilfe zugesagt. Im übrigen waren beim Jugendheim Buchenberg der Auslastungsgrad 1983 49,5% und 1984 50%, beim Jugendheim Gaiberg war der Ausnutzungsgrad 1983 46,9% und 1984 41,9%. Ich sage das nur, damit Sie wissen, wie dort die Belegungen sind. In Sehringen war der Ausnutzungsgrad 36,3% bzw. 39,8% bei Zuschußbeträgen von 16.500 DM bzw. 17.700 DM.

(Zwischenfrage: Gerechnet auf wieviele Tage?)

Auf 365 Tage.

Zum Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 1984 des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. durch die Prüfungs- und Beratungsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. ist folgendes zu sagen: Nach § 42 Abs. 2 des Diakoniegesetzes ist der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Landeskirche dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen. Ich möchte aber hier trotzdem berichten. Der Bericht lag vor, der Prüfer faßt seinen Bericht folgendermaßen zusammen: Aufgrund des Jahresabschlusses kann festgestellt werden, daß die Vermögenslage des Diakonischen Werkes entsprechend seiner Aufgabenstellung geordnet war. Die Finanzierung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in satzungsmäßig vorge-

schriebener Weise. In der Schlußbemerkung wird ausgeführt: Die Buchführung ist übersichtlich angelegt. Die Vermögenslage wird in der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zutreffend wiedergegeben. Aufgrund der Prüfung bestätigen wir, daß die Buchführung und der Jahresabschluß 1984 den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Stuttgart, im Oktober 1985.

Zur Prüfung der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1983 – hier: ergänzende rechtsgutachterliche Stellungnahme zum Bauvorhaben Hochmeisterstraße 10 in Freiburg – verweise ich zunächst auf die frühere Berichterstattung auf der Frühjahrstagung der Landessynode 1985 (VERHANDLUNGEN Seite 100). Danach war der Evangelische Oberkirchenrat gebeten worden, der Landessynode zur Herbsttagung 1985 zu berichten, welches Ergebnis die Prüfung der Rechtslage bei dem eingestellten Bauvorhaben Hochmeisterstraße 10 in Freiburg ergeben hat und ob Rückforderungsansprüche erhoben worden sind oder erhoben werden. Der erbetene Bericht wurde damals bei der Herbstsynode erstattet, sollte aber noch durch eine rechtsgutachterliche Stellungnahme ergänzt werden. Diese liegt nunmehr auch vor und kommt zu dem Ergebnis, daß

- zwar gegen die Stadt Freiburg Ansprüche bestehen könnten, die jedoch durch die Rechtsprechung noch bzw. nicht abgesichert sind. Der Evangelische Oberkirchenrat hat jedoch einen Prozeß gegen die Stadt abgelehnt. Im übrigen waren die Ansprüche verjährt;
- gegen die Bauplanungsfirma Krieger keine Ansprüche bestehen und
- weitere mögliche Anspruchsgegner nicht vorhanden sind.

Die rechtsgutachterliche Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 03.03.1986 wird dem Protokoll beigefügt (siehe Anlage 20).

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt der Synode folgenden Beschuß vor:

- Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich
 - der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1983 (ohne landeskirchliche Sondereinrichtungen und ohne die Zuwendungen an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden),
 - des Bauvorhabens der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1981 bis 1984,
 - der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Buchenberg für 1983 und 1984,
 - der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Gaiberg für 1983/84,
 - der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Sehringen für 1983/84,
 entlastet.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten,
 - möglichst bald die Gesamtkosten für die Einrichtung der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart unter Berücksichtigung der von der Synode beschlossenen Vorgaben festzustellen und der Synode Bericht zu erstatten,
 - zu erläutern, wie sich die Baukosten und das jährliche Betriebsdefizit entsprechend dem Vertrag vom 14.07.1980 auf die Bauträger (Landeskirche, Kirchengemeinde Pforzheim und Kirchenbezirk Pforzheim) verteilen.

3. Die Synode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Rechnungsausschlusses zum 31. Dezember 1984 des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. durch die Prüfungs- und Beratungsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. zustimmend zur Kenntnis.

4. Die Synode nimmt das Ergebnis der rechtsgutachterlichen Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum Bauvorhaben Hochmeisterstraße 10 in Freiburg zustimmend zur Kenntnis und sieht damit die Angelegenheit – Ansprüche auf Schadenersatz im Zusammenhang mit dem nicht durchgeführten Bauvorhaben Hochmeisterstraße 10 in Freiburg – als erledigt an.

Ich möchte noch anfügen, bitte unterstellen Sie auch den Prüfern des Rechnungsprüfungsausschusses und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, daß sie bei aller Kleinarbeit auch treue Haushalterschaft in dem wesentlichen geistlichen Sinne verstehen.

Zum Schluß statt einer Kameruner Weisheit eine kleine Begegnung auf dem Postamt in Freiburg: Als ich neulich dort eine 80-Pfennig-Briefmarke kaufte, legte ich dem Postbeamten genau 80 Pfennig hin und fragte: „Stimmts?“ Aus den vier Worten des Postbeamten, die er darauf sagte, spricht auch eine Weisheit aus Erfahrung und eine Aufforderung auch zu einem christlichen Leben. Er sagte: „Knapp, aber es stimmt!“

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Wird hierzu eine Aussprache gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ziffer 1: Der Oberkirchenrat wird entlastet. Sie haben es vor sich liegen. Wer ist für diese Entlastung? – Danke schön. Wer kann Entlastung nicht erteilen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Antrag Ziffer 2, wie Sie ihn vor sich liegen haben, wer ist für diesen Antrag? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 3: Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis. Wer ist für diesen Antrag? – Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 4: Hochmeisterstraße 10 in Freiburg. Wer ist für diesen Antrag? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Damit sind diese Anträge angenommen.

VI.2 Bericht des besonderen Ausschusses Opfer der Gewalt

Präsident **Bayer**: Es berichtet Herr Ritsert als Vorsitzender des Ausschusses.

Synodaler **Ritsert**, **Berichterstatter**: Lieber Bruder Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Immer wieder erreichen uns Hilferufe aus aller Welt von Menschen, die unter Gewalt leiden. Es sind Menschen, die auf irgendeinem Weg Kontakte mit Menschen in unserer badischen Landeskirche gefunden haben. Hoffentlich ist unser besonderer Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ nicht zur Beruhigung unserer Gewissen da. Hoffentlich ist unsere Arbeit im Gegenteil Schärfung unserer Gewissen. Brutale, macht-

besessene Gewalt gibt es in allen Teilen der Welt. Gott möchte aber, daß wir in der Nachfolge Jesu in dieser Welt mit Verständnis und Achtung dem anderen Menschen begegnen sollen. Wir müssen deshalb unseren ganzen Einfluß nutzen, daß Gewalt minimiert wird. Das beginnt bei der Anwendung unserer eigenen Kompetenzen und Rechtsformeln. Das geht weiter mit der Einschränkung des Mißbrauchs gegen unsere Mitwelt. Wir haben in der zurückliegenden Schwerpunkttagung darüber nachgedacht.

Mit unserem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ setzen wir Geld ein, um Menschen, die unter Gewalt mit Waffen oder ungerechten Gesetzen und Staatsverhältnissen leiden, zu helfen. Es geht dabei um materielle aber auch moralische Unterstützung. Das ist eine wichtige Aufgabe unserer Synode.

Zum finanziellen Teil ist folgendes zu sagen: Der augenblickliche Kontostand umfaßt einen Betrag von 78.899,12 DM. Außer durch den Haushaltstitel der Landeskirche speist sich der Fonds durch eine erfreulich große Zahl von Einzelspenden, Spenden von Gemeinden und in steigender Zahl von Bezirksskollektien. Allen Spendern, die sich von der Not haben anrühren lassen, möchte ich im Namen der Opfer und unseres Ausschusses an dieser Stelle herzlichen Dank sagen.

(Beifall)

In letzter Zeit wurden Hilfen gewährt für Angehörige von um ihres Glaubens willen Verfolgten im Ostblock und für Rechtsbeistand für Menschen in Südafrika. Erstmals wurde eine Hilfe gewährt für einen aus Nordafrika vor Gewalt Geflohenen, der jetzt wieder unter bestimmten Bedingungen in seine Heimat zurückkehren kann. Die Verbindung zu den einheimischen Kirchen ist dabei eine große Hilfe.

Insgesamt wurden etwa 25.000 DM in den ersten vier Monaten dieses Jahres vergeben. Wie verantwortlich auch die Antragsteller mit den Geldern umgehen, erfuhren wir jetzt, als ein Antragsteller kurz nach der Antragstellung uns schrieb, daß das Geld nicht mehr überwiesen werden muß, weil im Augenblick die Notwendigkeit für die Hilfe weggefallen sei.

Dankschreiben zeigen uns immer wieder, wie wichtig unsere Unterstützungen sind.

Durch unsere Partnerbeziehung zur Moravian-Church in Südafrika erfahren wir besonders von dort über Not und Gewalt. In dem Mittagsgespräch am Mittwoch mit zwei Brüdern aus Südafrika, das eine ganze Reihe der Synoden miterlebte, haben wir von erschütternden Schicksalen gehört. Wir haben die Menschen vor uns gesehen, die in schreiendem Unrecht schikaniert, gefoltert und aus ihrer Arbeit gejagt worden sind. Die Not der schwarzen Schwestern und Brüder in Südafrika ist wesentlich schlimmer, als wir es aus den Berichten unserer Medien erahnen können.

Bischof Mazwi hat gestern in seinem Wort vor der Synode und nachmittags im Gespräch berichtet, daß in den letzten zwei Jahren etwa 900 schwarze Menschen bei Unruhen getötet und im Jahr 1985 11.000 inhaftiert wurden. Diskriminierende Gesetze, die die Bevölkerung in bestimmte Klassen einteilen, führen zu menschenunwürdigen Lebensverhältnissen. Diese gesetzlichen Bestimmungen müssen grundlegend geändert werden. Bischof Mazwi sagte, daß die notwendigen Veränderungen ohne jede Gewalt von Unterdrückern und Unterdrückten erreicht werden muß.

Am 16. Juni sind 10 Jahre seit dem Aufstand von Soweto vergangen. Wir sind aufgerufen, am Sonntag, dem 15. Juni, in Bittgottesdiensten für die Menschen in Südafrika, die schwarzen und die weißen, zu beten.

Wir wollen Hilfen für Opfer der Gewalt geben. Das soll im Gebet und in materiellen Hilfen geschehen. Wir können uns aber sicher nicht länger einer Entscheidung entziehen, sobald eine Bitte unserer Partnerkirche an uns gerichtet wird, ihre Bemühungen zur Schaffung gerechterer Verhältnisse in Südafrika durch unsere Handlungen zu unterstützen.

(Beifall)

VI.3

Bericht des besonderen Ausschusses Starthilfe für Arbeitslose

Präsident Bayer: Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Pfarrer Gasse, mußte schon zurückfahren und läßt sich entschuldigen. Es berichtet Herr Dr. Mahler.

Synodaler Dr. Mahler, Berichterstatter: Sie haben es gehört, ich berichte für Herrn Gasse, und zwar **verlese ich sein Referat**.

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Seit 1979, dem Entstehungsjahr der „Starthilfe für Arbeitslose“, ist keine Synodatagung vergangen, ohne daß die Mitglieder der Landessynode über diese, ihre Aktion informiert wurden. Diese bewährte Tradition soll heute fortgesetzt werden.

Ich möchte dabei in meinem Bericht weitgehend auf solche Zahlenangaben verzichten, die auch dem Ihnen ausgeduldigten Faltblatt, das in dritter Auflage zu dieser Tagung erschienen ist und beim Diakonischen Werk bestellt werden kann, entnommen werden können. Außerdem erlaube ich mir, in diesem Zusammenhang auf die Beiträge in den „Mitteilungen“ Nr. 3/4 1986 („das aktuelle Interview“) und in der vorletzten Ausgabe des Aufbruchs (Nr. 14, Seite 8) zu verweisen.

In aller Kürze doch soviel: In den Fonds wurden bis Februar dieses Jahres 585.000 DM eingezahlt. Ganz überwiegend haben Dauerspender diesen Betrag zusammengebracht. Ihnen und den Gemeinden und Kirchenbezirken, die Kollekten für die „Starthilfe“ erhoben haben, sei ganz herzlich und aufrichtig gedankt.

Über den Ausgabensektor ist die Synode kontinuierlich informiert worden. So dürfte allen Mitgliedern des Hohen Hauses bekannt sein, daß rund 60% der Mittel für ABM-Projekte und je 20% für Maßnahmen des Zweiten Arbeitsmarktes und für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze im nichtkirchlichen Bereich verwendet wurden.

Insgesamt sind mit den Bewilligungen vom Mittwoch, als unser Ausschuß über die vorliegenden 12 Anträge entschied und für Hilfsmaßnahmen 76.000 DM zur Verfügung stellte, insgesamt 475.000 DM vergeben worden. Es verbleibt demnach eine Verfügungssumme von 110.000 DM. Einige vorliegende Anträge mit einem Finanzvolumen von rund 50.000 DM waren am Mittwoch noch nicht entscheidungsreif. Sie werden aber positiv entschieden, wenn die vom Ausschuß erbetenen zusätzlichen Angaben nachgereicht werden können. Dann bleibt ein Restbetrag von 60.000 DM, nach unseren Erfahrungen eine Summe, die unbedingt als Rücklage erforderlich ist, um auch in Zukunft rasch, gezielt und flexibel helfen zu können, damit zusätzlich und befristet Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Vielleicht ist es für Sie von Interesse, daß im vergangenen Jahr 20 Anträge gestellt und über sie entschieden werden mußte. Beantragt wurde dabei eine Summe von 195.000 DM, bewilligt hat der Ausschuß 113.000 DM.

Dieses Zahlenmaterial – womit es jetzt genug sein soll – möge Ihnen, liebe Synodale, verdeutlichen, daß unser Ausschuß auch etliche Anträge ablehnen mußte; ablehnen deshalb, weil unsere Vergabekriterien nicht erfüllt waren.

(Und jetzt kommt ein Absatz mit etwas anachronistischen Bemerkungen. Ich lese ihn aber trotzdem vor, weil er in den Zusammenhang gehört.)

Liebe Schwestern und Brüder, Ihre offensichtlich nicht einmal durch ein bereitstehendes, schmackhaftes Mittagessen zu bremsende Diskussions- und Tagungsfreude, der Sie am vergangenen Mittwoch sogar einen Teil der Mittagspause opferten, verkürzte bedauerlicherweise unsere anberaumte Sitzung um eine halbe Stunde, da wir nicht um 13.15 Uhr, wie vorgesehen, sondern erst 30 Minuten später beginnen konnten.

So konnte ich dort nur kurz ansprechen, was meines Erachtens mehr Zeit und Aufmerksamkeit verdient hätte. Der Ausschuß war aber nach meinen knappen Ausführungen der Meinung, ich sollte die Synode miteinbeziehen in Fragen und Sorgen, die sich in letzter Zeit mir – ich denke uns allen – verstärkt stellen:

Wie kommt es zum Beispiel, daß die Arbeitswelt, dieser so wichtige Lebensbereich des Menschen, in Predigten, in der Verkündigung heute, fast ausgeblendet wird? Seminardirektor Dr. Helmut Barié aus Heidelberg hat von 1981 bis 1985 398 Predigten von Lehrvikaren auf die Frage hin analysiert, wie weit sie auf die Arbeits- und Berufswelt eingehen. Auf der letzten Lehrpfarrerkonferenz berichtete er darüber. Er hat sich damit einverstanden erklärt, daß ich seine Ergebnisse hier verwenden darf, wofür ich herzlichst danke.

Also: Von 398 untersuchten Predigten sind 327 ohne jede Erwähnung und ohne jeden Bezug zur Arbeitswelt. Nur in 4,2% der Predigten wird sie mit mehr als einem Satz bedacht. Dr. Barié sieht darin eine „unordentliche Praxis, die das Evangelium und das Gebot Gottes verkürzt und die Botschaft von Jesus Christus noch nicht rein und lauter verkündigt“.

Wer vermutet oder gar behauptet, in den Predigttexten selbst seien keine oder nur ganz marginale Aussagen über den Bereich Arbeit und Beruf enthalten und somit sei das Schweigen der Prediger in ihrer Textbindung begründet, irrt: In der Predigtreihe I etwa, der Evangelienreihe also, enthalten 40,3% der Predigttexte einzelne Aussagen über die Arbeit und Berufstätigkeit. Folgende Berufe etwa werden erwähnt: Hirten, Ackerbürger, Winzer, Gastwirte, Zöllner, folgende Tätigkeiten beschrieben: Herden hüten (Nachtarbeit!), Unkraut jäten, Baugrube ausheben, Acker kaufen, düngen, Abbrucharbeiten.

Wenn also über einen längeren Zeitraum die Predigt über die Arbeitswelt nichts sagt, kann sie sich nicht auf die Schrift berufen.

Barmen 2 spricht bekanntlich von Gottes kräftigem Anspruch auf unser ganzes Leben, zu dem ja in elementarer Weise unser Berufsleben gehört. Wenn dieser Bereich so ausgeklammert wird wie beschrieben, dann wird aus Gottes kräftigem Anspruch ein schwächer und aus unserem ganzen Leben ein halbes: „Gottes schwächer Anspruch auf unser halbes Leben.“ (Zitat Dr. Barié)

Damit wir uns nicht mißverstehen: Ich vermute, daß die weitgehende Sprachlosigkeit über Beruf und Arbeit kein Spezifikum von Lehrvikarspredigten ist. Untersuchungen von Pfarrerpredigten würden wahrscheinlich vergleichbare Zahlen ergeben. Solche Untersuchungen kenne ich allerdings nicht.

Liebe Mitsynodale, seit 1977 gibt es gute, qualifizierte, kirchliche Worte über den Wert und den Wandel der Arbeit, mutige, weiterführende, aufrüttelnde Worte zum Problem der Massenarbeitslosigkeit. Wenn man heute liest, was der damalige Kirchentagspräsident Simon 1977 in Berlin sagte oder was die EKD-Synode im gleichen Jahr als sogenannte „Kundgebung zur Arbeitslosigkeit“ in Saarbrücken beschloß, dann ist man gleichermaßen erstaunt über den Realitätsbezug wie über die angebotenen Lösungsansätze dieser Worte.

Sie scheinen mir heute durchaus nicht überholt zu sein.

Seit Beginn der 80iger Jahre haben sich alle Gliedkirchen der EKD intensiv, theologisch intensiv, um ein biblisch-christliches Arbeitsverständnis bemüht. Alle Synoden haben daran mitgearbeitet. Es gibt eine ganze Reihe hervorragender Dokumente. Seit 1982 ist die noch längst nicht ausgeschöpfte EKD-Studie „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“ erhältlich.

Dem Suchenden, dem Lernwilligen, dem ob der Massenarbeitslosigkeit Erschrockenen ist vorzügliches Informationsmaterial an die Hand gegeben.

Auch unsere Landessynode hat aus tiefer innerer Betroffenheit gute Dinge gesagt und getan.

Wie kommt es, daß davon so wenig in den Gemeinden, bei den Lehrvikaren, ich vermute bei vielen Pfarrern, an der Basis also, ankommt?

Wie ist es möglich (ich beziehe mich noch einmal auf die Untersuchungen von Herrn Dr. Barié), daß unter den 2.885 Gesprächspartnern badischer Lehrvikare lediglich 28 Arbeitslose waren.

Welche Erklärung finden wir für das Faktum, daß zu Arbeiterfamilien zwar 42,3% unserer Bevölkerung gehören, badische Lehrvikare aber nur zu 6,4% Besuche bei Arbeitern machten. Nebenbei bemerkt: In dieser Landessynode soll auch kein Arbeiter vertreten sein.

(Das stimmt. Es ist kein Lohnempfänger unter uns, und 42% unserer Bevölkerung sind Lohnempfänger.)

Der Berliner Bischof und Ratsvorsitzende Martin Kruse macht für den fortschreitenden Wirklichkeitsverlust im Blick auf die realen Bedingungen der gegenwärtigen Arbeits- und Wirtschaftswelt eine übertriebene Delegierung genuin kirchlicher Aufgaben an Spezialeinrichtungen verantwortlich. Er sagt: „Herausforderungen, die der ganzen Kirche gestellt waren, wurden mehr oder weniger an Spezialeinrichtungen abgetreten. Statt einer Dimension wurde Industrie- und Sozialarbeit zu einem Segment kirchlicher Arbeit (EPD-Dokumentation 52/82, Seite 30).

Liebe, verehrte Synodale! Synodaltagungen – das weiß ich aus eigener Erfahrung – können manchmal ungeheuer aufreibend, schlauchend sein. Man atmet tief durch, wenn sie beendet sind. Im Nachdenken über meine Synodalarbeit muß ich dem eben Gesagten ein Zweites hinzufügen: Die Arbeit, die den letzten Worten des Herrn Präsidenten am Ende der Tagung folgt, nämlich die, das hier Gedachte, Vorangetriebene, Beschlissene vor Ort, in der Familie und in der Gemeinde, so werbend und überzeugend zu vertre-

ten, daß es mit Leben gefüllt werden kann, daß unsere Gemeindeglieder zu Hause mitmachen und mitziehen, ist mitunter auch nicht gerade leicht. Sie ist aber mindestens ebenso wichtig wie die Synodalarbeit hier in Herrenalb.

Genau darum möchte ich Sie bitten: Tragen Sie unser Anliegen, das Anliegen der „Starthilfe für Arbeitslose“, in Ihre Gemeinde! Werben Sie bitte für diese gute Sache!

(Hinten auf dem Tisch der Geschäftsstelle sind Prospekte. Nehmen Sie die bitte mit nach Hause.)

Ohne Sie kann die Rezeption vor Ort nicht gelingen. Helfen Sie mit, damit wir noch mehr als bisher arbeitslosen Mitbürgern, die gerade bei beginnendem wachsendem Wohlstand vieler Bundesbürger unter ihrer Ausgrenzung und Abkoppelung besonders leiden, helfen können.

Der Bitte soll zum Schluß ein Dank folgen, der Dank für die Kollekte der Landessynode, die am Eröffnungsgottesdienst zu Beginn der Herbsttagung vergangenen Jahres zugunsten unserer Aktion erhoben wurde. Sie erbrachte den erfreulichen Betrag von 1.105 DM. Mit besonderem Dank haben wir einen Betrag von 22.324 DM entgegengenommen. Sie erinnern sich, daß die Familie Angelberger gebeten hatte, anstelle von Kränzen für die „Starthilfe für Arbeitslose“ zu spenden. Wie Herr Oppermann bei seinem letzten Bericht schon sagte, unser Ausschuß war von dieser Zweckbestimmung tief berührt. Sie entsprach dem Vermächtnis unseres verstorbenen Präsidenten Dr. Wilhelm Angelberger. Dieses Vermächtnis bindet Sie, bindet uns alle: Unsere Kirche muß den Arbeitslosen helfen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wollen Sie dazu etwas sagen?

Oberkirchenrat Baschang: Ich habe an der Lehrpfarrertagung mitgearbeitet, von der Herr Gasse in seinem Bericht referiert. Damit auch wirklich gar kein Mißverständnis aufkommt, wollte ich sagen, die Untersuchungen von Herrn Dr. Barié gehen nicht zu Lasten der Lehrvikare. Er hat dieses Thema mit den Lehrpfarrern bearbeitet, damit die Lehrpfarrer in Wahrnehmung ihrer Ausbildungsaufgabe auf diesen Punkt achten. Er hat mehrfach gesagt, dieses sind unsere Früchte unserer Arbeit – also der der Pfarrer und der Ausbilder an Hochschulen und an Predigerseminaren. Das stand insoweit unter dem Motto: An unseren Früchten sollen wir uns erkennen. Kritisch adressiert – noch einmal sei es gesagt – an die Lehrpfarrer, nicht Rede über Lehrvikare.

(Vereinzelt Beifall)

VII Verschiedenes

Präsident Bayer: Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler Dr. Heinzmann: Wir haben bei dieser Tagung – soweit ich das mitbekommen habe – das Referat von Herrn Wolfinger gehört, aber nicht darüber diskutiert. Das war sicher auch gut so, angesichts der vielen Themen. Aber ich möchte hier einmal darum bitten – wie ich es dem Herrn Präsidenten schon mündlich dargelegt habe –, daß bei der Planung der kommenden Tagung dieses Thema aufgenommen und mit einem angemessenen zeitlichen Raum – etwa für den Bildungsausschuß – berücksichtigt wird.

Präsident Bayer: Danke sehr. Das ist vorgeplant, das kommt so.

Synodaler Dr. Schäfer: Wir haben am Beginn des heutigen Sitzungstages eine etwas brisante Situation erlebt. Ich wollte an dieser Stelle dafür danken, daß sowohl durch das Interesse der Synodalen als auch durch die Einsicht der hier angereisten Studenten diese Situation entschärft werden konnte.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Frau Lehrvikarin Hofman hat gebeten, das Wort ergreifen zu dürfen.

Lehrvikarin Hofmann: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder. Wir durften als Gäste an dieser Synode teilnehmen. Dafür möchten wir uns bei Ihnen allen herzlich bedanken: die Studentinnen und Studenten der Theologie und von der Fachhochschule Freiburg und die Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Es sagte einmal ein enttäuschter Synodenbesucher – vielleicht war es auch auf einer Synode in Kamerun –: „Warum hat mein Aufenthalt hier keine Früchte getragen?“ Worauf er die Antwort bekam: „Könnte es sein, daß es dir an Mut fehlte, am Baum zu schütteln?“

(Beifall)

Liebe Schwestern und Brüder, auf dieser Synode wurde geschüttelt. Sie haben am Kirchenbaum gerüttelt, und ich denke, es ist auch so manche gute Frucht gefallen. Wir haben aber auch gesehen, daß hier in der Synode niemandem die Früchte so einfach in den Schoß fallen. Gemeinsames, engagiertes und verantwortliches Schütteln ist nötig, wenn die Früchte der Ökologie, der Südafrika-Frage und auch der Stellenplanung besonders hoch hängen. Faule und zu früh gereifte Früchte fallen vermutlich ohne Anstrengung beim kleinsten Windstoß.

Wir konnten sehen, wie Ihre Entscheidungen heranreifen, wie reiflich Sie Ihre Beschlüsse bedenken. Sie haben aber auch uns Mut gemacht, am Kirchenbaum mitzuschütteln. Offen, interessiert und gesprächsbereit sind Sie auf uns eingegangen und das besonders an den Abenden. Sie hörten uns zu und machten uns Mut, Ihnen auch zu sagen, wo wir Früchte am Kirchenbaum hängen sehen – sozusagen aus der Distanz der zweiten Reihe.

Wir wünschen Ihnen, daß Sie auch weiterhin genug Kraft haben, den Kirchenbaum zu schütteln. Wir wünschen Ihnen den Mut, auch die rechte Erntezeit für die Früchte Ihrer Arbeit zu erkennen. Dafür bitten wir um den Segen Gottes.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Frau Hofmann. Nach dem letzten Votum von Herrn Oberkirchenrat Baschang war es beinahe wie abgesprochen, daß jetzt wieder von Früchten geredet wird.

Ich habe noch bekanntzugeben, daß Herr Viebig sich der **Liturgischen Kommission** als Synodaler angeschlossen hat – auch dafür danken wir.

– Herr Dr. Gessner, bitte.

Synodaler Dr. Gessner: Sehr geehrter Herr Präsident! Wenn Sie mit dem Vorsatz nach Bad Herrenalb gekommen sind, uns zu verheimlichen, daß Sie kurz vorher in Kamerun waren, dann – das muß ich sagen – ist Ihnen dies gründlich mißlungen. Auch wenn Sie keine Dias mitgebracht hätten, schon allein der Spruch „Ein Elefant allein

kann nicht viel Staub aufwirbeln" wäre von jedem sofort als kamerunische Spruchweisheit erkannt worden. Wo sonst sollte es so wenig Staub geben, daß ein Elefant nicht viel davon aufwirbeln könnte? Aber Spaß beiseite.

Sie bringen es fertig, mit einem fast leicht hingeworfenen, kleinen kamerunischen Spruch immer wieder einigen Staub in der Synode aufzuwirbeln, so daß sich einer der Gäste fast begeistert über den frohen Ton in der Synode ausließ. Ein solcher Ton erleichtert vielfach die Arbeit. Doch wir haben Ihnen die Arbeit nicht leicht gemacht, wenn ich nur an die gestrige Abstimmung über unsere eigene Geschäftsordnung denke.

(Beifall)

Dabei lagen Hauptausschuß und Rechtsausschuß in der Sache dicht beieinander. Es ging im wesentlichen nur um die von beiden Seiten anders beurteilten zweckmäßigen Formulierungen. Aber auch das haben Sie mit Bravour geschafft. Immer wieder verblüffen Sie mit Ihren kurzen, sachlichen und persönlich gehaltenen Dankesworten an die Gäste für Grußworte oder an Redner für Referate. Wir vertrauen darauf, daß Sie das Schiff der Synode auch weiterhin sicher und mit einem Schuß Frohsinn durch alle Klippen, Untiefen und Stürme steuern. Für die bisherige Kursaltung danken wir Ihnen recht herzlich und wünschen Ihnen bis zum nächsten Mal gute Zeit und Gottes Geleit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Dr. Gessner! Liebe Schwestern und Brüder, atmen Sie jetzt tief durch, wir sind am Ende.

(Heiterkeit)

Am Anfang habe ich an Erholung geglaubt, habe geglaubt, es kommt der Frühling, wir können uns auf die Bank setzen, uns an der Frühlingssonne erwärmen. Es ist nicht so gekommen, es schneit.

Die Ausschüsse hatten schon große Schwierigkeiten, auch mit ihrer Zeiteinteilung. Wir haben das gehört, was heute früh Herr Dr. Gießer gesagt hat – man kann es ruhig Klage nennen; ja, schimpfen Sie am besten über mich, vielleicht erleichtert Sie das, mir tut es nicht weh.

(Heiterkeit)

Wir hatten immerhin doch jetzt die Schwerpunkttagung, die Wahlen, mehrere große Gesetze, Wahlordnung,

Geschäftsordnung, Notlagegesetz, Bischofsreferat, Eingaben und Probleme – noch und noch. Da waren natürlich alle sehr viel beschäftigt, und manche waren überstrapaziert.

Es gab ja viele Reden, manches Werk wurde mit sehr vielen Federn geschmückt. In Kamerun sagt man dazu: Auch eine Henne mit vielen Federn kann mager sein.

(Heiterkeit)

Aber die Werke sind gut geworden, mit weniger Federn wären sie vielleicht genauso gut geworden.

Anstrengend war es für mich auch. Es gab einmal einen Tag, da war ich ununterbrochen beschäftigt, über die Mittagspause hinweg, beim Kaffeetrinken auch. Und dann kam beim Kaffeetrinken ein Pfarrer – er gehört nicht der Synode an – und sagte, er müsse mich jetzt dringend sprechen. Es sagte jemand, jetzt kommt er nicht einmal zum Kaffeetrinken. Da sagte der Pfarrer: „Dem soll es auch nicht anders gehen als mir.“ Als wir dann kurz darauf hier im Plenum waren, ist der Pfarrer da drüber mit seiner Frau spazierengegangen.

(Heiterkeit)

Entgegen anders lautender Versprecher, Herr Dr. Schäfer, bin ich immer noch verheiratet – schon über 25 Jahre – mit derselben Frau. Ich wäre auch einmal gerne spazierengegangen. Aber Herr Dr. Rau hat ja heute früh gesagt, wir Synodale seien keine Privatleute und für diesen Dienst sind eben andere gleicher als gleich.

Es bleibt mir zum Schluß sehr herzlich zu danken dem Herrn Landesbischof, dem gesamten Kollegium, allen Helferinnen und Helfern hier im Hause, ganz besonders unserem Büro,

(Beifall)

insgesamt natürlich für die Technik und die gesamte Betreuung im Hause. Wir danken auch der kirchlichen Presse, Dank an alle von ganzem Herzen.

Ich entbiete Ihnen alle gute Wünsche, für Sie und Ihre Angehörigen, vor allem wünsche ich Ihnen jetzt einen guten Heimweg und Gottes gutes Geleit.

Ich schließe die fünfte öffentliche Sitzung und damit auch die vierte Tagung der siebten Landessynode und bitte Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 15.00 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 4/1**Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Hockenheim vom 22.01.1986 mit der Bitte um Unterstützung des wirtschaftlichen Boykotts von Südafrika**

Sehr geehrter Herr Präsident,
 der Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde in Hockenheim sah sich aus folgendem aktuellen Grund veranlaßt, zur Südafrika-Frage Stellung zu nehmen:
 Die Dresdner Bank hatte aus Anlaß der Wiedereröffnung ihrer renovierten Geschäftsräume in Hockenheim Pfarrer Blüthner von der evangelischen Kirchengemeinde und Pfarrer Vögele von der katholischen Pfarrgemeinde zu einem Empfang am 18. Dezember 1985 eingeladen. Bei dieser Gelegenheit sollten an beide Pfarrer Geldbeträge zur Unterstützung der kirchlichen Kindergärten in Hockenheim überreicht werden. Beide Pfarrer waren der Meinung, daß sie – bedingt durch die enge Verflechtung der Dresdner Bank in das Bankengeschäft mit Südafrika – an diesem Empfang nicht teilnehmen und auch die avisierten Geldbeträge nicht annehmen sollten. Der evangelische Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1985 das Vorhaben der Pfarrer einstimmig gebilligt und ausdrücklich unterstützt. In der Anlage übersenden wir Ihnen den entsprechenden Protokollauszug aus der Kirchengemeinderatssitzung vom 13.12.1985* sowie die schriftliche Absage der beiden Pfarrer an die Dresdner Bank**.

Bei der Besprechung in der o.a. Kirchengemeinderatssitzung hätten sich die Ältesten gern auf einen unmißverständlichen und entschiedenen Beschuß unserer Landessynode gestützt, der die Bitte des Südafrikanischen Kirchenrats um internationalen wirtschaftlichen Druck auf die südafrikanische Regierung aufnimmt, unterstützt und zu Konsequenzen aufruft. Es ist sicher schwer, aus der räumlichen Distanz und aus der nur mittelbaren Betroffenheit zu einer maßgerechten Entscheidung zu kommen. Gerade deshalb sollte man sich da ganz auf die Bewertung der Lage und auf die dringlichen Bitten der unmittelbar Betroffenen verlassen können (siehe Beschuß Nr. 4 der Nationalkonferenz des Südafrikanischen Kirchenrats SACC vom 28.06.1985)***.

Wir – der Pfarrer, Kirchenälteste, Mitarbeiter und Gemeindelieder in Hockenheim – bitten sie deshalb sehr herzlich, die Südafrika-Frage auf der kommenden Synodaltagung noch einmal zu behandeln mit dem Ziel, die Bitte des Südafrikanischen Kirchenrats um wirtschaftlichen Boykott zu unterstützen und – wenigstens im Raum der Kirche – zur Konsequenz zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschriften

*** Anlage 1 zu Eingang 4/1****Protokoll-Auszug der Kirchengemeinderatssitzung Hockenheim vom 13.12.1985****TOP. 11**

Nach Renovierung Wiedereröffnung der Filiale der Dresdner Bank in Hockenheim

– hier –

- a) Einladung der Pfarrer
- b) Überreichung eines Geldgeschenkes an die Kirchengemeinde.

Die Dresdner Bank ist fortgesetzt in das Bankgeschäft mit Südafrika verflochten. Sie ist z.T. federführend an Konsortialkrediten für südafrikanische Schuldner beteiligt. Darin muß die Unterstützung eines Regimes gesehen werden, das durch seine Apartheid-Politik die Menschenwürde mit Füßen tritt.

Der südafrikanische Rat der Kirchen hat auf seiner Konferenz vom 24.-28.06.1985 zum verstärkten internationalen Druck auf das Rassismus-Regime in Südafrika aufgerufen.

Rat und Synode der EKD haben sich in ihrer Herbsttagung 1985 nachdrücklich hinter den Beschuß des südafrikanischen Kirchenrates gestellt.

Aufgrund dieser Tatsachen wird Herr Pfarrer Blüthner darin unterstützt, daß er Einladung und Geldgeschenk nicht annimmt.

An die Geschäftsführung der Dresdner Bank, Filiale Hockenheim, soll ein aufklärender Brief ergehen, in dem aber auch zum Ausdruck kommt, daß mit unserer Entscheidung die Mitarbeiter der Hockenheimer Filiale nicht brüskiert werden.

Abstimmung: Einstimmig „Ja“.

**** Anlage 2 zu Eingang 4/1****Gemeinsames Schreiben des evangelischen und katholischen Pfarramts Hockenheim vom 16.12.1985 an die Geschäftsführung der Dresdner Bank AG, Filiale Hockenheim, 6832 Hockenheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß wir unsere bereits zugesagte Teilnahme an dem Empfang zur Wiedereröffnung Ihrer Filiale in Hockenheim nicht aufrecht erhalten können.

Die fortgesetzte Verflechtung Ihrer Bank in das Bankengeschäft mit Südafrika macht uns dies unmöglich. Ihre Bank war allein im vergangenen Jahr zum Teil federführend beteiligt an folgenden Konsortialkrediten für südafrikanische Schuldner: Dezember 1984 – 250 Millionen DM; Januar 1985 – 100 Millionen DM; März 1985 – 75 Millionen DM; April 1985 – 200 Millionen DM. Wir sehen darin die Unterstützung eines Systems, das durch seine Apartheid-Politik die Menschenwürde mit Füßen tritt.

Der südafrikanische Rat der Kirchen hat auf seiner Konferenz vom 24.-28.06.1985 zum verstärkten internationalen Druck auf das Rassismus-Regime in Südafrika aufgerufen: „Wir glauben, daß Disinvestment und ähnlicher wirtschaftlicher Druck als friedliche und wirksame Mittel jetzt

angebracht sind." (Beschluß Nr. 4 der Nationalkonferenz des Südafrikanischen Kirchenrats SACC vom 28. Juni 1985.)

Rat und Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD haben sich auf ihrer Herbsttagung 1985 „nachdrücklich“ hinter diesen Beschuß des Südafrikanischen Kirchenrates gestellt.

Wir verstehen den Widerruf unserer Teilnahme an Ihrem Empfang als einen Akt der Solidarität mit den südafrikanischen Kirchen und allen Leidtragenden der südafrikanischen Apartheid-Politik. Und wir bitten sie um Verständnis dafür, daß wir uns inhaltlich und formell hinter die Erklärungen unserer eigenen Kirchen stellen.

Unsere Entscheidung möchte nicht Sie, die Mitarbeiter der hiesigen Filiale Ihrer Bank, brüskieren. Im Gegenteil: Wir wünschen Ihnen einen guten Neuanfang im renovierten Haus.

Ihrer Bank aber wünschen wir für die Zukunft gute Entscheidungen, die neben dem Geschäft die Menschenwürde und Menschenrechte im Blick behalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolf Blüthner, Pfarrer

gez. Siegfried Vögele, Pfarrer

gewaltfreie Wege zum grundsätzlichen Wandel in Südafrika zu finden.

5) Sie glaubt, daß der Druck wesentlicher Länder durch Disinvestment und Divestment sehr geholfen hat, die weißen Südafrikaner zu ernsthafterer Überlegung der Gründe des politischen Konflikts dieses Landes zu bewegen.

6) Sie schließt aus dem ihr vorgelegten Beweismaterial, daß ausländische Investitionen nicht notwendigerweise neue Arbeitsplätze schaffen, sondern daß oft das Gegenteil der Fall ist, weil neues Investieren häufig in Form hochentwickelter technologischer Ausrüstung geschieht.

7) Sie macht darauf aufmerksam, daß die Kirchen seit vielen Jahren auf das Problem der strukturellen Arbeitslosigkeit in den schwarzen Gemeinschaften hingewiesen haben und nie irgendeine ernsthafte Besorgnis der Geschäftswelt bemerkten – weder der südafrikanischen noch der ausländischen oder der Regierung. Erst in den letzten Monaten, als Wirtschaftssanktionen in den Vereinigten Staaten gesetzliche Wahrscheinlichkeit wurden, änderte sich dies.

8) Sie bekennt, daß es in den Kirchen keine angemessene Debatte und Erörterung der Disinvestment-Frage gab, weil wir uns aufgrund strenger Gesetze, die eine offene Diskussion über Sanktionen verhindern sollen, selbst Zurückhaltung auferlegen. Das bedeutete, daß die einzigen Argumente, die in Südafrika gehört wurden, die gegen Disinvestment waren.

*** Anlage 3 zu Eingang 4/1

Nationalkonferenz 1985

Entschließungen (in Auswahl)

Nr. 4 Disinvestment

an das Exekutivkomitee des Südafrikanischen Rates der Kirchen, Mitgliedskirchen Regionalräte, angeschlossene Organisationen und die internationale Gemeinschaft

Die Nationalkonferenz des Südafrikanischen Kirchenrates ist von dem gewaltigen Konflikt, in den die Menschen Südafrikas jetzt verwickelt sind, tief betroffen.

1) Sie wiederholt die frühere Erklärung des Rates, daß ausländische Investitionen und Kredite benutzt wurden, um die in Südafrika herrschenden Machtstrukturen und Privilegien zu stützen.

2) Sie erkennt an, daß viele Kirchenführer und Christen in Südafrika (selektives) Disinvestment und wirtschaftliche Sanktionen gutheißen, weil sie davon überzeugt sind, daß der Ernst der Lage wirtschaftliche Maßnahmen erfordert, um den politischen und diplomatischen Druck zu verstärken und die südafrikanische Regierung zu zwingen, den grundsätzlichen Wandel als notwendig zu erkennen.

3) Sie ist sich darüber einig, daß ein grundsätzlicher Wandel die Beseitigung der Apartheid und die demokratische Beteiligung aller Südafrikaner bei der Planung neuer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Strukturen einschließt, um allen Menschen Gerechtigkeit, Entwicklung, Freiheit und Frieden zu garantieren.

4) Sie begrüßt die Betroffenheit und Unterstützung der Mitchristen in anderen Ländern, die sich bemühen, mit ihr

Deshalb beschließt diese Konferenz:

- a) Wir glauben, daß Disinvestment und ähnlicher wirtschaftlicher Druck als friedliche und wirksame Mittel jetzt angebracht sind, um auf Südafrikas Regierung Druck auszuüben, die grundsätzlichen Veränderungen, die das Land braucht, jetzt durchzusetzen.
- b) Wir fordern unsere Partner-Kirchen in anderen Ländern auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um Möglichkeiten wirksamen und wirtschaftlichen Drucks zu finden und zu fördern, um die Situation in Südafrika dahingehend zu beeinflussen, daß Gerechtigkeit und Frieden erlangt werden und die Gewalttätigkeiten in diesem Konflikt vermindert werden.
- c) Wir wollen die Erörterung der Sachverhalte dadurch vertiefen, daß die Frage von Wirtschaftssanktionen und Disinvestment dem Exekutivkomitee des Südafrikanischen Kirchenrates, den Regionalräten und den Leitungen unserer Mitgliedskirchen und -organisationen mit der Aufforderung vorgelegt wird, die Gemeinden zu ermutigen, sie zu studieren und zu debattieren.
- d) Wir fordern unser Exekutivkomitee auf, in Beratung mit dem Direktor der Abteilung für Gerechtigkeit und Versöhnung eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die ganzen Fragen wirtschaftlicher Gerechtigkeit ebenso prüft wie die Fragen von Disinvestment und wirtschaftlichen Sanktionen, und die Antworten der Kirchen erörtert und koordiniert und die Kirchenführer dadurch unterstützt, daß sie ihnen Informationen und Analysen zugänglich macht.
- e) Wir rufen die Mitgliedskirchen und einzelne Christen auf, sich aus der Beteiligung an dem Wirtschaftssystem, das die Armen unterdrückt, zurückzuziehen, indem sie Geld und Energie in alternative Wirtschaftssysteme, die in unserer Region bestehen, einsetzen.

Anlage 1.1**Beschluß der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Situation in Südafrika vom 19. April 1985**

1. Im Einklang mit der Bitte unserer Partnerkirche in Südafrika werden weiterhin mit den Banken und Firmen, mit denen die Landeskirche geschäftliche Beziehungen unterhält, mit Gewerkschaften und Politikern Gespräche geführt. Der Landesbischof wird gebeten, in Verbindung mit dem Ausschuß „Mission und Ökumene“ die nötigen Schritte einzuleiten.
2. Zielsetzung der Gespräche ist es, unter Berücksichtigung der heutigen Beratung im Plenum der Landessynode den eingeladenen Gesprächsteilnehmern nahezulegen, jeden Einfluß auf die südafrikanische Regierung zu nehmen, um eine Veränderung der gegenwärtigen Verhältnisse zu erreichen.
3. Die Landessynode bittet um einen Bericht zu Ziffer 1 und 2 möglichst während der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1986, spätestens aber im Herbst 1986.
4. Die Landessynode verweist auf das Wort an die Gemeinden vom Frühjahr 1981 (gedrucktes Protokoll S. 156), bittet weiterhin um seine Beachtung und empfiehlt der besonderen Aufmerksamkeit:
 - a) daß die einzelnen Gemeindeglieder und kirchlichen Institutionen auf allen Ebenen sich immer wieder verdeutlichen oder erstmals darüber informieren, welche Voraussetzungen und welche Auswirkungen die Teilhabe an wirtschaftlichen Beziehungen – auch die der Bankgeschäfte – mit der Republik Südafrika haben;
 - b) daß die Gemeindeglieder und Gemeinden die im reichen Maße abrufbare und vorhandene Information kirchlicher Institutionen im Bereich der EKD, besonders des EMS und des EMW, selbst aufnehmen und auch über kirchliche Kreise hinaus weitergeben.
5. Die Landessynode erinnert an den Beschuß vom Herbst 1982 (gedrucktes Protokoll S. 130 ff.) und bittet darum,
 - a) daß auch weiterhin möglichst viele innerkirchliche Besuche und Kontakte zu Kirchen, speziell zu den Partnerkirchen in Südafrika, ermöglicht werden. Sie verweist darauf, daß dabei die Gespräche mit den Betroffenen auch über Fragen wirtschaftlicher Maßnahmen gegenüber der Apartheid geführt werden können;
 - b) daß die Gemeinden auch weiterhin regelmäßig Fürbittenlisten für namentlich zu nennende Verhaftete, Angeklagte und Gefangene in Südafrika aufstellen und im Gottesdienst verlesen sowie zu Gebetswachen anhalten.
6. Das Begehr der Antragsteller Eingabe OZ 2/14 wird von der Landessynode anerkannt; sie verweist jedoch darauf, daß angesichts der Informations- und Besuchsreise des Landesbischofs in der Republik Südafrika, der Arbeit des Ausschusses Mission und Ökumene der Landessynode und der Dokumentationsmöglichkeiten innerhalb der EKD ihren Anliegen entsprochen ist.

Anlage 1.2**Auszug aus epd-Dokumentation Nr. 49a/85 EKD-Synode: Kundgebung zur Situation in Südafrika, Trier, 03. - 08.11.1985**

Die Synode dankt dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, daß er in der „Erklärung zur gegenwärtigen Lage im südlichen Afrika“ vom 13. September 1985 umfassend und deutlich Stellung genommen hat. Sie unterstützt diese Erklärung und macht sie sich zu eigen. Sie unterstreicht insbesondere die Aussagen, in denen der Rat sich an die deutschen Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften wendet und um deren verstärkte Einflußnahme auf die Politik der südafrikanischen Regierung bitten.

Die Synode begrüßt, daß der Rat im Blick auf die Bitte des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC) um vermehrten wirtschaftlichen Druck auf die südafrikanische Regierung seinerseits dazu aufgefordert hat, die Fortführung wirtschaftlichen Engagements in Südafrika von der Erfüllung bestimmter politischer Bedingungen abhängig zu machen. (Zitat aus dem Ratsbeschuß):

„Von Vertretern des SACC und in ähnlicher Weise auch von Vertretern der südafrikanischen Wirtschaftsverbände waren als politische Forderungen erhoben worden:

1. Beendigung der Umsiedlungspolitik, insbesondere der Zwangsumsiedlungen, von denen bisher bereits 3,5 Millionen Menschen betroffen wurden;
2. Vollständige Anerkennung einer gemeinsamen Staatsbürgerschaft mit gleichen Rechten aller Bewohner Südafrikas; dementsprechend Beendigung der Ausbürgerung aller Schwarzen, die zu Bürgern von „Homelands“ erklärt werden;
3. Aufhebung der Ausweis-Gesetze und Beseitigung des Wanderarbeit-Systems;
4. Schaffung eines gemeinsamen (integrierten) Erziehungs- und Ausbildungssystems für alle Südafrikaner.“

Die genannten Bedingungen sind bis heute nicht erfüllt. Zwar gibt es Aussagen von Staatspräsident P.W. Botha, in denen er als Ziele der Politik seiner Regierung ein vereinigtes Südafrika, eine gemeinsame Staatsbürgerschaft und ein allgemeines Wahlrecht nennt; aber es fehlt bisher eine verbindliche Erklärung der Regierung Südafrikas, in der die genannten Ziele präzisiert werden.

Vor allem muß die Regierung klarstellen, ob sie bereit ist, diese Ziele mit politischen Führern der bisher nicht im Parlament vertretenen Einwohner Südafrikas zu verhandeln und gemeinsam mit ihnen zu entscheiden.

Die Synode weist ferner darauf hin, daß die Regierung Südafrikas den dringenden Bitten um die Freilassung aller aus politischen Gründen Gefangenen ohne Auflagen, die ihre politische Handlungsfähigkeit beeinträchtigen, bisher nicht entsprochen hat, so daß das freie politische Gespräch mit den jetzt noch verhafteten, gebannten, verfolgten oder im Exil lebenden Führern der politischen Opposition, ohne daß das Zustandekommen einer neuen politischen Ordnung auf friedlichem Wege nicht vorstellbar ist, nicht möglich ist.

Außerdem stehen zwei wichtige Gesetze, die die Trennung der Menschen nach Rassen weiter aufrecht erhalten,

für die südafrikanische Regierung offenbar nicht zur Diskussion: Das Gesetz über die Registrierung und rassische Klassifizierung der Bevölkerung (Population Registration Act) und das Gesetz über nach Rassen getrennte Siedlungsgebiete (Group Areas Act).

Die Synode ist mit dem Rat und dem SACC der Überzeugung, daß alle verbleibenden gewaltfreien Wege genutzt werden müssen, um doch noch eine politische Lösung für das südliche Afrika zu finden. Daher bittet sie den Rat der EKD, erneut das Gespräch mit den Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften zu suchen, um die schweren Sorgen seiner ökumenischen Partner in Südafrika zu vermitteln, auf die Beachtung des EG-Kodexes für das Verhalten westeuropäischer Firmen in Südafrika zu dringen, und zu verdeutlichen, daß er gemeinsam mit dem SACC auch solche gewaltfreien Maßnahmen des politischen und wirtschaftlichen Druckes befürwortet, die geeignet sind, die südafrikanische Regierung zu einer grundlegenden Änderung ihrer bisherigen Politik der Apartheid zu bewegen.

Die Synode erinnert daran, daß die Verfassung der Republik Südafrika sich ausdrücklich auf den „Gehorsam gegenüber dem allmächtigen Gott“ bezieht und daß wir in unserem Lande enge verwandtschaftliche, kirchliche und wirtschaftliche Verbindungen nach Südafrika haben. Sie dankt Einzelnen, Gruppen, Gemeinden und Gliedkirchen, die sich in der Südafrika-Frage engagieren, für viele Zeichen des Beistandes und der Nähe für die Entrechteten und Verfolgten.

Sie bittet alle Christen in unserem Land, in der Fürbitte für alle Menschen in Südafrika nicht nachzulassen. Sie weiß, daß viele Südafrikaner sich von der ökumenischen Solidarität der Beter getragen wissen.

Anlage 1.3

**Auszug aus epd-Dokumentation Nr. 4/86
Südafrika-Konferenz des Ökumenischen Rates
der Kirchen und des Südafrikanischen Kirchenrates: „Erklärung von Harare“, 04. - 06.12.1985**

Wir, Kirchenführer aus Westeuropa, Nordamerika, Australien, Südafrika und anderen Teilen Afrikas, haben uns zusammen mit Vertretern des ökumenischen Rates der Kirchen, des Reformierten Weltbundes, des Lutherischen Weltbundes und der Gesamtafrikanischen Kirchenkonferenz vom 4.-6. Dezember 1985 auf Einladung des ökumenischen Rates der Kirchen hier in Harare versammelt.

Wir sind zusammengekommen, um Gottes Geleit für diese Zeit zu erbitten, das sich Südafrika in einer tiefen Krise befindet, und wir haben uns verpflichtet, unsere theologische Reflexion über den Willen Gottes für seine Kirche fortzuführen. Wir erklären, daß die Stunde der Wahrheit (kairos) gekommen ist, sowohl für Südafrika als auch für die Weltgemeinschaft.

Wir haben den Angstschrei des Volkes von Südafrika gehört, das in den unterdrückerischen Strukturen der Apartheid gefangen ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, der unendlich reich an Möglichkeiten ist, erklären wir gemeinsam, daß das System der Apartheid gegen den Willen Gottes verstößt und moralisch unvertretbar ist.

Die südafrikanische Regierung ist nicht glaubwürdig. Wir fordern die Beendigung des Ausnahmezustands, die Freilassung Nelson Mandelas und aller politischen Gefangenen, die Aufhebung des Banns für alle davon betroffenen Bewegungen und die Rückkehr der Exilierten. Die Übergabe der Macht an die Mehrheit auf der Grundlage allgemeiner Wahlen ist die einzige dauerhafte Lösung für die gegenwärtige Krise.

Wir verstehen und unterstützen voll und ganz all diejenigen in Südafrika, die den Rücktritt der Regierung fordern. Wir sehen darin eine Lösung, die weiteres Blutvergießen vermeiden und am ehesten Änderungen herbeiführen kann.

In Erwartung einer neuen demokratischen und repräsentativen Regierung in Südafrika

1. rufen wir die Kirche innerhalb und außerhalb Südafrikas auf, weiterhin für das Volk von Südafrika zu beten und den 16. Juni, den zehnten Jahrestag des Aufstands von Soweto, als einen Weltgebets- und Weltfastentag zu begehen, damit die ungerechte Herrschaft in Südafrika ein Ende nimmt;
2. rufen wir die internationale Gemeinschaft auf, die Gewährung, Verlängerung oder Erneuerung von Bankdarlehen an die südafrikanische Regierung sowie an südafrikanische Banken, Firmen und para-staatliche Einrichtungen zu verhindern;
3. rufen wir die internationale Gemeinschaft zu sofortigen und umfassenden Sanktionen gegen Südafrika auf;
4. rufen wir die Kirche innerhalb und außerhalb Südafrikas zur Unterstützung der Bewegungen auf, die sich für die Befreiung ihres Landes einsetzen;
5. begrüßen und unterstützen wir die jüngsten Bestrebungen innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, eine vereinigte Front gegen die Apartheid zu bilden;
6. fordern wir die unverzügliche Verwirklichung der Resolution Nr. 435 der Vereinigten Nationen zu Namibia.

Wir, die wir hier versammelt sind, verpflichten uns, uns dafür einzusetzen, daß die Erklärung von Harare umgehend verwirklicht wird. Wir sind der festen Überzeugung, daß die Befreiung Südafrikas alle Bewohner des Landes befreien wird – Schwarze wie Weiße.

Anlage 2 Eingang 4/2

**Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Karlsruhe-Wolfartsweier vom 17.02.1986
betreffend Patenbescheinigungen**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,
sehr geehrte Landessynode,

im Auftrag des Kirchengemeinderates Karlsruhe-Wolfartsweier beantrage ich, daß die Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 3. Oktober 1978 (Niens 32, S. 5/KGV Bl. 8.205 f) überprüft wird und § 8 (zu Ziffer 12 LO) dahingehend geändert wird, daß Patenbescheinigungen für Paten, die nicht zur jeweiligen Kirchengemeinde gehören, wieder eingeführt werden. Sollte sich die Synode dazu nicht entschließen können, so wäre eine Klärung hilfreich, die den Pfarrämttern

die Möglichkeit einräumt, auch künftig Patenbescheinigungen auszustellen und zu erbitten. Wir haben in der hiesigen Kirchengemeinde damit gute Erfahrungen gemacht. Unsere Praxis hält sich an einen Beschuß des Pfarrkonvents im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Leider wird diese Praxis von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats unter Hinweis auf die o.g. Verordnung kritisiert.

Folgende Fragen stehen dabei im Raum:

1. Wie soll angesichts der Ungewißheit über die Zugehörigkeit der Paten zur Kirche überprüft werden, ob eine Zulassung zum Patenamt möglich ist?

Auch die Taufeltern wissen oft nicht, ob die Paten aus der Kirche ausgetreten sind, oder welchen Kirchen und Gemeinschaften sie angehören.

2. „Wenn die Angaben der Eltern nicht ausreichen, ist das zuständige Pfarramt anzufragen,“ – das heißt wenn der Pfarrer nicht die gewünschten Auskünfte erhält oder den Angaben der Eltern nicht traut, „ist das zuständige Pfarramt anzufragen.“

Um zu vermeiden, daß Anfragen beim zuständigen Pfarramt zu Mißtrauensfragen werden, haben wir grundsätzlich bei auswärtigen Paten Patenscheine erbeten und immer erhalten (Ausnahme: Die Eltern eines Kindes erhielten beim Evangelischen Oberkirchenrat die Auskunft, der Patenschein sei überflüssig!).

Auch Paten, die der katholischen Kirche angehören, haben Patenbescheinigungen gebracht. Dadurch wird u.E. auch gegenüber mitunter geäußerten Sorgen katholischer Geistlicher, die evangelische Seite sei zu nachlässig, ein Hinweis gegeben: für die Taufe und das Patenamt der evangelischen Kirche ist die Zugehörigkeit zur Kirche wesentlich.

3. Offensichtlich wird auch im Evangelischen Oberkirchenrat die Klärung der Patenfähigkeit ernster genommen als die allgemeine und völlig praxisferne Formulierung in § 8 der Verordnung erkennen läßt, denn die vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Anmeldeformulare enthalten die Spalte „Konfirmationsdatum“ und „Konfession“ der Paten. Bei Eltern und Paten ist die Verlegenheit allerdings groß, wenn danach gefragt wird. Der allgemeine Patenschein wäre hilfreicher.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H.-W. Ubbelohde, Pfarrer
Vorsitzender des Kirchengemeinderats

Anlage 3 Eingang 4/3

Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim vom 21.02.1986 betreffend die Krankheit AIDS und die Abendmahlspraxis

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim hat sich bei seiner letzten Zusammenkunft am 19. Februar 1986 mit der Problematik „AIDS“ unter besonderer Berücksichtigung der Vorsichtsmaßnahmen beim Heiligen Abendmahl befaßt. Der Pfarrkonvent bittet die Landessynode, sich eingehend mit den Konsequenzen für

die Gestaltung des Abendmales angesichts der Gefährdung durch die AIDS-Erkrankung Gedanken zu machen und den Gemeinden liturgisch einwandfreie Vorschläge zu unterbreiten, um individuellen Lösungen und Wildwuchs von vornherein auszuschalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. H. W. Blöchle

Anlage 4 Eingang 4/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Übersicht über die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen in der Ordnung der theologischen Prüfungen

Die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 28.09.1984 (GVBl. S. 189) soll wie folgt geändert werden:

A. Bibelkundeprüfung

1. § 3 wird als ganzer ersetzt:

§ 3

(1) Nur wer in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments zu Hause ist, kann in der Evangelischen Kirche Diener am Wort sein. Deshalb ist eine gute Kenntnis der biblischen Texte unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen des Studiums der evangelischen Theologie. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft. Der Evang. Oberkirchenrat veranstaltet daher für die Studenten in den ersten Semestern eine Prüfung im Fach Bibelkunde, die für alle in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten verpflichtend ist.

(2) Im Zusammenhang mit der Prüfung im Fach Bibelkunde findet ein von dieser gesondertes Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine dem ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.

(3) Die Prüfung im Fach Bibelkunde und das Studienberatungsgespräch finden nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evang. Oberkirchenrats statt. Die Vorschriften für die I. theologische Prüfung finden sinngemäß Anwendung.

(4) Für die Meldung zur Prüfung im Fach Bibelkunde und zum Studienberatungsgespräch sind folgende Fristen zu beachten:

- a) wenn der Studierende nach dem Abitur keine weitere Sprache erlernen muß, frühestens nach dem 2., spätestens nach dem 3. Semester,
- b) wenn der Studierende Sprachen erlernen muß, verschiebt sich der späteste Termin je Sprache um jeweils ein Semester.

Die Einhaltung dieser Fristen ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur I. theologischen Prüfung. Die Fristen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung oder mit nachträglicher Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats überschritten werden.

(5) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen,
- gegebenenfalls die Zeugnisse über Sprachprüfungen,
- sämtliche bisher erworbenen Seminarscheine,
- sämtliche bisher im Studium angefertigten Pro- und Hauptseminararbeiten und schriftlich ausformulierten Referate, jeweils mit Beurteilung, mindestens jedoch zwei Proseminararbeiten oder eine Proseminararbeit und ein Referat.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung im Fach Bibelkunde erhält der Student vom Evang. Oberkirchenrat ein Zeugnis. Über die Teilnahme am Studienberatungsgespräch erhält er eine Bescheinigung.

(7) Ist die Prüfung im Fach Bibelkunde nicht bestanden, so kann sie zum nächstfolgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

(8) Das Zeugnis über die Bibelkundeprüfung und die Bescheinigung über die Teilnahme am Studienberatungsgespräch sind Voraussetzungen für die Zulassung zur I. theologischen Prüfung.

2. § 10 Abs. 2 wird ergänzt:

- das Zeugnis über die Prüfung im Fach Bibelkunde sowie die Bescheinigung über die Teilnahme am Studienberatungsgespräch.

3. § 21 wird ergänzt:

(5) § 3 in der Fassung vom ... findet erstmalig auf die Studienanfänger im Wintersemester 1986/87 allgemeine Anwendung.

(6) Vor dem Wintersemester 1986/87 an Theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen abgelegte Bibelkundeprüfungen werden vom Evang. Oberkirchenrat anerkannt, wenn die Bedingungen des § 3 Abs. 7 in der Fassung vom 28.09.1984 erfüllt sind.

(7) Wer vor dem Wintersemester 1986/87 das Theologiestudium aufgenommen, aber bis zu diesem Zeitpunkt noch keine vom Evang. Oberkirchenrat veranstaltete oder anerkannte Bibelkundeprüfung abgelegt hat, muß sich spätestens zum Herbsttermin 1987 zur Bibelkundeprüfung melden, es sei denn, daß er sie nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 erst zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen hat.

B. Die Arbeit im Schwerpunkt fach

1. In § 11 Abs. 1 wird ergänzt: „Ist diese Note nicht mindestens ausreichend (4,25), so muß die Arbeit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten neu angefertigt und bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung zusammen mit dem Gutachten des Dozenten vorgelegt werden.“

2. In § 17 Abs. 4 wird nach dem dritten Satz eingefügt: „Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Note nicht mindestens ausreichend (4,25), so muß die Arbeit neu angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden.“

3. In § 12 wird zwischen Abs. 3 und 4 ein neuer Absatz 4 eingefügt. Abs. 4 bis 6 werden dadurch Abs. 5 bis 7. „Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung (4,25) bei der Arbeit im Schwerpunkt fach.“

4. Im neuen Abs. 6 von § 12 wird der zweite Satz ersetzt: „Wer in einem oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat und gleichzeitig die Arbeit nach § 5 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 4 neu anfertigen muß, hat ebenfalls die Prüfung als ganze nicht bestanden. In beiden Fällen kann er sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.“

5. Im neuen Absatz 7 von § 12 wird der erste Satz geändert: „Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung oder die dritte Anfertigung einer Arbeit nach § 5 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 4 ist nur mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats ...“.

6. In § 17 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: „Die Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und evtl. fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 Schreibmaschinenseiten bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, daß sie selbstständig angefertigt wurde, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind.“

Begründung

Die Novellierung der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 28.09.1984 verfolgt zwei Ziele: (1) Sie will aufgrund neuerer Erfahrungen die kirchliche Verantwortung für die Gestaltung des theologischen Studiums verstärken. (2) Sie muß aus gegebenem Anlaß die Bestimmungen über die Schwerpunkt facharbeit in der I. und II. theologischen Prüfung präzisieren. Mit beiden Änderungen wird die Grundanlage der Prüfungsordnung, wie sie in der Vorlage an die Landessynode vom ... dargestellt wurde, nicht berührt.

I.

1. Der Evang. Oberkirchenrat hat in Gesprächen mit allen Teilnehmern an der I. theologischen Prüfung der letzten drei Termine, die diese Prüfung nicht oder nicht ganz bestanden haben, Ursachen der Prüfungsschwierigkeiten zu erheben versucht. Er hat darüber hinaus für frühere Prüfungstermine die Prüfungsergebnisse solcher Studenten mit deren Studienleistungen, sofern sie aus den Prüfungs meldungen zu erkennen sind, verglichen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind sehr aufschlußreich: Der Erfolg bei der I. theologischen Prüfung ist zu einem nicht geringen Teil abhängig von der Dauer und den Ergebnissen des Studiums der für Theologen erforderlichen alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch). Zahl und Qualität der Proseminararbeiten und der Zeitpunkt, zu dem sie angefertigt werden, spielen eine erhebliche Rolle. Zeitpunkt und Ergebnis der Bibelkundeprüfung sind geradezu untrügliche Indikatoren für den späteren Erfolg bzw. Mißerfolg bei der I. theologischen Prüfung. Wertende Diskussion dieser im sogenannten Grundstudium zu erbringenden Studienleistungen in einer qualifizierten Beratung der Studierenden kann helfen, Fehlentwicklungen in der Studienplanung zu korrigieren, die Gewißheit erfolgversprechenden Studierens fördern und bei erkennbarer Aussichtslosigkeit frühzeitig und begründet Umorientierungen empfehlen.

2. Zwar sieht der Ausbildungsgesamtplan von 1977 eine obligatorische Studienberatung durch die Fakultäten/

Fachbereiche/Kirchlichen Hochschulen vor. Sie ist auch de jure überall eingeführt. Faktisch wird sie aber in sehr unterschiedlicher Weise gehandhabt. Dem Eindruck vieler Studenten, daß sie nicht gründlich genug beraten würden, kann nach den Erfahrungen des Evang. Oberkirchenrats nicht widersprochen werden. Die großen Studentenzahlen an den Fakultäten/Fachbereichen/Kirchlichen Hochschulen lassen eine grundlegende Änderung der Verhältnisse auch nicht erwarten. Ein besonderer Mangel besteht dort, wo – wie häufig – die Beratung von Fakultätsmitgliedern des sogenannten akademischen Mittelbaus durchgeführt werden muß, die über keine Erfahrungen als Fachprüfer bei der I.theologischen Prüfung verfügen. Schon bisher findet im Zusammenhang mit der Bibelkundeprüfung eine Beratung der Studenten statt. Sie soll obligatorisch in der Prüfungsordnung verankert werden.

3. Die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat war früher für alle badischen Studentinnen und Studenten der Theologie obligatorisch. Seit einigen Jahren nehmen auch einige Theologische Fakultäten/Fachbereiche/Kirchliche Hochschulen Bibelkundeprüfungen ab. In die geltende Prüfungsordnung wurde darum in § 3 Abs. 7 eine Äquivalenzregelung aufgenommen, nachdem zuvor schon die Verwaltungspraxis Bibelkundeprüfungen bei Theologischen Fakultäten/Fachbereichen/Kirchlichen Hochschulen großzügig als der landeskirchlichen Bibelkundeprüfung gleichwertig anerkannt hatte. Die unter I.1 berichteten Untersuchungen zeigen, daß diese Regelung für die Studierenden nur vordergründig von Vorteil ist. Wie bei der Studienberatung so sind auch bei der Bibelkundeprüfung die Verhältnisse außerordentlich unterschiedlich. Es ist leider keineswegs gesichert, daß Teilnehmer an einer Bibelkundeprüfung aus deren Ergebnis verlässliche Rückschlüsse über ihren Leistungsstand ziehen können. Der Evang. Oberkirchenrat will darum die Bibelkundeprüfung – wieder – in die ausschließliche Hoheit der Landeskirche zurückführen.

4. Bibelkundeprüfung und Studienberatung sollen zwar zum selben Zeitpunkt stattfinden, sind aber als getrennte Vorgänge zu verstehen. Die Studienberatung hat mit den Studienergebnissen auch das Ergebnis der Bibelkundeprüfung zu berücksichtigen und schließt sich – nach einer Pause für die Studierenden – an diese an. Für die Bibelkundeprüfung wird ein Zeugnis mit Note ausgestellt. Die Teilnahme an der Studienberatung wird ohne Wertung lediglich formal bescheinigt. Müssen konkrete Empfehlungen für das Weiterstudium gegeben oder gar der Abbruch des Studiums angeraten werden, liegt es in der Verantwortung des Evang. Oberkirchenrats, ob er das Beratungsergebnis schriftlich in einem Brief an den Studierenden festhält. In der Verantwortung des Studierenden liegt es dann, ob er dem folgt oder nicht. Die Zulassung zur I. theologischen Prüfung bleibt davon auf jeden Fall unberührt.

5. Durch diese Ergänzung der Prüfungsordnung erwartet sich der Evang. Oberkirchenrat eine stärkere Strukturierung des Studiums, die von den Fakultäten/Fachbereichen/Kirchlichen Hochschulen zur Zeit nicht geleistet werden kann, obwohl sie allgemein gefordert wird. Ihr Wert liegt darin, daß das Studium ohne nähere inhaltliche Festlegungen durch die Kirche pädagogisch jetzt eine höhere Verbindlichkeit erhält. So kann im weiteren Fortgang des Studiums die für das Theologiestudium unabdingbare Freiheit sicher besser als bisher genutzt werden. In den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland liegt die Verantwortung für die Gestaltung

des Theologiestudiums nicht bei den Kirchen, sondern bei den Theologischen Fakultäten/Fachbereichen/Kirchlichen Hochschulen. Mißlingt aber das Studium, wird regelmäßig die Kirche von den Studenten in Anspruch genommen und hohe Erwartungen an ihre Hilfsmöglichkeiten gerichtet. Gerade weil die Möglichkeiten der Kirche außerordentlich begrenzt sind, kann sie aus sozialer Verantwortung nicht tatenlos zusehen, bis Studenten nach einem langen, oft überlangen Studium in der I.theologischen Prüfung scheitern. Im Interesse der Studierenden muß sie die mit der Neuerung verbundene Mehrarbeit auf sich nehmen.

6. Der Evang. Oberkirchenrat kommt mit dieser Neuerung einem mehrfach in der Landessynode dringlich ausgesprochenen Wunsch nach Verstärkung der Studienberatung nach.

II.

1. Innerhalb kurzer Zeit hat erstmals seit 15 Jahren sowohl in der I. wie in der II. theologischen Prüfung eine Arbeit im Schwerpunkt fach nach Erst- und Zweitkorrektur die Note 5 (mangelhaft) erhalten. Die Prüfungsordnung hat diesen Fall nicht geregelt, weil bei freier Wahl des Themas und des Erstkorrektors für diese Arbeit solches Ergebnis überhaupt nicht vorauszusehen war. Es geht nicht an, die Prüfung als bestanden zu erklären, wenn ausgerechnet im Schwerpunkt fach die Hausarbeit nicht mindestens als ausreichend bewertet wurde. Dem tragen die Ergänzungen in § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 Rechnung. Die weiteren Änderungen in Abschnitt B sind Konsequenzen daraus.

2. Die Ergänzung in § 17 Abs. 4 ist in Parallele zu der Bestimmung von § 17 Abs. 3 zu sehen. Sie hält jetzt hinsichtlich des Umfangs auch schriftlich fest, was bisher mündlich in der Beratung der Prüfungsteilnehmer dringend empfohlen, aber von diesen nicht immer beachtet wurde; die Chancengleichheit gebietet hier einheitliche Regelung. Die Bestimmung im zweiten Satz der Ergänzung regelt eine Selbstverständlichkeit.

Anlage 5 Eingang 4/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Bodanrück

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Errichtung
einer Evangelischen Kirchengemeinde
Konstanz-Bodanrück

Vom ... April 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Konstanz-Bodanrück errichtet, deren Kirchspiel die Ortsteile Dettingen und Dingelsdorf der Stadt Konstanz (bisher zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach gehörig) umfaßt.

- (2) Die Ortsteile Dettingen und Dingelsdorf der Stadt Konstanz werden damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Konstanz-Bodanrück wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
 (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1986

Der Landesbischof

Begründung

Die Evangelische Kirchengemeinde Allensbach umfaßt folgende Ortsteile von Allensbach:

Hegen, Kaltbrunn, Freudental und Langenrain. Die Zahl der Gemeindeglieder dieser Ortsteile beträgt 1556 (01.01.1985).

Außerdem umfaßt das Kirchspiel der Kirchengemeinde Allensbach auch noch die Ortsteile Dettingen und Dingelsdorf der Stadt Konstanz mit drei Predigtstellen. Die Zahl der Gemeindeglieder dieser Ortsteile beträgt 1823 (01.01.1985).

Mit der vom Evangelischen Kirchengemeinderat Allensbach mit Schreiben vom 05.02.1985 beantragten Trennung der beiden Bereiche würde im Falle Allensbach der Grundsatz der Deckung von bürgerlicher Gemeinde und Kirchengemeinde erfüllt werden. Für die Trennung spricht insbesondere weiter, daß es sich um eine große, unübersichtliche Gemeinde handelt. Wie der Kirchengemeinderat ausführt, bestehen praktisch schon jetzt zwei Gemeinden und gibt es fast keine Verbindungen zwischen den Bereichen Allensbach und Dettingen-Dingelsdorf. Das gelte auch für den kommunalen, kulturellen und schulischen Bereich. Die Entfernung ist relativ groß und es besteht keine Verbindung durch öffentliche Verkehrsmittel. Es gibt deshalb wenig gemeinsame Aktivitäten, die nach einer Trennung jedoch weitergeführt werden sollen (Posaunen- und Kirchenchor, sowie Mitarbeiterkreise im Rahmen der Jugendarbeit).

Die Namensgebung „Konstanz-Bodanrück“ war schon früher örtlich im Gespräch und bietet sich insofern an, als eine andere Namensgebung umständlich oder unüblich wäre. In Betracht käme „Dettingen-Dingelsdorf“. eine solche Namensgebung würde nicht die Zustimmung der Gemeinde finden. Der Name „Wallhausen“, wo die evangelische Kirche steht, ist deswegen nicht verwendbar, weil Wallhausen nur ein Wohnplatz des Ortsteils Dettingen von Konstanz ist.

Anlage 6 Eingang 4/6

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986:
 Entwurf eines fünften kirchlichen Gesetzes
 zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

Entwurf
 Fünftes kirchliches Gesetz
 zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Vom ... April 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung vom 13. Januar 1971 (GVBI. S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1983 (GVBI. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unter den Gewählten darf nur ein ordiniertes Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie stehender Mitarbeiter sein.“

2. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 der Grundordnung) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Mitgliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Die Synoden erhalten einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Kumulieren ist unzulässig.“

3. Es wird ein neuer Abschnitt „D. Wahl zum Landeskirchenrat“ eingefügt, der wie folgt lautet:

„Möglichst während ihrer ersten, spätestens jedoch in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (§ 137 Abs. 1 der Grundordnung bleibt unberührt). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.“

Der bisherige Abschnitt „D. Schlußbestimmungen“ wird Abschnitt „E. Schlußbestimmungen“.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

- (2) Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der laufenden Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1986

Der Landesbischof

Begründung

1. Durch die Neufassung der Kirchlichen Wahlordnung vom 13.01.1971 (GVBl. S. 3) wurde es den Bezirkssynoden freigestellt, ob sie einen Pfarrer (oder einen sonstigen hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehenden Mitarbeiter) in die Landessynode wählen. Auch unter der Geltung dieser Neuregelung ist stets jeweils eine genügende Anzahl von Theologen in die Landessynode gewählt worden. Dabei hat der Anteil der gewählten Theologen immer ein Drittel der gewählten Synoden nicht unerheblich überschritten. Eine zwingende Festlegung in der Wahlordnung, daß jede Bezirkssynode einen Theologen zu wählen hat, ist schon deshalb nicht notwendig. Es muß den Bezirkssynoden vielmehr freistehen, ob sie einen Theologen (oder sonstigen hauptamtlichen im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehenden Mitarbeiter) wählen. Diese Entscheidungsfindung soll der Wahl selbst überlassen bleiben, da sonst die Wahlmöglichkeit der Bezirkssynoden und die Wahlchancen der Nichttheologen beeinträchtigt werden. Deshalb ist es geboten, auf dem Stimmzettel nicht zwischen Theologen und Nichttheologen zu unterscheiden oder getrennte Stimmzettel zu verwenden, sondern einen einheitlichen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen. Da § 28 Abs. 2 insoweit keine ausdrückliche Regelung enthält, ist im vorstehenden Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung, die § 20 Abs. 2 entspricht, aufgenommen.

Der Begriff „ordinierter Diener am Wort“ wird vorgeschlagen, um auch nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehende Ordinierte wie ordinierte Theologieprofessoren zu erfassen.

Zugleich bezieht der Entwurf die sonstigen hauptamtlichen im Dienst der Kirche oder Diakonie stehenden Mitarbeiter in § 28 Abs. 1 Satz 3 mit ein. Dies erscheint angebracht, weil diese Mitarbeiter sich unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Abhängigkeit von der Kirche nicht von einem ordinierten Diener am Wort unterscheiden.

2. Die bisher in § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode geregelte Wahl zum Landeskirchenrat hat nichts mit der Selbstorganisation der Landessynode zu tun und fällt daher nicht unter die synodale Geschäftsordnungsautonomie. Vielmehr gehört diese Regelung systematisch in die Kirchliche Wahlordnung.

In der Sache soll die Regelung in dem vorgeschlagenen Sinne des zeitlichen Spielraums für die Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats gefaßt werden, um eine ausreichende Personenkenntnis zu gewährleisten.

Anlage 7 Eingang 4/7

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.02.1986:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über
die praktisch-theologische Ausbildung des
Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten
theologischen Prüfung und des kirchlichen
Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Vom ... April 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die praktische-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung vom 6. April 1978 (GVBl. S. 83), geändert durch kirchliches Gesetz vom 11. November 1983 (GVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.“
2. Die bisherigen Absätze 1-5 von § 2 werden Absätze 2-6.
3. In § 3 Abs. 4 wird der dritte Satz gestrichen.
4. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Dienstverhältnis eines Lehrvikars, der in einem Fach die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat, besteht weiter bis zum Ablauf des Monats, in dem er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.“
5. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem er die Prüfung als ganze nicht bestanden hat, jedoch kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis aus besonderen Gründen um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.“
6. In § 13 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet schließlich mit Ablauf des Monats, in dem er sich der zweiten theologischen Prüfung unterziehen konnte, sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.“
7. Der bisherige Absatz 3 von § 13 wird Absatz 5.

Artikel 2

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. Oktober 1970 (GVBl. S. 148), geändert durch kichliches Gesetz von 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kandidaten der Theologie können nach bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst der Landeskirche angestellt werden. Sie leisten einen befristeten Probedienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerprüflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.“

3. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung auf eine Planstelle der in § 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten kirchlichen Dienste, durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag, durch Zeitablauf oder durch Ausscheiden.“

4. Folgender § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

Dauer des Pfarrvikariates

(1) Der Probedienst des Pfarrvikars dauert in der Regel zwei Jahre. Ist der Pfarrvikar in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung im Umfang von 1/2 des vollen Dienstes übernommen worden, so verlängert sich die Probezeit auf drei Jahre.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Probezeit bis zu einer Mindestzeit von einem Jahr verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, deren Eigenart den Zweck der Probedienstzeit (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefördert hat.

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Wege der Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen werden. Nach Ende der Beurlaubung wird die Probezeit zu Ende geführt. Sie beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat.

(4) Haben sich während der Probedienstzeit dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann diese in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr verlängert werden.“

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Aufnahme in das Pfarrvikariat erhält der Pfarrvikar die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente. Er wird möglichst bald nach Beginn seines Dienstes ordiniert.“

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrvikare, die einen Probedienst von zwei Jahren ableisten, legen jeweils zum Ablauf des ersten und zweiten Dienstjahres dem Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter,
- einen Entwurf oder ein Protokoll einer Veranstaltung aus dem religiöspädagogischen oder pastoraltheologischen Bereich,
- einen Bericht über ihre Arbeit, der auch Auskunft über ihre berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung geben soll.“

7. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Pfarrvikare haben an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Insbesondere fertigen Pfarrvikare, die eine Probedienst von zwei Jahren ableisten, in den beiden ersten Dienstjahren je eine theologisch-wissenschaftliche Arbeit an, in der Probleme ihrer Berufspraxis erörtert werden. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder von einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar direkt zu; eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.“

8. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Pfarrvikare, die einen Probedienst von zwei Jahren ableisten, haben am Ende des zweiten Dienstjahrs in einem Kolloquium ausreichende Kenntnisse in der Pfarrämtesverwaltung nachzuweisen. Das Kolloquium wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der Fortbildung für Pfarrvikare veranstaltet.“

9. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Evangelischen Oberkirchenrat erteilt auf die Predigen, Entwürfe und Berichte jeweils einen Bescheid an den Pfarrvikar. Ist die Probedienstzeit erfolgreich beendet, so erkennt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben (Bewerbungsfähigkeit). Dies wird in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht festgestellt.“

10. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Pfarrvikare, deren Probezeit gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 verkürzt oder verlängert oder gemäß Absatz 3 unterbrochen worden ist, setzt der Evangelische Oberkirchenrat die Fristen gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 angemessen abweichend fest.“

11. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- wenn der Pfarrvikar die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c Pfarrerdienstgesetz nicht mehr besitzt,“
- wenn der Pfarrvikar während der Probedienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen wegen mangelnder Befähigung oder Leistung nicht genügt,

- c) wenn der Pfarrvikar nach Beendigung der für den Probiedienst vorgesehenen Zeit diesen nicht erfolgreich beendet hat, insbesondere wenn er nach einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Nachfrist nicht die theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 eingereicht und das Kolloquium (§ 5 Abs. 4) abgelegt hat,
- d) wenn der Pfarrvikar eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen hat, die bei einem Pfarrer eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann."
12. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „Im Falle des Absatzes 1 Buchst. d“.
13. § 6 Abs. 4 entfällt.
14. Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a

Zeitablauf

Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet durch Zeitablauf, wenn er nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt.“

15. Folgender § 6b wird eingefügt:

„§ 6b

Erlöschen und Ruhen der mit der Ordination erworbenen Rechte

- (1) Endet das Dienstverhältnis als Pfarrvikar durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausscheiden, so verliert der Pfarrvikar die mit der Ordination erworbenen Rechte.
- (2) Endet das Dienstverhältnis des Pfarrvikars durch Zeitablauf, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte.
- (3) Die Regelungen von § 95 Abs. 2 und § 99 Pfarrerdienstgesetz finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... 1986 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die geänderten Gesetze in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1986

Der Landesbischof

Begründung

I. Allgemeines

Die bisherigen Fassungen des Kandidatengesetzes und des Pfarrvikarsgesetzes gehen von einer Personal- und Finanzlage aus, die inzwischen so nicht mehr gegeben ist.

Als die genannten Gesetze erlassen wurden, stand eine große Zahl von unbesetzten Pfarrstellen einer zu geringen Zahl von Theologiestudenten, Vikaren und Pfarrvikaren gegenüber. Die Finanzlage der Landeskirche schuf dagegen keine Probleme. Nunmehr aber macht, insbesondere durch die Auswirkungen der „großen Steuerreform“ die Finanzlage der Landeskirche eine Vermehrung von Pfarrstellen unmöglich, so wünschenswert eine solche im Interesse der starken Nachwuchsjahrgänge auch sein würde. Auch für befristete Überbrückungsmaßnahmen ist die Landeskirche auf die Auswirkung des Appelles an die Freiwilligkeit angewiesen, der durch das Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 08.11.1983 (GVBl. S. 157) sowie durch das kirchliche Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstreiches vom 02.03./18.04.1985 (GVBl. S. 31/72) vorgezeichnet ist. Die Solidarität der Lehrvikarinnen und Lehrvikare unserer Landeskirche untereinander ebenso wie die Solidarität der „Arbeitsbesitzer“ in der Landeskirche gegenüber den von Arbeitslosigkeit bedrohten Anwärtern auf kirchliche Berufe haben erfreuliche Ergebnisse erbracht; auf eine Fortdauer dieser Entwicklung kann nur gehofft werden.

Gleichwohl muß vorausschauende Personalplanung davon ausgehen, daß auch in den folgenden Jahren eine steigende Anzahl von Lehrvikaren sich um eine nicht vermehrbare Zahl von Pfarrvikarsstellen bewerben wird, ebenso wie eine wachsende Zahl von Pfarrvikaren sich einer nicht vermehrbarer Zahl von frei werdenden Pfarrstellen gegenüber sehen wird. Der vorliegende Entwurf versucht, für diesen belasteten Zeitraum Regelungen zu finden, welche vermeidbare Härten ausgleichen und unvermeidbare Schwierigkeiten in ihren Auswirkungen für die Betroffenen herabmindern.

Zunächst muß schon mit Rücksicht auf die inzwischen anhängigen und zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten der besondere kirchliche Rechtscharakter des Lehrvikariats und Pfarrvikariats auch in den Gesetzen deutlich ausgesprochen werden (Änderung des Kandidatengesetzes durch Artikel 1 Nr. 1 bzw. Änderung des Pfarrvikarsgesetzes durch Artikel 2 Nr. 2).

Weiter sollen künftig die durch das Teilzeitgesetz möglich gewordenen verkürzten Dienstverhältnisse bei der Dauer des Probiedienstes der Pfarrvikare ebenso berücksichtigt werden wie die Möglichkeit, daß ein zunächst zurückgestellter Anwärter auf das Pfarrvikariat durch eine Maßnahme nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz oder auf eine andere Weise eine kirchlich förderliche Tätigkeit gefunden hat, die ihm bereits eine Teilbewährung ermöglichte (Änderungen Artikel 2 Nr. 4 und 6).

Für die Zurüstung zur Ordination und die Vorbereitung des Ordinationsgottesdienstes muß nach der Übernahmentsentscheidung ausreichende Zeit verbleiben (Änderung Artikel 2 Nr. 5).

Lehrvikare und Pfarrvikare, welche ihre Prüfung nicht fristgemäß ablegen, sollen zwar dadurch nicht sogleich unzumutbare Nachteile haben. Ihr Verbleiben im Dienst darf sich aber nicht zum Schaden für qualifizierte Bewerber der

nachfolgenden Jahrgänge auswirken (Änderung des Kandidatengesetzes durch Artikel 1 Nr. 4 bzw. des Pfarrvikarsgesetzes durch Artikel 2 Nr. 11 und 12).

Die übrigen Änderungsvorschläge ergeben sich als Folgerung aus dem Gesagten oder sind redaktioneller Art.

II. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Artikel 1: Änderung des Kandidatengesetzes

Nr. 1: Ein einleitender Absatz dieses Inhaltes erscheint erforderlich, um die Rechtsstellung des Lehrvikars klarzustellen.

Nr. 2: Der bisherige Rechtsstoff von § 2 soll mit anderer Absatzbezeichnung erhalten bleiben.

Nr. 3: Der Regelungsstoff des gestrichenen Satzes wird wie § 13 neu geregelt (vgl. Nr. 4).

Nr. 4: Es erscheint logisch richtiger, alle Fälle der Beendigung des Dienstverhältnisses eines Lehrvikars im gleichen Paragraphen zu regeln.

Von einem Lehrvikar, der in einem Fach die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann erwartet werden, daß er die Nachprüfung zum nächst zulässigen Termin ablegt. Bis dahin soll er auch im Dienstverhältnis zur Landeskirche bleiben. Darüber hinaus soll er aber in seiner Lehrgemeinde einem Nachfolger Platz machen. Soweit ihm die Prüfungsordnung ein Recht zur Nachholung oder Wiederholung der Nachprüfung gewährt, bleibt dieses unberührt.

Hat ein Lehrvikar die Prüfung in zwei oder mehr Fächern nicht bestanden, so kann er sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden (§ 12 Abs. 5 Prüfungsordnung). In einem solchen Falle soll gemäß den Umständen des Einzelfalles darüber entschieden werden, ob auch ein solcher Lehrvikar, jedenfalls im Bezug auf den Fortbestand des Dienstverhältnisses einem Kollegen gleichgestellt werden kann, der die Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden hat. Andernfalls müssen die verständlichen Interessen eines Lehrvikars, der die ihm gewährte Chance in gewichtigem Umfange nicht hat nutzen können, gegenüber den Interessen der Lehrvikare nachfolgender Ausbildungsjahrgänge zurückstehen.

Der hier vorgeschlagene Absatz 4 füllt eine Gesetzeslücke aus. Er zieht die Folgerung daraus, daß der Lehrvikar keine Rechtspflicht für eine Meldung zur Prüfung besitzt. Es kann aber erwartet werden, daß er sich mit dem Evangelischen Oberkirchenrat verständigt, wenn er sich nicht turmgemäß zur Prüfung glaubt melden zu können.

Artikel 2: Änderung des Pfarrvikarsgesetzes

Nr. 1: Die Änderung erscheint erforderlich, weil nunmehr das kirchliche Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts das eingeschränkte Dienstverhältnis für Pfarrvikare ermöglicht hat (durch §§ 1 und 5; vgl. Teilzeitverordnung vom 18.07.1985, GVBI. S. 88, §§ 1 und 2).

Nr. 2: Diese Bestimmung stellt die Rechtsnatur des Amtes des Pfarrvikariates als eines kirchlichen Amtes eigener Art klar.

Nr. 3: Die vorgeschlagene Änderung ist zur Klarstellung erforderlich.

Nr. 4 sieht die Folgerung aus der Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Pfarrvikare. Dabei erscheint für einen Teilbeschäftigungsumfang von 3/4 des vollen Dienstes eine Verlängerung des Probiedienstes noch nicht erforderlich, für eine Verringerung der Beschäftigung auf die Hälfte des vollen Dienstes eine Verlängerung um 1 Jahr als erforderlich und ausreichend.

Absatz 2 will den Fall berücksichtigen, daß ein zunächst bei der Übernahme zurückgestellter Kandidat der Theologie eine kirchlich förderliche Tätigkeit, etwa auch im Bereich einer Arbeitsplatzförderungsmaßnahme, ausgeübt hat und später aufgrund einer neuen Bewerbung dennoch zur Übernahme ins Pfarrvikariat gelangt. Die Möglichkeit einer Unterbrechung der Probezeit, die bisher ohne ausdrückliche Gesetzesgrundlage schon praktiziert worden ist, sollte anläßlich einer Novellierung des Pfarrvikarsgesetzes nunmehr auch ausdrücklich angesprochen werden.

Der vorgeschlagene Absatz 4 entspricht dem gegenwärtigen § 5 Abs. 6 und erscheint innerhalb einer Vorschrift über die Dauer des Pfarrvikariates besser am Platz.

Nr. 5 zieht die Folgerung aus der bereits vor der Landes-synode erörterten neuen Lage, daß die Aufnahme in das Pfarrvikariat nunmehr bis in die Prüfungswoche hinein im ungewissen bleibt. Es erscheint aus geistlichen Erwägungen nicht zumutbar, das abschließende Ordinationsgespräch unter dem Druck der Ungewissheit darüber zu führen, ob der Lehrvikar überhaupt ordiniert werden wird. Kann aber die Ordination erst nach der Aufnahme in das Pfarrvikariat vorbereitet werden, so muß für die Zwischenzeit eine vorläufige Befugnis für den geistlichen Dienst des Pfarrvikariats gesetzlich ausgesprochen werden.

Nr. 6-8: Die vorgeschlagene Änderung in § 5 Abs. 1, 3 und 4 zieht wiederum Folgerungen daraus, daß nicht alle Pfarrvikare mehr einen zweijährigen Probiedienst ableisten werden, sondern einige einen längeren (vgl. oben Nr. 4).

Nr. 9 stellt in seiner neuen Fassung die Bedeutung der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit klar.

Nr. 10: Der neue Absatz 6 ermöglicht die Anpassung der vorgenannten Fristen an die besonderen Verhältnisse von Pfarrvikaren, deren Probiedienst verkürzt, verlängert oder unterbrochen worden ist.

Nr. 11+12: Die Änderungen in § 6 Abs. 1 Buchst. a ziehen eine klarstellende Folgerung daraus, daß für den Pfarrvikar bereits nach § 100 Abs. 1 Buchst. d des Pfarrerdienstgesetzes der Besitz der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zwingend erforderlich ist. Der neu hinzugefügte Buchstabe c in Absatz 1 des § 6 erscheint erforderlich, um den Pfarrvikar zum Bemühen um den fristgerechten Abschluß seines Probiedienstes zu motivieren. Pfarrvikare, die durch Hinausschieben der Pflichtarbeiten oder Nichtablegen des Kolloquiums zum vorgesehenen Zeitpunkt den Abschluß ihres Probiedienstes hinausschieben, nehmen nachrückenden Lehrvikaren eine Chance zur Übernahme ins Pfarrvikariat. Die Entscheidung soll insoweit jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände von Fall zu Fall durch den Landeskirchenrat getroffen werden.

Nr. 13: Der entfallende § 5 Abs. 6 ist, wie oben unter Nr. 4 ausgeführt worden ist, als Absatz 4 in den neu eingefügten § 1a vorgesehen.

Nr. 14 zieht die Folgerung daraus, daß das Pfarrvikariat lediglich eine Anwartschaft auf eine Verwendung als Pfarrer oder Pfarrerin begründet (§ 64 GO), die Entscheidung

über die endgültige Verwendung als Gemeindepfarrer aber letztlich der wählenden Gemeinde obliegt. Durch die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Einzelfalle ist sichergestellt, daß vermeidbare Härten nicht eintreten.

Nr. 15: Der neu einzufügende § 6b zieht in sinngemäßer Anwendung von § 95 ff. Pfarrerdienstgesetz die Folgerung aus einer Beendigung des Pfarrvikarsverhältnisses im Blick auf die erhaltende Ordination.

III. Anpassung der Prüfungsordnung

Nach Verabschiedung des Entwurfs dieses Kirchengesetzes ist die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 28.09.1984 (GVBl. 1984 S. 189) in § 12 Abs. 5 wie folgt neu zu fassen:

Bisherige Fassung:	Neufassung:
„Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Er kann sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.“	„Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Er kann sich zur ersten theologischen Prüfung frühestens nach einem Jahr wieder anmelden. Die Wiederholung der zweiten theologischen Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Kandidatengesetzes.“

Diese Änderung wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu erlassen sein (§ 3 Pfarrerdienstgesetz).

Anlage 8 Eingang 4/8

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, vom 27.02.1986 zur „Neuen Armut“

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Die „Evangelische Arbeitnehmerschaft Lahr“ hat an drei Abenden im Januar ein gutbesuchtes Seminar zum Thema „Neue Armut“ durchgeführt. Grundlagen des Gesprächs waren die Arbeitsmappe des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg „Wir haben Alles – sogar Arme“, und die Veröffentlichung des Sozialwissenschaftlichen Institutes der EKD in Bochum zum Thema „Neue Armut“: „Die im Dunkeln sieht man nicht“ Massen- und Langzeitarbeitslosigkeit die neue soziale Frage.

Es war die allgemeine Erkenntnis der Seminarteilnehmer, daß das Erscheinungsbild der „Neuen Armut“, wie sie sich in den verschiedensten Bereichen unserer Gesellschaft darstellt, von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, bzw. verdrängt wird.

Dies gilt sicher auch weitgehend für die Gemeinden in unserer Landeskirche.

Es ist darum unser Anliegen, daß die Arbeit der diakonischen Einrichtungen, die mit dieser Problematik konfrontiert sind und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, stärker als bisher Unterstützung durch die Gemeinden erhalten.

Wir bitten deshalb die Mitglieder der Badischen Landessynode, auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen Wege aufzuzeigen, wie diakonisches Handeln an den Betroffenen vor Ort in den Gemeinden, und landesweit

durch unsere Kirche, verstärkt geleistet werden kann. Insbesondere denken wir an den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in dem das Thema der sozialen Not umfassender zur Sprache gebracht werden müßte.

Wir erlauben uns, aus der Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen einen Satz zu zitieren: „... daß Kirche und Gesellschaft immer wieder für Not und Ungerechtigkeit sensibilisiert, daß heißt zur Anlayse der Ursachen, zum Erkennen des Notwendigen und zur Gemeinsamkeit bei entsprechenden Initiativen herausgefordert werden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Geißer

Anlage 9 Eingang 4/9

Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 03.03.1986 mit der Bitte um Unterstützung des Vereins „Bundschuh e.V.“ in Schwabhausen

Sehr geehrter Herr Bayer!

In der Anlage* erhalten Sie einen Antrag des Arbeitskreises Soziale Verteidigung an die Landessynode mit der freundlichen Bitte um Behandlung in der Frühjahrssitzung im April 1986.

Es wäre schön, wenn unsere Begründung für den Antrag, bei der Behandlung des Schwerpunktthemas „Schöpfung-Schöpfungsbewahrung“ mit einbezogen werden könnte.

Bei unserem letzten Treffen wurde es sehr positiv aufgenommen, daß die Synode sich gerade diesem Schwerpunkt widmet.

Am Schluß des Antrags befindet sich noch ein Hinweis auf den Arbeitskreis Soziale Verteidigung. Eine Selbstdarstellung wie sie auf dem Düsseldorfer Kirchentag verwendet wurde liegt bei (hier nicht abgedruckt).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Inge Gramling

* Anlage zu Eingang 4/9

Arbeitskreis Soziale Verteidigung in der badischen Landeskirche Antrag an die Landessynode

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Synodale,

der Arbeitskreis Soziale Verteidigung hat sich bei seiner Zusammenkunft am 28. Februar/1. März 1986 mit der Problematik der geplanten Daimler-Benz-Teststrecke in Boxberg/Assamstadt vor Ort auseinandergesetzt und stellt aufgrund der empfangenen Eindrücke und der Meinungsbildung an die Synode folgenden

Antrag:

Die Landessynode möge den Verein „Bundschuh e.V.“ in Schwabhausen finanziell bis auf weiteres mit jährlich 5.000 DM unterstützen.

Begründung:

1. In dem politischen, rechtlichen und zum Teil auch innerkirchlichen Ringen um den Bau oder die Verhinderung der geplanten Teststrecke in Boxberg hat die Landeskirche bisher kritisches Verständnis für alle beteiligten Seiten und ihre Argumente zu erkennen gegeben. Wir sind der Auffassung, daß sie darüber hinausgehen und in der jetzigen Situation die Gesichtspunkte stärker unterstützen sollte, die für eine Verhinderung der Teststrecke in Boxberg sprechen. In der unmittelbaren Auseinandersetzung in Boxberg/Assamstadt vertritt der „Bundschuh e.V.“ diese Gesichtspunkte und seine Mitglieder treten zum Teil mit ihrer gesamten Existenz für den Erhalt des bisherigen Zustandes und für eine bessere Lösung der vorhandenen Probleme ein. Sie bedürfen der Unterstützung nicht erst nach einer endgültigen Gerichtsentscheidung, sondern jetzt. Eine Unterstützung der für die Teststrecke Engagierten ist damit nicht ausgeschlossen, soweit sie dessen bedürfen.

2. Als Grund für die Ablehnung der Teststrecke in Boxberg darf heute nicht mehr nur der notwendige Schutz der natürlichen Umwelt (zum Beispiel gegen die Versiegelung von mindestens 175 ha Boden plus der Nebenstrecke mit allen Begleiterscheinungen) angeführt werden. Er steht nach wie vor im Vordergrund und wird auch von den Befürwortern der Teststrecke zumindest im Hinweis auf die „notwendigen Opfer“ anerkannt. Ebenso wichtig aber ist eine Abwägung der implizierten Arbeitsplatz- und regionalen Strukturfragen, der entstandenen Rechtssituation, der rüstungs- und militärpolitischen Dimension und der allgemeinen Frage nach dem Wohin unserer Gesellschaft. In all diesen Fragen werden in Boxberg Weichen gestellt, die auch das Gemeinwohl und damit in besonderer Weise das Interesse einer Landes- und Volkskirche berühren.

a) Das Arbeitsplatz- und Regional-Struktur-Argument ist nicht eindeutig. Aufs Ganze gesehen, wird nur durch den unmittelbaren Bau der Anlage und der Zubringer- und Umgehungswege Arbeit geschaffen. Bei den 900 zugesagten Dauerarbeitsplätzen handelt es sich dagegen um ausgelagerte, anderswo abgezogene Arbeit. Die Zahl der bisherigen Testfahrer wird reduziert werden. Mit den staatlichen Investitions- und Subventionsleistungen für die Teststrecke könnten ebenso viele Arbeitsplätze etwa in einem intensiv betriebenen Landbau geschaffen werden, wie von der Bundschuh-Genossenschaft angestrebt.

Das bisherige Ausdünnen landwirtschaftlicher Ökonomie in der Region muß nicht zwingend durch die Übernahme industrieller Strukturen, sondern könnte auch durch eine Änderung der landwirtschaftlichen Strukturen rückgängig gemacht werden.

b) Die bisherige Rechtsprechung hat eine Enteignung der verbliebenen Verweigerer unter den betroffenen Landwirten zugunsten einer privaten Firma zugelassen und wird von vielen als Eingriff in das bestehende Recht empfunden und mit der Geschichte von Naboth's Weinberg (1. Könige 21) verglichen. Der Bundschuh e.V. rechnet sich gute Chancen vor dem Verfassungsgericht aus und bedauert, daß viele Beobachter sein Pochen auf das Eigentumsrecht als starrköpfiges Besitzdenken mißverstehen. Es ist die einzige rechtliche Handhabe, jedoch nicht der einzige Grund für die Ablehnung der Teststrecke.

c) Die Teststrecke sollte nicht nur als eine wirtschaftlich und technisch notwendige Maßnahme diskutiert werden, sondern gerade nach dem Zusammenschluß von Daimler-Benz mit den Firmen AEG, Dornier und MTU auch als Projekt des bestehenden militärisch-industriellen Komplexes. Daimler-Benz will hier alle seine Produkte testen, was immer dies in Zukunft noch heißen mag. Vor allem aber fügt sich die geplante Teststrecke als Notflugplatz gut in vorhandene und geplante Luftverteidigungskonzepte ein, die ihrerseits wegen der implizierten weiteren Hochrüstung in der Bevölkerung stark umstritten sind. Schlüssige Beweise sind hierfür nicht zu führen, da Geheimhaltung besteht. Auch Daimler-Benz aber hat die militärische Eignung der Strecke nie abgestritten.

3. All dies sind offene allgemein-politische Fragen von beträchtlicher Relevanz, die durch eine Stellungnahme der Synode weder entschieden werden können noch sollen. Die Kirche kann jedoch zu einer Ausgewogenheit der hier engagierten Kräfte beitragen. Da der Bundschuh e.V. unseres Erachtens eine Hauptlast in dieser exemplarischen Auseinandersetzung um die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft trägt, seine Gegner in der Teststreckenfrage jedoch zahlenmäßig, finanziell und politisch ungleich stärker sind, wäre eine Unterstützung des Bundschuh e.V. ein wichtiger Beitrag zum inneren Frieden und zur Erhaltung und Gestaltung einer ökologisch und sozial gesunden Umwelt.

Für den Arbeitskreis Soziale Verteidigung:

gez. Inge Gramling, Hergenstadt 7, 6962 Adelsheim

gez. Theo Ziegler, Staudenäckerstr. 33, 6729 Maximiliansau (früher Osterburken)

An diese Adressen bitte auch die Antwort bzw. den Beschuß der Landessynode schicken. Danke.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Inge Gramling, Adelsheim

Im Sprecherkreis des Arbeitskreises Soziale Verteidigung arbeiten derzeit folgende Personen mit:

Dietrich Becker-Hinrichs, Heidelberg – Gabriele Bender, Kirchzarten – Erwin Buhl, Eggenstein – Gerhard Clotz, Pforzheim – Johanne Dennig, Freiburg – Karl-Heinz Dümmig, Karlsruhe – Agnes Helgenberger, Pforzheim – Ruth Hoffmann, Schliengen – Peter Holzer, Bruchsal – Kurt Kern, Karlsruhe – Rolf Kugele, Kieselbronn – Ullrich Lochmann, Rheinstetten-Mörsch – Herbert Lorenz, Leinfelden-Echterdingen – Bernhard Schäfer, Karlsruhe – Eberhard Weber, Karlsruhe.

Unser Arbeitskreis konnte sich der Landessynode auf der Herbsttagung 1981 vorstellen. Siehe „Verhandlungen der Landessynode“ vom 18.-23. Oktober 1981, Seite 74 und Anlage 12.

Anlage 10 Eingang 4/10**Vorlage des Landeskirchenrats:
Jahresabschluß der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1985****JAHRESABSCHLUß
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHENKASSE
FÜR 1985**

– Gegenüberstellung Haushaltplanansatz und Rechnungsergebnis 1985 –

	Haushaltplan- ansatz DM	Rechnungsergebnis DM	Unterschied DM
Einnahmen	365.449.700	387.812.290	22.362.590
./. Ausgaben	365.449.700	387.812.290	22.362.590
Unterschied	–	–	–

Antrag

Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt,

- a) die überplanmäßigen Personalausgaben von 4.472.580 DM und
- b) die überplanmäßigen Ausgaben, Kapitalisierung der Zinsen und Zuführung zu den Rücklagen bei UA 9700 Haushaltssicherungsfonds 2.143.211 DM
Betriebsfonds 2.304.000 DM
Stipendienfonds 68.000 DM
Rücklage für GSG-Sanierung 118.116 DM 4.633.327 DM
insgesamt 9.105.907 DM

zu genehmigen.

Die Mehrausgaben sind durch Kirchensteuermehreinnahmen, Zins-Mehreinnahmen und Einsparung von Ausgaben an anderer Stelle gedeckt.

Begründung:

Zu a):

Die Personalkosten wurden bei der Erstellung des Haushaltspans für 1984 und 1985 in einigen Haushaltsstellen im Hinblick auf Verzögerung der Wiederbesetzung einer Stelle um 6 Monate, Sperrung von Stellen, die im Haushaltszeitraum nicht besetzt werden sollen, zu stark gekürzt. Ferner sind die linearen Gehaltssteigerungen im Jahr 1985 um 3,2% angehoben worden, während im Haushaltspans 1985 nur eine lineare Steigerung von 1,2% für Beamte und 1,5% für Angestellte veranschlagt war.

Zu b):

Die anfallenden Zinserträge wurden bei den einzelnen Fonds kapitalisiert. Zur Leistung an die EKD und zur Teilsanierung der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft (GSG) für 1986 wurde obige Rücklage gebildet.

Anlage 11 Eingang 4/11**Vorlage des Landeskirchenrats:
Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse
und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1985****Beschlußvorschlag:**

Die von der Evangelischen Pflege Schönau vorgelegten Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1985 werden gemäß § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzungen festgestellt.

Die Rechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse schließt auf 31.12.1985 wie folgt ab:

1. Verwaltungshaushalt			
Haushaltseinnahmen 1985		5.193.722,59 DM	
Haushaltsausgaben 1985		<u>1.511.588,50 DM</u>	
Reinertrag 1985		3.682.134,09 DM	
davon			
a) Ablieferung an die Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe	2.950.000,-- DM		
b) Zuweisung an den Vermögenshaushalt	<u>732.134,09 DM</u>	<u>3.682.134,09 DM</u>	
			-,-- DM
2. Vermögenshaushalt			
Die Grundstocksmittel betragen am 31.12.1985	2.793.182,85 DM		
Davon sind durch EOK-Beschluß vom 22.04.1985 zweckgebunden:			
Neubau, Freiburg, Merzhauser Str. 42	1.068.734,29 DM		
sowie			
für Grundstücksverkehr laut Haushaltsplan 1987 (Gr. 3350)	<u>451.351,-- DM</u>	<u>1.520.085,29 DM</u>	
verfügbar		1.273.097,56 DM	
3. Verwendung der Grundstocksmittel:			
1. An Verwaltungshaushalt als Zuweisung zur Deckung der stiftungsgemäßen Leistungen	200.000,-- DM		
2. Investitionen im Mietwohnungsbau und für kirchengemeindliche Baubedürfnisse	500.000,-- DM		
3. Allgemeiner Grundstücksverkehr	<u>573.097,56 DM</u>		
			-,-- DM

II

Die Rechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds schließt auf 31.12.1985 wie folgt ab:

1. Verwaltungshaushalt			
Haushaltseinnahmen 1985	19.971.591,73 DM		
Haushaltsausgaben 1985	<u>14.848.027,20 DM</u>		
Haushaltsüberschuß 1985	5.123.564,53 DM		
Zuweisung an den Vermögenshaushalt	<u>5.123.564,53 DM</u>		
			-,-- DM
2. Vermögenshaushalt			
Die Grundstocksmittel betragen am 31.12.1985	13.353.144,05 DM		
Hier von gehen ab			
zweckgebundene Rücklagen aus Vorjahren für Investitionen Wald, Lastengebäude, Eigentumsgebäude u.a.	7.552.126,42 DM		
für Grundstücksverkehr laut Haushaltsplan 1987 (Gr. 3350)	<u>419.137,-- DM</u>		
verfügbar	5.381.880,63 DM		
3. Verwendung der Grundstocksmittel:			
1. Aufstockung zur vollen Erfüllung der guttatsweisen Baulisten	500.000,-- DM		
2. Investitionen im Mietwohnungsbau und für kirchengemeindliche Baubedürfnisse	1.500.000,-- DM		
3. Neubau, Heidelberg, Jakobuspfarrei Mietwohnungsbau und Pfarrwohnung	3.000.000,-- DM		
4. Meliorationsmaßnahmen im Wald	100.000,-- DM		
5. Allgemeiner Grundstücksverkehr	<u>281.880,63 DM</u>		
			-,-- DM

Anlage 12 Eingang 4/12**Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 10.03.1986 mit der Bitte um Rat und Beistand der Landeskirche für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Landessynodale,

die Evangelische Gemeindejugend in Baden beschäftigt sich u.a. mit der Situation und den Problemen junger Erwachsener. Eine besondere schwerwiegende Entscheidung dieser Altersgruppe betrifft die Frage des Wehrdienstes oder der Kriegsdienstverweigerung. Wir sehen für Junge Erwachsene die Notwendigkeit zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Gesetzgebung. Außerdem sollten den Wehrpflichtigen Hilfen für die selbstverantwortliche Gewissensentscheidung gegeben werden.

1948 formulierte der Ökumenische Rat der Kirchen „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ 1981 führte die Denkschrift der EKD „Frieden wahren, fördern und erneuern“ diesen Gedanken weiter aus: „Auf dieses Zeugnis muß jeder Dienst, den die Christen für den Frieden leisten können, bezogen sein. Die 'Heidelberger Thesen' suchen 1959 diesen Dienst zu leisten, indem sie die Unmöglichkeit einer grundsätzlichen Rechtfertigung des Atomkrieges nach der Lehre vom gerechten Krieg hervorheben, jedoch die Beteiligung an dem Versuch, durch Atomrüstung 'einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen' (These VIII). Diese Anerkennung als 'heute noch möglich' bedeutet, daß sie nicht unbefristet gilt, sondern daß sie an eine bestimmte weltpolitische Situation gebunden ist und daher durch die Entwicklung überholt werden kann; in ihr drückt sich das Bewußtsein aus, daß dieser Versuch mißlingen kann.“

Seit 1981 hat sich die Rüstungssituation weiter verschärft. Die persönliche Gewissensnot des betroffenen Christen, der sich für Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung entscheiden muß, hat sich verstärkt. In ihrem Wort zum Frieden vom Mai 1982 hat unsere badische Landessynode betont:

„Soldaten und Zivildienstleistende müssen konkret erfahren, daß sie einen Platz in unserer Kirche haben. Sie sollen erleben, daß sie angenommen werden und Gemeinschaft finden. In ihrem schweren Dienst müssen sie mit Seelsorge begleitet werden.“

Wir sehen die Notwendigkeit der seelsorgerischen Begleitung bereits in der Entscheidungssituation des Wehrpflichtigen.

Aus anderen Landeskirchen (z.B. Württemberg**) sind uns Briefe an die betroffenen Wehrpflichtigen bekannt, in denen die Kirche ihren Rat und Beistand in der ersten Entscheidungssituation zwischen Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung anbietet.

In diesem Sinn bitten wir unsere Landessynoden in Baden beiliegendem Antrag* zuzustimmen.

Für Ihr Entgegenkommen bezüglich der Antragsfrist recht herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Weishaupt, Luzenbergstr. 90, 6800 Mannheim
gez. Hermann Zechiel, Am Wettersbach 6a, 7500 Karlsruhe 41
Vorsitzende der Vollversammlung

*** Anlage 1 zu Eingang 4/12****Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Baden**

Oppenau, den 09.03.1986

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Baden möge beschließen:

Als Christen wissen wir von der Versöhnung, die Gott uns in Jesus Christus angeboten hat. Wir wissen auch um die Aufgabe, den Frieden in dieser Welt zu wahren und zu fördern, um Gottes gute Schöpfung nicht der Vernichtung preiszugeben. In diesem Ziel sind sich alle Christen und alle Kirchen einig. Darum fordert unsere Kirche auch unbirrt Konfliktlösungen mit politischen Mitteln statt durch militärische Drohung oder gar kriegerische Aktionen. Auf welchem Weg aber die erforderlichen politischen Lösungen erreicht und dauerhaft erhalten werden können, darüber gehen auch unter uns Christen nicht nur die Ansichten, sondern die Gewissensentscheidungen weit auseinander.

In dieser Situation wendet sich die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Baden an junge wehrpflichtige Gemeindeglieder und bietet ihren seelsorgerischen Rat und Beistand an. Dieses Angebot unserer Landeskirche wird den betroffenen Wehrpflichtigen durch einen Brief bereits vor ihrer Musterung mitgeteilt.

Die persönliche Entscheidung kann einem Wehrpflichtigen nicht abgenommen werden. Angesichts seiner ernsten Entscheidungssituation weisen wir besonders auf den Auftrag unserer Pfarrer und anderer Mitarbeiter unserer Kirche hin, Soldaten und Kriegsdienstverweigerer seelsorgerisch zu beraten und zu begleiten. Sie können auch Wehrpflichtige im Vorfeld ihrer Entscheidung bei der Klärung ihrer Gewissensfragen helfen und ihnen als Beistände im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer zur Seite stehen.

Zur Ausführung wird der Evangelische Oberkirchenrat, Karlsruhe beauftragt, einen Brief an junge Wehrpflichtige zu verfassen und zu versenden, in dem diese Anliegen ausgedrückt werden. Als Anregung legen wir einen Text der württembergischen Landeskirche** bei.

Für die Vollversammlung
der Evangelischen Gemeindejugend:

gez. Claudia Weishaupt
gez. Hermann Zechiel

**** Anlage 2 zu Eingang 4/12****Evangelische Landeskirche in Württemberg**

Zur Bundeswehr gehen?
Wehrdienst verweigern?

Liebe wehrpflichtige Gemeindeglieder,

in nächster Zeit werden Sie die amtlichen Aufforderungen erhalten und zum Wehrdienst aufgerufen werden; denn nach dem Wehrpflichtgesetz folgt dem Erfassungsbogen bald die Vorladung zur Musterung und danach in der Regel die Einberufung zur Bundeswehr. Nach dem Grundgesetz besteht die Aufgabe der Bundeswehr darin, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen und den Frieden zu bewahren. Die Entscheidung für den Dienst in der Bundeswehr schließt zugleich die Verpflichtung ein, im Verteidigungsfall Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten.

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ – so bestimmt das Grundgesetz. Alles Nähere dazu ist im Wehrpflichtgesetz und im Kriegsdienstverweigerung-Neuordnungsgesetz geregelt. Wer als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt werden will, muß die entsprechenden Gesetzesbestimmungen kennen und bereit sein, einen Ersatzdienst zu leisten (der um ein Drittel der Zeit länger ist als der Grundwehrdienst). In dieser ernsten Entscheidungssituation bietet Ihnen Ihre Kirche seelsorgerlichen Rat und Beistand an.

Ein neuer Weltkrieg droht mit Kernwaffen geführt zu werden. Mehr denn je gilt daher für jeden von uns: Ohne Frieden keine Zukunft und kein Überleben der Menschheit. Als Christen wissen wir von der Versöhnung, die Gott uns in Jesus Christus angeboten hat. Wir wissen auch um die Aufgabe, den Frieden in dieser Welt zu wahren und zu fördern, um Gottes gute Schöpfung nicht der Vernichtung preiszugeben. In diesem Ziel sind sich alle Christen und alle Kirchen einig. Darum fordert unsere Kirche auch unabirrt Konfliktlösungen mit politischen Mitteln statt durch militärische Drohung oder gar kriegerische Aktionen. Auf welchem Weg aber die erforderlichen politischen Lösungen erreicht und dauerhaft erhalten werden können, darüber gehen auch unter Christen nicht nur die Ansichten, sondern die Gewissensentscheidungen weit auseinander. Sicher haben Sie das bereits in Ihrer Kirchengemeinde, in Ihrem eigenen Familien- und Freundeskreis, in der Schule und anderswo erfahren. Da sind Gemeindeglieder, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst in der Bundeswehr leisten und so dazu beitragen wollen, einen Krieg zu verhindern. Und da sind Gemeindeglieder, die ebenfalls aus Gewissensgründen jeden Kriegsdienst mit der Waffe ablehnen und deshalb den Wehrdienst verweigern.

Im Hören auf das Wort Gottes und das Evangelium von Jesus Christus soll unser Gewissen in dieser Frage geschärft werden. Ihre persönliche Entscheidung kann Ihnen niemand abnehmen. Welchen Weg Sie dabei gehen: Ihre Kirche achtet Ihre Entscheidung. Die Pfarrer unserer Landeskirche und andere kirchliche Mitarbeiter sind beauftragt, Soldaten und Kriegsdienstverweigerer seelsorgerlich zu beraten und zu begleiten. Sie können auch Wehrpflichtigen im Vorfeld ihrer Entscheidung bei der Klärung ihrer Gewissensfragen helfen und ihnen als Beistände im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer zur Seite stehen.

Wenden Sie sich bitte an Ihren Gemeindepfarrer, wenn Sie Hilfe zur Klärung Ihrer persönlichen Fragen suchen. Er wird Sie beraten oder Ihnen einen sachkundigen Berater nennen. Er will Sie seelsorgerlich begleiten, er will nicht für eine bestimmte Entscheidung werben. Aus unserer Erfahrung und in Kenntnis der Gesetzesbestimmungen möchten wir Ihnen empfehlen, sich vor der Musterung über Ihre Gewissensentscheidung klar zu werden.

Mit der Bitte um Gottes Segen für diese Entscheidung grüßt Sie

Ihre Evangelische Landeskirche in Württemberg

Anlage 13 Eingang 4/13

Eingabe des Studienprofessors

**Pfarrer Heinz Reutlinger, Heidelberg,
vom 26.11.1985 betreffend neue Kirchenfenster
in der Heiliggeistkirche in Heidelberg**

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf die Synode herzlich bitten, sich mit der Problematik der geplanten neuen Kirchenfenster für die Heiliggeistkirche in Heidelberg zu befassen. Abgesehen von der Tatsache, daß die geplanten neuen Kirchenfenster äußerst umstritten sind und sehr wahrscheinlich von der Mehrheit der Gemeindeglieder und Bürger der Stadt Heidelberg abgelehnt werden, bin ich der Meinung, daß eine eventuelle Entscheidung für die Schreiterschen Kirchenfensterentwürfe der Intention der Landessynode zuwiderläuft, nämlich zu sparen, wo gespart werden kann. Ich darf die Landessynode herzlich bitten, darüber nachzudenken, ob eine Entscheidung für diese umstrittenen Fenster – die in dieser inhaltlich-künstlerischen Form absolut nicht notwendig sind! – die Glaubwürdigkeit unserer Kirche nicht erheblich erschüttert.

Gleichzeitig darf ich der Synode meinen für das Hearing in der Heiliggeistkirche am Buß- und Bettag vorgesehenen Redebeitrag* zukommen lassen, der dort allerdings – aufgrund der drastischen Zeitbeschränkung – erheblich gekürzt werden mußte. Ich wurde in meiner Eigenschaft als Stadtrat und Vertreter der CDU-Fraktion zum Hearing eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Reutlinger

*** Anlage zu Eingang 4/13**

Redebeitrag von Stadtrat Heinz Reutlinger (CDU) zum Thema Kirchenfenster in Heiliggeist am 20.11.1985

Für die Einladung zum heutigen Hearing darf ich mich herzlich bedanken, wenn ich auch der Meinung bin, daß die Gemeinderatsfraktionen nur am Rande von diesem Thema betroffen sind. Ich kann auch nur meine persönliche Meinung wiedergeben als Stadtrat, Theologe und Mitglied der Heiliggeistgemeinde. – Grundsätzlich bin ich nicht gegen eine „anspruchsvolle, künstlerische Verglasung“ der Kirchenfenster in Heiliggeist, wenn ich sie auch nicht für unbedingt notwendig erachte. Es gäbe sicherlich auch eine Lösung, die erheblich bescheidener wäre und der Würde und Erhabenheit dieser spätgotischen Kirche in keiner Weise widersprechen würde. Der international anerkannte evangelische Kirchenbauer Prof. Otto Bartning hatte bereits im Jahre 1948 in diese – meiner Meinung nach – richtige Richtung gewiesen.

Voraussetzung für eine „anspruchsvolle, künstlerische Verglasung“ – wenn man sich dafür entscheiden sollte! – wäre allerdings, daß sie in diese spätgotische Kirche hineinpaßt und nicht als Fremdkörper empfunden wird. Eines ist sicher: Die Außenwirkung, die Außenansicht des bereits installierten Probefensters ist in meinen Augen eine Verschandlung der Heiliggeistkirche und ein Fall für den Denkmalschutz. Ob die vorgesehene Doppelverglasung zur Kaschierung der geplanten Fenster eine akzeptable Lösung darstellt, wage ich zu bezweifeln. – Eine weitere Voraussetzung wäre, daß ein derartiges Vorhaben auch

finanzierbar ist und nicht letztlich ein Torso übrigbleibt. Ich bin allerdings der Meinung, daß unsere Kirche erheblich an Glaubwürdigkeit verlieren würde, sollte man sich bei der prekären finanziellen Situation für einen solch ungeheueren finanziellen Aufwand entscheiden. Dabei ist es gleichgültig, aus welcher kirchlichen Kasse letztlich das Geld kommt.

Im Blick auf die Schreitersche Gesamtkonzeption der geplanten Kirchenfenster habe ich erhebliche Bedenken. Die Heiliggeistkirche ist – trotz ihrer vielseitigen Bedeutung als herausragendes Kulturdenkmal in unserer Stadt – zu allererst ein Gotteshaus, Ort der Verkündigung und Versammlung der Gläubigen. Dieser Zweckbestimmung hat sich – meiner Meinung nach – alles andere unterzuordnen. Ich frage: Wird eine christliche Gemeinde in der Heiliggeistkirche nach Einbau der Schreiterschen Kirchenfenster noch Heimat und Geborgenheit finden? Werden die geplanten Kirchenfenster der seelischen Befindlichkeit des Menschen von heute gerecht? Die Bilder – wenn man hier überhaupt von Bildern sprechen kann – sind mir zu abstrakt, zu intellektuell, zu „verkopt“, um ein Wort des langjährigen, ehemaligen Pfarrers von Heiliggeist, Herbert Unholtz, aufzugreifen.

Dazu kommt, daß ich bezweifle, ob die überwältigende Mehrheit der Kirchenbesucher mit dem Inhalt der Schreiterschen Kirchenfenster viel anzufangen weiß. Es ist ja nicht jeder, der den Kirchenraum betritt, ein Kunstexperte! Die Kirche ist aber für jeden da, auch für den einfachsten Menschen! Sollte nicht ein inhaltlich gestaltetes Kirchenfenster eine einfache, jedem zugängliche und visuell erfaßbare Predigt sein? Ich befürchte, daß Herr Pfarrer Herbert Unholtz – der 15 Jahre in dieser Kirche gepredigt hat – schon recht hat, wenn er sagt: „Medizinische Kurven, Börsenberichte, sogar wertvolle Partitur-Ausschnitte, Prof. Barth-Zitate, Bibelworte – gar noch in fremder Sprache – sind für den heutigen Menschen keine Bilder – vor allem, wenn er sie nicht nahe genug vor sich haben kann! –, höchstens Gekritzeln, mit dessen Entzifferung er sich nicht lange aufhalten wird.“ Ich war darum nicht wenig schockiert, als mir von Seiten des Kunstvereins bedeutet wurde, daß es gar nicht notwendig wäre, daß man die Bilder lesen und verstehen könne, denn man könne sich auch so an ihnen erfreuen, man könne sie auch so „erleben“. Wird hier nicht eine Kirche mit einem Kunstmuseum verwechselt?

Ich habe die große Sorge, daß der Mensch von heute – er ist ja auch nicht mehr der fortschrittsgläubige Mensch von einst! – von den Schreiterschen Kirchenfenstern nicht erreicht wird. Der Mensch von heute – weiterhin gezeichnet von der Angst und vom Verlust seines Lebenssinnes – muß in Kirchenfenstern nicht unbedingt mit zeitkritischen Bildern und Analysen konfrontiert werden. Dies besorgen zur Genüge die Massenmedien im Alltag. Er braucht nicht in der Kirche erfahren, was er längst weiß. Er sehnt sich – bewußt oder unbewußt – nach der frohen Botschaft des Evangeliums. Er sehnt sich nach dem, was nur die Kirche sagen kann und sonst niemand in der Welt. Sind die geplanten Kirchenfenster in der Lage, dieser Sehnsucht zu entsprechen? Ich bezweifle, ob es sich bei dem einen oder anderen Fenster-Entwurf um eine notwendige Provokation des Evangeliums handelt. Ich befürchte vielmehr, daß zu sehr der Zeitgeist Eingang in den Kirchenraum gefunden hat. Auch die beiden Fensterentwürfe für den Chorraum über dem Altar – über die ich besonders enttäuscht bin – scheinen mir nicht in der Lage zu sein, die christliche Botschaft dem Menschen von heute eindrücklich vor Augen zu stellen.

Ich frage mich, ob auf Kirchenfenster – normalerweise freut man sich ja auf Kirchenfenster! –, die derart umstritten sind und die eine christliche Gemeinde eher entzweien als zusammenführen, der Segen Gottes liegt? Eines ist wohl klar: Sollten die Kirchenfenster gegen den Willen so vieler Bürger und Gemeindeglieder durchgesetzt werden, so würde dies mit Sicherheit Wunden schlagen, die so schnell nicht mehr zu heilen sind. Ich meine, wir sollten uns nach einer Lösung umsehen – ich habe sie am Anfang angedeutet –, die von allen mit gutem Gewissen mitgetragen werden kann. Zum Schluß darf ich auf eine weitere sachliche und faire Diskussion hoffen und darauf, daß die Äußerung in der Juni/Juli-Ausgabe der Heiliggeist-Kirchenzeitung über diejenigen, die die geplanten Kirchenfenster ablehnen, eine einmalige Entgleisung war. Ich halte diesen Stil für schlicht unerträglich, für einen Stil, der in der Kirche keinen Platz haben dürfte.

Anlage 13.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.03.1986 zum Eingang 4/13

Sehr verehrter Herr Präsident,

zu der Eingabe des Studienprofessors Pfarrer Heinz Reutlinger geben wir folgende Stellungnahme ab:

Für die Entscheidung über den Einbau neuer Kirchenfenster in der Heiliggeistkirche und über die künstlerische Gestaltung der Fenster sind nach der kirchlichen Ordnung (KVHG und BauO) zuständig:

Zunächst der Ältestenkreis der Heiliggeistpfarrei, sodann der Kirchengemeinderat Heidelberg und schließlich der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht.

Dieser Entscheidungsprozeß auf drei Ebenen gliedert sich sachlich in zwei Teile:

Zunächst wird inhaltlich über die Entwürfe zu entscheiden sein, die allein bisher in Auftrag gegeben wurden. Die weitere Entscheidung betrifft dann die Frage nach der Ausführung der Entwürfe und dem Einbau neuer Fenster.

Für den ersten Teil des Entscheidungsprozesses müssen vor allem die in der Anhörung am 20.11.1985 abgegebenen Stellungnahmen, die inzwischen alle schriftlich vorliegen, ausgewertet werden. Das wird auf der Grundlage der Fragen geschehen, die für die Anhörung formuliert wurden und die von den eingeladenen Repräsentanten der Heidelberger Öffentlichkeit beantwortet werden sollten.

Ein weiterer Gesichtspunkt wird die Frage der Finanzierung sein, die vor allem bei der Entscheidung über die Ausführung der Entwürfe aktuell ist, sofern diese Entwürfe als Grundlage akzeptiert sind.

Der Entscheidungsprozeß wird im Rahmen der bisherigen unmittelbaren Gespräche zwischen Vertretern aller drei beteiligten Gremien auch gemeinsam vorbereitet. Wir gehen davon aus, daß im Laufe des Frühjahrs die Entscheidung über die Entwürfe allgemein getroffen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ostmann

Anlage 14 Eingang 4/14**Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Gengenbach vom 14.03.1986 zur evangelischen Position zum ungeborenen Leben**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unser Kirchengemeinderat hat – angeregt durch eine Predigt von mir – auf seiner Sitzung vom 3. März 1986 in großer Betroffenheit über den anliegenden Beitrag „Barbarei der Konsumgesellschaft“ (Evangelische Information, Nr. 4, 18. Jahrgang 1986, Seite 1 und 4)* gesprochen und mich beauftragt, folgende Bitten an die Landessynode zu richten:

1. Die Synode möge den anliegenden Beitrag „Barbarei der Konsumgesellschaft“ gründlich bedenken und sich – wenn möglich – anderweitig sachkundig machen.
2. Die Synode möge bedenken, ob unsere Gemeinden nicht deutlicher als bisher über die evangelische Haltung bzw. Position zum ungeborenen Leben informiert werden müssen. – Nach unserem Eindruck erwarten in dieser Elementarfrage viele evangelische Christen ein Mehr an Orientierungshilfe ihrer Kirche.
3. Die Synode möge bedenken, ob – und: wenn ja –, was alles an kirchlichen Ordnungen, Richtlinien, Gesetzen usw. geändert bzw. völlig neu bedacht und formuliert werden muß, um ein verantwortbares (vor Gott, dem Schöpfer und Vollender des Lebens und vor der Gemeinde Jesu Christi) kirchliches Handeln an „toten menschlichen Wesen“ (Martin Honecker), am ungeborenen Leben schlechthin, zu ermöglichen und zu gewährleisten. Konkret: Wie gehen wir z.B. mit Früh- und Fehlgeburten um? In welcher Form können, sollen sie bestattet werden?

Wir bitten die Synode, sich unserer Fragen, die aus innerer Not kommen, anzunehmen und zu bedenken, was uns beunruhigt.

Mit guten Wünschen für die Beratungen

Ihr i.A. gez. Ditmar Gasse, Pfarrer

*** Anlage zu Eingang 4/14****Auszug aus „Evangelische Information“
18. Jahrgang Nr. 4 vom 23. Januar 1986****„Barbarei der Konsumgesellschaft“**

Kirchen fordern Verbot des Handels mit toten Embryonen

Bonn. Über gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Vermarktung toter menschlicher Embryonen wurde am 16. Januar bei einer öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestags in Bonn diskutiert.

Fünfzehn Gutachter, unter ihnen Vertreter der beiden großen Kirchen, äußerten sich zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates für eine Änderung des Strafrechts-Paragrafen 168 (Störung der Totenruhe). Die Bestimmungen gegen Leichenfledderei, Grabfrevel und ähnliches sollen durch Vorschriften zum „Schutz vor der unbefugten Wegnahme menschlicher Embryos und Feten“ ergänzt werden. Bis zum dritten Schwangerschaftsmonat spricht man vom Embryo, dann vom Fetus.

Den Anlaß zur parlamentarischen Beratung lieferten Presseberichte über einen angeblich schwunghaften Handel mit solcher „Ware“ für die kosmetische Industrie, die daraus Hormonpräparate herstellt, sowie für wissenschaftliche und therapeutische Zwecke. Beispielsweise soll eine ganze Lastwagenladung tiefgefrorener Embryos aus Rumänien an der schweizerischen Grenze entdeckt worden sein. In einer katholischen Darstellung wird die Behauptung zitiert, „daß menschliche Embryonen leichter und billiger zu erhalten seien als Versuchstiere“.

In den kirchlichen Stellungnahmen während des Hearings überwogen Zweifel an der Richtigkeit des im Bundesratsentwurf vorgesehenen Weges. „Nach evangelischer Ansicht sollte es nicht nur darum gehen, die unbefugte Wegnahme“ von Embryonen zu kriminalisieren, sondern einen „angemessenen, würdigen Umgang mit toten menschlichen Wesen auch bei toten Embryonen“ sicherzustellen. Zu diesem Zweck müßten Landesgesetze über das Leichen- und Bestattungswesen unter die Lupe genommen werden. Beispielsweise gelte ein toter Embryo von weniger als 35 Zentimetern Länge in Niedersachsen nicht als Leiche.

So heißt es in der von dem Sozialethiker Professor Martin Honecker (Bonn) vorgetragenen Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD): „Von Krankenhausseelsorgern wird zunehmend darauf hingewiesen, daß von Eltern, die ein Kind durch Früh- oder Fehlgeburt, aber auch durch Schwangerschaftsabbruch verloren haben, später besorgt die Frage gestellt wird, was mit dem toten menschlichen Wesen eigentlich passiert sei.“ Weil auch eine abgestorbene menschliche Leibesfrucht unter dem „Schutz der Pietät“ stehen müsse, sollte sichergestellt sein, daß sie, wie bei einer normalen Bestattung, „so behandelt wird, daß dabei – unter Wahrung des Elternrechts – nicht die Würde des menschlichen Lebens verletzt werde“. Dementsprechend müßten bei beabsichtigten Untersuchungen an toten Embryonen die „Gewahrsamsträger“ verpflichtet werden, die Eltern zu informieren.

Für die katholische Kirche legte der Moraltheologe Professor Johannes Reiter (Mainz) den Schwerpunkt auf die „unantastbare Menschenwürde“, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dem ungeborenen Leben und dem Toten zukomme. Damit sei es „nicht einbar, daß tote menschliche Embryonen und Feten wie eine bloße Sache behandelt, wie eine Ware gehandelt und zu gewerblichen Zwecken verwendet werden“. Der Fetenhandel zu Zwecken der Kosmetikindustrie sei eine „Barbarei der Konsumgesellschaft“, und ebenso müßten auch pseudo-wissenschaftliche Experimente mit toten Embryonen unter Strafe gestellt werden. Im Bundesrats-Entwurf, der nach katholischer Ansicht nicht weit genug geht, beschränke man sich jedoch auf ein Verbot der „unbefugten Wegnahme“, obwohl sie schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strafbar sei, und welche der Notwendigkeit aus, „die Behandlung menschlicher Embryonen als Sache, den Handel mit Embryonen und deren Verwertung“ unter Strafe zu stellen. Damit wäre das erstrebte Ziel eines Verbots der kommerziellen Verwertung von Embryonen nicht zu erreichen.

Anlage 15 Eingang 4/15**Eingabe des Professors Dr. Rolf Stürner,
Steßlingen, vom 28.10.1985 zur Stellung
der Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens**

Sehr verehrter Herr Landesbischof,
sehr verehrter Herr Präsident der Landessynode,
verehrte Synodale!

Erlauben Sie, daß ich ein Anliegen an Sie herantrage und um seine Behandlung in der Landessynode bitte, das mir für Christen und Kirche immer drängender zu werden scheint. Es geht um die Stellung von Christen und evangelischer Kirche zur Tötung ungeborenen Lebens.

1. Die Entwicklung

Lassen Sie mich zuerst kurz den Sachverhalt darstellen, der Ihnen wahrscheinlich vielfach bekannt ist. Jährlich werden in der Bundesrepublik ca. 90.000 Schwangerschaftsunterbrechungen statistisch registriert, bei den Krankenkassen werden ca. 200.000 abgerechnet, mit Dunkelziffer schätzen Fachleute die Zahl der Tötung von Kindern im Mutterleib auf über 300.000 pro Jahr bei etwa 630.000 Geburten. Gute 80% der Tötungen entfallen auf die sogenannte soziale Indikation („Notlagenindikation“), bei welcher der Mutter die Geburt des Kindes aus sozialen Gründen nicht zugemutet werden soll, der Rest verteilt sich auf die medizinische Indikation (Gefahr für Gesundheit und Leben der Mutter) und die eugenische Indikation (Geburt eines Kindes mit schweren Gesundheitsschäden), ein geringfügiger Teil fällt unter die kriminelle Indikation (Schwangerschaft bei Opfern von Sittlichkeitsdelikten). Jährlich bringen die Krankenkassen etwa eine Summe für die Tötung werdenden Lebens auf, die dem landeskirchlichen Haushalt Badens entspricht. Durchschnittlich etwa alle zwei Minuten wird in der Bundesrepublik ein Kind im Mutterleib getötet.

2. Das Schweigen der Kirche

Es hat mich immer etwas bedrückt, daß evangelische Christen und Kirche zu dieser Entwicklung der letzten zehn Jahre schweigen, soweit es um offizielle Stellungnahmen geht. Es gibt auch keine kirchlichen Hilfsprogramme mit genügender Publizität und Durchschlagskraft. Wenn man den Ursachen nachgeht, die zu dieser Tötungsmentalität führen, so wird man auf Lebensangst und – immer am heutigen Standard gemessen – schlechte soziale Bedingungen als Motiv stoßen, leider aber auch auf einen großen Anteil an Bequemlichkeitsabtriebungen, die werdendes Leben nur vernichten, weil es Frau und Mann zu Umstellungen und Verzichten in der eigenen Lebensführung zu zwingen droht. Selbst dort, wo menschlich verständliche Motive vorliegen mögen, bleibt indessen Tötung werdenden Lebens aus „sozialen“ Gründen ein schwerer Verstoß gegen göttliches Gebot. Wenn man den Tötungsvorgang seiner Anonymität beraubt und nach einer absaugenden Abtreibung den zerborsteten Kopf und die herausgerissenen Gliedmaßen im Bild festhält, wird dies – meine ich – jedem deutlich.

Es ist sicher falsch oder doch fragwürdig, in Forderungen nach Bestrafung das Heil zu suchen. Es ist ebenso falsch, auf Frauen und Männer den ersten Stein zu werfen, die Kinder im Mutterleib getötet haben. In der evangelischen Kirche und ihren Organen scheint nun aber die Ansicht vorherrschen, man müsse sich möglichst auf Kritik und Abhilfe an behebbaren Ursachen der Entwicklung zur Massentötung

beschränken, wobei dann vor allem die Bequemlichkeitsabtriebungen häufig ausgeklammert bleiben.

Das Nachdenken über die Ursachen und mögliche Abhilfe soll und darf indessen nicht stumm machen gegenüber der Sünde massenhafter Tötung. Jesus nimmt sich des sündigen Menschen an und spricht ihm Vergebung zu, ohne deshalb göttliches Gebot zu verwässern und seine Verkündigung zu unterdrücken. In dieser Gefahr sehe ich aber uns Christen und unsere Kirche. Wo Tötung werdenden Lebens massenweise praktiziert ist, wird sie zum normalen sozialen Vorgang. Es gibt bereits Länder mit Überbevölkerung, die Geburtenregelung durch Zwangsabtreibung betreiben – letztlich eine konsequente Fortentwicklung unserer Tötungspraxis, die den Irrweg besonders deutlich werden läßt. Ein ausgewogenes Wort der evangelischen Kirche wäre um so dringlicher, als die katholische Kirche in dieser Frage einen allzu rigorosen Standpunkt vertritt, der Empfängnisverhütung sehr stark einschränkt und praktisch jede rechtfertigende Indikation ziemlich kompromißlos verwirft.

Mit Unbehagen erfüllen öffentliche kirchliche Artikulationen in der „Evangelischen Kirchenzeitung für Baden“ (Aufbruch), die meinen, man könne nicht gegen die Tötung werdenden Lebens überzeugend eintreten, so lange man als Christ nicht gegen eine – doch wohl allenfalls teilweise! – kinderfeindliche Umwelt und gegen den Hunger der dritten Welt erfolgreich gekämpft habe (Aufbruch 1985 Nr. 41, Seite 2; Nr. 43, Seite 4).

So falsch es ist, zu Tod und Hunger in der Welt zu schweigen, so falsch ist es, vor der Tötung im eigenen Haus die Augen zu verschließen und sie nicht deutlich Sünde zu nennen. Das Engagement gegen potentielles atomares Massensterben verträgt sich schlecht mit Schweigen und Passivität angesichts hunderttausender real getöteter werdender Menschen. Es ist peinlich, hier miteinander zu rechten, wer wo merkwürdig leise sei. Letztlich geht es immer darum, der Sünde der Tötung zu wehren. Es ist kirchlicher und christlicher Auftrag, auch um die Erhaltung werdenden Lebens zu beten und tätige Einsatzfreude hierfür zu wecken. Der Vorhalt, es sei offenbar einfacher, gegen Rassismus und Hunger in fernen Ländern zu predigen und zu spenden, als die Tötung vor der eigenen Tür zu verhindern, muß uns europäische Christen hart treffen. Das Ringen um eine waffenfreie Welt ohne Tötung gerät ins Zwielicht, wenn präventive Tötung zur Lösung sozialer Konflikte im eigenen Land übliche Praxis ist. Auch kirchliches Nachdenken über gentechnische Manipulation menschlichen Lebens verliert sein Gleichgewicht, wenn wir zur Massentötung natürlich erzeugten Lebens schweigen.

3. Aktive Förderung der Tötung werdenden Lebens durch Mitarbeiter der badischen Landeskirche?

Das Schweigen und die etwas läßliche offizielle Haltung unserer Kirche hat inzwischen offenbar dazu geführt, daß sich bei manchen kirchlichen Beratungsstellen die Grenze zwischen helfender Beratung und Förderung der Tötung werdenden Lebens zu verwischen beginnt. Nach der gesetzlichen Regelung, die immer nur Mindeststandards wahren kann, bleibt die Tötung werdenden Lebens aufgrund sozialer Indikation straffrei, wenn sie binnen der ersten drei Schwangerschaftsmonate geschieht, eine Beratungsstelle aufgesucht war und der abtreibende Arzt und ein weiterer Arzt die soziale Notlage annehmen. Kirchlicher Auftrag bei der Beratung kann eigentlich nur darin bestehen, zur Bereitschaft zu ermutigen und zu verhelfen,

den werdenden Menschen anzunehmen. Daß hier einzelne kirchliche Mitarbeiter ihren Auftrag bereits völlig mißverstehen könnten, zu dieser Sorge gibt beiliegender Brief* begründeten Anlaß. Hier soll auf Ärzte eines Krankenhauses politischer Druck zu großzügigerer Abtreibung geübt werden – und das unter dem Kreuz Christi und im Auftrag der Diakonie. Dieser Vorfall war entscheidender Anlaß zu diesem Schreiben, weil ich der Auffassung bin, daß er grundsätzliche Fehlentwicklungen offenbart. Dabei geht es nicht um Vorwürfe gegen einzelne Personen, weshalb alle individuellen Merkmale gelöscht sind.

Ich möchte darum bitten, die Stellung der Kirche und die Möglichkeit von Hilfsmaßnahmen in der Synode zu behandeln. Viele Christen wären zu persönlichem und finanziellem Einsatz bereit.

Mit freundlichem Gruß

Ihr sehr ergebener
gez. Rolf Stürner

* **Anlage zu Eingang 4/15**

Schreiben des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirchengemeinden in ... an Herrn Bürgermeister ..., Vorsitzender des Spitalausschusses, Rathaus, ...

Betreff: Handhabung des § 218 StGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister ...,

aus aktuellem Anlaß wenden wir uns mit der Bitte an Sie, in den Städtischen Krankenanstalten dafür Sorge zu tragen,

- daß die in § 218 StGB beschriebene Notlagenindikation uneingeschränkt anerkannt wird;
- daß das Ergebnis der sozialen Beratung, die das Gesetz im Vorfeld eines möglichen Schwangerschaftsabbruches vorsieht, vollständig respektiert wird;
- daß die medizinisch bestehende Pflicht erfüllt wird, den angesichts einer Notlagenindikation notwendigen Eingriff durchzuführen.

Wir sind als Berater und Therapeuten häufig mit Problemen aus dem Umfeld des § 218 befaßt und halten es für wichtig, daß angesichts des sowieso schwierigen Problemfeldes die gesetzliche Regelung vollständig und ohne Restriktionen zur Anwendung kommt.

Mit freundlichem Gruß

.....
Dipl. Soz. Arb. (FH)

– Kopie an die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat –

Anlage 16 Eingang 4/16

Vorlage des Ältestenrats:

**Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung
für die Landessynode der
Evangelischen Landeskirche in Baden**
(nach Beratung im Verfassungsausschuß)

Entwurf

**Geschäftsordnung
für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in
Baden**

Vom ... 1986

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Amtsdauer der Landessynode <u>Verpflichtung der Synodenal</u>	2
§ 2 ff. Wahlprüfung	3
§ 4 ff. Präsidium	4
§ 10 Ältestenrat	5
§ 10 a <u>Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats</u>	6
§ 11 ff. Ausschüsse	7
§ 14 Arbeitskreise	8
§ 15 ff. Geschäftseingänge	9
§ 21 ff. Sitzungen	11
§ 36 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung <u>Abweichung von der Geschäftsordnung</u>	18
Anlage zu § 2 Abs. 2	19

Entwurf

**Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.

Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit.

In dieser Verantwortung gibt sich die Synode die folgende Geschäftsordnung.

Amtsdauer der Landessynode
Verpflichtung der Synodenal

§ 1

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.

(2) Die Landessynode bleibt solange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Synode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 Grundordnung (GO)).

(3) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(4) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet (§ 114 GO).

Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese dem Präsidenten der Landessynode und in dessen Einvernehmen der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodenal teilt sich die Synode in die aus der Anlage ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodenal.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodenal der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in

einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

Präsidium

§ 4

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und einem ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie aus sechs Schriftführern.

(3) Erhält bei der Wahl des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(4) Der erste und der zweite Stellvertreter des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.

(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs Schriftführer gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

(6) Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

§ 5 (§ 6 a.F.)

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode, handelt die Ordnung und vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen. Die Landessynode wird von ihrem Präsidenten zu ihren Tagungen einberufen.

§ 6 (§ 5 Abs. 1 a.F.)

(1) Der Präsident wird bei Verhinderung bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Synode nach außen durch seinen ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfang.

§ 7 (§ 5 Abs. 1 / 16 Abs. 7 a.F.)

Bei der Leitung der Verhandlungen der Synode kann sich der Präsident jederzeit durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen. Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

§ 8 (§ 6 Abs. 2 a.F.)

(1) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§ 15 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 28 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode.

(2) Die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeiter unterstehen dem Präsidenten.

§ 9 (§ 5 Abs. 1 und 2 a.F.)

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Neuwahl nach Bedarf statt.

(2) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

Ältestenrat

§ 10 (§ 7 a.F.)

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 4), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 11) und aus 5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auch über schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern (§ 15 Abs. 3).

(3) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

Wahl der synodalen Mitglieder
des Landeskirchenrats

§ 10 a

(1) Möglichst während ihrer ersten, spätestens jedoch in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats (§ 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt).

(2) Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezuglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(4) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden.

(5) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderem Wahlgang bestellt.

(6) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.

(7) § 4 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Ausschüsse

§ 11 (§ 8 a.F.)

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

- ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
- ein Hauptausschuß für allgemeine Fragen der Kirche und des kirchlichen Lebens,
- ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und,
- ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die ständigen Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuß (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrates.

(4) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen können Mitarbeiter, in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen. Eine Berufung solcher Mitarbeiter in einen Ausschuß oder in eine Kommission soll nicht erfolgen. Den besonderen Ausschüssen können Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden.

(5) Absatz 2 findet auf die besonderen Ausschüsse und Kommissionen entsprechende Anwendung.

- (6) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.
- (7) Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidenten vor.

§ 12 (§ 9 a.F.)

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigte, sowie die Prälaten sind berechtigt, an den Beratungen als Zuhörer teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 13 (§ 10 a.F.)

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode, dem Präsidenten oder dem Ältestenrat überwiesen sind.

(3) Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode und des Landesbischofs veröffentlicht werden.

(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 21 Abs. 6, sinngemäß Anwendung.

Arbeitskreise

§ 14

Die Synode kann insbesondere zur Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Arbeitskreise bilden. § 127 Abs. 2 Buchst. u GO bleibt unberührt.

Geschäftseingänge

§ 15 (§ 11 a.F.)

(1) Sämtliche Eingänge an die Synode werden zunächst vom Präsidenten geprüft. Wenn sie nach Form oder Inhalt ungeeignet sind oder wenn sie eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen sind, so weist er sie ohne weiteres zurück. Ist die Synode für den Eingang offensichtlich unzuständig, so gibt er sie an die zuständige Stelle weiter. Betrifft der Eingang einen schon bei der Synode anhängigen Gegenstand, so weist er sie unmittelbar dem damit befaßten Ausschuß zu. Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.

(2) Die nicht gemäß Absatz 1 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Sie sind von den Schriftführern zu verzeichnen. Jeder Synodale kann in das Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftsverledigung dadurch nicht behindert wird.

(3) Über die nach Absatz 2 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie der Synode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

(4) Dem Unterzeichner der Eingabe und bei Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern dem Unterzeichner (Erstunterzeichner) ist von der Art der Erledigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats Kenntnis zu geben.

§ 16

(1) Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirksskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes Baden müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschußfassung vorgelegt werden. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen. Dieser kann von der Behandlung absehen, wenn sie von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Angelegenheiten betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen werden.

(2) Eingaben, die nach Absatz 1 zur Sachbehandlung gelangen, werden der Synode durch den Präsidenten oder einen Schriftführer bekanntgegeben. Die Synode entscheidet unmittelbar darüber oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

(3) Vorlagen des Landeskirchenrates werden in der nächsten Sitzung der Synode eingebbracht. Sie sollen ebenso wie Anträge dazu vor der Behandlung im Plenum durch einen ständigen Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Vorlage auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschußrechts der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(4) Von den Vorlagen des Landeskirchenrates ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.

§ 17 (§ 12 a.F.)

Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind; Gesetzesanträge aus der Mitte der Synode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.

§ 18

Alle Eingänge gelten als mit dem Schluß der Tagung erledigt, wenn nicht die Synode ihre weitere Behandlung beschließt.

§ 19 (§ 24 a u. § 13 Abs. 3 a.F.)

- (1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodenal das Recht haben, an den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.
- (2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodenal schriftlich zu.
- (3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodenal schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.

§ 20 (§ 13 Abs. 1 u. 2 a.F.)

- (1) Die Synodenal haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat formliche Anfragen zu richten.
- (2) Die formliche Anfrage muß von mindestens drei Synodenal gestellt werden. Sie können verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschuß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

Sitzungen

§ 21 (§ 15 u. 29 a.F.)

- (1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt.
- (2) Alle Synodenal sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodenal beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.
- (3) Die Anwesenheit der Synodenal wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet.

(4) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begeht, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.

(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 11 Abs. 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

(6) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absätze 1 und 2) mit beratender Stimme teil. Gästen kann der Präsident das Wort erteilen.

§ 22 (§ 16 a.F.)

- (1) Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodenal im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.
- (2) Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).
- (3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(5) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zu Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodaler einem anderen abtreten.

(6) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

(7) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§ 23 (§ 17 a.F.)

- (1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden. Die Ausführungen dürfen

nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung oder auf Schluß der Beratung unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten übersteigen.

§ 24 (§ 18 a.F.)

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 25 (§ 20 a.F.)

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten widersprochen, so entscheidet die Synode.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 26 (§ 21 a.F.)

(1) Die Beratungen eröffnet der Präsident. Zu Beginn einer jeden Tagung läßt er die Beschußfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Buchst. b GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Synode bezweifelt wird, daß sie beschußfähig ist.

(2) Wird die Beschußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.

(3) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 116 Abs. 1 Buchst. c GO). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.

(4) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Satz 2 GO).

§ 27 (§ 22 a.F.)

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleichermaßen gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushalts sowie von dem Stellenplan und den Haushaltsvermerken. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Verkündigung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

§ 28 (§ 23 a.F.)

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden. Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der namentlichen Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

§ 29 (§ 24 a.F.)

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 30 (§ 25 a.F.)

- (1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.
- (2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.
- (3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.
- (4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.
- (5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 31 (§ 26 a.F.)

- (1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschuß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.
- (2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.

§ 32 (§ 27 a.F.)

- (1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.
- (2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortdauernden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Der Eintritt in den den Synodalen vorbehaltenen Teil des Sitzungsaales ist nur denen gestattet, welche durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistungen bei der Synode dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

§ 33 (§ 28 a.F.)

- (1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.
- (2) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.
- (3) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung

durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(4) Über geheime Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten, erfolgen darf (vgl. § 21 Abs. 4).

§ 34

- (1) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.
- (2) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschuß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschuß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschuß der Synode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 117 GO).

§ 35

Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (Zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausfall) erhalten. Die allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung,
Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 36

- (1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit. Der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (3) Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

§ 37
Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Abs. 2
Wahlprüfungsabteilungen

Abteilung I:

Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:

Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg.

Abteilung III:

Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:

Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:

Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

Anlage 17 Frage 4/1

Frage der Synodalen Wegmann und Ziegler vom 18.03.1986 zur Förderung von diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde Mannheim

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir möchten Ihnen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Kenntnis geben, das die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim gegen das Land Baden-Württemberg erstritten hat. Wegen der Bedeutung für die ganze Landeskirche, hat Herr Kirchenrechtsdirektor Thielmann vom Evangelischen Oberkirchenrat die Interessen der Kirchengemeinde als Prozeßbevollmächtigter wahrgenommen.

Ausgangspunkt für diesen Rechtsstreit ist der im Rahmen der Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis beschlossene Vergütungsgruppenplan, speziell Einzelgruppenplan 22 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sozialdienst. Nach dieser allgemein verbindlichen, tariflichen Regelung wird ein Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bereits nach einjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe V b in die Vergütungsgruppe IV b eingruppiert. Die entsprechende einschlägige Tarifbestimmung für Bund und Länder sieht dieser Höhergruppierung erst nach vierjähriger Berufsausbildung vor. In gleicher Weise werden die beschäftigten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einer abgeschlossenen, qualifizierten Zusatzausbildung gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten begünstigt. Der Einzelgruppenplan 22 sieht bereits mit dem Erwerb der Zusatzausbildung eine Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IV a vor, während die maßgebende Regelung nach dem BAT nach Abschluß der Zusatzausbildung eine vierjährige Berufsausbildung fordert. Schließlich ist nach dem Einzelgruppenplan 22 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ein Bewährungsaufstieg

nach Vergütungsgruppe IV a möglich; eine vergleichsweise Regelung gibt es für Landesbedienstete nicht. Darüber hinaus gibt es auch keine vergleichbare BAT-Regelung für einen Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe III, wie sie für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit qualifizierter Berufsausbildung und vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a nach dem Einzelgruppenplan 22 möglich ist.

Diese Vergütungsverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden führt dazu, daß das Land Baden-Württemberg beispielsweise den Zuschuß für eine psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke kürzt oder ganz streicht. Das Land beruft sich dabei auf seine Förderrichtlinien vom 17.05.1983, die nach Ziffer 4.7 die Gewährung einer Zuwendung an die Voraussetzung knüpft, daß der Träger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellt, als vergleichbare Landesbedienstete oder daß er seine Beschäftigten nach für ihn allgemein geltende Bestimmungen (Tarife und ähnliches) vergütet, die den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen im wesentlichen entsprechen. Dieser Vorbehalt ist auch Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Das Land sah diese Voraussetzungen als erfüllt an, als es den Zuschuß für einen Mitarbeiter der psychosozialen Beratungsstelle Mannheim gekürzt hat. Dieser Rechtsauffassung hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe im wesentlichen stattgegeben, wenngleich es die Rückforderung eines Zuschußanteils für die Vergangenheit ausgeschlossen hat. Es steht aber zu befürchten, daß das Land seinen Zuschuß ganz streicht, zumindest dann, wenn es zu einer Neubesetzung einer Stelle kommt.

Es gibt aber auch in anderen Bereichen vergleichbare Besonderheiten, so zum Beispiel bei den Mitarbeitern von Sozialstationen. Eines Tages könnten auch diese Personalkostenzuschüsse des Landes und auch der Kommunen gefährdet sein. Das Ausmaß der finanziellen Einbußen in der Landeskirche ist für uns schwer einschätzbar; jedoch dürfte es sich dabei um Beträge handeln, die angesichts der finanziellen Situation der Landeskirche von Gewicht sind.

Wir stellen im Hinblick auf das allgemeine Interesse dieser Frage, den Antrag, im Rahmen der aktuellen Fragestunde den Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme zu bitten. Sicher ist von Interesse die weitere Lösung aufgrund des ergangenen Urteils. Es stellt sich überhaupt die Frage, welche Gründe dafür sprechen vom Bundes-Anstellten-Tarifvertrag, wie er für die Mitarbeiter des Landes maßgebend ist, abzuweichen, wenn angesichts der Finanzentwicklung über die Notlage der Kirche nachgedacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Wegmann

gez. Gernot Ziegler

Anlage 18 Frage 4/2

Frage des Synodalen Steyer vom 04.04.1986 zur Höhe der jährlich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken aufzubringenden Gebühren für die Stellung der Jahresrechnungen 1980 bis 1983

Lieber Herr Präsident Bayer,

bitte prüfen Sie die Möglichkeit, ob die folgende Frage noch im Laufe der Frühjahrstagung durch den Evangelischen Oberkirchenrat beantwortet werden kann:

Frage:

Wie hoch sind die jährlich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken aufzubringenden Gebühren für die Stellung der Jahresrechnungen 1980, 1981, 1982 und 1983?

Erläuterung:

Im Laufe der letzten Jahre haben nach meinen Beobachtungen nicht unbeträchtliche Umschichtungen im Haushalt der Landeskirche stattgefunden, und zwar fast ausnahmslos zulasten des Anteils der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Einzelplan 9, Unterabschnitt 93.)

Um die Sache an einem markanten Beispiel zu verdeutlichen: Wie bekannt wird seit Einführung des selbständigen Rechnungsprüfungsamtes die Rechnungslegung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nicht mehr „kostenlos“ durch ein Amt des Evangelischen Oberkirchenrats durchgeführt, sondern durch die regionalen Rechnungsämter zulasten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Die Komputerisierung des Rechnungswesens sollte es möglich machen, binnen Kurzem wie gewünscht Auskunft zu geben.

Ihr erg.

gez. Klaus Steyer

Anlage 18.1**Antwortschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.04.1986 zur Frage des Synoden Steyer**

Betr.: Fragestunde nach § 24 zur Frage 2 der Synode vom 06. bis 11.04.1986
hier: Schriftliche Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats

Sehr verehrter Herr Präsident,

auf die Anfrage von Herrn Pfarrer Steyer aus Steinenschlächtenhaus vom 4. April 1986 Fragestunde OZ 4/2 teilen wir mit: Um die Zahlen und die anteiligen Kosten der Rechnungsstellung zu erfahren, haben wir alle Rechnungsämter in Baden fragen müssen. Deren sehr umfangreiche Arbeiten zur Klärung der gestellten Frage hat einzelne von ihnen mehrtägig beschäftigt.

Die Erhebung brachte folgendes Ergebnis:

Die anteiligen Gebühren für die Rechnungsstellung der den Rechnungsämtern angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke betragen im Jahr

1980	251.083 DM
1981	275.580 DM
1982	381.605 DM
1983	286.337 DM

In der Gebühr der Rechnungsämter von 2,60 DM je Buchung sind auch die Kosten der Rechnungsstellung mitenthalten. Der Anteilssatz ist von Rechnungsamt zu Rechnungsamt durchaus verschieden. Durchschnittlich beträgt er 25,2%, schwankt jedoch im einzelnen zwischen 15 - 40%. Ungeachtet dessen sind wir der Auffassung, daß sich die anteilige Erfassung der Kosten für die Rechnungsstellung in der Gebühr von 2,60 DM je Einzelbuchung bewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Negenborn
Oberkirchenrat

Anlage 19**Beschluß der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden
zum Abschluß der Schwerpunkttagung
„Ökologie – Schöpfung bewahren“,
vom 8. April 1986**

Die Landessynode hat sich bei ihrer Frühjahrstagung 1986 ausführlich mit dem Thema „Ökologie – Schöpfung bewahren“ beschäftigt. Sie möchte sich damit einbringen in den konziliaren Prozeß auf dem Weg zur ökumenischen Weltkonferenz über „Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung“ 1990, zu dem der Generalsekretär des ÖRK im März 1986 aufgerufen hat.

Nach der Information über die Umweltsituation und nach der theologischen Grundsatzarbeit über die Verantwortung für die ganze große Schöpfung Gottes hat sich die Synode in dieser Tagung bei der Empfehlung praktischer Schritte auf einen Teilbereich, die Sorge um die Umweltbelastung, beschränkt. Sie nimmt den Vorschlag und die Anregung des Umweltbeirates der Landeskirche auf und bittet die Gemeinden dringend, sich an dem Projekt „Betrifft: Schöpfung – ökologische Bilanz in der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde“ zu beteiligen.

Viele einzelne Christen in unserer Landeskirche nehmen bereits durch Veränderungen ihres Lebensstils ihre konkrete Umweltverantwortung wahr. Deshalb ist es an der Zeit, daß auch auf der Ebene der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde die Lebensweise im Blick auf unsere ökologische Verantwortung überprüft wird. Das genannte Projekt kann gerade durch seine praktische Anlage viel zur Bewußtseinsbildung in den Gemeinden unserer Landeskirche beitragen und dadurch zu praktischen Schritten helfen.

Anlage 20**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats
vom 03.03.1986 an den Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode, z.H. des Vorsitzenden,
Herrn Dr. Götsching, zum Bauvorhaben
Hochmeisterstraße 10 in Freiburg**

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1983
hier: Bauvorhaben Hochmeisterstraße 10 in Freiburg

Bezug: Unser Schreiben vom 17.09.1985;
Ihr Schreiben vom 06.11.1985;
Bericht des Ausschusses während der Herbsttagung der Landessynode 1985
(Protokoll Seite 132)

Sehr geehrter Herr Dr. Götsching,

dem Wunsch des Ausschusses entsprechend legen wir in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 17.09.1985 eine rechtsgutachterliche schriftliche Äußerung vor zu der Frage, ob und welche Ansprüche auf Schadenersatz im Zusammenhang mit dem nicht durchgeführten Bauvorhaben Hochmeisterstr. bestehen.

Der Sachverhalt braucht hier nicht nochmals dargestellt zu werden; er ergibt sich aus den Berichten des Rechnungsprüfungsamts vom 21.03.1984 und 06.03.1985.

Wie bereits bei Abwicklung des Vertrags mit der Firma Phoenix wurde die Rechtslage aufgrund der Bitte des Aus-

schusses nochmals überprüft. Dabei geht es um die vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds geleistete Zahlung von 250.000,- DM an die Firma Krieger, die gemäß Bauträgervertrag als 1. Rate bei Einreichung des Baugesuchs fällig war.

1. Ein Anspruch gegen die Stadt Freiburg wegen eines Vertrauensschadens im Blick auf den nichtigen Bebauungsplan kommt weder unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs noch nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) in Betracht.

a) Das BBauG sieht in Paragraph 39j die Möglichkeit einer angemessenen Entschädigung in Geld für einen Vertrauensschaden vor, der einem Grundstückseigentümer im Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans durch Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten nach Aufhebung des Bebauungsplans entstanden ist, weil seine Aufwendungen an Wert verloren haben. Rechtssprechung und Literatur haben dies jedoch nur auf einen zunächst rechtswirksamen Bebauungsplan angewendet; dagegen ist höchsttrifftlich noch nicht geklärt, ob dies auch für den Fall gilt, daß eine Baugenehmigung durch **Nichtigerklärung** des Bebauungsplans hinfällig geworden ist. Da auch die Literatur in dieser Frage nicht eindeutig ist, kann der Ausgang eines Rechtsstreits über Paragraph 39j als Anspruchsgrundlage in diesem Fall kaum abgeschätzt werden.

b) Eine Haftung der Stadt unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung wegen Nichtbeachtens der Befangenheitsvorschriften bei dem Stadtratsbeschuß über den Bebauungsplan hängt davon ab, ob diese Befangenheitsregelungen überhaupt zugunsten von Einzelnen angewandt werden können. Eine ausdrückliche Entscheidung des Bundesgerichtshof liegt hierzu nicht vor, aber das Gericht hat immer wieder betont, daß der Gemeinderat nicht Einzelinteressen, sondern gerade Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen hat.

c) Eine Amtspflichtsverletzung unter dem Gesichtspunkt einer fahrlässigen Nichtaufklärung über mögliche Bedenken gegen den Bebauungsplan scheidet aus, weil ja die Stadt bis zur gerichtlichen Klärung von der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans überzeugt war; andernfalls hätte sie die Baugenehmigung nicht erteilen können.

d) Festzuhalten ist, daß bereits früher vom zuständigen Referenten entschieden wurde, keinen Rechtsstreit gegen die Stadt Freiburg zu führen. Etwaige Ansprüche sind aber heute verjährt.

2. Rüchzahlungsansprüche gegen die Firma Krieger als Vertragspartner im Bauträgervertrag und verantwortlicher Planer.

a) Nachdem der Verwaltungsgerichtshof den der Baugenehmigung zugrunde liegenden Bebauungsplan für nichtig erklärt hatte, war zu prüfen, ob gemäß § 323 Abs. 3 die bereits geleistete Zahlung des Unterländer Kirchenfonds zurück verlangt werden kann, nachdem die Leistung des Vertragspartners aus beiderseits nicht zu vertretenden Gründen unmöglich geworden war.

Die Antwort hängt zunächst davon ab, ob die Zahlung durch den Unterländer Kirchenfonds eine geschuldete Gegenleistung für eine vom Bauträger erbrachte Leistung darstellt oder nicht. Nach dem gemeinsamen Willen der Vertragspartner sollte aber auf dem Grundstück Hochmeisterstr. ein Wohnhaus errichtet und nicht nur eine Planungsleistung durch die Firma Krieger erbracht werden.

Deshalb kann die Einreichung der Baupläne nicht als eigenständige Leistung angesehen werden, für die die Zahlung von 250.000,- DM das vertraglich vereinbarte Entgelt beinhaltet.

Es muß daher von einer vollständigen Unmöglichkeit ausgegangen werden mit der Folge, daß die Firma Krieger grundsätzlich die empfangene Leistung zurückzuerstatten hat. Dies braucht sie jedoch insoweit nicht, als sie nicht mehr bereichert ist. Der Wegfall der Bereicherung ist von Firma Krieger mit der Aufstellung über getätigten Aufwendungen nachgewiesen; es besteht kein Anlaß diese Angaben grundsätzlich in Frage zu stellen. Unstreitig hat sie bis zur Einreichung des Baugesuchs Planungsleistungen erbracht und damit Aufwendungen getätigt; die gezahlte 1. Rate stellt insoweit nur einen Ausgleich für eine Vorleistung dar, nicht jedoch eine Bereicherung (Vermögensvorteil).

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß Firma Krieger das Risiko für die Baugenehmigung tragen sollte, denn sie ist für den Bauherrn nach einem entsprechenden Vertrag und nicht auf eigene Verantwortung und Rechnung tätig geworden.

b) Auch ein Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage scheidet aus. Geschäftsgrundlage ist die bei Abschluß eines Vertrags zu Tage getretene, dem anderen Teil bekannt gewordene und von ihm nicht beanstandete Vorstellung der eine Partei oder die gemeinsame Vorstellung beider Parteien von dem Vorhandensein oder Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Umständen aufbaut.

Abgesehen vom Risiko eines Vertragspartners, daß der Vertragszweck überhaupt erreicht wird, hat der Wegfall dieser Geschäftsgrundlage zur Folge, daß der Vertrag an die veränderten Umstände unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen anzupassen ist. Zu diesen Interessen gehören auch bereits getätigte Aufwendungen, wie sie Firma Krieger geltend gemacht hat. Im Zuge der Anpassung des Vertrags an die veränderten Umstände hätten also ohnehin die Aufwendungen der Firma Krieger berücksichtigt werden müssen. Daß das Bauvorhaben nach Nichtigerklärung des Bebauungsplans nicht weiterverfolgt wurde, hat die Frage einer Anpassung des bestehenden Vertragsverhältnisses an diesen neuen Umstand hinfällig gemacht.

3. Im Ergebnis ist festzuhalten:

a) Gegen die Stadt Freiburg könnten Ansprüche bestehen, die jedoch durch die Rechtssprechung (noch) nicht abgesichert sind. Der Oberkirchenrat hat jedoch einen Prozeß gegen die Stadt abgelehnt. Im übrigen wären die Ansprüche verjährt.

b) Gegen die Firma Krieger bestehen keine Ansprüche.

c) Weitere mögliche Anspruchsgegner sind nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ostmann